



BARCLAYS BANK PLC

(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)

RSSP BASISPROSPEKT G

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") im Rahmen eines Programms zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen (das "**Programm**"), unter dem Wechselkursbezogene Autocall Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") begeben werden können. RSSP bezeichnet das Retail Structured Securities Programme unter dem mehrere Basisprospekte für die Begebung strukturierter Wertpapiere an Privatkunden zusammengefasst sind. Die Wertpapiere werden von Barclays Bank PLC (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**") nach deutschem oder schweizerischem Recht begeben und entweder als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") bezeichnet. Wertpapiere nach deutschem Recht werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begeben, nach schweizerischem Recht begebene Wertpapiere werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten begeben.

Dieser Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**").

Die Billigung dieses Basisprospektes wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde (die "**Zuständige Behörde**") in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") beantragt. Die BaFin prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpPG. Die BaFin prüft den Prospekt ausschließlich bezüglich der Bestandteile des Prospektes für Wertpapiere nach deutschem Recht. Wertpapiere nach dem schweizerischen Recht sind von der Prüfung nicht erfasst. Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt oder unregulierten Markt (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Scoach Premium) und/oder an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)) und/oder an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange, "**SIX**") im Hauptsegment der SIX oder der Plattform von Scoach Switzerland Ltd., kann beantragt werden. Die jeweiligen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") können auch vorsehen, dass Wertpapiere gar nicht oder an einer anderen Börse notiert werden.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, dass diese den Zuständigen Behörden in Österreich, den Niederlanden und Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem deutschen Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde. Die Emittentin kann in der Zukunft auch beantragen, dass die BaFin den Zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine solche Bescheinigung zukommen lässt.

Barclays Bank PLC

12. November 2013

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----|
| ZUSAMMENFASSUNG..... | 11 |
| SUMMARY | 70 |
| RISIKOFAKTOREN..... | 123 |
| 1 Risiken in Bezug auf einen potenziellen Wertverlust der Anlage..... | 124 |
| 2 Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung, Liquidität und Abwicklung der Wertpapiere..... | 125 |
| 2.1 <i>Bewertung der Wertpapiere: Provisionen und/oder Gebühren</i> | 125 |
| 2.2 <i>Mögliche Illiquidität der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt</i> | 125 |
| 2.3 <i>Rücknahme des öffentlichen Angebots</i> | 126 |
| 2.4 <i>Ausgabe weiterer Wertpapiere</i> | 126 |
| 2.5 <i>Bestimmte Faktoren, die sich auf den Wert und Handelspreis der Wertpapiere auswirken</i> | 126 |
| 2.6 <i>Abrechnungsbedingungen</i> | 127 |
| 2.7 <i>Besteuerung</i> | 127 |
| 2.8 <i>Änderungen von Steuergesetzen</i> | 127 |
| 2.9 <i>Besteuerung nach US-FATCA</i> | 128 |
| 2.10 <i>Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer</i> | 128 |
| 2.11 <i>"Bail-in"-Vorschriften im Vereinigten Königreich</i> | 129 |
| 2.12 <i>Dematerialisierte Wertpapiere</i> | 130 |
| 3 Risiken im Zusammenhang mit der Ausstattung der Wertpapiere | 131 |
| 3.1 <i>Ersetzung der Emittentin</i> | 131 |
| 3.2 <i>Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend</i> | 131 |
| 3.3 <i>Anpassung oder vorzeitige Rückzahlung aufgrund bestimmter Ereignisse</i> | 131 |
| 3.4 <i>Vertragsverletzung durch die Emittentin</i> | 132 |
| 3.5 <i>Kosten in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere</i> | 132 |
| 3.6 <i>Auswirkungen der Durchschnittskursbildung</i> | 132 |
| 3.7 <i>Auswirkungen von Lookback-Tagen</i> | 132 |
| 3.8 <i>Das Wertsteigerungspotenzial der Wertpapiere kann beschränkt sein</i> | 133 |
| 3.9 <i>Automatische vorzeitige Rückzahlung</i> | 133 |
| 3.10 <i>Mindesthandelsbetrag</i> | 133 |
| 3.11 <i>Zinsen</i> | 134 |
| 3.12 <i>Die Rendite in Zusammenhang mit Festverzinslichen Wertpapieren variiert entsprechend dem Preis, zu dem die Wertpapiere gekauft werden</i> | 134 |
| 4 Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die sich auf einen bzw. mehrere Basiswert(e) beziehen | 134 |
| 4.1 <i>Der Wert der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte(s) gekoppelt</i> | 134 |
| 4.2 <i>Basiswertkörbe</i> | 135 |
| 4.3 <i>Die historische Wertentwicklung eines Basiswertes ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung</i> | 136 |

| | | |
|-----|---|------------|
| 4.4 | <i>Anleger haben keinen Anspruch in Bezug auf den/die Basiswert(e)</i> | 136 |
| 4.5 | <i>Hedging</i> | 136 |
| 4.6 | <i>Schwellenländer</i> | 136 |
| 5 | Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswerte..... | 137 |
| 5.1 | <i>Wechselkurse im Allgemeinen</i> | 137 |
| 5.2 | <i>Wertpapiere mit Doppelwahrung</i> | 137 |
| 5.3 | <i>Bestimmung von Wechselkursen, Kassakursen und Umrechnungskursen</i> | 138 |
| 5.4 | <i>Devisenstorungen</i> | 138 |
| 5.5 | <i>Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit CNY I</i> | 139 |
| 5.6 | <i>Renminbi-Wahrungsrisiko, wenn die Abrechnungswahrung in Bezug auf ein Wertpapier CNY ist</i> | 139 |
| 5.7 | <i>CNY-Abrechnungsstörung</i> | 139 |
| 6 | Risiken im Zusammenhang mit der Fahigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfullen..... | 140 |
| 6.1 | <i>Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sind Risiken im Zusammenhang mit der Bonitat der Emittentin ausgesetzt</i> | 140 |
| 6.2 | <i>Geschaftsbedingungen und allgemeine Wirtschaftslage</i> | 140 |
| 6.3 | <i>Kreditrisiko</i> | 141 |
| 6.4 | <i>Marktrisiko</i> | 147 |
| 6.5 | <i>Finanzierungsrisiko</i> | 149 |
| 6.6 | <i>Betriebsrisiko</i> | 151 |
| 7 | Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten | 169 |
| | WICHTIGE INFORMATIONEN | 171 |
| | PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE | 176 |
| | ALLGEMEINE INFORMATIONEN | 178 |
| | INFORMATIONEN BER DIE EMITTENTIN | 186 |
| | <i>ubernahmen, Verauerungen und jungste Entwicklungen</i> | 187 |
| | <i>Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten</i> | 189 |
| | <i>Directors</i> | 197 |
| | <i>Mitarbeiter</i> | 199 |
| | <i>Gerichtsverfahren</i> | 199 |
| | <i>Abschlussprufer</i> | 207 |
| | WERTPAPIERBESCHREIBUNG | 209 |
| | Allgemeines und berblick..... | 209 |
| | Anwendbares Recht | 210 |
| | Form, Verwahrung und bertragung..... | 210 |
| | US steuerrechtliche Besonderheiten | 210 |
| | Clearing..... | 211 |
| | Wahrung..... | 211 |
| | Art und Klasse | 211 |
| | Status und Rang | 211 |
| | Rendite..... | 211 |
| | Rating..... | 211 |

| | |
|---|------------------|
| Funktionsweise der Wertpapiere..... | 212 |
| A. Bedeutung von "Wechselkursentwicklung" | 219 |
| B. Zins- und Rückzahlungsprofile | 220 |
| Zinsprofile | 220 |
| (1) <i>Kein Zins</i> | 220 |
| (2) <i>Festzinssatz</i> | 221 |
| (3) <i>Bedingte Verzinsung – Digital</i> | 221 |
| (4) <i>Bedingte Verzinsung – One Touch – Diskret</i> | 221 |
| (5) <i>Bedingte Verzinsung – One Touch - Fortlaufend</i> | 222 |
| (6) <i>Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret</i> | 222 |
| (7) <i>Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend</i> | 223 |
| (8) <i>Partizipationszins</i> | 223 |
| (9) <i>Memory Bedingte Verzinsung – Digital</i> | 224 |
| Rückzahlungsprofile..... | 224 |
| (1) <i>Feste Rückzahlung</i> | 226 |
| (2) <i>Partizipation Rückzahlung</i> | 226 |
| (3) <i>Capped Partizipation Rückzahlung</i> | 227 |
| (4) <i>Market Plus Rückzahlung</i> | 229 |
| (5) <i>Capped Market Plus Rückzahlung</i> | 229 |
| (6) <i>Digitale Rückzahlung</i> | 230 |
| (7) <i>Digitale Rückzahlung – Floored Downside</i> | 231 |
| (8) <i>Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere</i> | 232 |
| (9) <i>Digital Plus Rückzahlung</i> | 233 |
| (10) <i>Capped Digital Plus Rückzahlung</i> | 234 |
| (11) <i>Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside</i> | 235 |
| (12) <i>Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere</i> | 237 |
| (13) <i>Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside</i> | 238 |
| (14) <i>Capped Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere</i> | 240 |
| (15) <i>Cash Plus Rückzahlung</i> | 241 |
| (16) <i>Capped Cash Plus Rückzahlung</i> | 242 |
| (17) <i>Barriere mit Rebate Rückzahlung</i> | 243 |
| (18) <i>Tracker Rückzahlung</i> | 244 |
| (19) <i>Tracker Rückzahlung – Capped und Floored</i> | 244 |
| (20) <i>Supertracker Rückzahlung</i> | 245 |
| (21) <i>Supertracker Rückzahlung – Capped and Floored</i> | 246 |
| (22) <i>Supertracker Rückzahlung – Schutzbarriere</i> | 247 |
| (23) <i>Linear Downside Rückzahlung</i> | 249 |
| (24) <i>Linear Downside Rückzahlung – Floored Downside</i> | 249 |
| (25) <i>Linear Downside Rückzahlung – Schutzbarriere</i> | 250 |
| WERTPAPIERBEDINGUNGEN TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES | 252 |
| Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen | |
| ("Auszahlungsbedingungen")..... | Seite A-1 |

Section A - Conditions relating to interest and redemption payments

| | |
|---|-----------------|
| ("Payoff Conditions") | Page A-1 |
| 1 Zinsen, Spezielle Vorzeitige Rückzahlung und Finale Rückzahlung | 1 |
| 1 Interest, Specified Early Redemption and Final Redemption..... | 1 |
| 1.1 Zinsen | 10 |
| 1.1 Interest | 10 |
| 1.1.1 Kein Zins..... | 10 |
| 1.1.1 No Interest | 10 |
| 1.1.2 Festzinssatz | 10 |
| 1.1.2 Fixed Rate Interest | 10 |
| 1.1.3 Bedingte Verzinsung - Digital..... | 17 |
| 1.1.3 Conditional Interest - Digital | 17 |
| 1.1.4 Bedingte Verzinsung – One Touch – Diskret | 18 |
| 1.1.4 Conditional Interest – One Touch – Discrete | 18 |
| 1.1.5 Bedingte Verzinsung – One Touch – Fortlaufend..... | 20 |
| 1.1.5 Conditional Interest – One Touch – Continuous..... | 20 |
| 1.1.6 Bedingte Verzinsung – No Touch - Diskret..... | 22 |
| 1.1.6 Conditional Interest – No Touch – Discrete | 22 |
| 1.1.7 Bedingte Verzinsung – No Touch - Fortlaufend..... | 24 |
| 1.1.7 Conditional Interest – No Touch – Continuous | 24 |
| 1.1.8 Partizipationszins | 25 |
| 1.1.8 Participation Interest..... | 25 |
| 1.1.9 Memory Bedingte Verzinsung – Digital..... | 27 |
| 1.1.9 Memory Conditional Interest – Digital | 27 |
| 1.2 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung | 29 |
| 1.2 Specified Early Redemption..... | 29 |
| 1.2.1 Definitionen | 29 |
| 1.2.1 Definitions | 29 |
| 1.2.2 Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungs- barausgleichsbetrag | 30 |
| 1.2.2 Specified Early Cash Settlement Amount..... | 30 |
| 1.3 Finale Rückzahlung | 30 |
| 1.3 Final Redemption..... | 30 |
| 1.3.1 Feste Rückzahlung..... | 30 |
| 1.3.1 Fixed Redemption..... | 30 |
| 1.3.2 Partizipation Rückzahlung | 32 |
| 1.3.2 Participation Redemption | 32 |
| 1.3.3 Capped Partizipation Rückzahlung..... | 33 |
| 1.3.3 Capped Participation Redemption..... | 33 |
| 1.3.4 Market Plus Rückzahlung | 34 |
| 1.3.4 Market Plus Redemption..... | 34 |
| 1.3.5 Capped Market Plus Rückzahlung..... | 36 |
| 1.3.5 Capped Market Plus Redemption | 36 |
| 1.3.6 Digitale Rückzahlung..... | 38 |

| | |
|---|------------------|
| 1.3.6 Digital Redemption | 38 |
| 1.3.7 Digitale Rückzahlung – Floored Downside | 39 |
| 1.3.7 Digital Redemption – Floored Downside..... | 39 |
| 1.3.8 Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere | 42 |
| 1.3.8 Digital Redemption – Protection Barrier | 42 |
| 1.3.9 Digital Plus Rückzahlung | 45 |
| 1.3.9 Digital Plus Redemption..... | 45 |
| 1.3.10 Capped Digital Plus Rückzahlung | 47 |
| 1.3.10 Capped Digital Plus Redemption..... | 47 |
| 1.3.11 Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside..... | 50 |
| 1.3.11 Digital Plus Redemption – Floored Downside | 50 |
| 1.3.12 Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere..... | 53 |
| 1.3.12 Digital Plus Redemption – Protection Barrier | 53 |
| 1.3.13 Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside..... | 56 |
| 1.3.13 Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside..... | 56 |
| 1.3.14 Capped Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere | 59 |
| 1.3.14 Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier | 59 |
| 1.3.15 Cash Plus Rückzahlung | 63 |
| 1.3.15 Cash Plus Redemption..... | 63 |
| 1.3.16 Capped Cash Plus Rückzahlung..... | 65 |
| 1.3.16 Capped Cash Plus Redemption | 65 |
| 1.3.17 Barrier with Rebate Rückzahlung | 66 |
| 1.3.17 Barrier with Rebate Redemption | 66 |
| 1.3.18 Tracker Rückzahlung | 69 |
| 1.3.18 Tracker Redemption..... | 69 |
| 1.3.19 Tracker Rückzahlung – Capped und Floored..... | 71 |
| 1.3.19 Tracker Redemption – Capped and Floored | 71 |
| 1.3.20 Supertracker Rückzahlung | 73 |
| 1.3.20 Supertracker Redemption | 73 |
| 1.3.21 Supertracker Rückzahlung – Capped und Floored..... | 75 |
| 1.3.21 Supertracker Redemption – Capped and Floored | 75 |
| 1.3.22 Supertracker Rückzahlung – Schutzbarriere | 77 |
| 1.3.22 Supertracker Redemption – Protection Barrier..... | 77 |
| 1.3.23 Linear Downside Rückzahlung..... | 81 |
| 1.3.23 Linear Downside Redemption | 81 |
| 1.3.24 Linear Downside Rückzahlung – Floored Downside | 83 |
| 1.3.24 Linear Downside Redemption – Floored Downside..... | 83 |
| 1.3.25 Linear Downside Rückzahlung – Schutzbarriere..... | 84 |
| 1.3.25 Linear Downside Redemption – Protection Barrier | 84 |
| 2 Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis..... | 87 |
| 2 Early Redemption or Adjustment following an Additional Disruption Event..... | 87 |
| Abschnitt B - Bedingungen in Bezug auf den Wechselkurs, an den die Wertpapiere gekoppelt sind ("Wechselkursbezogene Bedingungen")..... | Seite B-1 |

| | |
|---|------------------|
| Section B - Conditions relating to the foreign exchange rate to which the Securities are linked | |
| ("FX Linked Conditions") | Page B-1 |
| 1 Auswirkungen von Devisenstörungen | 1 |
| 1 Consequences of FX Disruption Events | 1 |
| 2 Folgen einer CNY Störung | 4 |
| 2 Consequences of a CNY Disruption | 4 |
| 3 Ersetzung einer Wahrung | 5 |
| 3 Replacement of a Currency | 5 |
| 4 Korrekturen an veroffentlichten und angezeigten Kursen | 6 |
| 4 Corrections to Published and Displayed Rates | 6 |
| 5 Verschiebung von Zahlungen | 6 |
| 5 Postponements of Payments | 6 |
| Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere | |
| ("Zusätzliche Bedingungen") | Seite C-1 |
| Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities | |
| ("Additional Conditions") | Page C-1 |
| 1 Form | 1 |
| 1 Form | 1 |
| 1.1 Form der Wertpapiere | 1 |
| 1.1 Form of Securities | 1 |
| 1.2 Globalurkunde | 1 |
| 1.2 Global Security | 1 |
| 1.3 Nennbetrag und Anzahl | 3 |
| 1.3 Denomination and Number | 3 |
| 1.4 Mindesthandelsbetrag | 3 |
| 1.4 Minimum Tradable Amount | 3 |
| 2 Status | 4 |
| 2 Status | 4 |
| 3 Berechnungen und Veroffentlichung | 4 |
| 3 Calculations and Publication | 4 |
| 3.1 Rundungen | 4 |
| 3.1 Rounding | 4 |
| 3.2 Festlegung und Veroffentlichung von Zinssatzen, Zinsbetragen und Betragen im Zusammenhang mit der Abrechnung | 4 |
| 3.2 Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement | 4 |
| 3.3 Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere | 5 |
| 3.3 Calculations in respect of Securities | 5 |
| 3.4 Geschaftstagekonvention | 6 |
| 3.4 Business Day Convention | 6 |
| 4 Zahlungen | 7 |
| 4 Payments | 7 |
| 4.1 Zahlungen auf die Wertpapiere | 7 |

| | |
|--|----|
| 4.1 Payments on the Securities..... | 7 |
| 4.2 Bezugnahmen auf Kapital und Zins..... | 7 |
| 4.2 Reference to Principal and Interest..... | 7 |
| 4.3 Hinterlegung zahlbarer Beträge..... | 7 |
| 4.3 Depositing of Amounts Due..... | 7 |
| 4.4 Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen..... | 8 |
| 4.4 Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement..... | 8 |
| 4.5 Zahlungen an Geschäftstagen..... | 8 |
| 4.5 Payments on Business Days..... | 8 |
| 4.6 Zahlungen in CNY..... | 8 |
| 4.6 Payments in CNY..... | 8 |
| 5 Abrechnung..... | 8 |
| 5 Settlement..... | 8 |
| 5.1 Abrechnungsbedingungen..... | 8 |
| 5.1 Conditions to Settlement..... | 8 |
| 5.2 Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung..... | 9 |
| 5.2 Postponement of Payments and Settlement..... | 9 |
| 6 Kündigungsgründe..... | 9 |
| 6 Events of Default..... | 9 |
| 7 Beauftragte Stellen..... | 10 |
| 7 Agents..... | 10 |
| 7.1 Ernennung von Beauftragten Stellen..... | 10 |
| 7.1 Appointment of Agents..... | 10 |
| 7.2 Festlegungen der Berechnungsstelle..... | 11 |
| 7.2 Determinations by the Determination Agent..... | 11 |
| 8 Steuern..... | 11 |
| 8 Taxation..... | 11 |
| 9 Vorlegungsfristen, Verjährung..... | 13 |
| 9 Presentation Periods, Prescription..... | 13 |
| 10 Mitteilungen..... | 13 |
| 10 Notices..... | 13 |
| 10.1 An die Wertpapierinhaber..... | 13 |
| 10.1 To Holders..... | 13 |
| 10.2 An die Emittentin und die Beauftragten Stellen..... | 14 |
| 10.2 To the Issuer and the Agents..... | 14 |
| 11 Schuldnerersetzung..... | 15 |
| 11 Substitution..... | 15 |
| 12 Schlussbestimmungen..... | 17 |
| 12 Final Clauses..... | 17 |
| 13 Anpassungen..... | 17 |
| 13 Modifications..... | 17 |
| 14 Begebung weiterer Wertpapiere..... | 20 |
| 14 Further Issues..... | 20 |

| | |
|---|------------------|
| 15 Erwerb und Entwertung | 20 |
| 15 Purchases and Cancellations..... | 20 |
| Schweizer Anhang / Swiss Annex | 21 |
| 1 Form und Übertragung | 21 |
| 1 Form and Transfer..... | 21 |
| 1.1 Form der Wertpapiere | 21 |
| 1.1 Form of Securities | 21 |
| 1.2 Wertrechte..... | 21 |
| 1.2 Uncertificated Securities | 21 |
| 2 Zahlungen..... | 23 |
| 2 Payments | 23 |
| 3 Vorlegungsfristen, Verjährung | 23 |
| 3 Presentation Periods, Prescription..... | 23 |
| 4 Mitteilungen | 24 |
| 4 Notices..... | 24 |
| 4.1 An die Wertpapierinhaber | 24 |
| 4.1 To Holders | 24 |
| 5 Schlussbestimmungen | 24 |
| 5 Final Clauses..... | 24 |
| Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen (die "Definitionen") | Seite D-1 |
| Section D – Definitions that will apply to the Securities (the "Definitions") | Page D-1 |
| MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN/ FORM OF FINAL TERMS | 256 |
| Teil A/Part A Wertpapierbedingungen/Securities Terms | 259 |
| Regelungen bezogen auf die Wertpapiere | 259 |
| Provisions relating to the Securities | 259 |
| Abschnitt A der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen) | 260 |
| Section A of the Conditions (Payoff Conditions)..... | 260 |
| Bedingungen bezogen auf die Verzinsung..... | 262 |
| Provisions relating to interest | 262 |
| Bedingungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung | 269 |
| Provisions relating to Specified Early Redemption..... | 269 |
| Bedingungen zur Finalen Rückzahlung | 269 |
| Provisions relating to Final Redemption..... | 269 |
| Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung | 280 |
| Provisions relating to Early Redemption..... | 280 |
| Abschnitt B der Bedingungen (Wechselkursbezogene Bedingungen) | 281 |
| Section B of the Conditions (FX Linked Conditions) | 281 |
| Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen) | 282 |
| Section C of the Conditions (Additional Conditions) | 282 |
| Teil B/Part B Weitere Informationen/Other Information | 284 |
| 1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel..... | 284 |
| Listing and Admission to Trading..... | 284 |
| 2. Ratings..... | 285 |

| | |
|---|------------|
| Ratings | 285 |
| 3. Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei [der Emission/dem Angebot] beteiligt sind | 286 |
| Interests of Natural and Legal Persons involved in the [Issue/Offer] | 286 |
| 4. Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten | 286 |
| Reasons for the Offer, Estimated Net Proceeds and Total Expenses | 286 |
| [5. Rendite | 287 |
| Yield | 287 |
| 6. Wertentwicklung des Basiswertes | 287 |
| Performance of Underlying Asset | 287 |
| 7. Angaben zur Abwicklung | 287 |
| Operational Information | 287 |
| 8. Vertrieb | 287 |
| Distribution | 287 |
| 9. Bedingungen des Angebots..... | 289 |
| Terms and Conditions of the Offer | 289 |
| [Zusammenfassung] | 294 |
| [Summary] | 294 |
| BESTEuerung | 296 |
| Allgemeine steuerliche Informationen..... | 296 |
| 1 Besteuerung im Vereinigten Königreich | 296 |
| 2 Besteuerung in der Europäischen Union | 299 |
| 3 Besteuerung in Deutschland..... | 300 |
| 4 Besteuerung in Österreich..... | 304 |
| 5 Besteuerung in den Niederlanden | 308 |
| 6 Besteuerung in Luxemburg..... | 309 |
| 7 Besteuerung in Belgien..... | 310 |
| 8 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika..... | 316 |
| 9 Besteuerung in der Schweiz | 318 |
| ERWERB UND VERKAUF | 322 |
| 1 Europäischer Wirtschaftsraum..... | 322 |
| 2 Vereinigte Staaten von Amerika..... | 323 |
| 3 Vereinigtes Königreich | 327 |
| 4 Schweiz..... | 327 |
| 5 Allgemein | 328 |
| UNTERSCHRIFTENSEITE | U-1 |

Die nachstehenden Informationen stellen eine Zusammenfassung des Basisprospektes dar. Einige Bestimmungen dieser Zusammenfassung sind in Klammern gesetzt. Diese Informationen werden für eine konkrete Serie von Wertpapieren noch vervollständigt bzw. bei Irrelevanz gestrichen; die vervollständigte Zusammenfassung zu dieser Serie von Wertpapieren wird in die Endgültigen Bedingungen eingefügt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Pflichtangaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "Entfällt".

| Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise | | |
|--|--|---|
| A.1 | Einleitung und Warnhinweise | <p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich durch Verweis einbezogener Informationen, und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt und der betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p> |
| A.2 | Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes bei einem späteren Weiterverkauf oder | [Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung nicht zu.] |

| | | | | | | | | | | | |
|--|---|---------------------------|--|--|-----|--|-----|---|--|--|--|
| <p>einer späteren endgültigen Platzierung. Hinweis auf den Angebotszeitraum und Zustimmungserfordernisse im Hinblick auf einen späteren Weiterverkauf oder eine spätere endgültige Platzierung und Warnhinweis</p> | <p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen durch den Finanzintermediär bzw. die Finanzintermediäre im Zusammenhang mit einem Angebot von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von dem Erfordernis zur Veröffentlichung eines Prospektes im Rahmen der Prospektrichtlinie gilt (ein "Öffentliches Angebot"), während der Angebotsfrist, vorbehaltlich aller in nachstehender Tabelle aufgeführter Bedingungen zu:</p> <table border="1" data-bbox="742 510 1425 1747"> <tr> <td data-bbox="742 510 1098 663">"Zugelassene(r) Anbieter"</td> <td data-bbox="1098 510 1425 663">[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="742 663 1098 909">[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:</td> <td data-bbox="1098 663 1425 909">[•]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="742 909 1098 1093">Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:</td> <td data-bbox="1098 909 1425 1093">[•]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="742 1093 1098 1290">Mitgliedsstaat(en) für den/die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:</td> <td data-bbox="1098 1093 1425 1290">[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="742 1290 1098 1747">Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter:</td> <td data-bbox="1098 1290 1425 1747">1. Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss/müssen zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein 2. [•]</td> </tr> </table> <p>[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospektes kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern ihre Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern, und/oder (iii) Bedingungen streichen oder hinzufügen und wenn sie dies tut, werden die entsprechenden Informationen auf [Internetseite]</p> | "Zugelassene(r) Anbieter" | [Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre] | [Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist: | [•] | Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: | [•] | Mitgliedsstaat(en) für den/die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: | [Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg] | Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter: | 1. Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss/müssen zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein 2. [•] |
| "Zugelassene(r) Anbieter" | [Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre] | | | | | | | | | | |
| [Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist: | [•] | | | | | | | | | | |
| Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: | [•] | | | | | | | | | | |
| Mitgliedsstaat(en) für den/die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: | [Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg] | | | | | | | | | | |
| Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter: | 1. Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss/müssen zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein 2. [•] | | | | | | | | | | |

| | |
|--|---|
| | <p>veröffentlicht.]</p> <p>Der Zugelassene Anbieter informiert über die Bedingungen eines Angebotes durch einen Zugelassenen Anbieter zum Zeitpunkt dieses Angebotes.]</p> |
|--|---|

| Abschnitt B – Emittentin | | |
|--------------------------|---|--|
| B.1 | Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin | Die Emittentin führt die Firma Barclays Bank PLC (die "Emittentin"). Der kommerzielle Name der Emittentin lautet Barclays. |
| B.2 | Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin | Die Emittentin ist eine in England und Wales eingetragene Aktiengesellschaft (<i>public limited company</i>). Sie wurde am 7. August 1925 nach dem <i>Colonial Bank Act 1925</i> gegründet und am 4. Oktober 1971 als <i>company limited by shares</i> nach dem <i>Companies Act 1948 to 1967</i> eingetragen. Gemäß dem <i>Barclays Bank Act 1984</i> erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Emittentin als <i>public limited company</i> . |
| B.4b | Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen die Emittentin tätig ist, auswirken | <p>Die Geschäftstätigkeit und Erträge der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen die "Gruppe") können durch steuerliche oder andere Vorschriften oder sonstige Maßnahmen verschiedener Regierungs- und Aufsichtsbehörden u. a. im Vereinigten Königreich, der EU und den USA, die jeweils Änderungen unterliegen, beeinflusst werden. Die aufsichtsrechtliche Antwort auf die Finanzkrise hat zu ganz erheblichen aufsichtsrechtlichen Änderungen im Vereinigten Königreich, der EU, den USA und anderen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, geführt und wird dort auch weiterhin erhebliche Änderungen nach sich ziehen. Unter anderem hat sie (i) zu einem bestimmteren Eingreifen der Behörden in vielen Jurisdiktionen geführt und (ii) Kapital- und Liquiditätsanforderungen erhöht (z. B. gemäß der vierten Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV)). Künftige aufsichtsrechtliche Änderungen könnten zu einer Einschränkung des Geschäftsbetriebs der Gruppe, einer Verpflichtung zu bestimmten Kreditgeschäften und sonstigen erheblichen Compliance-Kosten führen.</p> <p>Zu den bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in der die Emittentin tätig ist, auswirken, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anhaltende Kontrollen des Bankenwesens durch Politik und Aufsichtsbehörden, was eine verstärkte bzw. veränderte Regulierung zur Folge hat, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Sektor haben wird; • allgemeine Änderungen bei den aufsichtsrechtlichen Vorschriften, z. B. aufsichtsrechtliche Regeln im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen und Regeln, die für Finanzstabilität sorgen und den Anlegerschutz erhöhen sollen; |

| | | |
|------|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • der <i>U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act</i>, der weitreichende aufsichtsrechtliche Reformen vorsieht (einschließlich Einschränkungen beim Eigenhandel und bei fondsbezogenen Tätigkeiten (sog. "Volcker-Regel")); • Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (<i>Independent Commission on Banking</i>), dass (i) das Privatkundengeschäft (<i>Retailbanking</i>) einer britischen Bank oder Bausparkasse im Vereinigten Königreich und EWR auf ein rechtlich anderes, betrieblich abgegrenztes und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen ausgegliedert werden sollte (sog. "Ring-Fencing"); und (ii) die Fähigkeit zur Verlustabsorption von Banken, für die ein Ring-Fencing besteht, und systemrelevanten Banken mit Sitz im Vereinigten Königreich (wie der Emittentin) auf ein Niveau erhöht werden sollte, das die Vorschläge von Basel III übersteigt; • Ermittlungen des britischen <i>Office of Fair Trading</i> bezüglich der Interchange-Gebührensätze bei Kredit- und Debitkarten von Visa and MasterCard, die Auswirkungen auf die Verbraucherkreditwirtschaft haben können; • Ermittlungen durch Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich, in der EU und in den Vereinigten Staaten von Amerika zu den Einreichungen der Emittentin und anderer Panel-Mitglieder an die für die Festlegung verschiedener Interbankensätze wie den London Interbank Offered Rate ("LIBOR") und den Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR") zuständigen Gremien; und • Änderungen in der Wettbewerbs- und Preispolitik. |
| B.5 | Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe | Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister. Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe. |
| B.9 | Gewinnprognose oder -schätzung | Entfällt; die Emittentin hat sich entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung abzugeben. |
| B.10 | Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen | Entfällt; der Bestätigungsvermerk bezüglich der historischen Finanzinformationen enthält keine derartigen Beschränkungen. |
| B.12 | Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin | Die folgenden Finanzinformationen sind dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2012 bzw. zum 31. Dezember 2011 endende Jahr entnommen: |

| | | | | |
|---|---|-----------|------------|---|
| Keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe | | 2012 | 2011 | |
| | | GBP Mio. | GBP Mio. | |
| | Gesamte Aktiva: | 1.490.747 | 1.563.402 | |
| | Gesamte Nettoforderungen | 466.627 | 478.726 | |
| | Gesamte Einlagen | 462.806 | 457.161 | |
| | Gesamtes Eigenkapital | 62.894 | 65.170 | |
| | Minderheitsbeteiligungen | 2.856 | 3.092 | |
| | Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen | 99 | 5.974 | |
| | Wertminderungsaufwand | 3.596 | 3.802 | |
| | Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2012, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert. | | | |
| | Die folgenden Finanzinformationen sind den ungeprüften Zwischenergebnissen (<i>Interim Results Announcement</i>) der Emittentin für die am 30. Juni 2013 endenden sechs Monate entnommen: | | | |
| | | | Zum | Vergleichen- der Überblick zum |
| | | | 30.06.2013 | 30.06.2012 |
| | | | GBP Mio. | GBP Mio. |
| | Gesamte Aktiva: | 1.533.378 | | 1.629.089 |
| | Gesamte Nettoforderungen | 516.949 | | 501.509 |
| | Gesamte Einlagen | 538.624 | | 502.818 |
| | Gesamtes Eigenkapital | 59.394 | | 60.371 |
| | Minderheitsbeteiligungen | 2.620 | | 2.957 |
| | Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen | | 1.648 | 716 |
| Wertminderungsaufwand | | 1.631 | 1.710 | |
| Es gab keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Gruppe seit dem 30. Juni 2013. | | | | |

| | | |
|------|---|--|
| B.13 | <p>Jüngste Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin im hohen Maße relevant sind</p> | <p>Am 6. Dezember 2012 gab die Emittentin bekannt, dass sie die Zusammenlegung des größten Teils ihrer Afrika-Geschäfte (das "Portfolio") mit Absa Group Limited ("Absa") vereinbart hat. Im Rahmen des geplanten strategischen Zusammenschlusses wird Absa die als Portfolio-Holdinggesellschaft vorgesehene Barclays Africa Limited übernehmen; als Gegenleistung erhält Barclays Africa Limited 129.540.636 Absa-Stammaktien (im Wert von ca. GBP 1,3 Mrd.). Infolge der Transaktion erhöht sich die 55,5 %-Beteiligung der Emittentin an Absa auf 62,3 %. Der Zusammenschluss wurde am 31. Juli 2013 abgeschlossen.</p> <p>Am 9. Oktober 2012 gab die Emittentin bekannt, dass sie die Übernahme der Einlagen, der Hypotheken und des Betriebsvermögens von ING Direct UK vereinbart hat. Im Rahmen dieser Transaktion, die am 5. März 2013 abgeschlossen wurde, erwarb die Emittentin neben anderen Gütern des Betriebsvermögens einen Einlagenbestand mit Salden in Höhe von ca. GBP 11,4 Mrd. und einen Hypothekenbestand mit ausstehenden Salden in Höhe von ca. GBP 5,3 Mrd.</p> <p>Am 22. Mai 2012 gab die Emittentin bekannt, dass sie die Veräußerung ihrer gesamten Beteiligung an BlackRock, Inc. ("BlackRock") im Rahmen eines öffentlichen Angebots mit Underwriting sowie eines teilweisen Rückkaufs durch BlackRock vereinbart hat. Bei der Veräußerung erzielte die Emittentin einen Nettoerlös von ca. USD 5,5 Mrd.</p> |
| B.14 | <p>Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe</p> | <p>Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister.</p> <p>Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe.</p> <p>Die Finanzlage der Emittentin ist abhängig von der Finanzlage ihrer Tochtergesellschaften.</p> |
| B.15 | <p>Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin</p> | <p>Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister mit weitreichender internationaler Präsenz in Europa, den USA, Afrika und Asien im Privat- und Geschäftskundengeschäft, in den Bereichen Kreditkarten, Investmentbanking, Vermögensmanagement und Investmentmanagement tätig.</p> |
| B.16 | <p>Beschreibung, ob an der Emittentin unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welche Art der Beherrschung vorliegt</p> | <p>Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften.</p> |

| | | |
|------|---|---|
| B.17 | Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden | <p>Die kurzfristigen unbesicherten Verpflichtungen der Bank wie folgt geratet: A-1 von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, P-1 von Moody's Investors Service Ltd. und F1 by Fitch Ratings Limited und die langfristigen Verpflichtungen der Bank sind wie folgt geratet: A von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, A2 von Moody's Investors Service Ltd. und A von Fitch Ratings Limited.</p> <p>Die Emission der Wertpapiere ist [nicht geratet][geratet als [●] von [Fitch Ratings Limited/Moody's Investors Service Ltd./Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited]].</p> <p>Sowohl Fitch Ratings Limited als auch Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited und Moody's Investors Service Ltd. haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind registriert unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und stehen auf der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde unter http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs veröffentlicht ist.</p> |
|------|---|---|

| Abschnitt C – Wertpapiere | | |
|---------------------------|--|--|
| C.1 | Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere | <p>[Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht begeben. Es handelt sich bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden nach schweizerischem Recht begeben. Es handelt sich bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] [Wertpapieren] um [Inhaberschuldverschreibungen] [Wertrechte].]</p> <p>Typisch ist allen Formen von [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten], dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbriefen nicht (wie z. B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrechte, Teilnahmerechte an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.</p> <p>Der Inhaber [einer Schuldverschreibung] [eines Zertifikates] hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit anwendbar) zum vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit [, werden unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt].</p> <p>Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.</p> <p>Die Wertpapiere stellen übertragbare Verpflichtungen der Emittentin dar.</p> |

| | | |
|-----|--|--|
| | | <p>Zentrale Merkmale der Wertpapiere:</p> <p>Zinsen: [Die Wertpapiere werden nicht verzinst.][Die Höhe der auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen [wird unter Bezugnahme auf einen Festzinssatz bestimmt.] [hängt vom Wert oder der Entwicklung eines oder mehrerer festgelegter zugrunde liegender Wechselkurse, auf den bzw. die sich die Wertpapiere beziehen ([der][die] "Basiswert[e]")], ab. In bestimmten Fällen könnten die Zinsen null betragen.]</p> <p>[Einzufügen, wenn "Autocall" als anwendbar festgelegt wurde: Spezielle Vorzeitige Rückzahlung: Die Wertpapiere werden vor ihrem Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern die Wechselkursentwicklung [an einem bestimmten Tag] [an einem Tag aus einer Reihe von bestimmten Tagen] einem bestimmten Stand (die "Autocall Barriere") entspricht oder diesen übersteigt. Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine Barzahlung pro Wertpapier in Höhe [des Berechnungsbetrages] (der "Berechnungsbetrag") je Wertpapier.]</p> <p>Finale Rückzahlung: Wurden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, so werden sie am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Anleger erhält eine Barzahlung, die [einem festen Rückzahlungsbetrag entspricht] [entsprechend der Entwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte an einem bestimmten Tag oder bestimmten Tagen während der Laufzeit der Wertpapiere festgelegt wird], wie in den Endgültigen Bedingungen näher angegeben.</p> <p>Allgemeine Merkmale der Wertpapiere</p> <p>Form: [Die Wertpapiere werden [in Form von Inhaberglobalurkunden][in Form von Schweizerischen Wertrechten] ausgegeben. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennung: Die Wertpapiere sind durch [ISIN: [●]] [WKN: [●]] [Valorennummer: [●]] [●] eindeutig gekennzeichnet.</p> <p>Berechnungsstelle: [Barclays Bank PLC]/[●] (die "Berechnungsstelle") wird ernannt, die Berechnungen im Hinblick auf die Wertpapiere vorzunehmen.</p> <p>Anwendbares Recht: Die Wertpapiere unterliegen [deutschem/schweizerischem] Recht.</p> |
| C.2 | Währung | Die Wertpapiere werden in [Pfund Sterling][Euro][US Dollar][●] ausgegeben. |
| C.5 | Beschreibung der Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere | <p>Wertpapiere, die durch ein Clearing-System abgerechnet werden, werden gemäß den Verfahren und Regeln dieses Clearing-Systems übertragen. [Die Bedingungen der Wertpapiere sehen einen Mindesthandelsbetrag vor, der [bei Schuldverschreibungen: aus dem Nennbetrag und einem oder mehrerer Vielfacher davon] [bei Zertifikaten: aus einer bestimmten Anzahl von Zertifikaten] besteht. Ein Anleger, der auf seinem Konto bei dem entsprechenden Clearing-System einen Betrag hält, der weniger als dieser Mindesthandelsbetrag ist, kann diesen nicht übertragen oder verkaufen.]</p> <p>Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes sind die Wertpapiere frei übertragbar.</p> |

| | | |
|-----|--|--|
| C.8 | Mit den Wertpapieren verbundene Rechte (einschließlich der Rangordnung der Wertpapiere und Beschränkungen dieser Rechte) | <p><u>Rangordnung:</u> Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin.</p> <p><u>Besteuerung</u> Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder ihrer politischen Untergliederung) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.</p> <p><u>Folgen eines Zusätzlichen Störungsereignisses</u> Wenn (i) eine Gesetzesänderung, ein Währungsstörungsereignis, eine außergewöhnliche Marktstörung oder ein Steuerereignis, das die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, beeinflusst, oder (ii) falls in den Endgültigen Bedingungen angegeben, eine Störung der Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere abzusichern, oder (iii) ein Währungsstörungsereignis, sofern die Emittentin das Ereignis als zusätzliches Störungsereignis behandelt, eintritt, können (ohne Zustimmung der Investoren) die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst und/oder die Wertpapiere zurückgezahlt werden.</p> <p><u>Kündigungsgründe</u> Nach Eintritt bestimmter Ereignisse, z. B. wenn die Emittentin mit der Zahlung eines fälligen Betrages für eine festgelegte Anzahl von Tagen in Verzug ist, werden die Wertpapiere durch Kündigung des Investors fällig und auszahlbar.</p> <p><u>Vorlegungsfristen, Verjährung:</u> [Für Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen: Die Rechte auf Zahlung von Kapital und etwaiger Zinsen aus den Wertpapieren unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der ordnungsgemäßen Vorlegungsfrist, die auf 10 Jahre verkürzt wird.] [Für Wertpapiere, die schweizerischem Recht unterliegen: Das Recht auf Zahlung von Kapital aus den Wertpapieren unterliegt einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag der vorzeitigen Rückzahlung oder am Tag der Planmäßigen Rückzahlung, je nachdem, welches dieser Ereignisse früher eintritt. Das Recht auf Zahlung etwaiger Zinsen aus den Wertpapieren unterliegt einer Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Fälligkeit des jeweiligen Zinsanspruchs.] [Für Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen: Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009. Die Wertpapierbedingungen sehen keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber vor.]</p> |
| C.9 | Verzinsung / Rückzahlung | (i) <u>Verzinsung:</u> |

| | <p>[Kein Zins: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]</p> | | | | |
|--------------------|---|--------------------|----------------------------|-----|-------------|
| | <p>[Festzinssatz: Jedes Wertpapier wird, <i>unabhängig</i> von der Entwicklung des Basiswertes, ab dem [Verzinsungsbeginn] [zu einem Zinssatz von [•]% per annum] [zu dem nachstehend unter der Überschrift "Festzinssatz/Festzinssätze" angegebenen Zinssatz] verzinst, wobei Zinsen nachträglich an [[•] in jedem Jahr] [jedem nachstehend unter der Überschrift "Zinszahlungstag(e)" angegebenen Tag gezahlt werden, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.</p> <table border="1" data-bbox="746 633 1385 779"> <tr> <th>Zinszahlungstag(e)</th> <th>Festzinssatz/Festzinssätze</th> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]% [p.a.]</td> </tr> </table> <p>Der je Berechnungsbetrag zahlbare Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: [der Festzinssatz] <i>multipliziert mit</i> dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> dem Quotienten, der der Anzahl der Tage, an denen Zinsen zahlbar sind, entspricht (der "Zinstagequotient").]</p> <p>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Der Zinsbetrag wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</p> <p>[Angabe der Rendite: Die Rendite von Festverzinslichen Wertpapieren beträgt am Ausgabebetag [•] und wird auf Grundlage der annualisierten Rendite berechnet, wobei davon ausgegangen wird, dass die maßgeblichen Festverzinslichen Wertpapiere am Ausgabebetag zum Ausgabepreis erworben und bis zur Fälligkeit gehalten werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Indikation der künftigen Rendite.])</p> | Zinszahlungstag(e) | Festzinssatz/Festzinssätze | [•] | [•]% [p.a.] |
| Zinszahlungstag(e) | Festzinssatz/Festzinssätze | | | | |
| [•] | [•]% [p.a.] | | | | |
| | <p>[Bedingte Verzinsung – Digital: Die Zahlung von Zinsen hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für jedes Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn die Wechselkursentwicklung am entsprechenden Zinsbeobachtungstag <i>höher als</i> die entsprechende Zinsbarriere ist <i>oder dieser entspricht</i>.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Im Falle einer positiven, seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung (jedoch nicht unterhalb der entsprechenden Zinsbarriere) an einem Zinsbeobachtungstag erhält der Anleger eine Zinszahlung für diesen Zinszahlungstag.</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung am maßgeblichen Zinsbeobachtungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt, werden am entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.</p> | | | | |

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist das Produkt aus [dem Bedingten Zinssatz] [dem nachstehend unter "Bedingter Zinssatz" bzw. "Bedingte Zinssätze" angegebenen Prozentsatz] (der "**Bedingte Zinssatz**") und dem Berechnungsbetrag.

[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Der Zinsbetrag wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]

Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbeobachtungstag [, der entsprechende Bedingte Zinssatz] und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

| Zinsbeobachtungstag | Zinszahlungstag | [Bedingter Zinssatz / Bedingte Zinssätze | Zinsbarriere |
|---------------------|-----------------|--|--------------|
| [•] | [•] | [•] | [•] |

]

[Bedingte Verzinsung – One Touch – Diskret:

Die Zahlung von Zinsen hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für jedes Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn die Wechselkursentwicklung an einem Zinsbarrierenbeobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums *höher als* die entsprechende Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven, über der entsprechenden Zinsbarriere liegenden Wechselkursentwicklung an einem Zinsbarrierenbeobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes erhält der Anleger eine Zinszahlung für diesen Zinszahlungstag.

Wenn die Wechselkursentwicklung seitwärts oder negativ verläuft und an allen Zinsbarrierenbeobachtungstagen innerhalb des entsprechenden Zinsbarrierenbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt, werden am entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Bedingten Zinssatz] [dem nachstehend unter "Bedingter Zinssatz" bzw. "Bedingte Zinssätze" angegebenen Prozentsatz] (der "**Bedingte Zinssatz**") und dem Berechnungsbetrag.

[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Der Zinsbetrag wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]

Jeder Zinsbarrierenbeobachtungszeitraum, der entsprechende

Zinszahlungstag, [der entsprechende Bedingte Zinssatz,] die Zinsbarriere und der bzw. die Zinsbarrierenbeobachtungstag[e] sind in nachstehender Tabelle definiert:

| Zinsbarrierenbeobachtungszeitraum | Zinszahlungstag | [Bedingter Zinssatz / Bedingte Zinssätze | Zinsbarriere | Zinsbarrierenbeobachtungstag[e] |
|-----------------------------------|-----------------|--|--------------|---------------------------------|
| vom [•] bis [•] | [•] | [•]] | [•] | [•] |

]

[Bedingte Verzinsung – One Touch – Fortlaufend:

Die Zahlung von Zinsen hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für jedes Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn die Wechselkursentwicklung zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Wochentag (wobei die Beobachtung wöchentlich fortlaufend von Montag 5.00 Uhr (morgens) (Ortszeit Sydney) bis Freitag 17.00 Uhr (nachmittags) (Ortszeit New York) erfolgt) innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums *höher als* die entsprechende Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven, über der entsprechenden Zinsbarriere liegenden Wechselkursentwicklung zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Wochentag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes erhält der Anleger eine Zinszahlung für diesen Zinszahlungstag.

Wenn die Wechselkursentwicklung seitwärts oder negativ verläuft und während des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes jederzeit unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt, werden am entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Bedingten Zinssatz] [dem nachstehend unter "Bedingter Zinssatz" bzw. "Bedingte Zinssätze" angegebenen Prozentsatz] (der "**Bedingte Zinssatz**") und dem Berechnungsbetrag.

[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Der Zinsbetrag wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]

Jeder Zinsbarrierenbeobachtungszeitraum, der entsprechende Zinszahlungstag, [der entsprechende Bedingte Zinssatz,] und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

| Zinsbarrierenbeobachtungszeitraum | Zinszahlungstag | [Bedingter Zinssatz / Bedingte Zinssätze | Zinsbarriere |
|-----------------------------------|-----------------|--|--------------|
| vom [•] bis [•] | [•] | [•]] | [•] |

]

[Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret:

Die Zahlung von Zinsen hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für jedes Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn die Wechselkursentwicklung an jedem Zinsbarrierenbeobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums *höher als* die entsprechende Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven, seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung (jedoch nicht unterhalb der entsprechenden Zinsbarriere an einem Zinsbeobachtungstag während des maßgeblichen Zinsbeobachtungszeitraumes) erhält der Anleger mindestens eine Zinszahlung.

Wenn die Wechselkursentwicklung negativ verläuft und an einem Zinsbarrierenbeobachtungstag innerhalb des maßgeblichen Zinsbarrierenbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht, werden am entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Bedingten Zinssatz] [dem nachstehend unter "Bedingter Zinssatz" bzw. "Bedingte Zinssätze" angegebenen Prozentsatz] (der "**Bedingte Zinssatz**") und dem Berechnungsbetrag.

[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Der Zinsbetrag wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]

Jeder Zinsbarrierenbeobachtungszeitraum, der entsprechende Zinszahlungstag, [der entsprechende Bedingte Zinssatz,] die Zinsbarriere und die Zinsbarrierenbeobachtungstag[e] sind in nachstehender Tabelle definiert.

| Zinsbarrieren-beobach-tungszeitraum | Zinszahlungs tag | [Bedingter Zinssatz / Bedingte Zinssätze | Zinsbarriere | Zinsbarrieren-beobachtungs-tag[e] |
|-------------------------------------|------------------|--|--------------|-----------------------------------|
| vom [●] bis [●] | [●] | [●] | [●] | [●] |

]

[Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend:

Die Zahlung von Zinsen hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für jedes Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn die Wechselkursentwicklung zu jedem Zeitpunkt an jedem Wochentag (wobei die Beobachtung wöchentlich fortlaufend von Montag 5.00 Uhr (morgens) (Ortszeit Sydney) bis Freitag 17.00 Uhr (nachmittags) (Ortszeit New York) erfolgt) innerhalb des entsprechenden

Zinsbeobachtungszeitraums *höher als* die entsprechende Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven, seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung (jedoch zu keinem Zeitpunkt an einem Wochentag während des maßgeblichen Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere) erhält der Anleger mindestens eine Zinszahlung.

Wenn die Wechselkursentwicklung negativ verläuft und an einem Zinsbarrierenbeobachtungstag innerhalb des maßgeblichen Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht, werden am entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Bedingten Zinssatz] [dem nachstehend unter "Bedingter Zinssatz" bzw. "Bedingte Zinssätze" angegebenen Prozentsatz] (der "**Bedingte Zinssatz**") und dem Berechnungsbetrag.

[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Der Zinsbetrag wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]

Jeder Zinsbarrierenbeobachtungszeitraum, der entsprechende Zinszahlungstag [, der entsprechende Bedingte Zinssatz] und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert.

| Zinsbarrierenbeobachtungszeitraum | Zinszahlungstag | [Bedingter Zinssatz / Bedingte Zinssätze] | Zinsbarriere |
|-----------------------------------|-----------------|---|--------------|
| vom [•] bis [•] | [•] | [•] | [•] |

]

[Partizipationszins:

Die Zahlung von Zinsen hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Ein Zins wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn die Summe aus der Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit und dem Upside Strike Shift größer als null ist.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit mit dem Resultat, dass die Summe aus der Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit und dem Upside Strike Shift größer als null ist, partizipiert der Anleger am entsprechenden Zinszahlungstag an dieser positiven Entwicklung. [Einzufügen, wenn "Capped Participation" als anwendbar festgelegt wurde: Der Anleger partizipiert an dieser positiven Entwicklung

| | | | | | |
|------------------|--|------------------|----------------|-----|------|
| | <p>bis zu diesem Höchstbetrag, jedoch nicht darüber hinaus.]</p> <p>Im Fall einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Summe aus der Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit und dem Upside Strike Shift kleiner als null ist, erhält der Anleger für diesen Zinszahlungstag keine Zinszahlung.</p> <p>Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Capped Participation" als nicht anwendbar festgelegt wurde:</i> Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und (a) [der nachstehend unter "Partizipation" angegebene Zahl] [der Partizipation] (die "Partizipation") und (b) dem Upside Strike Shift zuzüglich dem höheren Wert aus (i) Null und (ii) der Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit zuzüglich des Upside Strike Shift.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Capped Participation" als anwendbar festgelegt wurde:</i> Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und (a) [der nachstehend unter "Partizipation" angegebene Zahl] [der Partizipation] (die "Partizipation") und (b) dem Upside Strike Shift zuzüglich dem höheren Wert aus (i) Null und (ii) dem niedrigeren Wert aus (x) [dem Höchstbetrag] (der "Höchstbetrag") und (y) der Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit zuzüglich des Upside Strike Shift.]</p> <p>Jeder Zinszahlungstag [und die entsprechende Partizipation] ist in nachstehender Tabelle definiert.</p> <table border="1" data-bbox="592 1137 1241 1249"> <tr> <td>Zinszahlungstage</td> <td>[Partizipation</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]]</td> </tr> </table> <p>]</p> | Zinszahlungstage | [Partizipation | [•] | [•]] |
| Zinszahlungstage | [Partizipation | | | | |
| [•] | [•]] | | | | |
| | <p><i>[Memory Bedingte Verzinsung – Digital:</i></p> <p>Die Zahlung von Zinsen hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für jedes Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn die Wechselkursentwicklung an dem entsprechenden Zinsbeobachtungstag <i>höher als</i> die entsprechende Zinsbarriere ist <i>oder dieser entspricht</i>.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Im Falle einer positiven, seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung (jedoch nicht unterhalb der entsprechenden Zinsbarriere) an einem Zinsbeobachtungstag erhält der Anleger mindestens eine Zinszahlung.</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung negativ ist und am maßgeblichen Zinsbeobachtungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt, werden am entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.</p> | | | | |

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist die Summe aus (a) dem Produkt von [dem Bedingten Zinssatz] [dem nachstehend unter "Bedingter Zinssatz" bzw. "Bedingte Zinssätze" angegebenen Prozentsatz] (der "**Bedingte Zinssatz**") und dem Berechnungsbetrag und (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinszahlungstage, für die keine Zinsen zu zahlen waren. Das heißt, sofern an einem Zinszahlungstag Zinsen fällig werden, umfasst der zu zahlende Betrag auch Zinsen, die nicht an einem der unmittelbar vorangehenden Zinszahlungstage gezahlt wurden.

[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Der Zinsbetrag wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]

Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbeobachtungstag [, der entsprechende Bedingte Zinssatz] und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

| Zinszahlungstag | Zinsbeobachtungstag | [Bedingter Zinssatz / Bedingte Zinssätze | Zinsbarriere |
|-----------------|---------------------|--|--------------|
| [•] | [•] | [•] | [•] |

]

[Einzufügen, wenn "Autocall" als anwendbar festgelegt wurde:

(ii) **In Bezug auf einen zu zahlenden Betrag, wenn die Wertpapiere vor ihrer vorgesehenen Fälligkeit zurückgezahlt werden:**

Die Wertpapiere werden vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt (bzw. im Rahmen eines 'Autocall' zurückgezahlt), wenn die Wechselkursentwicklung an jedem Autocall Beobachtungstag die Autocall Barriere *übersteigt oder dieser entspricht*. Für die Wertpapiere wird dann ein Barbetrag je Berechnungsbetrag von 100 % des Berechnungsbetrages zurückgezahlt.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven, seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung (jedoch nicht unterhalb der entsprechenden Autocall Barriere) an einem Autocall Beobachtungstag werden die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt und der Anleger erhält den Berechnungsbetrag.

Wenn die Wechselkursentwicklung negativ, seitwärts oder leicht positiv verläuft und am maßgeblichen Autocall Beobachtungstag unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt, werden die Wertpapiere am entsprechenden Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungstag nicht vorzeitig zurückgezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt die Wechselkursentwicklung an jedem Autocall Beobachtungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Autocall Barriere, so dass die Wertpapiere am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt werden und der Anleger

| | | <p>möglicherweise weniger als den Berechnungsbetrag erhält.</p> <p>Jeder Autocall Beobachtungstag und die entsprechende Autocall Barriere sind in nachstehender Tabelle definiert:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Autocall Beobachtungstag</th> <th style="text-align: center;">Autocall Barriere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">[•]</td> <td style="text-align: center;">[•]</td> </tr> </tbody> </table> | Autocall Beobachtungstag | Autocall Barriere | [•] | [•] |
|--------------------------|-------------------|--|--------------------------|-------------------|-----|-----|
| Autocall Beobachtungstag | Autocall Barriere | | | | | |
| [•] | [•] | | | | | |
| | | <p>[(ii)][(iii)] In Bezug auf einen bei Fälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag:</p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung, werden die Wertpapiere am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag ist in bar zu zahlen.</p> | | | | |
| | | <p>[Feste Rückzahlung:</p> <p><i>[Einzufügen, wenn der Ausgabepreis höchstens 100% des Berechnungsbetrages beträgt und die Feste Rückzahlungsquote mindestens 100% beträgt: Die Wertpapiere sind kapitalgeschützt.]</i></p> <p><i>[Anderenfalls einfügen: Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.]</i></p> <p>Jeder Anleger erhält am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages, <i>unabhängig</i> von der Entwicklung des Basiswertes sofern das Wertpapier nicht vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt wurde.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Der Feste Rückzahlungsbetrag wird gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</i></p> | | | | |
| | | <p>[Partizipation Rückzahlung:</p> <p><i>[Einzufügen, wenn der Ausgabepreis höchstens 100% des Berechnungsbetrages beträgt und die Feste Rückzahlungsquote sowie die Partizipation mindestens 100% betragen: Die Wertpapiere sind kapitalgeschützt.]</i></p> <p><i>[Anderenfalls einfügen: Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.]</i></p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Jeder Anleger erhält am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und (a) [der Partizipation] und (b) dem höheren Wert aus (i) Null und (ii) der Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] zuzüglich [des Upside Strike Shift] addiert wird.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</i></p> <p>Das bedeutet:</p> <p><i>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote und die Partizipation 100 % oder mehr betragen: Der Anleger erhält unabhängig von der</i></p> | | | | |

| | |
|--|--|
| | <p>Wechselkursentwicklung mindestens den Berechnungsbetrag.</p> <p>Zusätzlich partizipiert der Anleger wie folgt an der Wechselkursentwicklung:</p> <p>Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.]</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote oder die Partizipation weniger als 100 % beträgt: Der Anleger erhält unabhängig von der Wechselkursentwicklung möglicherweise einen Betrag, der unter dem Berechnungsbetrag liegt.</p> <p>Zusätzlich partizipiert der Anleger wie folgt an der Wechselkursentwicklung:</p> <p>Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Der Anleger partizipiert je nach Höhe der Partizipation möglicherweise jedoch nicht vollumfänglich an dieser positiven Wechselkursentwicklung und kann trotzdem einen Teil seines Investments verlieren.</p> <p>Der Anleger partizipiert nicht an einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall erhält der Anleger jedoch einen Betrag, der (je nach Fester Rückzahlungsquote) erheblich unter dem Berechnungsbetrag liegt, oder er verliert sein gesamtes Investment (falls die Feste Rückzahlungsquote null beträgt).]]</p> |
| | <p>[Capped Partizipation Rückzahlung:</p> <p>[Einzufügen, wenn der Ausgabepreis höchstens 100% des Berechnungsbetrages beträgt und die Feste Rückzahlungsquote sowie die Partizipation mindestens 100% betragen: Die Wertpapiere sind kapitalgeschützt.]</p> <p>[Anderenfalls einfügen: Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.]</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Jeder Anleger erhält am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und (a) [der Partizipation] und (b) dem höheren Wert aus (i) Null und (ii) dem niedrigeren Wert aus (x) [dem Höchstbetrag] (der "Höchstbetrag") und (y) der Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] zuzüglich [des Upside Strike Shift] addiert wird.</p> <p>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote und die Partizipation 100 % oder mehr betragen: Der Anleger erhält unabhängig von der</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Wechselkursentwicklung mindestens den Berechnungsbetrag.</p> <p>Zusätzlich partizipiert der Anleger wie folgt an der Wechselkursentwicklung:</p> <p>Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung, die den Höchstbetrag nicht übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung, die den Höchstbetrag übersteigt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.]</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote oder die Partizipation weniger als 100 % beträgt: Der Anleger erhält unabhängig von der Wechselkursentwicklung möglicherweise einen Betrag, der unter dem Berechnungsbetrag liegt.</p> <p>Zusätzlich partizipiert der Anleger wie folgt an der Wechselkursentwicklung:</p> <p>Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung, die den Höchstbetrag nicht übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung, die den Höchstbetrag übersteigt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Der Anleger partizipiert je nach Höhe der Partizipation möglicherweise jedoch nicht vollumfänglich an dieser positiven Wechselkursentwicklung und kann trotzdem einen Teil seines Investments verlieren.</p> <p>Der Anleger partizipiert nicht an einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall erhält der Anleger jedoch einen Betrag, der (je nach Fester Rückzahlungsquote) erheblich unter dem Berechnungsbetrag liegt, oder er verliert sein gesamtes Investment (falls die Feste Rückzahlungsquote null beträgt).]]</p> |
| | <p>[Market Plus Rückzahlung:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") [die Schutzbarriere] (die "Schutzbarriere") <i>übersteigt oder dieser entspricht</i> und <i>unter</i> dem [Digital-Prozentsatz] (der "Digital-Prozentsatz") <i>liegt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz addiert wird.</p> <p>Andernfalls, wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Finalen Beobachtungstag über dem Digital-Prozentsatz oder unter der Schutzbarriere liegt, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Finalen Beobachtungstag addiert wird.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</i></p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung den Digital-Prozentsatz übersteigt oder diesem entspricht, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer leicht positiven, seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter dem Digital-Prozentsatz liegt, jedoch die Schutzbarriere übersteigt oder dieser entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.</p> <p>Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter der Schutzbarriere liegt, partizipiert der Anleger an dieser negativen Entwicklung und kann im ungünstigsten Fall sein gesamtes Investment verlieren.]</p> |
| | <p><i>[Capped Market Plus Rückzahlung:</i></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") [die Schutzbarriere] (die "Schutzbarriere") <i>übersteigt oder dieser entspricht</i> und <i>unter</i> dem [Digital-Prozentsatz] (der "Digital-Prozentsatz") <i>liegt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz addiert wird.</p> <p>Andernfalls erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem niedrigeren Wert aus (a) der Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Finalen Beobachtungstag und (b) [dem Höchstbetrag] (der "Höchstbetrag") addiert wird.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</i></p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung den Digital-Prozentsatz übersteigt oder</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>diesem entspricht, partizipiert der Anleger bis zu dem Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer leicht positiven, seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, jedoch die Schutzbarriere übersteigt oder dieser entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.</p> <p>Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter der Schutzbarriere liegt, partizipiert der Anleger an dieser negativen Entwicklung und kann im ungünstigsten Fall sein gesamtes Investment verlieren.]</p> |
| | <p>[Digitale Rückzahlung:</p> <p><i>[Einzufügen, wenn der Ausgabepreis höchstens 100% des Berechnungsbetrages beträgt <u>und</u> die Feste Rückzahlungsquote mindestens 100% beträgt <u>und</u> der Digital-Prozentsatz positiv ist: Die Wertpapiere sind kapitalgeschützt.]</i></p> <p><i>[Anderenfalls einfügen: Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.]</i></p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] [den Digital Strike] (der "Digital Strike") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und [dem Digital-Prozentsatz] addiert wird.</p> <p>Andernfalls, wenn die Wechselkursentwicklung unter dem Digital Strike liegt, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</i></p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter dem Digital Strike liegt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.]</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung den Digital Strike</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter dem Digital Strike liegt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.]]</p> |
| | <p>[Digitale Rückzahlung – Floored Downside:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") [den Digital Strike] (der "Digital Strike") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und [dem Digital-Prozentsatz] addiert wird.</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung unter dem Digital Strike liegt und die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Floored Downside Strike Shift Performance addiert wird.</p> <p>Andernfalls, wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Finalen Beobachtungstag unter dem Digital Strike liegt und die Floored Downside Strike Shift Performance größer als null ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet:</i> Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.</p> <p>Andernfalls gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Floored Downside Strike Shift Performance größer als null ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag. • Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser negativen |

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Der Anleger erhält somit möglicherweise einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.]</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.</p> <p>Andernfalls gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Floored Downside Strike Shift Performance größer als null ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist. • Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Der Anleger erhält somit einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.]] |
| | | <p>[Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") [den Digital Strike] (der "Digital Strike") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz addiert wird.</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Finalen Beobachtungstag unter dem Digital Strike liegt und die Wechselkursentwicklung addiert mit [dem Downside Strike Shift] (der "Downside Strike Shift" und diese Summe, die "Downside Strike Shift Performance(f)") <i>kleiner als oder gleich Null ist und</i> die Barrierenbedingung erfüllt ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Downside Strike Shift Performance(f) addiert wird.</p> <p>Andernfalls:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Finalen Beobachtungstag unter [dem Digital Strike] <i>liegt und</i> die Downside Strike</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Shift Performance(f) <i>größer als Null ist</i> oder die Barrierenbedingung nicht erfüllt ist, erhält jeder Anleger einen Barbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages.</p> <p>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</p> <p>[Einzufügen, wenn "Europäische Barrierenbedingung" als "Barrierenbedingung" festgelegt wurde: Die Barrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Downside Strike Shift Performance(f) unter [der Schutzbarriere] liegt.]</p> <p>[Einzufügen, wenn Amerikanische Barrierenbedingung - Diskret" als "Barrierenbedingung" festgelegt wurde: Die Barrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Downside Strike Shift Performance an einem Barrierenbeobachtungstag innerhalb des Barrierenbeobachtungszeitraumes unter [der Schutzbarriere] liegt.]</p> <p>[Einzufügen, wenn Amerikanische Barrierenbedingung - Fortlaufend" als "Barrierenbedingung" festgelegt wurde: Die Barrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Downside Strike Shift Performance zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Wochentag (wobei die Beobachtung wöchentlich fortlaufend von Montag 5.00 Uhr (morgens) (Ortszeit Sydney) bis Freitag 17.00 Uhr (nachmittags) (Ortszeit New York) erfolgt) innerhalb des Barrierenbeobachtungszeitraumes unter [der Schutzbarriere] liegt.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.</p> <p>Andernfalls gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) größer als null ist, oder wenn die Barrierenbedingung nicht erfüllt ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag. • Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist oder null beträgt, und wenn die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Der Anleger erhält somit möglicherweise einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.] <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger den Festen</p> |
|--|---|

Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Andernfalls gilt:

- Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) größer als null ist, oder wenn die Barrierenbedingung nicht erfüllt ist, erhält der Anleger den Feste Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.
- Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist oder null beträgt, und wenn die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Der Anleger erhält somit einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.]

Jeder Barrierenbeobachtungstag und der entsprechende Barrierenbeobachtungszeitraum sind in nachstehender Tabelle definiert:

| Barrierenbeobachtungstag[e] | Barrierenbeobachtungszeitraum/zeiträume |
|-----------------------------|---|
| [•] | vom [•] bis [•] |

[Digital Plus Rückzahlung:

[Einzufügen, wenn der Ausgabepreis höchstens 100% des Berechnungsbetrages beträgt und die Feste Rückzahlungsquote mindestens 100% beträgt und der Digital-Prozentsatz positiv ist: Die Wertpapiere sind kapitalgeschützt.]

[Anderenfalls einfügen: Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.]

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:

Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "**Finale Beobachtungstag**") addiert mit [dem Upside Strike Shift] (der "**Upside Strike Shift**" und diese Summe, die "**Upside Strike Shift Performance(f)**") [den Digital Strike] (der "**Digital Strike**") *übersteigt oder diesem entspricht und unter dem [Digital-Prozentsatz] (der "**Digital-Prozentsatz**") liegt oder diesem entspricht*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz addiert wird.

Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz *übersteigt*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Upside Strike Shift Performance(f) addiert wird.

Andernfalls:

Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) *unter* dem Digital Strike

| | |
|--|---|
| | <p>liegt, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages.</p> <p>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) unter dem Digital Strike liegt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.]</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) unter dem Digital Strike liegt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.]]</p> |
| | <p>[Capped Digital Plus Rückzahlung:</p> <p>[Einzufügen, wenn der Ausgabepreis höchstens 100% des Berechnungsbetrages beträgt <u>und</u> die Feste Rückzahlungsquote mindestens 100% beträgt <u>und</u> der Digital-Prozentsatz positiv ist: Die Wertpapiere sind kapitalgeschützt.]</p> <p>[Anderenfalls einfügen: Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.]</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") addiert mit [dem</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Upside Strike Shift] (der "Upside Strike Shift" und diese Summe, die "Upside Strike Shift Performance(f)") [den Digital Strike] (der "Digital Strike") übersteigt oder diesem entspricht und unter dem [Digital-Prozentsatz] (der "Digital-Prozentsatz") liegt oder diesem entspricht, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz addiert wird.</p> <p>Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz übersteigt, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag multipliziert mit dem niedrigeren Wert aus (a) [dem Höchstbetrag] (der "Höchstbetrag") und (b) der Upside Strike Shift Performance(f) addiert wird.</p> <p>Andernfalls:</p> <p>Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) unter dem Digital Strike liegt, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages.</p> <p>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) unter dem Digital Strike liegt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.]</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift</p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| | <p>Performance(f) den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) unter dem Digital Strike liegt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.]]</p> |
| | <p>[Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") addiert mit [dem Upside Strike Shift] (der "Upside Strike Shift" und diese Summe, die "Upside Strike Shift Performance(f)") [den Digital Strike] (der "Digital Strike") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i> und <i>unter</i> dem [Digital-Prozentsatz] (der "Digital-Prozentsatz") <i>liegt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz addiert wird.</p> <p>Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz <i>übersteigt</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Upside Strike Shift Performance(f) addiert wird.</p> <p>Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) <i>unter</i> dem Digital Strike <i>liegt</i> und die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Floored Downside Strike Shift Performance addiert wird.</p> <p>Andernfalls, wenn die Upside Strike Shift Performance(f) <i>unter</i> dem Digital Strike <i>liegt</i> und die Floored Downside Strike Shift Performance größer als null ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet:</i> Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz übersteigt,</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) unter dem Digital Strike liegt, die Floored Downside Strike Shift Performance jedoch größer als null ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.</p> <p>Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Der Anleger erhält somit möglicherweise einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) unter dem Digital Strike liegt, die Floored Downside Strike Shift Performance jedoch größer als null ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag.</p> <p>Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Der Anleger erhält somit einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.]]</p> |
| | <p>[Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") addiert mit [dem</p> |

Upside Strike Shift] (der "Upside Strike Shift" und diese Summe die "Upside Strike Shift Performance(f)") [den Digital Strike] (der "Digital Strike") *übersteigt oder diesem entspricht und unter* dem [Digital-Prozentsatz] (der "Digital-Prozentsatz") *liegt oder diesem entspricht*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz addiert wird.

Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz *übersteigt*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Upside Strike Shift Performance(f) addiert wird.

Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) *unter* dem Digital Strike *liegt und* die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Finalen Beobachtungstag addiert mit [dem Downside Strike Shift] (der "Downside Strike Shift" und diese Summe die "Downside Strike Shift Performance(f)") *kleiner als oder gleich Null ist und* die Barrierenbedingung erfüllt ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Downside Strike Shift Performance(f) addiert wird.

Andernfalls:

Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) *unter* dem Digital Strike *liegt und entweder* die Downside Strike Shift Performance(f) *größer als* Null ist *oder* die Barrierenbedingung nicht erfüllt ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages.

[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]

[Einzufügen, wenn "Europäische Barrierenbedingung" als "Barrierenbedingung" festgelegt wurde: Die Barrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Downside Strike Shift Performance(f) unter [der Schutzbarriere] liegt.]

[Einzufügen, wenn "Amerikanische Barrierenbedingung - Diskret" als "Barrierenbedingung" festgelegt wurde: Die Barrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Wechselkursentwicklung addiert mit dem Downside Strike Shift an einem Barrierenbeobachtungstag innerhalb des Barrierenbeobachtungszeitraumes unter [der Schutzbarriere] liegt.]

[Einzufügen, wenn Amerikanische Barrierenbedingung - Fortlaufend" als "Barrierenbedingung" festgelegt wurde: Die Barrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Wechselkursentwicklung addiert mit dem Downside Strike Shift zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Wochentag (wobei die Beobachtung wöchentlich fortlaufend von Montag 5.00 Uhr (morgens) (Ortszeit Sydney) bis Freitag 17.00 Uhr (nachmittags) (Ortszeit New York) erfolgt)

innerhalb des Barrierenbeobachtungszeitraumes unter [der Schutzbarriere] liegt.]

Das bedeutet:

[Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz übersteigt oder diesem entspricht, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist oder null beträgt, die Barrierenbedingung jedoch nicht erfüllt ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist oder null beträgt, und wenn die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Der Anleger erhält somit möglicherweise einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.]

[Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist oder null beträgt, die Barrierenbedingung jedoch nicht erfüllt ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist oder null beträgt, und wenn die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Der Anleger erhält somit einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.]

Jeder Barrierenbeobachtungstag und der entsprechende Barrierenbeobachtungszeitraum sind in nachstehender Tabelle definiert:

| | | | | | | | |
|-----------------------------|---|---|-----------------------------|---|-----|-----------------|---|
| | | <table border="1"> <tr> <td>Barrierenbeobachtungstag[e]</td> <td>Barrierenbeobachtungszeitraum/zeiträume</td> </tr> <tr> <td>[●]</td> <td>vom [●] bis [●]</td> </tr> </table> | Barrierenbeobachtungstag[e] | Barrierenbeobachtungszeitraum/zeiträume | [●] | vom [●] bis [●] |] |
| Barrierenbeobachtungstag[e] | Barrierenbeobachtungszeitraum/zeiträume | | | | | | |
| [●] | vom [●] bis [●] | | | | | | |
| | | <p>[Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") addiert mit [dem Upside Strike Shift] (der "Upside Strike Shift" und diese Summe die "Upside Strike Shift Performance(f)") [den Digital Strike] (der "Digital Strike") <i>übersteigt oder diesem entspricht und unter</i> dem [Digital-Prozentsatz] (der "Digital-Prozentsatz") <i>liegt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz addiert wird.</p> <p>Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz <i>übersteigt</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem niedrigeren Wert aus (a) der Upside Strike Shift Performance(f) und (b) [dem Höchstbetrag] (der "Höchstbetrag") addiert wird.</p> <p>Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) <i>unter</i> dem Digital Strike liegt und die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Floored Downside Strike Shift Performance addiert wird.</p> <p>Andernfalls:</p> <p>Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) <i>unter</i> dem Digital Strike <i>liegt</i> und die Floored Downside Strike Shift Performance größer als null ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages.</p> <p>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift</p> | | | | | |

| | |
|--|--|
| | <p>Performance(f) den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) unter dem Digital Strike liegt, die Floored Downside Strike Shift Performance jedoch größer als null ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.</p> <p>Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Der Anleger erhält somit möglicherweise einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.]</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) unter dem Digital Strike liegt, die Floored Downside Strike Shift Performance jedoch größer als null ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag.</p> <p>Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Der Anleger erhält somit einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.]]</p> |
| | <p>[Capped Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") addiert mit [dem Upside Strike Shift] (der "Upside Strike Shift" und diese Summe die "Upside Strike Shift Performance(f)") [den Digital Strike] (der "Digital</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Strike") übersteigt oder diesem entspricht <u>und</u> unter dem [Digital-Prozentsatz] (der "Digital-Prozentsatz") liegt oder diesem entspricht, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz addiert wird.</p> <p>Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz <i>übersteigt</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem niedrigeren Wert aus (a) der Upside Strike Shift Performance(f) und (b) [dem Höchstbetrag] (der "Höchstbetrag") addiert wird.</p> <p>Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) <i>unter</i> dem Digital Strike <i>liegt</i> und die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Finalen Beobachtungstag addiert mit [dem Downside Strike Shift] (der "Downside Strike Shift" und diese Summe die "Downside Strike Shift Performance(f)") <i>kleiner als oder gleich Null ist <u>und</u></i> die Barrierenbedingung erfüllt ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Downside Strike Shift Performance(f) addiert wird.</p> <p>Andernfalls:</p> <p>Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) <i>unter</i> dem Digital Strike <i>liegt</i> <u>und</u> die Downside Strike Shift Performance(f) <i>größer als Null ist <u>oder</u></i> die Barrierenbedingung nicht erfüllt ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages.</p> <p>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</p> <p>[Einzufügen, wenn "<i>Europäische Barrierenbedingung</i>" als "<i>Barrierenbedingung</i>" festgelegt wurde: Die Barrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Downside Strike Shift Performance(f) <i>unter</i> [der Schutzbarriere] <i>liegt</i>.]</p> <p>[Einzufügen, wenn "<i>Amerikanische Barrierenbedingung - Diskret</i>" als "<i>Barrierenbedingung</i>" festgelegt wurde: Die Barrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Wechselkursentwicklung addiert mit dem Downside Strike Shift an einem Barrierenbeobachtungstag innerhalb des Barrierenbeobachtungszeitraumes unter [der Schutzbarriere] <i>liegt</i>.]</p> <p>[Einzufügen, wenn "<i>Amerikanische Barrierenbedingung - Fortlaufend</i>" als "<i>Barrierenbedingung</i>" festgelegt wurde: Die Barrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Wechselkursentwicklung addiert mit dem Downside Strike Shift zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Wochentag (wobei die Beobachtung wöchentlich fortlaufend von Montag 5.00 Uhr (morgens) (Ortszeit Sydney) bis Freitag 17.00 Uhr (nachmittags) (Ortszeit New York) erfolgt) innerhalb des Barrierenbeobachtungszeitraumes <i>unter</i> [der</p> |
|--|---|

Schutzbarriere] liegt.]

Das bedeutet:

[Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist oder null beträgt, die Barrierenbedingung jedoch nicht erfüllt ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist oder null beträgt, und wenn die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Der Anleger erhält somit möglicherweise einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.]

[Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist oder null beträgt, die Barrierenbedingung jedoch nicht erfüllt ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist oder null beträgt, und wenn die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Der Anleger erhält somit einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.]

Jeder Barrierenbeobachtungstag und der entsprechende Barrierenbeobachtungszeitraum sind in nachstehender Tabelle definiert:

| | | | | | | |
|-----------------------------|---|---|-----------------------------|---|--|--|
| | | <table border="1"> <tr> <td data-bbox="568 183 1026 280">Barrierenbeobachtungstag[e]</td> <td data-bbox="1026 183 1388 280">Barrierenbeobachtungszeitraum/zeiträume</td> </tr> </table> | Barrierenbeobachtungstag[e] | Barrierenbeobachtungszeitraum/zeiträume | | |
| Barrierenbeobachtungstag[e] | Barrierenbeobachtungszeitraum/zeiträume | | | | | |
| | | [●] | vom [●] bis [●] |] | | |
| | | <p>[Cash Plus Rückzahlung:</p> <p><i>[Einzufügen, wenn der Ausgabepreis höchstens 100% des Berechnungsbetrages beträgt <u>und</u> die Feste Rückzahlungsquote mindestens 100% beträgt <u>und</u> der Bonusprozentsatz positiv ist: Die Wertpapiere sind kapitalgeschützt.]</i></p> <p><i>[Anderenfalls einfügen: Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.]</i></p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") [den Bonusprozentsatz] (der "Bonusprozentsatz") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Finalen Beobachtungstag addiert wird.</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Finalen Beobachtungstag <i>unter</i> dem Bonusprozentsatz <i>liegt</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Bonusprozentsatz addiert wird.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</i></p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung, die den Bonusprozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer leicht positiven, seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter dem Bonusprozentsatz liegt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.]</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung, die den Bonusprozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer leicht positiven, seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter dem Bonusprozentsatz liegt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag sein kann.]]</p> | | | | |

| | |
|--|---|
| | <p>[Capped Cash Plus Rückzahlung:</p> <p><i>[Einzufügen, wenn der Ausgabepreis höchstens 100% des Berechnungsbetrages beträgt <u>und</u> die Feste Rückzahlungsquote mindestens 100% beträgt <u>und</u> der Bonusprozentsatz positiv ist: Die Wertpapiere sind kapitalgeschützt.]</i></p> <p><i>[Anderenfalls einfügen: Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.]</i></p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") [den Bonusprozentsatz] (der "Bonusprozentsatz") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem niedrigeren Wert aus (a) der Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Finalen Beobachtungstag und (b) [dem Höchstbetrag] (der "Höchstbetrag") addiert wird.</p> <p>Andernfalls, wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Finalen Beobachtungstag <i>unter</i> dem Bonusprozentsatz <i>liegt</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Bonusprozentsatz addiert wird.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</i></p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung, die den Bonusprozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer leicht positiven, seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter dem Bonusprozentsatz liegt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.]</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung, die den Bonusprozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer leicht positiven, seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter dem Bonusprozentsatz liegt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag sein kann.]]</p> |
|--|---|

[Barriere mit Rebate Rückzahlung:

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:

Wenn die Rabattbarrierenbedingung erfüllt wurde, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und [dem Bonusprozentsatz] (der "**Bonusprozentsatz**") addiert wird.

Wenn die Rabattbarrierenbedingung nicht erfüllt wurde und die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "**Finale Beobachtungstag**") addiert mit [dem Upside Strike Shift] (der "**Upside Strike Shift**" und diese Summe die "**Upside Strike Shift Performance(f)**") *größer als oder gleich Null ist*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Upside Strike Shift Performance(f) addiert wird.

Andernfalls, wenn die Rabattbarrierenbedingung nicht erfüllt wurde und die Upside Strike Shift Performance(f) *kleiner als Null ist*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages.

[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]

[Einzufügen, wenn "Europäische Barrierenbedingung" als "Rabattbarrierenbedingung" festgelegt wurde: Die Rabattbarrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Upside Strike Shift Performance(f) [die Rabattbarriere] *übersteigt oder dieser entspricht.*]

[Einzufügen, wenn "Amerikanische Barrierenbedingung - Diskret" als "Rabattbarrierenbedingung" festgelegt wurde: Die Rabattbarrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Wechselkursentwicklung addiert mit dem Upside Strike Shift an einem Barrierenbeobachtungstag innerhalb des Barrierenbeobachtungszeitraumes [die Rabattbarriere] *übersteigt oder dieser entspricht.*]

[Einzufügen, wenn Amerikanische Barrierenbedingung - Fortlaufend" als "Rabattbarrierenbedingung" festgelegt wurde: Die Rabattbarrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Wechselkursentwicklung addiert mit dem Upside Strike Shift zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Wochentag (wobei die Beobachtung wöchentlich fortlaufend von Montag 5.00 Uhr (morgens) (Ortszeit Sydney) bis Freitag 17.00 Uhr (nachmittags) (Ortszeit New York) erfolgt) innerhalb des Barrierenbeobachtungszeitraumes [die Rabattbarriere] *übersteigt oder dieser entspricht.*]

Das bedeutet:

[Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die

Rabattbarrierenbedingung erfüllt ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer leicht positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Rabattbarrierenbedingung nicht erfüllt ist, die Upside Strike Shift Performance(f) jedoch größer als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Rabattbarrierenbedingung nicht erfüllt ist und die Upside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist, erhält der Anleger mindestens den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch niedriger als Berechnungsbetrag sein kann.]

[Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Rabattbarrierenbedingung erfüllt ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer leicht positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Rabattbarrierenbedingung nicht erfüllt ist, die Upside Strike Shift Performance(f) jedoch größer als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Rabattbarrierenbedingung nicht erfüllt ist und die Upside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist, erhält der Anleger mindestens den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag sein kann.]

Jeder Barrierenbeobachtungstag und der entsprechende Barrierenbeobachtungszeitraum sind in nachstehender Tabelle definiert:

| Barrierenbeobachtungstag[e] | Barrierenbeobachtungszeitraum/zeiträume |
|-----------------------------|---|
| [•] | vom [•] bis [•] |

[Tracker Rückzahlung:

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:

Jeder Anleger erhält am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] zuzüglich [des Upside Strike Shift] (der "Upside Strike Shift" und diese Summe die "Upside Strike Shift Performance(f)") addiert wird.

[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>Das bedeutet:</p> <p>Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung und daraus resultierenden positiven Upside Strike Shift Performance(f) partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung und daraus resultierenden negativen Upside Strike Shift Performance(f) partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Der Anleger erhält somit möglicherweise einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.]</p> |
| | | <p>[Tracker Rückzahlung – Capped und Floored:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Jeder Anleger erhält am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem höheren Wert aus (a) [dem Floor] (der "Floor") und (b) dem niedrigeren Wert aus (i) der Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] zuzüglich [des Upside Strike Shift] (der "Upside Strike Shift" und diese Summe die "Upside Strike Shift Performance(f)") und (ii) [dem Höchstbetrag] (der "Höchstbetrag") addiert wird.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet:</i> Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung und daraus resultierenden positiven Upside Strike Shift Performance(f) partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.</p> <p>Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung und daraus resultierenden negativen Upside Strike Shift Performance(f) partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Der Anleger erhält somit möglicherweise einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.]</p> |
| | | <p>[Supertracker Rückzahlung:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") addiert mit [dem Upside Strike Shift] (der "Upside Strike Shift" und diese Summe, die "Upside Strike Shift Performance(f)") größer als oder gleich Null ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und (a) [der Partizipation] (die "Partizipation") und (b) der Upside Strike Shift Performance(f) addiert wird.</p> <p>Wenn Upside Strike Shift Performance(f) <i>kleiner als</i> Null ist und die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Finalen Beobachtungstag addiert mit [dem Downside Strike Shift] (der "Downside Strike Shift" und diese Summe, die "Downside Strike Shift Performance(f)") <i>kleiner als oder gleich</i> Null ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Downside Strike Shift Performance(f) addiert wird.</p> <p>Andernfalls:</p> <p>Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) <i>kleiner als</i> Null ist <u>und</u> die Downside Strike Shift Performance(f) <i>größer als</i> Null ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages.</p> <p>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) größer als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Wechselkursentwicklung.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist und die Downside Strike Shift Performance(f) größer als null ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.</p> <p>Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.]</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) größer als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Wechselkursentwicklung.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist und die Downside Strike Shift Performance größer als null ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.</p> <p>Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist, partizipiert</p> |
|--|---|

| | |
|--|--|
| | <p>der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.]]</p> |
| | <p>[Supertracker Rückzahlung – Capped and Floored:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") addiert mit [dem Upside Strike Shift] (der "Upside Strike Shift" und diese Summe, die "Upside Strike Shift Performance(f)") <i>größer als oder gleich</i> Null ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und (a) [der Partizipation] (die "Partizipation") und (b) dem niedrigeren Wert aus (i) der Upside Strike Shift Performance(f) und (ii) [dem Höchstbetrag] (der "Höchstbetrag") addiert wird.</p> <p>Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) <i>kleiner als</i> Null ist und die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] addiert mit [dem Downside Strike Shift] (der "Downside Strike Shift" und diese Summe, die "Downside Strike Shift Performance(f)") <i>kleiner als oder gleich</i> Null ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem höheren Wert aus (i) [dem Floor] (der "Floor") und (ii) der Downside Strike Shift Performance(f) addiert wird.</p> <p>Andernfalls:</p> <p>Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) <i>kleiner als</i> Null ist <u>und</u> die Downside Strike Shift Performance(f) <i>größer als</i> Null ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages.</p> <p>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote und die Partizipation 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) größer als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Wechselkursentwicklung.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist und die Downside Strike Shift Performance größer als null ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.</p> <p>Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.]]</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote und die Partizipation weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) größer als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Wechselkursentwicklung.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist und die Downside Strike Shift Performance(f) größer als null ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.</p> <p>Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.]]</p> |
| | <p>[Supertracker Rückzahlung – Schutzbarriere:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") addiert mit [dem Upside Strike Shift] (der "Upside Strike Shift" und diese Summe, die "Upside Strike Shift Performance(f)") <i>größer als oder gleich</i> Null ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und (a) [der Partizipation] (die "Partizipation") und (b) der Upside Strike Shift Performance(f) addiert wird.</p> <p>Andernfalls:</p> <p>Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) ist <i>kleiner als</i> null die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Finalen Beobachtungstag addiert mit [dem Downside Strike Shift] (der "Downside Strike Shift" und diese Summe, die "Downside Strike Shift Performance(f)") <i>kleiner als oder gleich</i> Null ist <u>und</u> die Barrierenbedingung erfüllt ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Downside Strike Shift Performance(f) addiert wird.</p> <p>Wenn die Upside Strike Shift Performance(f) <i>kleiner als</i> Null ist <u>und</u> die Downside Strike Shift Performance(f) <i>größer als</i> Null ist <u>oder</u> die Barrierenbedingung nicht erfüllt ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages.</p> <p>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</p> <p>[Einzufügen, wenn "Europäische Barrierenbedingung" als "Barrierenbedingung" festgelegt wurde: Die Barrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Downside Strike Shift Performance(f) unter [der Schutzbarriere] liegt.]</p> <p>[Einzufügen, wenn "Amerikanische Barrierenbedingung - Diskret" als "Barrierenbedingung" festgelegt wurde: Die Barrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Wechselkursentwicklung addiert mit dem Downside Strike Shift an einem Barrierenbeobachtungstag innerhalb des Barrierenbeobachtungszeitraumes unter [der Schutzbarriere] liegt.]</p> <p>[Einzufügen, wenn Amerikanische Barrierenbedingung - Fortlaufend" als "Barrierenbedingung" festgelegt wurde: Die Barrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Wechselkursentwicklung addiert mit dem Downside Strike Shift zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Wochentag (wobei die Beobachtung wöchentlich fortlaufend von Montag 5.00 Uhr (morgens) (Ortszeit Sydney) bis Freitag 17.00 Uhr (nachmittags) (Ortszeit New York) erfolgt) innerhalb des Barrierenbeobachtungszeitraumes unter [der Schutzbarriere] liegt.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote und die Partizipation 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) größer als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Wechselkursentwicklung.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist, die Barrierenbedingung jedoch nicht erfüllt ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.</p> <p>Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist und die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.]</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote und die Partizipation weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) größer als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Wechselkursentwicklung.</p> <p>Im Falle einer seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist, die Barrierenbedingung jedoch nicht erfüllt ist, erhält der Anleger den</p> |
|--|--|

Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) *kleiner als null* ist und die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.]

Jeder Barrierenbeobachtungstag und der entsprechende Barrierenbeobachtungszeitraum sind in nachstehender Tabelle definiert:

| Barrierenbeobachtungstag[e] | Barrierenbeobachtungszeitraum/zeiträume |
|-----------------------------|---|
| [•] | vom [•] bis [•] |

[Linear Downside Rückzahlung:

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:

Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") addiert mit [dem Downside Strike Shift] (der "Downside Strike Shift" und diese Summe, die "Downside Strike Shift Performance(f)") *kleiner als null* ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Downside Strike Shift Performance(f) addiert wird.

Andernfalls, wenn die Downside Strike Shift Performance(f) *größer als null ist oder null beträgt*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages.

[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]

Das bedeutet:

[Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) größer als null ist oder null beträgt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.]

[Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung

| | |
|--|---|
| | <p>mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) größer als null ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.</p> <p>Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) <i>kleiner als null ist oder null beträgt</i>, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.]]</p> |
| | <p>[Linear Downside Rückzahlung – Floored Downside:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") addiert mit [dem Downside Strike Shift] (der "Downside Strike Shift" und diese Summe, die "Downside Strike Shift Performance(f)") <i>kleiner als null ist</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem höheren Wert aus (a) [dem Floor] (der "Floor") und (b) der Downside Strike Shift Performance(f) addiert wird.</p> <p>Andernfalls, wenn die Downside Strike Shift Performance(f) <i>größer als null ist oder null beträgt</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages.</p> <p>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet: Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) größer als null ist oder null beträgt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.</p> <p>Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.]</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) größer als null ist oder null beträgt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.]]</p> |
| | <p>[Linear Downside Rückzahlung – Schutzbarriere:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn die Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am [Finalen Beobachtungstag] (der "Finale Beobachtungstag") addiert mit [dem Downside Strike Shift] (der "Downside Strike Shift" und diese Summe, die "Downside Strike Shift Performance(f)") <i>kleiner als</i> Null ist <u>und</u> die Barrierenbedingung erfüllt ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Feste Rückzahlungsbetrag mit dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Downside Strike Shift Performance(f) addiert wird.</p> <p>Wenn die Downside Strike Shift Performance(f) <i>größer als oder gleich</i> Null ist <u>oder</u> die Barrierenbedingung nicht erfüllt ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Festen Rückzahlungsbetrages.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn sich die Emissionswährung von der Abrechnungswährung unterscheidet:</i> Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann gegebenenfalls zum allgemein geltenden Wechselkurs umgerechnet und in [der Abrechnungswährung] gezahlt.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Europäische Barrierenbedingung" als "Barrierenbedingung" festgelegt wurde:</i> Die Barrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Downside Strike Shift Performance(f) <i>unter</i> [der Schutzbarriere] <i>liegt.</i>]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Amerikanische Barrierenbedingung - Diskret" als "Barrierenbedingung" festgelegt wurde:</i> Die Barrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Wechselkursentwicklung addiert mit dem Downside Strike Shift an einem Barrierenbeobachtungstag innerhalb des Barrierenbeobachtungszeitraumes <i>unter</i> [der Schutzbarriere] <i>liegt.</i>]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn Amerikanische Barrierenbedingung - Fortlaufend" als "Barrierenbedingung" festgelegt wurde:</i> Die Barrierenbedingung ist erfüllt, wenn die Wechselkursentwicklung addiert mit dem Downside Strike Shift zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Wochentag (wobei die Beobachtung wöchentlich fortlaufend von Montag 5.00 Uhr (morgens) (Ortszeit Sydney) bis Freitag 17.00 Uhr (nachmittags) (Ortszeit New York) erfolgt) innerhalb des Barrierenbeobachtungszeitraumes <i>unter</i> [der Schutzbarriere] <i>liegt.</i>]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>[Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt: Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Barrierenbedingung nicht erfüllt ist, erhält der</p> |

Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist und die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.]

[Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt: Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Barrierenbedingung nicht erfüllt ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance(f) kleiner als null ist und die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.]

Jeder Barrierenbeobachtungstag und der entsprechende Barrierenbeobachtungszeitraum sind in nachstehender Tabelle definiert:

| Barrierenbeobachtungstag[e] | Barrierenbeobachtungszeitraum/zeiträume |
|-----------------------------|---|
| [•] | vom [•] bis [•] |

Der "Feste Rückzahlungsbetrag" wird durch Multiplikation des Berechnungsbetrages mit [der Finalen Rückzahlungsquote] berechnet.

[Wechselkursentwicklung: Die "Wechselkursentwicklung" zu jeder Zeit an jedem Tag entspricht der [[höchsten] [niedrigsten] [durchschnittlichen]] Wertentwicklung [des] [eines] [aller] Basiswerte[s].]

[Wertentwicklung: Zu jeder Zeit an jedem Tag wird die "Wertentwicklung" [eines][des] Basiswerts berechnet als Differenz zwischen [FX(t,i) (siehe unten)][FX Initial (siehe unten)] [des][dieses] Basiswertes [zu dieser Zeit an diesem Tag] und [FX(t,i) (siehe unten)][FX Initial (siehe unten)] [des][dieses] Basiswertes [zu dieser Zeit an diesem Tag], die anschließend durch diesen [FX(t,i)][FX Initial] dividiert wird.]

[FX Initial: "FX Initial" [ist der in Bezug auf jeden Basiswert in der nachstehenden Tabelle angegebene Wert:] [in Bezug auf [den][einen] Basiswert ist [•] [der [höchste][niedrigste][durchschnittliche] Umtauschkurs für [den][diesen] Basiswert][, der von der Berechnungsstelle [auf Grundlage eines Umrechnungskurses] unter Bezugnahme auf die für [diesen][den] Basiswert in der nachstehenden Tabelle angegebene[n] Festlegungsquelle[n] [um [•]] [zu [der][den] in Bezug auf die [maßgebliche] Festlegungsquelle in nachstehender Tabelle angegebenen Festlegungszeit(en) am [•][[•] und [•]] festgelegt wird (die "Festlegungsquellen").]]]

| | | | |
|---------------|---------------|--------------------|------------------|
| [[Basiswert:] | [FX Initial:] | [Festlegungsquelle | [Festlegungszeit |
|---------------|---------------|--------------------|------------------|

| | | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------|--|--|--------|--------|---------------|--------------------------|-------------------------|-----|-----|-----|----------------------|-----------------|-----|---------------------|
| | | | e(n):] | (en):] | | | | | | | | | | |
| | | [•] | [•] | [•]] | | | | | | | | | | |
| | | <p>[Für die Zwecke einer Festlegung in Bezug auf [Zinsen][Spezielle Vorzeitige Rückzahlung][Finale Rückzahlung] ist der][Der] "FX(t,i)" in Bezug auf [den][einen] Basiswert zu irgendeiner Zeit an irgendeinem Tag (ein "Kursberechnungstag") [ist] [der [durchschnittliche] Umtauschkurs in Bezug auf diesen Basiswert[, der von der Berechnungsstelle [auf Grundlage eines Umrechnungskurses] unter Bezugnahme auf die für [den][diesen] Basiswert in der nachstehenden Tabelle angegebene[n] Festlegungsquelle(n)] [um [•]] [zu [der][den] in Bezug auf [die][jede] Festlegungsquelle in nachstehender Tabelle angegebenen Festlegungszeit(en)] an [diesem Kursberechnungstag][den in Bezug auf diesen Kursberechnungstag in nachstehender Tabelle angegebenen maßgeblichen Averaging Tage] festgelegt wird (die "Festlegungsquellen").] [der von der Berechnungsstelle festgelegte Kassakurs für [•]/[•] zu irgendeiner Zeit an diesem Kursberechnungstag.]</p> <table border="1"> <tr> <td>[[Basiswert:]</td> <td>[Festlegungsquelle (n):]</td> <td>[Festlegungszeit (en):]</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> </table> <table border="1"> <tr> <td>[Kursberechnungstag:</td> <td>Averaging Tage:</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•] [[•],] and [•]]</td> </tr> </table> <p><i>[FX(t,i) wiederholen, falls verschiedene Arten von FX(t,i) für unterschiedliche Features der Wertpapiere genutzt werden]</i></p> | | | [[Basiswert:] | [Festlegungsquelle (n):] | [Festlegungszeit (en):] | [•] | [•] | [•] | [Kursberechnungstag: | Averaging Tage: | [•] | [•] [[•],] and [•]] |
| [[Basiswert:] | [Festlegungsquelle (n):] | [Festlegungszeit (en):] | | | | | | | | | | | | |
| [•] | [•] | [•] | | | | | | | | | | | | |
| [Kursberechnungstag: | Averaging Tage: | | | | | | | | | | | | | |
| [•] | [•] [[•],] and [•]] | | | | | | | | | | | | | |
| C.10 | Erläuterung einer ggf. vorhandenen derivativen Komponente bei Zinszahlung | <p>[Entfällt: Der Zinsbetrag in Bezug auf die Wertpapiere wird nicht unter Berücksichtigung der Wertentwicklung [des Basiswertes] [der Basiswerte] bestimmt.]</p> <p>[Die Wertentwicklung [des Basiswertes] [der Basiswerte] ist für die Frage relevant, ob an einem bestimmten Zinszahlungstag ein Zinsbetrag in Bezug auf die Wertpapiere gezahlt wird.]</p> <p>[Die Wertentwicklung [des Basiswertes] [der Basiswerte] ist für die Höhe der Zinszahlung in Bezug auf die Wertpapiere an einem bestimmten Zinszahlungstag relevant.]</p> | | | | | | | | | | | | |
| C.11 | Börsenzulassung und Zulassung zum Handel | <p>Börsenzulassung: [Die Emittentin kann die Zulassung der Wertpapiere für die Einbeziehung dieser Wertpapiere in den Handel</p> <p>[des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse]</p> <p>[des regulierten Marktes der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse]</p> <p>[des unregulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach</p> | | | | | | | | | | | | |

| | | |
|------|--|---|
| | | <p>Premium)]</p> <p>[in den unregulierten Marktes der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)]</p> <p>[des Hauptsegmentes der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange)]</p> <p>[der Plattform von Scoach Switzerland Ltd. an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange)]</p> <p>[Andere] beantragen.</p> <p>Eine Börsenzulassung bedeutet nicht, dass eine Börse oder Aufsichtsbehörde den Basisprospekt aus anderen Gründen als im Zusammenhang mit einem Antrag auf Börsenzulassung genehmigt hat.</p> <p>[Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht an einer Börse notiert.]</p> <p>Vertrieb: Die Wertpapiere können in [der Bundesrepublik Deutschland,] [Österreich,] [den Niederlanden,] [Luxemburg] [und] [der Schweiz] öffentlich angeboten werden.</p> |
| C.15 | Beschreibung wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR | <p>[Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.]</p> <p>[Entfällt; die Wertpapiere haben einen Nennbetrag von mindestens EUR 100.000,00.]</p> <p>[Die Rendite und der Wert der Wertpapiere leitet sich von der Entwicklung eines oder mehrerer festgelegter Wechselkurse ab.]</p> |
| C.16 | Fälligkeitstermin | <p>Die Wertpapiere werden am [Planmäßigen Rückzahlungstag] (der "Planmäßige Rückzahlungstag") zurückgezahlt. Dieser Tag kann, wenn ein Tag, an dem eine Bewertung vorgenommen werden soll, ein Störungstag ist, Gegenstand von Verschiebungen sein.</p> <p>[Einzufügen, wenn "Autocall" als anwendbar festgelegt wurde: Die Wertpapiere werden vor ihrem Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern die Wechselkursentwicklung [an einem bestimmten Tag] [an einem Tag aus einer Reihe von bestimmten Tagen] der Autocall Barriere entspricht oder diese übersteigt.]</p> |
| C.17 | Abrechnungsverfahren | <p>Die Wertpapiere werden am [●] (der "Ausgabetag") [gegen Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] [ohne Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] geliefert. Die Verfahren zur Erfüllung unterscheiden sich je nachdem, welches Clearing-System für die Wertpapiere genutzt wird sowie aufgrund lokaler Praktiken in der Rechtsordnung des Anlegers.</p> <p>Die Wertpapiere werden über [Euroclear] [Clearstream, Luxemburg] [Clearstream Frankfurt] [SIX SIS Ltd.] [●] geclart.</p> |
| C.18 | Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren | <p>[Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.]</p> <p>[Die Rendite auf und der Wert der Wertpapiere ist abhängig von der Wertentwicklung eines oder mehrerer festgelegter Wechselkurse. Zusätzlich werden eventuelle Zinszahlungen berechnet, indem auf einen</p> |

| | | | | | | | | |
|---------------|---|--|---------------|---|-------------------------|------|-----|-----|
| | | festen Zinssatz oder Bewegungen eines oder mehrerer festgelegter Wechselkurse Bezug genommen wird. Zinsen sowie sonstige Rückzahlungsbeträge werden in bar gezahlt.] | | | | | | |
| C.19 | Endgültiger Referenzpreis des Basiswertes | <p>[Entfällt, weder die Zinskomponenten noch die Rückzahlungskomponenten sind auf einen Basiswert bezogen.]</p> <p>[Der endgültige Referenzpreis für [den][einen] Basiswert ist [der [durchschnittliche] Umtauschkurs in Bezug auf diesen Basiswert[, der von der Berechnungsstelle [auf Grundlage eines Umrechnungskurses] unter Bezugnahme auf die für [den][diesen] Basiswert in der nachstehenden Tabelle angegebene[n] Festlegungsquelle(n)] [um [•]] [zu [der][den] in Bezug auf [die][jede] Festlegungsquelle in nachstehender Tabelle angegebenen 'Festlegungszeit(en)'] Am [•], [•] und [•] festgelegt wird (die "Festlegungsquellen").] [der von der Berechnungsstelle festgelegte Kassakurs für [•]/[•] zu irgendeiner Zeit an diesem Kursberechnungstag.]</p> <table border="1"> <tr> <td>[[Basiswert:]</td> <td>[Festlegungsquelle (n):]</td> <td>[Festlegungszeit (en):]</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> </table> | [[Basiswert:] | [Festlegungsquelle (n):] | [Festlegungszeit (en):] | [•] | [•] | [•] |
| [[Basiswert:] | [Festlegungsquelle (n):] | [Festlegungszeit (en):] | | | | | | |
| [•] | [•] | [•] | | | | | | |
| C.20 | Art des Basiswertes | <p>[Entfällt, weder die Zinskomponenten noch die Rückzahlungskomponenten sind auf einen Basiswert bezogen.]</p> <p>[Der [Zinsbetrag] [und der] [Rückzahlungsbetrag] in Bezug auf die Wertpapiere [wird] [werden] unter Bezugnahme auf Bewegungen von einer oder mehreren Wechselkursen berechnet.</p> <p>Informationen über [jeden] [den] Basiswert sind unter [folgenden] Informationsquelle[n]/Bildschirmseite[n] abrufbar: [[•]]</p> <table border="1"> <tr> <td>[[Basiswert:]</td> <td>Informationsquelle(n)/ Bildschirmseite(n):</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]]</td> </tr> </table> | [[Basiswert:] | Informationsquelle(n)/ Bildschirmseite(n): | [•] | [•]] | | |
| [[Basiswert:] | Informationsquelle(n)/ Bildschirmseite(n): | | | | | | | |
| [•] | [•]] | | | | | | | |
| C.21 | Markt, an dem die Wertpapiere gehandelt werden | <p>Börsenzulassung: [Die Emittentin kann die Zulassung der Wertpapiere für die Einbeziehung dieser Wertpapiere in den Handel</p> <p>[des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse]</p> <p>[des regulierten Marktes der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse]</p> <p>[des unregulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach Premium)]</p> <p>[des unregulierten Marktes der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)]</p> <p>[des Hauptsegmentes der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange)]</p> <p>[der Plattform von Scoach Switzerland Ltd. an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange)]</p> <p>beantragen.</p> | | | | | | |

| | |
|--|---|
| | <p>Eine Börsenzulassung bedeutet nicht, dass eine Börse oder Aufsichtsbehörde den Basisprospekt aus anderen Gründen als im Zusammenhang mit einem Antrag auf Börsenzulassung genehmigt hat.]</p> <p>[Die Wertpapiere sind nicht an einer Börse notiert.]</p> <p>Vertrieb: Die Wertpapiere können in [der Bundesrepublik Deutschland,] [Österreich,] [den Niederlanden,] [Luxemburg] [und] [der Schweiz] öffentlich angeboten werden.</p> |
|--|---|

| Abschnitt D – Risiken | | |
|-----------------------|--|---|
| D.2 | Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind | <p>Geschäftsbedingungen und die allgemeine Wirtschaftslage: Die Gruppe übt wesentliche Geschäftstätigkeiten in einer großen Anzahl von Ländern aus. Dementsprechend können sich Veränderungen der Geschäftsbedingungen und der Wirtschaftslage in einem einzelnen Land oder einer Region oder weltweit in vielfältiger Weise nachteilig auf die Ertragskraft auswirken, sei es auf Ebene der Emittentin, der einzelnen Geschäftsbereiche oder spezieller Länder, in denen die Emittentin geschäftstätig ist.</p> <p>Kreditrisiko: Das Kreditrisiko ist das Risiko eines finanziellen Verlustes der Gruppe, dadurch, dass Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner der Gruppe ihre vertraglichen Verpflichtungen ihr gegenüber nicht erfüllen. Das Kreditrisiko, dem die Gruppe ausgesetzt ist, besteht hauptsächlich im Zusammenhang mit gewerblichen Krediten und Privatkrediten in Verbindung mit dem Adressenausfallrisiko aus dem Abschluss von Derivatekontrakten mit ihren Kunden. Weitere Kreditrisiken bestehen im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten, u. a. mit Schuldtiteln, offenen Posten gegenüber Vertragspartnern am Markt, zur Veräußerung verfügbaren Anlagen und umgekehrten Pensionsgeschäften (<i>reverse repurchase agreements</i>)¹. Kreditrisiken können auch entstehen, wenn das Kredit-Rating eines Unternehmens herabgestuft wird, was dazu führt, dass der Wert der Anlage der Emittentin fällt.</p> <p>Marktrisiko: Das Marktrisiko kann zu einer Minderung des Gewinns oder Kapitals der Emittentin führen, falls sie nicht in der Lage ist, ihre Bilanz im Bankenbuch (banking book) zu marktgerechten Preisen abzusichern. Dies kann sich aus unvorhergesehenen oder volatilen Änderungen der Zinssätze, Inflationsraten, Bonitätsaufschläge, Immobilienpreise, Rohstoffpreise, Aktien- und Anleihepreise und/oder Wechselkurse ergeben.</p> <p>Kapitalrisiko: Die Gruppe könnte es verfehlen, angemessene Kapitalquoten einzuhalten. Dies kann dazu führen, dass die Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann,</p> |

¹ Kauf von Wertpapieren bei gleichzeitiger Vereinbarung einer Rückverkaufsverpflichtung an einem bestimmten Tag.

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>regulatorische Anforderungen nicht erfüllt werden können und/oder Kredit-Ratings geändert werden, was in einem Anstieg der Kosten oder in einer eingeschränkten Fähigkeit zur Aufnahme von Liquidität resultieren kann.</p> <p>Liquiditätsrisiko: Die Gruppe ist dem Risiko ausgesetzt, dass sie nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen, was dazu führen kann, dass die gewöhnliche Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann, regulatorische Liquiditätsanforderungen nicht eingehalten werden können und/oder Kredit-Ratings geändert werden.</p> <p>Rechtliche Risiken: Die Gruppe unterliegt umfassenden rechtlichen Verpflichtungen in allen Ländern, in denen sie tätig ist, und ist folglich vielen Formen von rechtlichen Risiken ausgesetzt, einschließlich dem Risiko, dass (i) die Führung der Geschäfte möglicherweise nicht im Einklang mit dem anwendbaren Recht der jeweiligen Rechtsordnungen weltweit erfolgt und daraus Geldstrafen und andere Strafen resultieren, (ii) vertragliche Ansprüche möglicherweise nicht wie beabsichtigt oder nur mit nachteiliger Wirkung für die Gruppe durchgesetzt werden können, (iii) gewerbliche Schutzrechte möglicherweise nur unzureichend geschützt sind und (iv) eine Schadenersatzpflicht für Schäden, die Dritten aus der Geschäftstätigkeit der Gruppe entstanden sind, eintreten kann.</p> <p>Zinssicherungsprodukte: Am 31. Dezember 2012 wies die Emittentin in ihrer Bilanz eine Rückstellung in Höhe von GBP 850 Mio. für künftige Entschädigungen von als nicht sachkundig (non-sophisticated) eingestuftem Kunden aus, was der bestmöglichen Schätzung der Geschäftsleitung im Hinblick auf künftige Entschädigungen von als nicht sachkundig eingestuftem Kunden und damit verbundene Kosten entspricht. Im ersten Halbjahr 2013 wurden weitere Fälle geprüft, was zu einer größeren und repräsentativeren Stichprobe als Grundlage für die Berechnung der von der Emittentin zu bildenden Rückstellung führte. Infolgedessen wurde am 30. Juni 2013 eine zusätzliche Rückstellung von GBP 650 Mio. ausgewiesen, wodurch sich der Gesamtaufwand auf GBP 1.500 Mio. erhöhte. Diese Rückstellung wird voraussichtlich ausreichen, um die vollen Kosten der Durchführung der Entschädigungen abzudecken; jedoch wurden noch keine Rückstellungen in Bezug auf Ansprüche von als sachkundig (sophisticated) eingestuftem Kunden, die nicht in der Überprüfung im Hinblick auf Entschädigungen erfasst wurden, oder zusätzliche Ansprüche von als nicht sachkundig eingestuftem Kunden wegen Folgeschäden gebildet.</p> <p>Regulatorische Risiken: Regulatorische Risiken entstehen infolge der Nichteinhaltung oder des Unvermögens zur Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungssektor, die momentan wesentlichen Änderungen unterliegen. Die Nichteinhaltung kann zu Bußgeldern, öffentlichen Verweisen,</p> |
|--|--|--|

Reputationsschäden, verschärften aufsichtsrechtlichen Anforderungen, der zwangsweisen Einstellung einzelner Geschäftsfelder oder, in Extremfällen, zum Entzug der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb führen.

Reputationsrisiko: Reputationsschäden mindern – mittel- oder unmittelbar – die Attraktivität der Emittentin für Interessengruppen und können zu negativer Berichterstattung, Ertragsausfällen, Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtlichen oder legislativen Maßnahmen, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten in Bezug auf bestehende und potenzielle Kunden, Verschlechterung der Arbeitsmoral und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Nachwuchskräften führen. Ein erlittener Reputationsschaden könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Bankerlaubnis und den Unternehmenswert der Emittentin und damit auch auf ihre finanzielle Situation haben.

Ausfallsicherheit in Bezug auf die Infrastruktur, Technik und Cyberspace-Risiko: Jegliche Störungen beim Zugriff von Kunden auf ihre Kontoinformationen oder Verzögerungen bei der Vornahme von Zahlungen beeinträchtigen die Reputation der Gruppe erheblich und können sowohl im Rahmen der Problembeseitigung als auch im Rahmen der Kundenentschädigung möglicherweise hohe Kosten verursachen.

Steuerrisiko: Es besteht das potenzielle Risiko, dass die Gruppe Verluste aus zusätzlicher Steuerbelastung, sonstigen finanziellen Kosten oder Reputationsschäden erleiden könnte, die darauf zurückzuführen sind, dass gegen das geltende Steuerrecht verstoßen wurde oder dessen Anwendung falsch eingeschätzt wurde, der Umgang mit den Steuerbehörden nicht rechtzeitig und auf transparente und effektive Weise erfolgte, die Steuerschätzungen in Bezug auf die eingereichten und prognostizierten Steuerangaben falsch berechnet wurden oder eine fehlerhafte Steuerberatung erfolgte.

Restschuldversicherungsrisiko: Nach Abschluss der gerichtlichen Überprüfung in Bezug auf die Bewertung der und Entschädigung für Restschuldversicherungen (payment protection insurance – "PPI") im Jahr 2011 wurde im Mai 2011 auf der Grundlage von Richtlinien der FSA und Erfahrungen der Branche mit der Beilegung ähnlicher Ansprüche eine Rückstellung für Entschädigungen für Restschuldversicherungen in Höhe von GBP 1,0 Mrd. gebildet. Nachfolgend wurden im Jahr 2012 weitere Rückstellungen in Höhe von insgesamt GBP 1,6 Mrd. gebildet. Sollten die Schätzungen des Managements nicht mit der Realität übereinstimmen, ist es möglich, dass die letztendlich tatsächlich anfallenden Kosten wesentlich abweichen. Eine Erhöhung der Rückstellung kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die

| | | |
|-----|--|--|
| | | Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe haben. |
| D.3 | Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren | <p>Wiederanlagerisiko / Renditeeinbußen: Anleger können nach einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere möglicherweise nicht in der Lage sein, die zurückgezahlten Beträge zu einer Rendite wieder anzulegen, die der Rendite der zurückgezahlten Wertpapiere entspricht.</p> <p>Abrechnungskosten: Bei Zahlungen, Lieferungen und Abrechnungen im Rahmen der Wertpapiere können Steuerabzüge sowie Abzüge für Abrechnungskosten erfolgen.</p> <p>Schwankende Marktpreise: Der Marktwert der Wertpapiere ist unvorhersehbar und kann starken Schwankungen unterliegen; auch kann er von zahlreichen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst werden, u. a. Marktzins- und Renditeniveau, Devisenkursschwankungen, Devisenkontrollen, Restlaufzeit der Wertpapiere, wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, politische, terroristische, militärische oder sonstige Ereignisse in einer oder mehreren Rechtsordnungen, Änderungen von Gesetzen und Vorschriften sowie die Bonität der Emittentin oder Einschätzungen der Bonität der Emittentin.</p> <p>[Ertrag abhängig von der Wertentwicklung eines Basiswertes bzw. von Basiswerten: Der unter den Wertpapieren zahlbare Ertrag ist an die Änderung des Wertes des Basiswertes bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere gekoppelt. Jegliche Information über die historische Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes sollten nicht als Hinweis darauf verstanden werden, wie sich die Preise künftig ändern werden. Anleger haben keine Eigentumsrechte, auch keine Stimmrechte oder ein Bezugsrecht für Dividenden in Bezug auf den jeweiligen Basiswert.]</p> <p>[Zugrunde liegende Wechselkurse: Die Wertpapiere sind von der Entwicklung eines oder mehrerer zugrunde liegender Wechselkurse abhängig. Wechselkurse sind in hohem Maße volatil und hängen von vielen verschiedenen Faktoren ab, einschließlich Angebot und Nachfrage für Währungen, Inflation, Zinssätze, Konjunkturprognosen, politische Aspekte, die Konvertibilität von Währungen und Spekulation.]</p> <p>[Risiko der Rücknahme des öffentlichen Angebots: Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot der Wertpapiere aus Gründen auf die sie keinen Einfluss hat, wie z.B. außergewöhnliche Ereignisse, die nach billigem Ermessen der Emittentin nachteilig für das Angebot sind, zurückzunehmen. Unter diesen Bedingungen gilt das Angebot als nichtig. In diesem Fall erhalten Anleger, die für die betreffenden Wertpapiere bereits gezahlt oder Zeichnungsbeträge geliefert haben, eine Rückerstattung dieser Beträge, jedoch keine Vergütung die möglicherweise innerhalb des Zeitraums zwischen der Zahlung oder Lieferung der Zeichnungsbeträge und der Rückerstattung der Wertpapiere aufgelaufen ist.]</p> |

[**Schwellenländerwährungen:** Wertpapiere, die an die Wechselkursentwicklung von Schwellenländerwährungen gekoppelt sind, können stärker schwanken und größeren Unsicherheiten im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung dieser Schwellenländerwährungen bzw. deren Wechselkurs gegenüber anderen Währungen ausgesetzt sein. Solche Faktoren können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder auf die auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge auswirken.]

[**Doppelwährung:** Anleger, die Wertpapiere kaufen, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, sind dem Risiko eines schwankenden Wechselkurses zwischen der Abrechnungswährung und der Emissionswährung ausgesetzt. Dieses Risiko besteht neben dem Währungsrisiko des Basiswertes bzw. der Basiswerte. Diese Schwankungen können den Wert der Wertpapiere sinken lassen.]

[**Averaging:** Bestimmte auf die Wertpapiere zu zahlende Beträge werden auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Stände der anwendbaren Wechselkurse an einigen festgelegten Averaging-Tagen und nicht an nur einem Tag berechnet. Daher kann der auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag niedriger sein als er gewesen wäre, wenn die Berechnung auf der Grundlage der Stände der anwendbaren Wechselkurse an einem Tag erfolgt wäre.]

[**Bestimmung von Kassakursen:** Die Berechnungsstelle ist befugt zu bestimmen, wie Wechselkurse berechnet werden. Eine solche Bestimmung der Berechnungsstelle oder der Emittentin kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin und bestimmte der mit ihr verbundenen Unternehmen (gegebenenfalls die Berechnungsstelle) regelmäßig an den Devisenmärkten teilnehmen und möglicherweise Geschäfte für eigene Rechnung oder Rechnung ihrer Kunden tätigen sowie Long- und Short-Positionen in Währungen und damit verbundenen Derivaten, einschließlich den Währungen des/der jeweiligen Wechselkurse(s), halten. Diese Geschäfte wirken sich möglicherweise auf den/die jeweilige(n) Wechselkurs(e), den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere aus und könnten für die Interessen der Wertpapierinhaber nachteilig sein.]

[**Körbe:** Wird in den Bedingungen der Wertpapiere auf mehrere Basiswerte (einen "**Korb**") Bezug genommen, sind die Anleger den Risiken im Zusammenhang mit der Wertentwicklung aller Basiswerte ausgesetzt. Wenn einer oder mehrere der auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung im Korb berechnet wird und unterschreitet ein Basiswert oder mehrere Basiswerte einen bestimmten Schwellenwert oder eine bestimmte Barriere für die

| | | |
|-----|---|---|
| | | Zinszahlung oder die Berechnung eines Rückzahlungsbetrages, so erhalten Anleger möglicherweise eine oder mehrere Zinszahlungen nicht und/oder verlieren möglicherweise einen Teil ihres Investments oder ihr gesamtes Investment. Folglich sind die entsprechenden Wertpapiere mit einem höheren Risiko behaftet, als identische Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge auf Grundlage der besten, bzw. der durchschnittlichen Wertentwicklung aller Basiswerte im Korb ermittelt werden.] |
| D.6 | Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz verlieren könnte | <p>Anleger können, wenn sie in die Wertpapiere investieren, ihren gesamten investierten Betrag verlieren: Der Anleger ist dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt und kann seinen gesamten investierten Betrag verlieren, wenn die Emittentin in Konkurs geht oder sonst nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.</p> <p>Darüber hinaus können Anleger ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>[Nicht einzufügen, wenn als Rückzahlungsprofil Feste Rückzahlung als anwendbar festgelegt wurde:</i> der Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte sich dahingehend entwickelt, dass der an die Anleger zu zahlende Rückzahlungsbetrag (unabhängig davon, ob er bei Endfälligkeit oder nach einer vorzeitigen Rückzahlung zu entrichten ist) unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt;] • Anleger die Wertpapiere vor Endfälligkeit im Sekundärmarkt zu einem niedrigeren als dem ursprünglichen Kaufpreis verkaufen; • die Wertpapiere aus Gründen, die außerhalb des Einflusses der Emittentin liegen (z. B. aufgrund eines zusätzlichen Störungsereignisses), vorzeitig zurückgezahlt werden und der an die Anleger zu zahlende Betrag unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt; und/oder • die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere so angepasst werden (in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere), dass der an die Anleger zu zahlende Rückzahlungsbetrag und/oder der Wert der Wertpapiere verringert ist. |

| Abschnitt E – Sonstige Bestimmungen | | |
|--|--|--|
| E.2b | Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt | Die Emittentin wird die Erlöse aus der Emission der Wertpapiere [für allgemeine Gesellschaftszwecke, einschließlich der Gewinnerzielung, und/oder Absicherungen verwenden, es sei denn es ist nachstehend bezüglich einer bestimmten Emission der Wertpapiere etwas anderes vorgesehen,] [für den folgenden Zweck: [•]] verwenden. |

| | | |
|-----|---|---|
| E.3 | Angebotskonditionen | <p>[Die Wertpapiere werden unter folgenden Bedingungen angeboten:</p> <p>Angebotspreis: [Der Ausgabepreis][[●] % des Ausgabepreises]</p> <p>[Bedingungen für das Angebot: [●]]</p> <p>[Beschreibung des Zuteilungsverfahrens: [●]]</p> <p>[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: [●]]</p> <p>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen und der Methode zur Rückzahlung von Zeichnern gezahlter überschüssiger Beträge: [●]]</p> <p>[Einzelheiten zu Methode und Fristen für die Einzahlung und Lieferung der Wertpapiere: Der Zeitraum ab dem [●] bis zum [●] / [Ausgabebetrag] / [Tag der [●] Geschäftstage nach [●] liegt.]</p> <p>[Methode zur Veröffentlichung, sowie der Ergebnisse des Angebotes und Datum, an dem diese zu erfolgen hat: [●]]</p> <p>[Verfahren zur Ausübung von Bezugsrechten, Verhandelbarkeit von Zeichnungsrechten und Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte: [●]]</p> <p>[Kategorien von potenziellen Anlegern, denen die Wertpapiere angeboten werden, und Angabe, ob Tranche(n) für bestimmte Länder vorbehalten ist/sind: [●]]</p> <p>[Verfahren zur Benachrichtigung von Zeichnern über den Zuteilungsbetrag und Angabe, ob Handel vor Benachrichtigung beginnen kann: [●]]</p> <p>[Besondere dem Zeichner oder Käufer berechnete Aufwendungs- und Steuerbeträge: [●]]</p> <p>[Name(n) und Anschrift(en) der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit der Emittentin bekannt: [Keine/[●]]]</p> |
| E.4 | Für die Emission wesentliche Interessen, auch Interessenkonflikte | <p>[Soweit es der Emittentin bekannt ist, hat keine an dem Angebot der Wertpapiere beteiligte Person Interessen, die für das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.]</p> <p>[●]</p> |
| E.7 | Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden | <p>[Entfällt; dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Kosten berechnet.]</p> <p>[Die geschätzten Kosten, welche dem Anleger vom Anbieter berechnet werden, betragen [●].]</p> <p>Über etwaige Erwerbsnebenkosten und -folgekosten (z.B. Börsengebühren, Verwahrkosten, Veräußerungskosten), die dem Anleger entstehen können, kann die Emittentin keine Aussage treffen.</p> |

The information set out below provides the summary of the Base Prospectus. Certain provisions of this summary appear in brackets. Such information will be completed or, where not relevant, deleted, in relation to a particular Series of Securities and the completed summary in relation to such Series of Securities shall be included in the Final Terms.

SUMMARY

The Summary is made up of disclosure requirements known as 'elements'. These elements are numbered in sections A – E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the elements required to be included in a summary for these types of securities and issuer. Because some elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the elements.

Even though an element may be required to be inserted in the summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the element. In this case a short description of the element is included in the summary after the words 'not applicable'.

| Section A – Introduction and Warnings | | |
|--|--|---|
| A.1 | Introduction and Warnings | <p>This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus.</p> <p>Any decision to invest in Securities should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole, including any information incorporated by reference, and read together with the Final Terms by the investor.</p> <p>Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus and the relevant Final Terms is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the EEA member states, have to bear the costs of translating the Base Prospectus and the Final Terms before the legal proceedings are initiated.</p> <p>Liability attaches to those persons who express to be responsible for the summary, including any translation thereof, or who caused the drafting of the summary, but only if the summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Prospectus, all necessary key information.</p> |
| A.2 | Consent for use of Base Prospectus in subsequent resale or final placement, indication of offer period and conditions to consent for subsequent resale or final | <p>[The Issuer does not consent to the use of the Prospectus for subsequent resales.]</p> <p>[The Issuer consents to the use of the Base Prospectus and the Final Terms in connection with any offer of Securities that is not within an exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive (a</p> |

| | | | | | | | | | | | | |
|--|--|---|-------------------------|--|--|-----|---|-----|---|---|---|--|
| | placement and warning | "Public Offer") by the financial intermediary/ies within the offer period subject to the conditions, all as set forth in the following table: | | | | | | | | | | |
| | | <table border="1" data-bbox="730 353 1385 1429"> <tr> <td data-bbox="730 353 1072 477">"Authorised Offeror(s)"</td> <td data-bbox="1072 353 1385 477">[If General Consent shall be applicable: Any financial intermediary]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="730 477 1072 701">[If Specified Consent shall be applicable: Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:</td> <td data-bbox="1072 477 1385 701">[•]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="730 701 1072 857">Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):</td> <td data-bbox="1072 701 1385 857">[•]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="730 857 1072 1059">Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):</td> <td data-bbox="1072 857 1385 1059">[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="730 1059 1072 1429">Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):</td> <td data-bbox="1072 1059 1385 1429">1. The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC) 2. [•]</td> </tr> </table> <p data-bbox="715 1440 1420 1608">[After the date of this Prospectus the Issuer may (i) give consent to one or more additional Authorised Offerors, (ii) discontinue or change the Offer Period, and/or (iii) remove or add conditions and, if it does so, such information will be published at [website].]</p> <p data-bbox="715 1619 1420 1724">Information on the terms and conditions of an offer by any Authorised Offeror is to be provided at the time of that offer by the Authorised Offeror.]</p> | "Authorised Offeror(s)" | [If General Consent shall be applicable: Any financial intermediary] | [If Specified Consent shall be applicable: Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus: | [•] | Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s): | [•] | Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s): | [Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg] | Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s): | 1. The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC) 2. [•] |
| "Authorised Offeror(s)" | [If General Consent shall be applicable: Any financial intermediary] | | | | | | | | | | | |
| [If Specified Consent shall be applicable: Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus: | [•] | | | | | | | | | | | |
| Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s): | [•] | | | | | | | | | | | |
| Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s): | [Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg] | | | | | | | | | | | |
| Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s): | 1. The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC) 2. [•] | | | | | | | | | | | |

| Section B- Issuer | | |
|-------------------|---|--|
| B.1 | Legal and commercial name of the Issuer | The legal name of the issuer is Barclays Bank PLC (the "Issuer"). The commercial name of the Issuer is Barclays. |

| | | |
|------|---|---|
| B.2 | Domicile and legal form of the Issuer, legislation under which the Issuer operates and country of incorporation of the Issuer | The Issuer is a public limited company registered in England and Wales. The Issuer was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and, on 4 October 1971, was registered as a company limited by shares under the Companies Act 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank Act 1984, on 1 January 1985, the Issuer was re-registered as a public limited company. |
| B.4b | Known trends affecting the Issuer and industries in which the Issuer operates | <p>The business and earnings of the Issuer and its subsidiary undertakings (together, the "Group") can be affected by the fiscal or other policies and other actions of various governmental and regulatory authorities in the UK, EU, U.S. and elsewhere, which are all subject to change. The regulatory response to the financial crisis has led and will continue to lead to very substantial regulatory changes in the UK, EU and U.S. and in other countries in which the Group operates. It has also (amongst other things) led to (i) a more assertive approach being demonstrated by the authorities in many jurisdictions; and (ii) enhanced capital and liquidity requirements (for example pursuant to the fourth Capital Requirements Directive (CRD IV)). Any future regulatory changes may restrict the Group's operations, mandate certain lending activity and impose other, significant compliance costs.</p> <p>Known trends affecting the Issuer and the industry in which the Issuer operates include:</p> <ul style="list-style-type: none"> • continuing political and regulatory scrutiny of the banking industry which is leading to increased or changing regulation that is likely to have a significant effect on the industry; • general changes in regulatory requirements, for example, prudential rules relating to the capital adequacy framework and rules designed to promote financial stability and increase depositor protection; • the U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, which contains far reaching regulatory reform (including restrictions on proprietary trading and fund-related activities (the so-called "Volcker rule")); • recommendations by the Independent Commission on Banking that: (i) the UK and EEA retail banking activities of a UK bank or building society should be placed in a legally distinct, operationally separate and economically independent entity (so-called "ring-fencing"); and (ii) the loss-absorbing capacity of ring-fenced banks and UK-headquartered global systemically important banks (such as the Issuer) should be increased to levels higher than the Basel 3 proposals; |

| | | <ul style="list-style-type: none"> investigations by the Office of Fair Trading into Visa and MasterCard credit and debit interchange rates, which may have an impact on the consumer credit industry; investigations by regulatory bodies in the UK, EU and U.S. into submissions made by the Issuer and other panel members to the bodies that set various interbank offered rates such as the London Interbank Offered Rate ("LIBOR") and the Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR"); and changes in competition and pricing environments. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|---|--|------|------|--|----|----|--------------|-----------|-----------|------------------------|---------|---------|----------------|---------|---------|----------------------------|--------|--------|---------------------------|-------|-------|--|----|-------|---------------------------|-------|-------|
| B.5 | Description of group and Issuer's position within the group | <p>The Group is a global financial services provider.</p> <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of Group.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B.9 | Profit forecast or estimate | Not applicable; the Issuer has chosen not to include a profit forecast or estimate. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B.10 | Nature of any qualifications in audit report on historical financial information | Not applicable; the audit report on the historical financial information contains no such qualifications. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B.12 | <p>Selected historical key financial information;</p> <p>No material adverse change in the prospects of the Issuer</p> <p>No significant change in the financial or trading position of the Group</p> | <p>The following financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2012 and 31 December 2011, respectively:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2012</th> <th>2011</th> </tr> <tr> <th></th> <th>£m</th> <th>£m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total Assets</td> <td>1,490,747</td> <td>1,563,402</td> </tr> <tr> <td>Net Loans and advances</td> <td>466,627</td> <td>478,726</td> </tr> <tr> <td>Total Deposits</td> <td>462,806</td> <td>457,161</td> </tr> <tr> <td>Total Shareholders' equity</td> <td>62,894</td> <td>65,170</td> </tr> <tr> <td>Non-controlling interests</td> <td>2,856</td> <td>3,092</td> </tr> <tr> <td>Profit before tax from continuing operations</td> <td>99</td> <td>5,974</td> </tr> <tr> <td>Credit impairment charges</td> <td>3,596</td> <td>3,802</td> </tr> </tbody> </table> <p>There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2012, the date of its last published audited financial statements.</p> <p>The following financial information is extracted from the unaudited interim results announcement of the Issuer for the half year ended 30 June 2013:</p> | | 2012 | 2011 | | £m | £m | Total Assets | 1,490,747 | 1,563,402 | Net Loans and advances | 466,627 | 478,726 | Total Deposits | 462,806 | 457,161 | Total Shareholders' equity | 62,894 | 65,170 | Non-controlling interests | 2,856 | 3,092 | Profit before tax from continuing operations | 99 | 5,974 | Credit impairment charges | 3,596 | 3,802 |
| | 2012 | 2011 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | £m | £m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Total Assets | 1,490,747 | 1,563,402 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Net Loans and advances | 466,627 | 478,726 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Total Deposits | 462,806 | 457,161 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Total Shareholders' equity | 62,894 | 65,170 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Non-controlling interests | 2,856 | 3,092 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Profit before tax from continuing operations | 99 | 5,974 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Credit impairment charges | 3,596 | 3,802 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | As at 30.06.2013 | Comparative statements as at 30.06.2012 |
|------|--|--|--|
| | | £m | £m |
| | | 1,533,378 | 1,629,089 |
| | | 516,949 | 501,509 |
| | | 538,624 | 502,818 |
| | | 59,394 | 60,371 |
| | | 2,620 | 2,957 |
| | | 1,648 | 716 |
| | | 1,631 | 1,710 |
| | | There has been no significant change in the financial position of the Group since 30 June 2013. | |
| B.13 | Recent events materially relevant to the evaluation of Issuer's solvency | <p>On 6 December 2012, the Issuer announced that it had agreed to combine the majority of its Africa operations (the "Portfolio") with Absa Group Limited ("Absa"). The proposed strategic combination will be effected by way of an acquisition by Absa of Barclays Africa Limited, the proposed holding company of the Portfolio, for a consideration of 129,540,636 Absa ordinary shares (representing a value of approximately £1.3 billion for Barclays Africa Limited). As a result of the transaction, the Issuer's stake in Absa will increase from 55.5 per cent. to 62.3 per cent. The combination completed on 31 July 2013.</p> <p>On 9 October 2012, the Issuer announced that it had agreed to acquire the deposits, mortgages and business assets of ING Direct UK. Under the terms of the transaction, which completed on 5 March 2013, the Issuer, acquired amongst other business assets, a deposit book with balances of approximately £11.4 billion and a mortgage book with outstanding balances of approximately £5.3 billion.</p> <p>On 22 May 2012, the Issuer announced that it had agreed to dispose of the Issuer's entire holding in BlackRock, Inc. ("BlackRock") pursuant to an underwritten public offer and a partial buy-back by BlackRock. On disposal, the Issuer received net proceeds of approximately US\$5.5 billion.</p> | |
| B.14 | Dependency of Issuer on | The Group is a global financial services provider. | |

| | | |
|------|---|---|
| | other entities within the group | <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Group.</p> <p>The financial position of the Issuer is dependent on the financial position of its subsidiary undertakings.</p> |
| B.15 | Description of Issuer's principal activities | The Group is a global financial services provider engaged in retail and commercial banking, credit cards, investment banking, wealth management and investment management services with an extensive international presence in Europe, the United States, Africa and Asia. |
| B.16 | Description of whether the Issuer is directly or indirectly owned or controlled and by whom and nature of such control | The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Issuer and its subsidiary undertakings. |
| B.17 | Credit ratings assigned to an issuer or its debt securities at the request or with the cooperation of the issuer in the rating process. | <p>The short term unsecured obligations of the Issuer are rated A-1 by Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, P-1 by Moody's Investors Service Ltd. and F1 by Fitch Ratings Limited and the long-term obligations of the Issuer are rated A by Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, A2 by Moody's Investors Service Ltd. and A by Fitch Ratings Limited.</p> <p>This issue of Securities will [not be rated][be rated as [●] by [Fitch Ratings Limited/Moody's Investors Service Ltd./Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited]].</p> <p>Each of Fitch Ratings Limited and Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, as well as Moody's Investors Service Ltd. is established in the European Union and is registered under Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies as amended by Regulation (EU) No. 513/2011 and is included in the list of registered credit rating agencies published on the website of the European Securities and Markets Authority at http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs.</p> |

| Section C – Securities | | |
|------------------------|--|--|
| C.1 | Type and class of securities being offered | <p>[The Securities are issued under German law. The [Notes] [Certificates] are issued as German law bearer bonds (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>) in the meaning of section 793 German Civil Code.]</p> <p>[The Securities are issued under Swiss law. The [Notes] [Certificates] [Securities] are [bearer bonds (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>)] [uncertificated book entry securities (<i>Wertrechte</i>)].]</p> <p>A typical feature of [Notes] [Certificates] is, that they generally represent</p> |

| | | |
|-----|-------------------------------------|--|
| | | <p>debt claims and not equity rights. They do not securitize (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.</p> <p>The holder of a [Note] [Certificate] is entitled to repayment and to payment of interest (if applicable) at the agreed interest rate. The Securities have a fixed term maturity [, may automatically redeem early].</p> <p>It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.</p> <p>The Securities are transferable obligations of the Issuer.</p> <p>Key features of the Securities:</p> <p>Interest: [The Securities do not bear interest.][The amount of interest payable on the Securities [is determined by reference to a fixed rate.] [depends on the value or the performance of one or more specified underlying foreign exchange rates to which the Securities are linked (being the "Underlying Asset[s]") and in some cases the interest amount could be zero.]]</p> <p>[Include if "Autocall" is specified as being applicable: Specified Early Redemption: The Securities will redeem prior to their Scheduled Redemption Date if the FX Performance is greater than or equal to a certain level (the "Autocall Barrier") on [a specified date] [one of a series of specified dates]. If this occurs the investor will receive a cash payment per Security equal to [the Calculation Amount] (the "Calculation Amount") per Security.]</p> <p>Final redemption: If the Securities have not redeemed early they will redeem on the Scheduled Redemption Date and the cash payment the investor receives will be [a fixed redemption amount] [determined by reference to the performance of the Underlying Asset[s], on a specified date], as further set out in the Final Terms.</p> <p>General features of the Securities</p> <p>Form: The Securities will be issued [in global bearer form] [in the form of Swiss uncertificated securities (<i>Wertrechte</i>)]. Definitive securities will not be issued.</p> <p>Identification Code: The Securities will be uniquely identified by [ISIN: [•]] [WKN: [•]] [Valoren: [•]][•].</p> <p>Determination Agent: [Barclays Bank PLC][•] (the "Determination Agent") will be appointed to make calculations with respect to the Securities.</p> <p>Governing Law: The Securities will be governed by [German] [Swiss] law.</p> |
| C.2 | Currency | The Securities are denominated in [pounds sterling][Euro][United States Dollar][•]. |
| C.5 | Description of restrictions on free | Interest in Securities traded in any clearing system will be transferred in accordance with the procedures and regulations of that clearing system. [The terms and conditions of the Securities specify a minimum tradable |

| | | |
|------------|---|---|
| | <p>transferability of the Securities</p> | <p>amount consisting of [<i>in the case of Notes</i>: a nominal amount plus one or more integral multiples thereof] [<i>in the case of Certificates</i>: a certain number of Certificates], an investor who holds an amount which is less than the minimum tradable amount in its account with the relevant clearing system at the relevant time will not be able to transfer or sell its holding.]</p> <p>Subject to the above, the Securities will be freely transferable.</p> |
| <p>C.8</p> | <p>Description of rights attached to the Securities (including Ranking of Securities and limitations of those rights)</p> | <p><u>Ranking</u> Securities are direct, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer.</p> <p><u>Taxation</u> All payments in respect of the Securities shall be made without withholding or deduction for or on account of any taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.</p> <p><u>Consequences of an Additional Disruption Event</u> If there is (i) a change in applicable law, a currency disruption, an extraordinary market disruption or a tax event affecting the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities, or (ii) if specified in the Final Terms, a disruption of the Issuer's ability to hedge its obligations under the Securities, or (iii) an FX Disruption Event and the Issuer elects to treat such event as an additional disruption event, the determinations and calculations in relation to the Securities may be adjusted and/or the Securities may be redeemed early, without the consent of investors.</p> <p><u>Events of Default</u> Following the occurrence of certain events, such as a default by the Issuer to pay an amount that is due for a specified number of days, the Securities will become due and payable upon notice being given by the investor.</p> <p><u>Presentation Periods, Prescription</u> [<i>For German law Securities</i>: The rights to payment of principal and interest (if any) under the Securities are subject to prescription within a period of two years. The prescription period begins at the end of the period during which the Notes must be duly presented which is reduced to 10 years.] [<i>For Swiss law Securities</i>: The right to payment of principal under the Securities is subject to prescription within a period of ten years. The prescription period begins on the earlier of the date of the early redemption or the date of the ordinary redemption. The right to payment of interest (if any) is subject to prescription within a period of five years from the maturity of such interest claim.] [<i>For German law Securities</i>: The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (<i>Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen</i>). The terms and conditions of the Securities do not provide for a representative of debt security</p> |

| | | holders.] | | | | |
|--------------------------|------------------------|--|--------------------------|------------------------|-----|-------------|
| C.9 | Interest / Redemption | (i) <u>Interest</u> | | | | |
| | | [No Interest: The Securities do not bear interest.] | | | | |
| | | <p>[Fixed Rate Interest:</p> <p>Each Security will bear interest from [the Interest Commencement Date] at [a rate of [●]% per annum] [the rate specified below under the heading "Fixed Interest Rate(s)"] (the "Fixed Interest Rate") payable in arrear on [[●] in each year] [each date specified below under the heading "Interest Payment Date(s)"], <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset(s), provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.</p> <table border="1" data-bbox="609 795 1329 909"> <thead> <tr> <th>Interest Payment Date(s)</th> <th>Fixed Interest Rate(s)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●]</td> <td>[●]% [p.a.]</td> </tr> </tbody> </table> <p>The interest amount per Calculation Amount will be calculated by multiplying the Fixed Interest Rate by the Calculation Amount and then further multiplying by a fraction representing the number of days in respect of which the interest is payable (the "Day Count Fraction").</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The Interest Amount (if any) will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</i></p> <p>[Indication of yield. The yield for Fixed Rate Securities will be [●] on the Issue Date and will be calculated on the basis of the compound annual rate of return if the relevant Fixed Rate Securities were to be purchased at the Issue Price on the Issue Date and held to maturity. This is not an indication of future yield.]]</p> | Interest Payment Date(s) | Fixed Interest Rate(s) | [●] | [●]% [p.a.] |
| Interest Payment Date(s) | Fixed Interest Rate(s) | | | | | |
| [●] | [●]% [p.a.] | | | | | |
| | | <p>[Conditional Interest – Digital:</p> <p>The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset(s). Each Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the FX Performance on the corresponding Interest Observation Date is <i>greater than or equal to</i> the corresponding Interest Barrier.</p> <p>This means:</p> <p>In the event of a positive FX Performance, a sideways FX Performance or a slightly negative FX Performance (however, not below the corresponding Interest Barrier) on an Interest Observation Date, the investor will receive an interest payment for that Interest Payment Date.</p> <p>If the FX Performance is lower than the corresponding Interest Barrier on the relevant Interest Observation Date, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.</p> <p>In the worst case, no interest will be paid during the life of the Securities.</p> | | | | |

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Conditional Interest Rate] [the percentage set out under the heading 'Conditional Interest Rate' below] (the "**Conditional Interest Rate**") by the Calculation Amount.

[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The Interest Amount (if any) will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]

Each Interest Payment Date, the corresponding Interest Observation Date [, the corresponding Conditional Interest Rate] and Interest Barrier are defined in the table below:

| Interest Observation Date | Interest Payment Date | [Conditional Interest Rate(s)] | Interest Barrier |
|---------------------------|-----------------------|--------------------------------|------------------|
| [•] | [•] | [•] | [•] |

]

[Conditional Interest – One Touch – Discrete:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset(s). Each Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the FX Performance on any Interest Barrier Observation Date within the corresponding Interest Observation Period, is *greater than or equal* to the corresponding Interest Barrier.

This means:

In the event of a positive FX Performance above the corresponding Interest Barrier on any Interest Barrier Observation Date within the corresponding Interest Observation Period, the investor will receive an interest payment for that Interest Payment Date.

If the FX Performance is sideways or negative, and is lower than the corresponding Interest Barrier on all Interest Barrier Observation Dates within the corresponding Interest Observation Period, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, no interest will be paid during the life of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Conditional Interest Rate] [the percentage set out under the heading 'Conditional Interest Rate' below] (the "**Conditional Interest Rate**") by the Calculation Amount.

[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The Interest Amount (if any) will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]

Each Interest Observation Period, the corresponding Interest Payment Date, [the corresponding Conditional Interest Rate,] Interest Barrier and Interest Barrier Observation Date[s] are defined in the table below:

| Interest Observation Period | Interest Payment Date | [Conditional Interest Rate(s)] | Interest Barrier | Interest Barrier Observation Date[s] |
|-----------------------------|-----------------------|--------------------------------|------------------|--------------------------------------|
| from [•] to [•] | [•] | [•] | [•] | [•] |

]

[Conditional Interest – One Touch – Continuous:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset(s). Each Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the FX Performance at any time on any weekday (observed continuously from 5am Sydney time on a Monday in any week to 5pm New York time on the Friday of that week) within the corresponding Interest Observation Period, is *greater than or equal to* the corresponding Interest Barrier.

This means:

In the event of a positive FX Performance above the corresponding Interest Barrier at any time on any weekday within the corresponding Interest Observation Period, the investor will receive an interest payment for that Interest Payment Date.

If the FX Performance is sideways or negative, and is lower than the corresponding Interest Barrier at all times during the corresponding Interest Observation Period, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, no interest will be paid during the life of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Conditional Interest Rate] [the percentage set out under the heading 'Conditional Interest Rate' below] (the "**Conditional Interest Rate**") by the Calculation Amount.

[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The Interest Amount (if any) will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]

Each Interest Observation Period, the corresponding Interest Payment Date [the corresponding Conditional Interest Rate,] and Interest Barrier are defined in the table below:

| Interest Observation Period | Interest Payment Date | [Conditional Interest Rate(s)] | Interest Barrier |
|-----------------------------|-----------------------|--------------------------------|------------------|
| from [•] to [•] | [•] | [•] | [•] |

]

[Conditional Interest – No Touch – Discrete:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset(s). Each Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the FX Performance on every Interest Barrier Observation Date within the corresponding Interest Observation Period is *greater than or equal to* the relevant Interest Barrier.

This means:

In the event of a positive FX Performance, a sideways FX Performance or a slightly negative FX Performance (however, not below the corresponding Interest Barrier on any Interest Barrier Observation Date during the relevant Interest Observation Period), the investor will at least receive one interest payment.

If the FX Performance is negative and is equal to or lower than the corresponding Interest Barrier on any Interest Barrier Observation Date within the relevant Interest Observation Period, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, no interest will be paid during the life of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Conditional Interest Rate] [the percentage set out under the heading 'Conditional Interest Rate' below] (the "**Conditional Interest Rate**") by the Calculation Amount.

[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The Interest Amount (if any) will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]

Each Interest Observation Period, the corresponding Interest Payment Date, [the corresponding Conditional Interest Rate,] the Interest Barrier and the Interest Barrier Observation Date[s] are defined in the table below.

| Interest Observation Period | Interest Payment Date | [Conditional Interest Rate(s)] | Interest Barrier | Interest Barrier Observation Date[s] |
|-----------------------------|-----------------------|--------------------------------|------------------|--------------------------------------|
| from [•] to [•] | [•] | [•] | [•] | [•] |

]

[Conditional Interest – No Touch – Continuous:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset(s). Each Security will only pay interest on an Interest Payment Date if FX Performance at all times on each weekday (observed continuously from 5am Sydney time on a Monday in any week to 5pm New York time on the Friday of that week) during the corresponding Interest Observation Period is *greater than or equal to* the relevant Interest Barrier.

This means:

In the event of a positive FX Performance, a sideways FX Performance or a slightly negative FX Performance (however, not below the corresponding Interest Barrier at any time on any weekday during the relevant Interest

| | | <p>Observation Period), the investor will at least receive one interest payment.</p> <p>If the FX Performance is negative and is equal to or lower than the corresponding Interest Barrier on any Interest Barrier Observation Date within the relevant Interest Observation Period, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.</p> <p>In the worst case, no interest will be paid during the life of the Securities.</p> <p>The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Conditional Interest Rate] [the percentage set out under the heading 'Conditional Interest Rate' below] (the "Conditional Interest Rate") by the Calculation Amount.</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The Interest Amount (if any) will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</i></p> <p>Each Interest Observation Period, the corresponding Interest Payment Date [, the corresponding Conditional Interest Rate] and the Interest Barrier are defined in the table below:</p> <table border="1" data-bbox="587 831 1434 1041"> <thead> <tr> <th data-bbox="587 831 836 976">Interest Observation Period</th> <th data-bbox="836 831 1062 976">Interest Payment Date</th> <th data-bbox="1062 831 1246 976">[Conditional Interest Rate(s)]</th> <th data-bbox="1246 831 1434 976">Interest Barrier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="587 976 836 1041">from [●] to [●]</td> <td data-bbox="836 976 1062 1041">[●]</td> <td data-bbox="1062 976 1246 1041">[●]</td> <td data-bbox="1246 976 1434 1041">[●]</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="561 1048 587 1093">]</p> | Interest Observation Period | Interest Payment Date | [Conditional Interest Rate(s)] | Interest Barrier | from [●] to [●] | [●] | [●] | [●] |
|-----------------------------|-----------------------|---|-----------------------------|-----------------------|--------------------------------|------------------|-----------------|-----|-----|-----|
| Interest Observation Period | Interest Payment Date | [Conditional Interest Rate(s)] | Interest Barrier | | | | | | | |
| from [●] to [●] | [●] | [●] | [●] | | | | | | | |
| | | <p><i>[Participation Interest:</i></p> <p>The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset(s). Each Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the sum of the FX Performance at the fixing time and the Upside Strike Shift is greater than zero.</p> <p>This means:</p> <p>In the event of a positive FX Performance at the fixing time, such that the sum of the FX Performance at the fixing time and the Upside Strike Shift is greater than zero, the investor participates in such positive performance for that Interest Payment Date. <i>[Include if "Capped Participation" is specified to be applicable]</i> [The investor participates in such positive performance up to, but not beyond, the Cap.]</p> <p>In the event of a sideways or negative FX Performance, such that the sum of the FX Performance at the fixing time and the Upside Strike Shift is less than zero, the investor will receive no interest for that Interest Payment Date.</p> <p>In the worst case, no interest will be paid during the life of the Securities.</p> <p><i>[Include if "Capped Participation" is specified to be not applicable: The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying the Calculation Amount by (a) [the number set out under the heading 'Participation' below] [the Participation] (the "Participation") and (b) the higher of (i) zero and (ii) the FX</i></p> | | | | | | | | |

Performance at the fixing time added to the Upside Strike Shift.]

[Include if "Capped Participation" is specified to be applicable: The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying the Calculation Amount by (a) [the number set out under the heading 'Participation' below] [the Participation] (the "**Participation**") and (b) the higher of (i) zero and (ii) the lower of (x) [the Cap] (the "**Cap**") and (y) the FX Performance at the fixing time added to the Upside Strike Shift.]

[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The Interest Amount (if any) will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]

Each Interest Payment Date [and the corresponding Participation] defined in the table below:

| Interest Payment Dates | [Participation |
|------------------------|----------------|
| [•] | [•] |

]

[Memory Conditional Interest – Digital:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset(s). Each Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the FX Performance on the corresponding Interest Observation Date is *greater than or equal* to the corresponding Interest Barrier.

This means:

In the event of a positive FX Performance, a sideways FX Performance or a slightly negative FX Performance (however, not below the corresponding Interest Barrier) on an Interest Observation Date, the investor will at least receive one interest payment.

If the FX Performance is negative and is lower than the corresponding Interest Barrier on the relevant Interest Observation Date, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, no interest will be paid during the life of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by (a) multiplying [the Conditional Interest Rate] [the percentage set out under the heading 'Conditional Interest Rate' below] (the "**Conditional Interest Rate**") by the Calculation Amount, and adding this to (b) the number of previous consecutive Interest Payment Dates for which no interest was payable *multiplied by* the number calculated in (a). This feature means that if interest is payable on any Interest Payment Date, the amount that is paid will also include interest which has not been paid on any previous consecutive Interest Payment Dates.

[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The Interest Amount (if any) will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]

Each Interest Payment Date, the corresponding Interest Observation Date

[, the corresponding Conditional Interest Rate] and Interest Barrier are defined in the table below:

| Interest Payment Date | [Conditional Interest Rate(s)] | Interest Observation Date | Interest Barrier |
|-----------------------|--------------------------------|---------------------------|------------------|
| [•] | [•]] | [•] | [•] |

]

[Insert in the case of "autocall" being applicable:

(ii) In respect of any amount payable if the Securities redeem before the scheduled redemption date:

The Securities will redeem (or 'autocall') prior to the Scheduled Redemption Date if the FX Performance on any Autocall Observation Date is greater than or equal to the Autocall Barrier and in such case they will pay back a cash amount per Calculation Amount equal to 100% of the Calculation Amount.

This means:

In the event of a positive FX Performance, a sideways FX Performance or a slightly negative FX Performance (however, not below the corresponding Autocall Barrier) on an Autocall Observation Date, the Securities will redeem early and the investor will receive the Calculation Amount.

If the FX Performance is negative, sideways or slightly positive, such that it is lower than the corresponding Autocall Barrier on the relevant Autocall Observation Date, the Securities will not early redeem on the corresponding Specified Early Redemption Date. In the worst case, if the FX Performance is lower than the corresponding Autocall Barrier on each Autocall Observation Date prior to the Scheduled Redemption Date, the Securities will redeem on the Scheduled Redemption Date, and the investor may receive less than the Calculation Amount.

Each Autocall Observation Date and the corresponding Autocall Barrier are defined in the table below:

| Autocall Observation Date | Autocall Barrier |
|---------------------------|------------------|
| [•] | [•] |

]

[(ii)][(iii)] In respect of any redemption amount payable at redemption:

If the Securities have not redeemed early they will redeem on the Scheduled Redemption Date. The redemption amount will be payable in cash.

[Fixed Redemption:

| | | |
|--|--|--|
| | | <p><i>[Include if the Issue Price is not higher than 100% of the Calculation Amount <u>and</u> the Fixed Redemption Percentage is at least 100%: The Securities are capital protected.]</i></p> <p><i>[Otherwise include: The Securities are not capital protected.]</i></p> <p>Each Investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date equal to the Fixed Redemption Amount, <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the Scheduled Redemption Date.</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The Fixed Redemption Amount will be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</i></p> |
| | | <p><i>[Participation Redemption:</i></p> <p><i>[Include if the Issue Price is not higher than 100% of the Calculation Amount <u>and</u> the Fixed Redemption Percentage <u>and</u> the Participation are at least 100%: The Securities are capital protected.]</i></p> <p><i>[Otherwise include: The Securities are not capital protected.]</i></p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by (a) [the Participation] and (b) the higher of (i) zero and (ii) the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] added to [the Upside Strike Shift].</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</i></p> <p>This means:</p> <p><i>[In the case the Fixed Redemption Percentage <u>and</u> the Participation are fixed at a percentage at or above 100%:</i> Irrespective of the FX Performance, the investor will receive at least the Calculation Amount.</p> <p>In addition, the investor participates in the FX Performance as follows:</p> <p>In the event of a positive FX Performance, the investor participates in such positive performance.</p> <p>In the event of a sideways or negative FX Performance, the investor will receive at least the Calculation Amount.]</p> <p><i>[In the case that the Fixed Redemption Percentage <u>or</u> the Participation is fixed at a percentage below 100%:</i> Irrespective of the FX Performance, the investor may receive an amount lower than the Calculation Amount.</p> <p>In addition, the investor participates in the FX Performance as follows:</p> <p>In the event of a positive FX Performance, the investor participates in such positive performance.</p> <p>However, depending on the Participation, the investor may not participate in full in such positive FX Performance and may nevertheless lose part of</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>its investment.</p> <p>The investor will not be exposed to a sideways or negative FX Performance. However, in the worst case the investor receives an amount significantly below the Calculation Amount (depending on the Fixed Redemption Percentage) or may lose its entire investment (if the Fixed Redemption Percentage is zero).]</p> |
| | | <p><i>[Capped Participation Redemption:</i></p> <p><i>[Include if the Issue Price is not higher than 100% of the Calculation Amount <u>and</u> the Fixed Redemption Percentage <u>and</u> the Participation are at least 100%: The Securities are capital protected.]</i></p> <p><i>[Otherwise include: The Securities are not capital protected.]</i></p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by (a) [the Participation], and (b) the higher of (i) zero and (ii) the lower of (x) [the Cap] (the "Cap"), and (y) the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] added to [the Upside Strike Shift].</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</i></p> <p>This means:</p> <p><i>[In the case the Fixed Redemption Percentage and the Participation are fixed at a percentage at or above 100%:</i> Irrespective of the FX Performance, the investor will receive at least the Calculation Amount.</p> <p>In addition, the investor participates in the FX Performance as follows:</p> <p>In the event of a positive FX Performance not beyond the Cap, the investor participates in such positive performance.</p> <p>In the event of a positive FX Performance beyond the Cap, the investor participates in such positive performance up to the Cap only.</p> <p>In the event of a sideways or negative FX Performance, the investor will receive at least the Calculation Amount.]</p> <p><i>[In the case that the Fixed Redemption Percentage or the Participation is fixed at a percentage below 100%:</i> Irrespective of the FX Performance, the investor may receive an amount lower than the Calculation Amount.</p> <p>In addition, the investor participates in the FX Performance as follows:</p> <p>In the event of a positive FX Performance not beyond the Cap, the investor participates in such positive performance.</p> <p>In the event of a positive FX Performance beyond the Cap, the investor participates in such positive performance up to the Cap only.</p> <p>However, depending on the Participation, the investor may not participate in full in such positive FX Performance and may nevertheless lose part of</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>its investment.</p> <p>The investor will not be exposed to a sideways or negative FX Performance. However, in the worst case the investor receives an amount significantly below the Calculation Amount (depending on the Fixed Redemption Percentage) or may lose its entire investment (if the Fixed Redemption Percentage is zero).]</p> |
| | | <p>[Market Plus Redemption:</p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "Final Observation Date") is <i>greater than or equal to</i> [the Protection Barrier] (the "Protection Barrier") and <i>lower than or equal to</i> [the Digital Percentage] (the "Digital Percentage"), each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Digital Percentage.</p> <p>Otherwise, if the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date is greater than the Digital Percentage or less than the Protection Barrier, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date.</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</i></p> <p>This means:</p> <p>In the event of a positive FX Performance, such that FX Performance is greater than or equal to the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.</p> <p>In the event of a slightly positive, sideways or slightly negative FX Performance, such that FX Performance is less than the Digital Percentage, but greater than or equal to the Protection Barrier, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>In the event of a negative FX Performance, such that FX Performance is less than the Protection Barrier, the investor will be exposed to such negative performance, and in the worst case, may lose its entire investment.]</p> |
| | | <p>[Capped Market Plus Redemption:</p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "Final Observation Date") is <i>greater than or equal to</i> [the Protection Barrier] (the "Protection Barrier") and <i>lower than or equal to</i> [the Digital</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Percentage] (the "Digital Percentage"), each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Digital Percentage.</p> <p>Otherwise, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the lower of (a) the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date and (b) [the Cap] (the "Cap").</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</i></p> <p>This means:</p> <p>In the event of a positive FX Performance, such that FX Performance is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance up to the Cap.</p> <p>In the event of a slightly positive, sideways or slightly negative FX Performance, such that FX Performance is less than or equal to the Digital Percentage, but greater than or equal to the Protection Barrier, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>In the event of a negative FX Performance, such that FX Performance is less than the Protection Barrier, the investor will be exposed to such negative performance, and in the worst case, may lose its entire investment.]</p> |
| | <p><i>[Digital Redemption:</i></p> <p><i>[Include if the Issue Price is not higher than 100% of the Calculation Amount <u>and</u> the Fixed Redemption Percentage is at least 100% <u>and</u> the Digital Percentage is positive: The Securities are capital protected.]</i></p> <p><i>[Otherwise include: The Securities are not capital protected.]</i></p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] is <i>greater than or equal to</i> [the Digital Strike] (the "Digital Strike") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by [the Digital Percentage].</p> <p>Otherwise, if the FX Performance is less than the Digital Strike, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date equal to the Fixed Redemption Amount.</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</i></p> <p>This means.</p> <p><i>[In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage</i></p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>at or above 100%: In the event of a positive or sideways FX Performance, such that FX Performance is greater than or equal to the Digital Strike, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>In the event of a sideways or negative FX Performance, such that FX Performance is less than the Digital Strike, the investor will receive at least the Calculation Amount.]</p> <p>[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%: In the event of a positive or sideways FX Performance, such that FX Performance is greater than or equal to the Digital Strike, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>In the event of a sideways or negative FX Performance, such that FX Performance is less than the Digital Strike, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.]]</p> |
| | | <p>[Digital Redemption – Floored Downside:</p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "Final Observation Date") is <i>greater than or equal to</i> [the Digital Strike] (the "Digital Strike") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by [the Digital Percentage].</p> <p>If the FX Performance is <i>less than</i> the Digital Strike, and the Floored Downside Strike Shift Performance is <i>less than</i> or equal to zero, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Floored Downside Strike Shift Performance.</p> <p>Otherwise, if the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date is less than the Digital Strike, and the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date equal to the Fixed Redemption Amount.</p> <p>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</p> <p>This means:</p> <p>[In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%: In the event of a positive or sideways FX Performance, such that FX Performance is greater than or equal to the Digital Strike, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>Otherwise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In the event of a sideways or negative FX Performance such that the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive at least the Calculation Amount. • In the event of a negative FX Performance such that the Floored Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the investor will participate in this negative FX Performance down to the Floor. Thus the investor may receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.] <p><i>[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:</i> In the event of a positive or sideways FX Performance, such that FX Performance is greater than or equal to the Digital Strike, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>Otherwise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In the event of a sideways or negative FX Performance such that the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount. • In the event of a negative FX Performance such that the Floored Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the investor will participate in this negative FX Performance down to the Floor. Thus the investor will receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.]] |
|--|--|--|

[Digital Redemption – Protection Barrier:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:

If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "**Final Observation Date**") is *greater than or equal to* [the Digital Strike] (the "**Digital Strike**") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by [the Digital Percentage].

If the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date is *lower than* the Digital Strike and the FX Performance added to [the Downside Strike Shift] (the "**Downside Strike Shift**" and such sum, the "**Downside Strike Shift Performance(f)**") is *lower than or equal to* zero and the Barrier Condition has been met, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Downside Strike Shift Performance(f).

Otherwise:

If the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date is *lower than* the Digital Strike and the Downside Strike Shift Performance(f) is greater than zero or the Barrier Condition has not been met, each investor will receive a cash amount equal to the Fixed Redemption Amount.

[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]

[Include if "Barrier Condition" is specified to be "European Barrier Condition": The Barrier Condition is met, if the Downside Strike Shift Performance(f) is lower than [the Protection Barrier].]

[Include if "Barrier Condition" is specified to be "American Barrier Condition - Discrete": The Barrier Condition is met, if the Downside Strike Shift Performance is lower than [the Protection Barrier] on any Barrier Observation Date in the Barrier Observation Period.]

[Include if "Barrier Condition" is specified to be "American Barrier Condition - Continuous": The Barrier Condition is met, if the Downside Strike Shift Performance is lower than [the Protection Barrier] at any time on any weekday (observed continuously from 5am Sydney time on a Monday in any week to 5pm New York time on the Friday of that week) during the Barrier Observation Period.]

This means:

[In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%: In the event of a positive or sideways FX Performance, such that FX Performance is greater than or equal to the Digital Strike, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an

additional fixed amount.

Otherwise:

- In the event of a sideways or negative FX Performance such that the Downside Strike Shift Performance(f) is greater than zero, or the Barrier Condition has not been met, the investor will receive at least the Calculation Amount.
- In the event of a negative FX Performance such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than or equal to zero, and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in this negative FX Performance. Thus the investor may receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.]

[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%: In the event of a positive or sideways FX Performance, such that FX Performance is greater than or equal to the Digital Strike, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.

Otherwise:

- In the event of a sideways or negative FX Performance such that the Downside Strike Shift Performance(f) is greater than zero, or the Barrier Condition has not been met, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.
- In the event of a negative FX Performance such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than or equal to zero, and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in this negative FX Performance. Thus the investor will receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.]

Each Barrier Observation Date and the corresponding Barrier Observation Period are defined in the table below:

| Barrier Observation Date[s] | Barrier Observation Period[s] |
|-----------------------------|-------------------------------|
| [●] | from [●] to [●] |

[Digital Plus Redemption:

[Include if the Issue Price is not higher than 100% of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage is at least 100% and the Digital Percentage is positive: The Securities are capital protected.]

[Otherwise include: The Securities are not capital protected.]

The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:

If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "Final Observation Date") added to the [Upside Strike Shift] (the "Upside Strike Shift" and such sum, the "Upside Strike Shift Performance(f)") is *greater than or equal to* [the Digital Strike] (the "Digital Strike") and lower than or equal to [the Digital Percentage] (the

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>"Digital Percentage") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Digital Percentage.</p> <p>If the Upside Strike Shift Performance(f) is <i>greater than</i> the Digital Percentage each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Upside Strike Shift Performance(f).</p> <p>Otherwise:</p> <p>If the Upside Strike Shift Performance(f) is <i>lower than</i> the Digital Strike, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date equal to the Fixed Redemption Amount.</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</i></p> <p>This means:</p> <p><i>[In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:</i> In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.</p> <p>In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>Otherwise, in the event of a sideways or negative FX Performance such that the Upside Strike Shift Performance(f) is less than the Digital Strike, the investor will receive the at least Calculation Amount.]</p> <p><i>[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:</i> In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.</p> <p>In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>In the event of a sideways or negative FX Performance such that the Upside Strike Shift Performance(f) is less than the Digital Strike, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.]]</p> |
| | | <p><i>[Capped Digital Plus Redemption:</i></p> <p><i>[Include if the Issue Price is not higher than 100% of the Calculation Amount <u>and</u> the Fixed Redemption Percentage is at least 100% <u>and</u> the</i></p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p><i>Digital Percentage is positive:</i> The Securities are capital protected.]</p> <p>[<i>Otherwise include:</i> The Securities are not capital protected.]</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "Final Observation Date") added to the [Upside Strike Shift] (the "Upside Strike Shift") and such sum, the "Upside Strike Shift Performance(f)") is <i>greater than or equal to</i> [the Digital Strike] (the "Digital Strike") <u>and</u> <i>lower than or equal to</i> [the Digital Percentage] (the "Digital Percentage") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Digital Percentage.</p> <p>If the Upside Strike Shift Performance(f) is <i>greater than</i> the Digital Percentage, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the lower of (a) [the Cap] (the "Cap") and (b) the Upside Strike Shift Performance(f).</p> <p>Otherwise:</p> <p>If the Upside Strike Shift Performance(f) is <i>lower than</i> the Digital Strike, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date equal to the Fixed Redemption Amount.</p> <p>[<i>Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency:</i> The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</p> <p>This means:</p> <p>[In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%: In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance up to the Cap only.</p> <p>In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>Otherwise, in the event of a sideways or negative FX Performance such that the Upside Strike Shift Performance(f) is less than the Digital Strike, the investor will receive at least the Calculation Amount.]</p> <p>[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%: In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance up to the Cap only.</p> <p>In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the</p> |
|--|--|--|

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>Otherwise, in the event of a sideways or negative FX Performance such that the Upside Strike Shift Performance(f) is less than the Digital Strike, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.]]</p> |
| | | <p>[Digital Plus Redemption – Floored Downside:</p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "Final Observation Date") added to the [Upside Strike Shift] (the "Upside Strike Shift" and such sum, the "Upside Strike Shift Performance(f)") is <i>greater than or equal to</i> [the Digital Strike] (the "Digital Strike") <u>and lower than or equal to</u> [the Digital Percentage] (the "Digital Percentage") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Digital Percentage.</p> <p>If the Upside Strike Shift Performance(f) is <i>greater than</i> the Digital Percentage, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Upside Strike Shift Performance(f).</p> <p>If the Upside Strike Shift Performance(f) is <i>lower than</i> the Digital Strike and the Floored Downside Strike Shift Performance is <i>less than or equal to zero</i>, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Floored Downside Strike Shift Performance.</p> <p>Otherwise, if the Upside Strike Shift Performance(f) is less than the Digital Strike, and the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date equal to the Fixed Redemption Amount.</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</i></p> <p>This means:</p> <p>[In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%: In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.</p> <p>In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to the Digital</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>In the event of a sideways or slightly negative FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is less than the Digital Strike but the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.</p> <p>Otherwise, in the event of a negative FX Performance such that the Floored Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the investor will participate in such negative FX Performance down to the Floor. Thus the investor may receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.]</p> <p>[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%: In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.</p> <p>In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>In the event of a sideways or slightly negative FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is less than the Digital Strike but the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount.</p> <p>Otherwise, in the event of a negative FX Performance such that the Floored Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the investor will participate in such negative FX Performance down to the Floor. Thus the investor will receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.]]</p> |
| | <p>[Digital Plus Redemption – Protection Barrier:</p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "Final Observation Date") added to the [Upside Strike Shift] (the "Upside Strike Shift" and such sum, the "Upside Strike Shift Performance(f)") is <i>greater than or equal to</i> [the Digital Strike] (the "Digital Strike") <u>and</u> <i>lower than or equal to</i> [the Digital Percentage] (the "Digital Percentage") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Digital Percentage.</p> <p>If the Upside Strike Shift Performance(f) is <i>greater than</i> the Digital Percentage, each investor will receive a cash amount per Calculation</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Upside Strike Shift Performance(f).</p> <p>If Upside Strike Shift Performance(f) is <i>lower than</i> the Digital Strike and the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date added to [the Downside Strike Shift] (the "Downside Strike Shift" and such sum, the "Downside Strike Shift Performance(f)") is <i>lower than or equal to zero</i> <u>and</u> the Barrier Condition has been met, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Downside Strike Shift Performance(f).</p> <p>Otherwise:</p> <p>If the Upside Strike Shift Performance(f) is <i>lower than</i> the Digital Strike <u>and</u> either the Downside Strike Shift Performance(f) is <i>greater than zero</i> <u>or</u> the Barrier Condition has not been met, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date equal to the Fixed Redemption Amount.]</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</i></p> <p><i>[Include if "Barrier Condition" is specified to be "European Barrier Condition"] [The Barrier Condition is met, if the Downside Strike Shift Performance(f) is lower than [the Protection Barrier].]</i></p> <p><i>[Include if "Barrier Condition" is specified to be "American Barrier Condition - Discrete"] [The Barrier Condition is met, if the FX Performance added to the Downside Strike Shift is lower than [the Protection Barrier] on any Barrier Observation Date in the Barrier Observation Period.]</i></p> <p><i>[Include if "Barrier Condition" is specified to be "American Barrier Condition - Continuous"] [The Barrier Condition is met, if the FX Performance added to the Downside Strike Shift is lower than [the Protection Barrier] at any time on any weekday (observed continuously from 5am Sydney time on a Monday in any week to 5pm New York time on the Friday of that week) during the Barrier Observation Period.]</i></p> <p>This means:</p> <p><i>[In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:</i> In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.</p> <p>In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to the Digital Strike but less than the Digital Percentage, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>In the event of a slightly negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than or equal to zero, but the Barrier Condition has not been met, the investor will receive at least the Calculation Amount.</p> |
|--|--|---|

Otherwise, in the event of a negative FX Performance such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than or equal to zero, and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in such negative FX Performance. Thus the investor may receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.]

[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%: In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to the Digital Strike but less than the Digital Percentage, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.

In the event of a slightly negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than or equal to zero, but the Barrier Condition has not been met, the investor will receive the Fixed Redemption Amount.

Otherwise, in the event of a negative FX Performance such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than or equal to zero, and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in such negative FX Performance. Thus the investor will receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.]

Each Barrier Observation Date and the corresponding Barrier Observation Period are defined in the table below:

| Barrier Observation Date[s] | Barrier Observation Period[s] |
|-----------------------------|-------------------------------|
| [•] | from [•] to [•] |

[Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:

If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "**Final Observation Date**") added to the [Upside Strike Shift] (the "**Upside Strike Shift**") and such sum, the "**Upside Strike Shift Performance(f)**" is *greater than or equal to* [the Digital Strike] (the "**Digital Strike**") and *lower than or equal to* [the Digital Percentage] (the "**Digital Percentage**") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Digital Percentage.

If the Upside Strike Shift Performance(f) is *greater than* the Digital Percentage, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the lower of (a) the Upside Strike Shift Performance(f) and (b) [the Cap] (the

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>"Cap").</p> <p>If the Upside Strike Shift Performance(f) is <i>lower than</i> the Digital Strike and the Floored Downside Strike Shift Performance is <i>lower than or equal to zero</i>, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Floored Downside Strike Shift Performance.</p> <p>Otherwise, if the Upside Strike Shift Performance(f) is less than the Digital Strike, and the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date equal to the Fixed Redemption Amount.</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</i></p> <p>This means:</p> <p><i>[In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:</i> In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance up to the Cap only.</p> <p>In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>In the event of a sideways or slightly negative FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is less than the Digital Strike but the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.</p> <p>Otherwise, in the event of a negative FX Performance such that the Floored Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the investor will participate in such negative FX Performance down to the Floor. Thus the investor may receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.]</p> <p><i>[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:</i> In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance up to the Cap only.</p> <p>In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>In the event of a sideways or slightly negative FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is less than the Digital Strike but the</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount.</p> <p>Otherwise, in the event of a negative FX Performance such that the Floored Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the investor will participate in such negative FX Performance down to the Floor. Thus the investor will receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.]]</p> |
| | | <p>[Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier:</p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "Final Observation Date") added to [the Upside Strike Shift] (the "Upside Strike Shift" and such sum, the "Upside Strike Shift Performance(f)") is <i>greater than or equal to</i> [the Digital Strike] (the "Digital Strike") <u>and</u> <i>lower than or equal to</i> [the Digital Percentage] (the "Digital Percentage") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Digital Percentage.</p> <p>If the Upside Strike Shift Performance(f) is <i>greater than</i> the Digital Percentage, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the lower of (a) the Upside Strike Shift Performance(f) and (b) [the Cap] (the "Cap").</p> <p>If the Upside Strike Shift Performance(f) is lower than Digital Strike and the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date added to [the Downside Strike Shift] (the "Downside Strike Shift" and such sum, the "Downside Strike Shift Performance(f)") is <i>lower than or equal to zero</i> <u>and</u> the Barrier Condition has been met, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Downside Strike Shift Performance(f).</p> <p>Otherwise:</p> <p>If the Upside Strike Shift Performance(f) is <i>lower than</i> the Digital Strike <u>and</u> the Downside Strike Shift Performance(f) is <i>greater than zero</i> <u>or</u> the Barrier Condition has not been met, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date equal to the Fixed Redemption Amount.]</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</i></p> <p><i>[Include if "Barrier Condition" is specified to be "European Barrier Condition"] [The Barrier Condition is met, if the Downside Strike Shift</i></p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>Performance(f) is <i>lower than</i> [the Protection Barrier].]</p> <p><i>[Include if "Barrier Condition" is specified to be "American Barrier Condition - Discrete"]</i> [The Barrier Condition is met, if the FX Performance added to the Downside Strike Shift is <i>lower than</i> [the Protection Barrier] on any Barrier Observation Date in the Barrier Observation Period.]</p> <p><i>[Include if "Barrier Condition" is specified to be "American Barrier Condition - Continuous"]</i> [The Barrier Condition is met, if the FX Performance added to the Downside Strike Shift is <i>lower than</i> [the Protection Barrier] at any time on any weekday (observed continuously from 5am Sydney time on a Monday in any week to 5pm New York time on the Friday of that week) during the Barrier Observation Period.]</p> <p>This means:</p> <p><i>[In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:</i> In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.</p> <p>In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>In the event of a slightly negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than or equal to zero, but the Barrier Condition has not been met, the investor will receive at least the Calculation Amount.</p> <p>Otherwise, in the event of a negative FX Performance such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than or equal to zero, and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in such negative FX Performance. Thus the investor may receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.]</p> <p><i>[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:</i> In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.</p> <p>In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>In the event of a slightly negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than or equal to zero, but the Barrier Condition has not been met, the investor will receive the Fixed Redemption Amount</p> <p>Otherwise, in the event of a negative FX Performance such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than or equal to zero, and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in such</p> |
|--|--|--|

negative FX Performance. Thus the investor will receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.]

Each Barrier Observation Date and the corresponding Barrier Observation Period are defined in the table below:

| Barrier Observation Date[s] | Barrier Observation Period[s] |
|-----------------------------|-------------------------------|
| [●] | from [●] to [●] |

[Cash Plus Redemption:

[Include if the Issue Price is not higher than 100% of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage is at least 100% and the Bonus Percentage is positive: The Securities are capital protected.]

[Otherwise include: The Securities are not capital protected.]

The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:

If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "**Final Observation Date**") is *greater than or equal* to [the Bonus Percentage] (the "**Bonus Percentage**") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date.

If the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date is *lower than* the Bonus Percentage, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Bonus Percentage.

[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]

This means:

[In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%: In the event of a positive FX Performance greater than the Bonus Percentage, the investor will participate in such positive performance.

In the event of a slightly positive, sideways or negative FX Performance such that the FX Performance is less than the Bonus Percentage, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.]

[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%: In the event of a positive FX Performance greater than the Bonus Percentage, the investor will participate in such positive performance.

In the event of a slightly positive, sideways or negative FX Performance such that the FX Performance is less than the Bonus Percentage, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional

| | | |
|--|--|--|
| | | fixed amount, although this may be less than the Calculation Amount.]] |
| | | <p>[Capped Cash Plus Redemption:</p> <p><i>[Include if the Issue Price is not higher than 100% of the Calculation Amount <u>and</u> the Fixed Redemption Percentage is at least 100% <u>and</u> the Bonus Percentage is positive: The Securities are capital protected.]</i></p> <p><i>[Otherwise include: The Securities are not capital protected.]</i></p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "Final Observation Date") is <i>greater than or equal</i> to [the Bonus Percentage] (the "Bonus Percentage") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the lower of (a) the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date and (b) [the Cap] (the "Cap").]</p> <p>Otherwise, if the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date is <i>lower than</i> the Bonus Percentage, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Bonus Percentage.</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</i></p> <p>This means:</p> <p>[In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%: In the event of a positive FX Performance greater than the Bonus Percentage, the investor will participate in such positive performance up to the Cap only.</p> <p>In the event of a slightly positive, sideways or negative FX Performance such that FX Performance is less than the Bonus Percentage, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.]</p> <p>[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%: In the event of a positive FX Performance greater than the Bonus Percentage, the investor will participate in such positive performance up to the Cap only.</p> <p>In the event of a slightly positive, sideways or negative FX Performance such that FX Performance is less than the Bonus Percentage, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount, although this may be less than the Calculation Amount.]]</p> |
| | | <p>[Barrier with Rebate Redemption:</p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> |

If the Rebate Barrier Condition has been met each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by [the Bonus Percentage] (the "**Bonus Percentage**").

If the Rebate Barrier Condition has not been met and the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "**Final Observation Date**") added to the Upside Strike Shift (the "**Upside Strike Shift**" and such sum, the "**Upside Strike Shift Performance(f)**") is *greater than or equal* to zero, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Upside Strike Shift Performance(f).

Otherwise, if the Rebate Barrier Condition has not been met and the Upside Strike Shift Performance(f) is *lower than* zero, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date equal to the Fixed Redemption Amount.

[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]

*[Include if "Rebate Barrier Condition" is specified to be "European Barrier Condition": The Rebate Barrier Condition is met, if the Upside Strike Shift Performance(f) is *greater than or equal* to [the Rebate Barrier].]*

*[Include if "Rebate Barrier Condition" is specified to be "American Barrier Condition - Discrete": The Rebate Barrier Condition is met, if the FX Performance added to the Upside Strike Shift is *greater than or equal* to [the Rebate Barrier] on any Barrier Observation Date in the Barrier Observation Period.]*

*[Include if "Rebate Barrier Condition" is specified to be "American Barrier Condition - Continuous": The Rebate Barrier Condition is met, if the FX Performance added to the Upside Strike Shift is *greater than or equal* to [the Rebate Barrier] at any time on any weekday (observed continuously from 5am Sydney time on a Monday in any week to 5pm New York time on the Friday of that week) during the Barrier Observation Period.]*

This means:

[In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%: In the event of a positive FX Performance, such that the Rebate Barrier Condition is met, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.

In the event of a slightly positive FX Performance, such that the Rebate Barrier Condition is not satisfied but the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to zero, the investor will participate in such positive performance.

Otherwise, in the event of a sideways or negative FX Performance such that the Rebate Barrier Condition is not satisfied and the Upside Strike Shift Performance(f) is less than zero, the investor will receive at least the Fixed Redemption Amount, although this may be less than the Calculation Amount.]

| | <p><i>[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:</i> In the event of a positive FX Performance, such that the Rebate Barrier Condition is met, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.</p> <p>In the event of a slightly positive FX Performance, such that the Rebate Barrier Condition is not satisfied but the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to zero, the investor will participate in such positive performance.</p> <p>Otherwise, in the event of a sideways or negative FX Performance such that the Rebate Barrier Condition is not satisfied and the Upside Strike Shift Performance(f) is less than zero, the investor will receive at least the Fixed Redemption Amount, although this may be less than the Calculation Amount.]</p> <p>Each Barrier Observation Date and the corresponding Barrier Observation Period are defined in the table below:</p> <table border="1" data-bbox="587 763 1406 853"> <thead> <tr> <th data-bbox="587 763 991 808">Barrier Observation Date[s]</th> <th data-bbox="991 763 1406 808">Barrier Observation Period[s]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="587 808 991 853">[●]</td> <td data-bbox="991 808 1406 853">from [●] to [●]</td> </tr> </tbody> </table> | Barrier Observation Date[s] | Barrier Observation Period[s] | [●] | from [●] to [●] |
|-----------------------------|---|-----------------------------|-------------------------------|-----|-----------------|
| Barrier Observation Date[s] | Barrier Observation Period[s] | | | | |
| [●] | from [●] to [●] | | | | |
| | <p><i>[Tracker Redemption:</i></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] added to [the Upside Strike Shift] (the "Upside Strike Shift" and such sum, the "Upside Strike Shift Performance(f)").</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency:</i> The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</p> <p>This means:</p> <p>In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is positive, the investor will participate in such positive performance.</p> <p>In the event of a negative FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is negative, the investor will participate in this negative FX Performance. Thus the investor may receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.]</p> | | | | |
| | <p><i>[Tracker Redemption – Capped and Floored:</i></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the</p> | | | | |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the higher of (a) [the Floor] (the "Floor") and (b) the lower of (i) the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] added to [the Upside Strike Shift] (the "Upside Strike Shift" and such sum, the "Upside Strike Shift Performance(f)") and (ii) [the Cap] (the "Cap").</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</i></p> <p>This means:</p> <p>In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is positive, the investor will participate in such positive performance up to the Cap only.</p> <p>In the event of a negative FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is negative, the investor will participate in this negative FX Performance down to the Floor. Thus the investor may receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.]</p> |
| | | <p><i>[Supertracker Redemption:</i></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "Final Observation Date") added to [the Upside Strike Shift] (the "Upside Strike Shift" and such sum, the "Upside Strike Shift Performance(f)") is <i>greater than or equal to</i> zero, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by (a) [the Participation] (the "Participation") and (b) the Upside Strike Shift Performance(f).</p> <p>If the Upside Strike Shift Performance(f) is less than zero and the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date added to [the Downside Strike Shift] (the "Downside Strike Shift" and such sum, the "Downside Strike Shift Performance(f)") is <i>lower than or equal to</i> zero each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Downside Strike Shift Performance(f).]</p> <p>Otherwise:</p> <p>If the Upside Strike Shift Performance(f) is <i>lower than</i> zero <u>and</u> the Downside Strike Shift Performance(f) is <i>greater than</i> zero, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date equal to the Fixed Redemption Amount.</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign</i></p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</p> <p>This means:</p> <p>[In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%: In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to zero, the investor will participate in such positive FX Performance.</p> <p>In the event of a sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is less than zero and the Downside Strike Shift Performance(f) is greater than zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.</p> <p>In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than zero, the investor will participate in such negative FX Performance. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.]</p> <p>[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%: In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to zero, the investor will participate in such positive FX Performance.</p> <p>In the event of a sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is less than zero and the Downside Strike Shift Performance(f) is greater than zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.</p> <p>In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than zero, the investor will participate in such negative FX Performance. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.]]</p> |
| | | <p>[Supertracker Redemption – Capped and Floored:</p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "Final Observation Date") added to [the Upside Strike Shift] (the "Upside Strike Shift" and such sum, the "Upside Strike Shift Performance(f)") is <i>greater than or equal to</i> zero, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by (a) [the Participation] (the "Participation") and (b) the lower of (i) the Upside Strike Shift Performance(f) and (ii) [the Cap] (the "Cap").</p> <p>If the Upside Strike Shift Performance(f) is less than zero and the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date added to [the Downside Strike Shift] (the "Downside Strike Shift" and such sum, the "Downside Strike Shift Performance(f)") is <i>lower than or equal to</i> zero, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the higher of (i) [the Floor] (the "Floor") and (ii) the Downside Strike Shift Performance(f).</p> <p>Otherwise:</p> <p>If the Upside Strike Shift Performance(f) is <i>lower than zero</i> <u>and</u> the Downside Strike Shift Performance(f) is <i>greater than zero</i>, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date equal to the Fixed Redemption Amount.</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</i></p> <p>This means:</p> <p><i>[In the case the Fixed Redemption Percentage and the Participation are fixed at a percentage at or above 100%:</i> In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to zero, the investor will participate in such positive FX Performance up to the Cap only.</p> <p>In the event of a sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is less than zero and the Downside Strike Shift Performance(f) is greater than zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.</p> <p>In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than zero, the investor will participate in such negative FX Performance down to the Floor. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.</p> <p><i>[In the case that the Fixed Redemption Percentage and the Participation are fixed at a percentage below 100%:</i> In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to zero, the investor will participate in such positive FX Performance up to the Cap only.</p> <p>In the event of a sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is less than zero and the Downside Strike Shift Performance(f) is greater than zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.</p> <p>In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than zero, the investor will participate in such negative FX Performance down to the Floor. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.]]</p> |
| | | <p><i>[Supertracker Redemption – Protection Barrier:</i></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> |

If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "**Final Observation Date**") added to [the Upside Strike Shift] (the "**Upside Strike Shift**") and such sum, the "**Upside Strike Shift Performance(f)**") is *greater than or equal to* zero, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by (a) [the Participation] (the "**Participation**") and (b) the Upside Strike Shift Performance(f).

Otherwise:

If the Upside Strike Shift Performance(f) is less than zero and the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date added to [the Downside Strike Shift] (the "**Downside Strike Shift**") and such sum, the "**Downside Strike Shift Performance(f)**") is *lower than or equal to* zero and the Barrier Condition has been met, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Downside Strike Shift Performance(f).

If Upside Strike Shift Performance(f) is *lower than zero* and the Downside Strike Shift Performance(f) is *greater than zero* or the Barrier Conditions has not been met, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date equal to the Fixed Redemption Amount.

[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]

[Include if "Barrier Condition" is specified to be "European Barrier Condition"] [The Barrier Condition is met, if the Downside Strike Shift Performance(f) is lower than [the Protection Barrier].]

[Include if "Barrier Condition" is specified to be "American Barrier Condition - Discrete"] [The Barrier Condition is met, if the FX Performance added to the Downside Strike Shift is lower than [the Protection Barrier] on any Barrier Observation Date in the Barrier Observation Period.]

[Include if "Barrier Condition" is specified to be "American Barrier Condition - Continuous"] [The Barrier Condition is met, if the FX Performance added to the Downside Strike Shift is lower than [the Protection Barrier] at any time on any weekday (observed continuously from 5am Sydney time on a Monday in any week to 5pm New York time on the Friday of that week) during the Barrier Observation Period.]

This means:

[In the case the Fixed Redemption Percentage and the Participation are fixed at a percentage at or above 100%: In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to zero, the investor will participate in such positive FX Performance.

In the event of a sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is less than zero but the Barrier Condition has not been met, the investor will receive at least the Calculation Amount.

In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than zero and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in such negative FX Performance. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.]

[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%: In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to zero, the investor will participate in such positive FX Performance.

In the event of a sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance(f) is less than zero but the Barrier Condition has not been met, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.

In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than zero and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in such negative FX Performance. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.]

Each Barrier Observation Date and the corresponding Barrier Observation Period are defined in the table below:

| Barrier Observation Date[s] | Barrier Observation Period[s] |
|-----------------------------|-------------------------------|
| [●] | from [●] to [●] |

[Linear Downside Redemption:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:

If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "Final Observation Date") added to the [Downside Strike Shift] (the "Downside Strike Shift" and such sum, the "Downside Strike Shift Performance(f)") is *lower than* zero, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Downside Strike Shift Performance(f).

Otherwise, if the Downside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to zero, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date equal to the Fixed Redemption Amount.

[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency: The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]

This means:

[In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%: In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than zero, the investor will participate in such negative FX Performance. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.]]</p> <p><i>[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:</i> In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.</p> <p>In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than zero, the investor will participate in such negative FX Performance. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.]]</p> |
| | | <p><i>[Linear Downside Redemption - Floored Downside:</i></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "Final Observation Date") added to the [Downside Strike Shift] (the "Downside Strike Shift" and such sum, the "Downside Strike Shift Performance(f)") is <i>lower than</i> zero, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the higher of (a) [the Floor] (the "Floor") and (b) the Downside Strike Shift Performance(f).</p> <p>Otherwise, if the Downside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to zero, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date equal to the Fixed Redemption Amount.</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency:</i> The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</p> <p>This means:</p> <p><i>[In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:</i> In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is greater than or equal to zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.</p> <p>In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than zero, the investor will participate in such negative FX Performance down to the Floor. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.]]</p> <p><i>[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:</i> In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>greater than or equal to zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.</p> <p>In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than zero, the investor will participate in such negative FX Performance down to the Floor. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.]]</p> |
| | <p><i>[Linear Downside Redemption - Protection Barrier:</i></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the FX Performance at the fixing time on [the Final Observation Date] (the "Final Observation Date") added to [the Downside Strike Shift] (the "Downside Strike Shift" and such sum, the "Downside Strike Shift Performance(f)") is <i>lower than zero</i> <u>and</u> the Barrier Condition has been met, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding the Fixed Redemption Amount to the Calculation Amount multiplied by the Downside Strike Shift Performance(f).</p> <p>If the Downside Strike Shift Performance(f) is <i>greater than or equal to zero</i> <u>or</u> the Barrier Condition has not been met, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date equal to the Fixed Redemption Amount.</p> <p><i>[Include if the Issue Currency is different from the Settlement Currency:</i> The result of such calculation will then be converted at the prevailing foreign exchange rate and will be paid in [the Settlement Currency].]</p> <p><i>[Include if "Barrier Condition" is specified to be "European Barrier Condition":</i> The Barrier Condition is met, if the Downside Strike Shift Performance(f) is <i>lower than</i> [the Protection Barrier].]</p> <p><i>[Include if "Barrier Condition" is specified to be "American Barrier Condition - Discrete":</i> The Barrier Condition is met, if the FX Performance added to the Downside Strike Shift is <i>lower than</i> [the Protection Barrier] on any Barrier Observation Date in the Barrier Observation Period.]</p> <p><i>[Include if "Barrier Condition" is specified to be "American Barrier Condition - Continuous":</i> The Barrier Condition is met, if the FX Performance added to the Downside Strike Shift is lower then [the Protection Barrier] at any time on any weekday (observed continuously from 5am Sydney time on a Monday in any week to 5pm New York time on the Friday of that week) during the Barrier Observation Period.]</p> <p>This means:</p> <p><i>[In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:</i> In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Barrier Condition has not been met, the investor will receive at least the Calculation Amount.</p> <p>In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike</p> |

Shift Performance(f) is less than zero and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in such negative FX Performance. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.]

[In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%: In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Barrier Condition has not been met, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.

In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance(f) is less than zero and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in such negative FX Performance. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.]

Each Barrier Observation Date and the corresponding Barrier Observation Period are defined in the table below:

| Barrier Observation Date[s] | Barrier Observation Period[s] |
|-----------------------------|-------------------------------|
| [•] | from [•] to [•] |

The "Fixed Redemption Amount" will be calculated by multiplying the calculation Amount by [the Final Redemption Percentage].

[FX Performance: The "FX Performance" at any time on any day will be equal to the [[highest] [lowest] [average]] performance of [the] [any] [all] Underlying[s].]

[Performance: At any time on any day, the "performance" of [any][the] Underlying will be calculated as the [FX(t,i) (see below)][FX Initial (see below)] of [the][such] Underlying [at that time on such day] minus the [FX(t,i) (see below)][FX Initial (see below)] of [the][such] Underlying [at that time on such day], and then divided by such [FX(t,i)][FX Initial].]

[FX Initial: The "FX Initial" [is the level set out in respect of each Underlying in the table below:] [for [the][an] Underlying will be [•] [the [highest][lowest][average] exchange rate for [the][that] Underlying] [determined by the Determination Agent [based on a cross-currency rate] by reference to the Fixing Source[s] specified for [that][the] Underlying in the table below] at [[•]] [the Fixing Time(s) specified in respect of the [relevant] Fixing Source in the table below] on [•][[•], and [•]](the "Fixing Sources").].]

| [[Underlying:] | [FX Initial:] | [Fixing Source(s):] | [Fixing Time(s):] |
|----------------|---------------|---------------------|-------------------|
| [•] | [•] | [•] | [•] |

[For any determination in respect of [interest][Specified Early Redemption][Final Redemption], the][The] "FX(t,i)" for [the][an] Underlying at any time on any day (a "Rate Calculation Date") will be the [[average] exchange rate for such Underlying [determined by the Determination Agent [based on a cross-currency rate] by reference to the Fixing Source(s) specified for [the][that] Underlying in the table below] at [[•]] [the Fixing Time(s) specified in respect of [the][each] Fixing Source

| | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------|---|---|-----------------|---------------------|-------------------|-----|-----|-----|-------------------------|------------------|-----|--------------------|
| | | <p>in the table below] on [such Rate Calculation Date][the relevant Averaging Dates specified in respect of such Rate Calculation Date in the table below] (the "Fixing Sources").] [[•]/[•] spot rate at any time on such Rate Calculation Date as determined by the Determination Agent.]</p> <table border="1"> <tr> <td>[[Underlying:]]</td> <td>[Fixing Source(s):]</td> <td>[Fixing Time(s):]</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> </table> <table border="1"> <tr> <td>[Rate Calculation Date:</td> <td>Averaging Dates:</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•] [[•],] and [•]</td> </tr> </table> <p><i>[Repeat the FX(t,i) description if different versions of FX(t,i) are used for different features of the Securities]</i></p> | [[Underlying:]] | [Fixing Source(s):] | [Fixing Time(s):] | [•] | [•] | [•] | [Rate Calculation Date: | Averaging Dates: | [•] | [•] [[•],] and [•] |
| [[Underlying:]] | [Fixing Source(s):] | [Fixing Time(s):] | | | | | | | | | | |
| [•] | [•] | [•] | | | | | | | | | | |
| [Rate Calculation Date: | Averaging Dates: | | | | | | | | | | | |
| [•] | [•] [[•],] and [•] | | | | | | | | | | | |
| C.10 | Explanation of any derivative component with respect to payment of interest | <p>[Not applicable: the amount of interest payable on the Securities will not be determined by reference to the performance of the Underlying[s].]</p> <p>[The performance of the Underlying[s] will be used to determine whether or not interest is payable on the Securities on a particular Interest Payment Date.]</p> <p>[The performance of the Underlying[s] will be used to determine the amount of interest that is payable on the Securities on a particular Interest Payment Date.]</p> | | | | | | | | | | |
| C.11 | Listing and admission to trading | <p>Listing: [The Issuer may apply to list the Securities, and/or admit them to trading,</p> <p>[on the regulated market (<i>regulierter Markt</i>) of the Frankfurt Stock Exchange]</p> <p>[on the regulated market (<i>regulierter Markt</i>) of the Baden-Wuerttemberg Stock Exchange]</p> <p>[on the unregulated market of the Frankfurt Stock Exchange (Scoach Premium)]</p> <p>[on the unregulated market of the Baden-Wuerttemberg Stock Exchange (EUWAX)]</p> <p>[on the SIX Swiss Exchange in the Main Segment (<i>Hauptsegment</i>)]</p> <p>[on the SIX Swiss Exchange on the platform of Scoach Switzerland Ltd.]</p> <p>[other].</p> <p>Listing and/or trading does not mean that a stock exchange or regulator has approved the Base Prospectus for any reason other than in connection with an application for listing.</p> <p>[Not applicable. The Securities are not listed.]</p> <p>Distribution: The Securities may be offered to the public in [the Federal Republic of Germany,] [Austria,] [the Netherlands,] [Luxembourg] [and] [Switzerland].</p> | | | | | | | | | | |
| C.15 | Description of how the value of | <p>[Not applicable; the Securities are not derivative securities.]</p> <p>[Not applicable; the Securities have a nominal amount of at least EUR</p> | | | | | | | | | | |

| | | | | | | | | |
|-----------------|---|--|-----------------|---------------------|-------------------|-----|-----|-----|
| | the investment is affected by the value of the underlying instrument, unless the securities have a denomination of at least EUR 100,000 | 100,000.00.] [The return on, and value of, Securities will be linked to the performance of one or more specified foreign exchange rates.] | | | | | | |
| C.16 | Maturity Date | The Securities are scheduled to redeem on [the Scheduled Redemption Date] (the " Scheduled Redemption Date "). This day is subject to postponement in circumstances where any day on which a valuation is scheduled to take place is a disrupted day. [Include if "Autocall" is specified as being applicable: The Securities will redeem prior to their Scheduled Redemption Date if the FX Performance is greater than or equal to the Autocall Barrier on [a specified date] [one of a series of specified dates].] | | | | | | |
| C.17 | Settlement Procedure | Securities will be delivered on [●] (the " Issue Date ") [against payment of the issue price of the Securities] [free of payment of the issue price of the Securities]. Settlement procedures will vary depending on the clearing system for the Securities and local practices in the jurisdiction of the investor. The Securities are cleared through [Euroclear] [Clearstream, Luxembourg] [Clearstream Frankfurt] [SIX SIS Ltd.] [●]. | | | | | | |
| C.18 | Description of how the return on derivative securities takes place | [Not applicable; the Securities are not derivative securities.] [The return on, and value of, the Securities will be linked to the performance of one or more specified foreign exchange rates. In addition, any interest payments (if any) will be calculated by reference to a fixed rate or movements in one or more specified foreign exchange rates. Interest and any redemption amount payable will be paid in cash.] | | | | | | |
| C.19 | Final reference price of the underlying | [Not applicable, neither the interest components nor the redemption components are linked to an underlying asset.] [The final reference price for [the][an] Underlying will be the [[average] exchange rate for such Underlying [determined by the Determination Agent [based on a cross-currency rate] by reference to the Fixing Source(s) specified for [that][the] Underlying in the table below] at [[●]] [the 'Fixing Time(s)' specified in respect of [the][each] Fixing Source in the table below on [●],[●] and [●]] (the " Fixing Sources ").] [[●]/[●] spot rate at any time on [●] as determined by the Determination Agent.]] <table border="1" data-bbox="571 1713 1426 1827"> <tr> <td>[[Underlying:]]</td> <td>[Fixing Source(s):]</td> <td>[Fixing Time(s):]</td> </tr> <tr> <td>[●]</td> <td>[●]</td> <td>[●]</td> </tr> </table> | [[Underlying:]] | [Fixing Source(s):] | [Fixing Time(s):] | [●] | [●] | [●] |
| [[Underlying:]] | [Fixing Source(s):] | [Fixing Time(s):] | | | | | | |
| [●] | [●] | [●] | | | | | | |
| C.20 | Type of underlying | [Not applicable, neither the interest components nor the redemption components are linked to an underlying asset.] [The [interest amount] [and the] [repayment amount] in relation to the | | | | | | |

| | | | | | | |
|-----------------|--|---|-----------------|--|-----|-----|
| | | <p>Securities [is][are] calculated by reference to movements in one or more foreign exchange rates.</p> <p>Information on [each of] the Underlying[s] can be found at the [following] information source[s]/screen page[s][specified in respect of such Underlying in the table below]: [[•]]</p> <table border="1"> <tr> <td>[[Underlying:]]</td> <td>Information source(s)/ screen page(s):</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> </table> | [[Underlying:]] | Information source(s)/ screen page(s): | [•] | [•] |
| [[Underlying:]] | Information source(s)/ screen page(s): | | | | | |
| [•] | [•] | | | | | |
| C.21 | Market where the securities will be traded | <p>Listing: [The Issuer may apply to list the Securities, and/or admit them to trading,</p> <p>[on the regulated market (<i>regulierter Markt</i>) of the Frankfurt Stock Exchange]</p> <p>[on the regulated market (<i>regulierter Markt</i>) of the Baden-Wuerttemberg Stock Exchange]</p> <p>[on the unregulated market of the Frankfurt Stock Exchange (Scoach Premium)]</p> <p>[on the unregulated market of the Baden-Wuerttemberg Stock Exchange (EUWAX)]</p> <p>[on the SIX Swiss Exchange in the Main Segment (<i>Hauptsegment</i>)]</p> <p>[on the SIX Swiss Exchange on the platform of Scoach Switzerland Ltd.].</p> <p>Listing and/or trading does not mean that a stock exchange or regulator has approved the Base Prospectus for any reason other than in connection with an application for listing.]</p> <p>[The Securities are not listed.]</p> <p>Distribution: The Securities may be offered to the public in [the Federal Republic of Germany,] [Austria,] [the Netherlands,] [Luxembourg] [and] [Switzerland].</p> | | | | |

| Section D – Risks | | |
|-------------------|--|---|
| D.2 | Key information on the key risks that are specific to the Issuer | <p>Business conditions and the general economy: The Group has significant activities in a large number of countries. Consequently, there are many ways in which changes in business conditions and the economy in a single country or region or globally can adversely impact profitability, whether at the level of the Issuer, the individual business units or specific countries of operation.</p> <p>Credit Risk: Credit risk is the risk of the Group suffering financial loss if any of its customers, clients or market counterparties fails to fulfil their contractual obligations to the Group. The credit risk that the Group faces arises mainly from wholesale and retail loans and advances together with the counterparty credit risk arising from derivative contracts entered into with its clients. Other sources of credit risk arise</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>from trading activities, including: debt securities; settlement balances with market counterparties; available for sale investments; and reverse repurchase agreements¹. It can also arise when an entity's credit rating is downgraded, leading to a fall in the value of the Group's investment.</p> <p>Market risk: The market risk could lead to the Issuer's earnings or capital being reduced, if the Issuer is unable to hedge its banking book balance sheet at prevailing market levels. This could occur if there are unexpected or volatile changes in interest rates, inflation rates, credit spreads, property prices, commodity prices, equity and bond prices and/or foreign exchange levels.</p> <p>Capital risk: The Group may be unable to maintain appropriate capital ratios. This could lead to an inability to support business activity, a failure to meet regulatory requirements, and/or changes to credit ratings, which could also result in increased costs or reduced capacity to raise funding.</p> <p>Liquidity risk: The Group is exposed to the risk that it may be unable to meet its obligations as they fall due resulting in an inability to support normal business activity, a failure to meet liquidity regulatory requirements and/or changes to credit ratings.</p> <p>Legal risk: The Group is subject to a comprehensive range of legal obligations in all countries in which it operates and so is exposed to many forms of legal risk, including that: (i) business may not be conducted in accordance with applicable laws in the relevant jurisdictions around the world and financial and other penalties may result; (ii) contractual obligations may either not be enforceable as intended or may be enforced in a way adverse to the Group; (iii) intellectual property may not be adequately protected; and (iv) liability for damages may be incurred to third parties harmed by the conduct of the Group's business.</p> <p>Interest Rate hedging Products: As at 31 December 2012, the Issuer recognized a provision of £850 million for future redress to customers categorised as non-sophisticated, reflecting management's best estimate of future redress to customers categorised as non-sophisticated and related costs. During the first half of 2013, additional cases were reviewed providing a larger and more representative sample upon which to base the Issuer's provision. As a result, an additional provision of £650 million was recognised as at 30 June 2013, bringing the cumulative expense to £1,500 million. It is expected that this provision will be sufficient to cover the full cost of completing the redress; however, no provision has been recognised in relation to claims from customers classified as sophisticated, which are not covered by the redress exercise, or incremental</p> |
|--|--|--|

¹ Purchase of securities with the agreement to sell them at a specific future date.

| | | |
|-----|----------------------------------|--|
| | | <p>consequential loss claims from customers classified as non-sophisticated.</p> <p>Regulatory risk: Regulatory risk arises from a failure or inability to comply fully with the laws, regulations or codes applicable specifically to the financial services industry which are currently subject to significant changes. Non-compliance could lead to fines, public reprimands, damage to reputation, increased prudential requirements, enforced suspension of operations or, in extreme cases, withdrawal of authorisations to operate.</p> <p>Reputation Risk: Reputational damage reduces – directly or indirectly – the attractiveness of the Issuer to stakeholders and may lead to negative publicity, loss of revenue, litigation, regulatory or legislative action, loss of existing or potential client business, reduced workforce morale, and difficulties in recruiting talent. Sustained reputational damage could have a materially negative impact on the Issuer’s licence to operate and destroying the value of the Issuer’s franchise and therefor adversely impacting its financial condition.</p> <p>Infrastructure Resilience, Technology and Cyberspace risk: Any disruption in a customer’s access to their account information or delays in making payments will have a significant impact on the Group’s reputation and may also lead to potentially large costs to both rectify the issue and reimburse losses incurred by customers.</p> <p>Taxation risk: There is potential risk that the Group could suffer losses due to additional tax charges, other financial costs or reputational damage due to: failure to comply with or correctly assess the application of, relevant tax law; failure to deal with tax authorities in a timely, transparent and effective manner; incorrect calculation of tax estimates for reported and forecast tax numbers; or provision of incorrect tax advice.</p> <p>Payment protection insurance risk: Following the conclusion of the 2011 Judicial Review regarding the assessment and redress of payment protection insurance (“PPI”), a provision for PPI redress of £1.0 billion was raised in May 2011 based on FSA guidelines and historic industry experience in resolving similar claims. Subsequently, further provisions totalling £1.6 billion were raised during 2012. It is possible that the eventual costs may materially differ to the extent that experience is not in line with management estimates. Any increase in the level of the provision may have a material adverse effect on the Group’s results of operations, financial condition and prospects.</p> |
| D.3 | Risks relating to the Securities | <p>Reinvestment risk / loss of yield: Following an early redemption of the Securities for any reason, investors may be unable to reinvest the redemption proceeds at an effective yield as high as the yield on the Securities being redeemed.</p> <p>Settlement expenses: payments and settlement under the Securities may be subject to deduction of taxes and settlement</p> |

expenses.

Volatile market prices: the market value of the Securities is unpredictable and may be highly volatile, as it can be affected by many unpredictable factors, including: market interest and yield rates; fluctuations in currency exchange rates; exchange controls; the time remaining until the Securities mature; economic, financial, regulatory, political, terrorist, military or other events in one or more jurisdictions; changes in laws or regulations; and the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness.

[Return linked to performance of Underlying Asset[s]: The return payable on the Securities is linked to the change in value of the Underlying Asset[s] over the life of the Securities. Any information about the past performance of any Underlying Asset should not be taken as an indication of how prices will change in the future. Investors will not have any rights of ownership, including, without limitation, any voting rights or rights to receive dividends, in respect of any Underlying Asset.]

[Underlying foreign exchange rates: Securities will be exposed to the performance of one or more underlying foreign exchange rates. Foreign exchange rates are highly volatile and are determined by a wide range of factors including supply and demand for currencies, inflation, interest rates, economic forecasts, political issues, the convertibility of currencies and speculation.]

[Risk of withdrawal of the public offering: The Issuer reserves the right to withdraw the offer of the Securities for reasons beyond its control, such as extraordinary events that in the reasonable discretion of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void. In such case, investors who have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities will be entitled to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.]

[Emerging Markets Currencies: Securities linked to the performance of foreign exchange rates of emerging market currencies may experience greater volatility and less certainty as to the future of such emerging market currencies or their rate of exchange as against other currencies. Any such factors may have an adverse effect of the value of the Securities and/or on the amounts payable in respect of the Securities.]

[Dual Currency: Investors who purchase Securities that have a Settlement Currency that is different to the Issue Currency will be exposed to the risk of foreign exchange rate fluctuations between the Settlement Currency and the Issue Currency. This is in addition to the currency risks relating to the Underlying(s), These fluctuations may decrease the value of the Securities.]

| | | |
|-----|---|--|
| | | <p>[Averaging: Certain amounts payable on the Securities will be calculated based on the arithmetic average of the levels of applicable foreign exchange rates on a number of specified averaging dates, rather than on one date. This may mean that the amount payable on the Securities is less than it would have been had such calculations been based on the levels of applicable foreign exchange rates on one date.]</p> <p>[Determination of Spot Rate: The Determination Agent has the authority to determine how foreign exchange rates are calculated. Any determination made by the Determination Agent or the Issuer may adversely affect the value of the Securities. Investors should note that the Issuer and certain of its affiliates (which may include the Determination Agent) are regular participants in the foreign exchange markets and may affect transactions for their own or for the account of their customers and hold long and short positions in currencies and related derivatives, including in the currencies of the relevant foreign exchange rate(s). Such transactions may affect the relevant foreign exchange rate(s), the market price, liquidity or value of the Securities and could be adverse to the interests of Holders.]</p> <p>[Baskets: Where the terms and conditions of the Securities reference more than one Underlying (a "Basket"), investors in the Securities will be exposed to the performance of all Underlyings. If one or more amounts payable under the Securities is determined based on the performance of the Underlying in the Basket that has the lowest performance, then if any one or more Underlyings fail to meet a relevant threshold or barrier for the payment of interest or the calculation of any redemption amount investors may not receive one or more interest payments and/or could lose some or all of their investment. Securities will therefore have a higher level of risk than identical Securities where the amounts payable are determined based on the highest, or average, performance of all Underlyings in the Basket.]</p> |
| D.6 | Risk warning that investors may lose value of entire investment | <p><i>Investors in Securities may lose up to the entire value of their investment:</i> The investor is exposed to the credit risk of the Issuer and will lose up to the entire value of its investment if the Issuer goes bankrupt or is otherwise unable to meet its payment obligations. Investors may also lose the value of their entire investment, or part of it, if:</p> <ul style="list-style-type: none"> • [Do not include if redemption profile Fixed Redemption is specified as being applicable: the Underlying Asset[s] perform[s] in such a manner that the redemption amount payable to investors (whether at maturity or following any early redemption) is less than the initial purchase price;] • investors sell their Securities prior to maturity in the secondary market at an amount that is less than the initial purchase price; |

| | | |
|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • the Securities are redeemed early for reasons beyond the control of the Issuer (such as following an additional disruption event) and the amount paid to investors is less than the initial purchase price; and/or • the determinations and calculations in relation to the Securities are adjusted (in accordance with the terms and conditions of the Securities) with the result that the redemption amount payable to investors and/or the value of the Securities is reduced. |
|--|--|---|

| Section E – Other | | |
|-------------------|---|--|
| E.2b | Reasons for offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks | The net proceeds from each issue of Securities will be applied by the Issuer [for its general corporate purposes, which include making a profit and/or hedging certain risks, unless otherwise specified below with respect to a specific issue of Securities][for the particular identified use: [•]]. |
| E.3 | Terms and conditions of offer | <p>[The Securities are offered subject to the following conditions:</p> <p>Offer Price: [The Issue Price][[•]% of the Issue Price]</p> <p>[Conditions to which the offer is subject: [•]]</p> <p>[Description of the application process: [•]]</p> <p>[Details of the minimum and/or maximum amount of application: [•]]</p> <p>[Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants: [•]]</p> <p>[Details of the method and time limits for paying up and delivering the Securities: The period from [•] until [•]/[the Issue Date]/[the date which falls [•] business days thereafter]</p> <p>[Manner in and date on which results of the offer are to be made public: [•]]</p> <p>[Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised: [•]]</p> <p>[Categories of prospective investors to which the Securities are offered and whether tranche(s) have been reserved for certain countries: [•]]</p> <p>[Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made: [•]]</p> <p>[Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser: [•]]</p> <p>[Name(s) and address(es), to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the</p> |

| | | |
|------------|---|---|
| | | offer takes place: [None/•]]] |
| E.4 | Interest material to issue including conflicting interests | [So far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.] [•] |
| E.7 | Estimated expenses charged to investor | [Not Applicable; no expenses will be charged to the investor by the Issuer or the offeror.] [The estimated expenses charged to the investor by the offeror will be in the amount of [•].] The Issuer is unable to make a statement regarding any ancillary or incidental costs (e.g. stock exchange fees, custody fees, sale costs) which may be charged to the investor. |

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die nachfolgend hervorgehobenen Risiken sind die wichtigsten Risiken einer Anlage in die Wertpapiere. Diese Risiken können sich negativ auf den Betrag, den Anleger in Bezug auf ihre Wertpapiere erhalten, auswirken. Infolgedessen können Anleger das von ihnen investierte Kapital möglicherweise ganz oder teilweise verlieren.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach Einschätzung dieser wichtigsten Risiken, einschließlich der in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte bestehenden Risiken, erfolgen. Mehrere Risikofaktoren können sich gleichzeitig auf die Wertpapiere auswirken, so dass die Wirkung eines bestimmten Risikofaktors nicht vorhergesagt werden kann. Daneben können mehrere Risikofaktoren eine kombinierte Wirkung haben, die nicht vorhergesagt werden kann. Es wird keine Gewährleistung dahingehend abgegeben, welche Wirkung eine Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere hat.

Die nachstehende Darstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können zusätzliche Risiken und Unsicherheiten bestehen, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder die von der Emittentin derzeit als unwesentlich eingeschätzt werden, die aber eine wesentliche Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit und Finanzlage der Emittentin oder den Preis und die Rendite der Wertpapiere haben können.

Begriffe, die an anderer Stelle im Basisprospekt definiert sind, haben auch in diesem Abschnitt die ihnen in ihrer Definition zugewiesene Bedeutung.

Inhaltsverzeichnis Risikofaktoren:

- 1. Risiken in Bezug auf einen potenziellen Wertverlust der Anlage**
- 2. Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung, Liquidität und Abwicklung der Wertpapiere**
- 3. Risiken im Zusammenhang mit der Ausstattung der Wertpapiere**
- 4. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die sich auf einen bzw. mehrere Basiswert(e) beziehen**
- 5. Risiken im Zusammenhang mit speziellen Basiswerten**
- 6. Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen**
- 7. Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten**

1 Risiken in Bezug auf einen potenziellen Wertverlust der Anlage

ANLEGER KÖNNEN, WENN SIE IN DIE WERTPAPIERE INVESTIEREN, INFOLGE DES EINTRITTS EINES ODER MEHRERER DER FOLGENDEN EREIGNISSE IHREN GESAMTEN INVESTIERTEN BETRAG VERLIEREN:

- (a) DIE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE GEWÄHRLEISTEN BEI RÜCKZAHLUNG DER WERTPAPIERE KEINE RÜCKZAHLUNG IN VOLLER HÖHE DES URSPRÜNGLICHEN KAUFPREISES UND AUFGRUND DER WERTENTWICKLUNG DES JEWEILIGEN BASISWERTES BZW. DER JEWEILIGEN BASISWERTE IST DER AUSGLEICHSBETRAG GERINGER ALS DER URSPRÜNGLICHE KAUFPREIS;
- (b) DIE ANLEGER VERKAUFEN IHRE WERTPAPIERE VOR DEREN PLANMÄSSIGEM RÜCKZAHLUNGSTAG AUF DEM SEKUNDÄRMARKT ZU EINEM PREIS DER GERINGER ALS DER URSPRÜNGLICHE KAUFPREIS IST;
- (c) IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN WURDE EIN INSOLVENZ- ODER KONKURSVERFAHREN ERÖFFNET ODER EIN ANDERES EREIGNIS IST EINGETRETEN, DASS SICH NACHTEILIG AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN AUSWIRKT, IHRE PFLICHTEN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIEREN ZU ERFÜLLEN;
- (d) IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE KOMMT ES ZU EINEM STÖRUNGSEREIGNIS (Z. B. EINER GESETZESÄNDERUNG, EINES STEUEREREIGNISSES; EINER AUSSERGEWÖHNLICHEN MARKTSTÖRUNG ODER EINES EREIGNISSES HINSICHTLICH DES BASISWERTES BZW. DER BASISWERTE) UND DER ZAHLBARE AUSGLEICHSBETRAG IST GERINGER ALS DER URSPRÜNGLICHE KAUFPREIS; UND
- (e) DIE FESTLEGUNGEN UND BERECHNUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN WERDEN GEMÄSS DEN BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE ANGEPASST UND DIES FÜHRT DAZU, DASS DER AN ANLEGER ZAHLBARE BETRAG BZW. DIE BEWERTUNG DER WERTPAPIERE REDUZIERT IST.

ANLEGER KÖNNEN NACH EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG DER WERTPAPIERE MÖGLICHERWEISE NICHT IN DER LAGE SEIN, DIE ZURÜCKGEZAHLTEN BETRÄGE ZU EINER RENDITE WIEDER ANZULEGEN, DIE DER RENDITE DER ZURÜCKGEZAHLTEN WERTPAPIERE ENTSPRICHT.

DIE VERPFLICHTUNGEN DER EMITTENTIN AUS DEN WERTPAPIEREN SIND NICHT BESICHERT UND DIE WERTPAPIERE SIND NICHT DURCH EINE EINLAGENSICHERUNGSEINRICHTUNG ODER SONSTIGE STAATLICHE ODER PRIVATE SICHERUNGSEINRICHTUNGEN GESCHÜTZT.

2 Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung, Liquidität und Abwicklung der Wertpapiere

2.1 *Bewertung der Wertpapiere: Provisionen und/oder Gebühren*

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Ausgabepreis, soweit rechtlich zulässig, Provisionen und/oder sonstige Gebühren beinhalten kann, die von der Emittentin für Vertriebsleistungen an Vertriebsstellen gezahlt werden. Dies kann dazu führen, dass sich der theoretische Wert der Wertpapiere von dem An- und Verkaufskursen, die von der Emittentin, von mit ihr verbundenen Unternehmen oder von Dritten angegeben werden, abweicht. Informationen über die Höhe dieser Zuwendungen, Provisionen und Gebühren sind auf Verlangen bei der Emittentin oder Vertriebsstelle erhältlich.

Anleger werden in dieser Hinsicht ebenfalls darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Umständen direkt nach Ausgabe der Wertpapiere, der Preis dieser Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt geringer als der Ausgabepreis sein kann, wenn dieser von der Emittentin an Vertriebsstellen gezahlte Provisionen und/oder sonstige Gebühren beinhaltet.

2.2 *Mögliche Illiquidität der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt*

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich für die Wertpapiere möglicherweise kein Sekundärmarkt entwickelt, und selbst wenn sich ein Sekundärmarkt entwickelt, können die Handelskurse der Wertpapiere auf einem solchen Sekundärmarkt nicht vorhergesagt werden. Diese Handelskurse spiegeln den theoretischen Wert der Wertpapiere möglicherweise nicht korrekt wider.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, im Sekundärmarkt fortlaufend Geld- oder Briefkurse bezüglich der Wertpapiere zu stellen oder Rückkäufe zu tätigen. Daher sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, ihre Wertpapiere problemlos oder zu Preisen zu veräußern, die ihnen eine Rendite einbringen, die vergleichbar ist mit ähnlichen Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt existiert. Die Anzahl der Wertpapiere einer Serie kann relativ gering sein, was sich zusätzlich nachteilig auf die Liquidität dieser Wertpapiere auswirken kann.

Die Emittentin kann Wertpapiere an einer Börse notieren; die Tatsache, dass Wertpapiere börsennotiert sind, führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer besseren Handelbarkeit. Werden Wertpapiere nicht an einer Börse notiert oder gehandelt, kann es schwieriger sein, Preisinformationen für diese Wertpapiere zu erhalten und die Handelbarkeit dieser Wertpapiere kann dadurch nachteilig beeinflusst werden.

Die Anzahl der ausstehenden Wertpapiere oder der Wertpapiere, die von Personen gehalten werden, die keine mit der Emittentin verbundenen Unternehmen sind, kann sich jederzeit durch vorzeitige Rückzahlungen der Wertpapiere verringern. Dementsprechend kann die Liquidität des Sekundärmarktes für die Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere erheblich schwanken. Mangelnde Liquidität auf dem Sekundärmarkt für die Wertpapiere kann sich stark nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken und dazu führen, dass die Anleger (i) ihre Wertpapiere nicht auf dem Sekundärmarkt verkaufen können oder (ii) weniger als den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Preis erhalten.

2.3 Rücknahme des öffentlichen Angebots

Im Falle eines öffentlichen Angebots, sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass das Folgende eine Bedingung darstellt, der das Angebot unterliegt, kann sich die Emittentin das Recht vorbehalten, das Angebot aus Gründen auf die sie keinen Einfluss hat, wie z.B. außergewöhnliche Ereignisse, erhebliche Änderungen der politischen, finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder monetären Bedingungen oder Marktbedingungen auf nationaler oder internationaler Ebene und/oder Ereignisse, die für die finanzielle oder wirtschaftliche Lage der Emittentin nachteilig sind und/oder andere maßgebliche Ereignisse, die nach Feststellung der Emittentin nachteilig für das Angebot sind, zurückzunehmen. Unter diesen Bedingungen gilt das Angebot als nichtig.

In diesem Fall erhalten Anleger, die für die betreffenden Wertpapiere bereits gezahlt oder Zeichnungsbeträge geliefert haben, eine Rückerstattung dieser Beträge, jedoch keine Vergütung die möglicherweise innerhalb des Zeitraums zwischen der Zahlung oder Lieferung der Zeichnungsbeträge und der Rückerstattung der Wertpapiere aufgelaufen ist.

2.4 Ausgabe weiterer Wertpapiere

Falls nachfolgend entweder durch die Emittentin oder einen anderen Emittenten weitere Wertpapiere oder Optionen ausgegeben werden, die dieselben Eigenschaften aufweisen oder sich auf denselben bzw. dieselben Basiswert(e) beziehen, wird das auf den Primär- und Sekundärmärkten bestehende Angebot an Wertpapieren, die diese Eigenschaften aufweisen oder sich auf diese(n) Basiswert(e) beziehen, steigen und möglicherweise zu einem Rückgang des Handelspreises der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt führen.

2.5 Bestimmte Faktoren, die sich auf den Wert und Handelspreis der Wertpapiere auswirken

Der jeweilige Wert oder angegebene Handelspreis der Wertpapiere (einschließlich von der Emittentin angegebener Preise) hängt immer von Änderungen der Marktbedingungen und anderen, nicht vorhersehbaren Faktoren ab, einschließlich:

- Marktzins- und Renditeniveau;
- Devisenkursschwankungen;
- Restlaufzeit der Wertpapiere;
- wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, politische, terroristische, militärische oder sonstige Ereignisse in einer Rechtsordnung, und Ereignisse, die sich auf Kapitalmärkte im Allgemeinen oder die Börsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden, auswirken;
- die Bonität oder Einschätzungen der Bonität der Emittentin (unabhängig davon, ob diese anhand von Ratings oder auf einem anderen Wege ermittelt werden); und
- die Entwicklung des maßgeblichen Basiswertes bzw. der maßgeblichen Basiswerte.

Diese Änderungen können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere, und auch auf den Preis, den ein Anleger im Rahmen eines Sekundärmarktverkaufs erzielt, auswirken. Dieser

kann daher (i) von dem Wert der Wertpapiere abweichen, der anhand der Preisbestimmungsmodelle der Emittentin ermittelt wurde und (ii) niedriger als der Ausgabepreis sein.

Verkaufen Anleger ihre Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag, kann der Betrag den sie erhalten niedriger sein als der vom Anleger für die Wertpapiere ursprünglich gezahlte Kaufpreis und kann sich sogar auf null belaufen.

Von Dritthändlern angegebene Preise können erheblich von den Preisen abweichen, die von der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen angegeben werden. Außerdem wird Anlegern, die ihre Wertpapiere verkaufen, voraussichtlich eine Provision für eine solche Sekundärmarkttransaktion berechnet.

2.6 Abrechnungsbedingungen

Die Bedingungen der Wertpapiere können Abrechnungsbedingungen vorsehen, die die Zahlung von Ausgleichsbeträgen regeln. Bestimmt die Emittentin, dass eine von einem Anleger zu erfüllende Abrechnungsbedingung nicht vollständig erfüllt ist, so wird eine Zahlung des an diesen Anleger zahlbaren Betrages erst fällig, wenn alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind und die Emittentin zahlt wegen einer solchen Verzögerung oder Verschiebung keine zusätzlichen Beträge.

2.7 Besteuerung

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass Abgaben und sonstige Steuern bzw. Aufwendungen, einschließlich Depotgebühren, Transaktionsgebühren, Stempelsteuern und sonstiger Abgaben, gemäß den Gesetzen und Praktiken der Länder erhoben werden können, in denen die Wertpapiere übertragen werden. Ein Anleger ist zur Zahlung aller dieser Steuern und/oder Kosten verpflichtet. Alle Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen in der Rechtsordnung der Emittentin (oder von einer zur Steuererhebung ermächtigten Stelle oder ihrer politischen Untergliederung) erhobenen Steuern, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor. Ist ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben, hat die Emittentin – mit Ausnahme begrenzter Fälle – zur Deckung der auf diese Weise einbehaltenen oder abgezogenen Beträge zusätzliche Beträge zu zahlen; ein solches Ereignis ermöglicht es der Emittentin, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, da es sich dabei um ein "Emittenten-Steuerereignis" handelt, das ein Zusätzliches Störungsereignis darstellt. In keinem Fall sind zusätzliche Beträge für US-Quellensteuer gemäß dem *Foreign Account Tax Compliance Act* zu zahlen.

2.8 Änderungen von Steuergesetzen

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass Steuervorschriften und deren Anwendung durch die zuständigen Steuerbehörden, möglicherweise rückwirkend geändert werden können und dass dies den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen kann. Solche Änderungen können dazu führen, dass die steuerliche Behandlung der Wertpapiere nicht mehr der Steuersituation zum Zeitpunkt des Erwerbs entspricht und dass die Aussagen im vorliegenden Basisprospekt in Bezug auf die maßgeblichen

Steuervorschriften und deren Umsetzung möglicherweise nicht mehr zutreffend sind oder wesentliche Steueraspekte in Bezug auf die Wertpapiere nicht ausreichend behandeln. Es ist nicht möglich, zu jedem Zeitpunkt die zutreffende steuerliche Behandlung genau vorherzusagen. Änderungen von Steuergesetzen können die Emittentin dazu berechtigen, Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere zu ändern oder die Wertpapiere zurückzuzahlen.

2.9 Besteuerung nach US-FATCA

Eine Quellensteuer von 30 Prozent wird auf bestimmte Zahlungen an bestimmte Nicht-U.S.-Finanzinstitute erhoben, die Melde- oder Bescheinigungspflichten in Bezug auf deren direkte oder indirekte U.S.-Anteilhaber und/oder U.S.-Kontoinhaber nicht nachkommen. Diesen Melde- oder Bescheinigungspflichten unterliegende U.S.-Kontoinhaber können auch Inhaber der Wertpapiere einschließen.

Wenn ein Betrag aufgrund von FATCA von den Zahlungen abgezogen oder einbehalten wird, kann die Rendite des Anlegers deutlich geringer ausfallen als erwartet. Siehe "*Besteuerung – Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika*".

2.10 Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein gemeinsames System einer Finanztransaktionssteuer ("FTS") veröffentlicht, das von elf Mitgliedstaaten eingeführt werden soll, darunter Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien und Portugal. Wenn alle teilnehmenden Mitgliedstaaten die Richtlinie des Rates bis Ende 2013 in nationales Recht umsetzen, kann die FTS gemäß Vorschlag der Europäischen Kommission ab Mitte 2014 in diesen elf Mitgliedstaaten gelten.

Nach der ursprünglich von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Form wird die FTS im Wesentlichen von allen Finanzinstituten (wie Banken, Wertpapierdienstleister, Kreditinstitute und Pensionsfonds) zu entrichten sein, die Partei einer Finanztransaktion in Bezug auf Aktien, Wertpapiere und Derivate (für eigene oder für fremde Rechnung) sind, sofern (i) diese Aktien, Wertpapiere oder Derivate von einer in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen oder ansässigen Person emittiert wurden oder (ii) dieses Finanzinstitut selbst bzw. (iii) nicht dieses Finanzinstitut, sondern die andere Partei der Finanztransaktion eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene oder ansässige Person ist. Zu diesen Finanztransaktionen zählen keine Primärmarkttransaktionen (wie Zeichnungen und Emissionen von Wertpapieren im Rahmen dieses Basisprospektes), jedoch Sekundärmarkttransaktionen (d. h. Veräußerungen und Übertragungen von Wertpapieren, die im Rahmen dieses Basisprospektes gezeichnet oder emittiert wurden). Diese Vorschläge sehen zudem vor, dass beide Vertragsparteien einer Finanztransaktion gesamtschuldnerisch für die FTS haften, die eine Vertragspartei entrichten muss, die ein Finanzinstitut ist.

Der FTS-Vorschlag wird jedoch weiterhin von den Teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt und zudem rechtlich angefochten. Es kann daher vor der Umsetzung noch zu Änderungen kommen, und trotz des von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen

Termins Mitte 2014 bleibt der Zeitpunkt der Umsetzung der FTS unklar. Auch weitere EU-Mitgliedstaaten können sich dazu entscheiden, an der FTS teilzunehmen.

Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sollten sich daher darüber bewusst sein, dass einige Transaktionen in Bezug auf die im Rahmen dieses Basisprospektes gezeichneten oder emittierten Wertpapiere ab Mitte 2014 der FTS unterliegen können und dass die Kosten der FTS gegebenenfalls von den Inhabern der Wertpapiere getragen werden.

2.11 "Bail-in"-Vorschriften im Vereinigten Königreich

Am 6. Juni 2012 hat die Europäische Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung eines europaweiten Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "Bankensanierungs- und -abwicklungsrichtlinie" – Recovery and Resolution Directive, "RRD") veröffentlicht, deren erklärtes Ziel es ist, den Aufsichtsbehörden, einschließlich der maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörde, einheitliche Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, damit sie zur Erhaltung der Finanzstabilität Banken Krisen durch Präventivmaßnahmen abwenden und das Verlustrisiko für den Steuerzahler so gering wie möglich halten können. Die Befugnisse, die den Aufsichtsbehörden (z. B. der maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörde) gemäß den Vorschlägen im Rahmen des RRD-Entwurfs eingeräumt werden sollen, umfassen beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich, die Einführung einer gesetzlichen "Bail-in"-Befugnis für die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde zur vollständigen oder teilweisen Reduzierung des Nennbetrags/Nennwerts der Wertpapiere oder der auf die Wertpapiere aufgelaufenen Zinsen und/oder zur vollständigen oder teilweisen Wandlung des Nennbetrags/Nennwerts der Wertpapiere oder auf diese aufgelaufener Zinsen in Aktien oder sonstige Wertpapiere der Emittentin oder Dritter. Dementsprechend können Anleger bei einer Ausübung der britischen Bail-in-Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren (bzw. Aktien oder andere Titel als die Wertpapiere erhalten, die möglicherweise erheblich weniger wert sind als die Wertpapiere). Die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde kann all ihre britischen Bail-in-Befugnisse ohne entsprechende Mitteilung an die Anleger ausüben.

Da die RRD bislang nur im Entwurf vorliegt, besteht noch beträchtliche Ungewissheit im Hinblick darauf, welche besonderen Faktoren die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde – neben ihrer Zielsetzung, Banken Krisen abzuwenden und das Verlustrisiko für den Steuerzahler so gering wie möglich zu halten (beispielsweise durch die Abschreibung von Kapitalinstrumenten, bevor einem Finanzinstitut staatliche Mittel zugeführt werden) – bei der Entscheidung, ob sie die britische Bail-in-Befugnis bei dem jeweiligen Finanzinstitut und/oder den von diesem Finanzinstitut begebenen Titeln (z. B. den Wertpapieren) ausüben soll, berücksichtigen würde.

Da der maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörde zudem bei einer Ausübung der britischen Bail-in-Befugnis durch die dabei zu berücksichtigenden finanziellen Kriterien möglicherweise ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, ist derzeit noch ungewiss, unter welchen Umständen die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde die vorschlagsgemäß

für sie vorgesehenen britischen Bail-in-Befugnisse ausüben würde; für Anleger gibt es möglicherweise keine öffentlich zugänglichen Kriterien, anhand derer sie erkennen können, ob eventuell die Ausübung einer britischen Bail-in-Befugnis bevorsteht. Da die RRD derzeit nur im Entwurf vorliegt, besteht beträchtliche Unsicherheit im Hinblick darauf, welche Rechte Anleger möglicherweise haben, rechtlich gegen die Ausübung einer britischen Bail-in-Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde vorzugehen; bei Umsetzung der endgültigen RRD-Regelungen im Vereinigten Königreich können die Rechte der Anleger eingeschränkt sein.

Neben der britischen Bail-in-Befugnis, gehören zu den Befugnissen, die der maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörde nach den gegenwärtigen Vorschlägen im Rahmen des RRD-Entwurfs eingeräumt werden sollen, die folgenden: (i) die Vornahme der Veräußerung der Bank bzw. ihrer gesamten Geschäftstätigkeit oder eines Teils davon zu handelsüblichen Bedingungen, ohne die Zustimmung der Anteilhaber einholen oder andernfalls geltende Verfahrensanforderungen einhalten zu müssen, (ii) die Übertragung der gesamten Geschäftstätigkeit der Bank oder eines Teils davon auf ein 'Brückeninstitut' (ein öffentlich kontrolliertes Unternehmen) und (iii) die Übertragung der wertgeminderten oder problematischen Vermögenswerte des jeweiligen Finanzinstituts auf eine zur Vermögensverwaltung errichteten Zweckgesellschaft, damit sie langfristig verwaltet werden können. Es besteht weiterhin erhebliche Unsicherheit im Hinblick auf die letztendliche Ausgestaltung und Reichweite dieser Befugnisse sowie im Hinblick darauf, wie sie sich im Falle ihrer Umsetzung auf die Emittentin und/oder die Wertpapiere auswirken würden. Dementsprechend ist es noch nicht möglich, die gesamten Auswirkungen des RRD-Entwurfs auf die Emittentin und/oder auf Anleger, die in die Wertpapiere investieren, zu beurteilen; es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Art und Weise der Umsetzung dieses Entwurfs oder die Vornahme von Maßnahmen seitens der maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörde nach seiner Umsetzung, wie sie derzeit gemäß dem RRD-Entwurf vorgesehen ist, nachteilig auf die Rechte der Inhaber der Wertpapiere, den Preis oder Wert einer Anlage in die Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen, auswirken wird.

2.12 *Dematerialisierte Wertpapiere*

Anleger, die Wertpapiere in dematerialisierter und/oder unverbriefter Form ("**Dematerialisierte Wertpapiere**") halten, sind keine rechtlichen Eigentümer der zugrundeliegenden Wertpapiere, auf die sich die Dematerialisierten Wertpapiere beziehen (die "**Zugrundeliegenden Wertpapiere**"). Diesen Anlegern können zusätzliche Kosten und Aufwendungen entstehen.

Die Rechte an den Zugrundeliegenden Wertpapieren werden über Depot- und Verwahrstellen über die maßgeblichen Clearing-Systeme gehalten. Dies bedeutet, dass Anleger in Dematerialisierte Wertpapiere:

- Rechte in Bezug auf die Zugrundeliegende Wertpapiere nur indirekt über die zwischengeschalteten Depot- und Verwahrstellen durchsetzen können; und

- im Falle einer Insolvenz oder Liquidation eines Intermediärs gegebenenfalls einen geringeren Betrag erhalten, als dies der Fall wäre, wenn sie direkt in die zugrundeliegende Wertpapiere investiert hätten.

Hinzu kommt, dass Anlegern Gebühren, Kosten, Steuern, Abgaben und/oder sonstige Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Lieferung, dem Besitz, der Erfüllung, der Übertragung oder dem Verkauf von Dematerialisierten Wertpapieren entstehen können. Diese Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die bei den verschiedenen Anlegern unterschiedlich sein können und von den für die jeweiligen Dematerialisierten Wertpapiere anwendbaren Regeln und Verfahren abhängen, können die Rendite eines Anlegers reduzieren.

3 Risiken im Zusammenhang mit der Ausstattung der Wertpapiere

3.1 *Ersetzung der Emittentin*

Gemäß den Bedingungen der Wertpapiere kann jede Gesellschaft an die Stelle der Emittentin als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jede Gesellschaft treten, die über ein gleichwertiges Rating von einer international anerkannten Ratingagentur in Bezug auf ihre langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten verfügt. Dies kann Auswirkungen auf eine Notierung der Wertpapiere haben und insbesondere dazu führen, dass die nachfolgende Emittentin erneut die Zulassung zum relevanten Markt oder zur Börse, an der die Wertpapiere gehandelt werden, beantragen muss. Ferner unterliegt jeder Anleger nach einem solchen Austausch dem Kreditrisiko des neuen Emittenten.

3.2 *Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend*

Die Emittentin kann die Bedingungen der Wertpapiere unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung der Investoren ändern (z. B. um offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten oder widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen zu korrigieren). In diesen Fällen haben die Investoren das Recht, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die Modifikation wesentlich nachteilig auf den Anleger auswirkt.

3.3 *Anpassung oder vorzeitige Rückzahlung aufgrund bestimmter Ereignisse*

Bestimmte Emittenten-spezifische oder äußere Ereignisse können die Bedingungen der Wertpapiere oder ihre Rückzahlung beeinflussen, davon umfasst sind eine Gesetzesänderung, ein Währungsstörungsereignis und ein Emittenten-Steuerereignis (sofern anwendbar), eine Hedging-Störung und (sofern anwendbar) gestiegene Hedgingkosten (jeweils ein "Zusätzliches Störungsereignis").

Tritt ein Zusätzliches Störungsereignis ein, kann die Emittentin:

- die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen (ohne die Zustimmung der Anleger); oder
- sich entscheiden, die Wertpapiere vor deren planmäßigem Rückzahlungstag zurück zu zahlen (infolge dessen zahlt die Emittentin an den Wertpapierinhaber einen

Betrag, der dem vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag des Wertpapiers oder, bei bestimmten Hedgingstörungen, dessen vorzeitigem Kündigungsbetrag entspricht).

Jede Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere kann negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und der vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag oder der vorzeitige Kündigungsbetrag, den ein Anleger dann erhält, kann geringer sein als das ursprünglich investierte Kapital oder null betragen.

3.4 *Vertragsverletzung durch die Emittentin*

Bei einer Vertragsverletzung durch die Emittentin (z. B. wenn eine Zinszahlung oder Kapitalrückzahlung nicht erfolgt oder die Emittentin Gegenstand eines Abwicklungsbeschlusses ist) können die Anleger die sofortige Rückzahlung ihrer Wertpapiere zum vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag verlangen. Ein Betrag, den ein Anleger unter diesen Umständen erhält, kann geringer als das ursprünglich investierte Kapital sein oder null betragen.

3.5 *Kosten in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere*

Im Falle einer Rückzahlung der Wertpapiere vor ihrem Planmäßigen Rückzahlungstag kann die Emittentin bei der Bestimmung des maßgeblichen Ausgleichsbetrags einen Betrag in Bezug auf alle der Emittentin oder im Namen der Emittentin in Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere gegebenenfalls entstandenen (oder voraussichtlich entstehenden) Kosten, Verluste und Aufwendungen berücksichtigen und davon abziehen. Diese Kosten, Verluste und Aufwendungen verringern den von den Anlegern bei Rückzahlung erhaltenen Betrag und können den maßgeblichen Ausgleichsbetrag auf null reduzieren.

3.6 *Auswirkungen der Durchschnittskursbildung*

Wenn "Averaging-in" oder "Durchschnittliche Festlegung" in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere vorgesehen ist, wird der auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der anwendbaren Wechselkurse an den festgelegten Averaging-Tagen und nicht an nur einem Tag berechnet. Wenn sich der anwendbare Wechselkurs für den Basiswert bzw. die Basiswerte an einem oder mehreren Averaging-Tagen stark verändert, kann der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag erheblich niedriger sein als er es gewesen wäre, wenn der zu zahlende Betrag unter Bezugnahme auf einen einzelnen Wert an einem Bewertungstag berechnet worden wäre.

3.7 *Auswirkungen von Lookback-Tagen*

Wenn "Min Lookback" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, wird der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag auf der Grundlage des niedrigsten der jeweiligen Wechselkurse für den Basiswert bzw. die Basiswerte an den angegebenen Lookback Beobachtungstage und nicht an nur einem Bewertungstag berechnet. Wenn sich der anwendbare Wechselkurs für den Basiswert bzw. die Basiswerte an einem der Lookback Beobachtungstage stark nach unten entwickelt, kann der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag erheblich niedriger sein als er es gewesen wäre, wenn der zu zahlende

Betrag unter Bezugnahme auf einen einzelnen Wert an einem einzelnen Tag berechnet worden wäre.

Wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, wird der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag auf der Grundlage des höchsten der jeweiligen Wechselkurse für den Basiswertes an den angegebenen Lookback Beobachtungstagen und nicht an nur einem Bewertungstag berechnet. Wenn sich der anwendbare Wechselkurse für den Basiswert bzw. die Basiswerte an einem der Max Lookback-in Tage stark nach oben entwickelt, kann der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag erheblich niedriger sein als er es gewesen wäre, wenn der zu zahlende Betrag unter Bezugnahme auf einen einzelnen Wert an einem einzelnen Tag berechnet worden wäre.

3.8 *Das Wertsteigerungspotenzial der Wertpapiere kann beschränkt sein*

Sofern in den Bedingungen der Wertpapiere vorgesehen ist, dass der zu zahlende Betrag auf einen Höchstbetrag begrenzt ist, ist die Möglichkeit des Anlegers, an der Wertentwicklung des Basiswertes teilzuhaben, beschränkt. Dies gilt unabhängig davon, wie weit der Wechselkurs für den Basiswert bzw. die Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere den entsprechenden Höchstbetrag überschreitet. Die Rendite, die ein Anleger auf das Wertpapier erhält, kann daher erheblich niedriger ausfallen als bei einem direkten Erwerb des Basiswertes.

3.9 *Automatische vorzeitige Rückzahlung*

Die Bedingungen der Wertpapiere können vorsehen, dass die Emittentin die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlt, wenn ein spezielles vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt. Ein spezielles vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn der Stand, der Preis, der Wert oder die Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. mehrerer Basiswerte an bestimmten Terminen einen oder mehrere festgelegte Schwellenwerte nicht einhält. Sollte ein spezielles vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintreten, wird den Anlegern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag in Höhe von 100 % des Berechnungsbetrages je Wertpapier zuzüglich des anwendbaren Zinses gezahlt. Nach Eintritt eines speziellen automatischen vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sind Anleger nicht mehr in der Lage, ihre Erwartungen an den Gewinn aus einer Wertsteigerung der Wertpapiere zu verwirklichen bzw. können sie nicht mehr an der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte teilhaben.

3.10 *Mindesthandelsbetrag*

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere einen Mindesthandelsbetrag vor, der aus dem Nennbetrag/Nennwert und einem oder mehreren Vielfachen eines weiteren kleineren Betrags besteht, gilt für einen Anleger, der auf seinem Konto beim jeweiligen Clearing-System einen Betrag hält, der unter dem Mindesthandelsbetrag liegt:

- i. er kann diese Position nicht übertragen oder verkaufen;

- ii. um Wertpapiere verkaufen oder übertragen zu können, müsste er Wertpapiere in einem Nennbetrag/Nennwert kaufen, der zusammen mit dem Wert seiner Position mindestens diesem Mindesthandelsbetrag entspricht.

3.11 Zinsen

Die Wertpapiere können zu einem Zinssatz verzinst werden, der von der Wertentwicklung eines Wechselkurses abhängt und sich von einem Zinszahlungstag auf den nächsten ändern kann. Der bei einer Zinszahlung angewandte Zinssatz kann unter dem Satz liegen, den die Emittentin (oder andere Banken oder Einlagenkreditinstitute) möglicherweise im Hinblick auf Einlagen für einen entsprechenden Zeitraum zahlen, und null betragen.

Wenn die Zinszahlungen an die Wertentwicklung eines Basiswertes geknüpft sind, sollten die Anleger sich des Risikos bewusst sein, dass sie möglicherweise keine Zinszahlungen erhalten, wenn der Basiswert nicht die erwartete Wertentwicklung aufweist.

Sehen die Endgültigen Bedingungen als anwendbaren Zinssatz Bedingte Verzinsung - Digital, Bedingte Verzinsung - One Touch - Diskret, Bedingte Verzinsung - One Touch - Fortlaufend, Bedingte Verzinsung - No Touch - Diskret, Bedingte Verzinsung - No Touch - Fortlaufend oder Memory Bedingte Verzinsung - Digital vor, werden Zinsen nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand der Basiswerte höher ist als eine bestimmte Barriere oder dieser entspricht. Möglicherweise wird die anwendbare Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erreicht und daher gar kein Zins gezahlt. Die Wertpapiere können auch zum selben Zeitpunkt zurückgezahlt werden, zu dem Zinsen gezahlt werden, d. h. Zinsen werden dann nur einmal gezahlt.

3.12 Die Rendite in Zusammenhang mit Festverzinslichen Wertpapieren variiert entsprechend dem Preis, zu dem die Wertpapiere gekauft werden

Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren, gelten Renditeangaben in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ausschließlich für Anlagen, die zu einem dem Ausgabepreis dieser Wertpapiere entsprechenden (und nicht darüber oder darunter liegenden) Preis erfolgen. Investiert ein Anleger zu einem Preis in die Wertpapiere, der nicht dem Ausgabepreis entspricht, unterscheidet sich die Rendite dieser vom Anleger getätigten Anlage von der in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Renditeangabe für die Wertpapiere.

4 Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die sich auf einen bzw. mehrere Basiswert(e) beziehen

4.1 Der Wert der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte(s) gekoppelt

Da die Bedingungen der Wertpapiere auf einen oder mehrere Basiswert(e) Bezug nehmen, sind Anleger von der Wertentwicklung dieses bzw. dieser Basiswerte(s) abhängig. Der Preis oder die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte(s) können sich im Laufe der Zeit aufgrund vieler Faktoren auf unvorhersehbare Weise ändern unter anderem aufgrund von finanziellen, politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, staatlichen

Maßnahmen und Maßnahmen von Marktteilnehmern. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert des Basiswertes bzw. der Basiswerte auswirken, was sich wiederum nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Hinsichtlich spezieller Risiken in Bezug auf die Wertpapiere sollten Anleger zudem die entsprechenden "Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswerte" beachten.

4.2 **Basiswertkörbe**

Wird in den Bedingungen der Wertpapiere auf mehrere Basiswerte (einen "**Korb**") Bezug genommen, sind die Anleger, die eine Anlage in die Wertpapiere getätigt haben, den Risiken im Zusammenhang mit der Wertentwicklung aller Basiswerte sowie den folgenden zusätzlichen Risiken ausgesetzt:

- **Korrelation:** Möglicherweise besteht eine hohe Korrelation zwischen der Wertentwicklung eines Basiswerts und der Wertentwicklung der anderen Basiswerte im Korb. Die Korrelation beschreibt, in welchem Maße die Wertentwicklungen der einzelnen Basiswerte voneinander abhängen. Liegt eine hohe Korrelation zwischen Basiswerten vor, so besteht im Hinblick auf die Wertentwicklung des Korbs und die Wertveränderungen bei den Wertpapieren eine Tendenz zur Übertreibung, verglichen mit einem Korb mit einer geringeren Korrelation.
- **Größe und Gewichtung:** Bei einem Korb, der weniger Basiswerte umfasst, oder einem Korb, dessen Basiswerte ungleichmäßig gewichtet sind, ist der Anleger der Wertentwicklung eines einzelnen Basiswerts stärker ausgesetzt, als bei einem größeren Korb bzw. einem Korb, dessen Basiswerte gleichmäßig gewichtet sind. Das bedeutet, dass die Wertentwicklung eines einzelnen Basiswerts möglicherweise stärkere Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Korbs und den Wert der Wertpapiere hat.
- **Schlechteste Wertentwicklung:** In den Bedingungen der Wertpapiere ist möglicherweise vorgesehen, dass einer oder mehrere zu zahlende Beträge auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung im Korb berechnet wird. Das bedeutet, dass die schlechte Wertentwicklung eines Basiswerts nicht durch die Wertentwicklung anderer Basiswerte im Korb ausgeglichen wird. Folglich sind die entsprechenden Wertpapiere mit einem höheren Risiko behaftet, als identische Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge auf Grundlage der besten, bzw. der durchschnittlichen, Wertentwicklung aller Basiswerte im Korb ermittelt werden.
- **Durchschnitt:** In den Bedingungen der Wertpapiere ist möglicherweise vorgesehen, dass einer oder mehrere zu zahlende Beträge auf Grundlage der durchschnittlichen Wertentwicklung der Basiswerte im Korb berechnet wird. Das bedeutet, dass die Wertentwicklung des Korbs und der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag auf der Grundlage der durchschnittlichen Wertentwicklung aller Basiswerte im Korb berechnet werden, dadurch wird eine schlechte Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte möglicherweise durch die positive Wertentwicklung eines

anderen Basiswerts ausgeglichen. Folglich fällt der auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag möglicherweise erheblich geringer aus, als wenn er unter Bezugnahme auf einen einzelnen Basiswert ermittelt worden wäre.

Jeder dieser Faktoren kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

4.3 *Die historische Wertentwicklung eines Basiswertes ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung*

Zum Begebungszeitpunkt des Wertpapiers verfügbare Informationen über die historische Wertentwicklung eines Basiswertes sollten nicht als Hinweis auf die künftige Wertentwicklung des Basiswertes oder als Hinweis auf das künftige Ausmaß oder die künftige Richtung der Preis- oder Wertschwankungen des betreffenden Basiswertes verstanden werden. Es ist daher nicht möglich, den künftigen Wert der Wertpapiere auf der Grundlage der historischen Wertentwicklung vorherzusagen.

4.4 *Anleger haben keinen Anspruch in Bezug auf den/die Basiswert(e)*

Anleger haben einem anderen Dritten gegenüber keinen Anspruch in Bezug auf einen Basiswert; diese Parteien sind auch nicht verpflichtet, im Interesse der Anleger zu handeln.

4.5 *Hedging*

Anleger, die die Wertpapiere erwerben möchten, um sich gegen das mit einer Anlage in ein Produkt bezogen auf die Wertentwicklung eines Basiswertes verbundene Marktrisiko abzusichern, sollten sich der Komplexität der Verwendung der Wertpapiere für diese Zwecke bewusst sein. Angebots- und Nachfrageschwankungen in Bezug auf die Wertpapiere und vielfältige andere Faktoren können bewirken, dass der Wert der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Schwankungen des Basiswertes bzw. der Basiswerte korreliert.

4.6 *Schwellenländer*

Haben die Wertpapiere einen direkten oder indirekten Bezug zu Schwellenländern, sind Anleger den mit diesen Ländern verbundenen Risiken hinsichtlich Volatilität, staatlicher Intervention und Fehlen eines entwickelten Rechtssystems ausgesetzt.

Wertpapiere, die indirekt über Wertpapiere, Indizes, Waren oder Währungen auf Schwellenländer bezogen sind, können zudem den Risiken in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, finanziellen und militärischen Umständen in diesen Rechtsordnungen ausgesetzt sein; dazu gehören insbesondere politische Unsicherheit und finanzielle Instabilität, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Beschränkungen in Bezug auf Export oder Devisenumtausch, eine höhere Wahrscheinlichkeit eines inflationären Umfelds, die Möglichkeit einer Verstaatlichung oder Beschlagnahmung von Vermögenswerten, eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Regulierung durch den Staat auf nationaler, Provinz- und Kommunalebene, einschließlich Devisenkontrolle und Besteuerung, eine im Vergleich zu Märkten von Industrieländern geringere Liquidität der Währungsmärkte in Schwellenländern sowie weniger günstige Bedingungen hinsichtlich Wachstumsaussichten, Wiederanlage von Kapital, Ressourcen und Unabhängigkeit.

Eine Kombination einzelner oder aller der vorstehend aufgeführten Risikofaktoren kann den Wert eines auf Schwellenländer bezogenen Basiswertes oder unmittelbar den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

5 Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswerte

5.1 *Wechselkurse im Allgemeinen*

Die Wertpapiere sind der Wertentwicklung der Fremdwährung(en) (gegebenenfalls einschließlich der relativen Wertentwicklung der Abrechnungswährung der Wertpapiere sowie der Nennwährung der Wertpapiere und/oder der Währung des/der Basiswerte(s)) ausgesetzt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass Wechselkurse in hohem Maße volatil sind und von verschiedenen Faktoren abhängen, einschließlich Angebot und Nachfrage für Währungen in den internationalen Währungsmärkten, wirtschaftliche Faktoren einschließlich Inflationsraten in den betreffenden Ländern, unterschiedliche Zinssätze in den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, internationale politische Faktoren, die Konvertibilität von Währungen, die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulation und Maßnahmen seitens Staaten und Zentralbanken. Zu diesen Maßnahmen zählen u. a. die Auferlegung aufsichtsrechtlicher Kontrollen oder Steuern, die Ersetzung einer bestehenden Währung durch eine neue Währung, Veränderungen des Wechselkurses oder der dem Wechselkurs unterliegenden Merkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung oder die Einführung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Übertragung einer bestimmten Währung, die Auswirkungen auf die Wechselkurse und auf die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung hätten.

5.2 *Wertpapiere mit Doppelwährung*

Unterscheidet sich die Abrechnungswährung der Wertpapiere von deren Emissionswährung, wird der fällige Zinsbetrag und/oder ein fälliger Rückzahlungsbetrag anhand eines Umrechnungskurses (der "Umrechnungskurs") bestimmt, dessen Berechnungsmethode von der Berechnungsstelle festgelegt wird.

Anleger, die Wertpapiere mit "Doppelwährung" kaufen, sind neben den Währungsrisiken in Bezug auf den/die Basiswert(e) weiteren Währungsrisiken ausgesetzt, da der Wert der Wertpapiere infolge von Wechselkursschwankungen zwischen der Emissionswährung (oder einer Heimatwährung eines Anlegers) und der Abrechnungswährung steigen oder sinken kann. Wechselkursschwankungen zwischen der Heimatwährung eines Anlegers bzw. der Emissionswährung und der maßgeblichen Nennwährung des Rückzahlungsbetrages der Wertpapiere können Auswirkungen für Anleger haben, die beabsichtigen, Gewinne oder Verluste aus der Rückzahlung oder dem Verkauf der Wertpapiere in ihre Heimatwährung zu konvertieren.

Wechselkursschwankungen zwischen der Heimatwährung eines Anlegers (oder der Emissionswährung) und der Abrechnungswährung können Auswirkungen für Anleger haben, die beabsichtigen, Gewinne oder Verluste aus der Rückzahlung oder dem Verkauf

der Wertpapiere in ihre Heimatwahrung zu konvertieren; sie konnen letztlich einen Teil- oder Totalverlust des ursprunglichen Anlagebetrages des Anlegers zur Folge haben.

Insbesondere gilt, dass Wertpapiere, die an die Wechselkursentwicklung von Schwellenlanderwahrungen gekoppelt sind, starker schwanken konnen und groeren Unsicherheiten im Hinblick auf die zukunftige Entwicklung dieser Schwellenlanderwahrungen bzw. deren Wechselkurs gegenuber anderen Wahrungen ausgesetzt sein konnen. Siehe Risikofaktor 4.6 (*Schwellenlander*).

5.3 Bestimmung von Wechselkursen, Kassakursen und Umrechnungskursen

Wird die Wertentwicklung eines Basiswerts unter Bezugnahme auf einen Kassakurs berechnet, bestimmt die Berechnungsstelle den Kassakurs zum jeweiligen Zeitpunkt am jeweiligen Tag entsprechend den Devisengeschaften fur die betreffenden Devisenkurse, anstatt durch Bezugnahmen auf einen durch einen anerkannten Informationsdienst veroffentlichten Kurs. Im Falle von Wertpapieren deren Abrechnungswahrung sich von der Emissionswahrung unterscheidet, wird der Umrechnungskurs, der zur Umrechnung von in der Emissionswahrung berechneten Betragen in die Abrechnungswahrung verwendet wird, von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Durchfuhrung einer Feststellung durch die Berechnungsstelle bei der Bestimmung des Wechselkurses, Kassakurses bzw. Umrechnungskurses konnte sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin mit Wahrungen handelt und bestimmte der mit ihr verbundenen Unternehmen regelmaig an den Devisenmarkten teilnehmen und im Rahmen ihres gewohnlichen Geschaftsbetriebs moglicherweise Geschafte fur eigene Rechnung oder Rechnung ihrer Kunden tatigen sowie Long- und Short-Positionen in Wahrungen und damit verbundenen Derivaten, einschlielich den Wahrungen des/der jeweiligen Wechselkurse(s), halten. Diese Geschafte wirken sich moglicherweise auf einen oder mehrere der jeweiligen Wechselkurse, Kassakurse oder Umrechnungskurse, den Marktpreis, die Liquiditat oder den Wert der Wertpapiere aus und konnten fur die Interessen der Wertpapierinhaber nachteilig sein. Keines der mit der Emittentin verbundenen Unternehmen ist verpflichtet, Geschafte in einer fur die Wertpapierinhaber vorteilhaften Weise durchzufuhren. Siehe Risikofaktor 7 (Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten).

5.4 Devisenstorungen

Treten nach Feststellung der Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Devisenstorungen ein und dauern diese an, kann die Berechnungsstelle lediglich im Fall einer Preisquellenstorung eine alternative Preisquelle festlegen und verwenden, Quotierungen bei fuhrenden Handlern an Devisenmarkten einholen und verwenden, den jeweiligen Kursberechnungstag, in Bezug auf den die Preisquellenstorung eingetreten ist, verschieben bzw. eine Ersatzwahrung fur eine oder mehrere der betreffenden Wahrungen festlegen und verwenden, und zwar in der in den Endgultigen Bedingungen festgelegten Reihenfolge. Treten eine oder mehrere andere Devisenstorungen ein, kann die Berechnungsstelle (i) einen Kursberechnungstag, Zinszahlungstag, Speziellen Vorzeitigen Ruckzahlungstag, Planmaigen Ruckzahlungstag bzw. einen sonstigen fur die Berechnung

und Zahlung von einem oder mehreren Wechselkursbezogenen Beträgen maßgeblichen Tag ändern bzw. (ii) die betreffende(n) Devisenstörung(en) für die Zwecke der Ausübung geltender Rechte gemäß den Wechselkursbezogenen Bedingungen so behandeln, als wäre ein Zusätzliches Störungsereignis in Bezug auf das betreffende Wertpapier eingetreten. Siehe Wechselkursbezogene Bedingung 8 (Auswirkungen von Devisenstörungen).

Eine sich daraus ergebende Verschiebung einer in den Bedingungen der Wertpapiere vorgesehenen Bewertung Wechselkursbezogener Beträge bzw. alternative Bestimmungen in Bezug darauf, einschließlich der Festlegung des Werts eines Basiswerts durch die Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen, kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

5.5 *Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit CNY I*

CNY ist derzeit nicht frei konvertierbar. Die Regierung der Volksrepublik China übt weiterhin regulierenden Einfluss auf Konvertierungen zwischen CNY und Fremdwährungen aus, obgleich sie in den vergangenen Jahren ihre Kontrolle üblicher, über Kontokorrentkonten abgewickelter Devisengeschäfte zurückgefahren hat. Die chinesische Zentralbank People's Bank of China ("PBOC") hat gemäß der zwischen der PBOC und der Bank of China (Hongkong) Limited geschlossenen Abwicklungsvereinbarung für das Clearing von CNY-Geschäften ein Clearing- und Abwicklungssystem eingerichtet. Das derzeitige Volumen an CNY und auf CNY lautenden Finanzanlagen in Hongkong ist jedoch begrenzt und durch zahlreiche in Rechtsvorschriften der Volksrepublik China verankerte Restriktionen für Devisen im Wachstum gehemmt. Es ist nicht gewährleistet, dass für Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere oder allgemein weiterhin ein Zugang zu CNY bestehen wird oder dieser nicht eingeschränkt wird. Der Wert von CNY gegenüber Fremdwährungen schwankt und wird beeinflusst durch politische und wirtschaftliche Bedingungen in der Volksrepublik China und auf internationaler Ebene sowie durch viele andere Faktoren. Dies hat zur Folge, dass Wechselkursschwankungen zwischen der Heimatwährung eines Käufers und CNY Auswirkungen für Käufer haben können, die beabsichtigen, Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf oder der Rückzahlung der Wertpapiere in ihre Heimatwährung zu konvertieren. Der USD/CNY-Wechselkurs kann durch Entwicklungen sowie durch die Wahrnehmung von Risiken in anderen Ländern beeinträchtigt werden.

5.6 *Renminbi-Währungsrisiko, wenn die Abrechnungswährung in Bezug auf ein Wertpapier CNY ist*

ANLEGER SOLLTEN BEACHTEN, DASS WERTPAPIERE, DIE IN RENMINBI ABGERECHNET WERDEN, DEM RENMINBI-WÄHRUNGSRISIKO AUSGESETZT SIND. DERZEIT IST RENMINBI KEINE FREI UMTAUSCHBARE WÄHRUNG. DER UMTAUSCH VON RENMINBI ÜBER BANKEN IN HONGKONG UNTERLIEGT DEWISENKONTROLLEN UND BESTIMMTEN BESCHRÄNKUNGEN.

5.7 *CNY-Abrechnungsstörung*

Ist die Abrechnungswährung der Wertpapiere Chinesische Renminbi (CNY) und ist nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Ereignis eingetreten, das sich negativ auf die

Liquidität, Konvertierbarkeit oder Übertragbarkeit von CNY am allgemeinen CNY-Devisenmarkt in Hongkong auswirkt (jeweils eine "CNY-Störung"), kann die Verpflichtung der Emittentin, im Rahmen der Wertpapiere fällige Beträge in CNY zu begleichen, durch eine Verpflichtung zur Zahlung dieser Beträge in US-Dollar ersetzt werden.

6 Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen

6.1 *Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sind Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt*

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Alle durch die Emittentin erfolgenden Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere hängen von der Fähigkeit der Emittentin ab, ihre Verpflichtungen termingerecht erfüllen zu können. Anleger sind deshalb Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt; jede Verschlechterung der Bonität der Emittentin bzw. der Einschätzungen ihrer Bonität (unabhängig davon, ob diese anhand tatsächlicher oder erwarteter Änderungen von Ratings der Emittentin ermittelt werden) kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Als bedeutender global tätiger Finanzdienstleister sieht sich die Emittentin einer Vielzahl erheblicher Risiken gegenüber, die ihren Geschäftsfeldern inhärent sind und ihre Fähigkeit, ihre Zahlungs-, Liefer- und sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere zu erfüllen, beeinträchtigen können. Im Folgenden werden diejenigen wesentlichen Risiken beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin dazu führen könnten, dass die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und ihre Geschäftsaussichten in Zukunft wesentlich von den derzeitigen Erwartungen abweichen. Bei einigen der nachstehenden Risiken besteht überdies das Potenzial, dass sie sich nachteilig auf die Reputation und das Image der Emittentin auswirken könnten, was sich wiederum nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken könnte.

6.2 *Geschäftsbedingungen und allgemeine Wirtschaftslage*

Die Emittentin bietet Privatkunden und institutionellen Kunden, einschließlich Staaten, eine sehr große Bandbreite von Dienstleistungen an. Die Gruppe übt wesentliche Geschäftstätigkeiten in einer großen Anzahl von Ländern aus. Dementsprechend können sich Veränderungen der Geschäftsbedingungen und der Wirtschaftslage in einem einzelnen Land oder einer Region oder weltweit in vielfältiger Weise nachteilig auf die Ertragskraft auswirken, sei es auf Ebene der Gruppe, der einzelnen Geschäftsbereiche oder spezieller Länder, in denen die Gruppe geschäftstätig ist.

Im Verlauf des Jahres 2012 war das wirtschaftliche Umfeld auf den Hauptmärkten der Emittentin durch ein allgemein schwaches oder negatives Wachstum (gemessen am BIP) gekennzeichnet, was sich auf das Geschäftsklima und das Vertrauen der Verbraucher und Anleger in diesen Regionen auswirkte. Die Konjunktorentwicklung bleibt auf kurze Sicht

unsicher und wird voraussichtlich verhalten ausfallen, was in einigen Fällen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe haben kann, z. B. bedingt durch Änderungen von Kredit-Ratings, Aktienkursen und der Zahlungsfähigkeit von Vertragsparteien sowie durch erhöhten Abschreibungsbedarf, höhere Ausfallraten, geringere Erträge und höhere Kosten. Die Konjunktorentwicklung in den wichtigsten Regionen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Im Vereinigten Königreich ist die Wirtschaft in 2012 um 0,2 % gewachsen, jedoch hat ein negatives Wachstum im vierten Quartal zu der Erwartung geführt, dass 2013 ein weiteres schwieriges Jahr wird. Die Gefahr anhaltender Arbeitslosigkeit, höherer Zinssätze und steigender Inflation kann zu erhöhtem Druck auf die verfügbaren Einkommen führen und die Schuldentilgungsfähigkeit von Privatpersonen beeinflussen, mit dem Risiko, dass der Erfolg der Gruppe im Privatkundenbereich nachteilig beeinflusst wird.
- Obwohl die U.S.-Wirtschaftsleistung in 2012 angesichts eines Wachstums von etwas mehr als 2 % weitgehend positiv war, blieb das Wirtschaftswachstum in den USA verhalten. Hinzu kommt, dass die Arbeitslosenquote weiterhin auf historisch hohem Niveau lag und nach wie vor das Risiko besteht, dass es der Regierung nicht gelingt, eine dauerhaftere Einigung im Haushaltsstreit zu erreichen. Beide Faktoren erhöhen die Unsicherheit und tragen zu mangelndem Vertrauen vonseiten der Wirtschaft, der Verbraucher und der Anleger bei und beeinträchtigen somit die Geschäftstätigkeit der Gruppe in den USA.
- Die Eurozone verzeichnete in 2012 infolge der anhaltenden Staatsschuldenkrise ein negatives Wirtschaftswachstum. Die Kreditkonditionen blieben weiterhin schlecht, und ein rückläufiger Wohnungsmarkt, hohe Arbeitslosigkeit (besonders schwerwiegend bei den unter 30-Jährigen), ein Rückgang des BIP und hohe Haushaltsdefizite können sich auf kurze Sicht weiterhin nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe in dieser Region auswirken.
- Südafrika verzeichnete in 2012 ein moderates Wirtschaftswachstum. Dennoch führt eine gegen Jahresende schwache Wohnungsmarktentwicklung zu Unsicherheit bezüglich des Erfolgs des Absa-Geschäfts in nächster Zeit.

Weitere Informationen zu bestimmten Risiken für das Geschäft der Emittentin im Zusammenhang mit einem möglichen Konjunkturrückgang und der anhaltenden Krise in der Eurozone sind im nachstehenden Abschnitt "Kreditrisiko" aufgeführt.

6.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist das Risiko eines finanziellen Verlustes der Gruppe, dadurch, dass Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner der Gruppe ihre vertraglichen Verpflichtungen ihr gegenüber nicht erfüllen.

Das Kreditrisiko, dem die Gruppe ausgesetzt ist, besteht hauptsächlich im Zusammenhang mit gewerblichen Krediten und Privatkrediten in Verbindung mit dem Adressenausfallrisiko aus dem Abschluss von Derivatekontrakten mit ihren Kunden. Weitere Kreditrisiken

bestehen im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten, u. a. mit Schuldtiteln, offenen Posten gegenüber Vertragspartnern am Markt, zur Veräußerung verfügbaren Anlagen und umgekehrten Pensionsgeschäften (*reverse repurchase agreements*)². Kreditrisiken können auch entstehen, wenn das Kredit-Rating eines Unternehmens herabgestuft wird, was dazu führt, dass der Wert der Anlage der Gruppe fällt. Darüber hinaus können der Gruppe allein infolge von Veränderungen der eigenen Bonitätsaufschläge oder jener von Dritten erhebliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste entstehen, da sich diese Veränderungen auf den beizulegenden Zeitwert (*fair value*) der Derivate der Gruppe und der von der Gruppe gehaltenen oder begebenen Schuldtitel oder auf zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen auswirken können.

Konjunkturrückgang

Die Ergebnisse, Finanzlage und Liquidität der Gruppe können weiterhin durch die Unsicherheit bezüglich der Weltwirtschaft und der Wirtschaft in bestimmten Geschäftsregionen der Gruppe beeinträchtigt werden. Der Erfolg der Gruppe unterliegt dem Risiko einer Verschlechterung des konjunkturellen Umfelds infolge einer Reihe von Unsicherheiten, zu denen insbesondere die folgenden Faktoren zählen:

(i) *Umfang und Nachhaltigkeit der Konjunkturerholung, einschließlich Auswirkungen von Sparmaßnahmen auf die europäischen Volkswirtschaften*

Die Gefahr eines Konjunkturrückgangs und/oder einer Abnahme der geldpolitischen Impulse in einem oder mehreren der Länder, in denen die Gruppe tätig ist, könnte zu höherer Arbeitslosigkeit, steigender Inflation, möglicherweise höheren Zinsen und fallenden Immobilienpreisen führen. Jede Verschlechterung der globalen Konjunktur könnte sich nachteilig auf die Bonität der Kunden und Vertragspartner der Gruppe auswirken und eine geringere Werthaltigkeit sowie einen geringeren Wert der Vermögenswerte der Gruppe zur Folge haben und somit eine höhere Wertminderungsrückstellung der Gruppe erforderlich machen.

Die Wachstumsraten im Vereinigten Königreich, in den USA, in Europa und in Südafrika wirken sich nach wie vor auf die Portfolios der Emittentin aus. Steigende Arbeitslosigkeit und höhere Zinsen würden die Schuldentilgungsfähigkeit im Privatkundengeschäft beeinträchtigen, was wiederum einen Folgeeffekt auf das Kreditgeschäft mit Firmenkunden hätte. Die Umsetzung von Sparmaßnahmen zur Bekämpfung hoher Staatsverschuldung hat sich negativ auf das Wirtschaftswachstum ausgewirkt und in einigen europäischen Ländern zu steigender Arbeitslosigkeit geführt. Die Geld- und Zinspolitik und die übrigen Grundsätze der Zentralbanken und Regulierungsbehörden können ebenfalls eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf viele Länder haben, in denen die Gruppe tätig ist.

(ii) *Anstieg der Arbeitslosigkeit aufgrund wirtschaftlicher Abschwächung in einer Reihe von Ländern, in denen die Gruppe tätig ist*

² Kauf von Wertpapieren bei gleichzeitiger Vereinbarung einer Rückverkaufsverpflichtung an einem bestimmten Tag.

Die Arbeitslosenquoten in einer Reihe von Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, bleiben im historischen Vergleich weiterhin hoch. Da die Schuldentilgungsfähigkeit der Kunden in besonderem Maße von ihrer Beschäftigungssituation abhängt, kann ein Anstieg der Arbeitslosigkeit zu einer Zunahme der Säumnis- und Ausfallraten, insbesondere bei Kreditkarten und unbesicherten Kreditportfolios, führen, was wiederum eine höhere Wertminderungsrückstellung der Gruppe im Privatkundengeschäft erforderlich machen kann. Jede Zunahme von Wertminderungen oder Abschreibungen auf Forderungen bzw. vollständigen Abschreibungen kann sich in wesentlichem Maße nachteilig auf die Ergebnisse, Finanzlage und Kapitalposition der Gruppe auswirken.

(iii) Auswirkungen steigender Inflation und möglicher steigender Zinssätze auf die Erschwinglichkeit von Krediten für Verbraucher und die Ertragskraft von Unternehmen

Eine steigende Inflation infolge der Geldpolitik von Zentralbanken oder anderer Faktoren, die möglicherweise einen Anstieg der Zinsen hervorruft, kann sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Aussichten für das Wirtschaftswachstum und die Fähigkeit von Verbrauchern und Unternehmen zur Tilgung bestehender Schulden auswirken. Die Höhe der Zinsen ist ein ausschlaggebender Faktor für die Erschwinglichkeit von Krediten für Verbraucher, daher kann jeder Zinsanstieg bzw. jede Serie von Zinsanstiegen zu einer erheblichen Zunahme der Wertminderungsaufwendungen der Gruppe – insbesondere für unbesicherte Produkte wie Kreditkarten und Privatkredite – führen und den Erfolg der Gruppe in ähnlicher Weise beeinträchtigen wie eine höhere Arbeitslosigkeit (siehe oben).

(iv) Möglichkeit weiterhin fallender Preise für Wohnimmobilien im Vereinigten Königreich, in Südafrika und in Westeuropa

Die Gruppe verfügt über ein umfangreiches Portfolio von Hypothekenkrediten im Vereinigten Königreich und ist daher einem hohen Risiko bezüglich negativer Entwicklungen im Immobiliensektor des Vereinigten Königreichs ausgesetzt. In Bezug auf das Hypothekenkreditportfolio der Gruppe im Vereinigten Königreich sind die Zahlungsrückstände stabil und die Wertminderungen moderat geblieben, der Wohnungsmarkt im Vereinigten Königreich bleibt jedoch trotz anhaltend niedriger Zinsen relativ schwach. Diese Schwäche kann auf kurze Sicht zu weiteren Wertminderungen beitragen, die daraus resultieren, dass Häuser z. B. infolge höherer Zinsen oder Arbeitslosigkeit weniger erschwinglich werden und daher im Preis sinken.

Speziell das Interest-only-Hypothekenkreditportfolio im Vereinigten Königreich bleibt nach wie vor stärker anfällig für niedrige Immobilienpreise, da diese Kredite auslaufen und die Kunden verpflichtet sind, die gesamte ausstehende Kreditsumme zu einem Zeitpunkt zurückzuzahlen, zu dem der Beleihungsauslauf möglicherweise hoch ist.

Der Gewerbeimmobiliensektor im Vereinigten Königreich bleibt ebenfalls durch eine Verschlechterung des Wohnungsmarktes gefährdet, die sich auf das Vertrauen der Kunden auswirken und weitere nachteilige Entwicklungen bei Immobilien hervorrufen kann. Die Folge können höhere Ausfallraten im Firmenkundengeschäft und somit höhere Wertminderungsaufwendungen und höhere Abschreibungen der Gruppe sein.

Die spanische und die portugiesische Wirtschaft und insbesondere die Wohnungs- und Immobilienmärkte dieser Länder sind nach wie vor erheblich unter Druck. Die sinkenden Immobilienpreise haben hier im Laufe des Jahres 2012 den Beleihungsauslauf ansteigen lassen und tragen zu höheren Wertminderungsaufwendungen bei. Diese Zunahmen waren in erster Linie bedingt durch:

- eine negative Entwicklung der Hauspreise, wodurch die Nachfrage am Markt und das Hypothekenangebot gesunken sind, mit dem Resultat, dass ein Verkauf für die Kunden schwieriger geworden ist und die Wahrscheinlichkeit von Zwangseignungen zugenommen hat. Zudem ist der Verlust aus Ausfällen gestiegen, da mit dem Verkauf von Immobilien auf einem notleidenden Markt weniger Geld erzielt wird; und
- das Verhalten der Kunden und eine geringere Zahlungsbereitschaft, die aus der Wahrnehmung resultiert, dass ihre Eigenkapitalbeteiligung geringer ist.

Im Falle einer weiteren Verschlechterung dieser Trends in Spanien und Portugal und/oder eines Eintretens dieser Entwicklungen in anderen europäischen Ländern wie Italien, in denen das Exposure der Gruppe in Bezug auf private Hypotheken außerhalb des Vereinigten Königreichs besonders hoch ist, können der Gruppe künftig erhebliche Wertminderungsaufwendungen entstehen, die sich in wesentlichem Maße nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit und die Finanzlage der Gruppe auswirken können.

Im gesamten Jahresverlauf 2012 waren die Bedingungen am südafrikanischen Wohnungsmarkt angesichts einer schwachen Konjunktur und unsicherer Aussichten schlecht. Es steht zu befürchten, dass die unbesicherte private Verschuldung auf ein sehr hohes Niveau ansteigt. Sollte sich das konjunkturelle Umfeld verschlechtern und die Wirtschaft weiter unter Druck geraten, könnte sich dies nachteilig auf den Erfolg der Gruppe bei den Hypothekenkredit-, unbesicherten Kredit-, Autokredit- und Kreditkartenportfolios auswirken. Auf den Märkten von Absa bleibt das Portfolio an Unternehmensimmobilien anfällig für einen Rückgang der Immobilienpreise, der zu höheren Wertminderungsaufwendungen führen kann.

Die Krise in der Eurozone

Der Erfolg der Gruppe kann durch den tatsächlichen oder wahrgenommenen Anstieg des Risikos eines Ausfalls der Schuldtitel bestimmter europäischer Länder, des momentan auf dem Finanzsystem in der Eurozone lastenden Drucks und des Risikos eines Austritts eines oder mehrerer Länder aus dem Euro in erheblichem Maße beeinträchtigt werden.

(i) Auswirkungen einer möglichen Verschlechterung der Bonität von Staaten und insbesondere der Fähigkeit zur Schuldentilgung und Refinanzierung

Am Markt herrscht weiterhin große Sorge hinsichtlich des Kreditrisikos (auch in Bezug auf Staaten) und die Krise in der Eurozone. Die hohen Staatsschulden und/oder Haushaltsdefizite etlicher europäischer Länder und die Nachhaltigkeit der von ihnen eingeführten Sparprogramme haben Bedenken bezüglich der Finanzlage einiger Staaten sowie von Finanzinstituten, Versicherungen und anderen Unternehmen ausgelöst, die i) in diesen Ländern ansässig sind, ii) ein direktes oder indirektes Exposure in Bezug auf diese Länder (sowohl die Staatsschulden als auch die Schulden des privaten Sektors) aufweisen und/oder iii) deren Banken, Vertragspartner, Verwahrstellen, Kunden, Dienstleister, Finanzierungsquellen und/oder Zulieferer ein direktes oder indirektes Exposure in Bezug auf diese Länder aufweisen.

Der Ausfall oder eine weitere Herabstufung der Bonität eines oder mehrerer Staaten oder Finanzinstitute könnte allgemein erhebliche Spannungen im Finanzsystem verursachen und sich auf die Märkte, in denen die Gruppe tätig ist, sowie die Geschäftsbereiche, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe und ihrer Vertragspartner, Kunden, Zulieferer und Gläubiger direkt oder indirekt auf eine Weise nachteilig auswirken, die schwer vorherzusagen ist.

(ii) Möglicher Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro als Folge der europäischen Schuldenkrise

Ein Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone kann die Rentabilität der Gruppe auf verschiedene Arten beeinträchtigen. Zu den Risiken, die mit der Möglichkeit einhergehen, dass die Eurozone teilweise auseinanderbricht, zählen:

- das direkte Risiko eines Staatsbankrotts eines austretenden Landes und der Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Vertragspartner der Gruppe in diesem Land;
- das indirekte Risiko der anschließenden Folgen für die Wirtschaft und die Vertragspartner der Gruppe in anderen Ländern der Eurozone;
- das indirekte Risiko aus Kreditderivaten, die sich auf Schuldtitel von Ländern der Eurozone beziehen;

- das direkte Risiko einer Währungsumstellung bei einer möglichen Diskrepanz der Währung der Aktiva und Passiva in den Bilanzen von lokalen Unternehmen der Gruppe in Ländern der Eurozone;
- die Einführung von Kapitalkontrollen oder neuen Währungen in einem oder mehreren dieser Länder; und
- wesentliche Auswirkungen auf bestehende Vertragsbeziehungen und die Erfüllung von Verpflichtungen durch die Gruppe und/oder ihre Kunden.

Wenngleich die Gruppe die insgesamt bestehende Netto-Finanzierungslücke in den Bilanzen ihrer westeuropäischen Unternehmen weiterhin aktiv reduziert, ist nicht gewährleistet, dass die von der Gruppe ergriffenen Maßnahmen mit dem Ziel, die standortbezogenen externen Aktiva mit den standortbezogenen externen Passiva in Deckung zu bringen, vollständig erfolgreich sein werden.

Des Weiteren kann der Austritt aus und/oder die Abschaffung des Euro durch ein oder mehrere Länder der Eurozone wesentliche nachteilige Auswirkungen sowohl auf bestehende Vertragsverhältnisse als auch auf die Erfüllung von Verpflichtungen durch die Gruppe und/oder ihre Kunden haben, was negative Folgen für die Geschäftstätigkeit, das operative Ergebnis, die Kapitalposition und die Finanzlage der Gruppe hätte. Ein Austritt eines Landes aus dem Euro kann auch nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Landes haben und u. a. das Zinsniveau und die Arbeitslosenquote beeinträchtigen. Dies wiederum kann negative Folgen für die Zahlungsfähigkeit der Vertragspartner der Emittentin im Privat- und Firmenkundengeschäft (einschließlich der Regierung oder Behörden eines Landes) und dem Nachkommen ihrer Zahlungsverpflichtungen haben. Dies kann zu zusätzlichen Wertminderungen oder einer Reduzierung des Wertes des Kreditengagements der Gruppe in diesem Land führen, was sich negativ auf die Rentabilität der Gruppe auswirken würde.

Das derzeitige Fehlen eines festgelegten Mechanismus für den Austritt eines Mitgliedstaats aus dem Euro bedeutet, dass es unmöglich ist, die Folgen eines solchen Ereignisses vorherzusagen und dessen Auswirkungen auf die Rentabilität, Liquidität und Kapitalposition der Gruppe genau zu quantifizieren.

Bestimmte Sektoren/Regionen

Die Gruppe unterliegt dem Risiko, dass sich in Bezug auf Kreditnehmer und Vertragspartner eines bestimmten Portfolios oder einer bestimmten Region oder in Bezug auf große Einzeladressen die Bonität und die Werthaltigkeit von Forderungen ändert. Jede Verschlechterung der Bonität würde eine geringere Werthaltigkeit und höhere Wertminderung in Bezug auf einen bestimmten Sektor, eine bestimmte Region oder bestimmte große Vertragspartner zur Folge haben.

(i) Mögliche Verschlechterung der Risikopositionen an den Kreditmärkten

Die Investmentbank hält bestimmte Risikopositionen an Kreditmarkt-Vermögenswerten, die insbesondere Gewerbeimmobilien und gehebelte

Finanzierungsdarlehen betreffen. Diese Positionen (i) sind weiterhin illiquide; (ii) werden auf Grundlage von Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen bewertet, die sich im Laufe der Zeit verändern können; und (iii) können weiteren Verschlechterungen und Abschreibungen unterliegen. Der Bereich Corporate Banking hält auch ein Portfolio von langfristigeren zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen, das ebenfalls dem Risiko von Marktbewegungen unterliegt und dementsprechend zu Verlusten führen kann.

(ii) *Potenzielle Liquiditätseingänge, die Adressenausfallrisiken erhöhen*

Die Fähigkeit der Gruppe, ihre normalen Finanzierungsvereinbarungen einzugehen, kann durch die Handlungen und wirtschaftliche Solidität anderer Finanzinstitute erheblich beeinflusst werden. Die Gruppe ist in Bezug auf viele verschiedene Branchen und Vertragspartner Risiken ausgesetzt. Falls sich die Finanzierungskapazität an den Märkten für Firmenkreditkredite oder im Zusammenhang mit dem Zentralbankengeschäft wesentlich verändert, können Liquiditätseingänge auftreten, die zu erhöhten Adressenausfallrisiken mit anderen Finanzinstituten führen können. Dies könnte auch Auswirkungen auf das Refinanzierungsrisiko im Firmenkunden- und Privatkundengeschäft haben. Der Erfolg der Gruppe ist weiterhin dem Risiko eines erheblichen Liquiditätseinganges ausgesetzt.

(iii) *Hohe Einzeladressenausfälle*

Im Rahmen des gewöhnlichen Kreditgeschäfts der Gruppe ist sie hohen individuellen Risiken in Bezug auf einzelne Vertragspartner ausgesetzt. Entsprechend unterliegt sie dem Kreditrisiko dieser Vertragspartner im Falle einer Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gruppe. Sollten entsprechende Ausfälle eintreten, können sich diese erheblich auf den Wertminderungsaufwand, insbesondere für den Geschäftsbereich Investmentbank und das größere Corporate Banking-Portfolio, auswirken. Hinzu kommt, dass trotz einer gegebenenfalls erfolgten Minderung des Adressenausfallrisikos durch gestellte Sicherheiten das Kreditrisiko der Gruppe weiterhin hoch sein kann, falls die von ihr gehaltenen Sicherheiten nicht verwertet werden können oder zu Preisen verwertet werden müssen, die nicht ausreichen, um den vollen Betrag ihres Kredit- oder Derivateengagements wiederzuerlangen.

6.4 Marktrisiko

Folgende Risiken der Emittentin können zu einer Minderung ihres Gewinns oder Kapitals führen:

- Handelsbezogenes Marktrisiko (tritt im Rahmen der Unterstützung der Aktivitäten der Kunden durch die Gruppe, hauptsächlich über den Geschäftsbereich Investmentbank, auf) ist das Risiko der Gruppe, dass sich Veränderungen des Wertes oder der Volatilität von Positionen in ihren Handelsbüchern nachteilig auswirken. Dazu zählen Änderungen von Zinssätzen, Inflationsraten,

Bonitätsaufschlägen, Immobilienpreisen, Rohstoffpreisen, Aktien- und Anleihepreisen und Wechselkursen;

- Nicht handelsbezogenes Marktrisiko (tritt im Rahmen der Unterstützung von Kundenprodukten, hauptsächlich im Privatkundengeschäft, auf) ist das Risiko der Gruppe, dass diese nicht in der Lage ist, ihre Bilanz im Bankenbuch (banking book) zu marktgerechten Preisen abzusichern; und
- Pensionsrisiko (tritt in Fällen auf, in denen das Anlageprofil anhand des leistungsorientierten Vorsorgeplans überprüft wird) ist das Risiko, dass die leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen der Gruppe steigen oder der Wert der diese Verpflichtungen deckenden Vermögenswerte aufgrund von Änderungen sowohl der Höhe als auch der Volatilität von Kursen abnimmt.

Zu den spezifischen Bereichen und Szenarien, in denen das Marktrisiko in den kommenden Jahren zu erheblich niedrigeren Erträgen führen und die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Emittentin zukünftig beeinträchtigen kann, gehören:

(i) *Verminderte Kundenaktivität und verringerte Liquidität im Markt*

Das Investmentbank-Geschäftsmodell ist auf Vermittlungsleistungen gegenüber dem Kunden ausgerichtet. Ein erheblicher Rückgang der Kundenvolumen oder der Marktliquidität könnte dazu führen, dass die Einnahmen aus Gebühren und Provisionen zurückgehen und zwischen der Ausführung einer Transaktion für den Kunden, der Glattstellung eines Absicherungsgeschäfts oder der Auflösung einer aus dieser Transaktion resultierenden Position mehr Zeit vergeht. Längere Haltedauern in Zeiten hoher Volatilität können aufgrund von Preisänderungen zu einer Volatilität der Erträge führen. Die genannten Umstände können sich nachteilig auf das Finanzergebnis der Gruppe in künftigen Perioden auswirken.

(ii) *Unsicheres Zinsumfeld*

Die Volatilität von Zinssätzen kann die Nettozinsspanne der Emittentin, d. h. die realisierte Zinsdifferenz zwischen den Kosten der Kreditvergabe und den Kosten der Kreditaufnahme, beeinflussen. Die Gefahr künftiger Volatilität und Margenveränderungen dauert an, und es ist schwierig, mit irgendeiner Genauigkeit die Veränderungen der absoluten Zinssätze, Renditekurven und Aufschläge vorauszusagen. Veränderungen der Zinssätze können, soweit sie nicht durch Absicherungsmaßnahmen neutralisiert werden, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe haben.

(iii) *Pensionsrisiken*

Ungünstige Bewegungen zwischen den Vermögenswerten und den Verbindlichkeiten im Rahmen von leistungsorientierten Pensionsplänen tragen zu einem Pensionsdefizit bei. Die kritischsten Faktoren sind der Abzinsungssatz und die langfristigen Annahmen zur Inflation, die bei der Bestimmung der leistungsorientierten Verpflichtungen zugrunde gelegt werden. Der Abzinsungssatz

wird von Renditen auf Unternehmensanleihen mit AA-Rating abgeleitet und beinhaltet folglich eine Gefährdung sowohl bezogen auf risikofreie Renditen als auch auf Bonitätsaufschläge. Die Nettosition der Emittentin im Rahmen leistungsorientierter Pensionsverpflichtungen war bereits von Rückgängen des Abzinsungssatzes oder einem Anstieg der langfristigen Inflationsannahmen nachteilig betroffen und könnte erneut nachteilig davon betroffen werden.

6.5 *Finanzierungsrisiko*

Finanzierungsrisiko ist das Risiko, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen. Dies kann bedingt sein durch:

- Das Kapitalrisiko: das Risiko, dass die Gruppe es verfehlen könnte, angemessene Kapitalquoten einzuhalten. Dies kann dazu führen, dass die Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann, regulatorische Anforderungen nicht erfüllt werden können und/oder Kredit-Ratings geändert werden, was in einem Anstieg der Kosten oder in einer eingeschränkten Fähigkeit zur Aufnahme von Liquidität resultieren kann;
- Liquiditätsrisiko: das Risiko, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen, was dazu führen kann, dass die gewöhnliche Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann, regulatorische Liquiditätsanforderungen nicht eingehalten werden können und/oder Kredit-Ratings geändert werden; und
- Strukturelles Risiko: dieses Risiko entsteht vorwiegend durch Auswirkungen auf die Bilanz der Gruppe aus Änderungen der Zinssätze oder der Wechselkurse und kann daher nur schwer mit irgendeiner Genauigkeit vorausgesagt werden und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe haben.

(i) Steigende Kapitalanforderungen

Es gibt einige aufsichtsrechtliche Entwicklungen, die Auswirkungen auf die Kapitalanforderungen haben. Am stärksten wirkt sich Basel III aus, das durch die vierte Richtlinie über die Eigenkapitalanforderungen (Fourth Capital Requirements Directive, CRD IV) und die Verordnung über die Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Regulation), in EU-Recht übernommen wurde. Zusätzliche Kapitalanforderungen können sich infolge der endgültigen Ergebnisse einer Reihe von Initiativen zur Reform der Strukturen im Bankensektor ergeben, darunter die Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (Independent Commission on Banking, ICB) des Vereinigten Königreichs, der Liikanen-Bericht und Section 165 des Dodd-Frank Act. Weitere Informationen hierzu sind weiter unten im Abschnitt "Betriebsrisiko – Rechtliche und regulatorisch bedingte Risiken" enthalten.

Erhöhte Kapitalanforderungen und die Änderung der Definition dessen, was Kapital darstellt, können die Gruppe in ihren beabsichtigten Tätigkeiten beschränken, Kosten erhöhen und zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewinne der Gruppe beitragen. Solche Anforderungen werden voraussichtlich auch die rechtliche

Struktur der Gruppe verändern und könnten Entscheidungen darüber beeinflussen, wo innerhalb der Gruppe Kapital und Mittel beschafft und eingesetzt werden. In Marktstörungsphasen kann es sich als schwieriger oder teuer erweisen, die Kapitalreserven der Gruppe zu erhöhen, um bestimmte Zielvorgaben zu erreichen oder einzuhalten.

(ii) *Erhalt einer starken Kapitalposition*

Eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Entwicklung der Gruppe kann deren Fähigkeit zum weiteren Kapitaleinsatz beeinträchtigen.

(iii) *Änderungen bei der Verfügbarkeit von Liquidität und bei den Kosten*

Die Liquidität im Markt und die Verfügbarkeit und Kosten von Kundeneinlagen und Wholesale-Finanzierung haben Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gruppe, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen, ihre gewöhnliche Geschäftstätigkeit fortzuführen und regulatorische Liquiditätsanforderungen zu erfüllen. Große unerwartete Abflüsse, beispielsweise durch Abhebungen vonseiten der Kunden, Rating-Herabstufungen oder Inanspruchnahmen von Darlehen, können auch dazu führen, dass die Bilanzsumme verstärkt abnimmt oder dass Verpflichtungen im Rahmen der Ausreichung von Krediten oder regulatorische Liquiditätsanforderungen nicht erfüllt werden können.

(iv) *Herabstufung von Kredit-Ratings*

Kredit-Ratings haben Auswirkungen auf die Kosten und andere Bedingungen, zu denen die Gruppe Liquidität aufnehmen kann. Ratingagenturen evaluieren die Gruppe und bestimmte ihrer Tochtergesellschaften sowie die jeweils begebenen Schuldtitel der Gruppe und dieser Tochtergesellschaften regelmäßig. Ihre Ratings basieren auf einer Reihe von Faktoren, darunter die Beurteilung der relativen Finanzkraft der Gruppe oder der jeweiligen Gesellschaft sowie Bedingungen, die sich allgemein auf die Finanzdienstleistungsbranche auswirken. Es ist nicht gewährleistet, dass die Ratingagenturen die derzeitigen Ratings oder Ratingausblicke der Gruppe oder der jeweiligen Gesellschaft aufrechterhalten werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten in der Finanzdienstleistungsbranche und auf den Finanzmärkten.

Die Herabstufungen der Kredit-Ratings können auch zu Abflüssen bei Verträgen zwecks Erfüllung von Sicherheitenanforderungen für bestehende Verträge und zum möglichen Verlust unbesicherter Finanzierungen führen.

(v) *Lokales Bilanzmanagement und Risiko einer Währungsumstellung*

Die Einführung von Kapitalkontrollen oder neuen Währungen durch Länder (z. B. in der Eurozone) zur Milderung von in jüngster Zeit aufgetretenen Spannungen kann nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung der lokalen Bilanzen bestimmter Unternehmen der Gruppe haben, abhängig von der Qualität der Vermögenswerte, der Art der Sicherheiten sowie der Zusammensetzung der Verbindlichkeiten.

6.6 *Betriebsrisiko*

Betriebsrisiko ist das Risiko direkter oder indirekter Auswirkungen, die sich aus menschlichem Fehlverhalten, unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen Prozessen und Systemen sowie äußeren Ereignissen ergeben. Die Gruppe unterliegt vielen Arten von Betriebsrisiken, einschließlich dem Risiko von Betrug und kriminellen Handlungen (sowohl intern als auch extern), dem Risiko von Störungen von Prozessen, Kontrollmechanismen und Verfahren (oder dem Risiko, dass diese für Größe und den Umfang der Geschäfte der Gruppe unangemessen sind) sowie von Ausfällen oder der Nichtverfügbarkeit von Systemen. Die Gruppe unterliegt auch dem Risiko von Betriebsstörungen infolge von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihres Einflussbereiches liegen (zum Beispiel Naturkatastrophen, Terroranschläge, Epidemien und Ausfälle von Transportmitteln und öffentlichen Versorgungsdienstleistungen), die zum Ausfall oder zum Rückgang von gegenüber Kunden erbrachten Dienstleistungen und/oder zu wirtschaftlichen Verlusten für die Gruppe führen können. Das Betriebsrisiko, dem die Gruppe unterliegt, kann rapiden Änderungen unterworfen sein und es kann nicht garantiert werden, dass die Prozesse, Kontrollmechanismen, Verfahren und Systeme der Gruppe ausreichen, um solchen veränderten Risiken zu begegnen, oder zeitnah an solche Änderungen angepasst werden können. Alle vorgenannten Risiken bestehen auch dort, wo die Gruppe auf externe Dienstleister und Anbieter zurückgreift, um Dienstleistungen für sich selbst oder ihre Kunden zu beziehen.

Rechtliche und regulatorisch bedingte Risiken

(i) Rechtliche Risiken

Die Gruppe unterliegt umfassenden rechtlichen Verpflichtungen in allen Ländern, in denen sie tätig ist, und ist folglich vielen Formen von rechtlichen Risiken ausgesetzt, einschließlich dem Risiko, dass (i) die Führung der Geschäfte möglicherweise nicht im Einklang mit dem anwendbaren Recht der jeweiligen Rechtsordnungen weltweit erfolgt und daraus Geldstrafen und andere Strafen resultieren, (ii) vertragliche Ansprüche möglicherweise nicht wie beabsichtigt oder nur mit nachteiliger Wirkung für die Gruppe durchgesetzt werden können, (iii) gewerbliche Schutzrechte möglicherweise nur unzureichend geschützt sind und die Gruppe möglicherweise gewerbliche Schutzrechte nutzt, die die Rechte Dritter tatsächlich oder angeblich verletzen und (iv) eine Schadenersatzpflicht für Schäden, die Dritten aus der Geschäftstätigkeit der Gruppe entstanden sind, eintreten kann. Die Gruppe ist auch dem Risiko aufsichtsrechtlicher und anderer Ermittlungen in verschiedenen Rechtsordnungen, einschließlich der Vereinigten Staaten, ausgesetzt. Wie viele andere Finanzinstitute ist die Gruppe in den letzten Jahren stärker in das regulatorische Blickfeld geraten und erwartet, dass dieser Zustand anhält.

Zu den bedeutendsten Gerichtsverfahren, denen die Gruppe 2012 ausgesetzt war und weiterhin ausgesetzt ist, zählen jene in Zusammenhang mit:

- Lehman Brothers,

- bestimmten Serien von in American Depository Shares verbriefen Vorzugsaktien,
- *US Federal Housing Finance Agency* und anderen Residential Mortgage-Backed Securities,
- dem Devonshire Trust und
- Zivilklagen im Zusammenhang mit der Festlegung der London Interbank Offered Rates ("**LIBOR**") und anderer Bezugswerte.

Der Ausgang jedes dieser Gerichtsverfahren (und aller künftig möglicherweise angestregten Verfahren) ist schwer vorauszusagen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass der Gruppe in Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten erhebliche Ausgaben entstehen und dass eins oder mehrere dieser Verfahren folgende nachteilige Konsequenzen für die Gruppe haben könnten. Erheblicher monetärer Schadenersatz, andere Strafen und Unterlassungsverfügungen, mögliche aufsichtsrechtliche Bußgelder und Auflagen für das Geschäft der Gruppe und/oder nachteilige Auswirkungen auf die Reputation der Gruppe. Weitere Informationen hierzu sind unten im Abschnitt "Gerichtsverfahren" enthalten. Eine nachteilige Entscheidung in einem oder mehreren dieser Verfahren, entweder gegen Barclays PLC, die Emittentin oder eine andere Bank, gegen die vergleichbare Klagen geführt werden, könnte zu weiteren Klagen führen.

Im Folgenden sind die Risiken im Zusammenhang mit bedeutenden aufsichtsrechtlichen und sonstigen Ermittlungen oder Verfahren, denen die Emittentin 2012 ausgesetzt war und die weiter bestehen, aufgeführt:

- *Interchange*-Ermittlungen: Die bedeutendsten Risiken im Zusammenhang mit den Ermittlungen bezüglich der Interchange (Wechsel)-Gebührensätze bei Kredit- und Debitkarten von Visa und MasterCard beinhalten mögliche von Wettbewerbsbehörden auferlegte Bußgelder, Prozesse und Vorschläge für neue Rechtsvorschriften. Die Gruppe muss möglicherweise Bußgelder zahlen oder Schadenersatz leisten und sie könnte von Gesetzesänderungen hinsichtlich Interchange-Regelungen betroffen sein. Es ist derzeit nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit oder möglichen finanziellen Auswirkungen dieser möglichen Risiken vorauszusagen;
- Ermittlungen in Bezug auf LIBOR, ISDAfix und andere Bezugswerte : Die Risiken im Zusammenhang mit den Ermittlungen verschiedener Behörden zu den Einreichungen der Emittentin und anderer Panel-Mitglieder an die für die Festlegung verschiedener Interbankensätze zuständigen Gremien beinhalten: die Möglichkeit von behördlich auferlegten Geldstrafen, einschließlich weiterer Geldstrafen, die zusätzlich zu den 2012 bereits festgesetzten Geldstrafen auferlegt werden; die anhängigen und möglichen zusätzlichen zivilrechtlichen Verfahren; Reputationsschäden für die Emittentin; die Möglichkeit der Strafverfolgung, falls die Emittentin gegen das mit der Abteilung für

Betrugsbekämpfung des U.S.-Justizministeriums (*U.S. Department of Justice, Fraud Section*) geschlossene Non-Prosecution Agreement (Vereinbarung über den Verzicht auf Strafverfolgung) verstößt; und die Möglichkeit weiterer aufsichtsrechtlicher Zwangsmaßnahmen, falls die Emittentin gegen die von der U.S.-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodity Futures Trading Commission, CFTC*) verhängte Unterlassungsanordnung (*cease and desist order*) verstößt;

- Zinnsicherungsprodukte: Am 31. Dezember 2012 wies die Emittentin in ihrer Bilanz eine Rückstellung in Höhe von GBP 850 Mio. für künftige Entschädigungen von als nicht sachkundig (*non-sophisticated*) eingestuften Kunden aus, was der bestmöglichen Schätzung der Geschäftsleitung im Hinblick auf künftige Entschädigungen von als nicht sachkundig eingestuften Kunden und damit verbundene Kosten entspricht. Im ersten Halbjahr 2013 wurden weitere Fälle geprüft, was zu einer größeren und repräsentativeren Stichprobe als Grundlage für die Berechnung der von der Emittentin zu bildenden Rückstellung führte. Infolgedessen wurde am 30. Juni 2013 eine zusätzliche Rückstellung von GBP 650 Mio. ausgewiesen, wodurch sich der Gesamtaufwand auf GBP 1.500 Mio. erhöhte. Es wurden noch keine Rückstellungen in Bezug auf Ansprüche von als sachkundig (*sophisticated*) eingestuften Privatkunden, die nicht in der Überprüfung im Hinblick auf Entschädigungen erfasst wurden, oder zusätzliche Ansprüche von als nicht sachkundig eingestuften Kunden wegen Folgeschäden gebildet. Entsprechende Ansprüche werden beobachtet, und es werden künftig Rückstellungen gebildet, soweit eine Verpflichtung erkannt wurde, die wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führt.
- *Federal Energy Regulatory Commission (FERC)*-Ermittlungen: Die Emittentin könnte zur Zahlung einer zivilrechtlichen Strafe und der ihr entstandenen Gewinne zuzüglich Zinsen verpflichtet werden sowie einen Reputationsschaden erleiden, wenn die Ermittlungen ergeben, dass sie im Zeitraum von Ende 2006 bis 2008 im Zusammenhang mit ihrem Stromhandel im Westen der USA gegen die Anti-Manipulationsbestimmungen (die sog. Anti-Manipulation Rule) der U.S.-Energiemarktaufsicht FERC verstoßen hat. Im September 2013 wandte sich die für Strafsachen zuständige Abteilung des *United States Attorney's Office* im *Southern District of New York* an die Emittentin und teilte mit, dass sie den in den FERC-Ermittlungen gegenständlichen Sachverhalt ebenfalls prüfe;
- Ermittlungen in Bezug auf bestimmte Verträge: Die britische Finanzaufsichtsbehörde FCA (*Financial Conduct Authority*) hat Ermittlungen hinsichtlich bestimmter Verträge durchgeführt, darunter zwei zwischen der Emittentin und der Qatar Holding LLC ("**Qatar Holding**") im Juni beziehungsweise Oktober 2008 geschlossene Beratungsverträge, sowie hinsichtlich der Frage, ob diese in Zusammenhang mit den

Kapitalbeschaffungen der Emittentin im Juni und im November 2008 gestanden haben könnten.

Die FCA hat am 13. September 2013 Warnhinweise (die "Warnhinweise") gegen Barclays PLC und die Emittentin erteilt.

Das Bestehen des im Juni 2008 geschlossenen Beratungsvertrag wurde in den Bekanntmachungen oder öffentlichen Dokumenten im Zusammenhang mit den Kapitalbeschaffungen im Juni und November 2008 offengelegt, der Abschluss des Beratungsvertrags im Oktober 2008 und die unter beiden Verträgen zu zahlenden Honorare, die sich insgesamt auf GBP 322 Mio., zahlbar über einen Zeitraum von fünf Jahren, belaufen, jedoch nicht. In den Warnhinweisen ist zwar berücksichtigt, dass Barclays PLC und die Emittentin damals davon ausgingen, dass zumindest ein nicht spezifizierter und unbestimmter Wert aus den Verträgen bezogen werden sollte, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es in erster Linie nicht Zweck der Verträge war, Beratungsleistungen zu beziehen, sondern zusätzliche Zahlungen für die katarische Beteiligung an den Kapitalbeschaffungen zu leisten, die nicht offengelegt wurden. In den Warnhinweisen wird festgestellt, dass Barclays PLC und die Emittentin gegen bestimmte Notierungsregeln in Bezug auf Offenlegungspflichten verstießen und Barclays PLC auch gegen das Listing Principle 3 (die Pflicht, sich gegenüber Inhabern und potentiellen Inhabern von Aktien der Barclays PLC integer zu verhalten). In dieser Hinsicht ist die FCA der Ansicht, dass Barclays PLC und die Emittentin leichtfertig (recklessly) handelten. Das in den Warnhinweisen gegen die Gruppe verhängte Bußgeld beträgt GBP 50 Mio. Barclays PLC und die Emittentin bestreiten die Feststellungen jedoch weiterhin.

Die britische Behörde für schwere Betrugsdelikte SFO (Serious Fraud Office) ermittelt hinsichtlich derselben Verträge. Diese Ermittlungen sind noch nicht so weit fortgeschritten und die Gruppe hat Auskunftersuchen erhalten, die sie weiterhin beantwortet.

Das U.S.-Justizministerium DOJ (U.S. Department of Justice) und die U.S.-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde SEC (U.S. Securities and Exchange Commission) führen Ermittlungen hinsichtlich der Frage, ob im Rahmen der Beziehungen der Gruppe zu Dritten, die die Emittentin beim Aufbau neuer bzw. der Aufrechterhaltung bestehender Geschäftsverbindungen unterstützen, die Vorschriften des United States Foreign Corrupt Practices Act eingehalten werden. Die Ermittlungen beziehen sich auch auf die vorstehend angesprochenen Verträge, einschließlich der beiden Beratungsverträge. Die US Federal Reserve hat verlangt, dass sie über diese Angelegenheiten laufend informiert wird.

Es ist nicht möglich, die vollständigen Auswirkungen abzuschätzen, die sich bei einem nachteiligen Ausgang dieser Ermittlungen für die Gruppe ergeben können.

Endgültige nachteilige Feststellungen würden zu Bußgeldern, Reputationsschäden und/oder möglicherweise (wenn Strafverfolgungsbehörden des Vereinigten Königreichs oder der USA weitere Maßnahmen ergreifen) strafrechtlicher Haftung führen, wodurch sich auch das Risiko von Auswirkungen auf Wertpapierkurse und möglichen Zivilprozessen ergibt. Die gegebenenfalls entstehenden zivil-, straf- oder aufsichtsrechtlichen Folgen oder der finanziellen Auswirkungen können nicht sicher vorhergesagt werden, bevor die Behörden in den laufenden Ermittlungen zu abschließenden Ergebnissen gekommen sind.

Darüber hinaus haben sowohl die Europäische Kommission als auch die DOJ-AD im Jahr 2013 Ermittlungen am CDS-Markt eingeleitet (im Jahr 2011 bzw. 2009). Am 1. Juli 2013 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Emittentin sowie 12 weitere Banken, die Markit und die ISDA gerichtet. In dem betreffenden Fall geht es um Bedenken, dass bestimmte Banken kollektiv darauf hingewirkt haben könnten, das Auftreten von börsennotierten Kreditderivateprodukten zu verzögern und zu verhindern. Hinsichtlich einer möglichen Entscheidung der Europäischen Kommission hat diese angedeutet, dass sie Sanktionen auferlegen muss. Zu den möglichen von der Europäischen Kommission aufzuerlegenden Sanktionen gehören Bußgelder. Bei den Ermittlungen der DOJ-AD handelt es sich um zivilrechtliche Ermittlungen, die sich auf ähnliche Angelegenheiten beziehen. In den Vereinigten Staaten wurden auch Sammelklagen (putative class actions) im Hinblick auf ähnliche Angelegenheiten eingereicht. Der zeitliche Ablauf dieser Fälle ist ungewiss, und es ist nicht möglich, eine Einschätzung der potenziellen finanziellen Auswirkungen dieser Angelegenheit auf die Emittentin abzugeben.

Weitere Informationen zu diesen Fällen sind in den nachstehenden Abschnitten "Betriebsrisiko – Regulatorische Risiken" sowie "Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten" aufgeführt.

(ii) *Regulatorische Risiken*

Regulatorische Risiken entstehen infolge der Nichteinhaltung oder des Unvermögens zur Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungssektor, die momentan wesentlichen Änderungen und einer strengeren Kontrolle unterliegen. Die Nichteinhaltung kann zu Bußgeldern, öffentlichen Verweisen, Reputationsschäden, verschärften aufsichtsrechtlichen Anforderungen, der zwangsweisen Einstellung einzelner Geschäftsfelder oder, in Extremfällen, zum Entzug der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb führen. Die Nichteinhaltung kann zudem Kosten im Zusammenhang mit Ermittlungen und Entschädigungen betroffener Kunden nach

sich ziehen. Letztere können die unmittelbaren Kosten aus aufsichtsrechtlichen Zwangsmaßnahmen übersteigen. Hinzu kommt, dass sich durch einen Reputationsschaden der Franchise-Wert verringern kann.

Aufsichtsrechtliche Änderungen

Das Bankwesen unterliegt in vielen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, weiterhin in einem noch nie da gewesenen Ausmaß aufsichtsrechtlichen Änderungen und Kontrollen. Dies hat zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit Überwachung und Beaufsichtigung, gestiegenen Erwartungen und erhöhten Anforderungen geführt, unter anderem im Hinblick auf: (i) Eigenkapital-, Liquiditäts- und Fremdkapitalanforderungen (beispielsweise gemäß Basel III und CRD IV); (ii) strukturelle Reformen und Sanierungs- und Abwicklungsplanung; (iii) Marktinfrastrukturreformen wie zum Beispiel zentrales Clearing von OTC-Derivativen; und (iv) die Eignung von Kontrollmechanismen hinsichtlich ihrer Geschäfte in vielen Ländern. Global systemrelevante Banken, wie beispielsweise die Emittentin, werden besonderen Kontrollen unterzogen. Insbesondere im Vereinigten Königreich übernahmen die Prudential Regulatory Authority ("PRA") und die Financial Conduct Authority ("FCA") im April 2013 die Funktion der Financial Services Authority, und die neuen Behörden verfügen über erweiterte Befugnisse und noch klarer umrissene regulatorische Aufgaben und Ziele. Darüber hinaus hat der Ausschuss für Finanzpolitik (Financial Policy Committee – "FPC") der Bank of England starken Einfluss auf das Verhalten der neuen Regulierungsbehörden und die Befugnisse zur Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen in diesem Sektor.

Mit beträchtlichen Herausforderungen rechnet man auch in den Vereinigten Staaten nach der Umsetzung des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act 2010 ("DFA"), der u. a. Beschränkungen des Eigenhandels und fondsbezogener Aktivitäten (die so genannte "Volcker-Regel") enthält. Teilweise hat der DFA nicht nur Auswirkungen auf die Vereinigten Staaten. Das vollständige Ausmaß der Auswirkungen des DFA auf die Gruppe ist noch unklar, weil die für die Umsetzung zahlreicher Bestimmungen des DFA erforderlichen Regelungen auch weiterhin Gegenstand von Gesetzgebungsverfahren sind und erst im Laufe mehrerer Jahre in Kraft treten werden. Infolgedessen bedürfen die regulatorischen Risiken weiterhin der Aufmerksamkeit der Führungsspitze und werden einen erheblichen Anteil der Unternehmensressourcen binden. Außerdem könnten sich Unsicherheit sowie der Umfang internationaler regulatorischer Koordination im Zuge der Entwicklung und Umsetzung verbesserter aufsichtsrechtlicher Standards nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin zur Gestaltung einer effektiven Geschäfts-, Kapital- und Risikomanagementplanung auswirken und/oder dazu führen, dass die Gruppe sich dazu entschließt, Änderungen an ihrer rechtlichen Struktur, ihren Kapital- und Finanzierungsstrukturen sowie ihrer geschäftlichen Ausrichtung vorzunehmen.

Umsetzung von Basel III / CRD IV

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (der "**Baseler Ausschuss**") hat eine Reihe von grundlegenden Reformen des aufsichtsrechtlichen Rahmens für international tätige Banken vorgeschlagen. Die Verordnung über die Eigenkapitalanforderungen und Richtlinie über die Eigenkapitalanforderungen (zusammen als CRD IV bekannt), mit denen Basel III auf EU-Ebene umgesetzt wird, enthalten erhebliche Entwicklungen bei den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, darunter: erhöhte Mindestkapitalquoten; Änderungen hinsichtlich der Definition von Eigenkapital und der Berechnung risikogewichteter Aktiva, sowie die Einführung neuer Maßnahmen in Bezug auf Leverage, Liquidität und Finanzierung. Die CRD IV-Bestimmungen wurden am 27. Juni 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, die Richtlinie über die Eigenkapitalanforderungen muss bis zum 31. Dezember 2013 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden, und die Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2014 unmittelbar in den Mitgliedstaaten, wobei jeweils bestimmte Ausnahmen gelten.

Die Einführung damit verbundener verbindlicher technischer Standards durch die Europäische Bankaufsichtsbehörde und/oder die Auslegung der CRD IV-Bestimmungen durch die PRA (u.a. gemäß dem im August 2013 veröffentlichten Konsultationspapier CP 5/13) können zu einer Änderung des angegebenen Ansatzes der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich bei der Umsetzung von CRD IV im Vereinigten Königreich führen, mit dem Ergebnis, dass diese Änderungen – einzeln und/oder in ihrer Gesamtheit betrachtet – wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kapital-, die Verschuldungs-, die Liquiditäts- und die Finanzierungsquote der Emittentin im Rahmen von CRD IV haben können.

Sanierungs- und Abwicklungspläne (Recovery and Resolution Plans – RRP)

Der Schwerpunkt sowohl britischer als auch internationaler Aufsichtsbehörden liegt auch weiterhin klar auf der Frage der Abwicklungsfähigkeit. Die Gruppe arbeitet weiterhin mit den Behörden hinsichtlich Sanierungs- und Abwicklungsplänen sowie den praktischen Details des Abwicklungsprozesses zusammen. Dies beinhaltet die Bereitstellung von Informationen, die im Falle einer Abwicklung für eine verbesserte Abwicklungsfähigkeit der Emittentin erforderlich wären. Die Gruppe hat erstmals Mitte 2012 ihre Sanierungs- und Abwicklungspläne bei britischen und US-amerikanischen Aufsichtsbehörden förmlich eingereicht und seither weiterhin mit den Behörden zusammengearbeitet, um mögliche Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit zu ermitteln und auszuräumen.

Sollten die Behörden entscheiden, dass die Emittentin nicht abwicklungsfähig ist, haben sie die Möglichkeit zu verlangen, dass die Gruppe in einzelne für abwicklungsfähig erachtete Teile aufgespalten wird. Diese strukturellen Veränderungen könnten – aufgrund geringerer Diversifizierungsvorteile – Auswirkungen auf die Kapital-, die Liquiditäts- und die Verschuldungsquote sowie – infolge einer Verdopplung von Infrastrukturkosten, entgangener Erträge im

Zusammenhang mit Kreuzparitäten (lost cross-rate revenues) und zusätzlicher Finanzierungskosten – die Gesamtrentabilität haben.

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Falle des Ausfalls einer Bank

Der Banking Act 2009 (der "**Banking Act**") sieht einen Rahmen (der "**Abwicklungsrahmen**") vor, der es der Bank of England (bzw. – unter bestimmten Umständen – dem britischen Finanzministerium (UK HM Treasury) ermöglicht, scheiternde Banken mit Hauptsitz im Vereinigten Königreich in Abstimmung mit der PRA und ggf. dem britischen Finanzministerium zu zerschlagen. Durch den Banking Act werden diesen Institutionen bestimmte Befugnisse eingeräumt, wie beispielsweise (a) die Befugnis zur Anordnung der Übertragung von Anteilen (share transfer), wonach die von einer britischen Bank begebenen Wertpapiere insgesamt oder teilweise an einen gewerblichen Käufer oder die britische Regierung übertragen werden können, und (b) die Befugnis, eine Übertragung des Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten einer britischen Bank insgesamt oder teilweise an einen gewerblichen Käufer oder ein Unternehmen der Bank of England anzuordnen (property transfer). Eine Anordnung zur Übertragung von Anteilen kann sich auf eine große Bandbreite an Wertpapieren beziehen, u. a. auf von einer britischen Bank (einschließlich der Emittentin) oder ihrer Holdinggesellschaft (der Barclays PLC) begebene Aktien und Anleihen sowie Bezugsrechte für entsprechende Aktien bzw. Anleihen. Ab dem 1. April 2013 werden einige dieser Befugnisse auf Gesellschaften ausgeweitet, die der gleichen Gruppe wie eine britische Bank angehören. Durch den Banking Act werden den Behörden zudem Befugnisse eingeräumt, Kündigungsgründe oder –rechte außer Kraft zu setzen, auf die man sich infolge der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse (resolution powers) berufen könnte. Die durch den Banking Act eingeräumten Befugnisse gelten ungeachtet etwaiger vertraglicher Beschränkungen. Unter Umständen ist sowohl bei der Anordnung einer Anteilsübertragung als auch bei einer Vermögensübergabe eine Entschädigung zu zahlen.

Durch den Banking Act wird der Bank of England auch die Befugnis eingeräumt, vertragliche Verpflichtungen zwischen einer britischen Bank, ihrer Holdinggesellschaft und ihren Gruppengesellschaften gegen eine angemessene Gegenleistung außer Kraft zu setzen, abzuändern oder aufzuerlegen, um es der übernehmenden Bank oder Nachfolgebank zu ermöglichen, ihr Geschäft effektiv zu betreiben. Darüber hinaus erhält das britische Finanzministerium die Befugnis, Gesetze zu ändern (mit Ausnahme von Bestimmungen, die durch oder im Rahmen des Banking Act erlassen wurden), um die Befugnisse der Regelungen des Banking Act effektiv und möglicherweise auch rückwirkend ausüben zu können. Darüber hinaus wird der Bank of England durch den Banking Act die Verantwortung für die Stabilität des Finanzwesens im Vereinigten Königreich und für die Beaufsichtigung der Zahlungssysteme gesetzlich übertragen.

Möglicherweise wird der Banking Act geändert und/oder andere Gesetze im Vereinigten Königreich verabschiedet, um den Abwicklungsrahmen, der im Falle des

Ausfalls einer Bank gelten würde, zu ändern oder die Aufsichtsbehörden mit weiteren Abwicklungsbefugnissen (einschließlich Befugnissen ähnlich den Bail-in-Befugnissen entsprechend der nachfolgend beschriebenen Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie) auszustatten, was sich im Ergebnis auf die Position der Inhaber der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere (einschließlich der Wertpapiere) auswirken könnte. Beispielsweise veröffentlichte die Europäische Kommission in Übereinstimmung mit einer Pressemitteilung des Baseler Ausschusses vom 13. Januar 2011 (die "**Pressemitteilung Januar 2011**") sowie den vom Financial Stability Board im Oktober 2011 veröffentlichten "Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions (Wesentliche Merkmale effektiver Abwicklungsregeln für Finanzinstitute)" am 6. Juni 2012 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung eines europaweiten Rahmens für die Sanierung und Auflösung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie**" oder "**SA-Richtlinie**"). Benanntes Ziel des Entwurfs der SA-Richtlinie ist es, den Aufsichtsbehörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Banken Krisen rechtzeitig abzuwenden, um damit die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass Verluste auf den Steuerzahler zurückfallen, möglichst gering zu halten. Die gemäß dem Vorschlag für eine Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie für die Aufsichtsbehörden vorgesehenen Befugnisse sehen insbesondere die Einführung einer gesetzlichen "Bail-in"-Befugnis vor, wodurch die jeweils für die Abwicklung zuständige Behörde im Vereinigten Königreich befugt wäre, den Kapitalbetrag bestimmter unbesicherter Verbindlichkeiten eines ausfallenden Instituts oder Zinsen auf die betreffenden unbesicherten Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise zu löschen und/oder Forderungen in sonstige Wertpapiere, einschließlich Aktien an einer gegebenenfalls fortbestehenden Gruppengesellschaft, umzuwandeln. Derzeit ist geplant, die Mehrzahl der im Vorschlag für eine Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen mit Wirkung zum 1. Januar 2015 einzuführen, wobei die "Bail-in"-Befugnis für sonstige abschreibungsfähige Verbindlichkeiten voraussichtlich zum 1. Januar 2018 eingeführt wird. Die endgültige Fassung des Vorschlags für eine Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie liegt jedoch noch nicht vor, und der Vorschlag kann noch geändert und die voraussichtlichen Termine zur Umsetzung der Richtlinie in der EU und/oder im Vereinigten Königreich noch verschoben werden.

Neben der "Bail-in"-Befugnis, umfassen die Befugnisse, die entsprechend den derzeitigen Vorschlägen der jeweils für die Abwicklung zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich im Rahmen des Vorschlags für eine Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie gewährt werden sollen, die Befugnis, (i) die Veräußerung der Bank oder ihrer gesamten Geschäftstätigkeit oder einen Teil davon zu kommerziellen Bedingungen anzuordnen, ohne dass die Zustimmung der Anteilhaber erforderlich ist oder ansonsten anzuwendende Verfahrensvorschriften einzuhalten sind, (ii) die gesamte Geschäftstätigkeit der Bank oder einen Teil davon auf ein "Brückeninstitut" (ein öffentlich kontrolliertes

Unternehmen) zu übertragen und (iii) die wertgeminderten oder problematischen Vermögenswerte des betreffenden Finanzinstituts auf eine Zweckgesellschaft zu übertragen, um zu erlauben, dass diese dann über die Zeit verwaltet werden. Hinsichtlich der endgültigen Ausgestaltung sowie des endgültigen Umfangs dieser Befugnisse sowie hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die Gruppe und im Rahmen des Programms begebene Wertpapiere im Falle ihrer Umsetzung besteht weiterhin erhebliche Unsicherheit. Entsprechend können derzeit noch keine Voraussagen hinsichtlich der vollen Auswirkungen des Vorschlags für eine Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie auf die Gruppe und auf Wertpapierinhaber gemacht werden, und es kann nicht gewährleistet werden, dass nach einer Umsetzung des Vorschlags, die Art und Weise seiner Umsetzung oder die Ergreifung von Maßnahmen durch die jeweils für die Abwicklung zuständige Behörde im Vereinigten Königreich entsprechend dem derzeitigen Vorschlag für eine Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber von im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere, den Kurs dieser Wertpapiere, den Wert einer Anlage darin und/oder die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Wertpapiere hätte.

Strukturreform

Eine Reihe von Aufsichtsbehörden schlagen derzeit vor oder erwägen, neue Rechtsvorschriften bzw. Regelungen einzuführen, die sich in beträchtlichem Maße auf die künftige rechtliche Struktur, die geschäftliche Ausrichtung und die Geschäftsführung der Gruppe auswirken könnten.

Der Gesetzentwurf zu Finanzdienstleistungen (*Bankenreform*) (*Financial Services (Banking Reform) Bill*) der britischen Regierung verleiht britischen Behörden die Befugnis zur Umsetzung zentraler Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (*Independent Commission on Banking*), darunter: (i) die Ausgliederung des Privatkundengeschäfts der größten britischen Banken im Vereinigten Königreich und EWR auf ein rechtlich, betrieblich und wirtschaftlich eigenständiges und unabhängiges Unternehmen (sog. "**Ring-Fencing**"); (ii) gesetzliche Bevorzugung von Einlegern im Falle der Insolvenz; und (iii) eine Reservebefugnis (*reserve power*), die es der PRA unter bestimmten Umständen erlaubt, die vollständige Ausgliederung des Privatkundengeschäfts von britischen Banken, die von den Reformen erfasst sind, durchzusetzen. Der Gesetzentwurf hat das Unterhaus (*House of Commons*) durchlaufen und liegt derzeit dem Oberhaus (*House of Lords*) vor.

- Hauptfunktion des Gesetzentwurfs ist es, dem britischen Finanzministerium (*UK Treasury*) diejenigen Befugnisse zu verleihen, die es zur Umsetzung des zugrundeliegenden Gesetzentwurfs durch Rechtsverordnungen benötigt. Am 8. März 2013 hat die britische Regierung Entwürfe von Rechtsverordnungen veröffentlicht. Die britische Regierung beabsichtigt, dass entsprechende

Gesetze und Rechtsverordnungen bis Mai 2015 in Kraft sind, deren Einhaltung britische Banken bis zum 1. Januar 2019 sicherstellen müssen.

- Der Prüfungsbericht einer hochrangigen Expertengruppe über mögliche Strukturreformen im EU-Bankensektor (Liikanen-Bericht) enthält Hauptempfehlungen zur zwingenden Trennung des Eigenhandels und sonstiger Handelstätigkeiten mit hohem Risiko (die bestimmten Schwellenwerten unterliegen) vom Einlagengeschäft bei Banken. Die Europäische Kommission prüft derzeit die Auswirkungen der im Liikanen-Bericht genannten Empfehlungen auf das Wachstum sowie auf die Sicherheit und Integrität von Finanzdienstleistungen in der EU, insbesondere im Hinblick auf die von ihr gegenwärtig geplanten Gesetzesreformen, und wird im dritten Quartal 2013 Vorschläge zur strukturellen Trennung bei Banken veröffentlichen. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird frühestens für das Jahr 2015 erwartet.
- Die Vorschläge der *US Federal Reserve* zur Umsetzung von Section 165 des Dodd-Frank Act, gemäß dem die US-Tochtergesellschaften von in den Vereinigten Staaten tätigen ausländischen Banken durch US-Zwischenholdinggesellschaften gehalten werden müssen, für die wiederum umfassende aufsichtsrechtliche Anforderungen sowie lokale Eigenkapitalanforderungen der US-Aufsichtsbehörden gelten, sowie zur Umsetzung von Section 166 (Anforderungen für frühzeitige Abhilfemaßnahmen). Gemäß den derzeitigen Vorschlägen müsste die Zwischenholdinggesellschaft die erweiterten aufsichtsrechtlichen Standards sowie die Anforderungen für frühzeitige Abhilfemaßnahmen einhalten, die weitgehend mit den auf ähnliche US-Banken-Holdinggesellschaften (*US bank holding companies*) anwendbaren Bestimmungen übereinstimmen; dies umfasst auch Anforderungen, die zuvor als nicht auf die Gruppe anwendbar galten. Würden die Vorschläge der *US Federal Reserve* in ihrer derzeitigen Form umgesetzt, würden sie möglicherweise zu einer Erhöhung der absoluten und aufsichtsrechtlichen Kosten der US-Geschäftsbereiche der Gruppe führen. Es ist ebenfalls möglich, dass die Umsetzung von Section 165 größere Auswirkungen für die US-Tochtergesellschaften von ausländischen Banken als für US-Banken-Holdinggesellschaften mit sich bringt.
- In den Vereinigten Staaten wird es nach Inkrafttreten der sogenannten "Volcker-Regel" zu einer erheblichen Einschränkung der Möglichkeit von US-Banken-Holdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften sowie der US-Niederlassungen von ausländischen Banken kommen, Eigenhandel mit Wertpapieren und Derivaten zu betreiben sowie bestimmte Aktivitäten in Bezug auf Hedgefonds und Private-Equity-Fonds auszuüben. Im Oktober 2011 schlugen die US-Aufsichtsbehörden Regelungen zur Umsetzung der Volcker-Regel vor. Die endgültige Fassung dieser Regelungen liegt bisher noch nicht vor. Die Auswertung der Vorschläge dauert noch an, jedoch ist klar, dass die

Einhaltung dieser Regelungen möglicherweise mit erheblichen zusätzlichen Compliance- und Betriebskosten für die Gruppe verbunden sein wird. Wenngleich die Bestimmungen der Volcker-Regel offiziell im Juli 2012 in Kraft traten, hat die Gruppe bis zum Ende des Anpassungszeitraums, d. h. nach derzeitigem Stand bis Juli 2014 (vorbehaltlich möglicher Verlängerungen) Zeit, ihre Aktivitäten den Anforderungen gemäß der Regel anzupassen; und

- Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie**").

Diese Gesetze und Vorschriften sowie die Art und Weise ihrer Auslegung und Umsetzung durch die Aufsichtsbehörden ist möglicherweise mit vielen erheblichen Auswirkungen verbunden, darunter Änderungen der rechtlichen Struktur der Gruppe, Änderungen hinsichtlich der Art und Weise, in der Kapital und Finanzierungen innerhalb der Gruppe aufgenommen und verwendet werden, sowie Änderungen hinsichtlich der Stellen innerhalb der Gruppe, an denen dies geschieht, erhöhte Anforderungen an die Fähigkeit der Gruppe und/oder bestimmter juristischer Personen oder Konzernteile innerhalb der Gruppe zur Verlustabsorption und mögliche Änderungen der geschäftlichen Ausrichtung und des Geschäftsmodells der Gruppe (einschließlich einer möglichen Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten). Diese und weitere aufsichtsrechtliche Änderungen und die daraus resultierenden Maßnahmen können sich nachteilig auf die Rentabilität, die betriebliche Flexibilität, die Flexibilität des Einsatzes von Kapital und Finanzierungen, die Eigenkapitalrendite, die Fähigkeit zur Zahlung von Dividenden und/oder die Finanzlage der Emittentin auswirken. Nähere Einzelheiten zu diesen rechtlichen Bestimmungen und der regulatorischen Gesetzgebung sowie deren endgültigen Auswirkungen auf die Gruppe, die erheblich sein könnten, sind derzeit noch nicht vorhersehbar.

Die britische Einlagensicherungseinrichtung (Financial Services Compensation Scheme – FSCS)

Banken, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitute im Vereinigten Königreich unterliegen einer einzigen Einlagensicherungseinrichtung (der britischen Einlagensicherungseinrichtung (Financial Services Compensation Scheme – "FSCS")), die eingreift, wenn ein zugelassenes Unternehmen auf Grund seiner finanziellen Umstände nicht in der Lage oder wahrscheinlich nicht in der Lage ist, die ihm gegenüber geltend gemachten Ansprüche zu erfüllen. Die meisten Einlagen bei Zweigniederlassungen der Emittentin innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die auf Pfund Sterling oder andere Währungen lauten, werden von der FSCS abgedeckt. Ebenso sind die meisten Ansprüche im Zusammenhang mit Anlagegeschäften abgedeckt, falls die Geschäfte vom Vereinigten Königreich oder von einer Zweigniederlassung der Bank oder des Wertpapierhauses in einem anderen EWR-Mitgliedstaat aus durchgeführt wurden. Die FSCS wird durch Abgaben finanziert, die von zugelassenen britischen

Unternehmen wie der Emittentin erhoben werden. Sollte die FSCS diese Mittel häufiger einfordern oder die zu zahlenden Abgaben deutlich erhöhen, könnten die damit für die Gruppe verbundenen Kosten wesentliche Auswirkungen auf das Ergebnis der Gruppe haben.

Bislang hat die FSCS Entschädigungen ausgezahlt, die mit Kreditfazilitäten in Höhe von insgesamt ca. GBP 18 Mrd. finanziert wurden, die der FSCS vom britischen Finanzministerium (UK Treasury) zur Unterstützung der Verpflichtungen der FSCS gegenüber den Hinterlegern von in Zahlungsverzug gesetzten Banken zur Verfügung gestellt wurden. Im April 2012 vereinbarte die FSCS geänderte Bedingungen für die Kreditfazilitäten, einschließlich einer Erhöhung des zu zahlenden Zinssatzes um 70 Basispunkte auf den 12-Monats-LIBOR zuzüglich 100 Basispunkte. Für diesen Zinssatz gilt eine Untergrenze in Höhe der eigenen Kreditkosten des britischen Finanzministeriums (UK Treasury), basierend auf der entsprechenden Rückzahlungsrendite für britische Staatspapiere (gilt rate). Die Fazilitäten werden voraussichtlich in voller Höhe mit von den gescheiterten Banken zurückerlangten Mitteln zurückgezahlt; hiervon ausgenommen ist ein geschätzter Fehlbetrag in Höhe von GBP 0,8 Mrd. Die FSCS hat ihre Absicht verkündet, diesen Fehlbetrag durch die Erhebung von Abgaben im Bankensektor zurückzuerlangen, die – neben den laufenden Zinsbelastungen für die ausstehenden Kredite – in Raten über die Jahre 2013, 2014 und 2015 zu zahlen sind. Die Gruppe hat hinsichtlich ihres Anteils am Gesamtbetrag der von der FSCS erhobenen Abgaben unter ihren sonstigen Verbindlichkeiten zum 30. Juni 2013 eine Rückstellung in Höhe von GBP 190 Mio. erfasst (2012: GBP 156 Mio.).

Reformen der Marktinfrastruktur

Mit der EU-Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur ("EMIR") werden neue Anforderungen zur Verbesserung der Transparenz und Verringerung der Risiken in Verbindung mit dem Derivatemarkt eingeführt. Diese Anforderungen werden schrittweise im Verlauf der Jahre 2013 und 2014 in Kraft treten. Nach ihrem vollständigen In-Kraft-Treten werden gemäß der EMIR Unternehmen, die Derivatekontrakte in irgendeiner Form, darunter Zins-, Währungs-, Aktien-, Kredit- und Rohstoffderivate, abschließen möchten, zu Folgendem verpflichtet sein: zur Meldung jedes abgeschlossenen Derivatekontrakts an ein Transaktionsregister; zur Umsetzung neuer Risikomanagementstandards (einschließlich betrieblicher Verfahren und eines Margining) für alle zweiseitigen außerbörslichen Derivategeschäfte, deren Clearing nicht über eine zentrale Gegenpartei durchgeführt wird; und zum Clearing – über eine zentrale Gegenpartei – von außerbörslichen Derivaten, für die zwingend eine Clearingpflicht vorgesehen ist. Mit der Eigenmittelrichtlinie IV soll die EMIR über die Anwendung höherer Eigenkapitalanforderungen für zweiseitige außerbörsliche Derivategeschäfte ergänzt werden. Geringere Eigenkapitalanforderungen für geclearte Geschäfte können nur gewährt werden, wenn die zentrale Gegenpartei eine anerkannte "qualifizierte zentrale Gegenpartei" ist, die über eine Zulassung oder Anerkennung

gemäß der EMIR (entsprechend den damit verbundenen verbindlichen technischen Standards) verfügt.

In den Vereinigten Staaten ist gemäß dem Dodd-Frank Act ebenfalls vorgeschrieben, dass bestimmte Arten von Derivaten, die derzeit außerbörslich gehandelt werden, an einer Börse oder einer sogenannten *Swap Execution Facility* gehandelt werden müssen, und deren Clearing zentral durch eine regulierte Clearingstelle durchzuführen ist. Darüber hinaus unterstehen die Teilnehmer an den betreffenden Märkten nunmehr der Regulierung und Aufsicht durch die CFTC und die SEC. Für Unternehmen, die sich bei der CFTC als "Swap-Händler (*swap dealer*)" oder sogenannte "*Major Swap Participants*" bzw. bei der SEC als sogenannte "*Security-Based Swap Dealers*" oder "*Major Security-Based Swap Dealers*" registrieren lassen müssen, gelten derzeit oder künftig Pflichten hinsichtlich Geschäftsführung, Kapital, Margen und der Führung von Unterlagen sowie Meldepflichten. Die Emittentin hat sich vorläufig bei der CFTC als Swap-Händler registrieren lassen. Es ist möglich, dass weitere aufsichtsrechtliche Bestimmungen (von denen viele noch nicht in endgültiger Form vorliegen) und die damit verbundenen Aufwendungen und Anforderungen zu einer Erhöhung der Kosten und einer Beschränkung der Teilnahme an den Derivatemärkten führen, wodurch sich die Kosten für den Abschluss von Hedginggeschäften oder sonstigen Geschäften erhöhen können und es zu einer Reduzierung der Liquidität sowie einer Einschränkung der Nutzung der Derivatemärkte kommen kann.

Die neuen für die Derivatemärkte geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen könnten sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin und der mit ihr verbundenen Unternehmen an den betreffenden Märkten auswirken und die Durchführung von Hedging- und Handelsaktivitäten erschweren und verteuern, was wiederum zu einer geringeren Nachfrage nach Swap-Handelsdienstleistungen und ähnlichen Dienstleistungen der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften führen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass infolge dieser erhöhten Kosten die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Gruppe veranlassen, eine Verringerung ihrer Aktivitäten an diesen Märkten zu beschließen.

Verhaltens- und Reputationsrisiko

Verhaltensrisiko ist das Risiko, dass die Kunden oder Vertragspartner der Gruppe oder die Emittentin und ihre Mitarbeiter durch die unangemessene Ausführung der Geschäftstätigkeit der Gruppe einen Nachteil erleiden. Reputationsrisiko ist das Risiko, dass die Marke Barclays aufgrund einer Verbindung, Handlung oder Unterlassung, die von Interessengruppen als unangemessen oder unethisch empfunden wird, (zum Beispiel die branchenweiten Ermittlungen bezüglich der Festlegung des LIBOR und anderer Referenzindizes und der irregulären Praktiken beim Verkauf von Restschuldversicherungen an Verbraucher) Schaden nimmt. Ein Reputationsrisiko kann sich auch aus Fehlern in Bezug auf die Corporate Governance und Geschäftsführung in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft ergeben (zum Beispiel falls Barclays PLC Kunden Finanzierungen zur Verfügung

stellt oder ihnen gegenüber Dienstleistung erbringt, ohne Vorkehrungen gegen Geldwäsche, Bestechung oder ähnliches vollständig umzusetzen). Außerdem kann die Ursache von Reputationsschäden in dem tatsächlichen oder vermeintlichen Geschäftsgebaren der Gruppe oder in den tatsächlichen oder vermeintlichen Praktiken in der Banken- und Finanzbranche im Allgemeinen liegen.

Wird das Verhaltens- und Reputationsrisiko nicht entsprechend gesteuert, kann es zu einer – mittel- oder unmittelbaren – Minderung der Attraktivität der Emittentin für Interessengruppen, einschließlich der Kunden, und negativer Berichterstattung, Ertragsausfällen, Rechtsstreitigkeiten, strengerer Kontrolle und/oder Eingriffen durch Aufsichtsbehörden, aufsichtsrechtlichen oder legislativen Maßnahmen, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten in Bezug auf bestehende und potenzielle Kunden, Verschlechterung der Arbeitsmoral und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und Bindung von Nachwuchskräften kommen. Ein erlittener Reputationsschaden könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit und den Unternehmenswert der Gruppe haben, was wiederum die Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe beeinträchtigen könnte.

Sonstige Betriebsrisiken

(i) Ausfallsicherheit in Bezug auf die Infrastruktur, Technik und Cyber-Sicherheit

Die technologische Infrastruktur der Gruppe ist ein entscheidender Faktor für ihren Geschäftsbetrieb und die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen an ihre Kunden und Klienten. Jegliche Störungen beim Zugriff von Kunden auf ihre Kontoinformationen oder Verzögerungen bei der Vornahme von Zahlungen beeinträchtigen die Reputation der Gruppe erheblich und können sowohl im Rahmen der Problembeseitigung als auch im Rahmen der Kundenentschädigung möglicherweise hohe Kosten verursachen.

Die Emittentin erkennt die zunehmende Bedrohung ihrer Systeme aus dem Cyberspace, zum Beispiel in Bezug auf ihre Kunden und die von ihr gespeicherten Kundendaten sowie in Bezug auf über ihre Systeme abgewickelte Transaktionen. Bislang sind der Emittentin keine wesentlichen Angriffe aus dem Cyberspace auf ihre Systeme bekannt. In Anbetracht des wachsenden Fortschritts und der Möglichkeiten potentieller Angriffe aus dem Cyberspace ist es jedoch möglich, dass Cyber-Angriffe künftig zu wesentlichen Einbrüchen führen. Wird mit Cyber-Sicherheitsrisiken nicht angemessen verfahren, drohen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Gruppe sowie auf ihre Ertragskraft und Reputation.

(ii) Das "Transform Programme"

Das "Transform Programme" stellt die Strategie der Gruppe sowohl für eine verbesserte finanzielle Entwicklung als auch für einen Kulturwandel dar. Die Gruppe geht von erheblichen Restrukturierungskosten für die Umsetzung des Strategieplans aus. Außerdem sind bei der erfolgreichen Entwicklung und Umsetzung des Strategieplans schwierige, subjektive und komplexe

Einschätzungen vorzunehmen, u. a. Prognosen der Wirtschaftsbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt, und es bestehen dabei erhebliche Ausführungsrisiken. So können ein merklicher Abschwung der globalen Konjunktur, Altlasten, Einschränkungen in Bezug auf das Management oder die betriebliche Kapazität oder wesentliche und unerwartete aufsichtsrechtliche Veränderungen in Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, die Fähigkeit der Gruppe zur erfolgreichen Umsetzung des Transform Programme beeinträchtigen. Darüber hinaus werden sich die drei Elemente des "Transform Programme", oder die verschiedenen Komponenten dieser Elemente (einschließlich Kostenreduktion im Vergleich zum Nettoergebnis), voraussichtlich nicht einheitlich oder linear entwickeln und bestimmte Ziele können langsamer als andere oder überhaupt nicht erreicht werden.

Ein Scheitern bei der erfolgreichen Umsetzung des "Transform Programme" könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit der Gruppe auswirken, die vorgegebenen Ziele und andere erwartete Vorteile des "Transform Programme" zu erreichen. Außerdem besteht das Risiko, dass die mit der Umsetzung des Programms verbundenen Kosten den erwarteten finanziellen Nutzen übersteigen. Darüber hinaus kann es sein, dass die Gruppe nicht das Ziel erreicht, konzernweit eine Unternehmenskultur und einen Wertrahmen zu verankern und damit einen nachhaltigen und tiefgreifenden Kulturwandel in der Gruppe zu bewirken. Dies könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

(iii) Steuerrisiko

Die Gruppe unterliegt den Steuergesetzen in allen Ländern, in denen sie tätig ist, einschließlich der auf EU-Ebene verabschiedeten Steuergesetze, und wird von einer Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen beeinflusst, die zwischen Ländern abgeschlossen werden.

Es besteht das potenzielle Risiko, dass die Gruppe Verluste aus zusätzlicher Steuerbelastung, sonstigen finanziellen Kosten oder Reputationsschäden erleiden könnte, die darauf zurückzuführen sind, dass gegen das geltende Steuerrecht verstoßen wurde oder dessen Anwendung falsch eingeschätzt wurde, der Umgang mit den Steuerbehörden nicht rechtzeitig und auf transparente und effektive Weise erfolgte, die Steuerschätzungen in Bezug auf die eingereichten und prognostizierten Steuerangaben falsch berechnet wurden oder eine fehlerhafte Steuerberatung erfolgte.

(iv) Ermessen bei der Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze

Bei der Erstellung von Abschlüssen nach IFRS ist es erforderlich, Schätzungen vorzunehmen. Außerdem sind von der Geschäftsleitung bei der Anwendung von maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen Ermessensentscheidungen zu treffen. Die zentralen Bereiche mit höheren Ermessensspielräumen oder höherer Komplexität oder Bereiche, bei denen Annahmen von entscheidender Bedeutung

für die Konzern- und Einzelabschlüsse sind, sind u. a. der Wertminderungsaufwand für Restbuchwerte, Wertminderung und Wertbemessung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinvestitionen, Berechnung von Erträgen und latenten Steuern, der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, Bewertung von Geschäfts- oder Firmenwert und immateriellen Vermögenswerten, Bewertung von Rückstellungen und Verbuchung von Pensionsverpflichtungen und Ruhestandsleistungen. Es besteht das Risiko, dass, wenn sich eine Ermessensentscheidung, Schätzung oder Annahme nachträglich als unrichtig herausstellt, dies zu einem erheblichen Verlust für die Gruppe führen kann, der den angenommenen Verlust oder die gebildeten Rückstellungen übersteigen kann. Dies könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsergebnisse, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken.

Für zahlreiche der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gruppe stehen keine beobachtbaren Marktpreise zur Verfügung. Zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts wird eine Vielzahl von Verfahren angewendet. Sollte die Bewertung von solchen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beobachtbar werden, zum Beispiel infolge von Veräußerungen oder Handelsaktivitäten Dritter von bzw. mit vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, könnte dies zu einer wesentlich abweichenden Bewertung der derzeitigen Buchwerte in den Abschlüssen der Gruppe führen.

Die weitere Entwicklung von Rechnungslegungsstandards und Auslegungen im Rahmen von IFRS könnte sich auch erheblich auf die Geschäftsergebnisse, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken. So könnte die Neuregelung des Rechnungslegungsstandards IAS 32 Finanzinstrumente zu einem wesentlichen Ausgleich für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz führen, abhängig von der Auslegung des Rechnungslegungsstandards hinsichtlich der Saldierung in Bezug auf Derivate.

(v) Entschädigung für Restschuldversicherungen

Nach Abschluss der gerichtlichen Überprüfung in Bezug auf die Bewertung der und Entschädigung für Restschuldversicherungen (payment protection insurance – "PPI") im Jahr 2011 wurde im Mai 2011 auf der Grundlage von Richtlinien der FSA und Erfahrungen der Branche mit der Beilegung ähnlicher Ansprüche eine Rückstellung für Entschädigungen für Restschuldversicherungen in Höhe von GBP 1,0 Mrd. gebildet. Nachfolgend wurden im Jahr 2012 weitere Rückstellungen in Höhe von insgesamt GBP 1,6 Mrd. gebildet.

Da die Abnahmerate bei den monatlich von Kunden geltend gemachten Ansprüchen niedriger als erwartet war, wurde im Juni 2013 eine zusätzliche Rückstellung in Höhe von GBP 1,35 Mrd. (wodurch sich die Gesamtrückstellungen auf GBP 3,95 Mrd. erhöht haben) – einschließlich einer Rückstellung für Betriebsausgaben bis Dezember 2014 – erfasst, um den aktualisierten Schätzungen

in Bezug auf die künftig noch zu erwartenden Anspruchszahlen Rechnung zu tragen. Zum 30. Juni 2013 sind GBP 2,3 Mrd. der Rückstellung verwendet worden, sodass ein Rückstellungsbetrag in Höhe von GBP 1,65 Mrd. verbleibt.

Die aktuelle Höhe der Rückstellung wird auf Basis mehrerer Schlüsselannahmen berechnet, die nach wie vor maßgeblich im Ermessen des Managements liegen:

- Volumina der von Kunden geltend gemachten Ansprüche – eingegangene, jedoch noch nicht bearbeitete Ansprüche sowie eine Schätzung künftiger von Kunden geltend gemachter Ansprüche, wobei angenommen wird, dass das Volumen im Laufe der Zeit abnimmt;
- Antwortrate auf proaktive Anschreiben – Volumen der Ansprüche, die als Reaktion auf proaktive Anschreiben geltend gemacht werden;
- Anerkennungsrate – Prozentsatz der Ansprüche, die nach Überprüfung als berechtigt anerkannt werden; und
- durchschnittliche Entschädigung je Anspruch – voraussichtliche Durchschnittszahlung an Kunden für anerkannte Ansprüche, basierend auf Art und Alter der Police(n).

Die Rückstellung beinhaltet auch eine Schätzung der Kosten der Gruppe für die Bearbeitung von Ansprüchen sowie der Kosten in Zusammenhang mit Ansprüchen, die später an den Financial Ombudsman Service ("FOS") weitergeleitet werden.

Die Gruppe wird die tatsächliche Anzahl der geltend gemachten Ansprüche weiterhin kontrollieren und mit den geschätzten Zahlen, die der Berechnung ihrer Rückstellung für Entschädigungen für Restschuldversicherungen zugrunde liegen, abgleichen. Sollten die Schätzungen des Managements nicht mit der Realität übereinstimmen, ist es möglich, dass die letztendlich tatsächlich anfallenden Kosten wesentlich abweichen. Eine Erhöhung der Rückstellung kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Gruppe haben.

Vorschläge zur Finanztransaktionssteuer

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie über eine einheitliche FTS in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") veröffentlicht.

Die vorgeschlagene FTS hat einen weitreichenden Anwendungsbereich und könnte, sollte sie in der derzeitigen Form eingeführt werden, unter bestimmten Umständen auf bestimmte Handelsaktivitäten mit den Wertpapieren (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) angewendet werden.

Gemäß den aktuellen Vorschlägen könnte die FTS unter bestimmten Umständen auf Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten anwendbar sein. Im Allgemeinen würde sie auf bestimmte

Handelsaktivitäten mit den Wertpapieren anwendbar sein, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und darüber hinaus mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Es gibt viele Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist oder als dort „ansässig“ gilt; so z.B. wenn das Finanzinstitut mit einer in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person Geschäfte macht.

Der FTS-Vorschlag wird weiterhin von den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt und zudem rechtlich angefochten. Es kann daher vor der Umsetzung noch zu Änderungen kommen. Außerdem bleibt der Zeitpunkt für die Umsetzung weiterhin unklar. Weitere EU-Mitgliedstaaten können sich dazu entscheiden, an der FTS teilzunehmen. Potenziellen Inhaber von Wertpapieren wird geraten, sich eigenständig unabhängige professionelle Beratung zur FTS zu suchen.

Obwohl die Auswirkungen dieser Vorschläge auf die Gruppe erst nach Abschluss der Gesetzgebung absehbar sind, kann die FTS auch wesentliche nachteilige Auswirkungen auf bestimmte Geschäftsbereiche der Gruppe haben.

7 Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten

Konflikte zwischen der Emittentin und Anlegern

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in den Bereichen Handel und Marketmaking tätig werden und Long- oder Short-Positionen an Instrumenten oder Derivaten, die auf dem bzw. den jeweiligen Basiswert(en) beruhen oder damit verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder sonstige von ihnen verwaltete Konten halten. Soweit die Emittentin direkt oder indirekt über ihre verbundenen Unternehmen als Emittent, beauftragtes Unternehmen, Manager, Sponsor oder Konsortialbank dieser Instrumente tätig ist, können ihre Interessen im Hinblick auf diese Produkte denen der Anleger entgegenstehen.

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Wertpapiere kann die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein oder mehrere Hedginggeschäfte im Hinblick auf den Basiswert bzw. die Basiswerte oder darauf bezogene Derivate abschließen. Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann im Zusammenhang mit diesen Hedginggeschäften oder im Hinblick auf Eigenhandels- oder sonstige Handelstätigkeiten Derivate-Transaktionen in Bezug auf den bzw. die Basiswert(e) abschließen, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere beeinflussen können, aber nicht hierauf abzielen, und die sich nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken können. Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann ungeachtet der Folgen für die Anleger zum Schutz eigener Interessen für notwendig erachtete Hedginggeschäfte im Hinblick auf den bzw. die Basiswert(e) oder darauf bezogene Derivate eingehen und sonstige für notwendig erachtete Maßnahmen ergreifen.

Bestimmte verbundene Unternehmen der Emittentin können von Zeit zu Zeit, kraft ihrer Position als Konsortialbank, Berater oder in anderer Position, Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere, den bzw. die Basiswert(e) und darauf bezogene Derivate besitzen oder Zugriff auf solche haben. Solche verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger von Wertpapieren entsprechende Informationen offenzulegen, und werden dies auch nicht tun.

Berechnungsstelle und Interessenkonflikte

Da die Berechnungsstelle entweder die Emittentin oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen sein kann, können zwischen der Berechnungsstelle und Anlegern, insbesondere auch im Hinblick auf die Ausübung bestimmter Befugnisse der Berechnungsstelle Interessenkonflikte bestehen. Die Berechnungsstelle ist befugt, (i) festzulegen, ob bestimmte Ereignisse in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren eingetreten sind, und (ii) daraus resultierende Anpassungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere festzulegen die infolge des Eintritts eines solchen Ereignisses vorzunehmen sind. Festlegungen durch die Berechnungsstelle können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Vertriebsstelle(n) und Interessenkonflikte

In Bezug auf öffentlich vertriebene Wertpapiere können potenzielle Interessenkonflikte aufgrund der Tatsache entstehen, dass bestellte Manager und/oder Vertriebsstellen auf der Grundlage eines von der Emittentin erteilten Mandats handeln und (soweit gesetzlich zulässig) Provisionen und/oder Gebühren vereinnahmen, deren Höhe sich nach den erbrachten Dienstleistungen und dem Ergebnis der Platzierung der Wertpapiere richtet.

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIE BEDINGUNGEN EINIGER WERTPAPIERE SEHEN VOR, DASS DER BEI FÄLLIGKEIT ZU ZAHLENDE BETRAG NIEDRIGER IST, ALS DER URSPRÜNGLICH INVESTIERTE BETRAG (UND AUCH NULL BETRAGEN KANN). IN DIESEM FALL KANN DER ANLEGER SEIN GESAMTES INVESTIERTES KAPITAL VERLIEREN.

FÜR ALLE WERTPAPIERE GILT: WENN DIE EMITTENTIN INSOLVENT WIRD ODER ANDERWEITIG IHREN ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN NICHT NACHKOMMT, VERLIERT DER ANLEGER SEIN GESAMTES URSPRÜNGLICH INVESTIERTES KAPITAL.

EINE INVESTITION IN DIE WERTPAPIERE BEINHÄLTET VERSCHIEDENE RISIKEN, EIN ANLEGER SOLLTE DIESE VOLLSTÄNDIG VERSTANDEN HABEN, BEVOR ER INVESTIERT. SIEHE "RISIKOFAKTOREN" AUF SEITEN 123 BIS 170 DIESES BASISPROSPEKTES.

Keine Anlageberatung

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen stellen keine Form von Anlageberatung dar. Soweit dies nicht ausdrücklich mit einem bestimmten Anleger vereinbart wurde, bieten weder die Emittentin noch ein Manager Anlageberatung oder sonstige Beratung an.

Verantwortlichkeit und Zustimmung

Die Emittentin, Barclays Bank PLC, mit eingetragenem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen. Sie erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um dies sicherzustellen. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

Bestimmte Tranchen von Wertpapieren können, vorbehaltlich des Nachstehenden, nachträglich von Finanzintermediären unter Umständen, für die keine Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß der Prospektrichtlinie gilt, weiterverkauft, platziert oder anderweitig angeboten werden. Jeder Weiterverkauf, jede Platzierung oder jedes anderweitige Angebot ist in diesem Basisprospekt ein "**Öffentliches Angebot**".

Wenn und soweit dies entsprechend in den Endgültigen Bedingungen bezüglich einer bestimmten Emission von Wertpapieren erklärt wird, stimmt die Emittentin der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen für jedes Öffentliche Angebot von Wertpapieren, dass die folgenden Bedingungen erfüllt, zu (und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben):

- (i) das Öffentliche Angebot erfolgt nur für die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tranche der Wertpapiere;
- (ii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, den Niederlanden oder Luxemburg;

- (iii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**"); und
- (iv) das Öffentliche Angebot erfolgt durch eine Person, (ein "**Zugelassener Anbieter**"), der ausdrücklich in den Endgültigen Bedingungen als Zugelassener Anbieter genannt ist.

Die vorstehend beschriebene Zustimmung bezieht sich auf Angebotsfristen innerhalb von zwölf Monaten nach Billigung dieses Prospektes.

Die Emittentin kann in Bezug auf ein Öffentliches Angebot nach dem Tag der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen weiteren Zugelassenen Anbietern eine Zustimmung erteilen, die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder Bedingungen der Zustimmung streichen oder hinzufügen. Tut sie dies, werden die vorstehend genannten Informationen auf www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors veröffentlicht. Neue Informationen bezüglich Zugelassener Anbieter, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt waren, werden auf www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors veröffentlicht.

Weder die Emittentin noch ein Manager sind für das Handeln von Zugelassenen Anbietern, einschließlich dafür, dass diese die anwendbaren Wohlverhaltensregeln oder lokale aufsichtsrechtliche oder andere wertpapierrechtliche Anforderungen im Hinblick auf ein Angebot einhalten, verantwortlich.

Außerhalb der obenstehenden Zustimmung haben weder die Emittentin noch ein Manager weiteren Personen erlaubt (noch haben sie in diesem Zusammenhang der Nutzung dieses Basisprospektes zugestimmt oder diese genehmigt), Öffentliche Angebote von Wertpapieren zu machen. Solche unautorisierten Angebote erfolgen nicht im Namen der Emittentin, eines Managers oder eines Zugelassenen Anbieters und weder die Emittentin, noch ein Manager oder Zugelassener Anbieter sind für Handlungen von Personen, die solche Angebote machen, verantwortlich oder haftbar. Anleger sollten prüfen, ob ein Finanzintermediär ein Zugelassener Anbieter ist. Wenn ein Anleger Wertpapiere von einer Person oder Stelle angeboten bekommt, die kein Zugelassener Anbieter ist, sollte der Anleger mit dem Finanzintermediär klären, wer für diesen Basisprospekt im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere verantwortlich ist. Ist der Anleger im Zweifel darüber, ob er sich auf den Basisprospekt verlassen kann und/oder wer für dessen Inhalte verantwortlich ist, so sollte er Rechtsrat einholen.

Niemand ist befugt, Informationen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder hiervon abweichen, zu geben, oder entsprechende Zusicherungen abzugeben. Soweit solche Informationen gegeben oder Zusicherungen abgegeben werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin oder einem Manager genehmigte Informationen oder Zusicherungen vertraut werden. Die Emittentin ist nur für Informationen verantwortlich, die in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Für den Fall, dass ein Zugelassener Anbieter ein Angebot macht, wird dieser Zugelassene Anbieter die Anleger zum Zeitpunkt des Angebotes über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jedes Angebot und jeder Verkauf von Wertpapieren an einen Anleger durch einen Zugelassenen Anbieter erfolgt gemäß der Bedingungen und Vereinbarungen, einschließlich Preisabsprachen und Abrechnungsmodalitäten, die zwischen diesem Zugelassenen Anbieter und dem Anleger getroffen

wurden. Wenn diese Informationen nicht in dem Prospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, ist der jeweilige Finanzintermediär dafür verantwortlich, dem Anleger im Zeitpunkt des Angebotes diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Weder die Emittentin noch ein Manager oder ein anderer Zugelassener Anbieter sind für solche Informationen verantwortlich.

Jeder Zugelassene Anbieter, der diesen Prospekt im Zusammenhang mit einem Öffentlichen Angebot nutzt, muss während der Angebotsfrist auf seiner Internetseite angeben, dass er den Basisprospekt für ein solches Öffentliches Angebot gemäß der Zustimmung der Emittentin und der entsprechenden Bedingungen nutzt.

Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter (beispielsweise bezüglich des Ratings der Emittentin) korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Basiswerte

Wenn die Endgültigen Bedingungen Informationen in Bezug auf einen Basiswert enthalten, die aus Quellen Dritter stammen, wird die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und dessen Volatilität, unter anderem, über den Typ der Währung, die maßgebliche Börse sowie den Ort, wo Informationen zu der Währung erhältlich sind, zu finden sind. Wird in den Bedingungen der Wertpapiere auf mehrere Basiswerte (einen "Korb") Bezug genommen, so wird die Gewichtung der einzelnen Basiswerte im Korb in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf Basiswerte ab und übernimmt keine Verantwortung für diese. Sie gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Wertentwicklung der Basiswerte ab und übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

Unabhängige Prüfung

Der Basisprospekt stellt keine Empfehlung der Emittentin oder eines Managers zum Kauf der Wertpapiere dar.

In Anbetracht der Art, der Komplexität und der Risiken der Wertpapiere, können diese Wertpapiere angesichts der finanziellen Umstände eines Anlegers für dessen Anlageziele ungeeignet sein. Anleger sollten die Wertpapiere nicht kaufen, sofern sie nicht das Ausmaß ihrer möglichen Verluste verstanden haben. Anleger sollten sich durch ihre Rechts-, Steuer-, Wirtschafts-, regulatorischen, Finanz-, oder anderen Berater dahingehend beraten lassen, ob die Wertpapiere eine passende Anlage für sie sind oder sich durch diese Berater bei der Bewertung der Informationen, die in diesem Basisprospekt enthalten oder per Verweis in diesen einbezogen oder in einem Nachtrag oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, unterstützen lassen.

Veränderungen

Die Emittentin wird den Basisprospekt gemäß den Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes aktualisieren und entsprechende Nachträge erstellen. Im Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen können jedoch veraltet sein. Weder aus der Aushändigung des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen noch aus dem entsprechenden Verkauf der Wertpapiere kann die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben über die Emittentin ergeben haben. Auch sonstige in Zusammenhang mit dem Programm übermittelte Angaben können sich nach dem Datum des Dokuments, in dem sie enthalten sind, geändert haben. Anleger sollten deshalb stets den aktuellen konsolidierten Jahresabschluss und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen der Emittentin beachten, wenn sie sich für einen Erwerb der Wertpapiere interessieren.

Vertrieb

Der Vertrieb und die Aushändigung dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen und jedes Angebot oder jeder Verkauf der Wertpapiere kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Dieses Dokument stellt kein Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und darf nicht für diese Zwecke in einer Rechtsordnung genutzt werden, in der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nicht – oder zumindest an bestimmte Personen nicht - gestattet ist. Außer den in diesem Basisprospekt ausdrücklich beschriebenen, hat die Emittentin keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb dieses Basisprospektes in einer Rechtsordnung ermöglichen würden. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Siehe im Einzelnen auch den Abschnitt "Erwerb und Verkauf".

Verkaufsbeschränkungen in den Vereinigten Staaten

Die Wertpapiere sind und werden in Zukunft nicht gemäß dem (jeweils gültigen) U.S. Securities Act von 1933 ("**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten registriert.

Die Wertpapiere werden nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S.-Personen angeboten oder verkauft nach Maßgabe von Regulation S ("**Regulation S**") gemäß des Securities Act.

Die Wertpapiere unterliegen möglicherweise den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Wertpapiere weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an, bzw. für Rechnung oder zugunsten von, U.S.-Personen (wie im U.S. Internal Revenue Code von 1986, in jeweils gültiger Fassung, und darunter geltenden Verordnungen definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für eine Beschreibung dieser und weiterer Einschränkungen von Angeboten, Verkäufen und Übertragungen von Wertpapieren und der Aushändigung dieses Basisprospektes und von Endgültigen Bedingungen siehe den Abschnitt "Erwerb und Verkauf".

DIE WERTPAPIERE WURDEN NICHT UND WERDEN AUCH IN ZUKUNFT NICHT VON DER US-FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE, DER US SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, DER WERTPAPIERAUF SICHTSBEHÖRDE EINES US-BUNDESSTAATS ODER EINER SONSTIGEN US

AUFSICHTSBEHÖRDE GENEHMIGT ODER ABGELEHNT NOCH HAT EINE DER VORSTEHENDEN BEHÖRDEN DIE CHANCEN DIESES WERTPAPIERANGEBOTES ODER DIE RICHTIGKEIT ODER DIE GEEIGNETHEIT DIESER ANGEBOTUNTERLAGEN GEPRÜFT ODER BESTÄTIGT. JEDE GEGENTEILIGE ZUSICHERUNG IST EINE STRAFTAT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Informationen sind bei der FCA (vormals die *Financial Services Authority*) hinterlegt und gelten als ein in diesen Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG einbezogener Teil:

- die Geschäftsberichte (*Annual Reports*) der Emittentin, mit den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Emittentin für die am 31. Dezember 2011 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2011**") bzw. 31. Dezember 2012 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2012**") zu Ende gegangenen Geschäftsjahre;
- die unten aufgeführten Abschnitte des Geschäftsberichts (*Annual Report*) der Barclays PLC, wie bei der U.S. Securities and Exchange Commission (der "**SEC**") mittels Form 20-F für die Jahre, die am 31. Dezember 2011 bzw. 31. Dezember 2012 endeten, eingereicht (der "**Barclays PLC Geschäftsbericht**"):

| | |
|--|------------|
| Corporate Governance Bericht (<i>Corporate Governance Report</i>) | 6 to 29 |
| Lagebericht (<i>Directors' report</i>) | 30 to 34 |
| <i>Board of Directors</i> | 35 to 37 |
| Mitarbeiter (<i>People</i>) | 38 |
| Vergütungsbericht (<i>Remuneration Report</i>) | 39 to 68 |
| Risikoübersicht (<i>Risk Review</i>) | 69 to 160 |
| Bestandsaufnahme (<i>Financial Review</i>) | 161 to 188 |
| Risikomanagement (<i>Risk Management</i>) | 273 to 303 |
| Aktionärsinformationen (<i>Shareholder Information</i>) | 304 to 316 |
| Weitere Informationen (<i>Additional Information</i>) | 317 to 346 |
| Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Barclays Bank PLC für die Jahre, die am 31. Dezember 2011 bzw. am 31. Dezember 2012 endeten (<i>Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays Bank PLC in respect of the years ended 31 December 2011 and 31 December 2012</i>) | 347 |
| Daten zu Barclays Bank PLC (<i>Barclays Bank PLC Data</i>) | 348 to 363 |

- die ungeprüften Zwischenergebnisse (*Interim Results Announcement*) von Barclays PLC wie bei der SEC mittels Form 6-K unter dem Aktenzeichen (*Film Number*) 13996454 am 30. Juli 2013 für die sechs Monate, die am 30. Juni 2013 endeten (die "**Zwischenergebnisse**"), eingereicht.

Soweit Informationen in diesen Prospekt durch Verweis auf bestimmte Teile eines Dokuments aufgenommen wurden, sind die nicht aufgenommenen Teile für den Anleger nicht relevant. Die oben genannten Dokumente können während gewöhnlicher Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Emittentin, auf <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results-announcements>

und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle wie im Absatz "*Verfügbarkeit von Unterlagen*" unter "*Allgemeine Informationen*" beschrieben, eingesehen werden.

Die Emittentin hat die oben per Verweis einbezogenen Abschlüsse auf Grundlage der *International Financial Reporting Standards* ("**IFRS**"), wie vom International Accounting Standards Board veröffentlicht, und von der Europäischen Union (die "**EU**") übernommen, erstellt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsrichtlinien für die Emittentin ist im Geschäftsbericht der Emittentin 2011 und dem Geschäftsbericht der Emittentin 2012 abgedruckt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Ermächtigung und Zustimmungen

Die Bank hat der Einrichtung des Programms und der Begebung der Wertpapiere unter dem Programm ordnungsgemäß durch Beschluss eines bevollmächtigten Ausschusses (*authorised committee*) des Vorstands (*board of directors*) im Rahmen der Genehmigung des Barclays Retail Structured Securities Programms zugestimmt.

Die Emittentin hat alle notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Programms eingeholt und wird diese auch im Zusammenhang mit der Begebung und Wertentwicklung jedes Wertpapiers oder jeder Serie von Wertpapieren, die unter dem Programm begeben werden, einholen.

Potentielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Werden Provisionen an die Manager gezahlt, können sich daraus Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben. Ob Provisionen an die Manager gezahlt werden, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Weitere Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, werden im Abschnitt "Erwerb und Verkauf" und im Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten – Konflikte zwischen der Emittentin und Anlegern" angegeben. Im Übrigen liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin wird die Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke oder für allgemeine Gesellschaftszwecke verwenden, soweit nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen für ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Serie von Wertpapieren angegeben ist. Gibt es im Hinblick auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren einen bestimmten Angebotsgrund oder Verwendungszweck für den Emissionserlös, wird dieser, der geschätzte Nettoemissionserlös sowie die geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Angebot

Die Einzelheiten des Angebots der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabebetrag, die Gesamtsumme der Emission, die Angebotsbedingungen sowie der Angebotspreis in Bezug auf die jeweilige Emission sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist werden die Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten:

- die Dauer der Zeichnungsfrist;
- die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens;
- die Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller;
- die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe;
- Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse;
- Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Werden dem Zeichner oder Käufer speziell Kosten und Steuern in Rechnung gestellt, so werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Tranche in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Platzierung und Übernahme

Sofern der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Namen und Anschriften derjenigen, die das Angebot platzieren, angegeben. Darüber hinaus wird in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls der Gesamtbetrag der Übernahmenprovision und der Platzierungsprovision angegeben.

Im Falle einer syndizierten Emission werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Manager, die Übernahmeverpflichtung sowie das Datum des Übernahmevertrags angegeben.

Basisprospekt und Nachträge

Der Basisprospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Tage seiner Billigung in Verbindung mit einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren in der EU oder für deren Zulassung oder Einbeziehung einer Serie von Wertpapieren in den Handel an einer Börse gültig. Ein aktualisierter Basisprospekt wird im Zusammenhang mit der Zulassung von Wertpapieren oder Serien von Wertpapieren, die nach diesem Zeitraum begeben werden, erstellt, es sei denn, alle notwendigen Zustimmungen für die Erweiterung des Zeitraums liegen vor.

Wenn die Bank gemäß § 16 WpPG einen Nachtrag zum Basisprospekt erstellen muss (ein "**Nachtrag**"), wird sie die entsprechende Änderung bzw. Ergänzung zu diesem Basisprospekt vornehmen und den Anlegern zur Verfügung stellen. Der Nachtrag wird im Hinblick auf nachgehende Wertpapierbegebungen im Rahmen eines öffentlichen Angebotes Bestandteil dieses Basisprospektes.

Börsennotierung

Für jede Serie von Wertpapieren kann die Zulassung der Wertpapiere bei der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse für die Einbeziehung

dieser Wertpapiere in den regulierten Markt oder den unregulierten Markt (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Scoach Premium) und/oder Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX)) und/oder bei der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange, "SIX") diese Wertpapiere an der SIX zu listen und in den Handel des Hauptsegments der SIX oder der Plattform von Scoach Switzerland Ltd. einzubeziehen oder bei einer anderen Wertpapierbörse, beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht an einer Börse notiert werden. Falls der Emittent bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen die ersten Zulassungstermine sowie weitere bereits bestehende Börsenzulassungen angegeben.

Eine Schätzung der durch die Zulassung zum Handel insgesamt verursachten Kosten wird – soweit erforderlich - in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Soweit anwendbar, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der jeweiligen Gesellschaften angegeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid- und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben (*Market Maker*) und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung.

Notifizierung

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, den unten stehenden Behörden eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser gemäß dem WpPG erstellt wurde, (die "**Notifizierung**"):

- (a) Finanzmarktaufsicht (FMA) (Österreich);
- (b) Autoriteit Financiële Markten (AFM) (Niederlande); und
- (c) Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) (Luxemburg).

Die Emittentin kann weitere Notifizierungen in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bei der BaFin beantragen.

Maßgebliche Clearing-Systeme

Die unter dem Programm begebenen Wertpapiere können durch Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt oder SIX SIS Ltd., oder ein anderes Clearing-System gecleart werden. Die Endgültigen Bedingungen geben das Maßgebliche Clearing-System an. Der von Euroclear, Clearstream vergebene Common Code für jede Serie von Wertpapieren oder die von Clearstream Frankfurt vergebene Wertpapierkennnummer ("**WKN**") oder die von SIX SIS Ltd. angegebene Valoren werden in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie zusammen mit der Wertpapieridentifikationsnummer ("**ISIN**") angegeben. Die Transaktionen werden in der Regel frühestens drei Geschäftstage nach dem Tag ihrer Durchführung gebucht.

Die Adressen der Clearing-Systeme sind: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Clearstream Frankfurt Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Deutschland und SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Solange dieser Basisprospekt gültig ist oder Wertpapiere ausstehen, sind Kopien der folgenden Dokumente, soweit verfügbar, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten werktags (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) zur Einsicht sowie die Dokumente unter (b), (c), (e) und (f) zur Mitnahme (kostenfrei) am eingetragenen Sitz der Emittentin und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle sowie auf www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors verfügbar:

- (a) die Gründungsdokumente der Emittentin;
- (b) die Geschäftsberichte der Emittentin, mit den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin, für die am 31. Dezember 2011 bzw. 31. Dezember 2012 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre sowie die weiteren unter "Per Verweis Einbezogene Dokumente" in diesem Prospekt angegebenen Dokumente;
- (c) alle zukünftigen Jahres- und Halbjahresabschlüsse der Bank;
- (d) der aktuelle Basisprospekt für das Programm und zukünftige Nachträge;
- (e) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die Notierung, die Einbeziehung in den Handel und/oder Kursangabe einer Kotierungsbehörde, Börse, und/oder Kursangabesystems seit dem der letzte Basisprospekt veröffentlicht wurde, erstellt wurden; und
- (f) weitere zukünftige Dokumente und/oder Bekanntmachungen der Emittentin.

Informationen nach der Emission

Die Emittentin wird nach der Emission keinerlei Informationen hinsichtlich der Wertpapiere oder der Wertentwicklung eines Basiswertes oder eines anderen Bezugswertes im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung stellen.

Ratings

Sofern in diesem Basisprospekt, den Endgültigen Bedingungen oder einem per Verweis einbezogenen Dokument Ratings wiedergegeben werden, so sind dies Ratings von Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**"). Sowohl Fitch als auch Standard und Poors und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind registriert unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und stehen auf der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde unter <http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs> veröffentlicht ist.

Zum Datum dieses Basisprospektes sind die kurzfristigen unbesicherten Verpflichtungen der Bank wie folgt geratet: A-1 von Standard & Poor's, P-1 von Moody's, und F1 by Fitch und die langfristigen Verpflichtungen der Bank sind wie folgt geratet: A von Standard & Poor's, A2 von Moody's und A von Fitch.

Die Ratings haben die folgende Bedeutung:

| Moody's | Standard & Poor's | Fitch | |
|----------------------------------|----------------------|----------------------|--|
| Rating-Symbol (Kurzfrist-Rating) | | | Bedeutung |
| P-1 | A-1+ | F1 + | Höchste Kreditqualität; die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als außerordentlich stark eingeschätzt. |
| | A-1 | F1 | |
| | | | |
| P-2 | A-2 | F2 | Hohe Kreditqualität; Die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als stark eingeschätzt. jedoch anfälliger als Topklasse gegenüber Veränderungen |
| | | | |
| P-3 | A-3 | F3 | Ordentliche Kreditqualität; Die Fähigkeit, die kurzfristigen finanz. Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, ist angemessen, jedoch anfällig gegenüber Veränderungen |
| | | | |
| NP | B | B | Moody's: Emittenten mit Not Prime-Rating fallen in keine der Prime-Rating-Kategorien; Fitch / S & P: Zahlungsfähigkeit hängt stark von finanziellen oder wirt. Bedingungen ab. |
| | | | |
| NP | C | C | Zweifelhaft erscheinende Zahlungsfähigkeit; hohes Ausfallrisiko; Fähigkeit, die finanz. Verpflichtung bezahlen zu können, hängt allein von günstigen Geschäften und dem wirt. Umfeld ab |
| | | | |
| | | | |
| NP | SD ¹⁾ / D | RD ²⁾ / D | Fragliche bzw. schlechte Kreditqualität; Ungewisse Fähigkeit, die kurzfristigen Verpflichtungen fristgerecht zu begleichen; Zahlungsverzug |
| | | | |

1) SD = Selective Default

2) RD = Restricted Default

| Moody's | Standard & Poor's | Fitch | |
|----------------------------------|-------------------|-------|--|
| Rating-Symbol (Langfrist-Rating) | | | Bedeutung |
| | | | Außergewöhnlich gute Bonität |
| Aaa | AAA | AAA | Höchste Qualität der Schuldtitel, die Verbindlichkeiten bergen ein minimales Kreditrisiko. |
| | | | Exzellente gute Bonität |
| Aa1 | AA+ | AA+ | Hohe Qualität, d. h. sehr gute bis gute finanzielle Sicherheit der Zins- und Tilgungszahlungen |
| Aa2 | AA | AA | |
| Aa3 | AA- | AA- | |
| | | | Gute Bonität |
| A1 | A+ | A+ | Gute bis angemessene Deckung von Zins und Tilgung, viele günstige Anlageeigenschaften, aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können |
| A2 | A | A | |
| A3 | A- | A- | |
| Baa1 | BBB+ | BBB+ | Angemessen gute Qualität, widrige wirtschaftliche Bedingungen oder Veränderungen können das Leistungsvermögen schwächen |
| Baa2 | BBB | BBB | |
| Baa3 | BBB- | BBB- | |
| | | | Spekulative Bonität |
| Ba1 | BB+ | BB+ | Spekulatives Element, aber noch im guten wirtschaftlichen Umfeld, mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen bei ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen |
| Ba2 | BB | BB | |
| Ba3 | BB- | BB- | |
| B1 | B+ | B+ | Sehr spekulativ, geringe Sicherung langfristiger Zins- und Tilgungszahlungen |
| B2 | B | B | |
| B3 | B- | B- | |

| Moody's | Standard & Poor's | Fitch | |
|----------------------------------|-------------------|----------------|--|
| Rating-Symbol (Langfrist-Rating) | | | Bedeutung |
| | | | Höchstspekulative Bonität |
| Caa | CCC+ | CCC+ | Niedrigste Qualität, akute Gefährdung und geringster Anlegerschutz, erste Anzeichen von Zahlungsverzug |
| | CCC | CCC | |
| | CCC- | CCC- | |
| Ca | CC | CC | Höchstspekulative Titel, Vertragsverletzung offenkundig |
| C | C | C | Bei Moody's niedrigste Stufe und bereits im Zahlungsverzug |
| | | | Default |
| --- | D | DDD DD D | Zahlungsverzug bzw. -unfähigkeit |

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009 ("SchVG"). Die Bedingungen der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden, sehen keine Gläubigerversammlungen oder Mehrheitsbeschlüsse der Wertpapierinhaber gemäß §§ 5 ff. SchVG vor.

Keine wesentliche Änderung

Es gab keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Gruppe seit dem 30. Juni 2013.

Keine wesentliche nachteilige Änderung

Es gab keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2012, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses.

Gerichtsverfahren

Mit Ausnahme der in (a) "Die Emittentin und die Gruppe — Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten" (auf den Seiten 189 bis 197 dieses Basisprospekts unter "London Interbank Offered Rate", "Entschädigungen im Zusammenhang mit Zinssicherungsprodukten", "FERC-Ermittlungen" und "Sonstige aufsichtsrechtliche Ermittlungen") sowie (b) "Die Emittentin und die Gruppe — Gerichtsverfahren" auf den Seiten 199 bis 207 dieses Basisprospekts (unter "Lehman Brothers", "American Depositary Shares", "Rechtsstreit mit der U.S. Federal Housing Finance Agency und andere Verfahren, die Residential Mortgage-Backed Securities zum Gegenstand haben", "Devonshire Trust", "Zivilklagen im Zusammenhang mit LIBOR-Festlegung" und "Sonstiges") genannten Verfahren gibt es

keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. im Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem Datum dieses Basisprospektes ausgewirkt haben.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

DIE EMITTENTIN UND DIE GRUPPE

Die Emittentin ist eine in England und Wales unter der Nummer 1026167 im Companies House von England und Wales in Cardiff eingetragene Aktiengesellschaft (*public limited company*). Die Haftung der Gesellschafter der Emittentin ist beschränkt. Eintragungssitz und Hauptniederlassung der Emittentin ist 1 Churchill Place, London, E14 5HP, Vereinigtes Königreich (Telefonnummer: +44 (0)20 7116 1000). Die Emittentin wurde am 7. August 1925 nach dem *Colonial Bank Act 1925* gegründet und am 4. Oktober 1971 als *company limited by shares* nach dem *Companies Act 1948 to 1967* eingetragen. Gemäß dem *Barclays Bank Act 1984* erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Emittentin als *public limited company* und ihre Umfirmierung von "Barclays Bank International Limited" in "Barclays Bank PLC". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Barclays".

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften (zusammen die "**Gruppe**") ist ein global tätiger Finanzdienstleister im Privat- und Geschäftskundengeschäft, Kreditkarten, Investmentbanking, Vermögensmanagement und Investmentmanagement und hat eine weitreichende internationale Präsenz in Europa, den USA, Afrika und Asien. Zusammen mit ihren Vorgängerunternehmen kann die Gruppe auf eine über 300-jährige Geschichte im Bankenbereich zurückblicken und verfügt daher über eine entsprechende Expertise. Heute ist die Gruppe in über 50 Ländern tätig und hat ca. 140.000 Mitarbeiter. Für ihre Kunden weltweit agiert sie als Darlehensgeberin, wickelt Geldverkehr ab, tätigt Investitionen und schützt Gelder. Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe und gehört nach Marktkapitalisierung zu den größten Finanzdienstleistern der Welt.

Die kurzfristigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin sind wie folgt geratet: A-1 von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, P-1 von Moody's Investors Service Ltd. und F1 von Fitch Ratings Limited; die langfristigen Verbindlichkeiten der Emittentin sind wie folgt geratet: A von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, A2 von Moody's Investors Service Ltd. und A von Fitch Ratings Limited.

Die folgenden Finanzinformationen sind dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2012 bzw. zum 31. Dezember 2011 endende Jahr entnommen:

| | 2012 | 2011 |
|--------------------------|-----------|-----------|
| | GBP Mio. | GBP Mio. |
| Gesamten Aktiva: | 1.490.747 | 1.563.402 |
| Gesamte Nettoforderungen | 466.627 | 478.726 |
| Gesamte Einlagen | 462.806 | 457.161 |
| Gesamtes Eigenkapital | 62.894 | 65.170 |
| Minderheitsbeteiligungen | 2.856 | 3.092 |

| | 2012 | 2011 |
|---|----------|----------|
| | GBP Mio. | GBP Mio. |
| Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen | 99 | 5.974 |
| Wertminderungsaufwand | 3.596 | 3.802 |

Anleger sollten die Informationen zur Emittentin und Gruppe im Barclays PLC Geschäftsbericht (*Barclays PLC Annual Report*) (jeweils gemäß der Definition im Abschnitt "Per Verweis einbezogene Dokumente" dieses Basisprospekts) berücksichtigen.

Die folgenden Finanzinformationen sind den ungeprüften Zwischenergebnissen (*Interim Results Announcement*) der Emittentin für die am 30. Juni 2013 endenden sechs Monate entnommen:

| | Zum 30.06.2013 | Vergleichender Überblick zum 30.06.2012 |
|---|----------------|--|
| | GBP Mio. | GBP Mio. |
| Gesamte Aktiva: | 1.533.378 | 1.629.089 |
| Gesamte Nettoforderungen | 516.949 | 501.509 |
| Gesamte Einlagen | 538.624 | 502.818 |
| Gesamtes Eigenkapital | 59.394 | 60.371 |
| Minderheitsbeteiligungen | 2.620 | 2.957 |
| Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen | 1.648 | 716 |
| Wertminderungsaufwand | 1.631 | 1.710 |

Übernahmen, Veräußerungen und jüngste Entwicklungen

Strategischer Zusammenschluss von Barclays Africa und Absa Group Limited

Am 6. Dezember 2012 hat die Emittentin eine Vereinbarung zur Zusammenlegung des größten Teils ihrer Afrika-Geschäfte (das "**Afrika-Geschäft**") mit Absa Group Limited ("**Absa**") geschlossen. Im Rahmen des Zusammenschlusses übernahm Absa Barclays Africa Limited, die Holdinggesellschaft für das Afrika-Geschäft; als Gegenleistung erhielt Barclays Africa Limited 129.540.636 Absa-Stammaktien (im Wert von ca. GBP 1,3 Mrd.). Der Zusammenschluss wurde am 31. Juli 2013 abgeschlossen und mit dem Vollzug der Transaktion erhöhte sich die 55,5 %-Beteiligung der Emittentin an Absa auf 62,3 %. Absa wurde danach in Barclays Africa Group Limited umbenannt, firmiert aber weiterhin unter dem Namen Absa.

Übernahme von ING Direct UK

Am 9. Oktober 2012 gab die Emittentin bekannt, dass sie die Übernahme der Einlagen, der Hypotheken und des Betriebsvermögens von ING Direct UK vereinbart hat. Im Rahmen dieser Transaktion, die am 5. März 2013 abgeschlossen wurde, erwarb die Emittentin neben anderen Gütern des Betriebsvermögens einen Einlagenbestand mit Salden in Höhe von ca. GBP 11,4 Mrd. und einen Hypothekenbestand mit ausstehenden Salden in Höhe von ca. GBP 5,3 Mrd.

Veräußerung der Beteiligung an BlackRock, Inc.

Am 22. Mai 2012 gab die Emittentin bekannt, dass sie die Veräußerung ihrer gesamten Beteiligung an BlackRock, Inc. ("**BlackRock**") im Rahmen eines öffentlichen Angebots mit Underwriting sowie eines teilweisen Rückkaufs durch BlackRock vereinbart hat. Bei der Veräußerung erzielte die Emittentin einen Nettoerlös von ca. USD 5,5 Mrd.

Prüfung der Eigenkapitalausstattung durch die PRA und die Fremdkapitalaufnahme-Planung der Emittentin

Im März 2013 forderte der britische finanzpolitische Ausschuss (*UK Financial Policy Committee*) die PRA auf, Schritte einzuleiten um sicherzustellen, dass am Ende des Jahres 2013 große britische Banken und Bausparkassen, einschließlich der Emittentin, über ein Eigenkapital verfügen, welches 7 % ihrer risikogewichteten Aktiva entspricht. Die Berechnung der PRA für Eigenkapitalanforderungen basierte auf den CRD IV-Definitionen, die sie vollumfänglich mit weiteren aufsichtsrechtlichen Anpassungen anwendete.

Im Juni 2013 veröffentlichte die PRA die Ergebnisse ihrer Bewertung, woraufhin die Emittentin bekannt gab, die angepasste vollumfänglich angewendete harte Kernkapitalquote von 7 % als das von der PRA gesetzte Ziel bis Dezember 2013 durch geplante Bilanzaufstellungsmaßnahmen (*balance sheet actions*) und Einbehaltung von generierten Gewinnen (*retained earning generation*) in Übereinstimmung mit dem bestehenden "Transform Programme" der Emittentin erreichen zu können.

Im Rahmen ihrer Prüfung führte die PRA auch eine Zielvorgabe für die Verschuldungsquote in Höhe von 3 % ein, die vollumfänglich auf einer Kernkapitalausstattung basiert (nach weiteren aufsichtsrechtlichen Anpassungen), zusammen mit der Ausgabe von Instrumenten des zusätzlichen Tier1 Kapitals und geteilt durch Maßnahmen zur Reduzierung der CRD IV-Verschuldungsquote (die "**PRA- Verschuldungsquote**"). Zum 30. Juni 2013 lag die unter vollumfänglicher Anwendung von CRD IV angepasste PRA-Verschuldungsquote der Gruppe bei 2,2 %, was einem geschätzten Fehlbetrag von GBP 12,8 Mrd. entspricht, um das Ziel von 3 % zu erreichen.

Im Juli 2013 verlangte die PRA, dass die Emittentin plant, die Verschuldungsquote in Höhe von 3 % bis zum 30. Juni 2014 und damit vor der antizipierten Umsetzungsfrist der CRD IV im Jahre 2018 zu erreichen. Um dieses Ziel im von der PRA erwarteten Zeitrahmen zu erreichen, hat die Gruppe einen Plan entworfen und mit der PRA abgestimmt bestehend aus Kapitalmanagement und Fremdkapitalrisikomaßnahmen (*leverage exposure actions*), welcher am 30. Juli 2013 bekannt gegeben wurde. Der von der Gruppe bekannt gegebene Plan beinhaltet eine Bezugsrechtsemission mit Underwriting, Maßnahmen zur Reduzierung der CRD IV-Verschuldungsquote und die weitere Durchführung des Eigenkapitalplans der Gruppe durch die Ausgabe von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, die den CRD IV-Vorgaben entsprechen.

Am 30. Juli 2013 verkündete die PRA, dass sie dem Plan der Gruppe zugestimmt hat und diesen begrüßt und sie zu dem Schluss kam, dass es sich um einen glaubhaften Plan handelt, um die vorgegebene PRA-Verschuldungsquote von 3 % bis Ende Juni 2014 zu erreichen, ohne Abstriche in der Kreditvergabe an der Realwirtschaft vornehmen zu müssen.

Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten

Strukturreform

Eine Reihe von Aufsichtsbehörden schlagen derzeit vor oder erwägen, neue Rechtsvorschriften bzw. Regelungen einzuführen, die sich in beträchtlichem Maße auf die künftige rechtliche Struktur, die geschäftliche Ausrichtung und die Geschäftsführung der Gruppe auswirken könnten.

Der britische Gesetzentwurf zu Finanzdienstleistungen (*Bankenreform*) (*Financial Services (Banking Reform) Bill*) verleiht britischen Behörden die Befugnis zur Umsetzung zentraler Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (*Independent Commission on Banking*), darunter: (i) die Ausgliederung des Privatkundengeschäfts der größten britischen Banken im Vereinigten Königreich und EWR auf ein rechtlich, betrieblich und wirtschaftlich eigenständiges und unabhängiges Unternehmen (sog. "**Ring-Fencing**"); (ii) gesetzliche Bevorzugung von Einlegern im Falle der Insolvenz; und (iii) eine Reservebefugnis (*reserve power*), die es der PRA unter bestimmten Umständen erlaubt, die vollständige Ausgliederung des Privatkundengeschäfts von britischen Banken, die von den Reformen erfasst sind, durchzusetzen. Der Gesetzentwurf hat das Unterhaus (*House of Commons*) durchlaufen und liegt derzeit dem Oberhaus (*House of Lords*) vor.

- Hauptfunktion des Gesetzentwurfs ist es, dem britischen Finanzministerium (*UK Treasury*) diejenigen Befugnisse zu verleihen, die es zur Umsetzung des zugrundeliegenden Gesetzentwurfs durch Rechtsverordnungen benötigt. Am 8. März 2013 hat die britische Regierung Entwürfe von Rechtsverordnungen veröffentlicht. Die britische Regierung beabsichtigt, dass entsprechende Gesetze und Rechtsverordnungen bis Mai 2015 in Kraft sind, deren Einhaltung britische Banken bis zum 1. Januar 2019 sicherstellen müssen.
- Der Prüfungsbericht einer hochrangigen Expertengruppe über mögliche Strukturreformen im EU-Bankensektor (Liikanen-Bericht) enthält Hauptempfehlungen zur zwingenden Trennung des Eigenhandels und sonstiger Handelstätigkeiten mit hohem Risiko (die bestimmten Schwellenwerten unterliegen) vom Einlagengeschäft bei Banken. Die Europäische Kommission prüft derzeit die Auswirkungen der im Liikanen-Bericht genannten Empfehlungen auf das Wachstum sowie auf die Sicherheit und Integrität von Finanzdienstleistungen in der EU, insbesondere im Hinblick auf die von ihr gegenwärtig geplanten Gesetzesreformen, und wird im dritten Quartal 2013 Vorschläge zur strukturellen Trennung bei Banken veröffentlichen. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird frühestens für das Jahr 2015 erwartet.
- Die Vorschläge der *US Federal Reserve* zur Umsetzung von Section 165 des Dodd-Frank Act, gemäß dem die US-Tochtergesellschaften von in den Vereinigten Staaten tätigen ausländischen Banken durch US-Zwischenholdinggesellschaften gehalten werden müssen, für die wiederum umfassende aufsichtsrechtliche Anforderungen sowie lokale Eigenkapitalanforderungen der US-Aufsichtsbehörden gelten, sowie zur Umsetzung von Section 166 (Anforderungen für frühzeitige Abhilfemaßnahmen). Gemäß den derzeitigen Vorschlägen müsste die Zwischenholdinggesellschaft die erweiterten aufsichtsrechtlichen Standards sowie die

Anforderungen für frühzeitige Abhilfemaßnahmen einhalten, die weitgehend mit den auf ähnliche US-Banken-Holdinggesellschaften (*US bank holding companies*) anwendbaren Bestimmungen übereinstimmen; dies umfasst auch Anforderungen, die zuvor als nicht auf die Gruppe anwendbar galten. Würden die Vorschläge der *US Federal Reserve* in ihrer derzeitigen Form umgesetzt, würden sie möglicherweise zu einer Erhöhung der absoluten und aufsichtsrechtlichen Kosten der US-Geschäftsbereiche der Gruppe führen. Es ist ebenfalls möglich, dass die Umsetzung von Section 165 größere Nachteile für die US-Tochtergesellschaften von ausländischen Banken als für US-Banken-Holdinggesellschaften mit sich bringt.

- In den Vereinigten Staaten wird es nach Inkrafttreten der sogenannten "Volcker-Regel" zu einer erheblichen Einschränkung der Möglichkeit von US-Banken-Holdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften sowie der US-Niederlassungen von ausländischen Banken kommen, Eigenhandel mit Wertpapieren und Derivaten zu betreiben sowie bestimmte Aktivitäten in Bezug auf Hedgefonds und Private-Equity-Fonds auszuüben. Im Oktober 2011 schlugen die US-Aufsichtsbehörden Regelungen zur Umsetzung der Volcker-Regel vor. Die endgültige Fassung dieser Regelungen liegt bisher noch nicht vor. Die Auswertung der Vorschläge dauert noch an, jedoch ist klar, dass die Einhaltung dieser Regelungen möglicherweise mit erheblichen zusätzlichen Compliance- und Betriebskosten für die Gruppe verbunden sein wird. Wenngleich die Bestimmungen der Volcker-Regel offiziell im Juli 2012 in Kraft traten, hat die Gruppe bis zum Ende des Anpassungszeitraums, d. h. nach derzeitigem Stand bis Juli 2014 (vorbehaltlich möglicher Verlängerungen) Zeit, ihre Aktivitäten den Anforderungen gemäß der Regel anzupassen; und
- Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie**").

Diese Gesetze und Vorschriften sowie die Art und Weise ihrer Auslegung und Umsetzung durch die Aufsichtsbehörden ist möglicherweise mit vielen erheblichen Auswirkungen verbunden, darunter Änderungen der rechtlichen Struktur der Gruppe, Änderungen hinsichtlich der Art und Weise, in der Kapital und Finanzierungen innerhalb der Gruppe aufgenommen und verwendet werden, sowie Änderungen hinsichtlich der Stellen innerhalb der Gruppe, an denen dies geschieht, erhöhte Anforderungen an die Fähigkeit der Gruppe und/oder bestimmter juristischer Personen oder Konzernteile innerhalb der Gruppe zur Verlustabsorption und mögliche Änderungen der geschäftlichen Ausrichtung und des Geschäftsmodells der Gruppe (einschließlich einer möglichen Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten).

Bericht des parlamentarischen Ausschusses für Bankstandards

Am 19. Juni 2013 veröffentlichte der parlamentarische Ausschuss für Bankstandards (*Parliamentary Commission on Banking Standards - PCBS*) seinen Abschlussbericht über den britischen Bankensektor, von dem erwartet wird, dass er weitere Änderungen des Gesetz- und Rechtsverordnungsentwürfe nach sich ziehen wird. In seinem Bericht empfiehlt der parlamentarische Ausschuss für Bankstandards u.a.: (i) neue Regelungen für Personen in leitenden Funktionen (*senior persons*) im Bankensektor, die gewährleisten sollen, dass diese Personen die volle Verantwortung für von ihnen getroffene

Entscheidungen übernehmen; (ii) Reform des Vergütungssystems für Führungskräfte und andere einflussreiche Bankmitarbeiter, um Risiko und Ertrag besser aneinander anzupassen; und (iii) Sanktionen und deren Durchsetzung, einschließlich der Schaffung eines neuen Deliktes, nämlich des rücksichtslosen Fehlverhaltens (*reckless misconduct*). In ihrer am 8. Juli 2013 veröffentlichten Reaktion auf den Bericht des parlamentarischen Ausschusses für Bankstandards pflichtet die britische Regierung den Hauptergebnissen des Berichts bei und verpflichtet sich zur Umsetzung einiger der im Bericht genannten Empfehlungen.

Interchange

Sowohl das britische *Office of Fair Trading* als auch Kartellbehörden anderer europäischer Länder führen nach wie vor Ermittlungen bezüglich der Interchange-Gebührensätze bei Kredit- und Debitkarten von Visa and MasterCard durch. Als Kartenherausgeber erhält die Gruppe Interchange-Gebühren von Anbietern von Acquiring-Dienstleistungen für Händler. Die Hauptrisiken, die diese Ermittlungen mit sich bringen, sind die mögliche Verhängung von Geldbußen durch Kartellbehörden, mögliche Rechtsverfahren und neue Gesetzesvorschläge. Die Gruppe muss möglicherweise Bußgelder zahlen oder Schadenersatz leisten und sie könnte von Gesetzesänderungen hinsichtlich Interchange-Regelungen betroffen sein. Es ist derzeit nicht absehbar, mit welcher Wahrscheinlichkeit diese Risiken eintreten und welche potenziellen finanziellen Auswirkungen sie haben könnten.

Ermittlungen in Bezug auf LIBOR, ISDAfix und andere Bezugswerte

Zu den verschiedenen Behörden, die Ermittlungen zu den Einreichungen der Emittentin und anderer Finanzinstitute an die für die Festlegung und Zusammenstellung verschiedener finanzieller Richtgrößen (z. B. den London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") und den Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") zuständigen Gremien durchführen (die "**Ermittlungen**") gehören unter anderen die FCA, die US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*U.S. Commodity Futures Trading Commission* – die "**CFTC**"), die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde SEC, die Abteilung für Betrugsbekämpfung des US-Justizministeriums (*U.S. Department of Justice Fraud Section* – die "**DOJ-FS**"), dessen *Antitrust Division* (die "**DOJ-AD**"), die Europäische Kommission, die für schwere Betrugsdelikte zuständige britische Behörde (*Serious Fraud Office* – die "**SFO**"), die Zentralbank und Finanzaufsichtsbehörde von Singapur (*Monetary Authority of Singapore*), die japanische Finanzdienstleistungsbehörde (*Japan Financial Services Agency*), die Staatsanwaltschaft in Trani, Italien, sowie die Generalanwaltschaften verschiedener US-Bundesstaaten.

Am 27. Juni 2012 gab die Emittentin bekannt, dass sie mit der FSA (als der Vorgängerbehörde der FCA), der CFTC und der DOJ-FS jeweils einen Vergleich bezüglich deren Ermittlungen geschlossen hat; dabei hat sich die Emittentin zur Zahlung einer Strafe in Höhe von insgesamt GBP 290 Mio. verpflichtet, die als Betriebsaufwand für 2012 verbucht wurden. Der Vergleichsschluss erfolgte jeweils auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen: ein sog. *Settlement Agreement* mit der FSA, ein *Non-Prosecution Agreement* (eine Vereinbarung über den Verzicht auf Strafverfolgung – "**NPA**") mit der DOJ-FS und ein sog. *Settlement Order Agreement* mit der CFTC (die "**CFTC-Vereinbarung**"). Ferner wurde der Emittentin von der DOJ-AD ein bedingter Strafnachlass im Rahmen von Kronzeugenregelungen (*conditional leniency*) im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen US-Kartellrecht bei Finanzinstrumenten mit EURIBOR als Referenzzinssatz zugestanden.

Die Bedingungen des *Settlement Agreement* mit der FSA sind vertraulich. Die *Final Notice* der FSA, in der eine Geldstrafe in Höhe von GBP 59,5 Mio. verhängt wird, ist jedoch auf der Website der FSA allgemein zugänglich. Diese enthält die Argumentation für die Geldstrafe, nimmt Bezug auf die Abwicklungsgrundsätze und erläutert den Sachzusammenhang der festgelegten Bedingungen und die Begründung für diese. Die NPA und die CFTC-Vereinbarung werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Der vollständige Text der NPA und der CFTC-Vereinbarung kann auf den jeweiligen Websites von DOJ und CFTC abgerufen werden.

Neben einer zivilen Geldstrafe in Höhe von USD 200 Mio. sieht die CFTC-Vereinbarung vor, dass die Emittentin weitere Verletzungen bestimmter Bestimmungen des *U.S. Commodity Exchange Act* zu unterlassen und bestimmte Schritte zur Sicherstellung der Integrität und Zuverlässigkeit ihrer Einreichungen zu Referenzzinssätzen (darunter LIBOR und EURIBOR) und zur Verbesserung damit verbundener interner Kontrollen zu unternehmen hat. Die CFTC-Vereinbarung sieht u. a. vor, dass die Emittentin zu Folgendem verpflichtet wird:

- Vornahme ihrer Einreichungen zur Festlegung der Referenzzinssätze auf der Grundlage bestimmter festgelegter Faktoren, wobei den Transaktionen der Emittentin, vorbehaltlich bestimmter festgelegter Anpassungen und Erwägungen, das größte Gewicht beigemessen wird;
- Implementierung von Firewalls, mit denen der unzulässige Informationsaustausch, auch zwischen Händlern und den für diese Einreichungen zuständigen Mitarbeitern verhindert werden soll;
- Erstellung und Aufbewahrung bestimmter Unterlagen in Bezug auf die Einreichungen und Aufbewahrung entsprechender Mitteilungen;
- Umsetzung von Prüfungs-, Überwachungs- und Schulungsmaßnahmen in Bezug auf die Einreichungen der Emittentin und der damit verbundenen Prozesse;
- regelmäßige Berichterstattung an die CFTC hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen der CFTC-Vereinbarung;
- Förderung der Entwicklung strenger Kriterien für Referenzzinssätze nach besten Kräften; und
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der CFTC bei deren laufenden Ermittlungen zu Referenzzinssätzen.

Im Rahmen der NPA hat sich die Emittentin zu einer Strafzahlung in Höhe von USD 160 Mio. verpflichtet. Außerdem hat sich das DOJ bereit erklärt, von einer strafrechtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen der Emittentin im Zusammenhang mit deren Einreichungen zur Festlegung von Referenzzinssätzen, darunter LIBOR und EURIBOR, abzusehen (hiervon ausgenommen ist die Verfolgung steuerstrafrechtlicher Verstöße, hinsichtlich derer das DOJ keine Vereinbarungen schließt und dies auch nicht darf), sofern die Emittentin im Rahmen der NPA festgelegte Verpflichtungen erfüllt. Insbesondere verpflichtete sich die Emittentin im Rahmen der NPA u. a. dazu, während eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem 26. Juni 2012:

- keine wie auch immer gearteten, in den Vereinigten Staaten strafbaren Handlungen zu begehen;

- nicht schutzwürdige Informationen über die Aktivitäten der Emittentin, ihrer Führungskräfte und Mitarbeiter, sowie sonstige Informationen über sämtliche Angelegenheiten, zu denen das DOJ Fragen stellt, wahrheitsgemäß und vollständig offenzulegen; diese Informationen können zu jedem Zweck verwendet werden, sofern nach der NPA keine sonstigen Einschränkungen vorgesehen sind;
- das DOJ auf jedes potenziell strafbare Verhalten der Emittentin oder ihrer Mitarbeiter im Zusammenhang mit Betrugsdelikten oder Verstößen gegen die Wertpapier- und Rohstoffmärkte regelnde Gesetze aufmerksam zu machen; und
- das DOJ auf alle straf- oder aufsichtsrechtlichen Ermittlungen, Verwaltungsverfahren und Zivilklagen aufmerksam zu machen, die von staatlichen Behörden in den Vereinigten Staaten aufgrund angeblicher Betrugsdelikte oder Verstöße gegen die Wertpapier- und Rohstoffmärkte regelnde Gesetze entweder seitens der Emittentin bzw. ihrer Mitarbeiter oder gegen diese eingeleitet werden.

Die Emittentin hat sich darüber hinaus zur Zusammenarbeit mit dem DOJ und anderen staatlichen Behörden in den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit allen sich aus dem in der NPA beschriebenen Verhalten ergebenden Ermittlungs- oder Strafverfolgungsaktivitäten verpflichtet; diese Verpflichtung bleibt bis zum Abschluss aller entsprechenden Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsaktivitäten in Kraft. Außerdem kooperiert die Emittentin auch weiterhin im Rahmen der sonstigen laufenden Ermittlungen.

Nach den am 27. Juni 2012 bekanntgegebenen Vergleichsabschlüssen nahmen 38 Generalanwaltschaften verschiedener US-Bundesstaaten eigene Ermittlungen in Sachen LIBOR, EURIBOR und Tokyo Interbank Offered Rate auf. Die Generalanwaltschaft von New York schickte am 17. Juli 2012 im Auftrag der anderen Generalanwaltschaften eine Vorladung mit der Aufforderung zur Übermittlung weitreichender Informationen an die Emittentin (und weitere Vorladungen an eine Reihe anderer Banken) und hat seitdem weitere Auskunftsverlangen im Hinblick auf Dokumente und Transaktionsdaten an die Emittentin gerichtet.

Die Emittentin beantwortet diese Auskunftsverlangen fortlaufend. Außerdem gab die SFO nach den Vergleichsabschlüssen am 6. Juli bekannt, dass sie formell entschieden hat, hinsichtlich des LIBOR-Sachverhalts Ermittlungen aufzunehmen. In diesem Zusammenhang hat die Emittentin Auskunftsersuchen erhalten, die sie weiterhin beantwortet.

Die Europäische Kommission führt ebenfalls seit einiger Zeit Ermittlungen hinsichtlich der Manipulation u. a. des EURIBOR durch. Barclays PLC als eine an den EURIBOR-Ermittlungen der Europäischen Kommission beteiligte Partei kooperiert weiterhin im Rahmen der Ermittlungen. Die Europäische Kommission hat öffentlich erklärt, dass sie hofft, gegen Ende des Jahres 2013 so weit zu sein, eine Entscheidung in Bezug auf ihre Ermittlungen treffen zu können.

Die CFTC und die FCA ermitteln außerdem unabhängig voneinander hinsichtlich Vorgängen in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem ISDAfix, neben anderen Referenzindices. Die Emittentin hat von der CFTC strafbewehrte Anordnungen zur Vorlage von Beweismitteln und Auskunftsersuchen erhalten, die sie weiterhin beantwortet.

Eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der in diesem Abschnitt "Ermittlungen in Bezug auf LIBOR, ISDAfix und andere Bezugswerte" dargestellten Angelegenheiten oder der Auswirkungen, die diese gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, den Cashflow oder die Finanzlage der Gruppe in einer bestimmten Berichtsperiode haben könnten, ist nicht möglich.

Nähere Einzelheiten zu den Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Ermittlungen sind dem Abschnitt "Gerichtsverfahren — Zivilklagen im Zusammenhang mit der Festlegung des LIBOR und anderer Bezugswerte" zu entnehmen.

Entschädigungen im Zusammenhang mit Zinssicherungsprodukten

Am 29. Juni 2012 gab die FSA bekannt, dass eine Reihe britischer Banken, darunter die Emittentin, eine Überprüfung im Hinblick auf Entschädigungen (sog. *Review and Redress Exercise*) im Zusammenhang mit Zinssicherungsprodukten, die im Dezember 2001 oder danach an für die Zwecke der Überprüfung als nicht sachkundig (*non-sophisticated*) eingestufte Privatkunden verkauft wurden, durchführen werden. Während des zweiten Halbjahres 2012 schloss die Emittentin eine Pilotüberprüfung einer Stichprobe von einzelnen Fällen ab. Am 31. Januar 2013 veröffentlichte die FSA einen Bericht über die Feststellungen einer von der Emittentin und verschiedenen anderen Banken durchgeführten ersten Pilotüberprüfung. Der Bericht beinhaltete eine Reihe von Änderungen und Klarstellungen hinsichtlich der Anforderungen, die bei der Durchführung der Hauptüberprüfung im Hinblick auf Entschädigungen gelten sollten und die Emittentin hat sich zur Durchführung der Überprüfung entsprechend dem in diesem Bericht erläuterten Ansatz verpflichtet.

Es gibt ungefähr 4.000 Privatkunden, denen während des maßgeblichen Zeitraums Zinssicherungsprodukte verkauft wurden; ca. 2.900 von ihnen wurden als nicht sachkundige (*non-sophisticated*) Kunden gemäß den Bedingungen der Vereinbarung eingestuft. Zum 31. Dezember 2012 wurde eine Rückstellung in Höhe von GBP 850 Mio. erfasst, mit der der besten Schätzung der Geschäftsleitung hinsichtlich der künftig an als nicht sachkundig eingestufte Kunden zu zahlenden Entschädigungen und damit zusammenhängenden Kosten Rechnung getragen wird. Die Schätzung basierte auf einer Hochrechnung der Ergebnisse der Pilotüberprüfung auf die Gesamtbevölkerung. Nach Verwendung eines hauptsächlich auf Verwaltungskosten bezogenen Betrages von GBP 36 Mio. im Jahresverlauf 2012 beträgt die in der Bilanz zum 31. Dezember 2012 ausgewiesene Rückstellung GBP 814 Mio.

Da im Laufe des Jahres 2013 weitere Fälle überprüft wurden, stand der Emittentin nun eine größere und repräsentativere Stichprobe zu Vereinbarung, die sie als Basis für die Berechnung ihrer Rückstellung nutzen konnte. Infolge der neuen Berechnungen wurde zum 30. Juni 2013 eine zusätzliche Rückstellung in Höhe von GBP 650 Mio. erfasst, wodurch die Gesamtsumme auf GBP 1.500 Mio. anstieg. Nach Verwendung eines Gesamtbetrages in Höhe von GBP 151 Mio. wurde zum 30. Juni 2013 eine Rückstellung in Höhe von GBP 1.349 Mio. bilanziert. Für Ansprüche von Kunden, die als sachkundig (*sophisticated*) eingestuft wurden und nicht Teil der Überprüfung waren, sowie für inkrementelle Ansprüche bezüglich Folgeschäden von Kunden, die als nicht sachkundig eingestuft wurden, wurde keine Rückstellung erfasst. Diese werden weiterhin überwacht und sofern eine Verpflichtung ausgemacht wird, die wahrscheinlich einen Mittelabfluss zur Folge hat, werden künftige Rückstellungen erfasst.

Die Gruppe geht davon aus, dass die Rückstellung zum 30. Juni 2013 zur Abdeckung der Gesamtkosten für die Entschädigungen ausreichen wird. Dennoch wird die Angemessenheit des Rückstellungsbetrags weiterhin laufend überprüft; sollten die Schätzungen des Managements nicht mit der Realität übereinstimmen, ist es möglich, dass die letztendlich tatsächlich anfallenden Kosten wesentlich abweichen.

Entschädigung für Restschuldversicherungen

Nach Abschluss der gerichtlichen Überprüfung in Bezug auf die Bewertung der und Entschädigung für Restschuldversicherungen (*payment protection insurance – "PPI"*) im Jahr 2011 wurde im Mai 2011 auf der Grundlage von Richtlinien der FSA und Erfahrungen der Branche mit der Beilegung ähnlicher Ansprüche eine Rückstellung für Entschädigungen für Restschuldversicherungen in Höhe von GBP 1,0 Mrd. gebildet. Nachfolgend wurden im Jahr 2012 weitere Rückstellungen in Höhe von insgesamt GBP 1,6 Mrd. gebildet.

Da die Abnahmerate bei den monatlich von Kunden geltend gemachten Ansprüchen niedriger als erwartet war, wurde im Juni 2013 eine zusätzliche Rückstellung in Höhe von GBP 1,35 Mrd. – einschließlich einer Rückstellung für Betriebsausgaben bis Dezember 2014 – erfasst, um den aktualisierten Schätzungen in Bezug auf die künftig noch zu erwartenden Anspruchszahlen Rechnung zu tragen (Gesamtrückstellungen dadurch auf GBP 3,95 Mrd. erhöht). Zum 30. Juni 2013 sind GBP 2,3 Mrd. der Rückstellung verwendet worden, sodass ein Rückstellungsbetrag in Höhe von GBP 1,65 Mrd. verbleibt.

Die aktuelle Höhe der Rückstellung wird auf Basis mehrerer Schlüsselannahmen berechnet, die nach wie vor maßgeblich im Ermessen des Managements liegen:

- Volumina der von Kunden geltend gemachten Ansprüche – eingegangene, jedoch noch nicht bearbeitete Ansprüche sowie eine Schätzung künftiger von Kunden geltend gemachter Ansprüche, wobei angenommen wird, dass das Volumen im Laufe der Zeit abnimmt;
- Antwortrate auf proaktive Anschreiben – Volumen der Ansprüche, die als Reaktion auf proaktive Anschreiben geltend gemacht werden;
- Anerkennungsrate – Prozentsatz der Ansprüche, die nach Überprüfung als berechtigt anerkannt werden; und
- durchschnittliche Entschädigung – voraussichtliche Durchschnittszahlung an Kunden für anerkannte Ansprüche, basierend auf Art und Alter der Police(n).

Die Rückstellung beinhaltet auch eine Schätzung der Kosten der Gruppe für die Bearbeitung von Ansprüchen sowie der Kosten in Zusammenhang mit Ansprüchen, die später an den FOS weitergeleitet werden.

Die Gruppe wird die tatsächliche Anzahl der geltend gemachten Ansprüche und die der Berechnung ihrer Rückstellungen für Entschädigungen für Restschuldversicherungen zugrundeliegenden Annahmen weiterhin beobachten. Sollten die Schätzungen des Managements nicht mit der Realität übereinstimmen, ist es möglich, dass die letztendlich tatsächlich anfallenden Kosten wesentlich abweichen.

Ermittlungen der Federal Energy Regulatory Commission

In seiner Eigenschaft als Vollzugsbehörde führte das *Office of Enforcement* der US-Energiemarktaufsicht (*Federal Energy Regulatory Commission* – die "FERC") Ermittlungen bezüglich des Stromhandels der Gruppe im Westen der USA für den Zeitraum ab Ende 2006 bis 2008 durch. Am 31. Oktober 2012 erließ die FERC im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit eine öffentliche Anordnung zur Abgabe einer Stellungnahme nebst Bescheid über Strafvorschläge (eine sog. *Order to Show Cause and Notice of Proposed Penalties* – die "*Order and Notice*") gegen die Emittentin. In der *Order and Notice* macht die FERC geltend, dass die Emittentin gegen die Anti-Manipulationsbestimmungen der FERC, die sog. *Anti-Manipulation Rule*, verstoßen habe, indem sie in der Zeit von November 2006 bis Dezember 2008 die Strommärkte in Kalifornien und Umgebung manipuliert habe, und schlug die Zahlung zivilrechtlicher Strafen sowie die Herausgabe entstandener Gewinne durch die Emittentin vor. Am 16. Juli 2013 erließ die FERC einen Bescheid über die Festsetzung zivilrechtlicher Strafen (*Order Assessing Civil Penalties*), in dem sie eine zivilrechtliche Strafe in Höhe von USD 435 Mio. gegen die Emittentin festsetzte und an sie die Anordnung erließ, zusätzlich ihr entstandene Gewinne in Höhe von USD 34,9 Mio., zuzüglich Zinsen, herauszugeben (wobei die beiden Beträge jeweils mit den in der *Order and Notice* angegebenen Beträgen übereinstimmen). Zur Beitreibung der Strafe und des herauszugebenden Gewinns muss die FERC eine zivilrechtliche Klage vor einem US-Bundesgericht einreichen, was jederzeit am oder nach dem Datum dieses Basisprospekts erfolgen kann. Im September 2013 wandte sich die für Strafsachen zuständige Abteilung des *United States Attorney's Office* im *Southern District of New York* an die Emittentin und teilte mit, dass sie den in den FERC-Ermittlungen gegenständlichen Sachverhalt ebenfalls prüfe. Die Gruppe beabsichtigt, sich in dieser Angelegenheit nachdrücklich zu verteidigen.

Kartellrechtliche Ermittlungen am CDS-Markt

Sowohl die Europäische Kommission als auch die DOJ-AD hat Ermittlungen am CDS-Markt eingeleitet (im Jahr 2011 bzw. 2009). Am 1. Juli 2013 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Emittentin sowie 12 weitere Banken, die Markit und die ISDA gerichtet. In dem betreffenden Fall geht es um Bedenken, dass bestimmte Banken kollektiv darauf hingewirkt haben könnten, den Eintritt von Börsen in den Kreditderivatemarkt zu verzögern und zu verhindern. Hinsichtlich einer möglichen Entscheidung der Europäischen Kommission hat diese angedeutet, dass sie beabsichtigt, Sanktionen aufzuerlegen. Zu den möglichen von der Europäischen Kommission aufzuerlegenden Sanktionen gehören Bußgelder. Bei den Ermittlungen der DOJ-AD handelt es sich um zivilrechtliche Ermittlungen, die sich auf ähnliche Angelegenheiten beziehen. In den Vereinigten Staaten wurden auch Sammelklagen (*putative class actions*) im Hinblick auf ähnliche Angelegenheiten eingereicht. Der zeitliche Ablauf dieser Fälle ist ungewiss, und es kann keine Einschätzung der potenziellen finanziellen Auswirkungen dieser Angelegenheit auf die Gruppe abgegeben werden.

Ermittlungen in Bezug auf bestimmte Verträge

Die FCA hat Ermittlungen hinsichtlich bestimmter Verträge durchgeführt, darunter zwei zwischen der Emittentin und der Qatar Holding im Juni beziehungsweise Oktober 2008 geschlossene Beratungsverträge, sowie hinsichtlich der Frage, ob diese in Zusammenhang mit den Kapitalbeschaffungen der Gruppe im Juni und im November 2008 gestanden haben könnten.

Die FCA hat am 13. September 2013 Warnhinweise gegen Barclays PLC und die Emittentin erteilt.

Das Bestehen des im Juni 2008 geschlossenen Beratungsvertrags wurde in den Bekanntmachungen oder öffentlichen Dokumenten im Zusammenhang mit den Kapitalbeschaffungen im Juni und November 2008 offengelegt, der Abschluss des Beratungsvertrags im Oktober 2008 und die unter beiden Verträgen zu zahlenden Honorare, die sich insgesamt auf GBP 322 Mio., zahlbar über einen Zeitraum von fünf Jahren, belaufen, jedoch nicht. In den Warnhinweisen ist zwar berücksichtigt, dass Barclays PLC und die Emittentin damals davon ausgingen, dass zumindest ein nicht spezifizierter und unbestimmter Wert aus den Verträgen bezogen werden sollte, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es in erster Linie nicht Zweck der Verträge war, Beratungsleistungen zu beziehen, sondern zusätzliche, Zahlungen für die katarische Beteiligung an den Kapitalbeschaffungen zu leisten, die nicht offengelegt wurden. In den Warnhinweisen wird festgestellt, dass Barclays PLC und die Emittentin gegen bestimmte Notierungsregeln in Bezug auf Offenlegungspflichten verstießen und Barclays PLC auch gegen das *Listing Principle 3* (die Pflicht, sich gegenüber Inhabern und potentiellen Inhabern von Aktien der Barclays PLC integer zu verhalten). In dieser Hinsicht ist die FCA der Ansicht, dass Barclays PLC und die Emittentin leichtfertig (*recklessly*) handelten. Das in den Warnhinweisen gegen die Gruppe verhängte Bußgeld beträgt GBP 50 Mio. Barclays PLC und die Emittentin bestreiten die Feststellungen jedoch weiterhin.

Die Ermittlungen des Serious Fraud Office (SFO) sind noch nicht so weit fortgeschritten und die Gruppe hat Auskunftersuchen erhalten, die sie weiterhin beantwortet.

Das DOJ und die SEC führen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Frage, ob im Rahmen der Beziehungen der Barclay's PLC Gruppe zu Dritten, die der Emittentin beim Aufbau neuer bzw. der Aufrechterhaltung bestehender Geschäftsverbindungen behilflich sind, die Vorschriften des *United States Foreign Corrupt Practices Act* eingehalten werden. Das DOJ und die SEC untersuchen auch die oben genannten Verträge, einschließlich der beiden Beratungsverträge. Die *US Federal Reserve* hat verlangt, dass sie über diese Angelegenheiten laufend informiert wird.

Es ist nicht möglich, die vollständigen Auswirkungen abzuschätzen, die sich bei einem nachteiligen Ausgang dieser Ermittlungen für die Gruppe ergeben können.

Directors

Der folgenden Übersicht sind folgende Informationen zu entnehmen: die *Directors* der Emittentin, ihre jeweilige Position innerhalb der Gruppe sowie ggf. die wichtigsten von ihnen außerhalb der Gruppe ausgeübten Tätigkeiten, soweit diese für die Gruppe von Bedeutung sind. Alle als *Directors* aufgeführten Personen haben jeweils die Geschäftsanschrift 1 Churchill Place, London E14 5HP, Vereinigtes Königreich.

| Name | Funktion(en) innerhalb der Gruppe | Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Gruppe |
|------------------|-----------------------------------|---|
| Sir David Walker | Vorsitzender | Consultative Group on International Economic and Monetary Affairs, Inc. (Group of Thirty) |

| Name | Funktion(en) innerhalb der Gruppe | Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Gruppe |
|--------------------|---|--|
| | | Cicely Saunders International |
| Antony Jenkins | <i>Chief Executive</i> der Gruppe | <i>Director</i> , The Institute of International Finance |
| Chris Lucas | Finanzvorstand der Gruppe (<i>Group Finance Director</i>) ³ | - |
| David Booth | Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> (<i>Non-Executive Director</i>) | <i>Director</i> , East Ferry Investors Inc |
| Tim Breedon CBE | Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> | Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , Ministry of Justice Departmental Board |
| Fulvio Conti | Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> | <i>Chief Executive Officer</i> , Enel SpA; <i>Director</i> , AON PLC; <i>Independent Director</i> , RCS MediaGroup S.p.A |
| Simon Fraser | Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> | Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , Fidelity Japanese Values Plc und Fidelity European Values Plc; Vorsitzender, Foreign & Colonial Investment Trust PLC; Vorsitzender, The Merchants Trust PLC; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , Ashmore Group PLC |
| Reuben Jeffery III | Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> | <i>Senior Adviser</i> , Center for Strategic & International Studies; <i>Chief Executive Officer</i> , Rockefeller & Co., Inc. |
| Dambisa Moyo | Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> | Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , SABMiller plc; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , Barrick Gold |

³ Am 16. Juli 2013 gab die Emittentin bekannt, dass nach der Mitteilung von Chris Lucas im Februar 2013, die Emittentin zu verlassen, Tushar Morzaria zum Nachfolger von Herrn Lucas als Finanzvorstand der Gruppe bestellt wurde. Herr Morzaria wird seine Funktion im *Board* als an der Geschäftsleitung beteiligter *Director* (*Executive Director*) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 aufnehmen. Herr Lucas bleibt für die Rechnungslegung für 2013 verantwortlich und verbleibt bis zu seinem Ausscheiden am 28. Februar 2014 als Finanzvorstand der Gruppe sowie Mitglied des *Executive Committee* im *Board*. Ab dem 28. Februar 2014 übernimmt Herr Morzaria vollständig die Aufgaben von Herrn Lucas.

| Name | Funktion(en) innerhalb der Gruppe | Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Gruppe |
|-----------------------|--|---|
| Sir Michael Rake | Stellvertretender Vorsitzender (<i>Deputy Chairman</i>) und <i>Senior Independent Director</i> | Corporation Vorsitzender, BT Group PLC; <i>Director</i> , McGraw-Hill Companies; |
| Sir John Sunderland | Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> | Vorsitzender, Merlin Entertainments Group; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , AFC Energy plc |
| Diane de Saint Victor | Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> | <i>General Counsel</i> , <i>Company Secretary</i> und Mitglied des <i>Group Executive Committee</i> von ABB Limited |
| Fritts van Paasschen | Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> | CEO und <i>President</i> der Starwood Hotels and Resorts Worldwide Inc. |
| Mike Ashley | Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> | |

Es bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen den Pflichten der vorstehend aufgeführten *Directors* gegenüber der Emittentin und deren privaten Interessen bzw. sonstigen Pflichten.

Mitarbeiter

Zum 30. Juni 2013 belief sich die Gesamtzahl der von der Gruppe beschäftigten Personen (Vollzeitäquivalent) auf 139.900 (31. Dezember 2012: 139.900).

Gerichtsverfahren

Lehman Brothers

Am 15. September 2009 wurden von Lehman Brothers Holdings Inc. ("LBHI"), dem Liquidator (*Trustee*) der Lehman Brothers Inc. im US-Verfahren nach dem *Securities Investor Protection Act* (SIPA) (der "**Liquidator**") und dem offiziellen Ausschuss der unbesicherten Gläubiger (*Official Committee of Unsecured Creditors*) der Lehman Brothers Holdings Inc. (der "**Ausschuss**") bei dem US-Insolvenzgericht für den *Southern District of New York* (*Bankruptcy Court for the Southern District of New York* – das "**Insolvenzgericht**") Anträge eingereicht. Mit allen drei Anträgen werden bestimmte Aspekte der Transaktion, in deren Rahmen Barclays Capital Inc. ("**BCI**") und andere Gesellschaften der Gruppe im September 2008 den größten Teil der Vermögenswerte von Lehman Brothers Inc. ("**LBI**") übernahm, und die gerichtliche Verfügung zur Genehmigung dieses Verkaufs (der "**Verkauf**") angefochten. Die Kläger wollen eine Verfügung erwirken, mit der die Übertragung bestimmter Vermögenswerte an BCI für nichtig erklärt wird; BCI gezwungen wird, den angeblichen Überschussbetrag, den BCI erhalten hat, an die Insolvenzmasse von LBI herauszugeben; und

festgestellt wird, dass der von BCI gemäß den Verkaufsunterlagen und der Verfügung zur Genehmigung des Verkaufs geltend gemachte Anspruch auf bestimmte Vermögenswerte (die Ansprüche aus *Rule 60* der US-Bundeszivilprozessordnung – die "**Rule 60-Ansprüche**"), nicht besteht. Am 16. November 2009 erhoben LBHI, der Liquidator und der Ausschuss gesonderte Klagen beim Insolvenzgericht, mit denen sie jeweils Ansprüche gegen BCI geltend machten, denen das gleiche Vorbringen zugrunde lag wie den bereits anhängigen Anträgen; das Klagebegehren entsprach inhaltlich den bereits eingereichten Anträgen. Am 29. Januar 2010 legte BCI eine Antwort auf diese Anträge vor und reichte dabei ebenfalls einen auf die Lieferung bestimmter Vermögenswerte, die von LBHI und LBI nicht gemäß den Verkaufsunterlagen und der gerichtlichen Verfügung zur Genehmigung des Verkaufs geliefert wurden, gerichteten Antrag ein (zusammen mit den konkurrierenden Ansprüchen des Liquidators in Bezug auf diese Vermögenswerte, die "**Vertragsansprüche**"). Im Rahmen der Übernahme erworbene Vermögenswerte in Höhe von ungefähr USD 4,5 Mrd. (GBP 3,0 Mrd.) waren bis zum 30. Juni 2013 noch nicht geliefert worden, wovon ein Betrag von rund USD 3,4 Mrd. (GBP 2,3 Mrd.) in der Bilanz vom 30. Juni 2013 als Forderung ausgewiesen wurde. Die Forderung entspricht einem für diese Periode ausgewiesenen Anstieg von USD 0,4 Mrd. (GBP 0,3 Mrd.) des Ergebnisses, vorwiegend infolge einer höheren Gewissheit in Bezug auf die Beitreibbarkeit von USD 769 Mio. (GBP 0,5 Mrd.) vom Liquidator in Bezug auf das LBI-Vermögen auf Rücklagenkonten zur Einhaltung der SEC-Vorschriften zum Kundenschutz im Sinne der *Rule 15c3-3*. Am 16. Juli 2013 zahlte der Liquidator diesen Betrag an BCI. Dies führt zu einer tatsächlichen Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus dem Rechtsstreit in Höhe von USD 1,1 Mrd. (GBP 0,7 Mrd.) und Fragen im Zusammenhang mit der Herausgabe bestimmter, von Instituten außerhalb der Vereinigten Staaten gehaltener Vermögenswerte zum 30. Juni 2013.

In der am 22. Februar 2011 veröffentlichten Urteilsbegründung zu diesen Angelegenheiten wies das Insolvenzgericht die *Rule 60*-Ansprüche zurück; bei manchen Vertragsansprüchen entschied es zugunsten des Liquidators, bei anderen zugunsten von BCI. Am 15. Juli 2011 erließ das Insolvenzgericht die abschließende Entscheidung in diesem Sinne. BCI und der Liquidator legten jeweils beim US-Bezirksgericht für den *Southern District of New York* (das "**Bezirksgericht**") Berufung gegen die für sie nachteiligen Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche ein. LBHI und der Ausschuss legten keine Berufung gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts über die *Rule 60*-Ansprüche ein. Im Anschluss an entsprechende Vorbringen hob das Bezirksgericht mit Urteilsbegründung vom 5. Juni 2012 eine der Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche, die für BCI nachteilig war, auf; dabei bestätigte es die übrigen Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche. Das Bezirksgericht korrigierte in seiner Urteilsbegründung vom 17. Juli 2012 einige Fehler, was jedoch keine Auswirkungen auf die Entscheidungen hatte; zudem erließ es in Umsetzung der darin getroffenen Entscheidungen ein vergleichsähnliches Urteil nach amerikanischem Recht (ein sog. *Agreed Judgment*) (das "**Urteil**"). BCI und der Liquidator haben jeweils beim US-Bundesberufungsgericht für den zweiten Gerichtsbezirk (*United States Court of Appeals for the Second Circuit*) gegen die für sie nachteiligen Entscheidungen des Bezirksgerichts Berufung eingelegt.

Dem Urteil zufolge stehen BCI die folgenden Ansprüche zu: (i) Herausgabe von für die Sicherstellung der Abwicklung bestimmter Geschäfte vorgesehenem sog. "*Clearance-Box*-Vermögen" in Höhe von USD 1,1 Mrd. (GBP 0,7 Mrd.) durch den Liquidator; (ii) Vermögen, das bei verschiedenen Instituten zur Besicherung der Verbindlichkeiten im Rahmen der im Wege des Verkaufs an BCI übertragenen

börsengehandelten Derivate gehalten wird (die "**Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate**" (*ETD Margin*)); dabei gilt die Maßgabe, dass BCI der Anspruch auf einen Betrag in Höhe von USD 507 Mio. (GBP 0,3 Mrd.) aus der Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate (*ETD Margin*) nur zusteht, sofern und soweit der Liquidator nach Befriedigung aller sonstigen Ansprüche von LBI-Kunden noch über Vermögen verfügt, und (iii) Herausgabe von LBI-Vermögen auf Rücklagenkonten zur Einhaltung der SEC-Vorschriften zum Kundenschutz im Sinne der *Rule 15c3-3* in Höhe von USD 769 Mio. (GBP 0,5 Mrd.) durch den Liquidator, jedoch nur, sofern und soweit der Liquidator nach Befriedigung aller sonstigen Ansprüche von LBI-Kunden noch über Vermögen verfügt.

Von bestimmten Instituten außerhalb der Vereinigten Staaten (darunter mehrere verbundene Unternehmen von Lehman, die sich in einem Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren befinden) wird noch ein Teil der Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate (*ETD Margin*) gehalten bzw. geschuldet, der bislang nicht an BCI oder den Liquidator herausgegeben wurde. Zum Datum dieses Basisprospektes kann die Emittentin nicht verlässlich beziffern, mit welchem Anteil an der von diesen Instituten gehaltenen bzw. geschuldeten Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate (*ETD Margin*) BCI letzten Endes rechnen kann. Am 7. Juni 2013 gab der Liquidator bekannt, dass er mit zusätzlichen Ausschüttungen an ehemalige Wertpapierkunden von LBI beginnen und mit den Ausschüttungen fortfahren würde, bis alle Kundenforderungen vollständig befriedigt sein würden. Am 2. Juli 2013 teilte der Liquidator BCI mit, dass diese Ausschüttungen "im Wesentlichen abgeschlossen" seien. Gemäß einer Vereinbarung unter den Prozessanwälten und Anordnung ("**Stipulation and Order**") vom 24. April 2013, hatte der Liquidator zuvor eine Rücklage von USD 5,6 Mrd. (GBP 3,7 Mrd.) gebildet, die für die Zahlung der letztlich gegenüber BCI fälligen Beträge vorgesehen war, einschließlich der USD 507 Mio. (GBP 0,3 Mrd.) in Bezug auf die Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate (*ETD Margin*) und der USD 769 Mio. (GBP 0,5 Mrd.) in Bezug auf LBI-Vermögen auf Rücklagenkonten zur Einhaltung der SEC-Vorschriften zum Kundenschutz im Sinne der *Rule 15c3-3*. Am 16. Juli 2013 zahlte der Liquidator die USD 769 Mio. (GBP 0,5 Mrd.) an BCI.

Die USD 3,4 Mrd. (GBP 2,3 Mrd.), die zum 30. Juni 2013 in der Bilanz der Emittentin ausgewiesen wurden, entsprechen einem Szenario, in dem die Entscheidungen des Bezirksgerichts in dieser Form in der Berufungsinstanz nicht geändert werden, wobei jedoch dieser Erwartung die konservative Annahme zugrunde liegt, dass der von Instituten außerhalb der Vereinigten Staaten gehaltene bzw. geschuldete und noch nicht an BCI oder den Liquidator herausgegebene Teil der Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate (*ETD Margin*) nicht an BCI herausgegeben wird. In diesem Fall würde, soweit die von Instituten außerhalb der Vereinigten Staaten gehaltene bzw. geschuldete Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate (*ETD Margin*) an BCI herausgegeben würde, der Wert dieser herausgegebenen Sicherheitsleistung somit zu einem Gewinn für BCI führen. Es besteht jedoch weiterhin erhebliche Unsicherheit in Bezug auf den Wert dieser Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate (*ETD Margin*), auf welche die BCI einen Anspruch hat bzw. die möglicherweise an sie herausgegeben wird. Sollte das US-Bundesberufungsgericht im schlimmsten Fall die Entscheidung des Bezirksgerichts aufheben und bestimmen, dass Barclays PLC keinen Anspruch auf das *Clearance-Box*-Vermögen oder die *ETD Margin* hat, beträgt der Gesamtverlust nach Einschätzung der Barclays PLC, unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Rückstellung, ca. USD 6,0 Mrd. (GBP 4,0 Mrd.). Davon wären ca. USD 3,3 Mrd. (GBP 2,2 Mrd.) von BCI bereits erhaltene *Clearance-Box*-Vermögen und *ETD Margin* sowie Zinsen vor und nach dem Urteil auf *Clearance-Box*-Vermögen und *ETD Margin*, welches entweder zurückzugeben oder an einen Treuhänder zu zahlen

wäre. In diesem Zusammenhang ist Barclays PLC mit der Bewertung des in der Bilanz erfassten Vermögenswertes und der sich daraus ergebenden Höhe der tatsächlichen Rückstellung zufrieden.

American Depositary Shares

Gegen Barclays PLC, die Emittentin und verschiedene gegenwärtige und ehemalige Mitglieder des *Board of Directors* der Barclays PLC wurden fünf verschiedene Wertpapier-Sammelklagen (die zu einer Klage verbunden wurden) vor dem US-Bezirksgericht für den *Southern District of New York* (das "Bezirksgericht") anhängig gemacht. In der verbundenen geänderten Klage vom 12. Februar 2010 wird der Vorwurf erhoben, die Offenlegungsberichte für die von der Emittentin zu verschiedenen Zeitpunkten zwischen 2006 und 2008 angebotenen, in American Depositary Shares verbrieften Vorzugsaktien der Serien 2, 3, 4 und 5 (die "ADS-Vorzugsaktien") hätten Unrichtigkeiten und Auslassungen (unter anderem) in Bezug auf das Portfolio der Emittentin aus hypothekenbezogenen Wertpapieren (darunter US-subprime-bezogene Positionen), die Risikopositionen der Emittentin im Hypotheken- und Kreditmarkt und die Finanzlage der Emittentin aufgewiesen. In der verbundenen geänderten Klage werden Ansprüche gemäß *Section 11*, *Section 12(a)(2)* und *Section 15* des *Securities Act of 1933* geltend gemacht. Im Januar 2011 entsprach das Bezirksgericht dem Antrag der Beklagten auf vollständige Abweisung der Klage und Einstellung des Verfahrens. Im Februar 2011 stellten die Kläger beim Bezirksgericht Antrag auf nochmalige Prüfung von dessen Verfügung zur Abweisung der Klage und im Mai 2011 wies das Bezirksgericht den Antrag der Kläger auf nochmalige Prüfung in vollem Umfang zurück. Die Kläger legten gegen beide Entscheidungen (die Entscheidung, dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der Klage zu entsprechen, und diejenige, den Antrag der Kläger auf nochmalige Prüfung abzulehnen) beim US-Bundesberufungsgericht für den zweiten Gerichtsbezirk (*United States Court of Appeals for the Second Circuit* – der "**Second Circuit**") Berufung ein.

Am 19. August 2013 bestätigte der Second Circuit die Abweisung der von den Klägern in Bezug auf die ADS-Vorzugsaktien der Serien 2, 3 und 4 geltend gemachten Ansprüche, da diese verjährt seien. Der Second Circuit befand jedoch, dass eine geänderte Klage in Bezug auf Ansprüche im Zusammenhang mit den ADS-Vorzugsaktien der Serie 5 hätte zugelassen werden sollen. Die Verfahren wurden vom Second Circuit an das Bezirksgericht zurückverwiesen und die geänderte Klage der Kläger ist zugelassen worden, soweit sie sich auf die im Zusammenhang mit den ADS-Vorzugsaktien der Serie 5 geltend gemachten Ansprüche bezieht.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die gegen sie gerichteten ADS-bezogenen Klagen unbegründet sind und verteidigt sich nachdrücklich gegen diese. Zum Datum dieses Basisprospektes ist es weder möglich, den potenziellen Verlust der Gruppe hinsichtlich dieser Ansprüche zu beziffern, noch die Auswirkungen einzuschätzen, die sie möglicherweise auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit in einer bestimmten Berichtsperiode haben werden.

Rechtsstreit mit der U.S. Federal Housing Finance Agency und andere Verfahren, die Residential Mortgage-Backed Securities zum Gegenstand haben

Die für zwei staatlich geförderte US-Unternehmen (*U.S. government sponsored enterprises*), Fannie Mae und Freddie Mac (zusammen: die "GSE-Unternehmen"), handelnde *U.S. Federal Housing Finance Agency* ("FHFA") strengte Klagen gegen 17 Finanzinstitute im Zusammenhang mit dem Erwerb von Residential Mortgage-Backed Securities ("RMBS") durch die GSE-Unternehmen an. In den Klagen wird

unter anderem der Vorwurf erhoben, die Angebotsmaterialien zu den RMBS hätten sachlich falsche oder irreführende Darstellungen und/oder Auslassungen enthalten. Zwei dieser Verfahren, die Verkäufe von RMBS im Zeitraum von 2005 bis 2007 betreffen, bei denen BCI als Lead Underwriter oder als Co-Lead Underwriter fungierte, wurden gegen die Emittentin und/oder einige ihrer verbundenen Unternehmen oder ehemalige Mitarbeiter der Emittentin angestrengt.

In beiden Klageschriften wird unter anderem Folgendes geltend gemacht: Rückabwicklung und Herausgabe der für die RMBS gezahlten Gegenleistung, sowie Ersatzleistung für die angeblichen finanziellen Verluste, die den GSE-Unternehmen infolge des Eigentums an den RMBS entstanden sind. Die Klagen sind anderen Zivilverfahren vergleichbar, die von anderen Klägern im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS gegen die Emittentin und/oder einige ihrer verbundenen Unternehmen angestrengt wurden, darunter die Federal Home Loan Bank of Seattle, die Federal Home Loan Bank of Boston, die Federal Home Loan Bank of Chicago, Cambridge Place Investment Management, Inc., HSH Nordbank AG (und ihre verbundenen Unternehmen), Sealink Funding Limited, Landesbank Baden-Württemberg (und ihre verbundenen Unternehmen), Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG (und ihre verbundenen Unternehmen), Stichting Pensioenfonds ABP, Royal Park Investments SA/NV, Bayerische Landesbank, John Hancock Life Insurance Company (und ihre verbundenen Unternehmen), Prudential Life Insurance Company of America (und ihre verbundenen Unternehmen) und die National Credit Union Administration. Barclays PLC ist der Ansicht, dass die gegen sie gerichteten Klagen unbegründet sind und beabsichtigt, sich nachdrücklich gegen diese zu verteidigen.

Der ursprüngliche, mit den Ansprüchen gegen die Emittentin verbundene RMBS-Betrag belief sich in den FHFA-Prozessen und den übrigen Zivilklagen gegen die Gruppe auf insgesamt ungefähr USD 8,7 Mrd.; hiervon stand zum 30. Juni 2013 ein Betrag in Höhe von ungefähr USD 2,6 Mrd. noch aus. Die für diese RMBS zum 30. Juni 2013 ausgewiesenen kumulierten Verluste beliefen sich auf ungefähr USD 0,5 Mrd. Barclays PLC ist der Ansicht, dass ihr im Falle des Unterliegens der Emittentin in diesen Prozessen ein Verlust in Höhe von maximal dem zum Zeitpunkt des Urteils noch ausstehenden RMBS-Betrag (unter Berücksichtigung weiterer Kapitalzahlungen nach dem 30. Juni 2013) droht, zuzüglich kumulierter Verluste auf die RMBS zu dem betreffenden Zeitpunkt, sowie Zinsen, Gebühren und Kosten, abzüglich des Marktwertes der RMBS zu jenem Zeitpunkt. Die Emittentin schätzt den Marktwert der RMBS zum 30. Juni 2013 auf insgesamt ungefähr USD 1,6 Mrd. Der Emittentin steht möglicherweise ein Anspruch auf Entschädigung für einen Teil der Verluste zu. Nicht in diesen Zahlen enthalten sind zwei miteinander verbundene Sammelklagen, die im Namen einer mutmaßlichen Gruppe von Anlegern mit einer Anlage in von Countrywide ausgegebenen RMBS, für die BCI und andere Underwriter Zeichnungsverpflichtungen eingegangen sind, eingereicht wurden; diesbezüglich wird die Emittentin durch Countrywide von der Haftung freigestellt.

Devonshire Trust

Am 13. Januar 2009 strengte die Emittentin beim Obersten Gerichtshof von Ontario (*Ontario Superior Court* – der "**Oberste Gerichtshof**") eine Klage an; damit wollte sie eine Verfügung erwirken, nach der die noch am gleichen Tage im Vorfeld der Klageerhebung von ihr herbeigeführte vorzeitige Beendigung zweier Credit Default Swaps gemäß einem ISDA-Rahmenvertrag mit dem Devonshire Trust ("**Devonshire**"), einem Asset Backed Commercial Paper Conduit Trust, für wirksam erklärt wird. Am gleichen Tag gab auch Devonshire vor, die Swaps mit der Begründung beenden zu wollen, die Emittentin habe das Commercial Paper von Devonshire nicht mit Liquidität versorgt, obwohl dies

erforderlich war. Am 7. September 2011 entschied der Oberste Gerichtshof, dass die vorzeitige Beendigung der Credit Default Swaps durch die Emittentin jeweils unwirksam, deren vorzeitige Beendigung durch Devonshire hingegen wirksam sei, weshalb Devonshire ein Anspruch auf Rückgabe der Barsicherheiten in Höhe von ungefähr CAD 533 Mio., nebst darauf angefallener Zinsen, durch Barclays PLC zustehe. Die Emittentin hat gegen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Berufung beim Berufungsgerichtshof von Ontario (*Court of Appeal for Ontario*) eingelegt. Am 26. Juli 2013 gab das Berufungsgerichtshof seine Entscheidung bekannt und wies die Klage der Emittentin ab. Barclays PLC erwägt derzeit ihre Möglichkeiten in Bezug auf die Entscheidung. Sollte die Entscheidung des Berufungsgerichtshofs in dieser Form in der Berufungsinstanz bestätigt werden, rechnet die Emittentin mit einem Verlust in Höhe von ungefähr CAD 500 Mio., abzüglich der bisher erfassten Wertminderungsrückstellungen. Barclays PLC hat diese Rückstellungen angepasst, um der Entscheidung des Berufungsgerichtshof Rechnung zu tragen.

Zivilklagen im Zusammenhang mit der Festlegung des LIBOR und anderer Bezugswerte

Nach den Vergleichen bezüglich der unter "Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten — Ermittlungen in Bezug auf LIBOR, ISDAfix und andere Referenzzinssätze" erwähnten Ermittlungen haben eine Reihe von Privat- und Geschäftskunden in verschiedenen Ländern Zivilklagen gegen die Gruppe im Zusammenhang mit LIBOR und/oder anderen Referenzindices angedroht oder anhängig gemacht. Zum Datum dieses Basisprospekts ist es nicht möglich, den möglichen Verlust der Gruppe im Zusammenhang mit diesen Klagen abzuschätzen oder abzusehen, welche Auswirkungen sich daraus gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, den Cashflow oder die Finanzlage der Gruppe in einer bestimmten Berichtsperiode ergeben könnten.

Gegen die Emittentin und andere Banken wurden im Zusammenhang mit ihrer Rolle als an der Festlegung von US-Dollar-LIBOR-Sätzen beteiligte Panel-Banken bei Bundesgerichten der Vereinigten Staaten Verfahren als Sammelklagen und als sonstige Klagen anhängig gemacht; die erste dieser Klagen wurde am 15. April 2011 eingereicht. In den im Wesentlichen vergleichbaren Klageschriften wurde u. a. der Vorwurf erhoben, die Emittentin und die anderen Banken hätten, sowohl einzeln als auch kollektiv, gegen diverse Bestimmungen des *Sherman Act*, des *U.S. Commodity Exchange Act*, des *U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act* ("**RICO**") sowie verschiedene einzelstaatliche Rechtsvorschriften verstoßen, indem sie US-Dollar-LIBOR-Sätze künstlich niedrig hielten oder auf eine andere Art und Weise manipulierten. In den Klagen wird Schadenersatz in unbestimmter Höhe sowie Schadenersatz in dreifacher Höhe (*trebling of damages*) nach Maßgabe der Bestimmungen des *Sherman Act* und des RICO gefordert. Die anhängig gemachten Sammelklagen sollen (u. a.) im Namen von Klägern eingereicht worden sein, die (i) US-Dollar-LIBOR-bezogene OTC-Geschäfte getätigt, (ii) US-Dollar-LIBOR-bezogene Finanzinstrumente an einer Börse erworben, (iii) US-Dollar-LIBOR-bezogene Schuldtitel erworben, (iv) auf US-Dollar-LIBOR-bezogene variabel verzinsliche Hypotheken erworben oder (v) auf US-Dollar-LIBOR-bezogene Darlehen vergeben haben. Die Mehrzahl der Fälle im Zusammenhang mit der Festlegung der US-Dollar-LIBOR-Sätze wird vor dem US-Bezirksgericht für den *Southern District of New York* (das "**Bezirksgericht**") gemeinsam verhandelt. Am 29. März 2013 hat das Bezirksgericht eine Entscheidung gefällt, in sechs maßgeblichen Fällen die Mehrzahl der gegen die Emittentin und weitere beklagte Panel-Banken eingereichten Klagen, darunter drei anhängig gemachte Sammelklagen, zurückzuweisen.

Nach der Entscheidung ersuchten die Kläger der drei anhängig gemachten Sammelklagen das Bezirksgericht, entweder die Einreichung einer geänderten Klage oder die Berufung gegen einen Aspekt der Entscheidung zuzulassen. Am 23. August 2013 wies das Bezirksgericht in einem Beschluss die Mehrzahl der von den Klägern der drei Sammelklagen gestellten Anträge ab. Infolge des Beschlusses wurde eine hinsichtlich des Erwerbs von US-Dollar-LIBOR-bezogenen Schuldtitel anhängig gemachte Sammelklage vollumfänglich abgewiesen; die Ansprüche, die in einer hinsichtlich des börslichen Erwerbs von US-Dollar-LIBOR-bezogenen Finanzinstrumenten anhängig gemachten Sammelklage geltend gemacht worden sind, sind auf Ansprüche nach dem *U.S. Commodity Exchange Act* beschränkt; und die Ansprüche, die in einer von Klägern, die US-Dollar-LIBOR-bezogene OTC-Geschäfte tätigten, anhängig gemachten Sammelklage geltend gemacht worden sind, sind auf Bereicherungsansprüche und Ansprüche aufgrund Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben beschränkt. Gegen einige, jedoch nicht alle, Aspekte der richterlichen Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen Berufung eingelegt werden.

Die Kläger der anderen drei Klagen reichten auf Grundlage derselben Tatsachenbehauptungen, die in den drei vorstehend dargestellten Sammelklagen ursprünglich vorgebracht wurden, eine neue Klage bei einem Gericht des Bundesstaates (*state court*) ein. Die Beklagten, einschließlich der Emittentin, haben die Verweisung dieser Klagen zum Bundesgericht veranlasst und versuchen derzeit, eine Rückverweisung an das Bezirksgericht zu erreichen. Darüber hinaus wurden eine Reihe weiterer Klageverfahren vor dem Bezirksgericht solange ausgesetzt, bis über die Präzedenzfälle weiter verhandelt worden ist.

Solange die Verfahren nicht weiter verhandelt werden, ist die letztendliche Auswirkung der Entscheidung des Bezirksgerichts unklar, wobei die Entscheidung jedoch möglicherweise im Rahmen der Auslegung durch Gerichte Auswirkungen auf andere Prozesse haben wird, darunter die nachfolgend beschriebenen Verfahren, von denen einige verschiedene Referenzzinssätze zum Gegenstand haben.

Am 13. Februar 2013 wurde vor dem US-Bezirksgericht für den *Southern District of New York* eine zusätzliche Einzelklage im Zusammenhang mit dem US-Dollar-LIBOR gegen die Emittentin und weitere Banken eingereicht. Die Kläger behaupten, die Beklagten hätten zusammengewirkt, um den US-Dollar-LIBOR ansteigen zu lassen, was dazu geführt habe, dass der Wert der für einen Kredit als Sicherheit hinterlegten Anleihen gesunken sei, was letztlich zum Verkauf der Anleihen zum Tiefststand ihres Marktwerts geführt habe. Für diese Klage ist ein anderer Richter im *Southern District of New York* zuständig und ein anderer Zeitplan als für die Sammelklage vorgesehen, wobei Ende 2013 ein Antrag auf Klageabweisung vollumfänglich beim Gericht eingereicht werden soll.

Verschiedene Kläger, die an Transaktionen mit börsengehandelten Derivaten beteiligt waren, reichten am 30. April 2012 beim US-Bezirksgericht für den *Southern District of New York* eine zusätzliche Sammelklage gegen die Emittentin und andere Panel-Banken für Japanischer Yen-LIBOR ein. In der Klageschrift werden auch die Mitglieder des Panels der *Japanese Bankers Association Euroyen Tokyo Interbank Offered Rate* ("**TIBOR**"), dem die Emittentin nicht angehört, benannt. In der Klageschrift wird u. a. der Vorwurf der Manipulation der Euroyen-TIBOR- sowie der Yen-LIBOR-Sätze und Verstöße gegen US-Kartellrecht im Zeitraum von 2006 bis 2010 erhoben. Die Beklagten haben einen Abweisungsantrag gestellt, der bis Ende 2013 beim Bezirksgericht vollständig eingereicht wird.

Verschiedene Kläger, die Finanzinstrumente mit Bezug auf EURIBOR erworben bzw. verkauft hatten, reichten am 6. Juli 2012 beim Bezirksgericht eine weitere Sammelklage gegen die Emittentin und andere EURIBOR-Panel-Banken ein. In der Klageschrift wird u. a. der Vorwurf der Manipulation des EURIBOR-Satzes und Verstöße gegen den *Sherman Act* und den *U.S. Commodity Exchange Act*, die bereits im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 erfolgten, erhoben. Am 23. August 2012 nahmen die Kläger die Klage freiwillig zurück.

Verschiedene Kläger, die einen NYSE LIFFE EURIBOR Terminkontrakt erworben bzw. verkauft hatten, reichten am 12. Februar 2013 eine Sammelklage gegen die Emittentin und andere EURIBOR-Panel-Banken ein. In der Klageschrift wird der Vorwurf der Manipulation des EURIBOR-Satzes und Verstöße gegen den *Sherman Act*, die bereits im Zeitraum vom 1. Juni 2005 bis zum 30. Juni 2010 erfolgten, erhoben. Die Klage ist derzeit beim US-Bezirksgericht für den *Southern District of New York* anhängig. Die Kläger haben angedeutet, dass sie vor Ende des Jahres 2013 eine geänderte Klage einzureichen planen.

Ferner wurde der Emittentin von der DOJ-AD ein bedingter Nachlass im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen US-Kartellrecht bei Finanzinstrumenten mit Bezug auf EURIBOR zugestanden. Infolge der Gewährung dieses bedingten Nachlasses hat die Emittentin Anspruch auf (i) eine Haftungsobergrenze in Höhe des tatsächlichen anstatt des dreifachen Schadenersatzes, wenn in einem zivilrechtlichen Kartellverfahren nach US-amerikanischem Kartellrecht auf Grundlage eines Verhaltens, dass durch den bedingten Nachlass abgedeckt ist, dem Kläger Schadenersatz zugesprochen wurde, und (ii) eine Befreiung im Hinblick auf eine mögliche gesamtschuldnerische Haftung in Verbindung mit einem derartigen zivilrechtlichen Kartellverfahren, vorbehaltlich der Bedingung, dass die Emittentin das DOJ sowie das über die entsprechende zivilrechtliche Klage befindende Gericht davon überzeugt, dass sie ihre Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

Darüber hinaus ist die Emittentin, sowie vier gegenwärtige und ehemalige Führungskräfte und Direktoren der Emittentin, Beklagte einer vor dem US-Bezirksgericht für den *Southern District of New York* anhängigen Wertpapier-Sammelklage im Zusammenhang mit der Rolle der Emittentin als an der LIBOR-Festlegung beteiligte Panel-Bank. In der Klageschrift wird hauptsächlich der Vorwurf erhoben, die Geschäftsberichte der Emittentin für die Jahre 2006 bis 2011 hätten Unrichtigkeiten und Auslassungen hinsichtlich (unter anderem) der Einhaltung ihrer Verfahren für das Betriebsrisikomanagement und bestimmter Gesetze und Rechtsvorschriften aufgewiesen. Weiterhin wird in der Klageschrift der Vorwurf erhoben, dass die täglichen Einreichungen der Emittentin zur Festlegung des US-Dollar-LIBOR Falschaussagen unter Verletzung des US-Wertpapierrechts darstellten. Der Kreis der Sammelkläger, in deren Auftrag die Klage eingereicht wird, setzt sich aus allen natürlichen und juristischen Personen zusammen, die im Zeitraum vom 10. Juli 2007 bis zum 27. Juni 2012 an einer amerikanischen Wertpapierbörse von der Emittentin geförderte *American Depositary Receipts* erworben haben. In der Klageschrift werden Ansprüche nach Maßgabe von *Section 10(b)* und *Section 20(a)* des *U.S. Securities Exchange Act 1934* geltend gemacht. Am 13. Mai 2013 hat das Gericht dem Antrag der Emittentin auf vollständige Klageabweisung stattgegeben. Der Antrag der Kläger auf Prüfung dieser Entscheidung wurde am 13. Juni 2013 zurückgewiesen. Die Kläger haben am 12. Juli 2013 vor dem US-Bundesberufungsgericht für den zweiten Gerichtsbezirk Berufung eingelegt, wobei die Berufung vollständig bis Ende des Jahres 2013 beim Berufungsgericht eingereicht wird.

Neben den Klagen in den USA sind gegen die Emittentin in zahlreichen Ländern, darunter England, Wales und Italien, Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den angeblichen LIBOR- und EURIBOR-Manipulationen angestrengt oder angedroht worden. Die Zahl dieser Verfahren, der Referenzindices, auf die sie sich beziehen, und der Länder, in denen sie angestrengt werden können, wird sich voraussichtlich im Laufe der Zeit erhöhen.

Eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der mit den oben beschriebenen Klagen verbundenen potenziellen Risiken oder gegebenenfalls der Auswirkungen, die diese Klagen gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, den *Cashflow* oder die Finanzlage der Gruppe in einer bestimmten Berichtsperiode haben könnten, ist nicht möglich.

Sonstige Gerichts- und aufsichtsrechtliche Verfahren

Barclays PLC, die Emittentin und die Gruppe sind an verschiedenen anderen, im Vereinigten Königreich und einigen anderen Jurisdiktionen (u. a. den Vereinigten Staaten von Amerika) geführten Gerichts- und aufsichtsrechtlichen Verfahren beteiligt; in diesen Verfahren machen sie entweder selbst ihnen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs (u. a. bei der Eintreibung von Schulden oder aufgrund von Verbraucherklagen oder Vertragsstreitigkeiten) entstandene Ansprüche geltend oder Ansprüche dieser Art werden von anderen Parteien gegen sie geltend gemacht. Die Emittentin geht nicht davon aus, dass der Ausgang eines dieser sonstigen Verfahren, an denen die Gruppe beteiligt ist, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, den Cashflow oder die Finanzlage der Gruppe haben wird; auch hat die Gruppe die mit diesen Ansprüchen verbundenen Eventualverbindlichkeiten nicht ausgewiesen, da diese sich entweder nicht zuverlässig beziffern lassen oder sich ihre Offenlegung nachteilig auf die Führung der Verfahren auswirken könnte. In Fällen, in denen die Gruppe den voraussichtlichen Verlust zuverlässig beziffern kann und es sich dabei nicht um einen zu geringfügigen Betrag handelt, wurden Rückstellungen gebildet.

Hinsichtlich Card Protection Plan Limited ("CPP") gab die FCA am 22. August 2013 bekannt, dass sie sich mit CPP und 13 Großbanken und Kreditkartenherausgebern, einschließlich Barclays PLC, auf Entschädigungszahlungen für Kunden, denen irregulär der Karten- und Identitätsschutz der CPP verkauft wurde, geeinigt habe. Zum 30. Juni 2013 wurde auf Grundlage einer Reihe von Annahmen, einschließlich der erwarteten Kundenresonanz, für die Entschädigungskosten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand eine Rückstellung ausgewiesen. Ausgehend von den zu diesem frühen Zeitpunkt im Entschädigungsverfahren bekannten Informationen ist Barclays PLC der Ansicht, dass die bestehende Rückstellung angemessen ist.

Abschlussprüfer

Der Abschluss und der Gruppenabschluss der Emittentin für die am 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2012 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre wurden von PricewaterhouseCoopers, Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, zugelassene Wirtschafts- und Abschlussprüfer (*chartered accounts and registered auditors*) (für das Ausführen des bestimmten Anlagegeschäfts von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und deren Aufsicht unterstehend) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. PricewaterhouseCoopers im Vereinigten Königreich ist kein Mitglied einer Berufsvereinigung, jedoch registriert bei dem Institut der Wirtschaftsprüfer in England und Wales (*Institute of Chartered*

Accountants in England and Wales) (ICAEW) und der Aufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer (*Public Company Accounting Oversight Board*) (PCAOB).

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden können, beschrieben. Großgeschriebene Worte werden in Abschnitt D der Bedingungen weiter erläutert.

Die Endgültigen Bedingungen und Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden erst bei deren öffentlichem Angebot bzw. deren Begebung festgelegt. Diese Wertpapierbeschreibung muss im Zusammenhang mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden vor jedem öffentlichen Angebot/jeder Begebung von Wertpapieren gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht.

Die Bedingungen bestehen dabei aus den "Auszahlungsbedingungen" (siehe Abschnitt A – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**") der Bedingungen), den "Wechselkursbezogenen Bedingungen" (siehe Abschnitt B – Bedingungen in Bezug auf den Wechselkurs, an den die Wertpapiere gekoppelt sind ("**Wechselkursbezogene Bedingungen**") der Bedingungen), den "Zusätzlichen Bedingungen" (siehe Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("**Zusätzliche Bedingungen**") der Bedingungen) und den "Definitionen" (siehe Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen ("**Definitionen**") der Bedingungen). Die Bedingungen enthalten jeweils eine Vielzahl an Optionen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten die fehlenden Informationen und legen fest, welche der in den Bedingungen vorgesehenen Optionen auf die bestimmte Serie von Wertpapieren anwendbar ist. Die Bedingungen sind dann so zu lesen, als enthielten sie die entsprechend vervollständigten und festgelegten Bestimmungen.

Allgemeines und Überblick

Die unter diesem Programm zu begebenden Wertpapiere sind Schuldverschreibungen oder Zertifikate. Werden die Wertpapiere nach deutschem Recht begeben, handelt es sich sowohl bei den Schuldverschreibungen als auch bei den Zertifikaten um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach schweizerischem Recht werden Wertpapiere in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten begeben.

Typisch ist allen Formen von Schuldverschreibungen und Zertifikaten, dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbriefen nicht (wie z.B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Teilnahmerecht an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.

Der Inhaber einer Schuldverschreibung bzw. eines Zertifikates hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit anwendbar) nach dem vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit, werden unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt und sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar.

Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere dargestellt:

Zinsen: Die Höhe der auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen kann vom jeweiligen Wert oder vom jeweiligen Kurs eines oder mehrerer Basiswerte abhängig sein. In bestimmten Fällen könnten die Zinsen null betragen.

Spezielle Vorzeitige Rückzahlung: "Autocall" bedeutet, dass die Wertpapiere unter Umständen automatisch vorzeitig (d. h. vor ihrem Planmäßigen Rückzahlungstag) zurückgezahlt werden. Dies ist der Fall, wenn der Basiswert, oder im Falle von mehreren Basiswerten, jeder Basiswert, an einem bestimmten Tag oder einem bestimmten Tag aus einer Reihe von festgelegten Tagen einem bestimmtem Wert (die "**Autocall Barriere**") entspricht oder diesen übersteigt. Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine Barzahlung je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Finale Rückzahlung: Wurden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, so werden sie grundsätzlich am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Anleger erhält eine Barzahlung, die sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes richtet und am Finalen Beobachtungstag festgelegt wird.

Basiswerte sind Wechselkurse oder Körbe aus Wechselkursen.

Anwendbares Recht

Die Emittentin kann (i) Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten und Schuldverschreibungen nach deutschem oder schweizerischem Recht und (ii) Wertrechte nach schweizerischem Recht begeben.

Form, Verwahrung und Übertragung

Inhaberschuldverschreibungen werden in globalverbriefter Form in der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stückelung begeben. Wertrechte werden in Übereinstimmung mit Art. 973c schweizerischen Obligationenrechts in dematerialisierter Form begeben. Sie haben die gleiche Funktion wie Wertpapiere.

US steuerrechtliche Besonderheiten

Auf den Inhaber lautende Wertpapiere werden gemäß den TEFRA D Regeln begeben, sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass (i) diese Wertpapiere gemäß den TEFRA C Regeln begeben werden oder (ii) diese Wertpapiere so begeben werden, dass sie keine "registrierungspflichtigen Verbindlichkeiten" (*registration required obligations*) im Sinne des US-Einkommensteuerrechts (auf Bundesebene) darstellen (in diesem Fall werden die Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass TEFRA auf die Transaktion "nicht anwendbar" ist). Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, für die laut den Endgültigen Bedingungen TEFRA D gilt, werden zunächst in einer Temporären Globalurkunde verbrieft. Ab dem 40. Tag (einschließlich) nach dem Tag der Begebung dieser Temporären Globalurkunde und nach dem Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen U.S.-Eigentums oder sonst gemäß den *U.S. Treasury Regulations* sind Anteile an einer Temporären Globalurkunde gemäß den Bedingungen der Temporären Globalurkunde gegen Anteile an einer Permanenten Globalurkunde umtauschbar.

Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, die gemäß TEFRA C begeben werden oder bei denen gemäß der Endgültigen Bedingungen weder die TEFRA C Regeln noch die TEFRA D Regeln anwendbar sind, werden in einer Permanenten Globalurkunde verbrieft.

Clearing

Die Temporäre Globalurkunde bzw. Permanente Globalurkunde in Bezug auf die Wertpapiere wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg) und Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien) oder SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz) oder jedem anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Clearing-System hinterlegt.

Die Wertpapiere können gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing-Systems übertragen werden.

Währung

Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Vorschriften können Teilschuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt und Programm begeben werden, in jeder Währung begeben werden, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Art und Klasse

Die Emittentin wird unter dem Programm verschiedene Serien von Wertpapieren begeben, die jeweils in verschiedene Tranchen unterteilt sein können. Die Bedingungen einer Tranche sind in jeder Hinsicht identisch. Verschiedene Tranchen innerhalb einer Serie können einen unterschiedlichen Ausgabetag, Verzinsungsbeginn und/oder Ausgabepreis haben.

Die ISIN bzw. sonstige Wertpapierkennungen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Status und Rang

Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin.

Rendite

Die Rendite von Wertpapieren, die festverzinslich sind, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben und wird auf Grundlage der annualisierten Rendite berechnet, wobei davon ausgegangen wird, dass die maßgeblichen Wertpapiere am Ausgabetag zum Ausgabepreis erworben und bis zur Fälligkeit gehalten werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Indikation der künftigen Rendite.

Rating

Für Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden, kann ein Kreditrating beantragt werden. Die Endgültigen Bedingungen werden in diesem Falle Angaben zum Kreditrating hinsichtlich solcher Wertpapiere enthalten.

Funktionsweise der Wertpapiere

Im folgenden wird die Funktionsweise der Auszahlungsprofile (Zins- und Rückzahlungsprofile) der einzelnen Wertpapiere dargestellt.

Diese Darstellung ist lediglich eine allgemeine Beschreibung der einzelnen Auszahlungsprofile. Der Anleger sollte seine Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage dieser Beschreibung treffen, sondern seine Entscheidung auf die Informationen im gesamten Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen.

Die ausführlichen Regelungen zu den Zins- und Rückzahlungen finden sich in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*).

In den Endgültigen Bedingungen wird jeweils ein Zinsprofil mit einem Rückzahlungsprofil für die finale Rückzahlung kombiniert.

Die folgenden Kombinationen sind (sowohl für Wertpapiere, die in Form von Schuldverschreibungen als auch für Wertpapiere, die in Form von Zertifikaten begeben werden) möglich:

| Zinsprofile | Rückzahlungsprofile | Zinsprofile | Rückzahlungsprofile |
|-------------|--|--------------|--|
| Kein Zins | Feste Rückzahlung | | Rückzahlung – Floored Downside |
| Kein Zins | Partizipation Rückzahlung | | |
| Kein Zins | Capped Partizipation Rückzahlung | Kein Zins | Linear Downside Rückzahlung – Protection Barrier |
| Kein Zins | Market Plus Rückzahlung | | |
| Kein Zins | Capped Market Plus Rückzahlung | Festzinssatz | Feste Rückzahlung |
| Kein Zins | Digitale Rückzahlung | Festzinssatz | Partizipation Rückzahlung |
| Kein Zins | Digitale Rückzahlung – Floored Downside | Festzinssatz | Capped Partizipation Rückzahlung |
| Kein Zins | Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere | Festzinssatz | Market Plus Rückzahlung |
| Kein Zins | Digital Plus Rückzahlung | Festzinssatz | Capped Market Plus Rückzahlung |
| Kein Zins | Capped Digital Plus Rückzahlung | Festzinssatz | Digitale Rückzahlung |
| Kein Zins | Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside | Festzinssatz | Digitale Rückzahlung – Floored Downside |
| Kein Zins | Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere | Festzinssatz | Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere |
| Kein Zins | Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside | Festzinssatz | Digital Plus Rückzahlung |
| Kein Zins | Capped Digital Plus Rückzahlung – Protection Barrier | Festzinssatz | Capped Digital Plus Rückzahlung |
| Kein Zins | Cash Plus Rückzahlung | Festzinssatz | Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside |
| Kein Zins | Capped Cash Plus Rückzahlung | Festzinssatz | Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere |
| Kein Zins | Barrier mit Rebate Rückzahlung | Festzinssatz | Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside |
| Kein Zins | Tracker Rückzahlung | Festzinssatz | Capped Digital Plus Rückzahlung – Protection Barrier |
| Kein Zins | Tracker Rückzahlung – Capped and Floored | Festzinssatz | Cash Plus Rückzahlung |
| Kein Zins | Supertracker Rückzahlung | Festzinssatz | Capped Cash Plus Rückzahlung |
| Kein Zins | Supertracker Rückzahlung – Capped and Floored | Festzinssatz | Barrier mit Rebate Rückzahlung |
| Kein Zins | Supertracker Rückzahlung – Protection Barrier | Festzinssatz | Tracker Rückzahlung |
| Kein Zins | Linear Downside Rückzahlung | Festzinssatz | Tracker Rückzahlung – Capped and Floored |
| Kein Zins | Linear Downside | Festzinssatz | Supertracker Rückzahlung |
| Kein Zins | Linear Downside | Festzinssatz | Supertracker Rückzahlung – |

| Zinsprofile | | Rückzahlungsprofile | | Zinsprofile | | Rückzahlungsprofile | |
|------------------|------------|---------------------|--|------------------------------|------------|---------------------|--|
| | | | Capped and Floored | Bedingte Digital | Verzinsung | – | Cash Plus Rückzahlung |
| Festzinssatz | | | Supertracker Rückzahlung – Protection Barrier | Bedingte Digital | Verzinsung | – | Capped Cash Plus Rückzahlung |
| Festzinssatz | | | Linear Rückzahlung | Bedingte Digital | Verzinsung | – | Barrier mit Rebate Rückzahlung |
| Festzinssatz | | | Linear Rückzahlung – Floored Downside | Bedingte Digital | Verzinsung | – | Tracker Rückzahlung |
| Festzinssatz | | | Linear Rückzahlung – Protection Barrier | Bedingte Digital | Verzinsung | – | Tracker Rückzahlung – Capped and Floored |
| Bedingte Digital | Verzinsung | – | Feste Rückzahlung | Bedingte Digital | Verzinsung | – | Supertracker Rückzahlung – Capped and Floored |
| Bedingte Digital | Verzinsung | – | Partizipation Rückzahlung | Bedingte Digital | Verzinsung | – | Supertracker Rückzahlung – Protection Barrier |
| Bedingte Digital | Verzinsung | – | Capped Rückzahlung | Bedingte Digital | Verzinsung | – | Linear Downside Rückzahlung |
| Bedingte Digital | Verzinsung | – | Market Plus Rückzahlung | Bedingte Digital | Verzinsung | – | Linear Downside Rückzahlung – Floored Downside |
| Bedingte Digital | Verzinsung | – | Capped Market Plus Rückzahlung | Bedingte Digital | Verzinsung | – | Linear Downside Rückzahlung – Protection Barrier |
| Bedingte Digital | Verzinsung | – | Digitale Rückzahlung | | | | |
| Bedingte Digital | Verzinsung | – | Digitale Rückzahlung – Floored Downside | Bedingte One Touch – Diskret | Verzinsung | – | Feste Rückzahlung |
| Bedingte Digital | Verzinsung | – | Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere | Bedingte One Touch – Diskret | Verzinsung | – | Partizipation Rückzahlung |
| Bedingte Digital | Verzinsung | – | Digital Plus Rückzahlung | Bedingte One Touch – Diskret | Verzinsung | – | Capped Partizipation Rückzahlung |
| Bedingte Digital | Verzinsung | – | Capped Digital Plus Rückzahlung | Bedingte One Touch – Diskret | Verzinsung | – | Market Plus Rückzahlung |
| Bedingte Digital | Verzinsung | – | Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside | Bedingte One Touch – Diskret | Verzinsung | – | Capped Market Plus Rückzahlung |
| Bedingte Digital | Verzinsung | – | Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere | Bedingte One Touch – Diskret | Verzinsung | – | Digitale Rückzahlung |
| Bedingte Digital | Verzinsung | – | Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside | Bedingte One Touch – Diskret | Verzinsung | – | Digitale Rückzahlung – Floored Downside |
| Bedingte Digital | Verzinsung | – | Capped Digital Plus Rückzahlung – Protection Barrier | Bedingte One Touch – Diskret | Verzinsung | – | Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere |
| | | | | Bedingte | Verzinsung | – | Digital Plus Rückzahlung |

| Zinsprofile | Rückzahlungsprofile | Zinsprofile | Rückzahlungsprofile |
|--|--|--|--|
| One Touch – Diskret | | One Touch – Fortlaufend | Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Diskret | – Capped Digital Plus Rückzahlung | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Market Plus Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Diskret | – Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Capped Market Plus Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Diskret | – Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Digitale Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Diskret | – Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Digitale Rückzahlung – Floored Downside |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Diskret | – Capped Digital Plus Rückzahlung – Protection Barrier | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Diskret | – Cash Plus Rückzahlung | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Capped Digital Plus Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Diskret | – Capped Cash Plus Rückzahlung | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Diskret | – Barrier mit Rebate Rückzahlung | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Diskret | – Tracker Rückzahlung | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Diskret | – Tracker Rückzahlung – Capped and Floored | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Capped Digital Plus Rückzahlung – Protection Barrier |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Diskret | – Supertracker Rückzahlung | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Cash Plus Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Diskret | – Supertracker Rückzahlung – Capped and Floored | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Capped Cash Plus Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Diskret | – Supertracker Rückzahlung – Protection Barrier | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Barrier mit Rebate Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Diskret | – Linear Downside Rückzahlung | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Tracker Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Diskret | – Linear Downside Rückzahlung – Floored Downside | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Tracker Rückzahlung – Capped and Floored |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Diskret | – Linear Downside Rückzahlung – Protection Barrier | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Supertracker Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Feste Rückzahlung | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Supertracker Rückzahlung – Capped and Floored |
| Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Partizipation Rückzahlung | Bedingte Verzinsung One Touch – Fortlaufend | – Supertracker Rückzahlung – Protection Barrier |
| Bedingte Verzinsung | – Capped Partizipation | Bedingte Verzinsung | – Linear Downside |

| Zinsprofile | Rückzahlungsprofile | Zinsprofile | Rückzahlungsprofile |
|---|--|--|--|
| One Touch – Fortlaufend | Rückzahlung | Touch – Diskret | Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – One Touch – Fortlaufend | Linear Rückzahlung – Downside Floored Downside | Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Tracker Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – One Touch – Fortlaufend | Linear Rückzahlung – Downside Protection Barrier | Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Tracker Rückzahlung – Capped and Floored |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Feste Rückzahlung | Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Supertracker Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Partizipation Rückzahlung | Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Supertracker Rückzahlung – Capped and Floored |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Capped Partizipation Rückzahlung | Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Supertracker Rückzahlung – Protection Barrier |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Market Plus Rückzahlung | Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Linear Rückzahlung – Downside Floored Downside |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Capped Market Plus Rückzahlung | Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Linear Rückzahlung – Downside Protection Barrier |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Digitale Rückzahlung | Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Feste Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Digitale Rückzahlung – Floored Downside | Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Partizipation Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere | Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Capped Partizipation Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Digital Plus Rückzahlung | Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Market Plus Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Capped Digital Plus Rückzahlung | Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Capped Market Plus Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside | Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Digitale Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere | Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Digitale Rückzahlung – Floored Downside |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside | Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Capped Digital Plus Rückzahlung – Protection Barrier | Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Digital Plus Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Cash Plus Rückzahlung | Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Capped Digital Plus Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Capped Cash Plus Rückzahlung | Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret | Barrier mit Rebate | | |

| Zinsprofile | Rückzahlungsprofile | Zinsprofile | Rückzahlungsprofile |
|--|--|--------------------------------------|--|
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere | | Floored Downside |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside | Partizipationszins | Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Capped Digital Plus Rückzahlung – Protection Barrier | Partizipationszins | Digital Plus Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Capped Digital Plus Rückzahlung – Protection Barrier | Partizipationszins | Capped Digital Plus Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Cash Plus Rückzahlung | Partizipationszins | Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Capped Cash Plus Rückzahlung | Partizipationszins | Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Barrier mit Rebate Rückzahlung | Partizipationszins | Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Tracker Rückzahlung | Partizipationszins | Capped Digital Plus Rückzahlung – Protection Barrier |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Tracker Rückzahlung – Capped and Floored | Partizipationszins | Cash Plus Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Supertracker Rückzahlung | Partizipationszins | Capped Cash Plus Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Supertracker Rückzahlung – Capped and Floored | Partizipationszins | Barrier mit Rebate Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Supertracker Rückzahlung – Protection Barrier | Partizipationszins | Tracker Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Linear Downside Rückzahlung | Partizipationszins | Tracker Rückzahlung – Capped and Floored |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Linear Downside Rückzahlung – Floored Downside | Partizipationszins | Supertracker Rückzahlung |
| Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend | Linear Downside Rückzahlung – Protection Barrier | Partizipationszins | Supertracker Rückzahlung – Capped and Floored |
| Partizipationszins | Feste Rückzahlung | Partizipationszins | Supertracker Rückzahlung – Protection Barrier |
| Partizipationszins | Partizipation Rückzahlung | Partizipationszins | Linear Downside Rückzahlung |
| Partizipationszins | Capped Partizipation Rückzahlung | Partizipationszins | Linear Downside Rückzahlung – Protection Barrier |
| Partizipationszins | Market Plus Rückzahlung | Partizipationszins | Linear Downside Rückzahlung – Floored Downside |
| Partizipationszins | Capped Market Plus Rückzahlung | Memory Bedingte Verzinsung – Digital | Feste Rückzahlung |
| Partizipationszins | Digitale Rückzahlung | Memory Bedingte Verzinsung – Digital | Partizipation Rückzahlung |
| Partizipationszins | Digitale Rückzahlung – | | |

| Zinsprofile | | Rückzahlungsprofile | | |
|--------------------------------|----------|------------------------------------|---------------------|------------------------------------|
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Capped Rückzahlung | Partizipation | |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Market Plus Rückzahlung | | |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Capped Rückzahlung | Market | Plus |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Digitale Rückzahlung | | |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Digitale Floored | Rückzahlung | – Downside |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Digitale Schutzbarriere | Rückzahlung | – |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Digital Plus Rückzahlung | | |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Capped Rückzahlung | Digital | Plus |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Digital Floored | Plus Rückzahlung | – Downside |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Digital Schutzbarriere | Plus Rückzahlung | – |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Capped Rückzahlung | Digital | Plus Floored Downside |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Capped Rückzahlung | Digital | Plus – Protection Barrier |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Cash Plus Rückzahlung | | |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Capped Rückzahlung | Cash | Plus |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Barrier Rückzahlung | mit | Rebate |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Tracker Rückzahlung | | |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Tracker Capped and Floored | Rückzahlung | – |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Supertracker Rückzahlung | | |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Supertracker Capped and Floored | Rückzahlung | – |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Supertracker Protection Barrier | Rückzahlung | – |

| Zinsprofile | | Rückzahlungsprofile | |
|--------------------------------|----------|-----------------------|--|
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Linear Rückzahlung | Downside |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Linear Rückzahlung | Downside – Floored |
| Memory Verzinsung – Digital | Bedingte | Linear Rückzahlung | Downside – Protection Barrier |

Neben den Auszahlungsbedingungen sind in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen in Bezug auf den Wechselkurs, an den die Wertpapiere gekoppelt sind ("Wechselkursbezogene Bedingungen")*) Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen und Störungsereignissen enthalten. Zusätzlich ist in den Auszahlungsbedingungen eine Regelung enthalten, nach der die Emittentin anstelle einer Anpassung, die Wertpapiere vorzeitig kündigen kann (Ziffer 2.2 der Auszahlungsbedingungen).

A. Bedeutung von "Wechselkursentwicklung"

Zinsbeträge und/oder der bei Rückzahlung der Wertpapiere zu zahlende Barbetrag können von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängen ("**Wechselkursentwicklung**"). Ein "**Basiswert**" ist ein Umtauschkurs, d. h. der Devisenkurs für den Umtausch einer Währung in eine andere Währung, ausgedrückt als die Anzahl von Einheiten einer Währung, die einer Einheit einer anderen Währung entspricht.

Die Wechselkursentwicklung kann unter Bezugnahme auf folgende Parameter berechnet werden:

- die Wertentwicklung eines Basiswerts (bei Wertpapieren, die an einen einzelnen Umtauschkurs gekoppelt sind); oder
- die höchste, niedrigste oder durchschnittliche Wertentwicklung einer Reihe verschiedener Basiswerte (bei Wertpapieren, die an einen Korb von Umtauschkursen gekoppelt sind).

Die "**Wertentwicklung**" eines Umtauschkurses in Bezug auf eine Zeit an einem Tag (als "**FX(t,i)**" bezeichnet) kann auf eine der folgenden Weisen berechnet werden:

- Umtauschkurs in Bezug auf diese Zeit und diesen Tag (FX(t,i)) abzüglich Umtauschkurs in Bezug auf den angegebenen anfänglichen Bewertungstag, ausgedrückt als ein Prozentsatz des Umtauschkurses in Bezug auf den angegebenen anfänglichen Bewertungstag;
- Umtauschkurs in Bezug auf den angegebenen anfänglichen Bewertungstag abzüglich Umtauschkurs für diese Zeit und diesen Tag (FX(t,i)), ausgedrückt als ein Prozentsatz des Umtauschkurses in Bezug auf den angegebenen anfänglichen Bewertungstag;
- Umtauschkurs in Bezug auf den angegebenen anfänglichen Bewertungstag abzüglich Umtauschkurs für diese Zeit und diesen Tag (FX(t,i)), ausgedrückt als ein Prozentsatz des Umtauschkurses für diese Zeit und diesen Tag (FX(t,i)); oder
- Umtauschkurs für diese Zeit und diesen Tag (FX(t,i)) abzüglich Umtauschkurs in Bezug auf den angegebenen anfänglichen Bewertungstag, ausgedrückt als ein Prozentsatz dieses Umtauschkurses für diese Zeit und diesen Tag (FX(t,i)).

Der Umtauschkurs in Bezug auf den angegebenen anfänglichen Bewertungstag kann auf unterschiedliche Weise festgelegt werden:

- als in den Endgültigen Bedingungen angegebener fester Umtauschkurs;
- als höchster, niedrigster oder durchschnittlicher Umtauschkurs zu einer festgelegten Zeit ("**Wechselkurs**") in Bezug auf eine Reihe von dem anfänglichen Bewertungstag entsprechenden Tagen; oder

- als Umtauschkurs zu einer festgelegten Zeit ("**Wechselkurs**") an diesem angegebenen anfänglichen Bewertungstag.

Der Umtauschkurs für eine Zeit an einem Tag ($FX(t,i)$) kann auf unterschiedliche Weise festgelegt werden:

- als Umtauschkurs zu einer festgelegten Festlegungszeit (Wechselkurs) für diesen Tag, der gemäß den im Anhang zu den Definitionen (Abschnitt D der Wertpapierbedingungen) angegebenen Festlegungsquellen festgelegt wird;
- als durchschnittlicher Umtauschkurs zu einer festgelegten Festlegungszeit (Wechselkurs) für eine Reihe von diesem Tag entsprechenden Tagen, der gemäß den im Anhang zu den Definitionen (Abschnitt D der Wertpapierbedingungen) angegebenen Festlegungsquellen festgelegt wird; oder
- als Kassakurs, der zu einer Zeit von der Berechnungsstelle anhand von Devisengeschäften in Bezug auf diesen Umtauschkurs festgelegt wird.

Es ist möglich, dass für die Zwecke von Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere mehr als eine der vorstehend genannten Arten des $FX(t,i)$ verwendet werden. Beispielsweise kann die Berechnungsstelle auf den durchschnittlichen Wechselkurs zu einem festgelegten Zeitpunkt an einer Reihe von festgelegten Tagen zurückgreifen, um festzulegen, ob ein Autocall Ereignis eingetreten ist, während sie möglicherweise auf den Kassakurs zu jeder Zeit an jedem Tag zurückgreift, um festzustellen, ob die maßgebliche Zinsbedingung erfüllt wurde. In den Endgültigen Bedingungen ist angegeben, welcher $FX(t,i)$ bei welcher Festlegung gilt.

B. Zins- und Rückzahlungsprofile

Zinsprofile

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

- (1) *"Kein Zins"*
- (2) *"Festzinssatz"*
- (3) *"Bedingte Verzinsung – Digital"*
- (4) *"Bedingte Verzinsung – One Touch – Diskret"*
- (5) *"Bedingte Verzinsung – One Touch - Fortlaufend"*
- (6) *"Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret"*
- (7) *"Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend"*
- (8) *"Partizipationszins"*
- (9) *"Memory Bedingte Verzinsung – Digital"*
- (1) **Kein Zins**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

(2) Festzinssatz

Für die Wertpapiere wird an einem Zinszahlungstag ein Zins auf Basis eines bestimmten Festzinssatzes gezahlt.

Der je Berechnungsbetrag zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, dem Berechnungsbetrag und dem Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes.

(3) Bedingte Verzinsung – Digital

Die Zinszahlung hängt von der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) ab. Ein Zins wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn die Wechselkursentwicklung an dem entsprechenden Zinsbeobachtungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Bedingten Zinssatz und dem Berechnungsbetrag. Der Bedingte Zinssatz kann sich von einem Zinszahlungstag zu einem anderen Zinszahlungstag ändern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven, seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung (jedoch nicht unterhalb der entsprechenden Zinsbarriere) an einem Zinsbeobachtungstag erhält der Anleger eine Zinszahlung für diesen Zinszahlungstag.

Wenn die Wechselkursentwicklung am maßgeblichen Zinsbeobachtungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt, werden am entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt die Wechselkursentwicklung an jedem Zinsbeobachtungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(4) Bedingte Verzinsung – One Touch – Diskret

Die Zinszahlung hängt von der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) ab. Ein Zins wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn die Wechselkursentwicklung an einem Zinsbarrierenbeobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Bedingten Zinssatz und dem Berechnungsbetrag. Der Bedingte Zinssatz kann sich von einem Zinszahlungstag zu einem anderen Zinszahlungstag ändern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven, über der entsprechenden Zinsbarriere liegenden Wechselkursentwicklung an einem Zinsbarrierenbeobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes erhält der Anleger eine Zinszahlung für diesen Zinszahlungstag.

Wenn die Wechselkursentwicklung seitwärts oder negativ verläuft und an allen Zinsbarrierenbeobachtungstagen innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes unter

der entsprechenden Zinsbarriere liegt, werden am entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt die Wechselkursentwicklung an jedem Zinsbarrierenbeobachtungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(5) *Bedingte Verzinsung – One Touch - Fortlaufend*

Die Zinszahlung hängt von der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) ab. Ein Zins wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn die Wechselkursentwicklung zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Wochentag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Bedingten Zinssatz und dem Berechnungsbetrag. Der Bedingte Zinssatz kann sich von einem Zinszahlungstag zu einem anderen Zinszahlungstag ändern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven, über der entsprechenden Zinsbarriere liegenden Wechselkursentwicklung zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Tag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes erhält der Anleger eine Zinszahlung für diesen Zinszahlungstag.

Wenn die Wechselkursentwicklung seitwärts oder negativ verläuft und während des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes jederzeit unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt, werden am entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt die Wechselkursentwicklung während jedes Zinsbeobachtungszeitraumes bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag jederzeit unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(6) *Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret*

Die Zinszahlung hängt von der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) ab. Ein Zins wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn die Wechselkursentwicklung an jedem Zinsbarrierenbeobachtungstag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Bedingten Zinssatz und dem Berechnungsbetrag. Der Bedingte Zinssatz kann sich von einem Zinszahlungstag zu einem anderen Zinszahlungstag ändern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven, seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung (jedoch nicht unterhalb der entsprechenden Zinsbarriere an einem Zinsbarrierenbeobachtungstag während des maßgeblichen Zinsbeobachtungszeitraumes) erhält der Anleger mindestens eine Zinszahlung.

Wenn die Wechselkursentwicklung negativ verläuft und an einem Zinsbarrierenbeobachtungstag innerhalb des maßgeblichen Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht, werden am entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt die Wechselkursentwicklung an mindestens einem Zinsbarrierenbeobachtungstag innerhalb jedes Zinsbeobachtungszeitraumes bis zum Planmäßigen

Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(7) Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend

Die Zinszahlung hängt von der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) ab. Ein Zins wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn die Wechselkursentwicklung zu jedem Zeitpunkt an jedem Wochentag innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes höher als die entsprechende Zinsbarriere ist.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Bedingten Zinssatz und dem Berechnungsbetrag. Der Bedingte Zinssatz kann sich von einem Zinszahlungstag zu einem anderen Zinszahlungstag ändern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven, seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung (jedoch zu keinem Zeitpunkt an einem Tag während des maßgeblichen Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere) erhält der Anleger mindestens eine Zinszahlung.

Wenn die Wechselkursentwicklung negativ verläuft und an einem Zinsbarrierenbeobachtungstag innerhalb des maßgeblichen Zinsbeobachtungszeitraumes unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht, werden am entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt die Wechselkursentwicklung zu jedem Zeitpunkt innerhalb jedes Zinsbeobachtungszeitraumes bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(8) Partizipationszins

Die Zinszahlung hängt von der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) ab. Ein Zins wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn die Summe aus der Wechselkursentwicklung und dem Upside Strike Shift größer als null ist.

Der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag entspricht dem Berechnungsbetrag multipliziert mit:

- (i) der Partizipation und
- (ii) dem höheren der folgenden Werte: (a) null oder (b) die Summe aus dem Upside Strike Shift und der Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Zinsbeobachtungstag.

Die Partizipation kann sich von einem Zinszahlungstag zu einem anderen Zinszahlungstag ändern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Summe aus der Wechselkursentwicklung und dem Upside Strike Shift größer als null ist, partizipiert der Anleger am entsprechenden Zinszahlungstag an dieser positiven Entwicklung. Der Zinsbetrag kann auch einem Höchstbetrag unterliegen – in dem Fall partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung bis zu diesem Höchstbetrag, jedoch nicht darüber hinaus.

Im Fall einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Summe aus der Wechselkursentwicklung und dem Upside Strike Shift kleiner als null ist, erhält der Anleger für diesen Zinszahlungstag keine Zinszahlung. Im ungünstigsten Fall ist diese Summe für jeden Zinszahlungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag kleiner als null und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(9) Memory Bedingte Verzinsung – Digital

Die Zinszahlung hängt von der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) ab. Ein Zins wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn die Wechselkursentwicklung an dem entsprechenden Zinsbeobachtungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag die Summe aus

- (a) dem Produkt aus Bedingtem Zinssatz und Berechnungsbetrag, und
- (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinszahlungstage, für die keine Zinsen gezahlt wurden. Das heißt, dass der an einem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag auch Zinsen umfasst, die für unmittelbar vorhergehende Zinsperioden nicht zahlbar waren.

Der Bedingte Zinssatz kann sich von einem Zinszahlungstag zu einem anderen Zinszahlungstag ändern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven, seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung (jedoch nicht unterhalb der entsprechenden Zinsbarriere) an einem Zinsbeobachtungstag erhält der Anleger mindestens eine Zinszahlung.

Wenn die Wechselkursentwicklung negativ ist und am maßgeblichen Zinsbeobachtungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt, werden am entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt die Wechselkursentwicklung an jedem Zinsbeobachtungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Rückzahlungsprofile

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Barbetrag.

I Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere - Spezielle Vorzeitige Rückzahlung

Einige der Wertpapiere haben das sog. "Autocall-Produktmerkmal". Danach tritt eine Spezielle Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ein, wenn die Wertentwicklung des Basiswertes an den Autocall Bewertungstagen die maßgebliche Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht ("Autocall"). Dann werden die Wertpapiere vorzeitig vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag zu einem Barbetrag je Berechnungsbetrag, der ihrem Berechnungsbetrag entspricht, zurückgezahlt. Sobald die Wertpapiere zurückgezahlt sind, erfolgen keine weiteren Zinszahlungen.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven, seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung (jedoch nicht unterhalb der entsprechenden Autocall Barriere) an einem Autocall Beobachtungstag werden die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt und der Anleger erhält den Berechnungsbetrag.

Wenn die Wechselkursentwicklung negativ, seitwärts oder leicht positiv verläuft und am maßgeblichen Autocall Beobachtungstag unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt, werden die Wertpapiere am entsprechenden Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungstag nicht vorzeitig zurückgezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt die Wechselkursentwicklung an jedem Autocall Beobachtungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Autocall Barriere, so dass die Wertpapiere am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt werden und der Anleger möglicherweise weniger als den Berechnungsbetrag erhält.

Die ausführlichen Regelungen zu diesem Autocall-Produktmerkmal finden sich in Ziffer 1.2 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 22 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

II Rückzahlung bei planmäßiger Fälligkeit der Wertpapiere

Werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, werden sie am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der (gegebenenfalls) zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt von der gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbaren Rückzahlungsart ab. Folgende Rückzahlungsarten können für die Wertpapiere gelten:

- (1) *"Feste Rückzahlung"*
- (2) *"Partizipation Rückzahlung"*
- (3) *"Capped Partizipation Rückzahlung"*
- (4) *"Market Plus Rückzahlung"*
- (5) *"Capped Market Plus Rückzahlung"*
- (6) *"Digitale Rückzahlung"*
- (7) *"Digitale Rückzahlung – Floored Downside"*
- (8) *"Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere"*
- (9) *"Digital Plus Rückzahlung"*
- (10) *"Capped Digital Plus Rückzahlung"*
- (11) *"Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside"*
- (12) *"Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere"*
- (13) *"Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside"*
- (14) *"Capped Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere"*
- (15) *"Cash Plus Rückzahlung"*

- (16) *"Capped Cash Plus Rückzahlung"*
- (17) *"Barriere mit Rebate Rückzahlung"*
- (18) *"Tracker Rückzahlung"*
- (19) *"Tracker Rückzahlung – Capped und Floored"*
- (20) *"Supertracker Rückzahlung"*
- (21) *"Supertracker Rückzahlung – Capped and Floored"*
- (22) *"Supertracker Rückzahlung – Schutzbarriere"*
- (23) *"Linear Downside Rückzahlung"*
- (24) *"Linear Downside Rückzahlung – Floored Downside"*
- (25) *"Linear Downside Rückzahlung – Schutzbarriere"*

Die Rendite der Wertpapiere (mit Ausnahme der Rückzahlungsart "Feste Rückzahlung") hängt vom Wert oder der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere ab.

Einige Rückzahlungsarten können so ausgestaltet sein, dass das entsprechende Wertpapier kapitalgeschützt ist. Kapitalschutz bedeutet, dass der Anleger einen Rückzahlungsbetrag erhält, der mindestens dem Ausgabepreis entspricht. Etwaige Erwerbsnebenkosten und -folgekosten (z.B. Börsengebühren, Verwahrkosten, Veräußerungskosten) sowie Vertriebsvergütungen Dritter sind nicht vom Kapitalschutz umfasst.

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Rückzahlungsprofilen finden sich in Ziffer 1.3 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 23 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

(1) Feste Rückzahlung

Die Wertpapiere werden auf Basis einer festgelegten Festen Rückzahlungsquote zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag je Berechnungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote.

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen festen Betrag, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes. Im ungünstigsten Fall liegt die Feste Rückzahlungsquote unter 100 %, sodass der Anleger möglicherweise weniger als den Berechnungsbetrag erhält.

Das Produkt ist kapitalgeschützt, wenn der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Ausgabepreis entspricht. Das ist der Fall, wenn der Ausgabepreis höchstens 100% des Berechnungsbetrages beträgt und die Feste Rückzahlungsquote gleich oder höher als 100% ist.

(2) Partizipation Rückzahlung

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) im Hinblick auf den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

die Summe aus:

- (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
- (b) dem Berechnungsbetrag multipliziert mit
 - (i) der Partizipation und
 - (ii) dem höheren der folgenden Werte: (I) null oder (II) die Summe aus dem Upside Strike Shift und der Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Finalen Beobachtungstag.

Das Produkt ist kapitalgeschützt, wenn der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Ausgabepreis entspricht. Das ist der Fall, wenn der Ausgabepreis höchstens 100% des Berechnungsbetrages beträgt und die Feste Rückzahlungsquote sowie die Partizipation gleich oder höher als 100% sind.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote und die Partizipation 100 % oder mehr betragen:

Der Anleger erhält unabhängig von der Wechselkursentwicklung mindestens den Berechnungsbetrag.

Zusätzlich partizipiert der Anleger wie folgt an der Wechselkursentwicklung:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote oder die Partizipation weniger als 100 % beträgt:

Der Anleger erhält unabhängig von der Wechselkursentwicklung möglicherweise einen Betrag, der unter dem Berechnungsbetrag liegt.

Zusätzlich partizipiert der Anleger wie folgt an der Wechselkursentwicklung:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Der Anleger partizipiert je nach Höhe der Partizipation möglicherweise jedoch nicht vollumfänglich an dieser positiven Wechselkursentwicklung und kann trotzdem einen Teil seines Investments verlieren.

Der Anleger partizipiert nicht an einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall erhält der Anleger jedoch einen Betrag, der (je nach Fester Rückzahlungsquote) erheblich unter dem Berechnungsbetrag liegt, oder er verliert sein gesamtes Investment (falls die Feste Rückzahlungsquote null beträgt).

(3) *Capped Partizipation Rückzahlung*

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) im Hinblick auf den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

die Summe aus:

- (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
- (b) dem Berechnungsbetrag multipliziert mit
 - (i) der Partizipation und
 - (ii) dem höheren der folgenden Werte: (I) null oder (II) die Summe aus dem Upside Strike Shift und der Wechselkursentwicklung zur Festlegungszeit am Finalen Beobachtungstag, vorbehaltlich eines Höchstbetrags.

Das Produkt ist kapitalgeschützt, wenn der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Ausgabepreis entspricht. Das ist der Fall, wenn der Ausgabepreis höchstens 100% des Berechnungsbetrages beträgt und die Feste Rückzahlungsquote sowie die Partizipation gleich oder höher als 100% sind.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote und die Partizipation 100 % oder mehr betragen:

Der Anleger erhält unabhängig von der Wechselkursentwicklung mindestens den Berechnungsbetrag.

Zusätzlich partizipiert der Anleger wie folgt an der Wechselkursentwicklung:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung, die den Höchstbetrag nicht übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung, die den Höchstbetrag übersteigt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote oder die Partizipation weniger als 100 % beträgt:

Der Anleger erhält unabhängig von der Wechselkursentwicklung möglicherweise einen Betrag, der unter dem Berechnungsbetrag liegt.

Zusätzlich partizipiert der Anleger wie folgt an der Wechselkursentwicklung:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung, die den Höchstbetrag nicht übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung, die den Höchstbetrag übersteigt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.

Der Anleger partizipiert je nach Höhe der Partizipation möglicherweise jedoch nicht vollumfänglich an dieser positiven Wechselkursentwicklung und kann trotzdem einen Teil seines Investments verlieren.

Der Anleger partizipiert nicht an einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall erhält der Anleger jedoch einen Betrag, der (je nach Fester Rückzahlungsquote) erheblich unter dem Berechnungsbetrag liegt, oder er verliert sein gesamtes Investment (falls die Feste Rückzahlungsquote null beträgt).

(4) Market Plus Rückzahlung

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Wechselkursentwicklung die Schutzbarriere übersteigt oder dieser entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz;
- (2) andernfalls, wenn die Wechselkursentwicklung über dem Digital-Prozentsatz oder unter der Schutzbarriere liegt, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Wechselkursentwicklung.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung den Digital-Prozentsatz übersteigt oder diesem entspricht, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer leicht positiven, seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter dem Digital-Prozentsatz liegt, jedoch die Schutzbarriere übersteigt oder dieser entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter der Schutzbarriere liegt, partizipiert der Anleger an dieser negativen Entwicklung und kann im ungünstigsten Fall sein gesamtes Investment verlieren.

(5) Capped Market Plus Rückzahlung

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Wechselkursentwicklung die Schutzbarriere übersteigt oder dieser entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz;
- (2) wenn die Wechselkursentwicklung den Digital-Prozentsatz übersteigt oder unter der Schutzbarriere liegt, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und

- (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem niedrigeren der folgenden Werte: (i) Wechselkursentwicklung und (ii) Höchstbetrag.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung den Digital-Prozentsatz übersteigt oder diesem entspricht, partizipiert der Anleger bis zu dem Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer leicht positiven, seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, jedoch die Schutzbarriere übersteigt oder dieser entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter der Schutzbarriere liegt, partizipiert der Anleger an dieser negativen Entwicklung und kann im ungünstigsten Fall sein gesamtes Investment verlieren.

(6) Digitale Rückzahlung

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Wechselkursentwicklung den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz;
- (2) andernfalls, wenn die Wechselkursentwicklung unter dem Digital Strike liegt, als das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote.

Das Produkt ist kapitalgeschützt, wenn der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Ausgabepreis entspricht. Das ist der Fall, wenn der Ausgabepreis höchstens 100% des Berechnungsbetrages beträgt und die Feste Rückzahlungsquote gleich oder höher als 100% ist und der Digital-Prozentsatz positiv ist.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter dem Digital Strike liegt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter dem Digital Strike liegt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.

(7) Digitale Rückzahlung – Floored Downside

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Wechselkursentwicklung den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz;
- (2) wenn die Wechselkursentwicklung unter dem Digital Strike liegt und die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Floored Downside Strike Shift Performance;
- (3) andernfalls, wenn die Wechselkursentwicklung unter dem Digital Strike liegt und die Floored Downside Strike Shift Performance größer als null ist als die Summe aus dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Andernfalls gilt:

- Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Floored Downside Strike Shift Performance größer als null ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.
- Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Der Anleger erhält somit möglicherweise einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Andernfalls gilt:

- Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Floored Downside Strike Shift Performance größer als null ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.
- Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Der Anleger erhält somit einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.

(8) Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Wechselkursentwicklung den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz;
- (2) wenn die Wechselkursentwicklung unter dem Digital Strike liegt, die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt und die Barrierenbedingung erfüllt ist, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Downside Strike Shift Performance;
- (3) andernfalls, wenn die Wechselkursentwicklung unter dem Digital Strike liegt und die Downside Strike Shift Performance größer als null ist als das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Andernfalls gilt:

- Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance größer als null ist, oder wenn die Barrierenbedingung nicht erfüllt ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.
- Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, und wenn die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Der Anleger erhält somit möglicherweise einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Andernfalls gilt:

- Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance größer als null ist, oder wenn die Barrierenbedingung nicht erfüllt ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.
- Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, und wenn die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Der Anleger erhält somit einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.

(9) Digital Plus Rückzahlung

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz;
- (2) wenn die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Upside Strike Shift Performance;
- (3) andernfalls, wenn die Upside Strike Shift Performance unter dem Digital Strike liegt, als das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote.

Das Produkt ist kapitalgeschützt, wenn der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Ausgabepreis entspricht. Das ist der Fall, wenn der Ausgabepreis höchstens 100% des Berechnungsbetrages beträgt und die Feste Rückzahlungsquote gleich oder höher als 100% ist und der Digital-Prozentsatz positiv ist.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance unter dem Digital Strike liegt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance unter dem Digital Strike liegt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.

(10) Capped Digital Plus Rückzahlung

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz;
- (2) wenn die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, als die Summe aus:

- (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus:
 - (i) dem Berechnungsbetrag und
 - (ii) dem niedrigeren der folgenden Werte: Upside Strike Shift Performance und Höchstbetrag;
- (3) andernfalls, wenn die Upside Strike Shift Performance unter dem Digital Strike liegt, als das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote.

Das Produkt ist kapitalgeschützt, wenn der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Ausgabepreis entspricht. Das ist der Fall, wenn der Ausgabepreis höchstens 100% des Berechnungsbetrages beträgt und die Feste Rückzahlungsquote gleich oder höher als 100% ist und der Digital-Prozentsatz positiv ist.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance unter dem Digital Strike liegt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance unter dem Digital Strike liegt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.

(11) Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz;
- (2) wenn die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Upside Strike Shift Performance;
- (3) wenn die Upside Strike Shift Performance unter dem Digital Strike liegt und die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Floored Downside Strike Shift Performance;
- (4) andernfalls, wenn die Upside Strike Shift Performance unter dem Digital Strike liegt und die Floored Downside Strike Shift Performance größer als null ist als das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance unter dem Digital Strike liegt, die Floored Downside Strike Shift Performance jedoch größer als null ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Der Anleger erhält somit möglicherweise einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance unter dem Digital Strike liegt, die Floored Downside Strike Shift Performance jedoch größer als null ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Der Anleger erhält somit einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.

(12) Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz;
- (2) wenn die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Upside Strike Shift Performance;
- (3) wenn die Upside Strike Shift Performance unter dem Digital Strike liegt, die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt und die Barrierenbedingung erfüllt ist, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Downside Strike Shift Performance;
- (4) andernfalls als das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt oder diesem entspricht, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer leicht positiven oder einer leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, die Barrierenbedingung jedoch nicht erfüllt ist, oder mit dem Resultat, dass die Barrierenbedingung erfüllt ist, die Downside Strike Shift Performance jedoch höher als null beträgt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, und wenn die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Der Anleger erhält somit möglicherweise einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer leicht positiven oder einer leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, die Barrierenbedingung jedoch nicht erfüllt ist, oder mit dem Resultat, dass die Barrierenbedingung erfüllt ist, die Downside Strike Shift Performance jedoch höher als null beträgt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, und wenn die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Der Anleger erhält somit einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.

(13) Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz;
- (2) wenn die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus:
 - (i) dem Berechnungsbetrag und
 - (ii) dem niedrigeren der folgenden Werte: Upside Strike Shift Performance und Höchstbetrag;
- (3) wenn die Upside Strike Shift Performance unter dem Digital Strike liegt und die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Floored Downside Strike Shift Performance;
- (4) andernfalls, wenn die Upside Strike Shift Performance unter dem Digital Strike liegt und die Floored Downside Strike Shift Performance größer als null ist, als das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance unter dem Digital Strike liegt, die Floored Downside Strike Shift Performance jedoch größer als null ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Der Anleger erhält somit möglicherweise einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance unter dem Digital Strike liegt, die Floored Downside Strike Shift Performance jedoch größer als null ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Floored Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Der Anleger erhält somit einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.

(14) Capped Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Digital-Prozentsatz;
- (2) wenn die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Upside Strike Shift Performance;
- (3) wenn die Upside Strike Shift Performance unter dem Digital Strike liegt, die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt und die Barrierenbedingung erfüllt ist, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Downside Strike Shift Performance;
- (4) andernfalls als das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer leicht positiven oder einer leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, die Barrierenbedingung jedoch nicht erfüllt ist, oder mit dem Resultat, dass die Barrierenbedingung erfüllt ist, die Downside Strike Shift Performance jedoch höher als null beträgt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, und wenn die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Der Anleger erhält somit möglicherweise einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital-Prozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance den Digital Strike übersteigt oder diesem entspricht, jedoch unter dem Digital-Prozentsatz liegt oder diesem entspricht, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer leicht positiven oder einer leicht negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, die Barrierenbedingung jedoch nicht erfüllt ist, oder mit dem Resultat, dass die Barrierenbedingung erfüllt ist, die Downside Strike Shift Performance jedoch höher als null beträgt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, und wenn die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Der Anleger erhält somit einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.

(15) Cash Plus Rückzahlung

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Wechselkursentwicklung den Bonusprozentsatz übersteigt oder diesem entspricht, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Wechselkursentwicklung;
- (2) andernfalls als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Bonusprozentsatz.

Das Produkt ist kapitalgeschützt, wenn der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Ausgabepreis entspricht. Das ist der Fall, wenn der Ausgabepreis höchstens 100% des Berechnungsbetrages beträgt und die Feste Rückzahlungsquote gleich oder höher als 100% ist und der Bonusprozentsatz positiv ist.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung, die den Bonusprozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer leicht positiven, seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter dem Bonusprozentsatz liegt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung, die den Bonusprozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer leicht positiven, seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter dem Bonusprozentsatz liegt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag sein kann.

(16) Capped Cash Plus Rückzahlung

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Wechselkursentwicklung den Bonusprozentsatz übersteigt oder diesem entspricht, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem niedrigeren der folgenden Werte:
 - (i) Wechselkursentwicklung und
 - (ii) Höchstbetrag;

(2) andernfalls, wenn die Wechselkursentwicklung unter dem Bonusprozentsatz liegt, als die Summe aus:

- (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
- (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Bonusprozentsatz.

Das Produkt ist kapitalgeschützt, wenn der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Ausgabepreis entspricht. Das ist der Fall, wenn der Ausgabepreis höchstens 100% des Berechnungsbetrages beträgt und die Feste Rückzahlungsquote gleich oder höher als 100% ist und der Bonusprozentsatz positiv ist.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung, die den Bonusprozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer leicht positiven, seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter dem Bonusprozentsatz liegt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung, die den Bonusprozentsatz übersteigt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer leicht positiven, seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Wechselkursentwicklung unter dem Bonusprozentsatz liegt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag sein kann.

(17) *Barriere mit Rebate Rückzahlung*

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Rabattbarrierenbedingung erfüllt ist, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Bonusprozentsatz;
- (2) wenn die Rabattbarrierenbedingung nicht erfüllt ist und die Upside Strike Shift Performance größer als null ist oder null beträgt, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Upside Strike Shift Performance;
- (3) andernfalls, wenn die Rabattbarrierenbedingung nicht erfüllt ist und die Upside Strike Shift Performance kleiner als null ist als das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Rabattbarrierenbedingung erfüllt ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer leicht positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Rabattbarrierenbedingung nicht erfüllt ist, die Upside Strike Shift Performance jedoch größer als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Rabattbarrierenbedingung nicht erfüllt ist und die Upside Strike Shift Performance kleiner als null ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Rabattbarrierenbedingung erfüllt ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag sowie einen zusätzlichen festen Betrag.

Im Falle einer leicht positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Rabattbarrierenbedingung nicht erfüllt ist, die Upside Strike Shift Performance jedoch größer als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden oder negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Rabattbarrierenbedingung nicht erfüllt ist, erhält der Anleger mindestens den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag sein kann.

(18) Tracker Rückzahlung

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe der Summe aus:

- (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
- (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Upside Strike Shift Performance.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung und daraus resultierenden positiven Upside Strike Shift Performance partizipiert der Anleger an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung und daraus resultierenden negativen Upside Strike Shift Performance partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Der Anleger erhält somit möglicherweise einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.

(19) Tracker Rückzahlung – Capped und Floored

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe der Summe aus:

- (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
- (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem höheren der folgenden Werte:
 - (i) Floor und
 - (ii) dem niedrigeren der folgenden Werte: Höchstbetrag und Upside Strike Shift Performance.

Das bedeutet:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung und daraus resultierenden positiven Upside Strike Shift Performance partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Entwicklung.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung und daraus resultierenden negativen Upside Strike Shift Performance partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Der Anleger erhält somit möglicherweise einen Betrag, der geringer als der Berechnungsbetrag ist, und kann im ungünstigsten Fall bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.

(20) Supertracker Rückzahlung

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Upside Strike Shift Performance größer als null ist oder null beträgt, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus:
 - (i) dem Berechnungsbetrag,
 - (ii) der Partizipation und
 - (iii) der Upside Strike Shift Performance;
- (2) wenn die Upside Strike Shift Performance kleiner als null ist und die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Downside Strike Shift Performance;
- (3) andernfalls, wenn die Upside Strike Shift Performance kleiner als null ist und die Downside Strike Shift Performance größer als null ist als das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance größer als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Wechselkursentwicklung.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance kleiner als null ist und die Downside Strike Shift Performance größer als null ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance größer als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Wechselkursentwicklung.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance kleiner als null ist und die Downside Strike Shift Performance größer als null ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.

(21) Supertracker Rückzahlung – Capped and Floored

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Upside Strike Shift Performance größer als null ist oder null beträgt, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus:
 - (i) dem Berechnungsbetrag,
 - (ii) der Partizipation und
 - (iii) dem niedrigeren der folgenden Werte: Höchstbetrag und Upside Strike Shift Performance;
- (2) wenn die Upside Strike Shift Performance kleiner als null ist und die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und

- (b) dem Produkt aus:
 - (i) dem Berechnungsbetrag und
 - (ii) dem höheren der folgenden Werte: Floor und Downside Strike Shift Performance;
- (3) andernfalls, wenn die Upside Strike Shift Performance kleiner als null ist und die Downside Strike Shift Performance größer als null ist, als das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote und die Partizipation 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance größer als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Wechselkursentwicklung.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance kleiner als null ist und die Downside Strike Shift Performance größer als null ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote und die Partizipation weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance größer als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger nur bis zum Höchstbetrag an dieser positiven Wechselkursentwicklung.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance kleiner als null ist und die Downside Strike Shift Performance größer als null ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.

(22) Supertracker Rückzahlung – Schutzbarriere

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

Jeder Anleger erhält einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

- (1) Wenn die Upside Strike Shift Performance größer als null ist oder null beträgt, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und

- (b) dem Produkt aus:
 - (i) dem Berechnungsbetrag,
 - (ii) der Partizipation und
 - (iii) der Upside Strike Shift Performance;
- (2) wenn die Upside Strike Shift Performance kleiner als null ist, die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt und die Barrierenbedingung erfüllt ist, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Downside Strike Shift Performance;
- (3) andernfalls als das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote und die Partizipation 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance größer als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Wechselkursentwicklung.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance kleiner als null ist, die Barrierenbedingung jedoch nicht erfüllt ist, oder mit dem Resultat, dass die Barrierenbedingung erfüllt ist, die Downside Strike Shift Performance jedoch höher als null beträgt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist und die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote und die Partizipation weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance größer als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser positiven Wechselkursentwicklung.

Im Falle einer seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Upside Strike Shift Performance kleiner als null ist, die Barrierenbedingung jedoch nicht erfüllt ist, oder mit dem Resultat, dass die Barrierenbedingung erfüllt ist, die Downside Strike Shift Performance jedoch höher als null beträgt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist und die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.

(23) Linear Downside Rückzahlung

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

- (1) Wenn die Downside Strike Shift Performance größer als null ist, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Downside Strike Shift Performance;
- (2) andernfalls, wenn die Downside Strike Shift Performance größer als null ist oder null beträgt, als das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance größer als null ist oder null beträgt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance größer als null ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist oder null beträgt, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.

(24) Linear Downside Rückzahlung – Floored Downside

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

- (1) wenn die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus:
 - (i) dem Berechnungsbetrag und
 - (ii) dem höheren der folgenden Werte: Floor und Downside Strike Shift Performance;
- (2) andernfalls, wenn die Downside Strike Shift Performance größer als null ist oder null beträgt, als das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance größer als null ist oder null beträgt, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance größer als null ist oder null beträgt, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung bis der Floor erreicht ist. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung, je nach Höhe des Floor, sein gesamtes Investment verlieren.

(25) Linear Downside Rückzahlung – Schutzbarriere

Der Anleger partizipiert an der Wechselkursentwicklung (wie oben beschrieben) in Bezug auf den (gegebenenfalls) bei Rückzahlung fälligen Betrag.

- (1) Wenn die Downside Strike Shift Performance größer als null ist oder null beträgt und die Barrierenbedingung erfüllt ist, als die Summe aus:
 - (a) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote und
 - (b) dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Downside Strike Shift Performance;
- (2) andernfalls als das Produkt aus dem Berechnungsbetrag und der Festen Rückzahlungsquote.

Das bedeutet:

Wenn die Feste Rückzahlungsquote 100 % oder mehr beträgt:

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Barrierenbedingung nicht erfüllt ist, erhält der Anleger mindestens den Berechnungsbetrag.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist und die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.

Wenn die Feste Rückzahlungsquote weniger als 100 % beträgt:

Im Falle einer positiven oder seitwärts verlaufenden Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Barrierenbedingung nicht erfüllt ist, erhält der Anleger den Festen Rückzahlungsbetrag, der jedoch geringer als der Berechnungsbetrag ist.

Im Falle einer negativen Wechselkursentwicklung mit dem Resultat, dass die Downside Strike Shift Performance kleiner als null ist und die Barrierenbedingung erfüllt ist, partizipiert der Anleger an dieser negativen Wechselkursentwicklung. Im ungünstigsten Fall kann der Anleger bei sehr negativer Wechselkursentwicklung sein gesamtes Investment verlieren.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN *TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES*

Die Bedingungen bestehen aus den Auszahlungsbedingungen, den Wechselkursbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen mit den emissionspezifischen Angaben vervollständigt.

The Conditions comprise the Payoff Conditions, the FX Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Wechselkursbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen, die Definitionen und die Endgültigen Bedingungen nicht übereinstimmen, gehen die Endgültigen Bedingungen vor. Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Wechselkursbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Auszahlungsbedingungen vor. Wenn die Wechselkursbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Wechselkursbezogenen Bedingungen vor. Wenn die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Definitionen vor.

In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the FX Linked Conditions, the Additional Conditions, the Definitions and the Final Terms, the Final Terms will prevail. In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the FX Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, the Payoff Conditions will prevail. In the event of any inconsistency between the FX Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, the FX Linked Conditions will prevail. In the event of any inconsistency between the Additional Conditions and the Definitions, the Definitions will prevail.

Soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt oder etwas anderes geregelt ist, haben Begriffe und Ausdrücke, die in den Endgültigen Bedingungen definiert oder benutzt werden, die gleiche Bedeutung, wie in den Auszahlungsbedingungen, den Wechselkursbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen. Begriffe, die nicht in den Definitionen definiert sind, haben die ihnen in den Auszahlungsbedingungen, den Wechselkursbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen oder den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Solche Definitionen werden auf den Effektiven Stücken vermerkt.

Bezugnahmen in den Auszahlungsbedingungen, den Wechselkursbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen auf "Wertpapiere" sind Bezugnahmen auf eine Serie von Wertpapieren und nicht auf alle Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden können.

Words and expressions defined or used in the Final Terms shall have the same meanings where used in the Payoff Conditions, the FX Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions unless the context otherwise requires or unless otherwise stated. All capitalised terms that are not defined in the Definitions will have the meanings given to them in the Payoff Conditions, the FX Linked Conditions, the Additional Conditions or the Final Terms. Those definitions will be endorsed on Definitive Securities.

References in the Payoff Conditions, the FX Linked Conditions, the Additional Conditions or the Definitions to 'Securities' are to the Securities of one Series only, not to all Securities that may be issued under the Programme.

Die Emittentin emittiert Wertpapiere als Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate ("**Zertifikate**"), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und Bezugnahmen auf "Wertpapiere" sollen entsprechend gelten.

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle werden im Folgenden vorerst als "**Berechnungsstelle**" bzw. "**Zahlstellen**" bezeichnet.

"**Beauftragte Stellen**" bezeichnet die Berechnungsstelle, die Zahlstelle sowie weitere Beauftragte Stellen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren als solche benannt werden.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt ist, sind die anfänglichen Beauftragten Stellen in Bezug auf die Wertpapiere die folgenden:

- (a) die anfängliche Berechnungsstelle ist die Emittentin oder Barclays Capital Securities Limited, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben;
- (b) die anfänglichen Zahlstellen sind Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG oder BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren kann die Emittentin andere oder weitere Beauftragte Stellen als die oben genannten benennen. Diese anderen oder weiteren Beauftragten Stellen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Bezugnahmen in den Zusätzlichen Bedingungen, den Wechselkursbezogenen Bedingungen, den Auszahlungsbedingungen oder den Endgültigen Bedingungen auf die Beauftragten Stellen sind solche auf die oben genannten anfänglichen Beauftragten Stellen, oder wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder auf den entsprechenden Nachfolger (direkt oder indirekt) einer solchen Beauftragten Stelle, der in Bezug auf diese Wertpapiere ernannt wurde.

*The Securities are issued as notes ("**Notes**") or certificates ("**Certificates**"), by the Issuer as specified in the Final Terms, and references to 'Securities' shall be construed accordingly.*

*The determination agent and the paying agent for the time being are referred to below respectively as the "**Determination Agent**" or the "**Paying Agents**".*

*"**Agents**" means the Determination Agent and the Paying Agent together with any other agent or agents appointed from time to time in respect of such Securities.*

Unless otherwise specified in the Final Terms, the initial Agents, in respect of Securities shall be as follows:

- (a) *the initial Determination Agent shall be the Issuer or Barclays Capital Securities Limited, as specified in the Final Terms;*
- (b) *the initial Paying Agents shall be Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG or BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, as specified in the Final Terms.*

In connection with any issue of Securities, the Issuer may appoint agents other than, or additional to, the Agents specified above. Such other or additional Agents shall be specified in the Final Terms. References in the Additional Conditions, the FX Linked Conditions, the Payoff Conditions or the Final Terms to Agents shall be to the initial Agents specified above, as applicable, or as specified in the Final Terms, or the then current Successor (whether direct or indirect) of such Agent appointed with respect to such Securities.

Jede Serie kann am gleichen oder an verschiedenen Ausgabetag(en) in Tranchen begeben werden (eine "**Tranche**"). Die Bestimmungen jeder Tranche (außer dem Ausgabetag, dem Ausgabepreis, der ersten Zinszahlung, soweit anwendbar, und dem Gesamtnennbetrag der Tranche) sind identisch zu den Bestimmungen anderer Tranchen der gleichen Serie und werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

*Each Series may be issued in tranches (each a "**Tranche**") on the same or different issue dates. The specific terms of each Tranche (save in respect of the Issue Date, Issue Price, first payment of interest, if applicable, and aggregate nominal amount of the Tranche), will be identical to the terms of other Tranches of the same Series and will be set out in the Final Terms.*

**Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen
("Auszahlungsbedingungen")**

**Section A - Conditions relating to interest and redemption payments
("Payoff Conditions")**

| 1 Zinsen, Spezielle Vorzeitige Rückzahlung und Finale Rückzahlung | 1 Interest, Specified Early Redemption and Final Redemption |
|--|---|
| <p>Alle unter den Wertpapieren fälligen Zinsbeträge, Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbeträge und Finale Barausgleichsbeträge werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, von der Berechnungsstelle gemäß eines der folgenden Unterabsätze bestimmt.</p> | <p>Any Interest Amount, Specified Early Redemption Amount and Final Cash Settlement Amount due under the Securities shall be determined by the Determination Agent in accordance with one of the following sub-paragraphs, as indicated in the Final Terms.</p> |
| <p>Die Überschrift des entsprechenden Unterabsatzes zeigt an, welche Zinsart bzw. welche Rückzahlungsart auf die Wertpapiere anwendbar sind.</p> | <p>The title of such sub-paragraph indicates the type of interest payable and the type of redemption applicable to the Securities, respectively.</p> |
| <p>Nachfolgend werden die Zinsarten aufgeführt die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:</p> | <p>The following are the types of interest that may apply to the Securities:</p> |
| <p>(1) Kein Zins;</p> | <p>(1) No Interest;</p> |
| <p>(2) Festzinssatz;</p> | <p>(2) Fixed Rate Interest;</p> |
| <p>(3) Bedingte Verzinsung – Digital;</p> | <p>(3) Conditional Interest – Digital;</p> |
| <p>(4) Bedingte Verzinsung – One Touch – Diskret;</p> | <p>(4) Conditional Interest – One Touch – Discrete;</p> |
| <p>(5) Bedingte Verzinsung – One Touch - Fortlaufend;</p> | <p>(5) Conditional Interest – One Touch – Continuous;</p> |
| <p>(6) Bedingte Verzinsung – No Touch - Diskret;</p> | <p>(6) Conditional Interest – No Touch – Discrete;</p> |
| <p>(7) Bedingte Verzinsung – No Touch - Fortlaufend;</p> | <p>(7) Conditional Interest – No Touch – Continuous;</p> |
| <p>(8) Partizipationszins; oder</p> | <p>(8) Participation Interest; or</p> |
| <p>(9) Memory Bedingte Verzinsung</p> | <p>(9) Memory Conditional Interest</p> |

Die Bestimmungen für die Berechnung des Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages sind für alle Wertpapiere gleich.

All Securities will have the same provisions for the calculation of any Specified Early Redemption Amount.

Nachfolgend werden die Rückzahlungsarten aufgeführt, die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:

The following are the types of redemption that may apply to the Securities:

- | | |
|---|--|
| (1) Feste Rückzahlung; | (1) Fixed Redemption; |
| (2) Partizipation Rückzahlung; | (2) Participation Redemption; |
| (3) Capped Partizipation Rückzahlung; | (3) Capped Participation Redemption; |
| (4) Market Plus Rückzahlung; | (4) Market Plus Redemption; |
| (5) Capped Market Plus Rückzahlung; | (5) Capped Market Plus Redemption; |
| (6) Digitale Rückzahlung; | (6) Digital Redemption; |
| (7) Digitale Rückzahlung – Floored Downside; | (7) Digital Redemption – Floored Downside; |
| (8) Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere; | (8) Digital Redemption – Protection Barrier; |
| (9) Digital Plus Rückzahlung; | (9) Digital Plus Redemption; |
| (10) Capped Digital Plus Rückzahlung; | (10) Capped Digital Plus Redemption; |
| (11) Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside; | (11) Digital Plus Redemption – Floored Downside; |
| (12) Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere; | (12) Digital Plus Redemption – Protection Barrier; |
| (13) Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside; | (13) Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside; |
| (14) Capped Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere; | (14) Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier; |
| (15) Cash Plus Rückzahlung; | (15) Cash Plus Redemption; |
| (16) Capped Cash Plus Rückzahlung; | (16) Capped Cash Plus Redemption; |
| (17) Barriere mit Rebate Rückzahlung; | (17) Barrier with Rebate Redemption; |
| (18) Tracker Rückzahlung; | (18) Tracker Redemption; |
| (19) Tracker Rückzahlung – Capped und Floored; | (19) Tracker Redemption – Capped and Floored; |
| (20) Supertracker Rückzahlung; | (20) Supertracker Redemption; |

- | | |
|---|--|
| (21) Supertracker Rückzahlung – Capped und Floored; | (21) Supertracker Redemption – Capped and Floored; |
| (22) Supertracker Rückzahlung – Schutzbarriere; | (22) Supertracker Redemption – Protection Barrier; |
| (23) Linear Downside Rückzahlung; | (23) Linear Downside Redemption; |
| (24) Linear Downside Rückzahlung – Floored Downside; oder | (24) Linear Downside Redemption – Floored Downside; or |
| (25) Linear Downside Rückzahlung – Schutzbarriere. | (25) Linear Downside Redemption – Protection Barrier. |

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 haben die folgenden Symbole die folgenden Bedeutungen (wobei "X" und "Y" jeweils den in dem entsprechenden Unterabsatz bestimmten Betrag oder Wert darstellt):

" $X < Y$ " bedeutet, dass die Komponente X kleiner ist als die Komponente Y;

" $X > Y$ " bedeutet, dass die Komponente X größer ist als die Komponente Y;

" $X \geq Y$ " bedeutet, dass die Komponente X der Komponente Y entspricht oder größer ist;

" $X \leq Y$ " bedeutet, dass die Komponente X der Komponente Y entspricht oder kleiner ist;

"**Max(X,Y)**" bezeichnet die jeweils größere Komponente aus X und Y; und

"**Min(X,Y)**" bezeichnet die jeweils kleinere Komponente aus X und Y.

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Averaging Tag**" bezeichnet, in Bezug auf einen Kursberechnungstag, jeden als solchen in Bezug auf diesen Kursberechnungstag in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, oder wenn dieser Tag kein FX Geschäftstag ist, den nächstfolgenden FX Geschäftstag (oder, wenn

For the purposes of this Payoff Condition 1, the following symbols shall have the following meanings (where each of "X" and "Y" represents an amount or value as specified in the relevant sub-paragraph):

" $X < Y$ " means component X is less than component Y;

" $X > Y$ " means component X is greater than component Y;

" $X \geq Y$ " means component X is greater than or equal to component Y;

" $X \leq Y$ " means component X is less than or equal to component Y;

"**Max(X,Y)**" means whichever is the greater of component X and component Y; and

"**Min(X,Y)**" means whichever is the lesser of component X and component Y.

For the purposes of this Payoff Condition 1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Averaging Date**" means, in respect of a Rate Calculation Date, each date specified as such in respect of such Rate Calculation Date in the Final Terms, or, if such day is not an FX Business Day, the next following FX Business Day (or, if "Modified Postponement" is specified

"Modifizierte Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist, der nächstfolgende FX Geschäftstag, an dem kein anderer Averaging Tag für diesen Kursberechnungstag eintritt).

"**Korb**" bezeichnet alle als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Basiswerte.

"**FX Geschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs jeden Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem Geschäftsbanken für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte gemäß der Praxis des Devisenmarktes) im FX Finanzzentrum bzw. den FX Finanzzentren geöffnet sind.

"**FX Geschäftstagekonvention**" bezeichnet die Konvention für die Anpassung des Kursberechnungstages oder eines anderen maßgeblichen Datums, wenn dieses Datum auf einen Tag fällt, der kein FX Geschäftstag ist. Wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf den Kursberechnungstag oder ein anderes Datum vorsehen, dass

- (a) "**Folgende**" auf den betreffenden Kursberechnungstag oder ein entsprechendes anderes Datum anwendbar ist, wird, sofern der planmäßige Kursberechnungstag oder das diesem Tag entsprechende andere planmäßige Datum kein FX Geschäftstag ist, der Kursberechnungstag oder das entsprechende andere Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein FX Geschäftstag ist;
- (b) "**Modifiziert Folgende**" auf den betreffenden Kursberechnungstag oder ein entsprechendes anderes Datum anwendbar ist, wird, sofern der planmäßige Kursberechnungstag oder das diesem Tag entsprechende andere planmäßige Datum kein FX Geschäftstag ist, der

as "Applicable" in the Final Terms, the next following FX Business Day on which another Averaging Date for that Rate Calculation Date does not occur).

"**Basket**" means all Underlyings specified as such in the Final Terms.

"**FX Business Day**" means, in respect of an FX Rate, each day (other than Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange in accordance with the practice of the foreign exchange market) in the FX Financial Centre(s).

"**FX Business Day Convention**" means the convention for adjusting any Rate Calculation Date or other relevant date if it would otherwise fall on a day that is not an FX Business Day. If the relevant Final Terms specify, in respect of such Rate Calculation Date or other date, that:

- (a) "**Following**" shall apply to such Rate Calculation Date or other date, then if the scheduled Rate Calculation Date or other scheduled date corresponding to such date is not an FX Business Day, the Rate Calculation Date or other date will be the first following day that is an FX Business Day;
- (b) "**Modified Following**" shall apply to such Rate Calculation Date or other date, then if the scheduled Rate Calculation Date or other scheduled date corresponding to such date is not an FX Business Day, the Rate Calculation Date or other date will be the first following day that is an FX

Kursberechnungstag oder das entsprechende andere Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein FX Geschäftstag ist, es sei denn, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden FX Geschäftstag verschoben;

(c) **"Nächste"** auf den betreffenden Kursberechnungstag oder ein entsprechendes anderes Datum anwendbar ist, wird, sofern der planmäßige Kursberechnungstag oder das diesem Tag entsprechende andere planmäßige Datum kein FX Geschäftstag ist, der Kursberechnungstag oder das entsprechende andere Datum auf (i) den ersten vorangehenden Tag verschoben, der ein FX Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum kein Sonntag oder Montag wäre und (ii) auf den ersten folgenden Tag verschoben, der ein FX Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum ein Sonntag oder Montag wäre;

(d) **"Vorangehende"** auf den betreffenden Kursberechnungstag oder ein entsprechendes anderes Datum anwendbar ist, wird, sofern der planmäßige Kursberechnungstag oder das diesem Tag entsprechende andere planmäßige Datum kein FX Geschäftstag ist, der Kursberechnungstag oder das entsprechende andere Datum auf den unmittelbar vorangehenden FX Geschäftstag verschoben; oder

(e) **"Keine Anpassung"** auf den betreffenden Kursberechnungstag oder ein entsprechendes anderes Datum anwendbar ist, ist, sofern der planmäßige Kursberechnungstag oder das diesem Tag

Business Day unless that day falls in the next calendar month, in which case that date will be the first preceding day that is an FX Business Day;

(c) **"Nearest"** shall apply to such Rate Calculation Date or other date, then if the scheduled Rate Calculation Date or other scheduled date corresponding to such date is not an FX Business Day, the Rate Calculation Date or other date will be (i) the first preceding day that is an FX Business Day if such date falls on a day other than a Sunday or Monday and (ii) the first following day that is an FX Business Day if such date otherwise falls on a Sunday or Monday;

(d) **"Preceding"** shall apply to such Rate Calculation Date or other date, then if the scheduled Rate Calculation Date or other scheduled date corresponding to such date is not an FX Business Day, the Rate Calculation Date or other date will be the first preceding day that is an FX Business Day; or

(e) **"No Adjustment"** shall apply to such Rate Calculation Date or other date, then if the scheduled Rate Calculation Date or other scheduled date corresponding to such date is not an FX Business Day, the Rate

entsprechende andere planmäßige Datum kein FX Geschäftstag ist, der Kursberechnungstag oder das entsprechende andere Datum trotzdem der Planmäßige Referenztag oder andere planmäßige Tag.

Calculation Date or other date will nonetheless be such Scheduled Reference Date or other scheduled date.

Wenn die Endgültigen Bedingungen keine anwendbare FX Geschäftstagekonvention vorsehen, ist "Folgende" anwendbar.

If the relevant Final Terms does not specify an applicable FX Business Day Convention, then "Following" shall apply.

"FX Finanzzentrum bzw. FX Finanzzentren" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert oder alle Basiswerte das Zentrum bzw. die Zentren, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"FX Financial Centre(s)" means the centre or centres in respect of an Underlying or all Underlyings as specified in the Final Terms.

"FX Initial" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert, entweder:

"FX Initial" means, in respect of an Underlying, either:

- (a) wenn "Anfänglicher Stand" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den für diesen Basiswert als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand; oder
- (b) wenn "Min Lookback" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den niedrigsten beobachteten Wechselkurs in Bezug auf diesen Basiswert, der an jedem der Lookback Beobachtungstage bezogen auf den Ausübungstag beobachtet wird; oder
- (c) wenn "Max Lookback" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten beobachteten Wechselkurs in Bezug auf diesen Basiswert, der an jedem der Lookback Beobachtungstage bezogen auf den Ausübungstag beobachtet wird; oder
- (d) wenn "Durchschnittliche Ausübung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das

- (a) if "Initial Level" is specified in the Final Terms as applicable, the level specified as such for such Underlying in the Final Terms, or
- (b) if "Min Lookback" is specified in the Final Terms as applicable, the lowest observed FX Rate in respect of such Underlying observed on each of the Lookback Observation Dates corresponding to the Strike Date; or
- (c) if "Max Lookback" is specified in the Final Terms as applicable, the highest observed FX Rate in respect of such Underlying observed on each of the Lookback Observation Dates corresponding to the Strike Date; or
- (d) if "Averaging" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic mean of the FX Rate in respect of

arithmetische Mittel des Wechselkurses in Bezug auf diesen Basiswert, der an jedem der Averaging Tage bezogen auf den Ausübungstag beobachtet wird; oder.

- (e) wenn weder "Anfänglicher Stand", "Min Lookback", "Max Lookback" noch "Durchschnittliche Ausübung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den Wechselkurs in Bezug auf diesen Basiswert am Ausübungstag.

"Wechselkursentwicklung" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf Wertpapiere, die auf einen Korb bezogen sind:
- (i) wenn "Wechselkursentwicklung – Durchschnitt" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ist die Wechselkursentwicklung für irgendeine Zeit an einem Tag die durchschnittliche Wertentwicklung(i),(t), die in Bezug auf jeden Basiswert in dem Korb zu dieser Zeit an diesem Tag bestimmt und wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{i=1}^N \text{Gewichtung}(i) \times \text{Wertentwicklung}(i), (t) ;$$

oder

- (ii) wenn "Wechselkursentwicklung – Minimal" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, ist die Wechselkursentwicklung für irgendeine Zeit an einem Tag die niedrigste Wertentwicklung(i),(t), die in Bezug auf alle Basiswerte in dem Korb zu dieser Zeit an diesem Tag bestimmt wird; oder

such Underlying observed on each of the Averaging Dates corresponding to the Strike Date; or

- (e) if none of "Initial Level", "Min Lookback", "Max Lookback" or "Averaging" is specified in the Final Terms as applicable, the FX Rate in respect of such Underlying on the Strike Date.

"FX Performance" means:

- (a) in respect of Securities that are linked to a Basket:
- (i) where the Final Terms specify "FX Performance - Average", the FX Performance for any time on a given day will be the average Performance(i),(t) determined in respect of each Underlying in the Basket at such time on such day, calculated as:

$$\sum_{i=1}^N \text{Weight}(i) \times \text{Performance}(i), (t) ;$$

or

- (ii) where the Final Terms specify "FX Performance - Minimum", the FX Performance for any time on a given day will be the minimum Performance(i),(t) determined in respect of all Underlyings in the Basket at such time on such day; or

- | | |
|---|--|
| <p>(iii) Wenn "Wechselkursentwicklung Maximal" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, ist die Wechselkursentwicklung für irgendeine Zeit an einem Tag die höchste Wertentwicklung(i),(t), die in Bezug auf alle Basiswerte in dem Korb zu dieser Zeit an diesem Tag bestimmt wird; oder</p> | <p>(iii) where the Final Terms specify "FX Performance - Maximum", the FX Performance for any time on a given day will be the maximum Performance(i),(t) determined in respect of all Underlyings in the Basket at such time on such day; or</p> |
| <p>(b) in Bezug auf Wertpapiere, die auf einen einzelnen Basiswert bezogen sind, ist die Wechselkursentwicklung für irgendeine Zeit an einem Tag die Wertentwicklung(i),(t), die in Bezug auf diesen Basiswert zu dieser Zeit an diesem Tag bestimmt wird.</p> | <p>(b) in respect of Securities that are linked to a single Underlying, the FX Performance for any time on a given day will be the Performance(i),(t) determined in respect of such Underlying at such time on such day,</p> |

In jedem Fall, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"FX(t,i)" bezeichnet in Bezug auf jeden Basiswert "i" und für die Zwecke der Bestimmung der Wechselkursentwicklung:

"FX(t,i)" in respect of each Underlying "i" and for the purposes of determining the FX Performance:

- | | |
|---|--|
| <p>(a) wenn "Diskrete Festlegung" in den Endgültigen Bedingungen als 'Art des FX(t,i)' festgelegt ist, den Wechselkurs für diesen Basiswert an einem Kursberechnungstag "t";</p> | <p>(a) where the Final Terms specify the 'Type of FX(t,i)' to be "Discrete Fixing", the FX Rate for such Underlying on any Rate Calculation Date "t";</p> |
| <p>(b) wenn "Intra-Day(spot)" in den Endgültigen Bedingungen als 'Art des FX(t,i)' festgelegt ist, den Kassakurs für diesen Basiswert zu irgendeiner Zeit an einem Kursberechnungstag "t"; oder</p> | <p>(b) where the Final Terms specify the 'Type of FX(t,i)' to be "Intra-Day(spot)" the Spot Rate for such Underlying at any time on any Rate Calculation Date "t"; or</p> |
| <p>(c) wenn "Durchschnittliche Festlegung" in den Endgültigen Bedingungen als 'Art des FX(t,i)' festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Wechselkurse für diesen Basiswert an jedem der Averaging Tage bezogen auf diesen Kursberechnungstag "t".</p> | <p>(c) where the Final Terms specify the 'Type of FX(t,i)' to be "Average Fixing", the arithmetic mean of the FX Rates for such Underlying on each of the Averaging Dates corresponding to such Rate Calculation Date "t",</p> |

In jedem Fall, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Lookback Beobachtungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Kursberechnungstag jeden in den Endgültigen Bedingungen als auf diesen Kursberechnungstag bezogen festgelegten Tag, oder wenn dieser Tag kein FX Geschäftstag ist, den nächstfolgenden FX Geschäftstag (oder, wenn "Modifizierte Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist, der nächstfolgende FX Geschäftstag, an dem kein anderer Lookback Beobachtungstag für diesen Kursberechnungstag eintritt).

"**N**" bezeichnet die Gesamtzahl der Basiswerte.

"**Wertentwicklung(i),(t)**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert "i" und jede Zeit an jedem Tag "t":

(1) wenn "Anstieg – FX(Initial)" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Wertentwicklung festgelegt ist, der prozentuale Anstieg von FX(t,i) im Verhältnis zu FX(Initial), der wie folgt berechnet wird:

$$(FX(t,i) - FX(Initial)) / (FX(Initial))$$

(2) wenn "Abnahme – FX(Initial)" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Wertentwicklung festgelegt ist, die prozentuale Abnahme von FX(t,i) im Verhältnis zu FX(Initial), die wie folgt berechnet wird:

$$(FX(Initial) - FX(t,i)) / (FX(Initial))$$

(3) wenn "Anstieg – FX(t,i)" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Wertentwicklung festgelegt ist, der prozentuale Anstieg von FX(t,i) im Verhältnis zu diesem FX(t,i), der wie folgt berechnet wird:

$$(FX(t,i) - FX(Initial)) / (FX(t,i))$$

in each case as determined by the Determination Agent.

"**Lookback Observation Date**" means, in respect of a Rate Calculation Date each date specified as corresponding to such Rate Calculation Date in the Final Terms, or if such date is not an FX Business Day, the next following FX Business Day (or, if "Modified Postponement" is specified as "Applicable" in the Final Terms, the next following FX Business Day on which another Lookback Observation Date for that Rate Calculation Date does not occur).

"**N**" means the total number of Underlyings.

"**Performance(i),(t)**" means, in respect of an Underlying "i" and any time on any day "t":

(1) where the Final Terms specify the applicable Performance to be "Increase – FX(Initial)" the percentage increase of FX(t,i) relative to FX(Initial), calculated as:

$$(FX(t,i) - FX(Initial)) / (FX(Initial))$$

(2) where the Final Terms specify the applicable Performance to be "Decrease – FX(Initial)" the percentage decrease of FX(t,i) relative to FX(Initial), calculated as:

$$(FX(Initial) - FX(t,i)) / (FX(Initial))$$

(3) where the Final Terms specify the applicable Performance to be "Increase – FX(t,i)" the percentage increase of FX(t,i) relative to such FX(t,i), calculated as:

$$(FX(t,i) - FX(Initial)) / (FX(t,i))$$

(4) wenn "Abnahme – FX(t,i)" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Wertentwicklung festgelegt ist, die prozentuale Abnahme von FX(t,i) im Verhältnis zu dieser FX(t,i), die wie folgt berechnet wird:

$$(FX \text{ Initial} - FX(t,i)) / (FX(t,i))$$

"**Ausübungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"**Gewichtung(i)**" bezeichnet in Bezug auf einen Korb, die in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf jeden Basiswert festgelegte Gewichtung.

1.1 Zinsen

Die Wertpapiere werden wie unten angegeben verzinst.

Der eventuell zu zahlende Zins wird entsprechend der anwendbaren Auszahlungsbedingung und der Zusätzlichen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) berechnet.

1.1.1 Kein Zins

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Kein Zins" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.1.

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

1.1.2 Festzinssatz

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.2.

Die Wertpapiere werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu ihrem Rückzahlungstag (ausschließlich) verzinst.

(4) where the Final Terms specify the applicable Performance to be "Decrease – FX(t,i)" the percentage decrease of FX(t,i) relative to such FX(t,i), calculated as:

$$(FX \text{ Initial} - FX(t,i)) / (FX(t,i))$$

"**Strike Date**" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"**Weight(i)**" means, in respect of a Basket, the weight specified in the Final Terms in respect of each Underlying.

1.1 Interest

The Securities shall bear interest as set out below.

The interest amount payable (if any) will be calculated in accordance with the applicable Payoff Condition and Additional Condition 3 (*Calculations and Publication*).

1.1.1 No Interest

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "No Interest" then this Payoff Condition 1.1.1 will apply.

The Securities do not bear any interest.

1.1.2 Fixed Rate Interest

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Rate Interest" then this Payoff Condition 1.1.2 will apply.

The Securities bear interest from the Interest Commencement Date (including) to the due date of redemption (excluding).

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Zinstagequotient" oder "ZTQ" bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht ("Berechnungszeitraum"):
 - (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden,
 - (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus
 - (aa) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Day Count Fraction" or "DCF" means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if "Actual/Actual (ICMA)" or "Act/Act (ICMA)" is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the "Calculation Period"):
 - (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year,
 - (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of
 - (aa) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by

Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year

und

and

(bb) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

(bb) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year.

(b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);

(b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);

(c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;

(c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365;

(d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

(e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁

(d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;

(e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31

ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist;

- (f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt:

" Y_1 " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

" Y_2 " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

" M_1 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

" M_2 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

" D_1 " ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

" D_2 " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.

and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30;

- (f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

" Y_1 " is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

" Y_2 " is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

" M_1 " is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

" M_2 " is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

" D_1 " is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

" D_2 " is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D_2 will be 30.

- (g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂

- (g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D₂ will be 30.

gleich 30 ist.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbeobachtungstag(e)**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den maßgeblichen Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"**Interest Commencement Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Observation Date(s)**" means each date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"**Interest Payment Date**" means each date specified as such in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the relevant Business Day Convention.

"**Interest Period End Date**" means

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the relevant Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird wie folgt von der Berechnungsstelle berechnet:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}$$

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird der Zinsbetrag gegebenenfalls am entsprechenden Zinsbeobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.3 Bedingte Verzinsung - Digital

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung - Digital" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.3.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.3 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Bedingter Zinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated by the Determination Agent as follows:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}$$

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the Interest Amount (if any) shall be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the relevant Interest Observation Date.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Payment Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.3 Conditional Interest - Digital

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest - Digital" then this Payoff Condition 1.1.3 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.3 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Conditional Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Barrier" means, in respect of an Interest Payment Date, the level specified as such in the Final Terms.

"Zinsbeobachtungstag(e)" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Zinszahlungstag(e)" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

(b) Zinsberechnung

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbeobachtungstag wie folgt berechnet:

- (i) Wenn die Wechselkursentwicklung an dem Zinsbeobachtungstag bezogen auf den Zinszahlungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

Bedingter Zinssatz x BB;

- (ii) Andernfalls, null.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird der Zinsbetrag gegebenenfalls am entsprechenden Zinsbeobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.4 Bedingte Verzinsung – One Touch – Diskret

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung – One Touch - Diskret" als "Zinsart"

"Interest Observation Date(s)" means each date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Interest Payment Date" means each date specified as such in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the relevant Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Observation Date as follows:

- (i) If the FX Performance on the Interest Observation Date corresponding to such Interest Payment Date is greater than or equal to the Interest Barrier:

Conditional Interest Rate x CA;

- (ii) Otherwise, zero.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the Interest Amount (if any) shall be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the relevant Interest Observation Date.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Payment Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.4 Conditional Interest – One Touch – Discrete

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest - One Touch –

vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.4.

Discrete" then this Payoff Condition 1.1.4 will apply.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Bedingter Zinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Zinsbarrierenbeobachtungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum, jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag, oder, falls solche Tage nicht festgelegt sind, jeden FX Geschäftstag in einem solchen Zinsbeobachtungszeitraum.

"Zinsbeobachtungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Zinsbeobachtungszeitraum" bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum.

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbeobachtungstag für den an diesem Zinsbeobachtungstag endenden

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Conditional Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Barrier" means, in respect of an Interest Payment Date, the level specified as such in the Final Terms.

"Interest Barrier Observation Date" means, in respect of an Interest Observation Period, each date specified as such in the Final Terms, or, where no such dates are specified, each FX Business Day in such Interest Observation Period.

"Interest Observation Date(s)" means each date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Interest Observation Period" means, in respect of each Interest Payment Date, the period specified as such in the Final Terms.

"Interest Payment Date" means each date specified as such in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the relevant Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Observation Date in respect of the Interest Observation Period

Zinsbeobachtungszeitraum wie folgt berechnet:

- (i) Wenn die Wechselkursentwicklung an einem Zinsbarrierenbeobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraumes für diesen Zinszahlungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

Bedingter Zinssatz x BB;

- (ii) Andernfalls, null.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird der Zinsbetrag gegebenenfalls am entsprechenden Zinsbeobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.5 Bedingte Verzinsung – One Touch – Fortlaufend

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung – One Touch - Fortlaufend" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.5.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.5 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

ending on such Interest Observation Date as follows:

- (i) If the FX Performance on any Interest Barrier Observation Date during the Interest Observation Period corresponding to such Interest Payment Date is greater than or equal to the Interest Barrier:

Conditional Interest Rate x CA;

- (ii) Otherwise, zero.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the Interest Amount (if any) shall be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the relevant Interest Observation Date.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Payment Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.5 Conditional Interest – One Touch – Continuous

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest – One Touch – Continuous" then this Payoff Condition 1.1.5 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.5 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"**Bedingter Zinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"**Zinsbeobachtungstag(e)**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"**Zinsbeobachtungszeitraum**" bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbeobachtungstag für den an diesem Zinsbeobachtungstag endenden Zinsbeobachtungszeitraum wie folgt berechnet:

- (i) Wenn die Wechselkursentwicklung zu irgendeiner Zeit an einem Wochentag (wobei die Beobachtung wöchentlich fortlaufend von Montag 5.00 Uhr (morgens) (Ortszeit Sydney) bis Freitag 17.00 Uhr (nachmittags) (Ortszeit New York) erfolgt) innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraumes für diesen Zinszahlungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

Bedingter Zinssatz x BB;

- (ii) Andernfalls, null.

"**Conditional Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in respect of an Interest Payment Date, the level specified as such in the Final Terms.

"**Interest Observation Date(s)**" means each date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"**Interest Observation Period**" means, in respect of each Interest Payment Date, the period specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means each date specified as such in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the relevant Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Observation Date in respect of the Interest Observation Period ending on such Interest Observation Date as follows:

- (i) If the FX Performance at any time on any weekday (observed continuously from 5am Sydney time on a Monday in any week to 5pm New York time on the Friday of that week) during the Interest Observation Period corresponding to such Interest Payment Date is greater than or equal to the Interest Barrier:

Conditional Interest Rate x CA;

- (ii) Otherwise, zero.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird der Zinsbetrag gegebenenfalls am entsprechenden Zinsbeobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.6 Bedingte Verzinsung – No Touch - Diskret

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung – No Touch - Diskret" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.6.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.6 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Bedingter Zinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Zinsbarrierenbeobachtungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, oder, falls solche Tage nicht festgelegt sind, jeden FX Geschäftstag in einem solchen

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the Interest Amount (if any) shall be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the relevant Interest Observation Date.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Payment Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.6 Conditional Interest – No Touch – Discrete

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest – No Touch – Discrete" then this Payoff Condition 1.1.6 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.6 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Conditional Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Barrier" means, in respect of an Interest Payment Date, the level specified as such in the Final Terms.

"Interest Barrier Observation Date" means, in respect of an Interest Observation Period, each date specified as such in the Final Terms, or, where no such dates are specified, each FX Business Day in such Interest Observation Period.

Zinsbeobachtungszeitraum.

"**Zinsbeobachtungstag(e)**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"**Zinsbeobachtungszeitraum**" bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbeobachtungstag für den an diesem Zinsbeobachtungstag endenden Zinsbeobachtungszeitraum wie folgt berechnet:

- (i) Wenn die Wechselkursentwicklung an jedem Zinsbarrierenbeobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraumes für diesen Zinszahlungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

Bedingter Zinssatz x BB;

- (ii) Andernfalls Null.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird der Zinsbetrag gegebenenfalls am entsprechenden Zinsbeobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und

"**Interest Observation Date(s)**" means each date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"**Interest Observation Period**" means, in respect of each Interest Payment Date, the period specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means each date specified as such in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the relevant Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Observation Date in respect of the Interest Observation Period ending on such Interest Observation Date as follows:

- (i) If the FX Performance on every Interest Barrier Observation Date during the Interest Observation Period corresponding to such Interest Payment Date is greater than or equal to the Interest Barrier:

Conditional Interest Rate x CA;

- (ii) Otherwise, zero.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the Interest Amount (if any) shall be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the relevant Interest Observation Date.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding

(ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

Interest Payment Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.7 Bedingte Verzinsung – No Touch - Fortlaufend

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung – No Touch - Fortlaufend" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.7.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.7 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Bedingter Zinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Zinsbeobachtungstag(e)" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Zinsbeobachtungszeitraum" bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum.

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je

1.1.7 Conditional Interest – No Touch – Continuous

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest – No Touch – Continuous" then this Payoff Condition 1.1.7 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.7 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Conditional Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Barrier" means, in respect of an Interest Payment Date, the level specified as such in the Final Terms.

"Interest Observation Date(s)" means each date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Interest Observation Period" means, in respect of each Interest Payment Date, the period specified as such in the Final Terms.

"Interest Payment Date" means each date specified as such in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the relevant Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount

Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbeobachtungstag für den an diesem Zinsbeobachtungstag endenden Zinsbeobachtungszeitraum wie folgt berechnet:

- (i) Wenn die Wechselkursentwicklung zu jeder Zeit an jedem Wochentag (wobei die Beobachtung wöchentlich fortlaufend von Montag 5.00 Uhr (morgens) (Ortszeit Sydney) bis Freitag 17.00 Uhr (nachmittags) (Ortszeit New York) erfolgt) innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraumes für diesen Zinszahlungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

Bedingter Zinssatz x BB;

- (ii) Andernfalls Null.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird der Zinsbetrag gegebenenfalls am entsprechenden Zinsbeobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.8 Partizipationszins

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Partizipationszins" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.8.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.8 haben die folgenden Begriffe die folgende

payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Observation Date in respect of the Interest Observation Period ending on such Interest Observation Date as follows:

- (i) If the FX Performance at all times on each weekday (observed continuously from 5am Sydney time on a Monday in any week to 5pm New York time on the Friday of that week) during the Interest Observation Period corresponding to such Interest Payment Date is greater than or equal to the Interest Barrier:

Conditional Interest Rate x CA;

- (ii) Otherwise, zero.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the Interest Amount (if any) shall be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the relevant Interest Observation Date.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Payment Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.8 Participation Interest

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Participation Interest" then this Payoff Condition 1.1.8 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.8 the following terms shall have the following

Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Höchstbetrag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Wechselkursentwicklung(p)" bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit an dem auf diesen Zinszahlungstag bezogenen Zinsbeobachtungstag.

"Zinsbeobachtungstag(e)" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"Partizipation" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Bewertungszeit" bezeichnet in Bezug auf den Wechselkurs an jedem Tag (i) für einen einzelnen Basiswert, die Festlegungszeit (oder gegebenenfalls die späteste Festlegungszeit) die in Bezug auf die Festlegungsquelle(n) eintritt, die für die Festlegung des Wechselkurses an diesem Tag verwendet wird oder (ii) für einen Korb von Basiswerten, die späteste Festlegungszeit die in Bezug auf die Festlegungsquellen eintritt, die für die Festlegung der Wechselkurse an diesem Tag verwendet werden, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Upside Strike Shift" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je

meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Cap" means the level specified as such in the Final Terms.

"FX Performance(p)" means, in respect of each Interest Payment Date, the FX Performance at the Valuation Time on the Interest Observation Date(s) corresponding to such Interest Payment Date.

"Interest Observation Date(s)" means each date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Interest Payment Date" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the relevant Business Day Convention.

"Participation" means the level specified as such in the Final Terms.

"Valuation Time" means, in respect of the FX Performance on any day (i) for a single Underlying, the Fixing Time (or, if applicable, latest Fixing Time) to occur in respect of the Fixing Source(s) used to determine the FX Rate for such Underlying on such day or (ii) for a Basket of Underlyings, the latest Fixing Time to occur in respect of the Fixing Sources used to determine the FX Rates for each Underlying on such day, as determined by the Determination Agent.

"Upside Strike Shift" means the level specified as such in the Final Terms.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount

Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinszahlungstag wie folgt berechnet:

- (i) Falls die Endgültigen Bedingungen "Capped Participation" als "Nicht Anwendbar" angeben:

$$BB \times \text{Partizipation} \times \text{Max}(0, \text{Wechselkursentwicklung}(p) + \text{Upside Strike Shift}).$$

- (ii) Falls die Endgültigen Bedingungen "Capped Participation" als "Anwendbar" angeben:

$$BB \times \text{Partizipation} \times \text{Max}(0, \text{Min}(\text{Höchstbetrag}, \text{Wechselkursentwicklung}(p) + \text{Upside Strike Shift}))$$

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird der Zinsbetrag gegebenenfalls am entsprechenden Zinsbeobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.9 Memory Bedingte Verzinsung – Digital

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Memory Bedingte Verzinsung – Digital" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.9.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.9 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht

payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Payment Date as follows:

- (i) If "Capped Participation" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

$$CA \times \text{Participation} \times \text{Max}(0, \text{FX Performance}(p) + \text{Upside Strike Shift}).$$

- (ii) If "Capped Participation" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

$$CA \times \text{Participation} \times \text{Max}(0, \text{Min}(\text{Cap}, \text{FX Performance}(p) + \text{Upside Strike Shift}))$$

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the Interest Amount (if any) shall be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the relevant Interest Observation Date.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Payment Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.1.9 Memory Conditional Interest – Digital

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Memory Conditional Interest - Digital" then this Payoff Condition 1.1.9 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.9 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below,

definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Bedingter Zinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsbarriere" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Zinsbeobachtungstag(e)" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"Y" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbeobachtungstag wie folgt berechnet:

- (i) Wenn die Wechselkursentwicklung an dem Zinsbeobachtungstag bezogen auf den Zinszahlungstag höher als die Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

$$[\text{Bedingter Zinssatz} \times \text{BB}] + [Y \times \text{Bedingter Zinssatz} \times \text{BB}];$$

- (ii) Andernfalls, null.

defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Conditional Interest Rate" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Barrier" means, in respect of an Interest Payment Date, the level specified as such in the Final Terms.

"Interest Observation Date(s)" means each date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Interest Payment Date" means each date specified as such in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the relevant Business Day Convention.

"Y" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Observation Date as follows:

- (i) If the FX Performance on the Interest Observation Date corresponding to such Interest Payment Date is greater than or equal to the Interest Barrier:

$$[\text{Conditional Interest Rate} \times \text{CA}] + [Y \times \text{Conditional Interest Rate} \times \text{CA}];$$

- (ii) Otherwise, zero.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird der Zinsbetrag gegebenenfalls am entsprechenden Zinsbeobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.2 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung

Sofern nach den Endgültigen Bedingungen "Spezielle Vorzeitige Rückzahlung" anwendbar ist, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.

1.2.1 Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Autocall Barriere" bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Beobachtungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stand.

"Autocall Beobachtungstag" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag bezogen auf den Autocall Beobachtungstag in Bezug auf den ein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der anwendbaren

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the Interest Amount (if any) shall be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the relevant Interest Observation Date.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Payment Date: (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

1.2 Specified Early Redemption

Where the Final Terms specify "Specified Early Redemption" to be applicable then this Payoff Condition 1.2 will apply.

1.2.1 Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Autocall Barrier" means, in respect of an Autocall Observation Date, the level specified as such in the Final Terms.

"Autocall Observation Date" means each date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Specified Early Redemption Date" means the day specified as such in the Final Terms corresponding to the Autocall Observation Date in respect of which a Specified Early Redemption Event has occurred, subject to adjustment in accordance with the relevant Business Day Convention.

Geschäftstagekonvention.

1.2.2 Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag

Wenn die Wechselkursentwicklung an einem Autocall Beobachtungstag die Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht (ein solches Ereignis, ein "Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"), wird die Emittentin

- (a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 benachrichtigen; und
- (b) alle Wertpapiere (vollständig) am Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungstag, vorbehaltlich der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4, und 5 in Höhe eines Betrages in der Abrechnungswährung, der durch die Berechnungsstelle wie folgt festgestellt wird, (der "Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag") zurückzahlen:

$100\% \times BB.$

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird für die Zwecke der Berechnung des Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrages, der Berechnungsbetrag unter Verwendung des anwendbaren Umrechnungskurses an dem Autocall Beobachtungstag in Bezug auf den das Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsereignis eingetreten ist in die Abrechnungswährung umgerechnet.

1.3 Finale Rückzahlung

1.3.1 Feste Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Feste

1.2.2 Specified Early Cash Settlement Amount

If the FX Performance on any Autocall Observation Date is greater than or equal to the Autocall Barrier (such event, a "Specified Early Redemption Event"), the Issuer shall

- (a) notify the Holders thereof in accordance with Additional Condition 10; and
- (b) redeem all of the Securities (in whole only) on the Specified Early Redemption Date, subject to Additional Conditions 3, 4 and 5 at an amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following (the "Specified Early Cash Settlement Amount"):

$100\% \times CA.$

In the case of Securities having a Settlement Currency different to the Issue Currency, for the purpose of the calculation of the Specified Early Cash Settlement Amount, the Calculation Amount shall be converted into the Settlement Currency by applying the applicable Exchange Rate on the Autocall Observation Date in respect of which the Specified Early Redemption Event occurred.

1.3 Final Redemption

1.3.1 Fixed Redemption

Where the Final Terms specify "Redemption

Rückzahlung" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.1.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Finaler Beobachtungstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Fester Rückzahlungsbetrag" bezeichnet das Produkt aus (i) dem Berechnungsbetrag und (ii) der Finalen Rückzahlungsquote.

"Feste Rückzahlungsquote" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

(b) Finaler Barausgleichsbetrag

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum **"Finalen Barausgleichsbetrag"** in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

Fester Rückzahlungsbetrag.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird der Feste Rückzahlungsbetrag am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Type" to be "Fixed Redemption" then this Payoff Condition 1.3.1 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Final Observation Date" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Fixed Redemption Amount" means the product of (i) Calculation Amount and (ii) the Fixed Redemption Percentage.

"Fixed Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

(b) Final Cash Settlement Amount

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the **"Final Cash Settlement Amount"** which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent and equal to:

Fixed Redemption Amount.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, such Fixed Redemption Amount shall be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

1.3.2 Partizipation Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Partizipation Rückzahlung" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.2.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"**Finaler Beobachtungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"**Fester Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"**Feste Rückzahlungsquote**" bezeichnet den als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Wechselkursentwicklung(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag.

"**Partizipation**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"**Upside Strike Shift**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen**

1.3.2 Participation Redemption

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Participation Redemption" then this Payoff Condition 1.3.2 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"**Final Observation Date**" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"**Fixed Redemption Amount**" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"**Fixed Redemption Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**FX Performance(f)**" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date.

"**Participation**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Upside Strike Shift**" means the level specified as such in the Final Terms.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement**

Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Partizipation x Max(0, Wechselkursentwicklung(f) + Upside Strike Shift)).

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

1.3.3 Capped Partizipation Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Capped Partizipation Rückzahlung" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.3.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.3 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Höchstbetrag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Stand.

"Finaler Beobachtungstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Fester Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"Feste Rückzahlungsquote" bezeichnet den in den als solchen Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

Fixed Redemption Amount + (CA x Participation x Max(0, FX Performance(f) + Upside Strike Shift)).

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

1.3.3 Capped Participation Redemption

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Capped Participation Redemption" then this Payoff Condition 1.3.3. will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.3 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Cap" means the level specified as such in the Final Terms.

"Final Observation Date" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Fixed Redemption Amount" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"Fixed Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Wechselkursentwicklung(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag.

"Partizipation" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Upside Strike Shift" bezeichnet einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Partizipation x Max(0, Min(Höchstbetrag, Wechselkursentwicklung(f) + Upside Strike Shift)).

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

1.3.4 Market Plus Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Market Plus Rückzahlung" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.4.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.4 haben die folgenden Begriffe die folgende

"FX Performance(f)" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date.

"Participation" means the level specified as such in the Final Terms.

"Upside Strike Shift" means the level specified as such in the Final Terms.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

Fixed Redemption Amount + (CA x Participation x Max(0, Min(Cap, FX Performance(f) + Upside Strike Shift)).

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

1.3.4 Market Plus Redemption

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Market Plus Redemption" then this Payoff Condition 1.3.4 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.4 the following terms shall have the following

Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"**Digital-Prozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Finaler Beobachtungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"**Fester Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"**Feste Rückzahlungsquote**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Wechselkursentwicklung(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag.

"**Schutzbarriere**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

Digital-Prozentsatz \geq
Wechselkursentwicklung(f) \geq

meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"**Digital Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Final Observation Date**" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"**Fixed Redemption Amount**" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"**Fixed Redemption Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**FX Performance(f)**" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date.

"**Protection Barrier**" means the level specified as such in the Final Terms.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

Digital Percentage \geq FX Performance(f)
 \geq Protection Barrier

Schutzbarriere

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Digital-Prozentsatz)

(ii) Andernfalls:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Wechselkursentwicklung(f)).

then:

Fixed Redemption Amount + (CA x Digital Percentage)

(ii) Otherwise:

Fixed Redemption Amount + (CA x FX Performance(f)).

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.5 Capped Market Plus Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Capped Market Plus Rückzahlung" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.5.

1.3.5 Capped Market Plus Redemption

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Capped Market Plus Redemption" then this Payoff Condition 1.3.5 will apply.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.5 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.5 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"**Höchstbetrag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Stand.

"**Cap**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Digital-Prozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Digital Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Finaler Beobachtungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung

"**Final Observation Date**" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX

gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Fester Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"Feste Rückzahlungsquote" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Wechselkursentwicklung(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag.

"Schutzbarriere" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

Digital-Prozentsatz \geq
Wechselkursentwicklung(f) \geq
Schutzbarriere

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB \times
Digital-Prozentsatz)

(ii) Andernfalls:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB \times
Min[Wechselkursentwicklung(f);
Höchstbetrag]).

Im Falle von Wertpapieren, deren

Business Day Convention.

"Fixed Redemption Amount" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"Fixed Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"FX Performance(f)" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date.

"Protection Barrier" means the level specified as such in the Final Terms.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

Digital Percentage \geq FX Performance(f)
 \geq Protection Barrier

then:

Fixed Redemption Amount + (CA \times
Digital Percentage)

(ii) Otherwise:

Fixed Redemption Amount + (CA \times
Min[FX Performance(f); Cap]).

In the case of Securities having a Settlement

Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

1.3.6 Digitale Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Digitale Rückzahlung" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.6.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.6 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"**Digital-Prozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Digital Strike**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"**Finaler Beobachtungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagenkonvention.

"**Fester Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"**Feste Rückzahlungsquote**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Wechselkursentwicklung(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag, vorausgesetzt, dass

Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.6 Digital Redemption

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Digital Redemption" then this Payoff Condition 1.3.6 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.6 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"**Digital Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Digital Strike**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Final Observation Date**" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"**Fixed Redemption Amount**" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"**Fixed Redemption Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**FX Performance(f)**" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date, provided that, where the

wenn die Endgültigen Bedingungen "Intra-Day(spot)" als 'Art des FX(t,i)' angeben, die 'Art des FX(t,i)' für die Zwecke der Festlegung der Wechselkursentwicklung(f) "Diskrete Festlegung" ist.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:
Wechselkursentwicklung(f) \geq Digital Strike
dann:
Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Digital-Prozentsatz)
- (ii) Andernfalls:
Fester Rückzahlungsbetrag.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

1.3.7 Digitale Rückzahlung – Floored Downside

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Digitale Rückzahlung – Floored Downside" als

Final Terms specify 'Type of FX(t,i)' to be "Intra-Day(spot)" the Type of FX(t,i) for the purpose of determining the FX Performance(f) shall be "Discrete Fixing".

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
FX Performance(f) \geq Digital Strike
then:
Fixed Redemption Amount + (CA x Digital Percentage)
- (ii) Otherwise:
Fixed Redemption Amount.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.7 Digital Redemption – Floored Downside

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Digital Redemption – Floored

"Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.7.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.7 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Digital-Prozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Digital Strike" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Downside Strike Shift" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Finaler Beobachtungstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Fester Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"Feste Rückzahlungsquote" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Floor" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Floored Downside Strike Shift Performance" bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel bestimmt wird:

Max(Floor; (Wechselkursentwicklung(f) + Downside Strike Shift))

"Wechselkursentwicklung(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am

Downside" then this Payoff Condition 1.3.7 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.7 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Digital Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Digital Strike" means the level specified as such in the Final Terms.

"Downside Strike Shift" means the level specified as such in the Final Terms.

"Final Observation Date" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Fixed Redemption Amount" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"Fixed Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Floor" means the level specified as such in the Final Terms.

"Floored Downside Strike Shift Performance" means, an amount determined by the Determination Agent in accordance with the following formula:

Max(Floor; (FX Performance(f) + Downside Strike Shift))

"FX Performance(f)" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final

Finalen Beobachtungstag, vorausgesetzt, dass wenn die Endgültigen Bedingungen "Intra-Day(spot)" als 'Art des FX(t,i)' angeben, die 'Art des FX(t,i)' für die Zwecke der Festlegung der Wechselkursentwicklung(f) "Diskrete Festlegung" ist.

Observation Date, provided that, where the Final Terms specify 'Type of FX(t,i)' to be "Intra-Day(spot)" the Type of FX(t,i) for the purpose of determining the FX Performance(f) shall be "Discrete Fixing".

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:
 W Wechselkursentwicklung(f) \geq Digital Strike
 dann:
 Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Digital-Prozentsatz)
- (ii) Andernfalls wenn:
 W Wechselkursentwicklung(f) < Digital Strike
und
 (A) Floored Downside Strike Shift Performance ≤ 0
 dann:
 Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Floored Downside Strike Shift Performance)
- (B) Andernfalls,
 Fester Rückzahlungsbetrag.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
 FX FX Performance(f) \geq Digital Strike
 then:
 Fixed Redemption Amount + (CA x Digital Percentage);
- (ii) Otherwise, if:
 FX FX Performance(f) < Digital Strike
and
 (A) Floored Downside Strike Shift Performance ≤ 0
 then:
 Fixed Redemption Amount + (CA x Floored Downside Strike Shift Performance)
- (B) Otherwise,
 Fixed Redemption Amount.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue

Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

1.3.8 Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.8.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.8 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Barrierenbedingung" bezeichnet nach Feststellung der Berechnungsstelle:

(a) Wenn "Europäische Barrierenbedingung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Downside Strike Shift Performance(f) < Schutzbarriere; oder

(b) Wenn "Amerikanische Barrierenbedingung - Diskret" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Downside Strike Shift Performance < Schutzbarriere

an einem Barrierenbeobachtungstag; oder

(c) Wenn "Amerikanische Barrierenbedingung - Fortlaufend" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Downside Strike Shift Performance <

Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.8 Digital Redemption – Protection Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Digital Redemption – Protection Barrier" then this Payoff Condition 1.3.8 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.8 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Barrier Condition" means, as determined by the Determination Agent:

(a) If "European Barrier Condition" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Downside Strike Shift Performance(f) < Protection Barrier; or

(b) If "American Barrier Condition - Discrete" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Downside Strike Shift Performance < Protection Barrier

on any Barrier Observation Date; or

(c) If "American Barrier Condition - Continuous" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Downside Strike Shift Performance <

Schutzbarriere

zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Wochentag (wobei die Beobachtung wöchentlich fortlaufend von Montag 5.00 Uhr (morgens) (Ortszeit Sydney) bis Freitag 17.00 Uhr (nachmittags) (Ortszeit New York) erfolgt) innerhalb des Barrierenbeobachtungszeitraumes.

"Barrierenbeobachtungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Barrierenbeobachtungszeitraum" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum.

"Digital-Prozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Digital Strike" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Downside Strike Shift" bezeichnet einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Downside Strike Shift Performance" bezeichnet, in Bezug auf jede Zeit an jedem Tag, die Wechselkursentwicklung zu dieser Zeit an diesem Tag plus den Downside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Downside Strike Shift Performance(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung(f) plus den Downside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Beobachtungstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

Protection Barrier

at any time on any weekday (observed continuously from 5am Sydney time on a Monday in any week to 5pm New York time on the Friday of that week) during the Barrier Observation Period.

"Barrier Observation Date" means each date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Barrier Observation Period" means the period specified as such in the Final Terms.

"Digital Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Digital Strike" means the level specified as such in the Final Terms.

"Downside Strike Shift" means the level specified as such in the Final Terms.

"Downside Strike Shift Performance" means, in respect of any time on any day the FX Performance at such time on such day plus the Downside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

"Downside Strike Shift Performance(f)" means FX Performance(f) plus the Downside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

"Final Observation Date" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Fester Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"Feste Rückzahlungsquote" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Wechselkursentwicklung(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag, vorausgesetzt, dass wenn die Endgültigen Bedingungen "Intra-Day(spot)" als 'Art des FX(t,i)' angeben, die 'Art des FX(t,i)' für die Zwecke der Festlegung der Wechselkursentwicklung(f) "Diskrete Festlegung" ist.

"Schutzbarriere" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:
Wechselkursentwicklung(f) \geq Digital Strike
dann:
Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Digital-Prozentsatz)
- (ii) Andernfalls, falls:
Wechselkursentwicklung(f) < Digital Strike
und

"Fixed Redemption Amount" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"Fixed Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"FX Performance(f)" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date, provided that, where the Final Terms specify 'Type of FX(t,i)' to be "Intra-Day(spot)" the Type of FX(t,i) for the purpose of determining the FX Performance(f) shall be "Discrete Fixing".

"Protection Barrier" means the level specified as such in the Final Terms.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
FX Performance(f) \geq Digital Strike
then:
Fixed Redemption Amount + (CA x Digital Percentage)
- (ii) Otherwise, if:
FX Performance(f) < Digital Strike
and

(A) Downside Strike Shift
Performance(f) ≤ 0

und

die Barrierenbedingung erfüllt ist,
dann:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x
Downside Strike Shift
Performance(f));

(B) Andernfalls:

Fester Rückzahlungsbetrag.

(A) Downside Strike Shift
Performance(f) ≤ 0

and

the Barrier Condition has been
satisfied, then:

Fixed Redemption Amount + (CA x
Downside Strike Shift
Performance(f));

(B) Otherwise:

Fixed Redemption Amount.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

1.3.9 Digital Plus Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Digital Plus Rückzahlung" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.9.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.9 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"**Digital-Prozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Digital Strike**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.9 Digital Plus Redemption

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Digital Plus Redemption" then this Payoff Condition 1.3.9 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.9 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"**Digital Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Digital Strike**" means the level specified as such in the Final Terms.

Stand.

"**Finaler Beobachtungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"**Fester Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"**Feste Rückzahlungsquote**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Wechselkursentwicklung(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag, vorausgesetzt, dass wenn die Endgültigen Bedingungen "Intra-Day(spot)" als 'Art des FX(t,i)' angeben, die 'Art des FX(t,i)' für die Zwecke der Festlegung der Wechselkursentwicklung(f) "Diskrete Festlegung" ist.

"**Upside Strike Shift**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"**Upside Strike Shift Performance(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung(f) plus den Upside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

"**Final Observation Date**" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"**Fixed Redemption Amount**" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"**Fixed Redemption Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**FX Performance(f)**" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date, provided that, where the Final Terms specify 'Type of FX(t,i)' to be "Intra-Day(spot)" the Type of FX(t,i) for the purpose of determining the FX Performance(f) shall be "Discrete Fixing".

"**Upside Strike Shift**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Upside Strike Shift Performance(f)**" means FX Performance(f) plus the Upside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) Falls:
Digital-Prozentsatz \geq Upside Strike Shift Performance(f) \geq Digital Strike

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Digital-Prozentsatz)

(ii) Andernfalls, falls:
Upside Strike Shift Performance(f) > Digital-Prozentsatz

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Upside Strike Shift Performance(f));

(iii) Andernfalls, falls:
Upside Strike Shift Performance(f) < Digital Strike

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag.

(i) If:
Digital Percentage \geq Upside Strike Shift Performance(f) \geq Digital Strike

then:

Fixed Redemption Amount + (CA x Digital Percentage)

(ii) Otherwise, if:
Upside Strike Shift Performance(f) > Digital Percentage

then:

Fixed Redemption Amount + (CA x Upside Strike Shift Performance(f));

(iii) Otherwise, if:
Upside Strike Shift Performance(f) < Digital Strike

then:

Fixed Redemption Amount.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

1.3.10 Capped Digital Plus Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Capped Digital Plus Rückzahlung" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.10.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.10 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.10 Capped Digital Plus Redemption

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Capped Digital Plus Redemption" then this Payoff Condition 1.3.10 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.10 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below,

definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Höchstbetrag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Stand.

"Digital-Prozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Digital Strike" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Finaler Beobachtungstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Fester Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"Feste Rückzahlungsquote" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Wechselkursentwicklung(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag, vorausgesetzt, dass wenn die Endgültigen Bedingungen "Intra-Day(spot)" als 'Art des FX(t,i)' angeben, die 'Art des FX(t,i)' für die Zwecke der Festlegung der Wechselkursentwicklung(f) "Diskrete Festlegung" ist.

"Upside Strike Shift" bezeichnet einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Upside Strike Shift Performance(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung(f) plus den Upside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

(b) Barausgleich

defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Cap" means the level specified as such in the Final Terms.

"Digital Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Digital Strike" means the level specified as such in the Final Terms.

"Final Observation Date" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Fixed Redemption Amount" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"Fixed Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"FX Performance(f)" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date, provided that, where the Final Terms specify 'Type of FX(t,i)' to be "Intra-Day(spot)" the Type of FX(t,i) for the purpose of determining the FX Performance(f) shall be "Discrete Fixing".

"Upside Strike Shift" means the level specified as such in the Final Terms.

"Upside Strike Shift Performance(f)" means FX Performance(f) plus the Upside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

(b) Cash Settlement

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum **"Finalen Barausgleichsbetrag"** in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:
 $\text{Digital-Prozentsatz} \geq \text{Upside Strike Shift Performance}(f) \geq \text{Digital Strike}$

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag + $(\text{BB} \times \text{Digital-Prozentsatz})$

(ii) Andernfalls, falls:

$\text{Upside Strike Shift Performance}(f) > \text{Digital-Prozentsatz}$

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag + $(\text{BB} \times \text{Min}(\text{Upside Strike Shift Performance}(f); \text{Höchstbetrag}))$.

(iii) Andernfalls, falls:

$\text{Upside Strike Shift Performance}(f) < \text{Digital Strike}$

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the **"Final Cash Settlement Amount"** which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$\text{Digital Percentage} \geq \text{Upside Strike Shift Performance}(f) \geq \text{Digital Strike}$

then:

Fixed Redemption Amount + $(\text{CA} \times \text{Digital Percentage})$

(ii) Otherwise, if:

$\text{Upside Strike Shift Performance}(f) > \text{Digital Percentage}$

then:

Fixed Redemption Amount + $(\text{CA} \times \text{Min}(\text{Upside Strike Shift Performance}(f); \text{Cap}))$.

(iii) Otherwise, if:

$\text{Upside Strike Shift Performance}(f) < \text{Digital Strike}$

then:

Fixed Redemption Amount.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash

beträgt.

Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.11 Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.11.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.11 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Digital-Prozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Digital Strike" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Downside Strike Shift" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Finaler Beobachtungstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Fester Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"Feste Rückzahlungsquote" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Floor" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Stand.

"Floored Downside Strike Shift Performance" bezeichnet einen Betrag, der von der

1.3.11 Digital Plus Redemption – Floored Downside

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Digital Plus Redemption – Floored Downside" then this Payoff Condition 1.3.11 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.11 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Digital Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Digital Strike" means the level specified as such in the Final Terms.

"Downside Strike Shift" means the level specified as such in the Final Terms.

"Final Observation Date" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Fixed Redemption Amount" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"Fixed Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Floor" means the level specified as such in the Final Terms.

"Floored Downside Strike Shift Performance" means an amount determined by the

Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel bestimmt wird:

$\text{Max}(\text{Floor}; (\text{Wechselkursentwicklung}(f) + \text{Downside Strike Shift}))$.

"**Wechselkursentwicklung(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag, vorausgesetzt, dass wenn die Endgültigen Bedingungen "Intra-Day(spot)" als 'Art des FX(t,i)' angeben, die 'Art des FX(t,i)' für die Zwecke der Festlegung der Wechselkursentwicklung(f) "Diskrete Festlegung" ist.

"**Upside Strike Shift**" bezeichnet einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"**Upside Strike Shift Performance(f)**" bezeichnet Wechselkursentwicklung(f) plus den Upside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

Determination Agent in accordance with the following formula:

$\text{Max}(\text{Floor}; (\text{FX Performance}(f) + \text{Downside Strike Shift}))$.

"**FX Performance(f)**" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date, provided that, where the Final Terms specify 'Type of FX(t,i)' to be "Intra-Day(spot)" the Type of FX(t,i) for the purpose of determining the FX Performance(f) shall be "Discrete Fixing".

"**Upside Strike Shift**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Upside Strike Shift Performance(f)**" means FX Performance(f) plus the Upside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- | | |
|--|---|
| <p>(i) Falls:</p> <p>Digital-Prozentsatz \geq Upside Strike Shift Performance(f) \geq Digital Strike</p> <p>dann:</p> <p>Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Digital-Prozentsatz)</p> | <p>(i) If:</p> <p>Digital Percentage \geq Upside Strike Shift Performance(f) \geq Digital Strike</p> <p>then:</p> <p>Fixed Redemption Amount + (CA x Digital Percentage)</p> |
| <p>(ii) Andernfalls, <u>falls</u>:</p> <p>Upside Strike Shift Performance(f) > Digital-Prozentsatz</p> <p>dann:</p> <p>Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Upside Strike Shift Performance(f));</p> | <p>(ii) Otherwise, <u>if</u>:</p> <p>Upside Strike Shift Performance(f) > Digital Percentage</p> <p>then:</p> <p>Fixed Redemption Amount + (CA x Upside Strike Shift Performance(f));</p> |
| <p>(iii) Andernfalls, <u>falls</u>:</p> <p>Upside Strike Shift Performance(f) < Digital Strike</p> <p><u>und</u></p> <p>(A) Floored Downside Strike Shift Performance \leq 0</p> <p>dann:</p> <p>Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Floored Downside Strike Shift Performance);</p> <p>(B) Andernfalls:</p> <p>Fester Rückzahlungsbetrag.</p> | <p>(iii) Otherwise, <u>if</u>:</p> <p>Upside Strike Shift Performance(f) < Digital Strike</p> <p><u>and</u></p> <p>(A) Floored Downside Strike Shift Performance \leq 0</p> <p>then:</p> <p>Fixed Redemption Amount + (CA x Floored Downside Strike Shift Performance);</p> <p>(B) Otherwise:</p> <p>Fixed Redemption Amount.</p> |

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.12 Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.12.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.12 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Barrierenbedingung" bezeichnet nach Feststellung der Berechnungsstelle:

- (a) Wenn "Europäische Barrierenbedingung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Downside Strike Shift Performance(f) < Schutzbarriere; oder

- (b) Wenn "Amerikanische Barrierenbedingung - Diskret" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Downside Strike Shift Performance < Schutzbarriere

an einem Barrierenbeobachtungstag; oder

- (c) Wenn "Amerikanische Barrierenbedingung - Fortlaufend" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Downside Strike Shift Performance < Schutzbarriere

zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Wochentag (wobei die Beobachtung wöchentlich fortlaufend von Montag 5.00 Uhr (morgens) (Ortszeit Sydney) bis Freitag 17.00 Uhr (nachmittags) (Ortszeit New York) erfolgt) während des

1.3.12 Digital Plus Redemption – Protection Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Digital Plus Redemption – Protection Barrier" then this Payoff Condition 1.3.12 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.12 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Barrier Condition" means, as determined by the Determination Agent:

- (a) If "European Barrier Condition" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Downside Strike Shift Performance(f) < Protection Barrier; or

- (b) If "American Barrier Condition - Discrete" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Downside Strike Shift Performance < Protection Barrier

on any Barrier Observation Date; or

- (c) If "American Barrier Condition - Continuous" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Downside Strike Shift Performance < Protection Barrier

at any time on any weekday (observed continuously from 5am Sydney time on a Monday in any week to 5pm New York time on the Friday of that week) during the Barrier Observation Period.

Barrierenbeobachtungszeitraumes.

"Barrierenbeobachtungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Barrierenbeobachtungszeitraum" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum.

"Digital-Prozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Digital Strike" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Downside Strike Shift" bezeichnet einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Downside Strike Shift Performance" bezeichnet, in Bezug auf jede Zeit an jedem Tag, die Wechselkursentwicklung zu dieser Zeit an diesem Tag plus den Downside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Downside Strike Shift Performance(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung(f) plus den Downside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Beobachtungstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Fester Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"Feste Rückzahlungsquote" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Wechselkursentwicklung(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am

"Barrier Observation Date" means each date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Barrier Observation Period" means the period specified as such in the Final Terms.

"Digital Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Digital Strike" means the level specified as such in the Final Terms.

"Downside Strike Shift" means the level specified as such in the Final Terms.

"Downside Strike Shift Performance" means, in respect of any time on any day the FX Performance at such time on such day plus the Downside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

"Downside Strike Shift Performance(f)" means FX Performance(f) plus the Downside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

"Final Observation Date" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Fixed Redemption Amount" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"Fixed Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"FX Performance(f)" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final

Finalen Beobachtungstag, vorausgesetzt, dass wenn die Endgültigen Bedingungen "Intra-Day(spot)" als 'Art des FX(t,i)' angeben, die 'Art des FX(t,i)' für die Zwecke der Festlegung der Wechselkursentwicklung(f) "Diskrete Festlegung" ist.

"Schutzbarriere" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Upside Strike Shift" bezeichnet einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Upside Strike Shift Performance(f)" bezeichnet Wechselkursentwicklung(f) plus den Upside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:
- $$\text{Digital-Prozentsatz} \geq \text{Upside Strike Shift Performance(f)} \geq \text{Digital Strike}$$
- dann:
- $$\text{Fester Rückzahlungsbetrag} + (\text{BB} \times \text{Digital-Prozentsatz})$$

Observation Date, provided that, where the Final Terms specify 'Type of FX(t,i)' to be "Intra-Day(spot)" the Type of FX(t,i) for the purpose of determining the FX Performance(f) shall be "Discrete Fixing".

"Protection Barrier" means the level specified as such in the Final Terms.

"Upside Strike Shift" means the level specified as such in the Final Terms.

"Upside Strike Shift Performance(f)" means FX Performance(f) plus the Upside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
- $$\text{Digital Percentage} \geq \text{Upside Strike Shift Performance(f)} \geq \text{Digital Strike}$$
- then:
- $$\text{Fixed Redemption Amount} + (\text{CA} \times \text{Digital Percentage})$$

(ii) Andernfalls, falls:
 Upside Strike Shift Performance(f) >
 Digital-Prozentsatz
 dann:
 Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Upside
 Strike Shift Performance(f));

(iii) Andernfalls, falls:
 Upside Strike Shift Performance(f) <
 Digital Strike

und

(A) Downside Strike Shift
 Performance(f) ≤ 0

und

die Barrierenbedingung erfüllt ist

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x
 Downside Strike Shift
 Performance(f));

(B) Andernfalls:

Fester Rückzahlungsbetrag.

(ii) Otherwise, if:
 Upside Strike Shift Performance(f) >
 Digital Percentage

then:

Fixed Redemption Amount + (CA x
 Upside Strike Shift Performance(f));

(iii) Otherwise, if:
 Upside Strike Shift Performance(f) <
 Digital Strike

and

(A) Downside Strike Shift
 Performance(f) ≤ 0

and

the Barrier Condition has been
 satisfied

then:

Fixed Redemption Amount + (CA x
 Downside Strike Shift
 Performance(f));

(B) Otherwise:

Fixed Redemption Amount.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

1.3.13 Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.13 Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside" then this Payoff

Auszahlungsbedingung 1.3.13.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.13 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Höchstbetrag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Stand.

"Digital-Prozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Digital Strike" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Finaler Beobachtungstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Fester Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"Feste Rückzahlungsquote" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Floor" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Floored Downside Strike Shift Performance" bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel bestimmt wird:

$\text{Max}(\text{Floor}; (\text{FX Performance}(f) + \text{Downside Strike Shift}))$.

"Wechselkursentwicklung(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag, vorausgesetzt, dass

Condition 1.3.13 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.13 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Cap" means the level specified as such in the Final Terms.

"Digital Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Digital Strike" means the level specified as such in the Final Terms.

"Final Observation Date" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Fixed Redemption Amount" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"Fixed Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Floor" means the level specified as such in the Final Terms.

"Floored Downside Strike Shift Performance" means an amount determined by the Determination Agent in accordance with the following formula:

$\text{Max}(\text{Floor}; (\text{FX Performance}(f) + \text{Downside Strike Shift}))$.

"FX Performance(f)" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date, provided that, where the

wenn die Endgültigen Bedingungen "Intra-Day(spot)" als 'Art des FX(t,i)' angeben, die 'Art des FX(t,i)' für die Zwecke der Festlegung der Wechselkursentwicklung(f) "Diskrete Festlegung" ist.

"Upside Strike Shift" bezeichnet einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Upside Strike Shift Performance(f)" bezeichnet Wechselkursentwicklung(f) plus den Upside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:
- $\text{Digital-Prozentsatz} \geq \text{Upside Strike Shift Performance(f)} \geq \text{Digital Strike}$
- dann:
- $\text{Fester Rückzahlungsbetrag} + (\text{BB} \times \text{Digital-Prozentsatz})$
- (ii) Andernfalls, falls:
- $\text{Upside Strike Shift Performance(f)} > \text{Digital-Prozentsatz}$
- dann:
- $\text{Fester Rückzahlungsbetrag} + (\text{BB} \times \text{Min}(\text{Upside Strike Shift Performance(f)}, \text{Cap}))$

Final Terms specify 'Type of FX(t,i)' to be "Intra-Day(spot)" the Type of FX(t,i) for the purpose of determining the FX Performance(f) shall be "Discrete Fixing".

"Upside Strike Shift" means the level specified as such in the Final Terms.

"Upside Strike Shift Performance(f)" means FX Performance(f) plus the Upside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
- $\text{Digital Percentage} \geq \text{Upside Strike Shift Performance(f)} \geq \text{Digital Strike}$
- then:
- $\text{Fixed Redemption Amount} + (\text{CA} \times \text{Digital Percentage})$
- (ii) Otherwise, If:
- $\text{Upside Strike Shift Performance(f)} > \text{Digital Percentage}$
- then:
- $\text{Fixed Redemption Amount} + (\text{CA} \times \text{Min}(\text{Upside Strike Shift Performance(f)}, \text{Cap}))$

(iii) Andernfalls, falls:
Upside Strike Shift Performance(f) <
Digital Strike

und

(A) Floored Downside Strike Shift
Performance ≤ 0

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x
Floored Downside Strike Shift
Performance);

(B) Andernfalls:

Fester Rückzahlungsbetrag

(iii) Otherwise, if:
Upside Strike Shift Performance(f) <
Digital Strike

and

(A) Floored Downside Strike Shift
Performance ≤ 0

then:

Fixed Redemption Amount + (CA x
Floored Downside Strike Shift
Performance);

(B) Otherwise:

Fixed Redemption Amount.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

1.3.14 Capped Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.14.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.14 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"**Barrierenbedingung**" bezeichnet nach Feststellung der Berechnungsstelle:

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.14 Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier" then this Payoff Condition 1.3.14 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.14 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"**Barrier Condition**" means, as determined by the Determination Agent:

- (a) Wenn "Europäische Barrierenbedingung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Downside Strike Shift Performance(f) < Schutzbarriere; oder

- (a) If "European Barrier Condition" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Downside Strike Shift Performance(f) < Protection Barrier; or

- (b) Wenn "Amerikanische Barrierenbedingung - Diskret" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Downside Strike Shift Performance < Schutzbarriere

- (b) If "American Barrier Condition - Discrete" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Downside Strike Shift Performance < Protection Barrier

an einem Barrierenbeobachtungstag; oder

on any Barrier Observation Date; or

- (c) Wenn "Amerikanische Barrierenbedingung - Fortlaufend" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Downside Strike Shift Performance < Schutzbarriere

- (c) If "American Barrier Condition - Continuous" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Downside Strike Shift Performance < Protection Barrier

zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Wochentag (wobei die Beobachtung wöchentlich fortlaufend von Montag 5.00 Uhr (morgens) (Ortszeit Sydney) bis Freitag 17.00 Uhr (nachmittags) (Ortszeit New York) erfolgt) innerhalb des Barrierenbeobachtungszeitraumes.

at any time on any weekday (observed continuously from 5am Sydney time on a Monday in any week to 5pm New York time on the Friday of that week) during the Barrier Observation Period.

"Barrierenbeobachtungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Barrier Observation Date" means each date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Barrierenbeobachtungszeitraum" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum.

"Barrier Observation Period" means the period specified as such in the Final Terms.

"Höchstbetrag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Stand.

"Cap" means the level specified as such in the Final Terms.

"Digital-Prozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Digital Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Digital Strike" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten

"Digital Strike" means the level specified as

Stand.

"**Downside Strike Shift**" bezeichnet einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"**Downside Strike Shift Performance**" bezeichnet, in Bezug auf jede Zeit an jedem Tag, die Wechselkursentwicklung zu dieser Zeit an diesem Tag plus den Downside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Downside Strike Shift Performance(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung(f) plus den Downside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Beobachtungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"**Fester Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"**Feste Rückzahlungsquote**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Wechselkursentwicklung(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag, vorausgesetzt, dass wenn die Endgültigen Bedingungen "Intra-Day(spot)" als 'Art des FX(t,i)' angeben, die 'Art des FX(t,i)' für die Zwecke der Festlegung der Wechselkursentwicklung(f) "Diskrete Festlegung" ist.

"**Schutzbarriere**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"**Upside Strike Shift**" bezeichnet einen als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"**Upside Strike Shift Performance(f)**" bezeichnet Wechselkursentwicklung(f) plus den Upside

such in the Final Terms.

"**Downside Strike Shift**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Downside Strike Shift Performance**" means, in respect of any time on any day the FX Performance at such time on such day plus the Downside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

"**Downside Strike Shift Performance(f)**" means FX Performance(f) plus the Downside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

"**Final Observation Date**" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"**Fixed Redemption Amount**" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"**Fixed Redemption Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**FX Performance(f)**" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date, provided that, where the Final Terms specify 'Type of FX(t,i)' to be "Intra-Day(spot)" the Type of FX(t,i) for the purpose of determining the FX Performance(f) shall be "Discrete Fixing".

"**Protection Barrier**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Upside Strike Shift**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Upside Strike Shift Performance(f)**" means FX Performance(f) plus the Upside Strike Shift, as

Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

determined by the Determination Agent.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:
Digital-Prozentsatz \geq Upside Strike Shift Performance(f) \geq Digital Strike
dann:
Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Digital-Prozentsatz)
- (ii) Andernfalls, falls:
Upside Strike Shift Performance(f) > Digital-Prozentsatz
dann:
Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Min[Upside Strike Shift Performance(f), Höchstbetrag]);
- (iii) Andernfalls, falls:
Upside Strike Shift Performance(f) < Digital Strike
und
(A) Downside Strike Shift Performance(f) \leq 0
und
die Barrierenbedingung erfüllt ist

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
Digital Percentage \geq Upside Strike Shift Performance(f) \geq Digital Strike
then:
Fixed Redemption Amount + (CA x Digital Percentage)
- (ii) Otherwise, if:
Upside Strike Shift Performance(f) > Digital Percentage
then:
Fixed Redemption Amount + (CA x Min(Upside Strike Shift Performance(f), Cap));
- (iii) Otherwise, if:
Upside Strike Shift Performance(f) < Digital Strike
and
(A) Downside Strike Shift Performance(f) \leq 0
and
the Barrier Condition has been

dann:
Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x
Downside Strike Shift
Performance(f));

(B) Andernfalls:
Fester Rückzahlungsbetrag.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

1.3.15 Cash Plus Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Cash Plus Rückzahlung" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.15.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.15 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"**Bonusprozentsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Finaler Beobachtungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"**Fester Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen

satisfied
then:
Fixed Redemption Amount + (CA x
Downside Strike Shift
Performance(f));

(B) Otherwise:
Fixed Redemption Amount.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.15 Cash Plus Redemption

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Cash Plus Redemption" then this Payoff Condition 1.3.15 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.15 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"**Bonus Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Final Observation Date**" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"**Fixed Redemption Amount**" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed

Rückzahlungsquote.

"Feste Rückzahlungsquote" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz

"Wechselkursentwicklung(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

Wechselkursentwicklung(f) \geq
Bonusprozentsatz

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB \times
Wechselkursentwicklung(f));

(ii) Andernfalls:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB \times
Bonusprozentsatz).

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

Redemption Percentage.

"Fixed Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"FX Performance(f)" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

FX Performance(f) \geq Bonus Percentage

then:

Fixed Redemption Amount + (CA \times FX Performance(f));

(ii) Otherwise:

Fixed Redemption Amount + (CA \times Bonus Percentage).

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.16 Capped Cash Plus Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Capped Cash Plus Rückzahlung" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.16.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.16 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"**Bonusprozentsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Höchstbetrag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Stand.

"**Finaler Beobachtungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"**Fester Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"**Feste Rückzahlungsquote**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Wechselkursentwicklung(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am

1.3.16 Capped Cash Plus Redemption

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Capped Cash Plus Redemption" then this Payoff Condition 1.3.16 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.16 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"**Bonus Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Cap**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Final Observation Date**" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"**Fixed Redemption Amount**" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"**Fixed Redemption Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**FX Performance(f)**" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled

Planmäßigen Rückzahlungstag zum **"Finalen Barausgleichsbetrag"** in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$\text{Wechselkursentwicklung}(f) \geq \text{Bonusprozentsatz}$$

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag + $(BB \times \text{Min}(\text{Wechselkursentwicklung}(f); \text{Höchstbetrag}))$;

(ii) Andernfalls:
 Fester Rückzahlungsbetrag + $(BB \times \text{Bonusprozentsatz})$.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

1.3.17 Barrier with Rebate Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Barrier with Rebate Rückzahlung" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.17.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.17 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

Redemption Date at the **"Final Cash Settlement Amount"** which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$\text{FX Performance}(f) \geq \text{Bonus Percentage}$$

then:

Fixed Redemption Amount + $(CA \times \text{Min}(\text{FX Performance}(f); \text{Cap}))$;

(ii) Otherwise:
 Fixed Redemption Amount + $(CA \times \text{Bonus Percentage})$.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.17 Barrier with Rebate Redemption

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Barrier with Rebate Redemption" then this Payoff Condition 1.3.17 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.17 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Barrierenbeobachtungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Barrierenbeobachtungszeitraum" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum.

"Bonusprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Finaler Beobachtungstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Fester Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"Feste Rückzahlungsquote" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Wechselkursentwicklung(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag, vorausgesetzt, dass wenn die Endgültigen Bedingungen "Intra-Day(spot)" als 'Art des FX(t,i)' angeben, die 'Art des FX(t,i)' für die Zwecke der Festlegung der Wechselkursentwicklung(f) "Diskrete Festlegung" ist.

"Rabattbarriere" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Rabattbarrierenbedingung" bezeichnet nach Feststellung der Berechnungsstelle:

- (a) Wenn "Europäische Barrierenbedingung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Upside Strike Shift Performance(f) \geq Rabattbarriere; oder

"Barrier Observation Date" means each date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Barrier Observation Period" means the period specified as such in the Final Terms.

"Bonus Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Final Observation Date" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Fixed Redemption Amount" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"Fixed Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"FX Performance(f)" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date, provided that, where the Final Terms specify 'Type of FX(t,i)' to be "Intra-Day(spot)" the Type of FX(t,i) for the purpose of determining the FX Performance(f) shall be "Discrete Fixing".

"Rebate Barrier" means the level specified as such in the Final Terms.

"Rebate Barrier Condition" means, as determined by the Determination Agent:

- (a) If "European Barrier Condition" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Upside Strike Shift Performance(f) \geq Rebate Barrier; or

(b) Wenn "Amerikanische Barrierenbedingung - Diskret" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Upside Strike Shift Performance \geq Rabattbarriere

an einem Barrierenbeobachtungstag; oder

(c) Wenn "Amerikanische Barrierenbedingung - Fortlaufend" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Upside Strike Shift Performance \geq Rabattbarriere

zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Wochentag (wobei die Beobachtung wöchentlich fortlaufend von Montag 5.00 Uhr (morgens) (Ortszeit Sydney) bis Freitag 17.00 Uhr (nachmittags) (Ortszeit New York) erfolgt) während des Barrierenbeobachtungszeitraumes.

"Upside Strike Shift" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Upside Strike Shift Performance" bezeichnet, in Bezug auf jede Zeit an jedem Tag, die Wechselkursentwicklung zu dieser Zeit an diesem Tag plus den Upside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Upside Strike Shift Performance(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung(f) plus den Upside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen

(b) If "American Barrier Condition - Discrete" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Upside Strike Shift Performance \geq Rebate Barrier

on any Barrier Observation Date; or

(c) If "American Barrier Condition - Continuous" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Upside Strike Shift Performance \geq Rebate Barrier

at any time on any weekday (observed continuously from 5am Sydney time on a Monday in any week to 5pm New York time on the Friday of that week) during the Barrier Observation Period.

"Upside Strike Shift" means the level specified as such in the Final Terms.

"Upside Strike Shift Performance" means, in respect of any time on any day FX Performance at such time on such day plus the Upside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

"Upside Strike Shift Performance(f)" means FX Performance(f) plus the Upside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement

Barausgleichsbetrag in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls die Rabattbarrierenbedingung erfüllt ist:
Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Bonusprozentsatz); oder

(ii) Falls die Rabattbarrierenbedingung nicht erfüllt ist:

und

(A) Upside Strike Shift Performance ≥ 0

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Upside Strike Shift Performance(f));
oder

(B) Upside Strike Shift Performance(f) < 0

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag.

Amount which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If the Rebate Barrier Condition is satisfied:

Fixed Redemption Amount + (CA x Bonus Percentage); or

(ii) If the Rebate Barrier Condition is not satisfied,

and:

(A) Upside Strike Shift Performance(f) ≥ 0

then:

Fixed Redemption Amount + (CA x Upside Strike Shift Performance(f)); or

(B) Upside Strike Shift Performance(f) < 0

then:

Fixed Redemption Amount.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

1.3.18 Tracker Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Tracker Rückzahlung" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.18.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.18 Tracker Redemption

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Tracker Redemption" then this Payoff Condition 1.3.18 will apply.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.18 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Finaler Beobachtungstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Fester Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"Feste Rückzahlungsquote" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Wechselkursentwicklung(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag.

"Upside Strike Shift" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Upside Strike Shift Performance(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung(f) plus den Upside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum **"Finalen Barausgleichsbetrag"** in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.18 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Final Observation Date" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Fixed Redemption Amount" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"Fixed Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"FX Performance(f)" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date.

"Upside Strike Shift" means the level specified as such in the Final Terms.

"Upside Strike Shift Performance(f)" means FX Performance(f) plus the Upside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the **"Final Cash Settlement Amount"** which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the

festlegt:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Upside Strike Shift Performance(f)).

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

1.3.19 Tracker Rückzahlung – Capped und Floored

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Tracker Rückzahlung – Capped und Floored" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.19.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.19 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"**Höchstbetrag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"**Finaler Beobachtungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"**Fester Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"**Feste Rückzahlungsquote**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen

following:

Fixed Redemption Amount + (CA x Upside Strike Shift Performance(f)).

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.19 Tracker Redemption – Capped and Floored

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Tracker Redemption – Capped and Floored" then this Payoff Condition 1.3.19 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.19 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"**Cap**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Final Observation Date**" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"**Fixed Redemption Amount**" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"**Fixed Redemption Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

festgelegten Prozentsatz.

"**Floor**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"**Wechselkursentwicklung(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag.

"**Upside Strike Shift**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"**Upside Strike Shift Performance(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung(f) plus den Upside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Max(Floor; Min(Upside Strike Shift Performance(f); Höchstbetrag))).

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

"**Floor**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**FX Performance(f)**" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date.

"**Upside Strike Shift**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Upside Strike Shift Performance(f)**" means FX Performance(f) plus the Upside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

Fixed Redemption Amount + (CA x Max[Floor; Min(Upside Strike Shift Performance(f); Cap)]).

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.20 Supertracker Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Supertracker Rückzahlung" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.20.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.20 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Downside Strike Shift" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Downside Strike Shift Performance(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung(f) plus den Downside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Beobachtungstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Fester Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"Feste Rückzahlungsquote" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Wechselkursentwicklung(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag, vorausgesetzt, dass wenn die Endgültigen Bedingungen "Intra-Day(spot)" als 'Art des FX(t,i)' angeben, die 'Art des FX(t,i)' für die Zwecke der Festlegung der Wechselkursentwicklung(f) "Diskrete Festlegung" ist.

1.3.20 Supertracker Redemption

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Supertracker Redemption" then this Payoff Condition 1.3.20 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.20 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Downside Strike Shift" means the level specified as such in the Final Terms.

"Downside Strike Shift Performance(f)" means the FX Performance(f) plus the Downside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

"Final Observation Date" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Fixed Redemption Amount" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"Fixed Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"FX Performance(f)" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date, provided that, where the Final Terms specify 'Type of FX(t,i)' to be "Intra-Day(spot)" the Type of FX(t,i) for the purpose of determining the FX Performance(f) shall be "Discrete Fixing".

"Partizipation" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Upside Strike Shift" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Upside Strike Shift Performance(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung(f) plus den Upside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

Upside Strike Shift Performance(f) \geq 0

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Partizipation x Upside Strike Shift Performance(f));

(ii) Andernfalls, falls:

Upside Strike Shift Performance(f) < 0

und

(A) Downside Strike Shift Performance(f) \leq 0

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Downside Strike Shift Performance(f));

"Participation" means the level specified as such in the Final Terms.

"Upside Strike Shift" means the level specified as such in the Final Terms.

"Upside Strike Shift Performance(f)" means FX Performance(f) plus the Upside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

Upside Strike Shift Performance(f) \geq 0

then:

Fixed Redemption Amount + (CA x Participation x Upside Strike Shift Performance(f));

(ii) Otherwise, if:

Upside Strike Shift Performance(f) < 0

and

(A) Downside Strike Shift Performance(f) \leq 0

then:

Fixed Redemption Amount + (CA x Downside Strike Shift Performance(f));

(B) Andernfalls:

Fester Rückzahlungsbetrag.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

1.3.21 Supertracker Rückzahlung – Capped und Floored

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Supertracker Rückzahlung – Capped und Floored" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.21.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.21 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"**Höchstbetrag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Stand.

"**Downside Strike Shift**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"**Downside Strike Shift Performance(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung(f) plus den Downside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Beobachtungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung

(B) Otherwise:

Fixed Redemption Amount.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.21 Supertracker Redemption – Capped and Floored

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Supertracker Redemption – Capped and Floored" then this Payoff Condition 1.3.21 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.21 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"**Cap**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Downside Strike Shift**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Downside Strike Shift Performance(f)**" means FX Performance(f) plus the Downside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

"**Final Observation Date**" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX

gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"**Fester Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"**Feste Rückzahlungsquote**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Floor**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Stand.

"**Wechselkursentwicklung(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag, vorausgesetzt, dass wenn die Endgültigen Bedingungen "Intra-Day(spot)" als 'Art des FX(t,i)' angeben, die 'Art des FX(t,i)' für die Zwecke der Festlegung der Wechselkursentwicklung(f) "Diskrete Festlegung" ist.

"**Partizipation**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"**Upside Strike Shift**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"**Upside Strike Shift Performance(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung(f) plus den Upside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

Business Day Convention.

"**Fixed Redemption Amount**" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"**Fixed Redemption Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Floor**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**FX Performance(f)**" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date, provided that, where the Final Terms specify 'Type of FX(t,i)' to be "Intra-Day(spot)" the Type of FX(t,i) for the purpose of determining the FX Performance(f) shall be "Discrete Fixing".

"**Participation**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Upside Strike Shift**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Upside Strike Shift Performance(f)**" means FX Performance(f) plus the Upside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) Falls:
Upside Strike Shift Performance(f) ≥ 0
dann:
Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Partizipation x Min(Upside Strike Shift Performance(f); Höchstbetrag));

(ii) Andernfalls, falls:
Upside Strike Shift Performance(f) < 0
und

(A) Downside Strike Shift Performance(f) ≤ 0
dann:
Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Max(Downside Strike Shift Performance(f); Floor));

(B) Andernfalls:
Fester Rückzahlungsbetrag.

(i) If:
Upside Strike Shift Performance(f) ≥ 0
then:
Fixed Redemption Amount + (CA x Participation x Min(Upside Strike Shift Performance(f); Cap));

(ii) Otherwise, if:
Upside Strike Shift Performance(f) < 0
and

(A) Downside Strike Shift Performance(f) ≤ 0
then:
Fixed Redemption Amount + (CA x Max(Downside Strike Shift Performance(f); Floor));

(B) Otherwise:
Fixed Redemption Amount.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.22 Supertracker Rückzahlung – Schutzbarriere

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Supertracker Rückzahlung – Schutzbarriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.22.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.22 haben die

1.3.22 Supertracker Redemption – Protection Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Supertracker Redemption – Protection Barrier" then this Payoff Condition 1.3.22 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.22 the following terms shall have the following

folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Barrierenbedingung" bezeichnet nach Feststellung der Berechnungsstelle:

- (a) Wenn "Europäische Barrierenbedingung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Downside Strike Shift Performance(f) < Schutzbarriere; oder

- (b) Wenn "Amerikanische Barrierenbedingung - Diskret" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Downside Strike Shift Performance < Schutzbarriere

an einem Barrierenbeobachtungstag; oder

- (c) Wenn "Amerikanische Barrierenbedingung - Fortlaufend" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist:

Downside Strike Shift Performance < Schutzbarriere

zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Wochentag (wobei die Beobachtung wöchentlich fortlaufend von Montag 5.00 Uhr (morgens) (Ortszeit Sydney) bis Freitag 17.00 Uhr (nachmittags) (Ortszeit New York) erfolgt) während des Barrierenbeobachtungszeitraumes.

"Barrierenbeobachtungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Barrierenbeobachtungszeitraum" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum.

meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Barrier Condition" means where, as determined by the Determination Agent:

- (a) If "European Barrier Condition" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Downside Strike Shift Performance(f) < Protection Barrier; or

- (b) If "American Barrier Condition - Discrete" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Downside Strike Shift Performance < Protection Barrier

on any Barrier Observation Date; or

- (c) If "American Barrier Condition - Continuous" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Downside Strike Shift Performance < Protection Barrier

at any time on any weekday (observed continuously from 5am Sydney time on a Monday in any week to 5pm New York time on the Friday of that week) during the Barrier Observation Period.

"Barrier Observation Date" means each date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Barrier Observation Period" means the period specified as such in the Final Terms.

"Downside Strike Shift" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Downside Strike Shift Performance" bezeichnet, in Bezug auf jede Zeit an jedem Tag, die Wechselkursentwicklung zu dieser Zeit an diesem Tag plus den Downside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Downside Strike Shift Performance(f)" bezeichnet die FX Performance(f) plus den Downside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Beobachtungstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagenkonvention.

"Fester Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"Feste Rückzahlungsquote" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Wechselkursentwicklung(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag, vorausgesetzt, dass wenn die Endgültigen Bedingungen "Intra-Day(spot)" als 'Art des FX(t,i)' angeben, die 'Art des FX(t,i)' für die Zwecke der Festlegung der Wechselkursentwicklung(f) "Diskrete Festlegung" ist.

"Partizipation" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Schutzbarriere" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Upside Strike Shift" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Downside Strike Shift" means the level specified as such in the Final Terms.

"Downside Strike Shift Performance" means, in respect of any time on any day the FX Performance at such time on such day plus the Downside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

"Downside Strike Shift Performance(f)" means the FX Performance(f) plus the Downside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

"Final Observation Date" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Fixed Redemption Amount" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"Fixed Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"FX Performance(f)" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date, provided that, where the Final Terms specify 'Type of FX(t,i)' to be "Intra-Day(spot)" the Type of FX(t,i) for the purpose of determining the FX Performance(f) shall be "Discrete Fixing".

"Participation" means the level specified as such in the Final Terms.

"Protection Barrier" means the level specified as such in the Final Terms.

"Upside Strike Shift" means the level specified as such in the Final Terms.

"Upside Strike Shift Performance(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung(f) plus den Upside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Upside Strike Shift Performance(f)" means FX Performance(f) plus the Upside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:

$Upside\ Strike\ Shift\ Performance(f) \geq 0$

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Partizipation x Upside Strike Shift Performance(f));
- (ii) Andernfalls, falls:

$Upside\ Strike\ Shift\ Performance(f) < 0$

und

(A) Downside Strike Shift Performance(f) ≤ 0

und

die Barrierenbedingung erfüllt ist

dann:

Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Downside Strike Shift Performance(f));

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:

$Upside\ Strike\ Shift\ Performance(f) \geq 0$

then:

Fixed Redemption Amount + (CA x Participation x Upside Strike Shift Performance(f));
- (ii) Otherwise, if:

$Upside\ Strike\ Shift\ Performance(f) < 0$

and

(A) Downside Strike Shift Performance(f) ≤ 0

and

the Barrier Condition has been satisfied

then:

Fixed Redemption Amount + (CA x Downside Strike Shift Performance(f));

(B) Andernfalls:

Fester Rückzahlungsbetrag.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

1.3.23 Linear Downside Rückzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Linear Downside Rückzahlung" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.23.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.23 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"**Downside Strike Shift**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"**Downside Strike Shift Performance(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung(f) plus den Downside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Beobachtungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"**Fester Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen

(B) Otherwise:

Fixed Redemption Amount.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.23 Linear Downside Redemption

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Linear Downside Redemption" then this Payoff Condition 1.3.23 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.23 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"**Downside Strike Shift**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Downside Strike Shift Performance(f)**" means the FX Performance(f) plus the Downside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

"**Final Observation Date**" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"**Fixed Redemption Amount**" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed

Rückzahlungsquote.

"Feste Rückzahlungsquote" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Wechselkursentwicklung(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:
Downside Strike Shift Performance(f) ≥ 0
dann:
Fester Rückzahlungsbetrag;
- (ii) Andernfalls:
Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Downside Strike Shift Performance(f)).

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

Redemption Percentage.

"Fixed Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"FX Performance(f)" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
Downside Strike Shift Performance(f) ≥ 0
then:
Fixed Redemption Amount;
- (ii) Otherwise:
Fixed Redemption Amount + (CA x Downside Strike Shift Performance(f)).

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.24 Linear Downside Rückzahlung – Floored Downside

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Linear Downside Rückzahlung – Floored Downside" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.24.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.24 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"**Downside Strike Shift**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"**Downside Strike Shift Performance(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung(f) plus den Downside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Beobachtungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"**Fester Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"**Feste Rückzahlungsquote**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Floor**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Stand.

"**Wechselkursentwicklung(f)**" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag.

1.3.24 Linear Downside Redemption – Floored Downside

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Linear Downside Redemption - Floored Downside" then this Payoff Condition 1.3.24 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.24 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"**Downside Strike Shift**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**Downside Strike Shift Performance(f)**" means the FX Performance(f) plus the Downside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

"**Final Observation Date**" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"**Fixed Redemption Amount**" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"**Fixed Redemption Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Floor**" means the level specified as such in the Final Terms.

"**FX Performance(f)**" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:
Downside Strike Shift Performance(f) ≥ 0
dann:
Fester Rückzahlungsbetrag;
- (ii) Andernfalls:
Fester Rückzahlungsbetrag + (BB x Max(Floor; Downside Strike Shift Performance(f))).

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

1.3.25 Linear Downside Rückzahlung – Schutzbarriere

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Linear Downside Rückzahlung – Schutzbarriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.25.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
Downside Strike Shift Performance(f) ≥ 0
then:
Fixed Redemption Amount;
- (ii) Otherwise:
Fixed Redemption Amount + (CA x Max(Floor; Downside Strike Shift Performance(f))).

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

1.3.25 Linear Downside Redemption – Protection Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Linear Downside Redemption – Protection Barrier" then this Payoff Condition 1.3.25 will apply.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.25 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen oder Auszahlungsbedingung 1 beschriebene Bedeutung):

"Barrierenbedingung" bezeichnet nach Feststellung der Berechnungsstelle:

- (a) Wenn "Europäische Barrierenbedingung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Downside Strike Shift Performance(f) < Schutzbarriere; oder

- (b) Wenn "Amerikanische Barrierenbedingung - Diskret" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Downside Strike Shift Performance < Schutzbarriere
an einem Barrierenbeobachtungstag; oder

- (c) Wenn "Amerikanische Barrierenbedingung - Fortlaufend" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist:

Downside Strike Shift Performance < Schutzbarriere
zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Wochentag (wobei die Beobachtung wöchentlich fortlaufend von Montag 5.00 Uhr (morgens) (Ortszeit Sydney) bis Freitag 17.00 Uhr (nachmittags) (Ortszeit New York) erfolgt) während des Barrierenbeobachtungszeitraumes.

"Barrierenbeobachtungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.25 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions or Payoff Condition 1):

"Barrier Condition" means, as determined by the Determination Agent:

- (a) If "European Barrier Condition" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Downside Strike Shift Performance(f) < Protection Barrier; or

- (b) If "American Barrier Condition - Discrete" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Downside Strike Shift Performance < Protection Barrier
on any Barrier Observation Date; or

- (c) If "American Barrier Condition - Continuous" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

Downside Strike Shift Performance < Protection Barrier
at any time on any weekday (observed continuously from 5am Sydney time on a Monday in any week to 5pm New York time on the Friday of that week) during the Barrier Observation Period.

"Barrier Observation Date" means each date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Barrierenbeobachtungszeitraum" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum.

"Downside Strike Shift" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

"Downside Strike Shift Performance" bezeichnet, in Bezug auf jede Zeit an jedem Tag, die Wechselkursentwicklung zu dieser Zeit an diesem Tag plus den Downside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Downside Strike Shift Performance(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung(f) plus den Downside Strike Shift, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Beobachtungstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der FX Geschäftstagekonvention.

"Fester Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Berechnungsbetrag multipliziert mit der Festen Rückzahlungsquote.

"Feste Rückzahlungsquote" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Wechselkursentwicklung(f)" bezeichnet die Wechselkursentwicklung zur Bewertungszeit am Finalen Beobachtungstag.

"Schutzbarriere" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stand.

(b) Barausgleich

Vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, wird jedes Wertpapier von der Emittentin am

"Barrier Observation Period" means the period specified as such in the Final Terms.

"Downside Strike Shift" means the level specified as such in the Final Terms.

"Downside Strike Shift Performance" means, in respect of any time on any day the FX Performance at such time on such day plus the Downside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

"Downside Strike Shift Performance(f)" means the FX Performance(f) plus the Downside Strike Shift, as determined by the Determination Agent.

"Final Observation Date" means the date specified as such in the Final Terms, subject to any adjustment in accordance with the FX Business Day Convention.

"Fixed Redemption Amount" means the Calculation Amount multiplied by the Fixed Redemption Percentage.

"Fixed Redemption Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"FX Performance(f)" means the FX Performance at the Valuation Time on the Final Observation Date.

"Protection Barrier" means the level specified as such in the Final Terms.

(b) Cash Settlement

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled

Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:
- Downside Strike Shift Performance(f) < 0
- und
- die Barrierenbedingung erfüllt ist
- dann:
- Fester Rückzahlungsbetrag + (BB × Downside Strike Shift Performance(f));
- (ii) Andernfalls:
- Fester Rückzahlungsbetrag.

Im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, wird das Ergebnis dieser Berechnung am Finalen Beobachtungstag zum Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Finale Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt.

2 Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt, kann die Emittentin:

- (a) von der Berechnungsstelle verlangen, festzustellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im

Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
- Downside Strike Shift Performance(f) < 0
- and
- the Barrier Condition has been satisfied
- then:
- Fixed Redemption Amount + (CA × Downside Strike Shift Performance(f));
- (ii) Otherwise:
- Fixed Redemption Amount.

In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the result of such calculation shall then be converted into the Settlement Currency at the Exchange Rate on the Final Observation Date.

For the avoidance of doubt the Final Cash Settlement Amount shall not be less than zero.

2 Early Redemption or Adjustment following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs, the Issuer may:

- (a) request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities and to preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the

Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen zu erhalten. Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber über solche Änderung(en) unverzüglich, nachdem der Tag des Wirksamwerdens dieser Änderungen festgelegt wurde. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine mögliche Änderung ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten könnte, informiert die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung und es werden keine Änderungen vorgenommen und es gilt nachstehender Absatz (b) für die Wertpapiere; oder

(b) alle Wertpapiere der relevanten Serie, an dem Vorzeitigen Barrückzahlungstag zurückzahlen. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber darüber unwiderruflich, mit einer Frist, die mindestens der Vorzeitigen Rückzahlungsmittelungsfristanzahl von Geschäftstagen entspricht. Die Emittentin zahlt jedem Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier:

(1) in Bezug auf ein Zusätzliches Störungsereignis, dass ein Währungsstörungsereignis, ein Emittenten-Steuerereignis, eine Außergewöhnliche Marktstörung, ein Wechselkursstörungsereignis (sofern die Emittentin entscheidet, dieses Ereignis als Zusätzliches Störungsereignis zu behandeln), oder eine Gesetzesänderung, in Bezug auf die "Gesetzesänderung-Hedging" in den Endgültigen Bedingungen als nicht anwendbar angegeben ist, ist, einen Betrag, der dem

relevant Security. The Issuer shall notify Holders of any such adjustment(s) as soon as reasonably practicable after the nature and effective date of the adjustments are determined; provided that if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made and paragraph (b) below will apply to the Securities; or

(b) on giving not less than the Early Redemption Notice Period Number of Business Days' irrevocable notice to the Holders, redeem all of the Securities of the relevant Series on the Early Cash Redemption Date and pay each Holder, in respect of the each Security held by it, and:

(1) in respect of any Additional Disruption Event that is a Currency Disruption Event, Issuer Tax Event, Extraordinary Market Disruption, FX Disruption Event (where the Issuer elects to treat such event as an Additional Disruption Event) or a Change in Law in respect of which "Change in Law- Hedging" is not specified to apply in the Final Terms, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount; or

Vorzeitigen
Rückzahlungsbarausgleichsbetrag
entspricht; oder

- (2) in Bezug auf ein Zusätzliches Störungsereignis, dass eine Hedgingstörung ist (sofern dies in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben) oder eine Gesetzesänderung ist, in Bezug auf die "Gesetzesänderung-Hedging" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist, einen Betrag, der dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag entspricht.
- (2) in respect of any Additional Disruption Event that is a Hedging Disruption (if specified as applicable in the Final Terms) or a Change in Law in respect of which "Change in Law – Hedging" is specified as applicable in the Final Terms, an amount equal to the Early Termination Amount.

Abschnitt B - Bedingungen in Bezug auf den Wechselkurs, an den die Wertpapiere gekoppelt sind ("Wechselkursbezogene Bedingungen")

Section B - Conditions relating to the foreign exchange rate to which the Securities are linked ("FX Linked Conditions")

1 Auswirkungen von Devisenstörungen 1 Consequences of FX Disruption Events

(a) Ein Basiswert und Kursberechnungstage

Bei Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert beziehen, bestimmt die Berechnungsstelle – sofern nach deren Feststellung zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Devisenstörungen eingetreten sind und andauern – den maßgeblichen $FX(t,i)$ in Bezug auf diesen Basiswert für diesen Zeitpunkt an diesem Kursberechnungstag gemäß den Bedingungen des nachstehenden Unterabschnitts (c) (*Ersatzregelungen*).

(b) Korb von Basiswerten und Kursberechnungstage

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Korb von Basiswerten beziehen, gilt dass, sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf einen oder mehrere dieser Basiswerte eine oder mehrere Devisenstörungen eingetreten sind und andauern:

- (i) für jeden Basiswert, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle keine Devisenstörung eingetreten ist, der $FX(t,i)$ für den jeweiligen Zeitpunkt und Kursberechnungstag bestimmt wird; und
- (ii) für jeden Basiswert, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Devisenstörung eingetreten ist, die Berechnungsstelle den $FX(t,i)$ in Bezug auf diesen Basiswert für den jeweiligen Zeitpunkt an diesem Kursberechnungstag gemäß den

(a) Single Underlying and Rate Calculation Dates

Where the Securities relate to a single Underlying, if the Determination Agent determines that one or more FX Disruption Events has occurred at any time and is continuing, the Determination Agent shall determine the relevant $FX(t,i)$ in respect of such Underlying for such time on such Rate Calculation Date in accordance with subparagraph (c) below (*Disruption Fallbacks*).

(b) Basket of Underlyings and Rate Calculation Dates

Where the Securities relate to a Basket of Underlyings, if the Determination Agent determines that one or more FX Disruption Events has occurred at any time and is continuing in respect of one or more of such Underlyings, then:

- (i) for each Underlying for which the Determination Agent determines no FX Disruption Event has occurred, the $FX(t,i)$ will be determined at such time and on such Rate Calculation Date; and
- (ii) for each Underlying for which the Determination Agent determines an FX Disruption Event has occurred, the Determination Agent shall determine the $FX(t,i)$ in respect of such Underlying for such time on such Rate Calculation Date

Bedingungen des nachstehenden Unterabschnitts (c) (*Ersatzregelungen*) bestimmt.

(c) Ersatzregelungen

Die von der Berechnungsstelle anzuwendenden Ersatzregelungen ("**Ersatzregelungen**"):

- (i) sehen nach dem Eintritt einer Devisenstörung, bei der es sich um eine Preisquellenstörung handelt, einen Ersatzreferenzpreis, eine Händlerumfrage, Verschiebung und/oder, im Fall eines Währungersetzungsereignisses, eine Währungersetzung vor, die in den Endgültigen Bedingungen anzugeben sind (und in der Reihenfolge gelten, in der sie festgelegt sind), sodass für den Fall, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle der FX(t,i) nicht durch Anwendung einer Ersatzregelung bestimmt werden kann, die nächste festgelegte Ersatzregelung gilt. Sollte die Berechnungsstelle den FX(t,i) nicht durch Anwendung dieser Ersatzregelungen bestimmen können, so bestimmt sie den FX(t,i) (oder eine Methode zu dessen Bestimmung) unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, die sie nach Treu und Glauben als maßgeblich erachtet; oder
- (ii) nach Eintritt einer Devisenstörung, bei der es sich nicht um eine Preisquellenstörung handelt:
 - (I) passen den Kursberechnungstag, Zinszahlungstag, Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungstag, Planmäßigen Rückzahlungstag und/oder jeden anderen Tag an, an dem die Zahlung oder Berechnung des/der Wechselkursbezogenen Betrags/Beträge vorgesehen ist; und/oder
 - (II) behandeln die jeweilige(n)

in accordance with sub-paragraph (c) below (*Disruption Fallbacks*).

(c) Disruption Fallbacks

The fallbacks to be applied by the Determination Agent ("**Disruption Fallbacks**"):

- (i) following the occurrence of an FX Disruption Event that is a Price Source Disruption, shall include any of a Fallback Reference Price, Dealer Poll, Postponement and/or, in the case of a Currency Replacement Event, a Currency Replacement as shall be specified in the Final Terms (such Disruption Fallbacks shall apply in the order in which they are specified), such that if the Determination Agent determines that the FX(t,i), cannot be determined by applying one Disruption Fallback, then the next Disruption Fallback specified shall apply. In the event the Determination Agent is unable to determine the FX(t,i) by applying such Disruption Fallbacks, the FX(t,i) (or a method for determining the FX(t,i)) will be determined by the Determination Agent taking into consideration all available information that in good faith it deems relevant; or
- (ii) following the occurrence of any FX Disruption Event other than a Price Source Disruption:
 - (I) adjust any Rate Calculation Date, Interest Payment Date, Specified Early Redemption Date, Scheduled Redemption Date and/or any other date for payment of any FX Linked Amount(s) or calculation thereof; and/or
 - (II) treat the relevant FX Disruption

Devisenstörung(en) so, als sei für Zwecke der Ausübung von im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen bestehenden Rechten ein Zusätzliches Störungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere eingetreten.

Event(s) as if an Additional Disruption Event had occurred in respect of the Securities for the purposes of exercising any applicable rights under these General Conditions.

(d) Maßgebliche definierte Begriffe

Die in dieser Wechselkursbezogenen Bedingung 1 verwendeten nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

"Währungersetzungs" bedeutet in Bezug auf irgendeinen Zeitpunkt an einem maßgeblichen Tag, dass die Berechnungsstelle einen Ersatz für eine bzw. mehrere maßgebliche Währungen festlegt und verwendet.

"Händlerumfrage" bedeutet in Bezug auf irgendeinen Zeitpunkt an einem maßgeblichen Tag, dass die Berechnungsstelle jeden Referenzhändler um Abgabe einer Quotierung seines Kurses für den Basiswert zum jeweiligen Zeitpunkt an diesem Tag bittet. Werden für einen dieser Kurse mindestens zwei Quotierungen abgegeben, so gilt das arithmetische Mittel dieser Quotierungen als der maßgebliche Kurs. Bei weniger als zwei Quotierungen ist der maßgebliche Kurs das arithmetische Mittel der Kurse, die die von der Berechnungsstelle an oder um den jeweiligen Zeitpunkt an diesem Tag ausgewählten Großbanken in dem betreffenden Markt quotiert haben.

"Ersatzreferenzpreis" bedeutet in Bezug auf irgendeinen Zeitpunkt an einem maßgeblichen Tag, dass die Berechnungsstelle den $FX(t,i)$ an diesem Tag auf Grundlage des Umrechnungskurses für diesen $FX(t,i)$ bestimmt, der durch die (von der Berechnungsstelle ausgewählten) verfügbaren, anerkannten Finanzinformationsdienste, mit Ausnahme der jeweiligen Festlegungsquelle, an oder um den jeweiligen Zeitpunkt an diesem Tag veröffentlicht wird.

"Verschiebung" bedeutet, dass der

(d) Relevant defined terms

The following terms as used in this FX Linked Condition 1 have the following meanings:

"Currency Replacement" means, in respect of any time on any relevant day, that the Determination Agent will specify and adopt a replacement of any one or more relevant Currencies, as the case may be.

"Dealer Poll" means, in respect of any time on any relevant day, that the Determination Agent will request each of the Reference Dealers to provide a quotation of its rate for the Underlying, at the applicable time on such relevant day. If, for any such rate, at least two quotations are provided, the relevant rate will be the arithmetic mean of the quotations. If fewer than two quotations are provided for any such rate, the relevant rate will be the arithmetic mean of the relevant rates quoted by major banks in the relevant market, selected by the Determination Agent at or around the applicable time on such relevant day.

"Fallback Reference Price" means, in respect of any time on any relevant day, that the Determination Agent will determine the $FX(t,i)$ on such relevant day on the basis of the Exchange Rate for such $FX(t,i)$, published by available recognised financial information vendors (as selected by the Determination Agent) other than the applicable Fixing Source, at or around the applicable time on such relevant day.

"Postponement" means that the Rate Calculation

Kursberechnungstag für den FX(t,i) der erste auf das Ende einer Preisquellenstörung folgende FX Geschäftstag ist (oder falls der Kursberechnungstag auch ein Averaging Tag oder Lookback Beobachtungstag ist und "Modifizierte Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, der erste darauffolgende Gültige Tag), vorbehaltlich einer Ausschlussfrist von fünf aufeinanderfolgenden FX Geschäftstagen.

"Referenzhändler" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert vier führende Händler in dem jeweiligen Devisenmarkt, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Gültiger Tag" bezeichnet in Bezug auf einen Kursberechnungstag, bei dem es sich um einen Averaging Tag oder Lookback Beobachtungstag handelt, einen FX Geschäftstag, an dem keine Preisquellenstörung eintritt und kein anderer Averaging Tag oder Lookback Beobachtungstag eintritt.

2 Folgen einer CNY Störung

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass (i) eine CNY Störung eingetreten ist und andauert und (ii) diese CNY Störung im Zusammenhang mit den Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren in Bezug auf einen bevorstehenden Tag, an dem eine solche Zahlung unter den Wertpapieren fällig ist, wesentlich ist (ein "Betroffener Zahlungstag"), kann die Emittentin mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem jeweiligen Betroffenen Zahlungstag, die Zahlung entsprechender Zinsbeträge, Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbeträge, Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbeträge, Vorzeitiger Kündigungsbeträge oder Finaler Barausgleichsbeträge oder gegebenenfalls anderer zahlbarer Beträge vornehmen, indem sie einen Betrag in USD zahlt, der von der Berechnungsstelle durch Umrechnung des fälligen CNY-Betrages in USD unter Verwendung des für den Betroffenen Zahlungstag maßgeblichen Umrechnungskurses

Date for the FX(t,i) will be the first succeeding FX Business Day on which the Price Source Disruption ceases to exist (or, if such Rate Calculation Date is also an Averaging Date or Lookback Observation Date and "Modified Postponement" is specified to be "Applicable" in the Final Terms, the first succeeding Valid Date), subject to a cut-off of five consecutive FX Business Days.

"Reference Dealers" means, in respect of an Underlying, four leading dealers in the relevant foreign exchange market, as determined by the Determination Agent.

"Valid Date" means, in respect of a Rate Calculation Date that is an Averaging Date or Lookback Observation Date, an FX Business Day on which a Price Source Disruption is not occurring and on which another Averaging Date or Lookback Observation Date does not occur.

2 Consequences of a CNY Disruption

If the Determination Agent determines that (i) a CNY Disruption has occurred and is continuing and (ii) such CNY Disruption is material in relation to the Issuer's payment obligations under the Securities in respect of any forthcoming date on which such amount is payable under the Securities (an "Affected Payment Date"), then the Issuer may, on giving not less than five Business Days' notice prior to the relevant Affected Payment Date, make payment of any relevant Interest Amount, Specified Early Cash Settlement Amount, Early Cash Settlement Amount, Early Termination Amount or Final Cash Settlement Amount or other amount payable (if applicable) of an amount in USD determined by the Determination Agent by converting the CNY due amount into USD at the Exchange Rate for the relevant Affected Payment Date and such payment shall be in full and final settlement of its obligations to pay such Interest Amount, Specified

bestimmt wird. Mit einer solchen Zahlung ist die Zahlungsverpflichtung der Emittentin in Bezug auf den jeweiligen Zinsbetrag, Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, Vorzeitigen Kündigungsbetrag oder Finalen Barausgleichsbetrag vollständig und endgültig erfüllt.

3 Ersetzung einer Währung

Jede Währung eines Staates schließt – vorbehaltlich der Wechselkursbezogenen Bedingung 1 (*Auswirkungen von Devisenstörungen*) – jede rechtmäßige Nachfolgewährung (die "**Nachfolgewährung**") dieses Staates mit ein. Hat ein Staat nach dem Handelstag und an oder vor einem relevanten Kursberechnungstag, Zinszahlungstag, Planmäßigen Rückzahlungstag, Vorzeitigen Barrückzahlungstag oder Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungstag in rechtlich zulässiger Weise seine an dem betreffenden Handelstag geltende Währung oder ggf. eine Nachfolgewährung (die "**Ursprungswährung**") für eine neue Nachfolgewährung abgeschafft, umgewandelt, umgestellt oder gewechselt, so werden zwecks Berechnung von Beträgen in dieser Währung bezüglich des Wertpapiers und zwecks Abwicklung des Wertpapiers, sämtliche Beträge von der Ursprungswährung in die Nachfolgewährung umgerechnet, indem der Betrag in der Ursprungswährung mit einem Quotienten aus Nachfolgewährung und Ursprungswährung multipliziert wird, der auf Basis des vom betreffenden Staat, am Tag, an dem die Abschaffung, Umwandlung, Umstellung oder der Wechsel nach Festlegung durch die Berechnungsstelle stattfand, für die Umrechnung von Ursprungswährung in Nachfolgewährung festgelegten Wechselkurses berechnet wird. Treten mehrere solcher Tage auf, so wird der Tag gewählt, der dem betreffenden Kursberechnungstag, Zinszahlungstag, Planmäßigen Rückzahlungstag, Vorzeitigen Barrückzahlungstag oder Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungstag zeitlich am nächsten liegt. Unbeschadet des Vorstehenden und vorbehaltlich etwaiger anderslautender

Early Cash Settlement Amount, Early Cash Settlement Amount, Early Termination Amount or Final Cash Settlement Amount.

3 Replacement of a Currency

Each Currency will be deemed to include any lawful successor currency (the "**Successor Currency**") of that country subject to FX Linked Condition 1 (*Consequences of FX Disruption Events*). If, after the Trade Date and on or before any relevant Rate Calculation Date, Interest Payment Date, Scheduled Redemption Date, Early Cash Redemption Date or Specified Early Redemption Date, as the case may be, a country has lawfully eliminated, converted, redenominated or exchanged its currency in effect on such Trade Date or any Successor Currency, as the case may be (the "**Original Currency**"), for a Successor Currency, then, for the purposes of calculating any amounts of such currency in respect of a Security, and for the purposes of effecting settlement thereof, any Original Currency amounts will be converted to the Successor Currency by multiplying the amount of the Original Currency by a ratio of Successor Currency to Original Currency, which ratio will be calculated on the basis of the exchange rate set forth by such country for converting the Original Currency into the Successor Currency on the date on which the elimination, conversion, redenomination or exchange took place as determined by the Determination Agent. If there is more than one such date, the date closest to the relevant Rate Calculation Date, Interest Payment Date, Scheduled Redemption Date, Early Cash Redemption Date or Specified Early Redemption Date, as the case may be, will be selected. Notwithstanding the foregoing provisions, and subject to any alternative determination by the Determination Agent, with respect to any

Bestimmungen durch die Berechnungsstelle in Bezug auf Währungen, die durch den Euro ausgetauscht oder ersetzt werden, werden die Folgen eines solchen Austauschs bzw. einer solchen Ersetzung gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen festgelegt.

4 Korrekturen an veröffentlichten und angezeigten Kursen

Für Zwecke der Feststellung eines FX(t,i) für einen Kursberechnungstag gilt:

- (a) In Fällen, in denen der Wechselkurs bzw. der Kassakurs auf Informationen basiert, die vom "Reuter Monitor Money Rates Service" stammen, unterliegt der Wechselkurs bzw. der Kassakurs den etwaigen an diesen Informationen vorgenommenen Korrekturen, die diese Quelle innerhalb von einer Stunde ab jenem Zeitpunkt anzeigt, zu dem der entsprechende Kurs erstmals von dieser Quelle angezeigt wurde.
- (b) Unbeschadet des vorstehenden Unterabschnitts (a) unterliegt der Wechselkurs bzw. der Kassakurs in Fällen, in denen dieser für einen Kursberechnungstag auf durch eine Behörde in dem jeweiligen Land veröffentlichten oder bekannt gegebenen Informationen basiert, den etwaigen an diesen Informationen vorgenommenen Korrekturen, die diese Quelle innerhalb von fünf Tagen ab dem Kursberechnungstag veröffentlicht oder bekannt gibt.

5 Verschiebung von Zahlungen

Falls die Bestimmung eines Wechselkurses oder Kassakurses, der für die Berechnung des zu zahlenden Betrages verwendet wird, gemäß diesen Wechselkursbezogenen Bedingungen verzögert ist oder verschoben wird, erfolgt die Zahlung an dem späteren Tag aus (i) dem Zinszahlungstag,

currency that is substituted or replaced by the euro, the consequences of such substitution or replacement will be determined in accordance with applicable law.

4 Corrections to Published and Displayed Rates

For purposes of determining any FX(t,i) for any Rate Calculation Date:

- (a) In any case where the FX Rate or Spot Rate (as applicable) is based on information obtained from the "Reuter Monitor Money Rates Service", the FX Rate or Spot Rate (as applicable) will be subject to the corrections, if any, to that information subsequently displayed by that source within one hour of the time when such rate is first displayed by such source.
- (b) Notwithstanding paragraph (a) above, in any case where the FX Rate or Spot Rate (as applicable) for a Rate Calculation Date is based on information published or announced by any Governmental Authority in the relevant country, the FX Rate or Spot Rate (as applicable) will be subject to the corrections, if any, to that information subsequently published or announced by that source within five days of the Rate Calculation Date.

5 Postponements of Payments

If the determination of any FX Rate or Spot Rate used to calculate any amount payable is delayed or postponed pursuant to these FX Linked Conditions, payment will occur on the later of either (i) the Interest Payment Date, Specified Early Redemption Date, Scheduled Redemption

Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungstag, Planmäßigen Rückzahlungstag und/oder anderen planmäßigen Tag für die Zahlung eines Wechselkursbezogenen Betrages bzw. Wechselkursbezogener Beträge oder (ii) der fünfte Geschäftstag nach dem Tag der Bestimmung. Im Fall einer solchen Verschiebung sind keine zusätzlichen Beträge durch die Emittentin zu zahlen.

Date and/or other scheduled date for payment of any FX Linked Amount(s), or (ii) the fifth Business Day following the date of determination. No additional amounts shall be payable by the Issuer because of such postponement.

Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("Zusätzliche Bedingungen")

Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("Additional Conditions")

1 Form

1.1 Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**") werden in der Abrechnungswährung in einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Sie sind auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Wertpapiere und haben eine festgelegte Stückelung.

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") ausgegeben.

Soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Auszahlungsbedingungen 1.2 (*Spezielle Vorzeitige Rückzahlung*) oder 2 (*Vorzeitige Rückzahlung*) oder der Zusätzlichen Bedingung 6 (*Kündigungsgründe*) vorzeitig zurückgezahlt wurden, haben die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Bedingungen das Recht, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag Zahlung des Finalen Barausgleichsbetrages zu verlangen. Das vorgenannte Recht gilt als am Planmäßigen Rückzahlungstag ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung bedarf.

1.2 Globalurkunde

(a) TEFRA C Rules oder kein TEFRA

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA C Rules begeben werden oder die keinen TEFRA-Bestimmungen unterliegen, werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft.

1 Form

1.1 Form of Securities

The securities (the "**Securities**") of Barclays Bank PLC (the "**Issuer**") will be issued in the Settlement Currency in a specific Aggregate Nominal Amount. The Securities are represented by notes payable to bearer and ranking *pari passu* among themselves having a Specified Denomination.

The Securities will be notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**").

Subject to early termination in accordance with Payoff Conditions 1.2 (*Specified Early Redemption*) or 2 (*Early Redemption*) or Additional Condition 6 (*Events of Default*) and in accordance with the Conditions, Holders have the right to demand from the Issuer on the Scheduled Redemption Date payment of the Final Cash Settlement Amount. The aforementioned right of Holders will be deemed to be automatically exercised on the Scheduled Redemption Date without the requirement of an exercise notice.

1.2 Global Security

(a) TEFRA C Rules or no TEFRA

Securities issued in compliance with the TEFRA C Rules or in respect of which no TEFRA applies will be represented by a permanent global bearer note (the "**Global Security**") without interest coupons.

Die Globalurkunde wird bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person trägt.

(b) TEFRA D Rules

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle

The Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depository for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The Global Security shall only be valid if it bears the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

(b) TEFRA D Rules

Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules will be initially issued in the form of a temporary global bearer note (a "**Temporary Global Security**") without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days after their Issue Date for a permanent bearer global security (a "**Permanent Global Security**", the Temporary Global Security and the Permanent Global Security hereinafter together the "**Global Security**") without interest coupons.

The Temporary Global Security and the Permanent Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depository for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The exchange of the Temporary Global Security for the Permanent Global Security shall only be made upon certification to the effect that, subject to certain exceptions, the beneficial owner or owners of the Securities represented by the Temporary Global Security are not U.S. persons.

The Temporary Global Security and the permanent Global Security shall only be valid if they bear the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying

beauftragten Person tragen.

(c) Eigentum und Übertragung

Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und Lieferung von Einzelkunden zu verlangen, wird ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden können.

Im Rahmen dieser Bedingungen der Wertpapiere bezeichnet der Ausdruck "**Wertpapierinhaber**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

1.3 Nennbetrag und Anzahl

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Schuldverschreibungen sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben den Nennbetrag (der "**Festgelegter Nennbetrag**"), in dem diese Wertpapiere begeben werden, den Gesamtnennbetrag, die Abrechnungswährung und den Berechnungsbetrag an.

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Zertifikate sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben die Abrechnungswährung dieser Wertpapiere, die Anzahl der Zertifikate der begebenen Wertpapiere und den Berechnungsbetrag an.

1.4 Mindesthandelsbetrag

Transaktionen bezüglich der Wertpapiere können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einem Mindesthandelsbetrag unterliegen; in diesem Fall sind die Schuldverschreibungen nur zu einem Nennbetrag und die Zertifikate in einer Anzahl übertragbar, der/die zumindest dem Mindesthandelsbetrag entspricht. Die Übertragung erfolgt gemäß den Maßgeblichen Regelungen.

Agent.

(c) Title and Transfer

Definitive Securities and interest coupons will not be issued and the right of the Holders to request the issue and delivery of definitive Securities shall be excluded.

The Holders shall receive co-ownership participations or rights in the Global Security which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Relevant Clearing System.

The term "**Holder**" in these Conditions of the Securities refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Security.

1.3 Denomination and Number

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Notes will specify the denomination (the "**Specified Denomination**") in which such Securities are issued, the Aggregate Nominal Amount, the Settlement Currency and the Calculation Amount.

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Certificates will specify the Settlement Currency of such Securities, the Number of Certificates being issued and the Calculation Amount.

1.4 Minimum Tradable Amount

Transactions in the Securities may, if specified in the Final Terms, be subject to a Minimum Tradable Amount, in which case such Securities will be transferable only in a nominal amount in the case of Notes or in a number in the case of Certificates, of not less than such Minimum Tradable Amount in accordance with the Relevant Rules.

2 Status

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und sind untereinander gleichrangig. Die Zahlungspflichten der Emittentin unter den Wertpapieren stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin (sofern nicht zwingende allgemeingültige gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen).

3 Berechnungen und Veröffentlichung

3.1 Rundungen

Soweit nicht anders vorgesehen, gilt für nach den Bedingungen erforderliche Berechnungen: (a) alle aufgrund solcher Berechnungen entstehenden Prozentsätze werden, sofern erforderlich, auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei 0,000005 aufgerundet werden), (b) alle Zahlen werden auf sieben signifikante Stellen gerundet (ist die achte signifikante Stelle eine fünf oder größer, wird die siebte signifikante Ziffer aufgerundet) und (c) alle fälligen Währungsbeträge werden auf die nächste Einheit dieser Währung gerundet (halbe Einheiten werden aufgerundet, außer bei Japanischen Yen, diese werden abgerundet). Für diese Zwecke bedeutet "Einheit" der kleinste Betrag dieser Währung, der im Land dieser Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist.

3.2 Festlegung und Veröffentlichung von Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung

Unverzüglich an einem Tag, an dem die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle (wie jeweils

2 Status

The obligations under the Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank equally among themselves. The payment obligations of the Issuer under the Securities will rank equally with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer (except for such obligations as may be preferred by provisions of law that are both mandatory and of general application).

3 Calculations and Publication

3.1 Rounding

For the purposes of any calculations required pursuant to the Conditions unless otherwise specified, (a) all percentages resulting from such calculations shall be rounded, if necessary, to the nearest one hundred thousandth of a percentage point (with 0.000005 of a percentage point being rounded up), (b) all figures shall be rounded to seven significant figures (provided that if the eighth significant figure is a 5 or greater, the seventh significant figure shall be rounded up) and (c) all currency amounts that fall due and payable shall be rounded to the nearest unit of such Currency (with half a unit being rounded up, save in the case of Japanese yen, which shall be rounded down to the nearest Japanese yen). For these purposes, "unit" means the lowest amount of such Currency that is available as legal tender in the country of such Currency.

3.2 Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement

Without undue delay on such date as the Paying Agent or, as applicable, the Determination Agent

anwendbar) in Bezug auf oder in Verbindung mit einem Wertpapier einen Kurs oder Betrag berechnen, Quotierungen einholen oder eine Festlegung vornehmen soll, legt diese Beauftragte Stelle diesen Kurs fest, holt Quotierungen ein bzw. nimmt die Festlegung oder Berechnung vor und sorgt dafür, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, jeder Zahlstelle, den Wertpapierinhabern, jeder anderen Beauftragten Stelle in Bezug auf die Wertpapiere, die eine Zahlung, Lieferung oder weitere Berechnung oder Festlegung vornehmen soll und, sofern die Wertpapiere gelistet sind und die Regelungen der Börse dies erfordern oder falls eine andere zuständige Behörde dies fordert, einer solchen Börse oder zuständigen Behörde, nach deren Festlegung unverzüglich mitgeteilt wird.

3.3 Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere

- (i) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Bedingungen,

erfolgt jede Berechnung eines in bar zahlbaren Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des Gesamtnennbetrages oder der Anzahl aller an diesem Tag ausstehenden Wertpapiere und wird gemäß der in der vorstehenden Zusätzlichen Bedingung 3.1 (*Rundungen*) vorgesehenen Methode gerundet und entsprechend der Maßgeblichen Regeln gezahlt.

- (ii) Zur Klarstellung: in Bezug auf jeden unter diesen Bedingungen auf ein Wertpapier zu zahlenden Betrag, der unter Bezugnahme auf den Berechnungsbetrag berechnet wird, sind Bezugnahmen auf "Wertpapier" solche auf ein Wertpapier mit einem Nennbetrag (oder Nennwert), der dem Berechnungsbetrag entspricht.

may be required to calculate any rate or amount, obtain any quotation or make any determination or calculation in respect of or in connection with any Security, such Agent shall determine such rate, obtain any required quotation or make such determination or calculation, as the case may be, and cause the relevant payment amount to be notified to the Issuer, each of the Paying Agents, the Holders, any other Agent in respect of the Securities that is to make a payment, delivery or further calculation or determination upon receipt of such information and, if the Securities are listed and the rules of the relevant stock exchange require or any other relevant authority requires, such exchange or relevant authority, without undue delay after their determination.

3.3 Calculations in respect of Securities

- (i) Notwithstanding anything to the contrary in the Conditions,

each calculation of an amount payable in cash in respect of a Security shall be based on the aggregate nominal amount or number of all such Securities outstanding on such date, rounded in accordance with the method provided in Additional Condition 3.1 (*Rounding*) above and distributed in accordance with the Relevant Rules.

- (ii) For the avoidance of doubt, in relation to any amount which is payable under these Conditions in respect of a Security and which is calculated by reference to a Calculation Amount, references to "Security" shall mean to a Security having a nominal amount (or face value) equal to the Calculation Amount.

3.4 Geschäftstagekonvention

Wenn ein Datum, das als gemäß der Geschäftstagekonvention anzupassen festgelegt ist, auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, und in den Endgültigen Bedingungen jeweils als Geschäftstagekonvention:

- (i) **"Folgende"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist;
- (ii) **"Modifiziert Folgende"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben;
- (iii) **"Nächste"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den ersten vorangehenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum kein Sonntag oder Montag wäre und auf den ersten folgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum ein Sonntag oder Montag wäre;
- (iv) **"Vorangehende"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben; oder
- (v) **"Variable Rate"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird (A) dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben und (B) jedes entsprechend nachfolgende Datum ist dann der letzte Geschäftstag des Monats in den dieses Datum gefallen wäre, wenn es nicht angepasst werden

3.4 Business Day Convention

If any date specified to be subject to adjustment in accordance with a Business Day Convention would otherwise fall on a day that is not a Business Day and where in each case the Business Day Convention is specified in the Final Terms to be:

- (i) **"Following"**, such date shall be postponed to the next day that is a Business Day;
- (ii) **"Modified Following"**, such date shall be postponed to the next day that is a Business Day unless it would fall in the next calendar month, in which case such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day;
- (iii) **"Nearest"**, such date will be the first preceding day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a day other than a Sunday or a Monday and will be the first following day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a Sunday or a Monday;
- (iv) **"Preceding"**, such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day; or
- (v) **"Floating Rate"**, such date shall be postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (A) such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day and (B) each subsequent such date shall be the last Business Day in the month in which such date would have fallen had it not been subject to

würde.

adjustment.

4 Zahlungen

4 Payments

4.1 Zahlungen auf die Wertpapiere

4.1 Payments on the Securities

Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Zahlstelle und im Falle der letzten Auszahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Zahlstelle – an das Maßgebliche Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Maßgeblichen Clearing Systems.

Payments on the Securities shall be made against presentation, and in the case of the last payment, against surrender of the Global Security to the Paying Agent for transfer to the Relevant Clearing System or pursuant to the relevant Clearing System's instruction for credit to the relevant account holders of the Relevant Clearing System.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Relevant Clearing System.

Bei Wertpapieren, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, erfolgen Zahlungen auf Wertpapiere, die durch eine Temporäre Globalurkunde verbrieft sind, gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe der Zusätzlichen Bedingung 1.1(b).

Payments on Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules and represented by a Temporary Global Security shall be made, upon due certification in accordance with Additional Condition 1.1(b).

4.2 Bezugnahmen auf Kapital und Zins

4.2 Reference to Principal and Interest

Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf das Kapital der Wertpapiere schließen, soweit anwendbar, alle Ausgleichsbeträge sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge in Bezug auf Kapital bzw. Zinsen ein, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 8 (*Besteuerung*) zu zahlen sind.

Reference in these Conditions to principal in respect of the Securities shall be deemed to include, as applicable, any Settlement Amount and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Securities. Any reference in these Conditions to principal or interest will be deemed to include any additional amounts in respect of principal or interest (as the case may be) which may be payable under Additional Condition 8 (*Taxation*).

4.3 Hinterlegung zahlbarer Beträge

4.3 Depositing of Amounts Due

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main sämtliche unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden

The Issuer may deposit with the lower court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main any amounts payable under the Securities not claimed by Holders within twelve months after the relevant due date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment.

sind, auch wenn die Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

4.4 Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen

Die Zahlung jedes Ausgleichsbetrages unterliegt dem Abzug oder ist bedingt durch die Zahlung von anwendbaren Steuern und Abrechnungskosten durch den/die entsprechenden Wertpapierinhaber.

4.5 Zahlungen an Geschäftstagen

Wenn der Tag, an dem ein Betrag zahlbar ist, kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstagekonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf weitere Zahlungen im Hinblick auf eine solche Verzögerung.

4.6 Zahlungen in CNY

Alle Zahlungen in CNY in Bezug auf ein Wertpapier erfolgen durch Zahlungen auf ein Konto einer Renminbi Bank, dass gemäß den für Banken in Hongkong geltenden Gesetzen und Regeln geführt wird.

5 Abrechnung

5.1 Abrechnungsbedingungen

Wenn die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, dass eine von einem Wertpapierinhaber zu erfüllende Abrechnungsbedingung in Bezug auf die Wertpapiere am oder vor dem Tag, an dem die Rückzahlung andernfalls eingetreten wäre, nicht erfüllt wurde, so werden bis zu dem Tag, an dem alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind keine Zahlungen des jeweiligen

If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

4.4 Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement

Payment of any Settlement Amount shall be subject to deduction, or conditional upon payment by the relevant Holder(s), of any applicable Taxes and Settlement Expenses.

4.5 Payments on Business Days

Subject to the application of any Business Day Convention, if the date on which any amount is payable is not a Business Day, then payment will not be made until the next succeeding day which is a Business Day, and the Holder thereof shall not be entitled to any further payment in respect of such delay.

4.6 Payments in CNY

All payments in CNY in respect of a Security will be made solely by transfer to a Renminbi bank account maintained in accordance with applicable laws and regulations at a bank in Hong Kong.

5 Settlement

5.1 Conditions to Settlement

If the Issuer determines in a commercially reasonable manner that any condition to settlement to be satisfied by a Holder has not been satisfied in respect of the Securities on or prior to the date on which settlement would otherwise have been scheduled to occur, payment of the relevant Settlement Amount shall not become due until the date on which all conditions to settlement have been satisfied in

Ausgleichsbetrags fällig (dieser Ausgleichsbetrag der "**Bedingte Ausgleichsbetrag**"). Aufgrund dieser Verspätung oder Verschiebung werden keine zusätzlichen Beträge gezahlt.

5.2 Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung

Falls eine zur Berechnung eines am Zahlungstag zu zahlenden Betrages verwendete Feststellung eines Kurses oder Stands gemäß den Bedingungen der Wertpapiere verspätet ist oder verschoben wird, erfolgt die Abrechnung am späteren der beiden folgenden Tage: (i) an dem planmäßigen Zahlungstag oder (ii) an dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag. Die Emittentin zahlt keine zusätzlichen Beträge aufgrund einer solchen Verschiebung.

Ist ein Tag, an dem ein Betrag als zahlbar festgelegt (oder anderweitig bestimmt) ist, kein Geschäftstag, dann erfolgt die Vornahme der betreffenden Zahlung gemäß der "Folgende" Geschäftstageskonvention.

6 Kündigungsgründe

Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt und fortbesteht (jedes ein "**Kündigungsgrund**"), kann der Wertpapierinhaber das Wertpapier der Zahlstelle sowie der Emittentin gegenüber kündigen und das Wertpapier unverzüglich fällig und zahlbar zum Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag stellen:

- (i) Die Emittentin zahlt einen Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, Vorzeitigen Kündigungsbetrag bzw. Finalen Barausgleichsbetrag bezüglich der Wertpapiere nicht, wenn diese fällig sind und eine solche Nichtzahlung dauert 30

full (such Settlement Amount the "**Conditional Settlement Amount**"). No additional amounts shall be payable as a result of any such delay or postponement.

5.2 Postponement of Payments and Settlement

If the determination of a price or level used to calculate any amount payable on any Payment Date is delayed or postponed pursuant to the Conditions of the Securities, payment or settlement will occur on the later of either (i) the scheduled Payment Date, or (ii) the third Business Day following the relevant Valuation Date. No additional amounts shall be payable by the Issuer because of such postponement.

If the date on which any amount is specified as being (or otherwise determined to be) payable in respect of any Security is not a Business Day, then the relevant payment will be made in accordance with the "Following" Business Day Convention.

6 Events of Default

If any of the following events occurs and is continuing (each an "**Event of Default**") the Holder may give notice to both the Paying Agent and the Issuer and declare such Security due and payable at the Early Cash Settlement Amount:

- (i) the Issuer does not pay any Specified Early Cash Settlement Amount, Early Cash Settlement Amount, Early Termination Amount or Final Cash Settlement Amount, as applicable, in respect of the Securities when the same is due and payable and such failure continues for 30 days;

Kalendertage an;

- | | |
|--|---|
| <p>(ii) Ein Zinsbetrag wurde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Stichtag für die Zahlung gezahlt; oder</p> <p>(iii) Die Emittentin verletzt eine andere Verpflichtung aus den Wertpapieren und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt geheilt, zu dem die Emittentin eine entsprechende Benachrichtigung von einem Wertpapierinhaber erhalten hat; oder</p> <p>(iv) Es wird eine Anordnung oder ein Beschluss über die Abwicklung der Emittentin erlassen.</p> | <p>(ii) any interest amount has not been paid within 14 calendar days of the due date for payment; or</p> <p>(iii) the Issuer breaches any other obligation under the Securities and that breach has not been remedied within 30 calendar days of the Issuer having received notice thereof from a Holder; or</p> <p>(iv) an order is made or an effective resolution is passed for the winding-up of the Issuer.</p> |
|--|---|

7 Beauftragte Stellen

7 Agents

7.1 Ernennung von Beauftragten Stellen

7.1 Appointment of Agents

Die Beauftragten Stellen handeln einzig als Beauftragte Stellen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtung und kein Agenten- oder Treuhandverhältnis gegenüber einem Wertpapierinhaber. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die ernannten Beauftragten Stellen zu ändern oder zu kündigen und zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen zu benennen, vorbehaltlich dessen, dass die Emittentin jederzeit unterhält:

The Agents act solely as agents of the Issuer and do not assume any obligation or relationship of agency or trust for or with any Holder. The Issuer reserves the right to vary or terminate the appointment of the Agents and to appoint additional or other Agents, provided that the Issuer shall at all times maintain:

- | | |
|---|--|
| <p>(a) eine Zahlstelle;</p> <p>(b) einen oder mehrere Berechnungsstellen;</p> <p>(c) andere Beauftragte Stellen, wie sie eine solche Börse erfordert, an der die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden können.</p> | <p>(a) a Paying Agent;</p> <p>(b) one or more Determination Agent(s);</p> <p>(c) such other agents as may be required by any stock exchange on which the Securities may be listed.</p> |
|---|--|

Die Kündigung einer benannten Beauftragten Stelle oder die Änderung der Niederlassung einer Beauftragten Stelle wird den Wertpapierinhabern mitgeteilt.

Notice of any termination of appointment and of any changes to the specified office of any Agent will be given to Holders.

7.2 Festlegungen der Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle muss gemäß den Bedingungen bestimmte Festlegungen treffen, Überlegungen anstellen, Entscheidungen treffen und Berechnungen vornehmen. Diese Festlegungen und Berechnungen nimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich angemessenen Weise vor, und sind für die Emittentin, die Beauftragten Stellen und die Wertpapierinhaber (mit Ausnahme von offensichtlichen oder nachweislichen Fehlern) endgültig und verbindlich.

8 Steuern

Die Emittentin haftet nicht für und ist auch sonst nicht zur Zahlung von Steuern eines Wertpapierinhabers verpflichtet. Ein Wertpapierinhaber hat alle Steuern zu zahlen, die aus und in Verbindung mit Zahlungen aus den Wertpapieren resultieren. Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder eine politische Untereinheit) auferlegt oder erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.

In dem Fall wird die Emittentin entsprechende Beträge einbehalten oder abziehen und gegebenenfalls erforderliche Zusatzbeträge ("**Zusätzliche Beträge**") entrichten, damit der Nettobetrag, den der jeweilige Wertpapierinhaber erhält, dem Betrag entspricht, den er ohne einen Einbehalt oder einen Abzug erhalten hätte. Unbeschadet des Obigen, sind keine Zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier zu entrichten:

7.2 Determinations by the Determination Agent

The Determination Agent may be required to make certain determinations, considerations, decisions and calculations pursuant to the Conditions. In all circumstances the Determination Agent shall make such determinations and calculations in good faith and in a commercially reasonable manner, and (save in the case of manifest or proven error) shall be final and binding on the Issuer, the Agents and the Holders.

8 Taxation

The Issuer is not liable for, or otherwise obliged to pay amounts in respect of, any Taxes borne by a Holder. A Holder must pay all Taxes arising from or payable in connection with all payments relating to the Securities and all payments in respect of the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future Taxes of whatever nature imposed or levied, collected, withheld or assessed by or within the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.

In that event, the appropriate withholding or deduction shall be made and the Issuer shall pay such additional amounts ("**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts receivable by the relevant Holder shall equal the respective amounts that would have been receivable by such Holder in the absence of such withholding or deduction. Notwithstanding the above, no Additional Amounts shall be payable with respect to any Security:

- | | |
|---|---|
| <p>(a) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der wegen einer anderen Beziehung zur Rechtsordnung der Emittentin, als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber des jeweiligen Wertpapiers ist, solchen Steuern im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegt; oder</p> | <p>(a) to, or to a third party on behalf of, a Holder who is liable for such Taxes in respect of such Securities by reason of his having a connection with the Issuer Jurisdiction other than the mere holding of the relevant Security; or</p> |
| <p>(b) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der einen solchen Abzug oder Einbehalt rechtmäßig vermeiden kann (aber nicht vermieden hat), indem er beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter gesetzliche Erfordernisse beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Ausnahmeantrag gegenüber einer Steuerbehörde an dem Ort abgibt, an dem das jeweilige Wertpapier zum Zwecke der Zahlung vorgelegt wird; oder</p> | <p>(b) to, or to a third party on behalf of, a Holder who could lawfully avoid (but has not so avoided) such withholding or deduction by complying or procuring that any third party complies with any statutory requirements or by making or procuring that any third party makes a declaration of non-residence or other similar claim for exemption to any tax authority in the place where the relevant Security is presented for payment; or</p> |
| <p>(c) wenn das Wertpapier mehr als 30 Kalendertage nach dem Maßgeblichen Tag zum Zweck der Zahlung vorgelegt wird, es sei denn, der Wertpapierinhaber hätte Anspruch auf einen Zusätzlichen Betrag gehabt, wenn er das Wertpapier spätestens am letzten Tag dieser 30 Tageperiode vorgelegt hätte; oder</p> | <p>(c) presented for payment more than 30 calendar days after the Relevant Date, except to the extent that the Holder would have been entitled to an Additional Amount on presenting such Security for such payment on the last day of such 30-day period at the latest; or</p> |
| <p>(d) wenn eine solcher Einbehalt oder Abzug bei Zahlungen an eine Privatperson vorgenommen wird und die Verpflichtung dazu auf der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen der ECOFIN Ratssitzung vom 26. – 27. November 2000 zur Besteuerung von Spareinkünften umsetzt, oder ein die Richtlinie umsetzendes, ihr entsprechendes oder mit ihr konformgehendes Gesetz, beruht; oder</p> | <p>(d) where such withholding or deduction is imposed on a payment in respect of the Securities to an individual and required to be made pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other Directive implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income, or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive; or</p> |

- (e) zur Zahlung durch oder im Namen eines Wertpapierinhabers vorgelegt wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch hätte vermeiden können, dass er das Wertpapier bei einer anderen Zahlstelle vorgelegt hätte.

Sollte ein solcher Einbehalt oder Abzug im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere durch oder für die Emittentin gesetzlich vorgeschrieben sein, stellen diese ein "Emittentin-Steuerereignis" dar.

9 Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist.

10 Mitteilungen

10.1 An die Wertpapierinhaber

Sämtliche die Wertpapiere betreffende Bekanntmachungen werden

- (a) auf der Internetseite www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer ersten Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
- (b) im Falle gelisteter Wertpapiere, gemäß den Regeln der Maßgeblichen Börse oder anderen einschlägigen Behörde veröffentlicht und gelten am ersten Tag ihrer Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt; und/oder
- (c) wenn eine Veröffentlichung gemäß (a) oder (b) nicht praktikabel ist, in einer

- (e) presented for payment by or on behalf of a Holder who would have been able to avoid such withholding or deduction by presenting the relevant Security to another Paying Agent without such deduction or withholding.

The imposition of any withholding or deduction on any payments in respect of the Securities by or on behalf of the Issuer will be an "Issuer Tax Event" if such withholding or deduction is required by law.

9 Presentation Periods, Prescription

The period for presentation of the Securities (§ 801, Paragraph (1), Sentence 1 of the German Civil Code) shall be ten years and the period of limitation for claims under the Securities presented during the period for presentation shall be two years calculated from the expiry of the relevant presentation period.

10 Notices

10.1 To Holders

All notices relating to the Securities shall be published

- (a) at the website www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or
- (b) in the case of listed Securities, in accordance with the rules and regulations of the Relevant Stock Exchange or other relevant authority and will be deemed to have been given on the first date of transmission or publication; and/or
- (c) if publication pursuant to (a) or (b) is not practicable, in another leading German

anderen führenden deutschsprachigen Tageszeitung mit europäischer Verbreitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt; und/oder

- (d) sofern die Veröffentlichungsanforderungen, soweit anwendbar, der Zusätzlichen Bedingung 10.1.(b) erfüllt sind, an das Maßgebliche Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bewirkt und gelten am ersten Tag nach deren Übermittlung an das entsprechende Maßgebliche Clearing System als erfolgt.

Das Unterlassen einer erforderlichen Bekanntmachung führt nicht zur Ungültigkeit der Festlegung, Berechnung bzw. Korrektur.

10.2 An die Emittentin und die Beauftragten Stellen

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, sind alle Mitteilungen an die Emittentin und/oder die Beauftragten Stellen an die entsprechend in den Endgültigen Bedingungen angegebene Adresse oder an solche Personen oder Orte zu versenden, wie sie von der Emittentin und/oder der Beauftragten Stelle an die Wertpapierinhaber mitgeteilt werden. Jede Mitteilung, welche sich als ungültig, ineffektiv, unvollständig und der richtigen Form nicht entsprechend herausstellt ist nichtig, soweit die Emittentin und das Maßgebliche Clearing System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht eine neue oder korrigierte Mitteilung zu liefern. Die Emittentin und die Zahlstelle verpflichten sich alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Wertpapierinhaber zu informieren, wenn eine Mitteilung ungültig, ineffektiv, unvollständig ist oder nicht der richtigen Form entspricht.

language daily newspaper with circulation in Europe and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or

- (d) provided that any publication or other requirements required pursuant to Additional Condition 10.1(b) shall also be complied with if applicable, to the Relevant Clearing System for communication by the Relevant Clearing System to the Holders and will be deemed to be given on the first day following the day of transmission to the applicable Relevant Clearing System.

Failure to give notice where required will not invalidate the determination, calculation or correction, as applicable.

10.2 To the Issuer and the Agents

In respect of any Series of Securities, all notices to the Issuer and/or the Agents must be sent to the address specified for each such entity in the Final Terms or to such other person or place as shall be specified by the Issuer and/or the Agent by notice given to Holders. Any notice determined not to be valid, effective, complete and in proper form shall be null and void unless the Issuer and the Relevant Clearing System agree otherwise. This provision shall not prejudice any right of the person delivering the notice to deliver a new or corrected notice. The Issuer and the Paying Agent, shall use all reasonable endeavours promptly to notify any Holder submitting a notice if it is determined that such notice is not valid, effective, complete or in the proper form.

11 Schuldnerersetzung

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz (4) jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen, vorausgesetzt (a) die langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft haben ein Rating, das dem der Emittentin für solche Verbindlichkeiten entspricht, dieses Rating von einer international anerkannten Ratingagentur vergeben wurde und (b) keine Kündigung im Sinne der Zusätzlichen Bedingung 6 daraus resultiert.
- (2) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapiere ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Zusätzlichen Bedingung 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.
- (3) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die

11 Substitution

- (1) Any other company may assume at any time during the life of the Securities, subject to paragraph (4), without the Holders' consent upon notice by the Issuer given through publication in accordance with Additional Condition 10, all the obligations of the Issuer under these Conditions of the Securities, (a) provided that the long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations of such company have a rating from an internationally recognised rating agency equivalent to the rating of the Issuer and (b) no Event of Default as set out in Additional Condition 6 shall occur as a result thereof.
- (2) Upon any such substitution, such substitute company (hereinafter called the "**New Issuer**") shall succeed to, and be substituted for, and may exercise every right and power of, the Issuer under these Conditions of the Securities with the same effect as if the New Issuer had been named as the Issuer herein; the Issuer (and, in the case of a repeated application of this Additional Condition 11, each previous New Issuer) shall be released from its obligations hereunder and from its liability as obligor under the Securities.
- (3) In the event of such substitution, any reference in these Conditions of the Securities (except for this Additional Condition 11) to the "**Issuer**" shall from then on be deemed to refer to the New Issuer and any reference to the country

Bundesrepublik Deutschland in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.

- | | |
|--|--|
| (4) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn | (4) No such assumption shall be permitted unless |
| (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden; | (a) the New Issuer has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution; |
| (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft " Garantin " genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 veröffentlicht wurde; und | (b) the Issuer (in this capacity referred to as the " Guarantor ") has unconditionally and irrevocably guaranteed to the Holders compliance by the New Issuer with all payment obligations assumed by it under guarantee terms usually given by the Guarantor with respect to note issues by any of its finance companies and the text of this guarantee has been published in accordance with Additional Condition 10; and |
| (c) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind. | (c) the New Issuer and the Guarantor have obtained all governmental authorisations, approvals, consents and permissions necessary in the jurisdictions in which the Guarantor and/or the New Issuer are domiciled or the country under the laws of which they are organised. |
| (5) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet diese Zusätzlichen Bedingung 11 erneut Anwendung. | (5) Upon any substitution of the Issuer for a New Issuer, this Additional Condition 11 shall apply again. |

of the corporate seat of the Issuer which is to be substituted (except for the references in Additional Condition 11 to the Federal Republic of Germany) shall be deemed to refer to the country of the corporate seat of the New Issuer and the country under the laws of which it is organised.

- (6) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Wertpapiere und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.

- (6) The Issuer may at any time, designate by publication in accordance with Additional Condition 10 any branch (*Betriebsstätte*) of the Issuer outside the Federal Republic of Germany as the branch (*Betriebsstätte*) primarily responsible for the due and punctual payment in respect of the Securities then outstanding and the performance of all of the Issuer's other obligations under the Securities then outstanding.

Die Absätze (4)(c) und (5) dieser Zusätzlichen Bedingung 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

Paragraphs (4)(c) and (5) of this Additional Condition 11 shall apply *mutatis mutandis* to such designation.

12 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Feststellungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.

12 Final Clauses

- (1) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (2) Place of performance is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (3) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (4) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.

13 Anpassungen

- (1) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Schreibfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter

13 Modifications

- (1) If the Conditions of the Securities contain manifest typographical errors or misspellings, the Issuer shall be entitled to correct such errors or misspellings without obtaining the Holders' consent,

Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

(2) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Rechenfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

(3) Sofern in den Bedingungen ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

(4) Sonstige widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen darf die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind jedoch nur

provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

(2) If the Conditions of the Securities contain manifest calculation errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

(3) If the Conditions of the Securities contain any similar manifest errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

(4) Any other inconsistencies or omissions in the Conditions of the Securities or in individual provisions of the Conditions of the Securities may be corrected or supplemented by the Issuer in its reasonable discretion (§315 BGB).

solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Derartige Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

(5) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin eine Bestimmung der Bedingungen gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 13 und gibt dies den Wertpapierinhabern bekannt, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, die von ihm gehaltenen Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der entsprechenden Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber wesentlich nachteiligen Weise ändern. Die Emittentin hat die Wertpapierinhaber auf das Kündigungsrecht in der Bekanntmachung der Berichtigung bzw. Änderung hinzuweisen. Erfolgt eine solche Kündigung, sind die betreffenden Wertpapiere zum Ausgabepreis zurückzuzahlen.

(6) Offensichtliche Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.

However, only such corrections or supplements shall be permitted as – taking into account the Issuer’s interests – can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, do not materially adversely affect the Holders’ legal and financial position. Any such corrections or supplements shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

(5) If the Issuer corrects or supplements any provision of the Conditions of the Securities in accordance with this Additional Condition 13 and announces such correction or supplement to the Holders, each Holder may within three weeks of the relevant announcement declare the Securities held by him to be forthwith due and payable if such correction or supplement results in the Issuer’s performance obligations being changed in a way that materially adversely affects the Holder. The Issuer shall inform the Holders of their right to declare their Securities to be due and payable when announcing the correction or supplement. If the Securities are declared to be due and payable, they shall be redeemed at the Issue Price.

(6) Manifest typographical errors or misspellings and similar manifest errors in Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (*Anfechtung*) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by

- (7) Offensichtliche Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.

14 Begebung weiterer Wertpapiere

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber, weitere Wertpapiere mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapier" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

15 Erwerb und Entwertung

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften können jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Wertpapiere ankaufen.

Alle so erworbenen Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, zur Entwertung hingegeben oder erneut ausgegeben oder verkauft werden und gelten für jegliche Zwecke als Teil der ursprünglichen Serie von Wertpapieren.

announcement in accordance with Additional Condition 10.

- (7) Manifest calculation errors and similar manifest errors in the Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (*Anfechtung*) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.

14 Further Issues

The Issuer shall be at liberty from time to time, without the consent of the Holders to create and issue further Securities with substantially identical terms so as to form a single Series with the Securities of any particular Series and increase the aggregate initial principal amount of the Securities. The term "Securities" shall, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued securities.

15 Purchases and Cancellations

The Issuer and any of its subsidiaries may at any time purchase Securities in the open market or otherwise at any price.

All Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation, or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original Series of Securities.

Schweizer Anhang *Swiss Annex*

In Bezug auf Wertpapiere, die schweizerischem Recht unterliegen oder die bei SIX SIS Ltd. Registriert sind, wird Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("Zusätzliche Bedingungen") wie folgt geändert.

Sofern und soweit die Bestimmungen dieses Swiss Annex von den übrigen Angaben in diesem Basisprospekt abweichen, sind die Bestimmungen des Swiss Annex maßgeblich.

1 Form und Übertragung

1.1 Form der Wertpapiere

Wertpapiere, die Schweizer Recht unterliegen, können auch als Wertrechte ("**Wertrechte**") ausgestaltet werden.

1.2 Globalurkunde

Für Wertpapiere, die als Wertrechte begeben werden, gilt anstelle der Zusätzlichen Bedingung 1.2 (*Globalurkunde*):

1.2 Wertrechte

Die Emittentin führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger einzutragen sind. Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Buch und werden mittels schriftlicher Abtretungserklärung übertragen.

Durch Registrierung der Wertrechte im Hauptregister der SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz ("**SIS**") oder Hinterlegung der Globalurkunden bei SIS werden Bucheffekten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes geschaffen. Gläubiger und rechtlicher Eigentümer der Bucheffekten ist diejenige Person,

In respect of Securities governed by Swiss law or registered with SIX SIS Ltd., Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**") shall be amended as follows:

If and to the extent the provisions of this Swiss Annex deviate from other terms contained in this Base Prospectus, the terms of the Swiss Annex shall prevail.

1 Form and Transfer

1.1 Form of Securities

Securities governed by Swiss law may also be issued in the form of uncertificated securities (*Wertrechte*) ("**Uncertificated Securities**").

1.2 Global Security

In the case of Securities issued as Uncertificated Securities the following applies instead of Additional Condition 1.2 (*Global Security*):

1.2 Uncertificated Securities

The Issuer runs a register of uncertificated securities in which number and denomination of the uncertificated securities and the first holders are entered. Uncertificated Securities are created by registration in the register of uncertificated securities (*Wertrechtbuch*) and transferred by means of written assignment.

By registering the Uncertificated Securities in the main register (*Hauptregister*) of SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland ("**SIS**") or depositing the Global Securities with SIS, Intermediate Securities (*Bucheffekten*) in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) are created. The holder and

welche die Wertpapiere in einem Effektenkonto bei einer Verwahrstelle auf ihren Namen und auf ihre Rechnung hält.

So lange die Wertpapiere Bucheffekten sind, werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes, d.h. durch Weisung des Gläubigers an die Verwahrungsstelle, die Bucheffekten zu übertragen und dem Effektenkonto bei der Verwahrstelle des Erwerbers gutzuschreiben, übertragen.

Sind die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft, so ist der Anspruch auf Herausgabe im Umfang seines Bruchteils an der Globalurkunde (Miteigentumsanteil) jedes Wertpapierinhabers aufgeschoben so lange die Globalurkunde bei SIS hinterlegt ist.

Falls Wertpapiere als Wertrechte ausgegeben werden und falls nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren anders geregelt, haben die Gläubiger der Wertpapiere zu keiner Zeit das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in (oder die Lieferung von) eine dauerhafte Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen. Umgekehrt hat die Emittentin das Recht, Wertrechte in eine dauerhafte Globalurkunde umzuwandeln.

Das schweizerische Bucheffektengesetz gewährt jedem Gläubiger das Recht, von der Verwahrungsstelle jederzeit einen Ausweis über die dem betreffenden Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen. Diesem Ausweis kommt nicht die Eigenschaft

legal owner of the Intermediated Securities is the person holding the Intermediated Securities in a securities account in its own name and for its own account with depositary (*Verwahrungsstelle*).

As long as the Securities are Intermediated Securities, they are transferred and otherwise disposed of in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*), i.e. by instruction of the account holder to its depositary (*Verwahrungsstelle*) to transfer the Intermediated Securities and crediting the Intermediated Securities to the account of the transferee with its depositary (*Verwahrungsstelle*).

If Securities are issued in the form of a Global Security, the quotal co-ownership interest (*Miteigentumsanteil*) of each holder in the Global Security in accordance with his claim against the Issuer shall be suspended upon creation of Intermediated Securities and remain suspended as long as the Global Security remains deposited with SIS.

If Securities are issued as Uncertificated Securities, unless otherwise stated in the relevant Final Terms of a Series of Securities, the holders of the Securities shall at no time have the right to demand the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into, or the delivery of, a permanent global certificate (*Globalurkunde*) or definitive securities (*Wertpapiere*). By contrast, the Issuer shall have the right to effect the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into a permanent global certificate (*Globalurkunde*).

The Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) grants each account holder the right to ask his depositary (*Verwahrungsstelle*) for information about Intermediated Securities that are credited to his account. The respective disclosure document

eines Wertpapiers zu.

(*Ausweis*) does not constitute a security.

2 Zahlungen

2 Payments

Die Zusätzliche Bedingung 4 wird durch Folgendes ergänzt:

The Additional condition 4 is supplemented by the following:

Sämtliche auf die Wertpapiere zahlbare Beträge an Kapital oder Zinsen in Bezug auf Wertpapiere, die Schweizer Recht unterliegen oder andere Wertpapiere, welche bei SIS hinterlegt sind, sollen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften des Maßgeblichen Clearing Systems an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten auf ein Konto des maßgeblichen Kontoinhabers in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems erfolgen. Die Emittentin und die Schweizerische Zahlstelle werden durch Leistung der Zahlung an oder zu Gunsten der Kontoinhaber von ihrer Zahlungs- resp. Leistungspflicht befreit. Die Wertpapiere werden nicht physisch geliefert, so lange keine Urkunden ausgegeben worden sind. Wertpapiere können nach freiem Ermessen der Emittentin und der relevanten Stelle ganz aber nicht teilweise als Urkunden ausgegeben werden.

Payments of principal and interest in respect of Securities governed by Swiss law or other Securities held through SIS shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations of the Relevant Clearing System(s), to the Relevant Clearing System(s) or to its/their order for credit to the account(s) of the relevant account holder(s) in accordance with the rules and regulations of the Relevant Clearing System(s). The Issuer and the Swiss Paying Agent shall be discharged by payment to, or to the order of, such account holders. Securities shall not be physically delivered as long as no definitive securities (*Wertpapiere*) are printed. Securities may be printed in whole but not in part in the Issuer's and the relevant Agent's sole and absolute discretion.

3 Vorlegungsfristen, Verjährung

3 Presentation Periods, Prescription

Die Zusätzliche Bedingung 9 wird durch Folgendes ersetzt:

Additional Condition 9 is replaced by the following:

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen die Emittentin, welche in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der Rückzahlung bei Endfälligkeit, der Fälligkeit einer vorzeitigen Rückzahlung oder der Fälligkeit einer vorzeitigen Kündigung (je nach dem, welches von diesen zeitlich gesehen zuerst eintritt). Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach

In accordance with Swiss law, claims of any kind against the Issuer arising under the Securities will be prescribed ten years after the earlier of the date on which the early redemption or the date on which the ordinary redemption of the Securities has become due, except for claims for interests which will be prescribed five years after maturity of such interest claims.

Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

4 Mitteilungen

4.1 An die Wertpapierinhaber

Die Zusätzliche Bedingung 10.1 wird durch Folgendes ersetzt:

Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Website www.barx-is.com oder einer Nachfolgesite zu publizieren.

Jede derartige Mitteilung gilt mit dem ersten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem ersten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Im Fall der Kotierung der Wertpapiere an der SIX werden alle Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere, für welche die Emittentin gemäß den anwendbaren Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben der SIX Mitteilungspflichten gegenüber der SIX unterliegt, der SIX zur weiteren Verbreitung gemäß ihren Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben zugestellt. Die Emittentin veröffentlicht Informationen, deren Publikation gemäß den maßgeblichen Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben der SIX in Zusammenhang mit den Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung an der SIX in Printmedien oder mittels SIX Internet Based Listing ("IBL") zwingend vorgesehen ist, auf den Internetseiten der SIX. Potenziell kursrelevante Tatsachen i.S. der Ad hoc-Publizität werden auf den Internetseiten www.barx-is.com oder einer Nachfolgesite veröffentlicht.

5 Schlussbestimmungen

Die Zusätzliche Bedingung 12 wird durch Folgendes ersetzt:

4 Notices

4.1 To Holders

Additional Condition 10.1 is replaced by the following:

All notices concerning the Securities shall be published on the Internet on website www.barx-is.com or any successor webpage thereto.

Any notice so given will be deemed to have been validly given on the first day following the date of such publication (or, if published more than once, on the first day following the date of the first such publication).

In case of a listing of the Securities at SIX, all notices concerning the Securities which are subject to reporting obligations of the Issuer towards SIX pursuant to the applicable rules, directives and circulars of SIX will be submitted to SIX for their further distribution by SIX in accordance with its applicable rules, directives and circulars. The Issuer publishes information which shall be published either in print media or through Internet Based Listing ("IBL") pursuant to the relevant rules, directives and circular of SIX in connection with reporting obligations regarding the maintenance of a listing at SIX through IBL on SIX's websites. Potentially price-sensitive facts in terms of ad hoc-publicity will be published on the internet pages www.barx-is.com or a successor internet page.

5 Final Clauses

Additional Condition 12 is replaced by the following:

- | | |
|---|---|
| (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Feststellungstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht Schweizer Recht. | (1) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by Swiss law. |
| (2) Erfüllungsort ist Zürich, Schweiz. | (2) Place of performance is Zurich, Switzerland. |
| (3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich (1), Schweiz. | (3) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Zurich (1), Switzerland. |
| (4) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist. | (4) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding. |

Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen (die "Definitionen")
Section D – Definitions that will apply to the Securities (the "Definitions")

1 Definitionen

In den Bedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

"Abrechnungskosten" bezeichnet, bezüglich eines Wertpapiers oder der Wertpapiere, alle von der Berechnungsstelle festgelegten Kosten, Gebühren und Ausgaben oder sonstigen Beträge (außer in Verbindung mit Steuern), falls "Abrechnungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist, die von einem Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier pro Berechnungsbetrag bei Rückzahlung oder Abwicklung des Wertpapiers oder der Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen sind.

"Abrechnungswährung" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"Ausgabepreis" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Preis.

"Ausgabebetrag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Tag.

"Ausgleichsbetrag" bezeichnet den Finalen Barausgleichsbetrag, den Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, den Vorzeitigen Kündigungsbetrag.

"Außergewöhnliche Marktstörung" bezeichnet an oder nach dem Handelstag ein außergewöhnliches Ereignis oder einen außergewöhnlichen Umstand, einschließlich der Gesetzgebung (national oder international), die Intervention einer Behörde (national oder international), eine Naturkatastrophe, Krieg, Blockade, Boykott oder Aussperrung, die nach Feststellung der Emittentin diese davon abhalten, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren ganz oder

1 Definitions

In the Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

"Settlement Expenses" means, in respect of any Security or Securities, any costs, fees and expenses or other amounts (other than in relation to Taxes) payable, where "Settlement Expenses" is specified as applicable in the Final Terms. by a Holder in respect of each Security per Calculation Amount on or in respect of or in connection with the redemption, exercise or settlement of such Security or Securities as determined by the Determination Agent.

"Settlement Currency" means the currency specified as such in the Final Terms.

"Issue Price" means the price specified as such in the Final Terms.

"Issue Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Settlement Amount" means the Final Cash Settlement Amount, Specified Early Cash Settlement Amount, Early Cash Settlement Amount or Early Termination Amount as applicable.

"Extraordinary Market Disruption" means, on or after the Trade Date, an extraordinary event or circumstance, including any legal enactment (domestic or foreign), the intervention of a public authority (domestic or foreign), a natural disaster, an act of war, strike, blockade, boycott or lockout, which the Issuer determines, has prevented it from performing its obligations, in whole or in part, under

teilweise zu erfüllen.

"Auszahlungsbedingungen" bezeichnet die Bedingungen für Zinsen und Tilgung, die auf den Seiten A-1 bis A-89 dieses Basisprospektes beschrieben sind.

"Bankarbeitstag" bezeichnet hinsichtlich jeder Stadt, jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem Geschäftsbanken grundsätzlich für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in dieser Stadt geöffnet sind.

"Basiswert" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Umtauschkurs.

"Bedingungen" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die jeweils in den Auszahlungsbedingungen, den Wechselkursbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen aufgeführten Bedingungen der Wertpapiere, die jeweils durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen emissionsspezifischen Angaben vervollständigt werden.

"Behörde" bezeichne jede de jure oder de facto Regierung (oder deren Behörde oder Einrichtung), jedes Gericht, jede Verwaltungsbehörde oder andere staatliche Behörde oder andere Einrichtung (privat oder öffentlich), die mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) der jeweiligen Rechtsordnung betraut ist.

"Berechnungsbetrag" oder **"BB"** bezeichnet (a) bezüglich eines Wertpapiers, das eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als 'Berechnungsbetrag' in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Ist ein anderer Währungsbetrag als 'Berechnungsbetrag' in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag. (b) In Bezug auf ein Wertpapier, das ein Zertifikat ist, bezeichnet der

the Securities.

"Payoff Conditions" means the conditions relating to interest and redemption set out on pages A-1 to A-89 of this Base Prospectus.

"Banking Day" means, in respect of any city, any day (other than a Saturday or a Sunday) on which commercial banks are generally open for business, including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits in that city.

"Underlying" means each foreign exchange rate specified as such in the Final Terms.

"Conditions" means, with respect to a Series of Securities, the terms and conditions of the Securities each as set out in the Payoff Conditions, the FX Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other entity (private or public) charged with the regulation of the financial markets (including the central bank) of a relevant jurisdiction.

"Calculation Amount" or **"CA"** means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the 'Calculation Amount' in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the 'Calculation Amount' in the Final Terms.

Berechnungsbetrag den Währungsbetrag, der als 'Berechnungsbetrag' in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Bewertungstag**" ist jeder Zinsbeobachtungstag, der Autocall Beobachtungstag und der Finale Beobachtungstag.

"**Clearing System-Geschäftstag**" bezeichnet, hinsichtlich eines Maßgeblichen Clearing Systems, jeden Tag, an dem ein solches Maßgebliches Clearing System für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsanweisungen geöffnet ist.

"**Clearstream**" ist Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg und jeder ihrer Rechtsnachfolger.

"**Clearstream Frankfurt**" oder "**CBF**" ist Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

"**Clearstream Frankfurt Regeln**" bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Clearstream Frankfurt und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream Frankfurt, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"**Clearstream Regeln**" bezeichnet die *Management Regulations* von Clearstream und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"**CNY Störung**" bezeichnet in Bezug auf Wertpapiere, deren Abrechnungswährung Chinesischer Renminbi (offshore gehandelt) ist, den Eintritt eines der folgenden Ereignisse, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt:

(a) *CNY Illiquidität*: Es ist/wird für die Emittentin tatsächlich oder voraussichtlich unmöglich oder undurchführbar (war jedoch vorher möglich bzw. durchführbar), an einem Kursberechnungstag auf dem allgemeinen CNY-Devisenmarkt in Hongkong eine verbindliche Quotierung für einen Angebotspreis in Bezug auf einen jeweiligen

"**Valuation Date**" means each Interest Observation Date, the Autocall Observation Date and the Final Observation Date.

"**Clearing System Business Day**" means, in respect of a Relevant Clearing System, any day on which such Relevant Clearing System is open for the acceptance and execution of settlement instructions.

"**Clearstream**" means Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg and any successor thereto.

"**Clearstream Frankfurt**" or "**CBF**" means Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Federal Republic of Germany.

"**Clearstream Frankfurt Rules**" means the General Terms and Business Conditions of Clearstream Frankfurt and the Instructions to Participants of Clearstream Frankfurt, as may be from time to time amended, supplemented or modified.

"**Clearstream Rules**" means the Management Regulations of Clearstream and the Instructions to Participants of Clearstream, as may be from time to time amended, supplemented or modified.

"**CNY Disruption**" means, in respect of any Securities for which the Settlement Currency is Chinese Renminbi (offshore traded), the occurrence of any of the following events, as determined by the Determination Agent:

(a) *CNY Illiquidity*: it is or becomes or is likely to become impossible (where it had previously been possible) or impracticable (where it had previously been practicable) for the Issuer to obtain a firm quote of an offer price in respect of a relevant amount of CNY on any Rate Calculation Date in the general CNY exchange market in Hong Kong in order to perform its

CNY-Betrag einzuholen, um ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen; und/oder

obligations under the Securities; and/or

- (b) *CNY-spezifische Nichtkonvertierbarkeit:* Durch Eintritt eines Ereignisses wird es für die Emittentin tatsächlich oder voraussichtlich unmöglich und/oder undurchführbar (während es vorher möglich bzw. durchführbar war), einen jeweiligen CNY-Betrag auf dem allgemeinen CNY-Devisenmarkt in Hongkong in USD (oder umgekehrt) zu konvertieren, ausgenommen Fälle, in denen dies allein darauf zurückzuführen ist, dass die Emittentin von einer Behörde erlassene Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen nicht einhält (es sei denn, diese Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen wurden nach dem Ausgabebetrag erlassen oder eine Einhaltung dieser ist für die Emittentin aufgrund eines Ereignisses außerhalb ihres Einflussbereiches unmöglich und/oder undurchführbar). Zur Klarstellung: Eine Unfähigkeit der Emittentin zur CNY-Konvertierung, die allein auf ihre Bonität zurückzuführen ist, stellt keine CNY-spezifische Nichtkonvertierbarkeit dar; und/oder
- (b) *CNY Specific Inconvertibility:* the occurrence of any event that makes it or is likely to make it impossible (where it had previously been possible) and/or impracticable (where it had previously been practicable) for the Issuer to convert a relevant amount of CNY into or from USD in the general CNY exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility or impracticability is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the Issue Date and it is impossible and/or impracticable for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation). For the avoidance of doubt, the inability for the Issuer to convert CNY solely due to issues relating to its creditworthiness shall not constitute an CNY Specific Inconvertibility; and/or
- (c) *CNY-spezifische Nicht-Übertragbarkeit:* Durch Eintritt eines Ereignisses wird es für die Emittentin tatsächlich oder voraussichtlich unmöglich und/oder undurchführbar (während es vorher möglich bzw. durchführbar war), CNY zwischen Konten innerhalb von Hongkong oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb von Hongkong und Festlandchina (oder umgekehrt) zu übertragen, ausgenommen Fälle, in denen dies allein darauf zurückzuführen ist, dass die Emittentin von einer Behörde erlassene Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen nicht einhält (es sei denn, diese Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen wurden nach dem Ausgabebetrag erlassen oder eine Einhaltung dieser ist für die Emittentin aufgrund eines Ereignisses außerhalb ihres
- (c) *CNY Specific Non-Transferability:* the occurrence of any event that makes it or is likely to make it impossible (where it had previously been possible) and/or impracticable (where it had previously been practicable) for the Issuer to transfer CNY between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside Mainland China or from an account outside Hong Kong and outside Mainland China to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility or impracticability is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the Issue Date and it is impossible for the Issuer, due to an event

Einflussbereiches unmöglich). Nur für Zwecke der CNY-spezifischen Nicht-Übertragbarkeit gilt ein auf Chinesische Renminbi lautendes separates Anderkonto bei der People's Bank of China, das von Bank of China (Hongkong) Limited geführt wird, als ein Konto in Hongkong.

Zur Klarstellung, Bezugnahmen auf "**allgemeiner CNY-Devisenmarkt in Hongkong**" in den Definitionen von "CNY Illiquidität" und "CNY-spezifische Nichtkonvertierbarkeit" beziehen sich auf den Kauf oder Verkauf sowie das Ver- oder Entleihen von CNY für allgemeine Zwecke (u. a. Finanzierung). Ein Kauf oder Verkauf von CNY, der für nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften in CNY abzuwickelnde grenzüberschreitende Handelsgeschäfte mit einem Unternehmen in Festlandchina oder für in Hongkong ansässige Privatkunden erfolgt, gilt somit nicht als ein Kauf oder Verkauf auf diesem allgemeinen CNY-Devisenmarkt.

"**Definitionen**" bezeichnet die auf den Seiten D-1 bis D-62 dieses Basisprospektes beschriebenen Definitionen in Bezug auf das Programm.

"**Devisenstörung**" bedeutet den von der Berechnungsstelle festgelegten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (a) *Währungersetzungsereignis*: Eine maßgebliche Währung hört auf zu bestehen und wird durch eine neue Währung in einer maßgeblichen Jurisdiktion ersetzt;
- (b) *Dualer Wechselkurs*: Ein maßgeblicher Wechselkurs teilt sich in zwei oder mehrere Wechselkurse;
- (c) *Illiquidität*: Es ist oder wird (voraussichtlich) unmöglich oder undurchführbar für die Emittentin, eine Währung zu erhalten oder einen Wechselkurs in angemessener Höhe zu verwenden;
- (d) *Nichtkonvertierbarkeit*: Der Eintritt eines Ereignisses, welches es für die Emittenten über

beyond its control, to comply with such law, rule or regulation). For the purpose of CNY Specific Non-Transferability only, a segregated Chinese Renminbi fiduciary cash account with the People's Bank of China and operated by Bank of China (Hong Kong) Limited shall be deemed to be an account inside Hong Kong.

For the avoidance of doubt, references to "**general CNY exchange market in Hong Kong**" in the definitions of "CNY Illiquidity" and "CNY Specific Inconvertibility" refers to the purchase, sale, lending or borrowing of CNY for general purpose (including, but not limited to, funding), and therefore any purchase or sale of CNY where such CNY is required by relevant laws or regulations for settlement of any cross-border trade transaction with an entity in Mainland China, or any purchase or sale of CNY for personal customers residing in Hong Kong, would not be purchase or sale made in such general CNY exchange market.

"**Definitions**" means the definitions set out on pages D-1 to D-62 of this Base Prospectus relating to the Programme.

"**FX Disruption Event**" means the occurrence of any of the following events, as determined by the Determination Agent:

- (a) *Currency Replacement Event*: A relevant Currency ceases to exist and is replaced by a new Currency in a relevant jurisdiction;
- (b) *Dual Exchange Rate*: A relevant FX Rate splits into dual or multiple currency exchange rates;
- (c) *Illiquidity*: It is or becomes or is likely to become impossible or impracticable for the Issuer to obtain any Currency or obtain or use an FX Rate in an appropriate amount;
- (d) *Inconvertibility*: The occurrence of any event that makes it or is likely to make it impossible

übliche und legale Wege (einschließlich, und ohne Einschränkung, jedes Ereignis, das die direkte oder indirekte Wirkung behindert, einschränkt oder einer Einschränkungskonvertibilität durch Verzögerungen, Mehrkosten oder diskriminierende Wechselkurse oder aller gegenwärtigen und zukünftigen Einschränkungen bei der Rückführung von einer Währung in eine andere Währung) unmöglich oder voraussichtlich unmöglich und / oder undurchführbar macht eine entsprechende Währung in eine andere umzuwandeln;

- (e) *Nicht-Übertragbarkeit*: Das Auftreten eines Ereignisses in einer einschlägigen Jurisdiktion oder ein die einschlägige Jurisdiktion beeinflussendes Ereignis, welches es unmöglich oder voraussichtlich unmöglich und / oder undurchführbar für die Emittentin macht, alle relevanten Währung auf ein entsprechendes Konto zu liefern,
- (f) *Preisquellenstörung*: eine Preisquellenstörung und / oder
- (g) *CNY Störung*: in Bezug auf Wertpapiere deren Abrechnungswährung CNY ist, eine CNY Störung.

"**Emissionswährung**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen als solche vorgesehene Währung, in der die Wertpapiere ausgegeben werden.

"**Emittentin**" ist Barclays Bank PLC.

"**Endgültige Bedingungen**" bezeichnet die für eine bestimmte Serie von Wertpapieren vorgesehenen Endgültigen Bedingungen.

"**EUR**", "**Euro**" und "**€**" bezeichnet die gesetzliche Einheitswährung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die, entsprechend europäischem Vertragsrecht (in der jeweils gültigen Fassung), die Einheitswährung angenommen haben und weiter behalten.

and/or impracticable for the Issuer to convert one relevant Currency into another through customary legal channels (including, without limitation, any event that has the direct or indirect effect of hindering, limiting or restricting convertibility by way of any delays, increased costs or discriminatory rates of exchange or any current or future restrictions on repatriation of one currency into another currency);

- (e) *Non-Transferability*: The occurrence of any event in or affecting any relevant jurisdiction that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to deliver any relevant Currency into a relevant account;
- (f) *Price Source Disruption*: A Price Source Disruption and/or
- (g) *CNY Disruption*: in respect of any Securities for which the Settlement Currency is CNY, a CNY Disruption.

"**Issue Currency**" means the Currency of denomination of the Securities, as specified in the Final Terms.

"**Issuer**" means Barclays Bank PLC.

"**Final Terms**" means, with respect to a particular Series of Securities, the final terms specified as such for such Securities.

"**EUR**", "**euro**" and "**€**" each means the lawful single currency of the member states of the European Union that have adopted and continue to retain the common single currency through monetary union in accordance with European Union treaty law (as amended from time to time).

"Euroclear" ist die Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien und jeden ihrer Rechtsnachfolger.

"Euroclear Regeln" bezeichnet die jeweils gültigen Fassung der Bedingungen, die die Nutzung und die Betriebsabläufe der Euroclear regeln.

"Eurozone" bezeichnet die Region bestehend aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als Einheitswährung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt haben.

"Festgelegter Nennbetrag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrag.

"Festlandchina" bezeichnet die Volksrepublik China (ausgenommen Hongkong, Macau und Taiwan).

"Festlegungsquelle" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte und in Absatz 2 (*Festlegungsquellen*) des Anhangs zu diesen Bedingungen definierte(n) maßgebliche(n) Seite(n) oder Preisquelle zur Bestimmung des maßgeblichen Fixingkurs (die jeweils einer Änderung, Anpassung und/oder Ersetzung durch den offiziellen Fixingkurs-Sponsor unterliegen kann, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt).

"Festlegungszeit" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und eine Festlegungsquelle die zur Bestimmung des Wechselkurses für diesen Basiswert verwendet wird, die in der maßgeblichen Festlegungsquelle festgelegte Zeit, mit der Maßgabe, dass wenn in den Endgültigen Bedingungen eine solche Zeit in Bezug auf diese Festlegungsquelle festgelegt ist, diese Zeit die Festlegungszeit ist.

"Finaler Barausgleichsbetrag" bezeichnet den Betrag welcher in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Auszahlungsbedingung festgelegt wird.

"FSA" bezeichnet die *United Kingdom Financial*

"Euroclear" means Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium or any successor thereto.

"Euroclear Rules" means the terms and conditions governing the use of Euroclear and the operating procedures of Euroclear, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

"Eurozone" means the region comprising of member states of the European Union that have adopted the euro as the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community as amended by the Treaty on European Union.

"Specified Denomination" means the denomination specified in the Final Terms.

"Mainland China" means the People's Republic of China (excluding Hong Kong, Macau and Taiwan).

"Fixing Source(s)" means, in respect of an FX Rate, the relevant display page(s) or pricing source(s) for determining the relevant fixing rate that is specified in the Final Terms, and defined in paragraph 2 (*Fixing Sources*) of the Annex hereto (in each case subject to amendment, adjustment and/or replacement by the official fixing rate sponsor, as determined by the Determination Agent).

"Fixing Time" means, in respect of an Underlying and any Fixing Source used to determine the FX Rate for such Underlying, the time specified in the relevant Fixing Source, provided that where a time is specified in the Final Terms in respect of that Fixing Source, the Fixing Time shall be such time.

"Final Cash Settlement Amount" means the amount determined in accordance with the relevant Payoff Condition.

"FSA" means the United Kingdom Financial Services

Services Authority.

"FSMA" bezeichnet den *Financial Services and Markets Act 2000* in seiner jeweils gültigen Fassung.

"GBP", "Sterling" und "£" bezeichnet Pfund Sterling, die gesetzliche Währung im Vereinigten Königreich.

"Gemeinsame Verwahrstelle" bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Serie, unabhängig davon, ob diese an einer Maßgeblichen Börse oder einem anderen Handelssystem notiert ist, diejenige gemeinsame Verwahrstelle außerhalb des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika (sowie der Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika), die in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie angegeben ist.

"Gesamtnennbetrag" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, in Form von Schuldverschreibungen, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag der Wertpapiere dieser Serie am Ausgabebetrag. An jedem nachfolgenden Tag den vorstehenden Betrag, der um etwaige Tilgungen oder Teilrückzahlungen vor oder an diesem Tag vermindert wurde.

"Geschäftstag" bezeichnet jeden der folgenden Tage:

- (a) ein Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in London und in jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zusätzlichen Geschäftszentrum geöffnet sind;
- (b) ein Clearing System-Geschäftstag für das Maßgebliche Clearing System;
- (c) in Bezug auf Beträge, die in einer anderen Währung als Euro zu zahlen sind, ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und

Authority.

"FSMA" means the *Financial Services and Markets Act 2000*, as amended from time to time.

"GBP", "sterling" and "£" each means pounds sterling the lawful currency of the United Kingdom.

"Common Depository" means, in relation to a particular Series, whether listed on any Relevant Stock Exchange or elsewhere, such common depository outside the United Kingdom and the United States (and the possessions of the United States) as shall be specified in the Final Terms with respect to such Series.

"Aggregate Nominal Amount" means, in respect of a Series of Securities that are Notes, on the Issue Date, the aggregate nominal amount of the Securities of such Series specified as such in the Final Terms and on any date thereafter such amount as reduced by any amortisation or partial redemption on or prior to such date.

"Business Day" means a day which is each of:

- (a) a day other than a Saturday or Sunday on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in London and any Additional Business Centre specified in the Final Terms;
- (b) a Clearing System Business Day for the Relevant Clearing System;
- (c) in relation to any sum payable in a currency other than euro, a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and

Fremdwährungseinlagengeschäfte) in dem Hauptfinanzzentrum des Landes der maßgeblichen Währung geöffnet sind (sofern es sich nicht um London oder um ein Zusätzliches Geschäftszentrum handelt); und

- (d) in Bezug auf Beträge, die in Euro zu zahlen sind, ein TARGET Geschäftstag.

"Geschäftstagekonvention" bezeichnet die in der Zusätzlichen Bedingung 3.4 vorgesehenen Konventionen.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass an oder nach dem Handelstag (i) aufgrund der Verabschiedung oder Ankündigung von Änderungen geltender Gesetze oder Rechtsvorschriften (einschließlich aller Steuergesetze) oder (ii) aufgrund der Verkündung, Änderung oder öffentlichen Bekanntmachung der formellen oder informellen Auslegung der geltenden Gesetze oder Rechtsvorschriften durch zuständige Behörden oder Gerichte (einschließlich aller Maßnahmen von Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass

- (a) sie ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren ganz oder teilweise nicht erfüllen kann; und/oder
- (b) wenn "Gesetzesänderung – Hedging" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist
- (i) es für die Emittentin oder ihre Verbundenen Unternehmen illegal ist oder wird, die Hedgingpositionen zu halten, zu erwerben, zu veräußern oder anderweitig mit den Hedgingpositionen zu handeln;
- (ii) die mit der Erfüllung der Pflichten unter den Wertpapieren verbundenen Kosten der Emittentin oder ihrer Verbundenen Unternehmen wesentlich steigen (insbesondere infolge der Erhöhung von Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche

foreign currency deposits) in the principal financial centre of the country of the relevant currency (if other than London and any Additional Business Centre); and

- (d) in relation to any sum payable in euro, a TARGET Business Day.

"Business Day Convention" means any of the conventions specified in Additional Condition 3.4.

"Change in Law" means that, on or after the Trade Date, (i) due to the adoption or announcement of or any change in any applicable law or regulation (including, without limitation, any tax law), or (ii) due to the promulgation of or any change in or public announcement of the formal or informal interpretation by any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law or regulation (including any action taken by a taxing authority), the Issuer determines that:

- (a) it is unable to perform its obligations under the Securities, in whole or in part; and/or
- (b) where 'Change in Law – Hedging' is specified to be applicable in the Final Terms
- (i) it has or it will become illegal for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, or dispose of or otherwise deal in the Hedge Positions;
- (ii) the Issuer or any of its Affiliates will incur a materially increased cost in performing their obligations under such Securities (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on their tax position); or

Behandlung); oder

(iii) nach Auffassung der Emittentin die Kapitalkosten in Bezug auf die Wertpapiere und/oder damit in Zusammenhang stehender Hedgingpositionen ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftlichkeit der Wertpapiere sind und die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen gegenüber ihrer Position am Handelstag von einer wesentlich ungünstigeren Behandlung im Hinblick auf das regulatorische Eigenkapital bezogen auf die Wertpapiere oder ihrer damit in Zusammenhang stehender Hedgingpositionen betroffen werden.

"Handelstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

"Hedgingpositionen" bezeichnet den Erwerb, Verkauf, Abschluss bzw. die Aufrechterhaltung einer oder mehrerer (a) Wertpapierpositionen oder Verträge, Optionen, Termingeschäften, Derivaten oder Devisen, (b) Aktienleihegeschäfte oder (c) sonstiger (wie auch immer beschriebene) Instrumente oder Vereinbarungen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen, die der individuellen Absicherung oder der Absicherung auf Portfoliobasis der Verpflichtungen der Emittentin bezüglich der Wertpapiere dienen.

"Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie von Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen.

"Kassakurs" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Zeitpunkt an einem bestimmten Tag, den

(iii) the Issuer considers that the cost of capital on the Securities and/or related Hedge Positions is a fundamental element of the economics of the Securities and the Issuer and/or any of its Affiliates would be subject to materially less favourable regulatory capital treatment on the Securities or its related Hedge Positions, than was the position on the Trade Date.

"Trade Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Hedge Positions" means any purchase, sale, entry into or maintenance of one or more (a) positions or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange, (b) stock loan transactions or (c) other instruments or arrangements (howsoever described) by the Issuer or any of its Affiliates in order to hedge individually, or on a portfolio basis, the Issuer's obligations in respect of the Securities.

"Hedging Disruption" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series of Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s).

"Spot Rate" means in respect of an Underlying and any time on any relevant day, the currency exchange

Wechselkurs von einer Währung in eine andere Währung, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der einen Währung (oder Bruchteilen davon), die einer Einheit der anderen Währung entspricht, wie von der Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag gemäß von Wechselkurstransaktionen für diesen Wechselkurs festgelegt.

"Kündigungsgrund" bezeichnet jeden der in der Zusätzlichen Bedingung 5 aufgeführten Gründe.

"Kursberechnungstag" bezeichnet jeden Zinsbeobachtungstag, jeden Autocall Beobachtungstag, jeden Zinsbarrierenbeobachtungstag, jeden Finalen Beobachtungstag, jeden Lookback Beobachtungstag, jeden Averaging Tag, den Ausübungstag oder jeden anderen Tag, an dem die Bestimmung des Wechselkurses oder Kassakurses gemäß den Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen ist.

"Manager" bezeichnet die Bank oder die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesellschaft.

"Maßgebliche Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, die in den Endgültigen Bedingungen u.U. angegebene Börse, an der die Wertpapiere notiert sind.

"Maßgebliche Regeln" bezeichnet die Clearstream Regeln, die Euroclear Regeln, die Clearstream Frankfurt Regeln, die SIS Regeln und/oder die Bestimmungen und Verfahren, denen die Nutzung eines solchen anderen Maßgeblichen Clearing Systems unterliegt, in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren angegeben.

"Maßgeblicher Tag" bezeichnet den Tag, in Bezug auf ein Wertpapier oder Coupon, an dem die entsprechende Zahlung erstmalig fällig wird (oder erstmalig fällig geworden wäre, wenn alle Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären) oder (falls Beträge der fälligen Zahlungen unbillig zurückbehalten oder verweigert werden) den Tag, an dem die vollständige Zahlung des ausstehenden

rate of one Currency for another Currency expressed as a number of units of the one Currency (or fractional amounts thereof) per unit of the other Currency determined by the Determination Agent on such time and on such day in accordance with foreign exchange transactions for such currency exchange rate.

"Event of Default" means each of the events set out in Additional Condition 5.

"Rate Calculation Date" means each Interest Observation Date, Autocall Observation Date, Interest Barrier Observation Date, Barrier Observation Date, Final Observation Date, Lookback Observation Date, Averaging Date, the Strike Date and any other day on which the FX Rate or Spot Rate is due to be determined under the terms of the Securities.

"Manager" means the Bank or such other entity as specified in the Final Terms.

"Relevant Stock Exchange" means, in respect of a Series of Securities, the stock exchange upon which such Securities are listed as specified in the Final Terms, if any.

"Relevant Rules" means the Clearstream Rules, the Euroclear Rules, the Clearstream Frankfurt Rules, the SIS Rules and/or the terms and conditions and any procedures governing the use of such other Relevant Clearing System, as updated from time to time, as may be specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, as applicable.

"Relevant Date" means, in respect of any Security or Coupon, the date on which payment in respect of it first becomes due (or would have first become due if all conditions to settlement had been satisfied) or (if any amount of the money payable is improperly withheld or refused) the date on which payment in full of the amount outstanding is made or (if earlier) the date five calendar days after that on which notice

Betrags erfolgt, oder (falls früher) den 5. Tag Kalendertag nach dem Tag, an dem die Wertpapierinhaber ordnungsgemäß informiert werden, dass diese Zahlung bei weiterer Vorlage der Wertpapiere oder Coupons gemäß den Zusätzlichen Bedingungen erfolgt, wobei die Zahlung auch tatsächlich bei entsprechender Vorlage zu erfolgen hat.

"Maßgebliches Clearing System" bezeichnet jeweils Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in Bezug auf schweizerische Wertpapiere) und/oder jedes andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System, das Wertpapieranteile hält und/oder über sein Konto abwickelt.

"Mindesthandelsbetrag" bezeichnet den ggf. als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebene Betrag.

"Planmäßiger Rückzahlungstag", bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der maßgeblichen Geschäftstagekonvention.

"Preisquellenstörung" bezeichnet einen Umstand, der es unmöglich oder undurchführbar macht, einen Wechselkurs an einem (oder in Bezug auf einen) Kursberechnungstag (oder, falls abweichend, der Tag, an dem Preise für diesen Kursberechnungstag, im normalen Geschäftsverlauf von der/den jeweiligen Preisquelle(n) veröffentlicht oder angekündigt würden) zu erhalten.

"Rechtsordnung der Bank" bezeichnet jederzeit die Rechtsordnung des Gründungsstaates der Emittentin oder jeder Neuen Emittentin, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 12 als Ersatz für die Emittentin eingesetzt wurde.

"Schweizerische Wertpapiere" bezeichnet Wertpapiere für die in den Endgültigen Bedingungen schweizerisches Recht als „Anwendbares Recht“ angegeben ist.

"Schweizerische Zahlstelle" ist die in Bezug auf eine

is duly given to the Holders that, upon further presentation of the Security or Coupon being made in accordance with the Additional Conditions, such payment will be made, provided that payment is in fact made upon such presentation.

"Relevant Clearing System" means, as appropriate, Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in respect of Swiss Securities) and/or such other clearing system specified in the Final Terms, as the case may be, through which interests in Securities are to be held and/or through an account at which such Securities are to be cleared.

"Minimum Tradable Amount" means the amount, if any, specified as such in the Final Terms.

"Scheduled Redemption Date" means the scheduled date of redemption as specified in the Final Terms subject to adjustment in accordance with the relevant Business Day Convention.

"Price Source Disruption" means it becomes impossible or impracticable to obtain an FX Rate on or in respect of any Rate Calculation Date (or, if different, the day on which rates for that Rate Calculation Date would, in the ordinary course, be published or announced by the relevant pricing source(s)).

"Bank Jurisdiction" means, at any time, the jurisdiction of incorporation of the Issuer or any New Issuer substituted therefor in accordance with Additional Condition 12.

"Swiss Securities" means Securities in respect of which the 'Governing Law' is specified to be Swiss Law in the Final Terms.

"Swiss Paying Agent" means the paying agent

Serie Schweizerischer Wertpapiere ernannte Zahlstelle.

"**Securities Act**" bezeichnet den *United States Securities Act von 1933* in jeweils gültiger Fassung.

"**Serie**" bezeichnet die Wertpapiere jeder ursprünglichen Emission zusammen mit den Wertpapieren weiterer Emissionen, die mit diesen zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden.

"**SIS**" ist SIX SIS Ltd, Baslerstr. 100, CH-4600 Olten, Schweiz.

"**SIS Regeln**" bezeichnet die jeweils gültigen Regeln, Handbücher und Betriebsabläufe sowie Vereinbarungen zwischen der Emittentin und SIS über die Nutzung der SIS.

"**Steuern**" bezeichnet Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge in Form der Besteuerung oder diesbezügliche Einbehalte oder Abzüge, einschließlich u.a. geltender Börsensteuern, Umsatzsteuern, Stempelsteuern, Stempelersatzsteuern und/oder sonstiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher Abgaben jeglicher Art und umfasst auch diesbezügliche Zinsen und Strafzahlungen.

"**TARGET Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das TARGET System in Betrieb ist.

"**TARGET System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform nutzt und am 19. November 2007 eingeführt wurde ("**TARGET2**") (oder, falls dieses System nicht mehr in Betrieb ist, ggf. ein anderes System, das von der Berechnungsstelle als geeigneter Ersatz bestimmt wird).

"**TEFRA**" bezeichnet den *US Tax Equity and Fiscal Responsibility Act von 1982*.

"**TEFRA C Rules**" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(C) der *US Treasury Regulation*.

appointed in respect of any Series of Swiss Securities.

"**Securities Act**" means the United States Securities Act of 1933, as amended.

"**Series**" means the Securities of each original issue together with the Securities of any further issues expressed to be consolidated to form a single Series with the Securities of an original issue.

"**SIS**" means SIX SIS Ltd, Baslerstr. 100, CH-4600 Olten, Switzerland.

"**SIS Rules**" means the rules and regulations, manuals and operating procedures as well as any agreements between the Issuer and SIS governing the use of SIS, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

"**Taxes**" means any tax, duty, impost, levy, charge or contribution in the nature of taxation or any withholding or deduction for or on account thereof, including (but not limited to) any applicable stock exchange tax, turnover tax, stamp duty, stamp duty reserve tax and/or other taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature chargeable or payable and includes any interest and penalties in respect thereof.

"**TARGET Business Day**" means a day on which the TARGET System is operating.

"**TARGET System**" means the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer payment system which utilises a single shared platform and which was launched on 19 November 2007 ("**TARGET2**") (or, if such system ceases to be operative, such other system (if any) determined by the Determination Agent to be a suitable replacement).

"**TEFRA**" means the US Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982.

"**TEFRA C Rules**" means the requirements under US Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C).

"TEFRA D Rules" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(D) der *US Treasury Regulation*.

"Umrechnungskurs" bezeichnet in Bezug auf Wertpapiere deren Abrechnungswährung nicht der Emissionswährung entspricht, den allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Emissionswährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"USD", "U.S.\$", "\$" und "U.S. Dollars" bezeichnet jeweils Dollar der Vereinigten Staaten.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet in Bezug auf irgendein Unternehmen (das "Erste Unternehmen") jedes Unternehmen, das von dem Ersten Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das das Erste Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert sowie jedes Unternehmen unter gemeinsamer direkter oder indirekter Kontrolle mit dem Ersten Unternehmen. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet "Kontrolle", über die Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens zu verfügen.

"Vertriebsbeschränkungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum, der 40 Kalendertage nach Abschluss des Vertriebes jeder Serie endet. Dies wird durch den jeweiligen Manager (im Fall einer nicht-syndizierten Emission) oder den jeweiligen Lead Manager (im Fall einer syndizierten Emission) bestätigt.

"Vorzeitige Rückzahlungsmitteilung" hat die in Auszahlungsbedingung 2.2 vorgesehene Bedeutung.

"Vorzeitige Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl" sind, in Bezug auf eine Serie, zehn, es sei denn in den Endgültigen Bestimmungen anders vorgesehen.

"Vorzeitiger Barrückzahlungstag" bezeichnet den in der den Wertpapierinhabern nach einem Zusätzlichen Störungsereignis gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 gemachten Mitteilung als solchen bezeichneten Tag.

"Vorzeitiger Kündigungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in der Abrechnungswährung, der dem

"TEFRA D Rules" means the requirements under US Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D).

"Exchange Rate" means, in respect of any Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the prevailing exchange rate expressed as the number of units of the Issue Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, as determined by the Determination Agent.

"USD", "U.S.\$", "\$" and "U.S. Dollars" each means United States dollars.

"Affiliate" means, in relation to any entity (the "First Entity"), any entity controlled, directly or indirectly, by the First Entity, any entity that controls, directly or indirectly, the First Entity or any entity, directly or indirectly, under common control with the First Entity. For these purposes, "control" means ownership of a majority of the voting power of an entity.

"Distribution Compliance Period" means the period that ends 40 calendar days after the completion of the distribution of each Series, as certified by the relevant Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue).

"Early Redemption Notice" has the meaning given to it in Payoff Condition 2.2.

"Early Redemption Notice Period Number" means, in respect of a Series, ten unless otherwise specified in the Final Terms.

"Early Cash Redemption Date" means the date specified as such in the notice given to Holders in accordance with Additional Condition 10 following an Additional Disruption Event.

"Early Termination Amount" means an amount in the Settlement Currency equal to the Early Cash

Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht, mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle diesen Betrag anpassen kann, um sämtliche Kosten, Verluste und Aufwendungen, die der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit einer solchen vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere, einschließlich (ohne doppelte Berücksichtigung oder Einschränkung) Kosten für Deckungsgeschäfte sowie Vorfälligkeitsentschädigungen entstehen, zu berücksichtigen, wobei im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, dieser Betrag am Vorzeitigen Barrückzahlungstag zum jeweils anwendbaren Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet wird.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier an jedem Tag einen Betrag in der Abrechnungswährung der dem Marktwert dieses Wertpapiers nach dem Ereignis, das die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst hat, entspricht. Dieser Betrag wird am oder sobald wie möglich nach dem für die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ursächlichen Ereignis von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt. Dies erfolgt unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren, die die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben für geeignet hält, einschließlich:

- (a) Marktpreise oder Werte für den Basiswert und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;
- (b) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;
- (c) der Wert, der zum maßgeblichen Zeitpunkt eines jeden Kapitalschutzes anwendbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/ oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;

Settlement Amount, provided that the Determination Agent may adjust such amount to take into account any costs, losses and expenses which are incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with such early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs and where, in the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, such amount is converted into the Settlement Currency by applying the applicable Exchange Rate on the Early Cash Redemption Date.

"Early Cash Settlement Amount" means, in relation to a Security on any day an amount in the Settlement Currency equal to the market value of such Security following the event triggering the early redemption. Such amount shall be determined by the Determination Agent in good faith and a commercially reasonable manner on or as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption of the Securities and by reference to such factors as the Determination Agent considers in good faith to be appropriate including, without limitation:

- (a) market prices or values for the Underlying and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time;
- (b) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;
- (c) the value at the relevant time of any principal protection which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;

- (d) interne Preisermittlungsmodelle; und
- (e) Preise zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden,

wobei im Falle von Wertpapieren, deren Abrechnungswährung sich von der Emissionswährung unterscheidet, dieser Betrag am Vorzeitigen Barrückzahlungstag zum jeweils anwendbaren Umrechnungskurs in die Abrechnungswährung umgerechnet wird.

"Währung" bezeichnet, in Bezug auf ein Land, die gesetzliche Währung dieses Landes.

"Währungsstörungsereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Serie den Eintritt oder die offizielle Erklärung eines Ereignisses mit Auswirkungen auf eine oder mehrere Währungen, welche die Emittentin in ihrer Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten in der Abrechnungswährung zu erfüllen oder die betreffende Serie anderweitig abzurechnen, abzuwickeln oder abzusichern als erheblich störend oder beeinträchtigend festlegt.

"Wechselkurs" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen maßgeblichen Tag, den Währungskurs einer Währung gegen eine andere Währung, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten einer Währung (oder Bruchteilen davon) pro Einheit der anderen Währung wie jeweils gemäß der anwendbaren Festlegungsquelle(n) zur maßgeblichen Festlegungszeit (oder spätesten Festlegungszeit) in Bezug auf diese Festlegungsquelle(n).

"Wechselkursbezogene Bedingungen" bezeichnet die den Basiswert betreffenden und auf Seiten B-1 bis B-7 dieses Basisprospektes aufgeführten Bedingungen.

"Wechselkursbezogener Betrag" bezeichnet einen in Bezug auf ein Wertpapieres zahlbaren Betrag.

"Wertpapier" oder **"Wertpapiere"** sind unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen oder Zertifikate welche von Zeit zu Zeit im Einklang mit den Bestimmungen dieses Basisprospekts ausgegeben werden können. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten Bezugnahmen auf "Wertpapier" als

- (d) internal pricing models; and
- (e) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities,

where, in the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, such amount is converted into the Settlement Currency by applying the applicable Exchange Rate on the Early Cash Redemption Date.

"Currency" means, with respect to a country, the lawful currency of such country.

"Currency Disruption Event" means, with respect to a Series, the occurrence or official declaration of an event impacting one or more Currencies that the Issuer determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations in the Settlement Currency or otherwise settle, clear, or hedge such Series.

"FX Rate" means in respect of an Underlying and any relevant day, the currency exchange rate of one Currency for another Currency expressed as a number of units of one Currency (or fractional amounts thereof) per unit of the other Currency determined in accordance with the applicable Fixing Source or Fixing Sources at the relevant Fixing Time (or latest Fixing Time) in respect of such Fixing Source (or Fixing Sources).

"FX Linked Conditions" means the conditions relating to the Underlying Asset set out on pages B-1 to B-7 of this Base Prospectus.

"FX Linked Amount" means any amount payable in respect of a Security.

"Security" or **"Securities"** means any Notes or Certificates which may from time to time be issued under the Programme in accordance with the terms of this Base Prospectus. Unless the context otherwise requires, any reference to "Security" shall be deemed to refer to a Note having a nominal amount equal to

Bezugnahmen auf eine Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag in Höhe des jeweiligen festgelegten Nennbetrages oder auf ein einzelnes Zertifikat.

"**Zahlungstag**" bezeichnet einen Tag, an dem eine auf die Wertpapiere zu leistende Zahlung fällig ist.

"**Zusätzliche Bedingungen**" bezeichnet die auf Seiten C-1 bis C-25 dieses Basisprospektes, wie durch einen Nachtrag von Zeit zu Zeit ergänzt, aufgeführten Bedingungen.

"**Zusätzliches Geschäftszentrum**" ist jedes in den Endgültigen Bedingungen als solches bezeichnete Zentrum.

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren jedes der folgenden Ereignisse

- (i) eine Gesetzesänderung,
- (ii) ein Währungsstörungsereignis,
- (iii) ein Wechselkursstörungsereignis (sofern die Emittentin entscheidet, dieses Ereignis gemäß der Wechselkursbezogenen Bedingung 1 (*Auswirkungen von Devisenstörungen*) als Zusätzliches Störungsereignis zu behandeln),
- (iv) ein Emittenten-Steuerereignis, und
- (v) eine Außergewöhnliche Marktstörung, und, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, eine Hedgingstörung.

2 Interpretation

- (a) Bezugnahmen auf eine "Person" in den Bedingungen beinhalten jede Person, Firma, Gesellschaft, jedes Unternehmen, jede Regierung, jeden Staat oder jede Staatliche Behörde oder jede Vereinigung, jeden Trust oder Partnerschaft (ob mit oder ohne separate Rechtspersönlichkeit) von zwei der vorher genannten.
- (b) Bezugnahmen auf eine gesetzliche Regelung in den Bedingungen sind solche auf die jeweils

the relevant Specified Denomination or to a single Certificate.

"**Payment Date**" means a day on which a payment is due in respect of the Securities.

"**Additional Conditions**" means the conditions set out on pages C-1 to C-25 of this Base Prospectus, as supplemented from time to time.

"**Additional Business Centre**" means each centre specified as such in the Final Terms.

"**Additional Disruption Event**" means, with respect to a Series of Securities each of

- (i) a Change in Law,
- (ii) a Currency Disruption Event,
- (iii) an FX Disruption Event (where the Issuer elects to treat such event as an Additional Disruption Event pursuant to FX Linked Condition 1 (*Consequences of FX Disruption Events*)),
- (iv) an Issuer Tax Event, and
- (v) an Extraordinary Market Disruption, and, if specified in the Final Terms, a Hedging Disruption.

2 Interpretation

- (a) A reference to a "person" in the Conditions includes any person, firm, company, corporation, government, state or agency of a state or any association, trust or partnership (whether or not having separate legal personality) of two or more of the foregoing.
- (b) A reference in the Conditions to a provision of law is a reference to that provision as

gültige oder wieder in Kraft getretene Fassung.

- (c) Bezugnahmen auf eine Gesellschaft oder Einheit in den Bedingungen gelten auch für deren Rechtsnachfolger oder sie ersetzende Gesellschaften bzw. Einheiten.

amended or re-enacted.

- (c) References in the Conditions to a company or entity shall be deemed to include a reference to any successor or replacement thereto.

Anhang – Währungen und Festlegungsquellen
Annex – Currencies and Fixing Sources

1 Währungen

(i) **Algerischer Dinar.** "Algerischer Dinar" und "DZD" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Demokratischen Volksrepublik Algerien.

(ii) **Angolanischer Kwanza.** "Angolanischer Kwanza", "Kwanza" und "AOA" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Republik Angola.

(iii) **Argentinischer Peso.** "Argentinischer Peso" und "ARS" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Argentinischen Republik.

(iv) **Australischer Dollar.** "Australischer Dollar", "A\$" und "AUD" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung des Commonwealth von Australien.

(v) **Brasilianischer Real.** "Brasilianischer Real", "Brasilianischer Reais" und "BRL" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Föderativen Republik Brasilien.

(vi) **Bulgarischer Lew.** "Bulgarischer Lew" und "BGL" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Republik Bulgarien.

(vii) **Kanadischer Dollar.** "Kanadischer Dollar", "C\$" und "CAD" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung von Kanada.

(viii) **Chilenischer Peso.** "Chilenischer Peso" und "CLP" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Republik Chile.

(ix) **Chinesischer Renminbi.** "Chinesischer Renminbi", "CNY" und "RMB" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Volksrepublik China.

(x) **Kolumbianischer Peso.** "Kolumbianischer Peso" und "COP" bezeichnet jeweils die gesetzliche

1 Currencies

(i) **Algerian Dinar.** "Algerian Dinar" and "DZD" each means the lawful currency of the People's Democratic Republic of Algeria.

(ii) **Angolan Kwanza.** "Angolan Kwanza", "Kwanza" and "AOA" each means the lawful currency of the Republic of Angola.

(iii) **Argentine Peso.** "Argentine Peso" and "ARS" each means the lawful currency of the Argentine Republic.

(iv) **Australian Dollar.** "Australian Dollar", "A\$" and "AUD" each means the lawful currency of the Commonwealth of Australia.

(v) **Brazilian Real.** "Brazilian Real", "Brazilian Reais" and "BRL" each means the lawful currency of the Federative Republic of Brazil.

(vi) **Bulgarian Lev.** "Bulgarian Lev" and "BGL" each means the lawful currency of the Republic of Bulgaria.

(vii) **Canadian Dollar.** "Canadian Dollar", "C\$" and "CAD" each means the lawful currency of Canada.

(viii) **Chilean Peso.** "Chilean Peso" and "CLP" each means the lawful currency of the Republic of Chile.

(ix) **Chinese Renminbi.** "Chinese Renminbi", "CNY" and "RMB" each means the lawful currency of the People's Republic of China.

(x) **Colombian Peso.** "Colombian Peso" and "COP" each means the lawful currency of the

Währung der Republik Kolumbien.

Republic of Colombia.

(xi) **Kroatische Kuna.** "Kroatische Kuna" und "HRK" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Republik Kroatien.

(xi) **Croatian Kuna.** "Croatian Kuna" and "HRK" each means the lawful currency of the Republic of Croatia.

(xii) **Tschechische Krone.** "Tschechische Krone" und "CZK" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Tschechischen Republik.

(xii) **Czech Koruna.** "Czech Koruna" and "CZK" each means the lawful currency of the Czech Republic.

(xiii) **Dänische Krone.** "Dänische Krone", "Dkr" und "DKK" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung des Königreichs Dänemark.

(xiii) **Danish Krone.** "Danish Krone", "Dkr" and "DKK" each means the lawful currency of the Kingdom of Denmark.

(xiv) **Ecuadorianischer Sucre.** "Ecuadorianischer Sucre" und "ECS" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Republik Ecuador.

(xiv) **Ecuadorian Sucre.** "Ecuadorian Sucre" and "ECS" each means the lawful currency of the Republic of Ecuador.

(xv) **Ägyptisches Pfund.** "Ägyptisches Pfund" und "EGP" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Arabischen Republik Ägypten.

(xv) **Egyptian Pound.** "Egyptian Pound" and "EGP" each means the lawful currency of the Arab Republic of Egypt.

(xvi) **Estnische Krone.** "Estnische Krone" und "EEK" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Republik Estland.

(xvi) **Estonian Kroon.** "Estonian Kroon" and "EEK" each means the lawful currency of the Republic of Estonia.

(xvii) **Euro.** "Euro", "EUR" und "€" bezeichnet jeweils die gesetzliche Einheitswährung derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die durch die Währungsunion gemäß dem Europäischen Gemeinschaftsrecht (in der jeweils geltenden Fassung) eine gemeinsame Einheitswährung beschlossen haben oder beschließen und diese weiterhin beibehalten.

(xvii) **Euro.** "Euro", "euro", "EUR" and "€" each means the lawful single currency of the member states of the European Union that have adopted or adopt and continue to retain a common single currency through monetary union in accordance with European Union treaty law (as amended from time to time).

(xviii) **Ghana Cedi.** "Ghana Cedi", "Cedi" und "GHS" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Republik Ghana.

(xviii) **Ghanaian Cedi.** "Ghanaian Cedi", "Cedi" and "GHS" each means the lawful currency of the Republic of Ghana.

(xix) **Hongkong-Dollar.** "Hongkong-Dollar", "HK\$" und "HKD" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung von Hongkong.

(xix) **Hong Kong Dollar.** "Hong Kong Dollar", "HK\$" and "HKD" each means the lawful currency of Hong Kong.

(xx) **Ungarischer Forint.** "Ungarischer Forint" und "HUF" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Republik Ungarn.

(xx) **Hungarian Forint.** "Hungarian Forint" and "HUF" each means the lawful currency of the Republic of Hungary.

(xxi) **Indische Rupie.** "Indische Rupie" und "INR"

(xxi) **Indian Rupee.** "Indian Rupee" and "INR"

bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Republik Indien.

(xxii) **Indonesische Rupiah.** "Indonesische Rupiah" und "IDR" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Republik Indonesien.

(xxiii) **Israelischer Schekel.** "Israelischer Schekel" und "ILS" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung des Staates Israel.

(xxiv) **Kasachischer Tenge.** "Kasachischer Tenge", "Tenge" und "KZT" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Republik Kasachstan.

(xxv) **Kenia-Schilling.** "Kenia-Schilling" und "KES" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Republik Kenia.

(xxvi) **Koreanischer Won.** "Koreanischer Won" und "KRW" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Republik Korea.

(xxvii) **Kuwait-Dinar.** "Kuwait-Dinar" und "KWD" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Staates Kuwait.

(xxviii) **Lettischer Lats.** "Lettischer Lats" und "LVL" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Republik Lettland.

(xxix) **Libanesisches Pfund.** "Libanesisches Pfund" und "LBP" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Libanesischen Republik.

(xxx) **Litauischer Litas.** "Litauischer Litas" und "LTL" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Republik Litauen.

(xxxi) **Malaysischer Ringgit.** "Malaysischer Ringgit" und "MYR" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Föderation Malaysia.

(xxxii) **Mexikanischer Peso.** "Mexikanischer Peso", "MXN" und "MXP" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Vereinigten Mexikanischen Staaten.

(xxxiii) **Marokkanischer Dirham.** "Marokkanischer Dirham" und "MAD" bezeichnet

each means the lawful currency of the Republic of India.

(xxii) **Indonesian Rupiah.** "Indonesian Rupiah" and "IDR" each means the lawful currency of the Republic of Indonesia.

(xxiii) **Israeli Shekel.** "Israeli Shekel" and "ILS" each means the lawful currency of the State of Israel.

(xxiv) **Kazakhstan Tenge.** "Kazakhstan Tenge", "Tenge" and "KZT" each means the lawful currency of the Republic of Kazakhstan.

(xxv) **Kenyan Shilling.** "Kenyan Shilling" and "KES" each means the lawful currency of the Republic of Kenya.

(xxvi) **Korean Won.** "Korean Won" and "KRW" each means the lawful currency of the Republic of Korea.

(xxvii) **Kuwaiti Dinar.** "Kuwaiti Dinar" and "KWD" each means the lawful currency of the State of Kuwait.

(xxviii) **Latvian Lats.** "Latvian Lats" and "LVL" each means the lawful currency of the Republic of Latvia.

(xxix) **Lebanese Pound.** "Lebanese Pound" and "LBP" each means the lawful currency of the Republic of Lebanon.

(xxx) **Lithuanian Litas.** "Lithuanian Litas" and "LTL" each means the lawful currency of the Republic of Lithuania.

(xxxi) **Malaysian Ringgit.** "Malaysian Ringgit" and "MYR" each means the lawful currency of the Federation of Malaysia.

(xxxii) **Mexican Peso.** "Mexican Peso", "MXN" and "MXP" each means the lawful currency of the United Mexican States.

(xxxiii) **Moroccan Dirham.** "Moroccan Dirham" and "MAD" each means the lawful currency of the

jeweils die gesetzliche Wahrung des Konigreichs Marokko.

Kingdom of Morocco.

(xxxiv) **Neuseeland-Dollar.** "Neuseeland-Dollar", "NZ\$" und "NZD" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung von Neuseeland.

(xxxiv) **New Zealand Dollar.** "New Zealand Dollar", "NZ\$" and "NZD" each means the lawful currency of New Zealand.

(xxxv) **Nigerianischer Naira.** "Nigerianischer Naira" und "NGN" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung der Republik Nigeria.

(xxxv) **Nigerian Naira.** "Nigerian Naira" and "NGN" each means the lawful currency of the Republic of Nigeria.

(xxxvi) **Norwegische Krone.** "Norwegische Krone", "Nkr" und "NOK" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung des Konigreichs Norwegen.

(xxxvi) **Norwegian Krone.** "Norwegian Krone", "Nkr" and "NOK" each means the lawful currency of the Kingdom of Norway.

(xxxvii) **Pakistanische Rupie.** "Pakistanische Rupie" und "PKR" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung der Islamischen Republik Pakistan.

(xxxvii) **Pakistani Rupee.** "Pakistani Rupee" and "PKR" each means the lawful currency of the Islamic Republic of Pakistan.

(xxxviii) **Peruanischer Sol.** "Neuer Sol", "Peruanischer Sol" und "PEN" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung der Republik Peru.

(xxxviii) **Peruvian Sol.** "Peruvian Nuevo Sol", "Peruvian Sol" and "PEN" each means the lawful currency of the Republic of Peru.

(xxxix) **Philippinischer Peso.** "Philippinischer Peso" und "PHP" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung der Republik der Philippinen.

(xxxix) **Philippine Peso.** "Philippine Peso" and "PHP" each means the lawful currency of the Republic of the Philippines.

(xl) **Polnischer Zloty.** "Polnischer Zloty", "PLN" und "PLZ" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung der Republik Polen.

(xl) **Polish Zloty.** "Polish Zloty", "PLN" and "PLZ" each means the lawful currency of the Republic of Poland.

(xli) **Rumanischer Leu.** "Rumanischer Leu", "ROL" und "RON" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung von Rumanien.

(xli) **Romanian Leu.** "Romanian Leu", "ROL" and "RON" each means the lawful currency of Romania.

(xlii) **Russischer Rubel.** "Russischer Rubel", "RUR" und "RUB" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung der Russischen Federation.

(xlii) **Russian Ruble.** "Russian Ruble", "Russian Rouble", "RUR" and "RUB" each means the lawful currency of the Russian Federation.

(xliii) **Saudi-Arabischer Riyal.** "Saudi-Arabischer Riyal", "Saudi-Arabischer Rial" und "SAR" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung des Konigreichs Saudi-Arabien.

(xliii) **Saudi Arabian Riyal.** "Saudi Arabian Riyal", "Saudi Arabian Rial" and "SAR" each means the lawful currency of the Kingdom of Saudi Arabia.

(xliv) **Singapur-Dollar.** "Singapur-Dollar", "\$S" und "SGD" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung der Republik Singapur.

(xliv) **Singapore Dollar.** "Singapore Dollar", "\$S" and "SGD" each means the lawful currency of the Republic of Singapore.

(xlv) **Sudafrikanischer Rand.** "Sudafrikanischer Rand", "Rand", "R" und "ZAR" bezeichnet jeweils die

(xlv) **South African Rand.** "South African Rand", "Rand", "R" and "ZAR" each means the

gesetzliche Wahrung der Republik Sudafrika.

(xlvi) **Sri-Lanka-Rupie.** "Sri-Lanka-Rupie" und "LKR" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka.

(xlvii) **Sterling.** "Sterling", "Britisches Pfund", "£", "GBP" und "STG" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung des Vereinigten Konigreiches.

(xlviii) **Schwedische Krone.** "Schwedische Krone", "Skr" und "SEK" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung des Konigreichs Schweden.

(xlix) **Schweizer Franken.** "Schweizer Franken", "Sfr", "CHF" und "SWF" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung der Schweiz.

(l) **Taiwan-Dollar.** "Taiwan-Dollar", "Neuer Taiwan-Dollar" und "TWD" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung der Republik China.

(li) **Thailandischer Baht.** "Thailandischer Baht" und "THB" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung des Konigreichs Thailand.

(lii) **Tunesischer Dinar.** "Tunesischer Dinar" und "TND" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung der Tunesischen Republik.

(liii) **Turkische Lira.** "Turkische Lira", "TRY" und "TRL" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung der Republik Turkei.

(liv) **Ukrainische Griwna.** "Ukrainische Griwna" und "UAH" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung der Republik Ukraine.

(lv) **U.S.-Dollar.** "U.S.-Dollar", "Dollar", "U.S.\$", "\$" und "USD" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung der Vereinigten Staaten von Amerika.

(lvi) **Venezolanischer Bolivar.** "Venezolanischer Bolivar", "Venezolanischer Bolivar Fuerte" und "VEF" bezeichnet jeweils die gesetzliche Wahrung der Bolivarischen Republik Venezuela.

lawful currency of the Republic of South Africa.

(xlvi) **Sri Lankan Rupee.** "Sri Lankan Rupee" and "LKR" each means the lawful currency of the Democratic Socialist Republic of Sri Lanka.

(xlvii) **Sterling.** "Sterling", "British Pound", "United Kingdom Pound", "£", "GBP" and "STG" each means the lawful currency of the United Kingdom.

(xlviii) **Swedish Krona.** "Swedish Krona", "Skr" and "SEK" each means the lawful currency of the Kingdom of Sweden.

(xlix) **Swiss Franc.** "Swiss Franc", "Sfr", "CHF" and "SWF" each means the lawful currency of Switzerland.

(l) **Taiwanese Dollar.** "Taiwanese Dollar", "New Taiwanese Dollar" and "TWD" each means the lawful currency of the Republic of China.

(li) **Thai Baht.** "Thai Baht" and "THB" each means the lawful currency of the Kingdom of Thailand.

(lii) **Tunisian Dinar.** "Tunisian Dinar" and "TND" each means the lawful currency of the Republic of Tunisia.

(liii) **Turkish Lira.** "Turkish Lira", "TRY" and "TRL" each means the lawful currency of the Republic of Turkey.

(liv) **Ukrainian Hryvnia.** "Ukrainian Hryvnia" and "UAH" each means the lawful currency of the Republic of Ukraine.

(lv) **U.S. Dollar.** "U.S. Dollar", "Dollar", "U.S.\$", "\$" and "USD" each means the lawful currency of the United States of America.

(lvi) **Venezuelan Bolivar.** "Venezuelan Bolivar", "Venezuelan Bolivar Fuerte" and "VEF" each means the lawful currency of the Bolivarian Republic of Venezuela.

(lvii) **Vietnamesischer Dong.** "Vietnamesischer Dong" und "VND" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Sozialistischen Republik Vietnam.

(lviii) **Yen.** "Yen", "Japanischer Yen", "¥" und "JPY" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung von Japan.

(lix) **Sambischer Kwacha.** "Sambischer Kwacha" und "ZMK" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung der Republik Sambia.

2 Festlegungsquellen

2.1 Asiatisch-pazifischer Raum

2.1.1 Australischer Dollar

(i) **"WM/Reuters USD/AUD" oder "AUD1"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem U.S.-Dollar/Australischer Dollar-Kassakurs (bzw. Kassschlusskurs), ausgedrückt als U.S.-Dollar-Betrag je Australischem Dollar, entspricht, berechnet von WM Company und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT12 (oder, im Falle des Schlusskurses, auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT12) unter der Rubrik "MID" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(ii) **"ASFI USD/AUD" oder "AUD2"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem arithmetischen Mittel der U.S.-Dollar/Australischer Dollar-Geld- und Briefkurse, ausgedrückt als U.S.-Dollar-Betrag je Australischem Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite ASFI in der Spalte "AUD" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(iii) **"AUDFIX USD/AUD" oder "AUD3"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem U.S.-Dollar/Australischer Dollar-Kassakurs, ausgedrückt als U.S.-Dollar-Betrag

(lvii) **Vietnamese Dong.** "Vietnamese Dong" and "VND" each means the lawful currency of the Socialist Republic of Vietnam.

(lviii) **Yen.** "Yen", "Japanese Yen", "¥" and "JPY" each means the lawful currency of Japan.

(lix) **Zambian Kwacha.** "Zambian Kwacha" and "ZMK" each means the lawful currency of the Republic of Zambia.

2 Fixing Sources

2.1 Asia Pacific

2.1.1 Australian Dollar

(i) **"WM/Reuters USD/AUD" or "AUD1"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the U.S. Dollar/Australian Dollar spot rate, or closing spot rate, as the case may be, expressed as the amount of U.S. Dollars per one Australian Dollar, for settlement in two Business Days calculated by WM Company which appears on Thomson Reuters Screen WMRSPOT12 Page (or, Thomson Reuters Screen WMRSPOT12 Page, in the case of the closing rate) under the caption "MID" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(ii) **"ASFI USD/AUD" or "AUD2"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the arithmetic average of the U.S. Dollar/Australian Dollar bid and offer rates, expressed as the amount of U.S. Dollars per one Australian Dollar, for settlement in two Business Days which appears on Thomson Reuters Screen ASFI Page under the column "AUD" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(iii) **"AUDFIX USD/AUD" or "AUD3"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the U.S. Dollar/Australian Dollar spot rate expressed as the amount of U.S. Dollars per one Australian Dollar for settlement in two

je Australischem Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite AUDFIX zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

2.1.2 Chinesischer Renminbi

(i) "CNY SAEC" oder "CNY01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem offiziellen Chinesischer Renminbi/U.S.-Dollar-Fixingkurs, ausgedrückt als Chinesischer Renminbi-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der People's Bank of China, Peking, Volksrepublik China, und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite "SAEC" neben dem Kürzel "USD/CNY=" um circa 9.15 Uhr (Ortszeit Peking) an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "SPOT USD/CNY(HK) FIXING" oder "CNY01" bedeutet, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem offiziellen Chinesischer Renminbi/U.S.-Dollar-Fixingkurs, ausgedrückt als Chinesischer Renminbi-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Treasury Markets Association und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite "CNHFIX=" um circa 11.15 Uhr (Ortszeit Hongkong) an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "SFEMC CNY INDICATIVE SURVEY-KURS" oder "CNY02" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Chinesischer Renminbi/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Chinesischer Renminbi-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website des SFEMC (www.sfemc.org) um circa 15.30 Uhr (Ortszeit Singapur), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch das SFEMC (oder einen Dienstleister, den das SFEMC nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der SFEMC CNY Indicative Survey Methodology (d.

Business Days which appears on Thomson Reuters Screen AUDFIX Page at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

2.1.2 Chinese Renminbi

(i) "CNY SAEC" or "CNY01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Chinese Renminbi/U.S. Dollar official fixing rate, expressed as the amount of Chinese Renminbi per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days reported by the People's Bank of China, Beijing, People's Republic of China, which appears on the Reuters Screen "SAEC" Page opposite the symbol "USD/CNY=" at approximately 9:15 a.m., Beijing time, on that Rate Calculation Date.

(ii) "SPOT USD/CNY(HK) FIXING" or "CNY01" means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Chinese Renminbi/US Dollar official fixing rate, expressed as the amount of Chinese Renminbi per one US Dollar, for settlement in two Business Days reported by the Treasury Markets Association, which appears on the Reuters Screen "CNHFIX=" Page at approximately 11:15 a.m., Hong Kong time, on that Rate Calculation Date.

(ii) "SFEMC CNY INDICATIVE SURVEY RATE" or "CNY02" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Chinese Renminbi/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Chinese Renminbi per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, as published on SFEMC's website (www.sfemc.org) at approximately 3:30 p.m. (Singapore time), or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The FX Rate will be calculated by SFEMC (or a service provider SFEMC may select in its sole discretion) pursuant to the SFEMC CNY Indicative Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 1 December 2004, as amended from

h. einer Methodik vom 1. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Chinesischer Renminbi/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des SFEMC CNY Indicative Survey-Kurses erlaubt).

2.1.3 Hongkong-Dollar

(i) "WM/Reuters HKD/USD" oder "HKD1" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Hongkong-Dollar/U.S.-Dollar-Wechselkurs (bzw. Kassaschlusskurs), ausgedrückt als Hongkong-Dollar-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, berechnet von WM Company und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT12 (oder, im Falle des Schlusskurses, auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT12) unter der Rubrik "MID" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "HKDFIX HKD/USD" oder "HKD2" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Hongkong-Dollar/U.S.-Dollar-Wechselkurs, ausgedrückt als Hongkong-Dollar-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Treasury Markets Association und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite HKDFIX zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

2.1.4 Indische Rupie

(i) "INR RBIB" oder "INR01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Indische Rupie/U.S.-Dollar-Referenzkurs, ausgedrückt als Indische Rupie-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Reserve Bank of India und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite RBIB um circa 12.30 Uhr (Ortszeit Mumbai), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag.

time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Chinese Renminbi/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the SFEMC CNY Indicative Survey Rate).

2.1.3 Hong Kong Dollar

(i) "WM/Reuters HKD/USD" or "HKD1" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Hong Kong Dollar/U.S. Dollar spot rate (or closing spot rate, as the case may be) expressed as the amount of Hong Kong Dollars per one U.S. Dollar for settlement in two Business Days calculated by WM Company which appears on Thomson Reuters Screen WMRSPOT12 Page (or Thomson Reuters Screen WMRSPOT12 Page, in the case of the closing rate) under the caption "MID" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(ii) "HKDFIX HKD/USD" or "HKD2" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Hong Kong Dollar/U.S. Dollar spot rate expressed as the amount of Hong Kong Dollars per one U.S. Dollar for settlement in two Business Days reported by the Treasury Markets Association which appears on Thomson Reuters Screen HKDFIX Page at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

2.1.4 Indian Rupee

(i) "INR RBIB" or "INR01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Indian Rupee/U.S. Dollar reference rate, expressed as the amount of Indian Rupee per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days reported by the Reserve Bank of India which appears on the Reuters Screen RBIB Page at approximately 12:30 p.m., Mumbai time, or as soon thereafter as practicable, on that Rate Calculation Date.

(ii) **"SFEMC INR INDICATIVE SURVEY-KURS"** oder **"INR02"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Indische Rupie/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Indische Rupie-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website des SFEMC (www.sfemc.org) um circa 15.30 Uhr (Ortszeit Singapur), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch das SFEMC (oder einen Dienstleister, den das SFEMC nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der SFEMC INR Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 1. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Indische Rupie/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des SFEMC INR Indicative Survey-Kurses erlaubt).

2.1.5 Indonesische Rupiah

(i) **"IDR ABS"** oder **"IDR01"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Indonesische Rupiah/U.S.-Dollar-Kassakurs um 11.00 Uhr (Ortszeit Singapur) ausgedrückt als Indonesische Rupiah-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Association of Banks in Singapore und veröffentlicht auf der Telerate-Seite 50157, rechts neben der Rubrik "Spot" in der Spalte "IDR", um circa 11.30 Uhr (Ortszeit Singapur) an diesem Kursberechnungstag.

(ii) **"SFEMC IDR INDICATIVE SURVEY-KURS"** oder **"IDR02"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Indonesische Rupiah/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Indonesische Rupiah-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website des SFEMC (www.sfemc.org) um circa 15.30 Uhr (Ortszeit Singapur), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem

(ii) **"SFEMC INR INDICATIVE SURVEY RATE"** or **"INR02"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Indian Rupee/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Indian Rupee per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, as published on SFEMC's website (www.sfemc.org) at approximately 3:30 p.m. (Singapore time), or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The FX Rate will be calculated by SFEMC (or a service provider SFEMC may select in its sole discretion) pursuant to the SFEMC INR Indicative Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 1 December 2004, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Indian Rupee/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the SFEMC INR Indicative Survey Rate).

2.1.5 Indonesian Rupiah

(i) **"IDR ABS"** or **"IDR01"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Indonesian Rupiah/U.S. Dollar spot rate at 11:00 a.m., Singapore time, expressed as the amount of Indonesian Rupiah per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, reported by the Association of Banks in Singapore which appears on the Telerate Page 50157 to the right of the caption "Spot" under the column "IDR" at approximately 11:30 a.m., Singapore time, on that Rate Calculation Date.

(ii) **"SFEMC IDR INDICATIVE SURVEY RATE"** or **"IDR02"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Indonesian Rupiah/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Indonesian Rupiah per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, as published on SFEMC's website (www.sfemc.org) at approximately 3:30 p.m., Singapore time, or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The

Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch das SFEMC (oder einen Dienstleister, den das SFEMC nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der SFEMC IDR Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 1. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Indonesische Rupiah/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des SFEMC IDR Indicative Survey-Kurses erlaubt).

(iii) "IDR IVWAP" oder "IDR03" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Indonesische Rupiah/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Indonesische Rupiah-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, mitgeteilt von ABS Benchmarks Administration Co. Pte. Ltd. (oder einem Nachfolger als Administrator oder Sponsor dieses Kurses) und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite ABSFIX01 um circa 11.30 Uhr (Ortszeit Singapur) an diesem Kursberechnungstag.

2.1.6 Japanischer Yen

(i) "WM/Reuters JPY/USD" oder "JPY1" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Japanischer Yen/U.S.-Dollar-Kassakurs (bzw. Kassaschlusskurs), ausgedrückt als Japanischer Yen-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, berechnet von WM Company und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT12 (oder, im Falle des Schlusskurses, auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRPSPOT12) unter der Rubrik "MID" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "TKFE JPY/USD" oder "JPY2" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem arithmetischen Mittel der Japanischer Yen/U.S.-Dollar-Geld- und Briefkurse,

FX Rate will be calculated by SFEMC (or a service provider SFEMC may select in its sole discretion) pursuant to the SFEMC IDR Indicative Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 1 December 2004, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Indonesian Rupiah/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the SFEMC IDR Indicative Survey Rate).

(iii) "IDR IVWAP" or "IDR03" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Indonesian Rupiah/US Dollar implied spot rate expressed as the amount of Indonesian Rupiah per one US Dollar, for settlement in two Business Days, reported by ABS Benchmarks Administration Co. Pte. Ltd. (or its successor as administrator or sponsor of that rate), which appears on Thomson Reuters Screen ABSFIX01 Page at approximately 11:30 a.m., Singapore time, on that Rate Calculation Date.

2.1.6 Japanese Yen

(i) "WM/Reuters JPY/USD" or "JPY1" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Japanese Yen/U.S. Dollar spot rate (or closing spot rate, as the case may be) expressed as the amount of Japanese Yen per one U.S. Dollar for settlement in two Business Days calculated by WM Company which appears on Thomson Reuters Screen WMRSPOT12 Page (or Thomson Reuters Screen WMRPSPOT12 Page, in the case of the closing rate) under the caption "MID" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(ii) "TKFE JPY/USD" or "JPY2" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the arithmetic average of the Japanese Yen/U.S. Dollar bid and offer rates, expressed as the amount of Japanese Yen per one U.S. Dollar, for

ausgedrückt als Japanischer Yen-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite TKFE in der Spalte "DLR/YEN" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(iii) "TKFE2 JPY/USD" oder "JPY3" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem arithmetischen Mittel der Japanischer Yen/U.S.-Dollar-Geld- und Briefkurse, ausgedrückt als Japanischer Yen-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite TKFE2 in der Spalte "DLR/YEN" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(iv) "TKYFX JPY/USD" oder "JPY4" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem arithmetischen Mittel der Japanischer Yen/U.S.-Dollar-Geld- und Briefkurse, ausgedrückt als Japanischer Yen-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite TKYFX in der Spalte "DLR/YEN" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

2.1.7 Koreanischer Won

(i) "KRW KFTC18" oder "KRW02" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem durchschnittlichen Koreanischer Won/U.S.-Dollar-Marktkurs, ausgedrückt als Koreanischer Won-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Korea Financial Telecommunications and Clearing Corporation und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite KFTC18, rechts neben der Rubrik "USD Today", um circa 15.30 Uhr (Ortszeit Seoul) am Kursberechnungstag oder so bald danach wie praktikabel.

(ii) "KRW TELERATE 45644" oder "KRW03" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei

settlement in two Business Days, which appears on the Thomson Reuters Screen TKFE Page under the column "DLR/YEN" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(iii) "TKFE2 JPY/USD" or "JPY3" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the arithmetic average of the Japanese Yen/U.S. Dollar bid and offer rates, expressed as the amount of Japanese Yen per one U.S Dollar, for settlement in two Business Days, which appears on the Thomson Reuters Screen TKFE2 under the column "DLR/YEN" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(iv) "TKYFX JPY/USD" or "JPY4" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the arithmetic average of the Japanese Yen/U.S. Dollar bid and offer rates, expressed as the amount of Japanese Yen per one U.S Dollar, for settlement in two Business Days, which appears on the Reuters Screen TKYFX Page under the column "DLR/YEN" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

2.1.7 Korean Won

(i) "KRW KFTC18" or "KRW02" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Korean Won/U.S. Dollar market average rate, expressed as the amount of Korean Won per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days reported by the Korea Financial Telecommunications and Clearing Corporation which appears on the Reuters Screen KFTC18 Page to the right of the caption "USD Today" that is available at approximately 3:30 p.m., Seoul time, on the Rate Calculation Date or as soon thereafter as practicable.

(ii) "KRW TELERATE 45644" or "KRW03" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Korean Won/U.S.

Geschäftstagen dem durchschnittlichen Koreanischer Won/U.S.-Dollar-Marktkurs, ausgedrückt als Koreanischer Won-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Korea Financial Telecommunications and Clearing Corporation und veröffentlicht auf der Telerate-Seite 45644, rechts neben der Rubrik "USD Today", um circa 15.30 Uhr (Ortszeit Seoul) am Kursberechnungstag oder so bald danach wie praktikabel.

(iii) "SFEMC KRW INDICATIVE SURVEY-KURS" oder "KRW04" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Koreanischer Won/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Koreanischer Won-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website des SFEMC (www.sfemc.org) um circa 15.30 Uhr (Ortszeit Singapur), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch das SFEMC (oder einen Dienstleister, den das SFEMC nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der SFEMC KRW Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 1. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Koreanischer Won/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des SFEMC KRW Indicative Survey-Kurses erlaubt).

2.1.8 Malaysischer Ringgit

(i) "MYR ABS" oder "MYR01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Malaysischer Ringgit/U.S.-Dollar-Kassakurs um 11.00 Uhr (Ortszeit Singapur), ausgedrückt als Malaysischer Ringgit-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Association of Banks in Singapore und veröffentlicht auf der Telerate-Seite 50157, rechts neben der Rubrik "Spot" in der Spalte "MYR", um circa 11.30 Uhr (Ortszeit

Dollar market average rate, expressed as the amount of Korean Won per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days reported by the Korea Financial Telecommunications and Clearing Corporation which appears on Telerate Page 45644 to the right of the caption "USD Today" that is available at approximately 3:30 p.m., Seoul time, on the Rate Calculation Date or as soon thereafter as practicable.

(iii) "SFEMC KRW INDICATIVE SURVEY RATE" or "KRW04" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Korean Won/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Korean Won per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, as published on SFEMC's website (www.sfemc.org) at approximately 3:30 p.m., Singapore time, or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The FX Rate will be calculated by SFEMC (or a service provider SFEMC may select in its sole discretion) pursuant to the SFEMC KRW Indicative Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 1 December 2004, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Korean Won/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the SFEMC KRW Indicative Survey Rate).

2.1.8 Malaysian Ringgit

(i) "MYR ABS" or "MYR01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Malaysian Ringgit/U.S. Dollar spot rate at 11:00 a.m., Singapore time, expressed as the amount of Malaysian Ringgit per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, reported by the Association of Banks in Singapore, which appears on the Telerate Page 50157 to the right of the caption "Spot" under the column "MYR" at approximately 11:30 a.m., Singapore time, on that

Singapur) an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "SFEMC MYR INDICATIVE SURVEY-KURS" oder "MYR02" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Malaysischer Ringgit/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Malaysischer Ringgit-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website des SFEMC (www.sfemc.org) um circa 15.30 Uhr (Ortszeit Singapur), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch das SFEMC (oder einen Dienstleister, den das SFEMC nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der SFEMC MYR Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 15. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Malaysischer Ringgit/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des SFEMC MYR Indicative Survey-Kurses erlaubt).

(iii) "MYR PPKM" oder "MyR03" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Malaysischer Ringgit/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Malaysischer Ringgit-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, mitgeteilt von Persatuan Pasaran Kewangan Malaysia (ACI - Malaysia) und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite MYRFIX2 um circa 11.10 Uhr (Ortszeit Kuala Lumpur) an diesem Kursberechnungstag.

2.1.9 Neuseeland-Dollar

(i) "WM/Reuters USD/NZD" oder "NZD1" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem U.S.-Dollar/Neuseeland-Dollar-Kassakurs (bzw. Kassaschlusskurs), ausgedrückt als U.S.-Dollar-Betrag je Neuseeland-Dollar, entspricht,

Rate Calculation Date.

(ii) "SFEMC MYR INDICATIVE SURVEY RATE" or "MYR02" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Malaysian Ringgit/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Malaysian Ringgit per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, as published on SFEMC's website (www.sfemc.org) at approximately 3:30 p.m., Singapore time, or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The FX Rate will be calculated by SFEMC (or a service provider SFEMC may select in its sole discretion) pursuant to the SFEMC MYR Indicative Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 15 July 2005, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Malaysian Ringgit/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the SFEMC MYR Indicative Survey Rate).

(iii) "MYR PPKM" or "MYR03" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Malaysian Ringgit/US Dollar spot rate expressed as the amount of Malaysian Ringgit per one US Dollar, for settlement in two Business Days, reported by Persatuan Pasaran Kewangan Malaysia (ACI - Malaysia), which appears on Thomson Reuters Screen MYRFIX2 Page at approximately 11:10 a.m., Kuala Lumpur time, on that Rate Calculation Date.

2.1.9 New Zealand Dollar

(i) "WM/Reuters USD/NZD" or "NZD1" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the U.S. Dollar/New Zealand Dollar spot rate (or closing spot rate, as the case may be) expressed as the amount of U.S. Dollars per one New Zealand Dollar for settlement

berechnet von WM Company und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT13 (oder, im Falle des Schlusskurses, auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRPSPOT13) unter der Rubrik "MID" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "ASFI USD/NZD" oder "NZD2" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem arithmetischen Mittel der U.S.-Dollar/Neuseeland-Dollar-Geld- und Briefkurse, ausgedrückt als U.S.-Dollar-Betrag je Neuseeland-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite ASFI in der Spalte "NZD" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

2.1.10 Pakistanische Rupie

(i) "PKR SBPK" oder "PKR01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Pakistanische Rupie/U.S.-Dollar-Referenzkurs, ausgedrückt als Pakistanische Rupie-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der State Bank of Pakistan (www.sbp.org.pk) um circa 14.30 Uhr (Ortszeit Karatschi) an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "SFEMC PKR INDICATIVE SURVEY-KURS" oder "PKR02" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Pakistanische Rupie/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Pakistanische Rupie-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website des SFEMC (www.sfemc.org) um circa 15.30 Uhr (Ortszeit Singapur), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch das SFEMC (oder einen Dienstleister, den das SFEMC nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der SFEMC PKR Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 14. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung,

in two Business Days calculated by WM Company which appears on Thomson Reuters Screen WMRSPOT13 (or Thomson Reuters Screen WMRPSPOT13 Page in the case of the closing rate) under the caption "MID" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(ii) "ASFI USD/NZD" or "NZD2" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the arithmetic average of the U.S. Dollar/New Zealand Dollar bid and offer rates, expressed as the amount of U.S Dollars per one New Zealand Dollar for settlement in two Business Days, which appears on Thomson Reuters Screen ASFI Page under the column "NZD" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

2.1.10 Pakistani Rupee

(i) "PKR SBPK" or "PKR01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Pakistani Rupee/U.S. Dollar reference rate expressed as the amount of Pakistani Rupees per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days reported by the State Bank of Pakistan (www.sbp.org.pk) at approximately 2:30 p.m., Karachi time, on that Rate Calculation Date.

(ii) "SFEMC PKR INDICATIVE SURVEY RATE" or "PKR02" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Pakistani Rupee/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Pakistani Rupees per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, as published on SFEMC's website (www.sfemc.org) at approximately 3:30 p.m. Singapore time, or as soon thereafter as practicable, on that Rate Calculation Date. The FX Rate shall be calculated by SFEMC (or a service provider SFEMC may select in its sole discretion) pursuant to the SFEMC PKR Indicative Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 14 July 2008, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of

die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Pakistanische Rupie/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des SFEMC PKR Indicative Survey-Kurses erlaubt).

2.1.11 Philippinischer Peso

(i) "PHP PHPESO" oder "PHP01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag dem zwecks Abrechnung an einem Geschäftstag morgens gewichteten Philippinischer Peso/U.S.-Dollar-Durchschnittskurs für diesen Kursberechnungstag, ausgedrückt als Philippinischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, wie er von Philippine Dealing System gemeldet und auf der Reuters-Bildschirmseite PHPESO, rechts neben der Rubrik "AM WT AVE", um circa 12.30 Uhr (Ortszeit Manila) an diesem Kursberechnungstag veröffentlicht wird.

(ii) "PHP TELERATE 2920" oder "PHP02" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag dem zwecks Abrechnung an einem Geschäftstag morgens gewichteten Philippinischer Peso/U.S.-Dollar-Durchschnittskurs für diesen Kursberechnungstag, ausgedrückt als Philippinischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, wie er von Philippine Dealing System gemeldet und auf der Telerate-Seite 2920, rechts neben der Rubrik "AM WT AVE", um circa 12.30 Uhr (Ortszeit Manila) an diesem Kursberechnungstag veröffentlicht wird.

(iii) "PHP TELERATE 15439" oder "PHP03" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag dem zwecks Abrechnung an einem Geschäftstag morgens gewichteten Philippinischer Peso/U.S.-Dollar-Durchschnittskurs für diesen Kursberechnungstag, ausgedrückt als Philippinischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, wie er von Philippine Dealing System gemeldet und auf der Telerate-Seite 15439, rechts neben der Rubrik "AM WT AVE", um circa 12.30 Uhr (Ortszeit Manila) an diesem Kursberechnungstag veröffentlicht wird.

financial institutions that are active participants in the Pakistani Rupee/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the SFEMC PKR Indicative Survey Rate).

2.1.11 Philippine Peso

(i) "PHP PHPESO" or "PHP01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Philippine Peso/U.S. Dollar morning weighted average rate for that Rate Calculation Date, expressed as the amount of Philippine Pesos per one U.S. Dollar, for settlement in one Business Day reported by the Philippine Dealing system which appears on the Reuters Screen PHPESO Page to the right of the caption "AM WT AVE" at approximately 12:30 p.m., Manila time, on that Rate Calculation Date.

(ii) "PHP TELERATE 2920" or "PHP02" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Philippine Peso/U.S. Dollar morning weighted average rate for that Rate Calculation Date, expressed as the amount of Philippine Pesos per one U.S. Dollar, for settlement in one Business Day reported by the Philippine Dealing System which appears on the Telerate Page 2920 to the right of the caption "AM WT AVE" at approximately 12:30 p.m., Manila time, on that Rate Calculation Date.

(iii) "PHP TELERATE 15439" or "PHP03" each means that the FX Rate for a Rate Calculation date will be the Philippine Peso/U.S. Dollar morning weighted average rate for that Rate Calculation Date, expressed as the amount of Philippine Pesos per one U.S. Dollar, for settlement in one Business Day reported by the Philippine Dealing System which appears on the Telerate Page 15439 to the right of the caption "AM WT AVE" at approximately 12:30 p.m., Manila time, on that Rate Calculation Date.

(iv) **"PHP PHPES01"** oder **"PHP04"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag dem zwecks Abrechnung an einem Geschäftstag morgens gewichteten Philippinischer Peso/U.S.-Dollar-Durchschnittskurs für diesen Kursberechnungstag, ausgedrückt als Philippinischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, wie er von Philippine Dealing System gemeldet und auf der Reuters-Bildschirmseite PHPES01, rechts neben der Rubrik "AM WT AVE", um circa 12.30 Uhr (Ortszeit Manila) an diesem Kursberechnungstag veröffentlicht wird.

(v) **"SFEMC PHP INDICATIVE SURVEY-KURS"** oder **"PHP05"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag dem zwecks Abrechnung an einem Geschäftstag festgelegten Philippinischer Peso/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Philippinischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, wie er auf der Website des SFEMC (www.sfemc.org) um circa 15.30 Uhr (Ortszeit Singapur), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag veröffentlicht wird. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch das SFEMC (oder einen Dienstleister, den das SFEMC nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der SFEMC PHP Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 1. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Philippinischer Peso/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des SFEMC PHP Indicative Survey-Kurses erlaubt).

(vi) **"PHP PDSPESO"** oder **"PHP06"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag dem zwecks Abrechnung an einem Geschäftstag morgens gewichteten Philippinischer Peso/U.S.-Dollar-Durchschnittskurs für diesen Kursberechnungstag, ausgedrückt als Philippinischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, wie er von Philippine Dealing System PDEX gemeldet und auf der Reuters-Bildschirmseite

(iv) **"PHP PHPES01"** or **"PHP04"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Philippine Peso/U.S. Dollar morning weighted average rate for that Rate Calculation Date, expressed as the amount of Philippine Pesos per one U.S. Dollar, for settlement in one Business Day reported by the Philippine Dealing System which appears on the Reuters Screen PHPES01 Page to the right of the caption "AM WT AVE" at approximately 12:30 p.m., Manila time, on that Rate Calculation Date.

(v) **"SFEMC PHP INDICATIVE SURVEY RATE"** or **"PHP05"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Philippine Peso/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Philippine Pesos per one U.S. Dollar, for settlement in one Business Day, as published on SFEMC's website (www.sfemc.org) at approximately 3:30 p.m., Singapore time, or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The FX Rate will be calculated by SFEMC (or a service provider SFEMC may select in its sole discretion) pursuant to the SFEMC PHP Indicative Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 1 December 2004, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Philippine Peso/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the SFEMC PHP Indicative Survey Rate).

(vi) **"PHP PDSPESO"** or **"PHP06"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Philippine Peso/U.S. Dollar morning weighted average rate for that Rate Calculation Date, expressed as the amount of Philippine Pesos per one U.S. Dollar, for settlement in one Business Day reported by the Philippine Dealing System PDEX which appears on the Reuters Screen PDSPESO Page to the right of the

PDSPESO, rechts neben der Rubrik "AM WT AVE", um circa 11.30 Uhr (Ortszeit Manila), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag veröffentlicht wird.

2.1.12 Singapur-Dollar

(i) "WM/Reuters SGD/USD" oder "SGD1" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Singapur-Dollar/U.S.-Dollar-Kassakurs (bzw. Kassaschlusskurs), ausgedrückt als Singapur-Dollar-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, berechnet von WM Company und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT13 (oder, im Falle des Schlusskurses, auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT13) unter der Rubrik "MID" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "ABS SGD/USD" oder "SGD2" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Singapur-Dollar/U.S.-Dollar-Kassakurs, ausgedrückt als Singapur-Dollar-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Association of Banks in Singapore und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite ABSIRFIX01 in der Spalte "SGD" und der Zeile "SPOT" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(iii) "SGD VWAP" oder "SGD03" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Singapur-Dollar/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Singapur-Dollar-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, mitgeteilt von ABS Benchmarks Administration Co. Pte. Ltd. (oder einem Nachfolger als Administrator oder Sponsor dieses Kurses) und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite ABSFIX01 um circa 11.30 Uhr (Ortszeit Singapur) an diesem Kursberechnungstag.

caption "AM WT AVE" at approximately 11:30 a.m., Manila time, or as soon thereafter as practicable, on that Rate Calculation Date.

2.1.12 Singapore Dollar

(i) "WM/Reuters SGD/USD" or "SGD1" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Singapore Dollar/U.S. Dollar spot rate (or closing spot rate, as the case may be) expressed as the amount of Singapore Dollars per one U.S. Dollar for settlement in two Business Days calculated by WM Company which appears on Thomson Reuters Screen WMRSPOT13 Page (or Thomson Reuters Screen WMRSPOT13 Page, in the case of the closing rate) under the caption "MID" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(ii) "ABS SGD/USD" or "SGD2" each means the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Singapore Dollar/U.S. Dollar spot rate, expressed as the amount of Singapore Dollars per one U.S. Dollar for settlement in two Business Days reported by the Association of Banks in Singapore which appears on Thomson Reuters Screen ABSIRFIX01 Page under the column "SGD" and the row "SPOT", at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(iii) "SGD VWAP" or "SGD03" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Singapore Dollar/US Dollar spot rate expressed as the amount of Singapore Dollars per one US Dollar for settlement in two Business Days, reported by ABS Benchmarks Administration Co. Pte. Ltd. (or its successor as administrator or sponsor of the rate), which appears on Thomson Reuters Screen ABSFIX01 Page at approximately 11:30 a.m., Singapore time, on that Rate Calculation Date.

2.1.13 Taiwan-Dollar

(i) "TWD TELERATE 6161" oder "TWD01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Taiwan-Dollar/U.S.-Dollar-Kassakurs, ausgedrückt als Taiwan-Dollar-Betrag je U.S.-Dollar, gemeldet von Taipei Forex Inc. und veröffentlicht auf der Telerate-Seite 6161 unter der Überschrift "Spot" um 11.00 Uhr (Ortszeit Taipeh) an diesem Kursberechnungstag, oder, sofern um 11.00 Uhr (Ortszeit Taipeh) kein Kurs angezeigt wird, dem ersten innerhalb der nächsten nach diesem Zeitpunkt folgenden 15-Minuten-Intervalle bis (einschließlich) 12.00 Uhr (Ortszeit Taipeh) an diesem Kursberechnungstag angezeigten Kurs entspricht.

(ii) "TWD TAIFX1" oder "TWD03" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Taiwan-Dollar/U.S.-Dollar-Kassakurs, ausgedrückt als Taiwan-Dollar-Betrag je U.S.-Dollar, gemeldet von Taipei Forex Inc. und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite TAIFX1 unter der Überschrift "Spot" um 11.00 Uhr (Ortszeit Taipeh) an diesem Kursberechnungstag, oder, sofern um 11.00 Uhr (Ortszeit Taipeh) kein Kurs angezeigt wird, dem ersten innerhalb der nächsten nach diesem Zeitpunkt folgenden 15-Minuten-Intervalle bis (einschließlich) 12.00 Uhr (Ortszeit Taipeh) an diesem Kursberechnungstag angezeigten Kurs entspricht.

(iii) "SFEMC TWD INDICATIVE SURVEY-RATE" oder "TWD04" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Taiwan-Dollar/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Taiwan-Dollar-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website des SFEMC (www.sfemc.org) um circa 15.30 Uhr (Ortszeit Singapur), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des

2.1.13 Taiwanese Dollar

(i) "TWD TELERATE 6161" or "TWD01" each mean that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Taiwanese Dollar/U.S. Dollar spot rate, expressed as the amount of Taiwanese Dollars per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, reported by the Taipei Forex Inc. which appears on the Telerate Page 6161 under the heading "Spot" as of 11:00 a.m., Taipei time, on that Rate Calculation Date, or, if no rate appears as of 11:00 a.m., Taipei time, the rate that first appears in any of the next succeeding 15-minute intervals after such time, up to and including 12:00 noon, Taipei time, on that Rate Calculation Date.

(ii) "TWD TAIFX1" or "TWD03" each mean that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Taiwanese Dollar/U.S. Dollar spot rate, expressed as the amount of Taiwanese Dollars per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, reported by the Taipei Forex Inc. which appears on the Reuters Screen TAIFX1 Page under the heading "Spot" as of 11:00 a.m. Taipei time, on that Rate Calculation Date, or, if no rate appears as of 11:00 a.m., Taipei time, the rate that first appears in any of the next succeeding 15 minute intervals after such time, up to and including 12:00 noon, Taipei time on that Rate Calculation Date.

(iii) "SFEMC TWD INDICATIVE SURVEY-RATE" or "TWD04" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Taiwanese Dollar/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Taiwanese Dollars per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, as published on SFEMC's website (www.sfemc.org) at approximately 3:30 p.m., Singapore time, or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The FX Rate will be calculated by SFEMC (or a service

Wechselkurs erfolgt durch das SFEMC (oder einen Dienstleister, den das SFEMC nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der SFEMC TWD Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 1. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Taiwan-Dollar/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des SFEMC TWD Indicative Survey-Kurses erlaubt).

2.1.14 Thai Baht

"THB VWAP" oder "THB01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Thai Baht/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Thai Baht-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, mitgeteilt von ABS Benchmarks Administration Co. Pte. Ltd. (oder einem Nachfolger als Administrator oder Sponsor dieses Kurses) und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite ABSFIX01 um circa 11.30 Uhr (Ortszeit Singapur) an diesem Kursberechnungstag.

2.1.15 Vietnamesischer Dong

(i) "VND FX" oder "VND02" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Vietnamesischer Dong/U.S.-Dollar-Kassakurs, ausgedrückt als Vietnamesischer Dong-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite VNDFIX=VN unter der Rubrik "Spot" und rechts neben der Rubrik "Average" um circa 11.00 Uhr (Ortszeit Hanoi) an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "SFEMC VND INDICATIVE SURVEY-KURS" oder "VND03" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Vietnamesischer Dong/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Vietnamesischer Dong-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website des SFEMC (www.sfemc.org) um

provider SFEMC may select in its sole discretion) pursuant to the SFEMC TWD Indicative Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 1 December 2004, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Taiwanese Dollar/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the SFEMC TWD Indicative Survey Rate).

2.1.14 Thai Baht

"THB VWAP" or "THB01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Thai Baht/US Dollar spot rate expressed as the amount of Thai Baht per one US Dollar for settlement in two Business Days, reported by ABS Benchmarks Administration Co Pte. Ltd. (or its successor as administrator or sponsor of the rate), which appears on Thomson Reuters Screen ABSFIX01 Page at approximately 11:30 a.m., Singapore time, on that Rate Calculation Date.

2.1.15 Vietnamese Dong

(i) "VND FX" or "VND02" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Vietnamese Dong/U.S. Dollar spot rate expressed as the amount of Vietnamese Dong per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days which appears on Reuters Screen VNDFIX=VN Page under the caption "Spot" and to the right of the caption "Average" at approximately 11:00 a.m., Hanoi time, on that Rate Calculation Date.

(ii) "SFEMC VND INDICATIVE SURVEY RATE" or "VND03" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Vietnamese Dong/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Vietnamese Dong per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, as published on SFEMC's website (www.sfemc.org) at approximately 3:30 p.m.,

circa 15.30 Uhr (Ortszeit Singapur), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch das SFEMC (oder einen Dienstleister, den das SFEMC nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der SFEMC VND Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 14. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Vietnamesischer Dong/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des SFEMC VND Indicative Survey-Kurses erlaubt).

2.2 Mittel- und Osteuropa

2.2.1 Ungarischer Forint

(i) "HUF USD Amtlicher Kurs" oder "HUF01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem amtlichen Ungarischer Forint/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Ungarischer Forint-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, berechnet von der ungarischen Nationalbank und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite HUF01 um circa 12.00 Uhr (Ortszeit Budapest) an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "HUF EUR Amtlicher Kurs" oder "HUF02" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem amtlichen Ungarischer Forint/Euro-Kurs für Euro, ausgedrückt als Ungarischer Forint-Betrag je Euro, entspricht, berechnet von der ungarischen Nationalbank und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite HUF02 um circa 12.00 Uhr (Ortszeit Budapest) an diesem Kursberechnungstag.

2.2.2 Kasachischer Tenge

(i) "KZT KASE" oder "KZT01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Geschäftstag dem gewichteten

Singapore time, or as soon as thereafter as practicable, on that Rate Calculation Date. The FX Rate shall be calculated by SFEMC (or a service provider SFEMC may select in its sole discretion) pursuant to the SFEMC VND Indicative Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 14 July 2008, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Vietnamese Dong/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the SFEMC VND Indicative Survey Rate).

2.2 Central and Eastern Europe

2.2.1 Hungarian Forint

(i) "HUF USD Official Rate" or "HUF01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Hungarian Forint/U.S. Dollar official rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Hungarian Forints per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days calculated by the National Bank of Hungary which appears on the Reuters Screen HUF01 page at approximately 12:00 noon, Budapest time, on that Rate Calculation Date.

(ii) "HUF EUR Official Rate" or "HUF02" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Hungarian Forint/euro official rate for euros, expressed as the amount of Hungarian Forints per one euro, for settlement in two Business Days calculated by the National Bank of Hungary which appears on the Reuters Screen HUF02 page at approximately 12:00 noon, Budapest time, on that Rate Calculation Date.

2.2.2 Kazakhstan Tenge

(i) "KZT KASE" or "KZT01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Kazakhstan Tenge/U.S. Dollar weighted average rate, expressed as the amount of

Kasachischer Tenge/U.S.-Dollar-Durchschnittskurs, ausgedrückt als Kasachischer Tenge/-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Börse Kasachstan (www.kase.kz) um circa 11.00 Uhr (Ortszeit Almaty) an diesem Kursberechnungstag.

(ii) **"EMTA KZT INDICATIVE SURVEY-KURS"** oder **"KZT02"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Geschäftstag dem festgelegten Kasachischer Tenge/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Kasachischer Tenge-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website der EMTA (www.emta.org) um circa 13.00 Uhr (Ortszeit Almaty), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch die EMTA (oder einen Dienstleister, den die EMTA nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der EMTA KZT Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 16. März 2009 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Kasachischer Tenge/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des EMTA KZT Indicative Survey-Kurses erlaubt).

2.2.3 Polnischer Zloty

(i) **"PLZ NBPQ"** oder **"PLZ01"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Polnischer Zloty/U.S.-Dollar-Fixingkurs, ausgedrückt als Polnischer Zloty-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der polnischen Nationalbank und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite NBPQ um circa 11.00 Uhr (Ortszeit Warschau) an diesem Kursberechnungstag.

(ii) **"PLZ NBPR"** oder **"PLZ02"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem mittleren Polnischer Zloty/U.S.-Dollar-Kurs, ausgedrückt als Polnischer Zloty-Betrag je U.S.-

Kazakhstan Tenge per one U.S. Dollar, for settlement on the same Business Day reported by the Kazakhstan Stock Exchange (www.kase.kz) at approximately 11:00 a.m., Almaty time, on that Rate Calculation Date.

(ii) **"EMTA KZT INDICATIVE SURVEY RATE"** or **"KZT02"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Kazakhstan Tenge/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Kazakhstan Tenge per one U.S. Dollar, for settlement on the same Business Day, as published on EMTA's website (www.emta.org) at approximately 1:00 p.m., Almaty time, or as soon thereafter as practicable, on that Rate Calculation Date. The FX Rate shall be calculated by EMTA (or a service provider EMTA may select in its sole discretion) pursuant to the EMTA KZT Indicative Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 16 March 2009, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Kazakhstan Tenge/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the EMTA KZT Indicative Survey Rate).

2.2.3 Polish Zloty

(i) **"PLZ NBPQ"** or **"PLZ01"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Polish Zloty/U.S. Dollar fixing rate, expressed as the amount of Polish Zloty per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days reported by the National Bank of Poland which appears on the Reuters Screen NBPQ Page at approximately 11:00 a.m., Warsaw time, on that Rate Calculation Date.

(ii) **"PLZ NBPR"** or **"PLZ02"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Polish Zloty/U.S. Dollar mid rate, expressed as the amount of Polish Zloty per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days reported by

Dollar, entspricht, gemeldet von der polnischen Nationalbank und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite NBPR um circa 11.00 Uhr (Ortszeit Warschau) an diesem Kursberechnungstag.

(iii) **"PLN USD Amtlicher Kurs"** bedeutet, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem amtlichen Polnischer Zloty/U.S.-Dollar-Kurs, ausgedrückt als Polnischer Zloty-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, berechnet von der polnischen Nationalbank und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite NBPFIXA um circa 12.00 Uhr (Ortszeit Warschau) an diesem Kursberechnungstag.

2.2.4 Russischer Rubel

(i) **"RUB MICEXFRX"** oder **"RUB01"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem festgelegten Russischer Rubel/U.S.-Dollar-Kurs, ausgedrückt als Russischer Rubel-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Moscow Interbank Currency Exchange und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite MICEXFRX um 10.30 Uhr (Ortszeit Moskau) an diesem Kursberechnungstag.

(ii) **"RUB MMVB"** und **"RUB02"** bedeuten jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem festgelegten Russischer Rubel/U.S.-Dollar-Kurs, ausgedrückt als Russischer Rubel-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Moscow Interbank Currency Exchange und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite MMVB um 10.30 Uhr (Ortszeit Moskau) an diesem Kursberechnungstag.

(iii) **"RUB CME-EMTA"** und **"RUB03"** bedeuten jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag dem zwecks Abrechnung an einem Geschäftstag festgelegten Russischer Rubel/U.S.-Dollar-Kurs, ausgedrückt als Russischer Rubel-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, wie er von der Chicago Mercantile Exchange (die "CME")

the National Bank of Poland which appears on the Reuters Screen NBPR Page below the caption "Central Parity" at approximately 11:00 a.m., Warsaw time, on that Rate Calculation Date.

(iii) **"PLN USD Official Rate"** means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Polish Zloty/U.S. Dollar official rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Polish Zloty per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days calculated by the National Bank of Poland which appears on the Reuters Screen NBPFIXA page at approximately 12:00 noon, Warsaw time, on that Rate Calculation Date.

2.2.4 Russian Ruble

(i) **"RUB MICEXFRX"** or **"RUB01"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Russian Ruble/U.S. Dollar specified rate, expressed as the amount of Russian Rubles per one U.S. Dollar, for settlement on the same day reported by the Moscow Interbank Currency Exchange which appears on the Reuters Screen MICEXFRX Page as of 10:30 a.m., Moscow time, on that Rate Calculation Date.

(ii) **"RUB MMVB"** and **"RUB02"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Russian Ruble/U.S. Dollar specified rate, expressed as the amount of Russian Rubles per one U.S. Dollar, for settlement on the same day reported by the Moscow Interbank Currency Exchange which appears on the Reuters Screen MMVB Page as of 10:30 a.m., Moscow time, on that Rate Calculation Date.

(iii) **"RUB CME-EMTA"** and **"RUB03"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Russian Ruble/U.S. Dollar specified rate, expressed as the amount of Russian Rubles per one U.S. Dollar, for settlement in one Business Day, calculated by the Chicago Mercantile Exchange (the "CME") and as

berechnet und auf der Website der CME veröffentlicht sowie auf der Reuters-Bildschirmseite EMTA um circa 13.30 Uhr (Ortszeit Moskau) an diesem Kursberechnungstag angezeigt wird. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch die CME gemäß der Chicago Mercantile Exchange/EMTA, Inc. Daily Russian Ruble Per U.S. Dollar Reference Rate Methodology (d. h. einer ab dem 16. Juni 2005 geltenden Methodik in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv am Russischer Rubel/U.S.-Dollar-Kassamarkt teilnehmenden Finanzinstituten in Russland zwecks Festlegung des RUB CMEEMTA-Kurses erlaubt).

(iv) **"EMTA RUB INDICATIVE SURVEY-KURS"** und **"RUB04"** bedeuten jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag dem zwecks Abrechnung an einem Geschäftstag festgelegten Russischer Rubel/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Russischer Rubel-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, wie er auf der Website der EMTA (www.emta.org) um circa 14.45 Uhr (Ortszeit Moskau), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag veröffentlicht wird. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch die EMTA (oder einen Dienstleister, den die EMTA nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der EMTA RUB Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 16. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv am Russischer Rubel/U.S.-Dollar-Kassamarkt teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des EMTA RUB Indicative Survey-Kurses erlaubt).

2.2.5 Ukrainische Griwna

(i) **"UAH GFI"** oder **"UAH01"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Geschäftstag dem Ukrainische Griwna/U.S.-Dollar-Kassakurs, ausgedrückt als Ukrainische Griwna-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von GFI Brokers und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Seite GFIU

published on the CME's website, which appears on the Reuters Screen EMTA Page, at approximately 1:30 p.m., Moscow time, on that Rate Calculation Date. The FX Rate shall be calculated by the CME pursuant to the Chicago Mercantile Exchange/EMTA, Inc. Daily Russian Ruble Per U.S. Dollar Reference Rate Methodology (which means a methodology, effective as of 16 June 2005, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions in Russia that are active participants in the Russian Ruble/U.S. Dollar spot market for the purpose of determining the RUB CMEEMTA Rate.

(iv) **"EMTA RUB INDICATIVE SURVEY RATE"** and **"RUB04"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Russian Ruble/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Russian Rubles per one U.S. Dollar, for settlement in one Business Day, as published on EMTA's web site (www.emta.org) at approximately 2:45 p.m., Moscow time, or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The FX Rate shall be calculated by EMTA (or a service provider EMTA may select in its sole discretion) pursuant to the EMTA RUB Indicative Survey Methodology (which means a methodology dated as of 16 June 2005, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Russian Ruble/U.S. Dollar spot market for the purpose of determining the EMTA RUB Indicative Survey Rate).

2.2.5 Ukrainian Hryvnia

(i) **"UAH GFI"** or **"UAH01"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Ukrainian Hryvnia/U.S. Dollar spot rate, expressed as the amount of Ukrainian Hryvnia per one U.S. Dollar, for settlement on the same Business Day reported by GFI Brokers on Thomson Reuters Page GFIU by 9:30 a.m., London time, on that

um 9.30 Uhr (Ortszeit London) an diesem Rate Calculation Date.
Kursberechnungstag.

(ii) **"EMTA UAH INDUSTRY SURVEY-KURS"** oder **"UAH02"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Geschäftstag dem festgelegten Ukrainische Griwna/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Ukrainische Griwna-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, berechnet von Thomson Reuters gemäß der EMTA UAH Industry Survey Methodology und veröffentlicht auf der Website der EMTA (www.emta.org) sowie auf der Thomson Reuters-Seite EMTAUAHFIX um circa 11.30 Uhr (Ortszeit Kiev) an diesem Kursberechnungstag. Im vorliegenden Dokument bezeichnet "EMTA UAH Industry Survey Methodology" die Methodik vom 16. März 2009, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von am Ukrainische Griwna/U.S.-Dollar-Kassamarkt teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des EMTA UAH Industry Survey-Kurses erlaubt.

(iii) **"EMTA UAH INDICATIVE SURVEY-KURS"** oder **"UAH03"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Geschäftstag dem festgelegten Ukrainische Griwna/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Ukrainische Griwna-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website der EMTA (www.emta.org) um circa 14.00 Uhr (Ortszeit Kiev), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch die EMTA (oder einen Dienstleister, den die EMTA nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der EMTA UAH Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 16. März 2009 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Ukrainische Griwna/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des EMTA UAH Indicative Survey-Kurses erlaubt).

(ii) **"EMTA UAH INDUSTRY SURVEY RATE"** or **"UAH02"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Ukrainian Hryvnia/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars expressed as the amount of Ukrainian Hryvnia per one U.S. Dollar, for settlement on the same Business Day calculated by Thomson Reuters pursuant to the EMTA UAH Industry Survey Methodology, which rate appears on EMTA's website (www.emta.org) and on Thomson Reuters page EMTAUAHFIX at approximately 11:30 am, Kiev time, on that Rate Calculation Date. The "EMTA UAH Industry Survey Methodology" as used herein means the methodology dated as of March 16, 2009, for a centralized industry wide survey of financial institutions in the Ukrainian Hryvnia/U.S. Dollar spot market for the purposes of determining the EMTA UAH Industry Survey Rate.

(iii) **"EMTA UAH INDICATIVE SURVEY RATE"** or **"UAH03"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Ukrainian Hryvnia/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Ukrainian Hryvnia per one U.S. Dollar, for settlement on the same Business Day, as published on EMTA's website (www.emta.org) at approximately 2:00 p.m., Kiev time, or as soon thereafter as practicable, on that Rate Calculation Date. The FX Rate shall be calculated by EMTA (or a service provider EMTA may select in its sole discretion) pursuant to the EMTA UAH Indicative Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 16 March 2009, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Ukrainian Hryvnia/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the EMTA UAH Indicative Survey Rate).

2.3 Lateinamerika

2.3.1 Argentinischer Peso

(i) "ARS BNAR" oder "ARS01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem festgelegten Argentinischer Peso/U.S.-Dollar-Kurs, ausgedrückt als Argentinischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht zum Handelsschluss in Buenos Aires an diesem Kursberechnungstag auf der Reuters-Bildschirmseite "BNAR".

(ii) "EMTA ARS INDUSTRY SURVEY-KURS" oder "ARS03" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem festgelegten Argentinischer Peso/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Argentinischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website der EMTA (www.emta.org) um circa 13.00 Uhr (Ortszeit Buenos Aires), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch die EMTA (oder einen Dienstleister, den die EMTA nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der EMTA ARS Industry Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 2. Januar 2003 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Argentinischer Peso/U.S.-Dollar-Kassamärkten teilnehmenden Finanzinstituten in Buenos Aires zwecks Festlegung des EMTA ARS Industry Survey-Kurses erlaubt).

(iii) "EMTA ARS INDICATIVE SURVEY-KURS" oder "ARS04" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem festgelegten Argentinischer Peso/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Argentinischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website der EMTA (www.emta.org) um circa 13.00 Uhr (Ortszeit Buenos Aires), oder so bald wie praktikabel zu einem

2.3 Latin America

2.3.1 Argentine Peso

(i) "ARS BNAR" or "ARS01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Argentine Peso/U.S. Dollar specified rate, expressed as the amount of Argentine Pesos per one U.S. Dollar, for settlement on the same day which appears on the Reuters Screen BNAR Page at the close of business in Buenos Aires on that Rate Calculation Date.

(ii) "EMTA ARS INDUSTRY SURVEY RATE" or "ARS03" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Argentine Peso/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Argentine Pesos per one U.S. Dollar, for settlement on the same day, as published on EMTA's web site (www.emta.org) at approximately 1:00 p.m., Buenos Aires time, or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The FX Rate shall be calculated by EMTA (or a service provider EMTA may select in its sole discretion) pursuant to the EMTA ARS Industry Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 2 January 2003, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions in Buenos Aires that are active participants in the Argentine Peso/U.S. Dollar spot markets for the purpose of determining the EMTA ARS Industry Survey Rate).

(iii) "EMTA ARS INDICATIVE SURVEY RATE" or "ARS04" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Argentine Peso/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Argentine Pesos per one U.S. Dollar, for settlement on the same day, as published on EMTA's web site (www.emta.org) at approximately 1:00 p.m., Buenos Aires time, or as soon thereafter as practicable, on such Rate

späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch die EMTA (oder einen Dienstleister, den die EMTA nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der EMTA ARS Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 2. Januar 2003 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Argentinischer Peso/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des EMTA ARS Indicative Survey-Kurses erlaubt).

2.3.2 Brasilianischer Real

(i) "BRL BRBY" oder "BRL01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Brasilianischer Real/U.S.-Dollar-Interbankensatz, ausgedrückt als Brasilianischer Real-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite "BRBY" rechts neben der Rubrik "Interbank", unter der Überschrift "Last" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "BRL AMTLICHER KURS" oder "BRL02" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem amtlichen Brasilianischer Real/U.S.-Dollar-Kurs, ausgedrückt als Brasilianischer Real-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Banco Central do Brasil im "Diário Oficial da União" am ersten Geschäftstag nach dem Kursberechnungstag.

(iii) "BRL PCOT" oder "BRL03" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Brasilianischer Real/U.S.-Dollar-Briefkurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Brasilianischer Real-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Banco Central do Brasil über das Daten-System SISBACEN unter dem Transaktionscode PCOT-390, Option 3, zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

Calculation Date. The FX Rate shall be calculated by EMTA (or a service provider EMTA may select in its sole discretion) pursuant to the EMTA ARS Indicative Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 2 January 2003, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Argentine Peso/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the EMTA ARS Indicative Survey Rate).

2.3.2 Brazilian Real

(i) "BRL BRBY" or "BRL01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Brazilian Real/U.S. Dollar interbank rate, expressed as the amount of Brazilian Reais per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days which appears on the Reuters Screen BRBY Page to the right of the caption "Interbank", below the heading "Last" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(ii) "BRL OFFICIAL RATE" or "BRL02" each means the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Brazilian Real/U.S. Dollar official rate, expressed as the amount of Brazilian Reais per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days reported by the Banco Central do Brasil in the "Diário Oficial da União" on the first Business Day following that Rate Calculation Date.

(iii) "BRL PCOT" or "BRL03" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Brazilian Real/U.S. Dollar offered rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Brazilian Reais per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days reported by the Banco Central do Brasil on SISBACEN Data System under transaction code PCOT-390, Option 3, at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(iv) **"BRL PTAX"** oder **"BRL09"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Brasilianischer Real/U.S.-Dollar-Briefkurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Brasilianischer Real-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Banco Central do Brasil über das Daten-System SISBACEN unter dem Transaktionscode PTAX-800 ("Consulta de Cambio" bzw. Wechselkursermittlung), Option 5 ("Cotacões para Contabilidade" bzw. Kurse für Buchführungszwecke) um circa 13.15 Uhr (Ortszeit São Paulo) an diesem Kursberechnungstag.

(v) **"BRL PTAX BRFR"** oder **"BRL10"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Brasilianischer Real/U.S.-Dollar-Briefkurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Brasilianischer Real-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Banco Central do Brasil über das Daten-System SISBACEN unter dem Transaktionscode PTAX-800 ("Consulta de Cambio" bzw. Wechselkursermittlung), Option 5 ("Cotacões para Contabilidade" bzw. Kurse für Buchführungszwecke) und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite "BRFR" unter der Rubrik "Dolar PTAX" um circa 8.30 Uhr (Ortszeit São Paulo) am ersten Geschäftstag nach diesem Kursberechnungstag.

(vi) **"BRL INDUSTRY SURVEY-KURS"** oder **"BRL11"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Brasilianischer Real/U.S.-Dollar-Briefkurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Brasilianischer Real-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, berechnet durch die Chicago Mercantile Exchange gemäß der BRL Methodology und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite "EMTA" um circa 12.30 Uhr (Ortszeit São Paulo), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, am ersten Geschäftstag nach diesem Kursberechnungstag. Im vorliegenden Dokument bezeichnet "BRL

(iv) **"BRL PTAX"** or **"BRL09"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Brazilian Real/U.S. Dollar offered rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Brazilian Reais per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days reported by the Banco Central do Brasil on SISBACEN Data System under transaction code PTAX-800 ("Consulta de Cambio" or Exchange Rate Inquiry), Option 5 ("Cotacões para Contabilidade" or "Rates for Accounting Purposes") by approximately 1:15 p.m., São Paulo time, on that Rate Calculation Date.

(v) **"BRL PTAX BRFR"** or **"BRL10"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Brazilian Real/U.S. Dollar offered rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Brazilian Reais per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days reported by the Banco Central do Brasil on SISBACEN Data System under transaction code PTAX-800 ("Consulta de Cambio" or Exchange Rate Inquiry), Option 5 ("Cotacoes para Contabilidade" or Rates for Accounting Purposes), which appears on Reuters Screen BRFR Page under the caption "Dolar PTAX" at approximately 8.30 a.m., São Paulo time, on the first Business Day following that Rate Calculation Date.

(vi) **"BRL INDUSTRY SURVEY RATE"** or **"BRL11"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Brazilian Real/U.S. Dollar offered rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Brazilian Reais per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days calculated by the Chicago Mercantile Exchange pursuant to the BRL Methodology which appears on the Reuters Screen EMTA Page at approximately 12:30 p.m., São Paulo time, or as soon thereafter as practicable, on the first Business Day following the Rate Calculation Date. "BRL Methodology", as used herein, means the methodology dated 8

Methodology" die Methodik vom 8. November 1999, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Brasilianischer Real/U.S.-Dollar-Kassamärkten teilnehmenden Finanzinstituten in Brasilien zwecks Festlegung des BRL Industry Survey-Kurses erlaubt. (Die BRL Methodology ist erhältlich auf der Website der Foreign Exchange Committee and Emerging Markets Traders Association (EMTA).)

(vii) **"EMTA BRL INDUSTRY SURVEY-KURS"** oder **"BRL12"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Brasilianischer Real/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Brasilianischer Real-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website der EMTA (www.emta.org) um circa 15.45 Uhr (Ortszeit São Paulo), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch die EMTA (oder einen Dienstleister, den die EMTA nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der EMTA BRL Industry Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 1. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Brasilianischer Real/U.S.-Dollar-Kassamärkten teilnehmenden Finanzinstituten in Brasilien zwecks Festlegung des EMTA BRL Industry Survey-Kurses erlaubt).

(viii) **"EMTA BRL INDICATIVE SURVEY-KURS"** oder **"BRL13"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Brasilianischer Real/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Brasilianischer Real-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website der EMTA (www.emta.org) um circa 12.00 Uhr (Ortszeit São Paulo), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch die EMTA (oder einen Dienstleister, den die EMTA nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der

November 1999, establishing a centralised industry-wide survey of financial institutions in Brazil that are active participants in the Brazilian Real/U.S. Dollar spot markets for the purpose of determining the BRL Industry Survey Rate. (The BRL Methodology is available on the websites of The Foreign Exchange Committee and Emerging Markets Traders Association (EMTA).)

(vii) **"EMTA BRL INDUSTRY SURVEY RATE"** or **"BRL12"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Brazilian Real/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Brazilian Reais per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, as published on EMTA's web site (www.emta.org) at approximately 3:45 p.m., São Paulo time, or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The FX Rate shall be calculated by EMTA (or a service provider EMTA may select in its sole discretion) pursuant to the EMTA BRL Industry Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 1 March 2004, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions in Brazil that are active participants in the Brazilian Real/U.S. Dollar spot markets for the purpose of determining the EMTA BRL Industry Survey Rate).

(viii) **"EMTA BRL INDICATIVE SURVEY RATE"** or **"BRL13"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Brazilian Real/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Brazilian Reais per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, as published on EMTA's web site (www.emta.org) at approximately 12:00 noon, São Paulo time, or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The FX Rate shall be calculated by EMTA (or a service provider EMTA may select in its sole discretion) pursuant to the EMTA BRL Indicative Survey

EMTA BRL Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 1. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Brasilianischer Real /U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten, zwecks Festlegung des EMTA BRL Indicative Survey-Kurses erlaubt).

2.3.3 Chilenischer Peso

(i) **"CLP BCCHILG"** oder **"CLP01"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem Chilenischer Peso/U.S.-Dollar-Observado-Kurs, ausgedrückt als Chilenischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Banco Central de Chile und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite "BCCHILG" unter der Rubrik "OBSERVADO" um circa 10.00 Uhr (Ortszeit Santiago) am ersten Geschäftstag nach diesem Kursberechnungstag.

(ii) **"CLP INFORMAL"** oder **"CLP02"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag des informellen Handels dem informellen Chilenischer Peso/U.S.-Dollar-Kurs, ausgedrückt als Chilenischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite "CLPP=" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(iii) **"CLP INTERBANK"** oder **"CLP03"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem Chilenischer Peso/U.S.-Dollar-Interbankensatz, ausgedrückt als Chilenischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Banco Central de Chile und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite "CLP=" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(iv) **"CLP OBSERVADO"** oder **"CLP04"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem Chilenischer Peso/U.S.-Dollar-

Methodology (which means a methodology, dated as of 1 March 2004, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Brazilian Real/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the EMTA BRL Indicative Survey Rate).

2.3.3 Chilean Peso

(i) **"CLP BCCHILG"** or **"CLP01"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Chilean Peso/U.S. Dollar observado rate, expressed as the amount of Chilean Pesos per one U.S. Dollar, for settlement on the same day reported by the Banco Central de Chile which appears on the Reuters Screen BCCHILG Page under the caption "OBSERVADO" at approximately 10:00 a.m., Santiago time, on the first Business Day following that Rate Calculation Date.

(ii) **"CLP INFORMAL"** or **"CLP02"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Chilean Peso/U.S. Dollar informal rate, expressed as the amount of Chilean Pesos per one U.S. Dollar, for settlement on the same day of the informal exchange market which appears on the Reuters Screen CLPP= Page at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(iii) **"CLP INTERBANK"** or **"CLP03"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Chilean Peso/U.S. Dollar interbank rate, expressed as the amount of Chilean Pesos per one U.S. Dollar, for settlement on the same day reported by the Banco Central de Chile for the formal exchange market which appears on the Reuters Screen CLP= Page at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(iv) **"CLP OBSERVADO"** or **"CLP04"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Chilean Peso/U.S. Dollar observado rate, expressed as the amount of

Observado-Kurs, ausgedrückt als Chilenischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Banco Central de Chile und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite "CLPOB=" unter der Rubrik "Value" um circa 10.00 Uhr (Ortszeit Santiago) am ersten Geschäftstag nach diesem Kursberechnungstag.

(v) **"CLP AMTLICHER KURS"** oder **"CLP08"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag dem amtlichen Chilenischer Peso/U.S.-Dollar-Kurs, ausgedrückt als Chilenischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, berechnet gemäß Abschnitt I, Kapitel 1, Nummer 6 des Compendium of International Exchange Norms der Banco Central de Chile und veröffentlicht von der Banco Central de Chile am ersten Geschäftstag nach diesem Kursberechnungstag ggf. zur Festlegungszeit.

(vi) **"CLP TELERATE 38942"** oder **"CLP09"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem Chilenischer Peso/U.S.-Dollar-Observado-Kurs, ausgedrückt als Chilenischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Banco Central de Chile und veröffentlicht auf der Telerate-Seite "38942" unter der Rubrik "Dolar Observado" um circa 10.00 Uhr (Ortszeit Santiago) am ersten Geschäftstag nach diesem Kursberechnungstag.

(vii) **"CLP DÓLAR OBS"** oder **"CLP10"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag dem zwecks Abrechnung an einem Geschäftstag dem Chilenischer Peso/U.S.-Dollar-"Observado"-Kurs, ausgedrückt als Chilenischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, wie er von der Banco Central de Chile (www.bcentral.cl) als "Dólar Observado" (Dollar-Observado-)Kurs spätestens um 10.30 Uhr (Ortszeit Santiago) am ersten Geschäftstag nach diesem Kursberechnungstag gemeldet wird.

Chilean Pesos per one U.S. Dollar, for settlement on the same day reported by the Banco Central de Chile which appears on the Reuters Screen CLPOB= Page below the caption "Value" at approximately 10:00 a.m., Santiago time, on the first Business Day following that Rate Calculation Date.

(v) **"CLP OFFICIAL RATE"** or **"CLP08"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Chilean Peso/U.S. Dollar official rate, expressed as the amount of Chilean Pesos per one U.S. Dollar, calculated in accordance with Title I, Chapter 1, Number 6 of the Compendium of International Exchange Norms of the Banco Central de Chile and published by the Banco Central de Chile at the Fixing Time, if any, on the first Business Day following that Rate Calculation Date.

(vi) **"CLP TELERATE 38942"** or **"CLP09"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Chilean Peso/U.S. Dollar observado rate, expressed as the amount of Chilean Pesos per one U.S. Dollar, for settlement on the same day reported by the Banco Central de Chile which appears on the Telerate Page 38942 below the caption "Dolar Observado" at approximately 10:00 a.m., Santiago time, on the first Business Day following that Rate Calculation Date.

(vii) **"CLP DÓLAR OBS"** or **"CLP10"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Chilean Peso/U.S. Dollar "observado" rate, expressed as the amount of Chilean Pesos per one U.S. Dollar, for settlement in one Business Day reported by the Banco Central de Chile (www.bcentral.cl) as the "Dólar Observado" (Dollar Observado) rate by not later than 10:30 a.m., Santiago time, on the first Business Day following that Rate Calculation Date.

(viii) "EMTA CLP INDICATIVE SURVEY-KURS" oder "CLP11" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem festgelegten Chilenischer Peso/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Chilenischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website der EMTA (www.emta.org) um circa 11.00 Uhr (Ortszeit Santiago), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch die EMTA (oder einen Dienstleister, den die EMTA nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der EMTA CLP Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 1. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Chilenischer Peso/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des EMTA CLP Indicative Survey-Kurses erlaubt).

2.3.4 Kolumbianischer Peso

(i) "COP CO/COL03" oder "COP01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem Kolumbianischer Peso/U.S.-Dollar-Fixingkurs, ausgedrückt als Kolumbianischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Colombian Banking Superintendency, und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite "CO/COL03" rechts neben der Rubrik "TCRM" ("Tasa de Cierre Representativa del Mercado" bzw. Schlusskurs) unter der Überschrift "Hoy" um circa 9.30 Uhr (Ortszeit Bogotá) am ersten Geschäftstag nach diesem Kursberechnungstag.

(ii) "COP TRM" oder "COP02" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem Kolumbianischer Peso/U.S.-Dollar-Fixingkurs, ausgedrückt als Kolumbianischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Colombian Banking Superintendency (www.banrep.gov.co) als "Tasa Representativa del

(viii) "EMTA CLP INDICATIVE SURVEY RATE" or "CLP11" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Chilean Peso/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Chilean Pesos per one U.S. Dollar, for settlement on the same day, as published on EMTA's web site (www.emta.org) at approximately 11:00 a.m., Santiago time, or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The FX Rate shall be calculated by EMTA (or a service provider EMTA may select in its sole discretion) pursuant to the EMTA CLP Indicative Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 1 August 2006, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Chilean Peso/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the EMTA CLP Indicative Survey Rate).

2.3.4 Colombian Peso

(i) "COP CO/COL03" or "COP01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Colombian Peso/U.S. Dollar fixing rate, expressed as the amount of Colombian Pesos per one U.S. Dollar, for settlement on the same day reported by the Colombian Banking Superintendency which appears on the Reuters Screen CO/COL03 Page to the right of the caption "TCRM" ("Tasa de Cierre Representativa del Mercado" or closing market price) below the heading "Hoy" at approximately 9:30 a.m., Bogota time, on the first Business Day following that Rate Calculation Date.

(ii) "COP TRM" or "COP02" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Colombian Peso/U.S. Dollar fixing rate, expressed as the amount of Colombian Pesos per one U.S. Dollar, for settlement on the same day reported by the Colombian Financial Superintendency (www.banrep.gov.co) as the "Tasa Representativa del Mercado (TRM)" (also

Mercado (TRM)" (auch "Tasa de Cambio Representativa del Mercado" (TCRM)), spätestens um 10.30 Uhr (Ortszeit Bogotá) am ersten Geschäftstag nach diesem Kursberechnungstag.

(iii) "EMTA COP INDICATIVE SURVEY-KURS" oder "COP03" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem festgelegten Kolumbianischer Peso/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Kolumbianischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website der EMTA (www.emta.org) um circa 11.30 Uhr (Ortszeit Bogotá), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch die EMTA (oder einen Dienstleister, den die EMTA nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der EMTA COP Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 1. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Kolumbianischer Peso/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des EMTA COP Indicative Survey-Kurses erlaubt).

2.3.5 Ecuadorianischer Sucre

(i) "ECS DNRP" oder "ECS01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag dem zwecks Abrechnung an einem Geschäftstag festgelegten Ecuadorianischer Sucre/U.S.-Dollar-Kurs, ausgedrückt als Ecuadorianischer Sucre-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, wie er auf der Reuters-Bildschirmseite "DNRP" unter der Rubrik "Official" um 12.00 Uhr (Ortszeit Guayaquil) an diesem Kursberechnungstag veröffentlicht wird.

(ii) "ECS ECBCE02" oder "ECS02" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag dem zwecks Abrechnung an einem Geschäftstag festgelegten Ecuadorianischer Sucre/U.S.-Dollar-Kurs, ausgedrückt als

referred to as the "Tasa de Cambio Representativa del Mercado" (TCRM)) by not later than 10:30 a.m., Bogotá time, on the first Business Day following that Rate Calculation Date.

(iii) "EMTA COP INDICATIVE SURVEY RATE" or "COP03" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Colombian Peso/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Colombian Pesos per one U.S. Dollar, for settlement on the same day, as published on EMTA's web site (www.emta.org) at approximately 11:30 a.m., Bogotá time, or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The FX Rate shall be calculated by EMTA (or a service provider EMTA may select in its sole discretion) pursuant to the EMTA COP Indicative Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 1 August 2006, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Colombian Peso/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the EMTA COP Indicative Survey Rate).

2.3.5 Ecuadorian Sucre

(i) "ECS DNRP" or "ECS01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Ecuadorian Sucre/U.S. Dollar specified rate, expressed as the amount of Ecuadorian Sucres per one U.S. Dollar, for settlement in one Business Day which appears on Reuters Screen DNRP Page below the caption "Official" at 12:00 noon, Guayaquil time, on that Rate Calculation Date.

(ii) "ECS ECBCE02" or "ECS02" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Ecuadorian Sucre/U.S. Dollar specified rate, expressed as the amount of Ecuadorian Sucres per one U.S. Dollar, for settlement in one

Ecuadorianischer Sucre-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, wie er auf der Reuters-Bildschirmseite "ECBCE02" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag veröffentlicht wird.

2.3.6 Mexikanischer Peso

(i) "MXP BNMX" oder "MXP01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Mexikanischer Peso/U.S.-Dollar-Fixingkurs, ausgedrückt als Mexikanischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Banco de Mexico, und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite "BNMX" gegenüber der Rubrik "Fix" zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses in Mexiko-Stadt an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "MXP FIXING-KURS" oder "MXP02" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Mexikanischer Peso/U.S.-Dollar-Fixingkurs, ausgedrückt als Mexikanischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht von der Banco de Mexico im Amtsblatt der Föderation gemäß den "Disposiciones aplicables a la determinacion del tipo de Câmbio para solventar obligaciones denominadas en moneda extranjera pagaderas en la Republica Mexicana" (Vorschriften für die Festlegung des Wechselkurses zur Zahlung von in Mexiko fälligen Verbindlichkeiten in fremden Währungen) am ersten Geschäftstag nach diesem Kursberechnungstag.

(iii) "MXP MEX01" oder "MXP03" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Mexikanischer Peso/U.S.-Dollar-Fixingkurs, ausgedrückt als Mexikanischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Banco de Mexico, und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite "MEX01" unter der Überschrift "MXNFIX=RR" zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses in Mexiko-Stadt an diesem Kursberechnungstag.

Business Day which appears on Reuters Screen ECBCE02 Page at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

2.3.6 Mexican Peso

(i) "MXP BNMX" or "MXP01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Mexican Peso/U.S. Dollar fixing rate, expressed as the amount of Mexican Pesos per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days reported by Banco de Mexico which appears on the Reuters Screen BNMX Page opposite the caption "Fix" at the close of business in Mexico City on that Rate Calculation Date.

(ii) "MXP FIXING RATE" or "MXP02" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Mexican Peso/U.S. Dollar fixing rate, expressed as the amount of Mexican Pesos per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days which is published by Banco de Mexico in the Official Gazette of the Federation pursuant to the "Disposiciones aplicables a la determinacion del tipo de Câmbio para solventar obligaciones denominadas en moneda extranjera pagaderas en la Republica Mexicana" (Rules applicable to determine the exchange rate to pay obligations denominated in foreign currency payable in Mexico) on the first Business Day following that Rate Calculation Date.

(iii) "MXP MEX01" or "MXP03" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Mexican Peso/U.S. Dollar fixing rate, expressed as the amount of Mexican Pesos per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days reported by Banco de Mexico which appears on Reuters Screen MEX01 Page under the heading "MXNFIX=RR", at the close of business in Mexico City on that Rate Calculation Date.

(iv) **"MXP PUBLISHED"** oder **"MXP04"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Mexikanischer Peso/U.S.-Dollar-Fixingkurs, ausgedrückt als Mexikanischer Peso-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht von der Bolsa Mexicana de Valores, S.A. de C.V. (wie festgelegt in Absatz 2 des "Beschlusses bezüglich des Wechselkurses, der bei der Berechnung des Gegenwerts in Mexikanischen Peso von Kapital und Zinsen mexikanischer Schatzanweisungen, die auf fremde Währungen lauten, anwendbar ist", veröffentlicht im *Diário Oficial de la Federacion* am 11 November 1991) im *Movimiento Diário del Mercado de Valores* der Bolsa Mexicana de Valores, S.A. de C.V. unter der Überschrift "Movimiento Diário del Mercado de Valores" an diesem Kursberechnungstag.

2.3.7 Peruanischer Sol

(i) **"PEN PDSB"** oder **"PEN01"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem festgelegten Peruanischer Sol/U.S.-Dollar-Kurs, ausgedrückt als Peruanischer Sol-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite "PDSB" in der Zeile mit dem Titel "INTRB" und unter der Rubrik "ULT/REUTERS" um circa 12.00 Uhr (Ortszeit Lima) an diesem Kursberechnungstag.

(ii) **"PEN PDSC"** oder **"PEN02"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem Festgelegten Peruanischer Sol/U.S.-Dollar-Interbankensatz, ausgedrückt als Peruanischer Sol-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite "PDSC" unter der Rubrik "INTERBANCARIO" um 11.00 Uhr (Ortszeit Lima) an diesem Kursberechnungstag.

(iii) **"PEN WT AVE"** oder **"PEN03"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am

(iv) **"MXP PUBLISHED"** or **"MXP04"** each means the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Mexican Peso/U.S. Dollar fixing rate, expressed as the amount of Mexican Pesos per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days published by the Bolsa Mexicana de Valores, S.A. de C.V. (as established in Section 2 of the "Resolution concerning the exchange rate applicable for calculating the Mexican Peso equivalent of principal and interest of Mexican Treasury Notes denominated in foreign currency and payable in Mexican Pesos" published in the *Diário Oficial de la Federacion* on 11 November 1991) in the *Movimiento Diário del Mercado de Valores* de la Bolsa Mexicana de Valores, S.A. de C.V. under the heading "Movimiento Diário del Mercado de Valores" on that Rate Calculation Date.

2.3.7 Peruvian Sol

(i) **"PEN PDSB"** or **"PEN01"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Peruvian Sol/U.S. Dollar specified rate, expressed as the amount of Peruvian Sols per one U.S. Dollar, for settlement on that same day which appears on the Reuters Screen PDSB Page in the row entitled "INTRB" and below the caption "ULT/REUTERS" at approximately 12:00 noon, Lima time, on that Rate Calculation Date.

(ii) **"PEN PDSC"** or **"PEN02"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Peruvian Sol/U.S. Dollar interbank rate expressed as the amount of Peruvian Sols per one U.S. Dollar, for settlement on that same day which appears on the Reuters Screen PDSC Page below the caption "INTERBANCARIO" as of 11:00 a.m., Lima time, on that Rate Calculation Date.

(iii) **"PEN WT AVE"** or **"PEN03"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the midpoint of the Peruvian Sol/U.S. Dollar

gleichen Tag dem Mittelwert der Schlusskurse der gewichteten Durchschnitts-Peruanischer Sol/U.S.-Dollar-Geld- und -Briefkurse ("compra y venta"), ausgedrückt als Neuer Sol-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Superintendencia de Banca, Seguros y AFP (www.sbs.gob.pe) der Republik Peru um circa 17.00 Uhr (Ortszeit Lima) an diesem Kursberechnungstag.

(iv) **"EMTA PEN INDICATIVE SURVEY-KURS"** oder **"PEN04"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem festgelegten Peruanischer Sol/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Peruanischer Sol-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website der EMTA (www.emta.org) um circa 11.00 Uhr (Ortszeit Lima), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch die EMTA (oder einen Dienstleister, den die EMTA nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der EMTA PEN Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 1. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Peruanischer Sol/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des EMTA PEN Indicative Survey-Kurses erlaubt).

(v) **"PEN INTERBANK AVE"** oder **"PEN05"** bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung am gleichen Tag dem durchschnittlichen Peruanischer Sol/U.S.-Dollar-Wechselkurs auf dem Interbankenmarkt, ausgedrückt als Neuer Sol-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Banco Central de Reserva del Peru (www.bcrp.gob.pe) als "Tipo de Cambio Interbancario Promedio" um circa 14.00 Uhr (Ortszeit Lima) an diesem Kursberechnungstag.

closing weighted average bid and offer ("compra y venta") exchange rates expressed as the amount of Peruvian New Soles per one U.S. Dollar for settlement on the same day, reported by the Superintendencia de Banca, Seguros y AFP (www.sbs.gob.pe) of the Republic of Peru at approximately 5:00 p.m., Lima time, on that Rate Calculation Date.

(iv) **"EMTA PEN INDICATIVE SURVEY RATE"** or **"PEN04"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Peruvian Sol/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Peruvian Soles per one U.S. Dollar, for settlement on the same day, as published on EMTA's web site (www.emta.org) at approximately 11:00 a.m., Lima time, or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The FX Rate shall be calculated by EMTA (or a service provider EMTA may select in its sole discretion) pursuant to the EMTA PEN Indicative Survey Methodology (which means a methodology, dated as of 1 August 2006, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Peruvian Sol/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the EMTA PEN Indicative Survey Rate).

(v) **"PEN INTERBANK AVE"** or **"PEN05"** each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Peruvian Sol/U.S. Dollar average exchange rate in the interbank market expressed as the amount of Peruvian New Soles per one U.S. Dollar for settlement on the same day reported by the Banco Central de Reserva del Peru (www.bcrp.gob.pe) as the "Tipo de Cambio Interbancario Promedio" at approximately 2:00 p.m., Lima time, on that Rate Calculation Date.

2.3.8 Venezolanischer Bolivar

"VEF FIX" oder "VEF01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Mittelwert der Venezolanischer Bolivar/U.S.-Dollar-Referenzzinssatz-Geld- und -Briefkurse, ausgedrückt als Venezolanischer Bolivar-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Banco Central de Venezuela (www.bcv.org.ve) um circa 17.00 Uhr (Ortszeit Caracas) an diesem Kursberechnungstag.

2.4 Naher Osten/Afrika

2.4.1 Ägyptisches Pfund

(i) "EGP FEMF" oder "EGP01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem gewichteten Ägyptisches Pfund/U.S.-Dollar-Durchschnittskassakurs, ausgedrückt als Ägyptisches Pfund-Betrag je U.S.-Dollar, gemeldet von der Central Chamber for Foreign Exchange Statistics der ägyptischen Zentralbank und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite FEMF unter der Rubrik "Val Spot" um circa 12.00 Uhr (Ortszeit Kairo), oder, sofern dieser Kurs nicht um 12.00 Uhr (Ortszeit Kairo) an diesem Kursberechnungstag angezeigt wird, dem um 13.00 Uhr (Ortszeit Kairo) an diesem Kursberechnungstag angezeigten Kurs, oder, sofern der Kurs weder um 12.00 Uhr noch um 13.00 Uhr (Ortszeit Kairo) an diesem Kursberechnungstag angezeigt wird, dem um 14.00 Uhr (Ortszeit Kairo) an diesem Kursberechnungstag angezeigten Kurs, entspricht.

(ii) "EMTA EGP INDICATIVE SURVEY-KURS" oder "EGP02" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Ägyptisches Pfund/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Ägyptisches Pfund-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website der EMTA (www.emta.org) um circa

2.3.8 Venezuelan Bolivar

"VEF FIX" or "VEF01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the midpoint of the Venezuelan Bolivar/U.S. Dollar Tipo de Câmbio De Referencia buying and selling rates, expressed as the amount of Venezuelan Bolivar per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days reported by the Banco Central de Venezuela (www.bcv.org.ve) at approximately 5:00 p.m., Caracas time, on that Rate Calculation Date.

2.4 Middle East/Africa

2.4.1 Egyptian Pound

(i) "EGP FEMF" or "EGP01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Egyptian Pound/U.S. Dollar weighted average spot rate, expressed as the amount of Egyptian Pounds per one U.S. Dollar for settlement in two Business Days reported by the Central Chamber for Foreign Exchange Statistics of the Central Bank of Egypt which appears on Thomson Reuters Screen FEMF Page underneath the caption "Val Spot" at approximately 12:00 noon, Cairo time, or, if no rate appears at 12:00 noon, Cairo time, on that Rate Calculation Date, then the rate that appears at 1:00 p.m., Cairo time, on that Rate Calculation Date, or, if no rate appears at either 12:00 noon or 1:00 p.m., Cairo time, on that Rate Calculation Date, then the rate that appears at 2:00 p.m., Cairo time, on that Rate Calculation Date.

(ii) "EMTA EGP INDICATIVE SURVEY RATE" or "EGP02" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Egyptian Pound/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Egyptian Pounds per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, as published on EMTA's website (www.emta.org) at approximately 4:00 p.m., Cairo

16.00 Uhr (Ortszeit Kairo), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch die EMTA (oder einen Dienstleister, den die EMTA nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der EMTA EGP Indicative Survey Methodology (d. h. einer Methodik vom 24. Mai 2010 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Ägyptisches Pfund/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des EMTA EGP Indicative Survey-Kurses erlaubt).

2.4.2 Ghana Cedi

(i) "GHS ICAP" oder "GHS01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Ghana Cedi/U.S.-Dollar-Wechselkurs, ausgedrückt als Ghana Cedi-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von ICAP Broking Services South Africa (Pty) Ltd. und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite ICAPFIXINGS bis spätestens 13.00 Uhr (Ortszeit Accra) an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "EMTA GHS INDICATIVE SURVEY-KURS" oder "GHS02" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Ghana Cedi/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Ghana Cedi-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website der EMTA (www.emta.org) um circa 15.00 Uhr (Ortszeit Accra), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch die EMTA (oder einen Dienstleister, den die EMTA nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der EMTA GHS Indicative Survey Rate Methodology (d. h. einer Methodik vom 9. Mai 2012 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Ghana Cedi/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des EMTA GHS

time, or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The FX Rate shall be calculated by EMTA (or a service provider EMTA may select in its sole discretion) pursuant to the EMTA EGP Indicative Survey Rate Methodology (which means a methodology dated as of 24 May 2010, as amended from time to time, for a centralized industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Egyptian Pound/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the EMTA EGP Indicative Survey Rate).

2.4.2 Ghanaian Cedi

(i) "GHS ICAP" or "GHS01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Ghanaian Cedi / U.S. Dollar spot rate, expressed as the amount of Ghanaian Cedi per one U.S. Dollar for settlement in two Business Days reported by ICAP Broking Services South Africa (Pty) Ltd., which is published at Thomson Reuters Screen ICAPFIXINGS Page not later than 1:00 p.m., Accra time, on that Rate Calculation Date.

(ii) "EMTA GHS INDICATIVE SURVEY RATE" or "GHS02" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Ghanaian Cedi / U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Ghanaian Cedi per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, as published on EMTA's website (www.emta.org) at approximately 3:00 p.m., Accra time, or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The FX Rate shall be calculated by EMTA (or a service provider EMTA may select in its sole discretion) pursuant to the EMTA GHS Indicative Survey Rate Methodology (which means a methodology dated as of May 9, 2012, as amended from time to time, for a centralized industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Ghanaian Cedi / U.S. Dollar markets for the purpose of determining the EMTA GHS Indicative

Indicative Survey-Kurses erlaubt).

2.4.3 Israelischer Schekel

(i) "ILS BOIJ" oder "ILS01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Israelischer Schekel/U.S.-Dollar-Fixingkurs, ausgedrückt als Israelischer Schekel-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Bank of Israel und veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite BOIJ neben dem Kürzel "USD" und unter der Rubrik "REP RATES" um circa 15.15 Uhr (Ortszeit Tel Aviv) an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "ILS FXIL" oder "ILS02" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Israelischer Schekel/U.S.-Dollar-Kurs, ausgedrückt als Israelischer Schekel-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite FXIL zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

2.4.4 Libanesisches Pfund

"LBP BDLX" oder "LBP01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Libanesisches Pfund/U.S.-Dollar-Kurs, ausgedrückt als Libanesisches Pfund-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Reuters-Bildschirmseite BDLX um 12.00 Uhr (Ortszeit Beirut) an diesem Kursberechnungstag.

2.4.5 Marokkanischer Dirham

"MAD AMTLICHER KURS" oder "MAD01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Marokkanischer Dirham/U.S.-Dollar-Kurs, ausgedrückt als Marokkanischer Dirham-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der marokkanischen Zentralbank um 13.00 Uhr (Ortszeit Rabat) an diesem Kursberechnungstag.

Survey Rate).

2.4.3 Israeli Shekel

(i) "ILS BOIJ" or "ILS01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Israeli Shekel/U.S. Dollar fixing rate, expressed as the amount of Israeli Shekels per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days reported by the Bank of Israel which appears on the Reuters Screen BOIJ Page opposite the symbol "USD" and below the caption "REP RATES" at approximately 3:15 p.m., Tel Aviv time, on that Rate Calculation Date.

(ii) "ILS FXIL" or "ILS02" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Israeli Shekel/U.S. Dollar specified rate, expressed as the amount of Israeli Shekels per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days which appears on the Reuters Screen FXIL Page at the Fixing Time, on that Rate Calculation Date.

2.4.4 Lebanese Pound

"LBP BDLX" or "LBP01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Lebanese Pound/U.S. Dollar specified rate, expressed as the amount of Lebanese Pounds per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days which appears on the Reuters Screen BDLX Page as of 12:00 noon, Beirut time, on that Rate Calculation Date.

2.4.5 Moroccan Dirham

"MAD OFFICIAL RATE" or "MAD01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Moroccan Dirham/U.S. Dollar specified rate, expressed as the amount of Moroccan Dirham per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days reported by the Central Bank of Morocco as of 1:00 p.m., Rabat time, on that Rate Calculation Date.

2.4.6 Nigerianischer Naira

(i) "NGN FMDA" oder "NGN01" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Nigerianischer Naira/U.S.-Dollar-Kurs, ausgedrückt als Nigerianischer Naira-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, gemeldet von der Financial Market Dealers Association von Nigeria und veröffentlicht auf www.fmda.com.ng bis spätestens 10.00 Uhr (Ortszeit Lagos) am ersten Geschäftstag nach dem Kursberechnungstag.

(ii) "EMTA NGN INDICATIVE SURVEY-KURS" oder "NGN02" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem festgelegten Nigerianischer Naira/U.S.-Dollar-Kurs für U.S.-Dollar, ausgedrückt als Nigerianischer Naira-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Website der EMTA (www.emta.org) um circa 12.00 Uhr (Ortszeit Lagos), oder so bald wie praktikabel zu einem späteren Zeitpunkt, an diesem Kursberechnungstag. Die Berechnung des Wechselkurses erfolgt durch die EMTA (oder einen Dienstleister, den die EMTA nach alleinigem Ermessen auswählen kann) gemäß der EMTA NGN Indicative Survey Rate Methodology (d. h. einer Methodik vom 27. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung, die eine zentralisierte branchenweite Erfassung von aktiv an den Nigerianischer Naira/U.S.-Dollar-Märkten teilnehmenden Finanzinstituten zwecks Festlegung des EMTA NGN Indicative Survey-Kurses erlaubt).

2.5 Nordamerika

2.5.1 Kanadischer Dollar

"WM/Reuters CAD/USD" oder "CAD1" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag dem zwecks Abrechnung an einem Geschäftstag Kanadischer Dollar/U.S.-Dollar-Kassakurs (bzw. Kassaschlusskurs), ausgedrückt als

2.4.6 Nigerian Naira

(i) "NGN FMDA" or "NGN01" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Nigerian Naira/US Dollar specified rate expressed as the amount of Nigerian Naira per one US Dollar for settlement in two Business Days reported by the Financial Market Dealers Association of Nigeria, which is published at www.fmda.com.ng, not later than 10:00 a.m., Lagos time, on the first Business Day following the Rate Calculation Date.

(ii) "EMTA NGN INDICATIVE SURVEY RATE" or "NGN02" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Nigerian Naira/U.S. Dollar specified rate for U.S. Dollars, expressed as the amount of Nigerian Naira per one U.S. Dollar, for settlement in two Business Days, as published on EMTA's website (www.emta.org) at approximately 12:00 noon, Lagos time, or as soon thereafter as practicable, on such Rate Calculation Date. The FX Rate shall be calculated by EMTA (or a service provider EMTA may select in its sole discretion) pursuant to the EMTA NGN Indicative Survey Rate Methodology (which means a methodology dated as of 27 December 2010, as amended from time to time, for a centralised industry-wide survey of financial institutions that are active participants in the Nigerian Naira/U.S. Dollar markets for the purpose of determining the EMTA NGN Indicative Survey Rate).

2.5 North America

2.5.1 Canadian Dollar

"WM/Reuters CAD/USD" or "CAD1" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Canadian Dollar/U.S. Dollar spot rate, or closing spot rate, as the case may be, expressed as the amount of Canadian Dollars per one U.S.

Kanadischer Dollar-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, wie er von WM Company berechnet und auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT09 (oder, im Falle des Schlusskurses, auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT09) unter der Rubrik "MID" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag veröffentlicht wird.

2.6 Westeuropa

2.6.1 Dänische Krone

"WM/Reuters DKK/USD" oder "DKK1" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Dänische Krone/U.S.-Dollar-Kassakurs (bzw. Kassaschlusskurs), ausgedrückt als Dänische Krone-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, berechnet von WM Company und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT05 (oder, im Falle des Schlusskurses, auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT05) unter der Rubrik "MID" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

2.6.2 Euro

(i) "ECB37 USD/EUR" oder "EUR1" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem U.S.-Dollar/Euro-Kassakurs, ausgedrückt als U.S.-Dollar-Betrag je Euro, entspricht, gemeldet von der Europäischen Zentralbank und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite ECB37 zur Festlegungszeit, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "WM/Reuters USD/EUR" oder "EUR2" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem U.S.-Dollar/Euro-Kassakurs (bzw. Kassaschlusskurs), ausgedrückt als U.S.-Dollar-Betrag je Euro, entspricht, berechnet von WM Company und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT05 (oder, im Falle

Dollar for settlement in one Business Day calculated by WM Company which appears on Thomson Reuters Screen WMRSPOT09 Page (or Thomson Reuters Screen WMRSPOT09 Page, in the case of the closing rate) under the caption "MID" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

2.6 Western Europe

2.6.1 Danish Krone

"WM/Reuters DKK/USD" or "DKK1" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Danish Krone/U.S. Dollar spot rate, or closing spot rate, as the case may be, expressed as the amount of Danish Krone per one U.S. Dollar for settlement in two Business Days calculated by WM Company which appears on Thomson Reuters Screen WMRSPOT05 Page (or Thomson Reuters Screen WMRSPOT05 Page, in the case of the closing rate) under the caption "MID" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

2.6.2 Euro

(i) "ECB37 USD/EUR" or "EUR1" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the U.S. Dollar/Euro spot rate expressed as the amount of U.S. Dollars per one Euro for settlement in two Business Days, reported by the European Central Bank which appears on Thomson Reuters Screen ECB37 Page at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(ii) "WM/Reuters USD/EUR" or "EUR2" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the U.S. Dollar/Euro spot rate (or closing spot rate, as the case may be), expressed as the amount of U.S. Dollars per one Euro for settlement in two Business Days calculated by WM Company which appears on Thomson Reuters Screen WMRSPOT05 Page (or

des Schlusskurses, auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRPSPOT05) unter der Rubrik "MID" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(iii) "TKFE USD/EUR" oder "EUR3" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem arithmetischen Mittel der U.S.-Dollar/Euro-Geld- und Briefkurse, ausgedrückt als U.S.-Dollar-Betrag je Euro, entspricht, veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite TKFE in der Spalte "EUR/DLR" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(iv) "TKFE2 USD/EUR" oder "EUR4" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem arithmetischen Mittel der U.S.-Dollar/Euro-Geld- und Briefkurse, ausgedrückt als U.S.-Dollar-Betrag je Euro, entspricht, veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite TKFE2 in der Spalte "EUR/DLR" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(v) "TKYFX USD/EUR" oder "EUR5" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem arithmetischen Mittel der U.S.-Dollar/Euro-Geld- und Briefkurse, ausgedrückt als U.S.-Dollar-Betrag je Euro, entspricht, veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite TKYFX in der Spalte "EUR/DLR" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

2.6.3 Norwegische Krone

"WM/Reuters NOK/USD" oder "NOK1" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Norwegische Krone/U.S.-Dollar-Kassakurs (bzw. Kassaschlusskurs), ausgedrückt als Norwegische Krone-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, berechnet von WM Company und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT6 (oder, im Falle des

Thomson Reuters WMRPSPOT05 Page, in the case of the closing rate) under the caption "MID" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(iii) "TKFE USD/EUR" or "EUR3" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the arithmetic average of the U.S. Dollar/Euro bid and offer rates, expressed as the amount of U.S. Dollars per one Euro for settlement in two Business Days which appears on Thomson Reuters Screen TKFE Page under the column "EUR/DLR" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(iv) "TKFE2 USD/EUR" or "EUR4" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the arithmetic average of the U.S. Dollar/Euro bid and offer rates, expressed as the amount of U.S. Dollars per one Euro for settlement in two Business Days which appears on Thomson Reuters Screen TKFE2 Page under the column "EUR/DLR" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(v) "TKYFX USD/EUR" or "EUR5" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the arithmetic average of the U.S. Dollar/Euro bid and offer rates, expressed as the amount of U.S. Dollars per one Euro for settlement in two Business Days which appears on Thomson Reuters Screen TKYFX Page under the column "EUR/DLR" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

2.6.3 Norwegian Krone

"WM/Reuters NOK/USD" or "NOK1" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Norwegian Krone/U.S. Dollar spot rate (or closing spot rate, as the case may be) expressed as the amount of Norwegian Krone per one U.S. Dollar for settlement in two Business Days calculated by WM Company which appears on Thomson Reuters Screen WMRSPOT6 Page (or Thomson Reuters Screen WMRPSPOT06 Page in

Schlusskurses, auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT06) unter der Rubrik "MID" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

2.6.4 Sterling

(i) "WM/Reuters USD/GBP" oder "GBP1" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem U.S.-Dollar/Sterling-Wechselkurs (bzw. Kassaschlusskurs), ausgedrückt als U.S.-Dollar-Betrag je Pfund Sterling, entspricht, berechnet von WM Company und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT07 (oder, im Falle des Schlusskurses, auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT07) unter der Rubrik "MID" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "TKFE USD/GBP" oder "GBP2" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem arithmetischen Mittel der U.S.-Dollar/Sterling-Geld- und Briefkurse, ausgedrückt als U.S.-Dollar-Betrag je Pfund Sterling, entspricht, veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite TKFE in der Spalte "STG/DLR" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(iii) "TKFE2 USD/GBP" oder "GBP3" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem arithmetischen Mittel der U.S.-Dollar/Sterling-Geld- und Briefkurse, ausgedrückt als U.S.-Dollar-Betrag je Pfund Sterling, entspricht, veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite TKFE2 in der Spalte "STG/DLR" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(iv) "TKYFX USD/GBP" oder "GBP4" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem arithmetischen Mittel der U.S.-Dollar/Sterling-Geld- und Briefkurse, ausgedrückt als U.S.-Dollar-Betrag je Pfund Sterling, entspricht,

the case of the closing rate) under the caption "MID" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

2.6.4 Sterling

(i) "WM/Reuters USD/GBP" or "GBP1" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the U.S. Dollar/Sterling spot rate (or closing spot rate, as the case may be) expressed as the amount of U.S. Dollars per one Sterling for settlement in two Business Days calculated by WM Company which appears on Thomson Reuters Screen WMRSPOT07 Page (or Thomson Reuters Screen WMRSPOT07 Page, in the case of the closing rate) under the caption "MID" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(ii) "TKFE USD/GBP" or "GBP2" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the arithmetic average of the U.S. Dollar/Sterling bid and offer rates, expressed as the amount of U.S. Dollar per one Sterling for settlement in two Business Days which appears on Thomson Reuters Screen TKFE Page under the column "STG/DLR" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(iii) "TKFE2 USD/GBP" or "GBP3" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the arithmetic average of the U.S. Dollar/Sterling bid and offer rates, expressed as the amount of U.S. Dollars per one Sterling for settlement in two Business Days which appears on Thomson Reuters Screen TKFE2 Page under the column "STG/DLR" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(iv) "TKYFX USD/GBP" or "GBP4" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the arithmetic average of the U.S. Dollar/Sterling bid and offer rates, expressed as the amount of U.S. Dollars per one Sterling for settlement in two Business Days which appears

veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite TKYFX in der Spalte "STG/USD" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

2.6.5 Schwedische Krone

"WM/Reuters SEK/USD" oder "SEK1" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Schwedische Krone/U.S.-Dollar-Kassakurs (bzw. Kassaschlusskurs), ausgedrückt als Schwedische Krone-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, berechnet von WM Company und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT07 (oder, im Falle des Schlusskurses, auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT07) unter der Rubrik "MID" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

2.6.6 Schweizer Franken

(i) "WM/Reuters CHF/USD" oder "CHF1" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem Schweizer Franken/U.S.-Dollar-Kassakurs (bzw. Kassaschlusskurs), ausgedrückt als Schweizer Franken-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, berechnet von WM Company und veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT07 (oder, im Falle des Schlusskurses, auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite WMRSPOT07) unter der Rubrik "MID" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(ii) "TKFE CHF/USD" oder "CHF2" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem arithmetischen Mittel der Schweizer Franken/U.S.-Dollar-Geld- und Briefkurse, ausgedrückt als Schweizer Franken-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite TKFE in der Spalte "DLR/SFR" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

on Thomson Reuters Screen TKYFX Page under the column "STG/USD" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

2.6.5 Swedish Krona

"WM/Reuters SEK/USD" or "SEK1" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Swedish Krona/U.S. Dollar spot rate (or closing spot rate, as the case may be) expressed as the amount of Swedish Krona per one U.S. Dollar for settlement in two Business Days calculated by WM Company which appears on Thomson Reuters Screen WMRSPOT07 Page (or Thomson Reuters Screen WMRSPOT07 Page, in the case of the closing rate) under the caption "MID" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

2.6.6 Swiss Francs

(i) "WM/Reuters CHF/USD" or "CHF1" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the Swiss Franc/U.S. Dollar spot rate, or closing spot rate, as the case may be, expressed as the amount of Swiss Francs per one U.S. Dollar for settlement in two Business Days calculated by WM Company which appears on Thomson Reuters Screen WMRSPOT07 Page (or Thomson Reuters Screen WMRSPOT07 Page, in the case of the closing rate) under the caption "MID" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(ii) "TKFE CHF/USD" or "CHF2" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the arithmetic average of the Swiss Franc/U.S. Dollar bid and offer rates, expressed as the amount of Swiss Francs per one U.S. Dollar for settlement in two Business Days which appears on Thomson Reuters Screen TKFE Page under the column "DLR/SFR" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

(iii) "TKFE2 CHF/USD" oder "CHF3" bedeutet jeweils, dass der Wechselkurs für einen Kursberechnungstag zwecks Abrechnung in zwei Geschäftstagen dem arithmetischen Mittel der Schweizer Franken/U.S.-Dollar-Geld- und Briefkurse, ausgedrückt als Schweizer Franken-Betrag je U.S.-Dollar, entspricht, veröffentlicht auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite TKFE2 in der Spalte "DLR/SFR" zur Festlegungszeit an diesem Kursberechnungstag.

(iii) "TKFE2 CHF/USD" or "CHF3" each means that the FX Rate for a Rate Calculation Date will be the arithmetic average of the Swiss Franc/U.S. Dollar bid and offer rates, expressed as the amount of Swiss Francs per one U.S. Dollar for settlement in two Business Days which appears on Thomson Reuters Screen TKFE2 Page under the column "DLR/SFR" at the Fixing Time on that Rate Calculation Date.

Die Bedingungen werden durch die Angaben in Teil A dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die jeweils vervollständigten und spezifizierten Endgültigen Bedingungen stellen die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie von Wertpapieren dar (die "**Wertpapierbedingungen**"). Sofern und soweit die Bedingungen von den Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Wertpapierbedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Wertpapierbedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

*The Conditions shall be completed and specified by the information contained in Part A of these Final Terms. The completed and specified Final Terms represent the conditions applicable to the relevant Series of Securities (the "**Securities Terms**"). If and to the extent the Conditions of the Securities deviate from the Securities Terms, the Securities Terms shall prevail. If and to the extent the Securities Terms deviate from other terms contained in this document, the Securities Terms shall prevail.*

MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN/
FORM OF FINAL TERMS

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN/*Final Terms*



BARCLAYS BANK PLC

(Incorporated with limited liability in England and Wales)

Für die Begebung von Wertpapieren

[Bis zu] [●] [Autocall] Wertpapiere

Zinsart: [Kein Zins] [Festzinssatz] [Bedingte Verzinsung – Digital] [Bedingte Verzinsung – One Touch – Diskret] [Bedingte Verzinsung – One Touch – Fortlaufend] [Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret] [Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend] [Partizipationszins] [Memory – Bedingte Verzinsung – Digital]

Rückzahlungsart: [Feste Rückzahlung] [Partizipation Rückzahlung] [Capped Partizipation Rückzahlung] [Market Plus Rückzahlung] [Capped Market Plus Rückzahlung] [Digitale Rückzahlung] [Digitale Rückzahlung – Floored Downside] [Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere] [Digital Plus Rückzahlung] [Capped Digital Plus Rückzahlung] [Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside] [Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere] [Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside] [Capped Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere] [Cash Plus Rückzahlung] [Capped Cash Plus Rückzahlung] [Barriere mit Rebate Rückzahlung] [Tracker Rückzahlung] [Tracker Rückzahlung – Capped und Floored] [Supertracker Rückzahlung] [Supertracker Rückzahlung – Capped und Floored] [Supertracker Rückzahlung – Schutzbarriere] [Linear Downside Rückzahlung] [Linear Downside Rückzahlung – Floored Downside] [Linear Downside Rückzahlung – Schutzbarriere]

[[*Marketingname der Wertpapiere*]]

[(die mit den [●] Wertpapieren fällig [●] und begeben am [●] unter dem RSSP Basisprospekt G zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden (die "Tranche [●] Wertpapiere"))]

Ausgabepreis: [●]

for the issue of Securities

[Up to] [●] [Autocall] Securities

Interest Type: [No Interest] [Fixed Rate Interest] [Conditional Interest – Digital] [Conditional Interest – One Touch – Discrete] [Conditional Interest – One Touch – Continuous] [Conditional Interest – No Touch – Discrete] [Conditional Interest – No Touch – Continuous] [Participation Interest] [Memory Conditional Interest - Digital]

Redemption Type: [Fixed Redemption] [Participation Redemption] [Capped Participation Redemption] [Market Plus Redemption] [Capped Market Plus Redemption] [Digital Redemption] [Digital Redemption – Floored Downside] [Digital Redemption – Protection Barrier] [Digital Plus Redemption] [Capped Digital Plus Redemption] [Digital Plus Redemption – Floored Downside] [Digital Plus Redemption – Protection Barrier] [Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside] [Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier] [Cash Plus Redemption] [Capped Cash Plus Redemption] [Barrier with Rebate Redemption] [Tracker Redemption] [Tracker Redemption – Capped and Floored] [Supertracker Redemption] [Supertracker Redemption – Capped and Floored] [Supertracker Redemption – Protection Barrier] [Linear Downside Redemption] [Linear Downside Redemption – Floored Downside] [Linear Downside Redemption – Protection Barrier]

[[[marketing name of the securities]]]

[(to be consolidated and to form a single series with the [●] Securities due [●], and issued on [●])]

under the R SSP Base Prospectus G (the "Tranche [●] Securities"))]

Issue Price: [●]

**[Im Falle von Wertpapieren, die schweizerischem Recht unterliegen, einfügen:
insert in case Securities are governed by Swiss law:**

Die Wertpapiere stellen keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) dar. Dementsprechend besteht für den Investor in die Wertpapiere kein Anlegerschutz nach dem KAG und kein Schutz durch die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

The Securities do not constitute collective investment schemes within the meaning of the Swiss Federal Act on Collective Investment Schemes (CISA). Accordingly, holders of the Securities do not benefit from protection under the CISA or supervision of the Swiss Financial Market Supervisory Authority (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)).]

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Wertpapieren (die "**Endgültigen Bedingungen**") unter dem R SSP Basisprospekt G der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**"). Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**"), abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Programm vom 12. November 2013 und etwaigen Nachträgen (der "**Basisprospekt**") zu lesen. Der Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie.

Um sämtliche Angaben über die Emittentin und das Wertpapierangebot zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung der Wertpapieremission beigelegt. Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sind auf [*Website einfügen*] einsehbar und können außerdem zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten am Sitz der Barclays Bank PLC Frankfurt Branch und am genannten Sitz der Zahlstelle eingesehen werden; Kopien der Dokumente sind auch dort erhältlich.

Begriffe, die in dem Basisprospekt definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

This document constitutes the final terms of the Securities (the "Final Terms") in connection with the R SSP Base Prospectus G established by Barclays Bank PLC (the "Issuer"). These Final Terms have been prepared for the purposes of Article 5.4 of Directive 2003/71/EU as amended by Directive 2010/73/EU (the "Prospectus Directive") and are supplemental to and should be read in conjunction with the Base Prospectus for the Programme dated 12 November 2013, as supplemented from time to time (the "Base Prospectus"), which constitutes a base prospectus for the purpose of the Prospectus Directive.

*Full information on the Issuer and the offer of the Securities is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus. However, a summary of the issue of the Securities is annexed to these Final Terms. The Base Prospectus and any supplements thereto are available for viewing at [*insert website*] and during normal business hours at the registered office of Barclays Bank PLC Frankfurt Branch and the specified office of the Paying Agent, and copies may be obtained from such office.*

Words and expressions defined in the Base Prospectus shall bear the same meanings when used herein.

Angaben von Seiten Dritter

[Die hier enthaltenen Informationen bezüglich [●] [und[●]] wurden [Informationsquelle(n) einfügen] entnommen.] [Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels von [●] [und[●]] veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

Information sourced from a Third Party

[The information relating to [●] [and [●]] contained herein has been accurately extracted from [insert information source(s)]. [The Issuer confirms that this information has been accurately reproduced and that, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by [●] [and [●]], no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.]

Barclays

Endgültige Bedingungen vom [Ausgabetag] [Beginn des öffentlichen Angebots]

Final Terms dated [Issue Date] [start of public offer]

Teil A/Part A
Wertpapierbedingungen/*Securities Terms*

Regelungen bezogen auf die Wertpapiere

Provisions relating to the Securities

| | | |
|---|------------------|-----|
| 1 | Serie: | [•] |
| | <i>Series:</i> | [•] |
| | [Tranche: | [•] |
| | <i>Tranche:]</i> | [•] |

Die Wertpapiere werden am [Ausgabetag/Tag des Austausch der Temporären Globalurkunde in die Permanente Globalurkunde, wie unten in Absatz [•] beschrieben, wahrscheinlich am oder um den [•]] mit der Serie [•] konsolidiert und bilden mit dieser eine einheitliche Serie. [Entfällt]

The Securities will be consolidated and form a single Series with [•] on [the Issue Date/the date of exchange of the Temporary Global Security for interests in the Permanent Global Security, as referred to in paragraph [•] below, which is expected to occur on or about [•]]. [N/A]]

| | | |
|---|------------------------|-----|
| 2 | Emissionswährung: | [•] |
| | <i>Issue Currency:</i> | [•] |

| | | |
|---|-----------------------------|-----|
| 3 | Abrechnungswährung: | [•] |
| | <i>Settlement Currency:</i> | [•] |

| | | |
|---|------------------|-----------------------------------|
| 4 | Wertpapier: | [Schuldverschreibung][Zertifikat] |
| | <i>Security:</i> | [Note][Certificate] |

| | | |
|---|------------------------|------------------------|
| 5 | Schuldverschreibungen: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| | <i>Notes:</i> | [Applicable] [N/A] |

| | | |
|----|---|--------------|
| a. | Gesamtnennbetrag am Ausgabetag: | [Bis zu] [•] |
| | <i>Aggregate Nominal Amount as at the Issue Date:</i> | [Up to][•] |

| | | |
|----|--------------------------------|-----|
| b. | Festgelegter Nennbetrag: | [•] |
| | <i>Specified Denomination:</i> | [•] |

| | | |
|----|---------------------------------|----------------|
| c. | Mindesthandelsbetrag: | [•] [Entfällt] |
| | <i>Minimum Tradable Amount:</i> | [•] [N/A] |

| | | | |
|---|----|--|---|
| | d. | Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag: | [•] |
| | | <i>Calculation Amount per Security as at the Issue Date:</i> | [•] |
| 6 | | Zertifikate: | [Anwendbar] [Entfällt] |
| | | <i>Certificates:</i> | [Applicable] [N/A] |
| | a. | Anzahl der Zertifikate: | [Bis zu] [•] |
| | | <i>Number of Certificates:</i> | [Up to][•] |
| | b. | Mindesthandelsbetrag: | [•] [Entfällt] |
| | | <i>Minimum Tradable Amount:]</i> | [•] [N/A] |
| | c. | Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag: | [•] |
| | | <i>Calculation Amount per Security as at the Issue Date:</i> | [•] |
| 7 | | Ausgabepreis: | [•] |
| | | | [Schuldverschreibungen – [•] % des Festgelegten Nennbetrages] |
| | | | [Zertifikate – [•] je Wertpapier] |
| | | <i>Issue Price:</i> | [•] |
| | | | [Notes – [•] per cent. of the Specified Denomination] |
| | | | [Certificates – [•] per Security] |
| 8 | | Ausgabetag: | [•] |
| | | <i>Issue Date:</i> | [•] |
| 9 | | Planmäßiger Rückzahlungstag: | [•] |
| | | <i>Scheduled Redemption Date:</i> | [•] |

Abschnitt A der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen)

Section A of the Conditions (Payoff Conditions)

| | | |
|----|--------------------------------------|---|
| 10 | ¹ Wechselkursentwicklung: | [Wechselkursentwicklung – Durchschnitt] [Wechselkursentwicklung – Minimal] [Wechselkursentwicklung – Maximal] |
| | <i>FX Performance:</i> | [FX Performance – Average] [FX Performance – Minimum] [FX Performance – Maximum] |
| | a. Wertentwicklung(i),(t): | [Anstieg – FX(Initial)] |

¹ [Internal note: In case of a single Underlying delete items on the right.]

| | | |
|----|---------------------------|---|
| | | [Abnahme – FX(Initial)] |
| | | [Anstieg – FX(t,i)] |
| | | [Abnahme – FX(t,i)] |
| | <i>Performance(i),(t)</i> | <i>[Increase – FX(Initial)]</i> |
| | | <i>[Decrease – FX(Initial)]</i> |
| | | <i>[Increase – FX(t,i)]</i> |
| | | <i>[Decrease – FX(t,i)]</i> |
| b. | FX Initial: | [Anfänglicher Stand: [●]] |
| | | <i>[Initial Level: [●]]</i> |
| | <i>FX Initial:</i> | [Jeder im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Anfänglicher Stand" vorgesehene Betrag.] |
| | | <i>[Each amount set out in the annex [1] in the column "Initial Level".]</i> |
| | | [Min Lookback: Der niedrigste beobachtete Wechselkurs in Bezug auf diesen Basiswert, der an jedem der Lookback Beobachtungstage bezogen auf den Ausübungstag beobachtet wird.] |
| | | <i>[Min Lookback: the lowest observed FX Rate in respect of such Underlying observed on each of the Lookback Observation Dates corresponding to the Strike Date]</i> |
| | | [Durchschnittliche Ausübung] |
| | | [Max Lookback: Der höchste beobachtete Wechselkurs in Bezug auf diesen Basiswert, der an jedem der Lookback Beobachtungstage bezogen auf den Ausübungstag beobachtet wird.] |
| | | <i>[Max Lookback. The highest observed FX Rate in respect of such Underlying observed on each of the Lookback Observation Dates corresponding to the Strike Date.]</i> |
| | | [Durchschnittliche Ausübung: Das arithmetische Mittel des Wechselkurses in Bezug auf diesen Basiswert, der an jedem der Averaging Tage bezogen auf den Ausübungstag beobachtet wird.] |
| | | <i>[Averaging: The arithmetic mean of the FX Rate in respect of such Underlying observed on each of the Averaging Dates corresponding to the Strike Date.]</i> |
| | | [Der Wechselkurs in Bezug auf diesen Basiswert am Ausübungstag.] |
| | | <i>[The FX Rate in respect of such Underlying on the Strike Date.]</i> |
| c. | [Gewichtung(i): | [Jeder im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Gewichtung(i)" vorgesehene Betrag.] |
| | <i>Weight(i):]</i> | <i>[Each amount set out in the annex [1] in the column "Weight(i)".]</i> |
| 11 | Festlegungsquelle(n): | [●] |

| | | |
|----|------------------------------------|---|
| | | [Jede im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Gewichtung(i)" vorgesehene Quelle.] |
| | <i>Fixing Source(s):</i> | [•] [Each source set out in the annex [1] in the column "Weight(i)".] |
| 12 | Festlegungszeit(en): | [•] [Jeder im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Festlegungszeit(en)" vorgesehene Zeitpunkt.] |
| | <i>Fixing Time(s):</i> | [•] [Each time set out in the annex [1] in the column "Fixing Time(s)".] |
| 13 | Ausübungstag: | [•] [Averaging Tag(e): [•][, Modifizierte Verschiebung: Anwendbar]] [Lookback Beobachtungstag(e): [•] [, Modifizierte Verschiebung: Anwendbar]] |
| | <i>Strike Date:</i> | [•] [Averaging Date(s): [•] [, Modified Postponement: Applicable]] [Lookback Observation Date(s): [•] [, Modified Postponement: Applicable]] |
| 14 | FX Geschäftstagekonvention: | [Folgende] [Modifiziert Folgende] [Nächste] [Vorangehende] [Keine Anpassung] |
| | <i>FX Business Day Convention:</i> | [Following] [Modified Following] [Nearest] [Preceding] [No Adjustment] |

Bedingungen bezogen auf die Verzinsung

Provisions relating to interest

| | | |
|----|-----------------------|--|
| 15 | ² Zinsart: | [Kein Zins] |
| | <i>Interest Type:</i> | [No Interest] [Festzinssatz] [Fixed Rate Interest] [Bedingte Verzinsung – Digital] [Conditional Interest – Digital] [Bedingte Verzinsung – One Touch – Diskret] [Conditional Interest – One Touch – Discrete] [Bedingte Verzinsung – One Touch – Fortlaufend] |

² [Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A, 1.1 should be inserted here.]

[Conditional Interest – One Touch – Continuous]

[Bedingte Verzinsung – No Touch – Diskret]

[Conditional Interest – No Touch – Discrete]

[Bedingte Verzinsung – No Touch – Fortlaufend]

[Conditional Interest – No Touch – Continuous]

[Participationszins]

[Participation Interest]

[Memory Bedingte Verzinsung – Digital]

[Memory Conditional Interest – Digital]

16 Festzinssatz

Fixed Rate Interest

[Anwendbar] [Entfällt]

[Applicable] [Not Applicable]

a. [Festzinssatz:

[[•] % [p.a.] [, der [Währung] [•] je Berechnungsbetrag entspricht]]

| | |
|--------------------|---|
| [[Zinszahlungstag: | Festzinssatz: |
| [•] | [•] % [p.a.] [, der [Währung] [•] je Berechnungsbetrag entspricht]] |

Fixed Interest Rate:]

[[•] per cent. [p.a.] [, equal to [Currency] [•] per Calculation Amount]]

| | |
|-------------------------|--|
| [Interest Payment Date: | Fixed Rate: |
| [•] | [•] per cent. [p.a.] [, equal to [Currency] [•] per Calculation Amount]] |

b. [Zinstagequotient:

[Actual/Actual (ICMA) oder Act/Act (ICMA)]

Day Count Fraction:]

[Actual/Actual (ICMA) or Act/Act (ICMA)]

[Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA)]

[Actual/Actual or Actual/Actual (ISDA)]

[Actual/365 (Fixed)]

[Actual/365 (Fixed)]

[Actual/360]

[Actual/360]

[30/360, 360/360 oder Bond Basis]

[30/360, 360/360 or Bond Basis]

[30E/360 oder Eurobond Basis]

[30E/360 or Eurobond Basis]

[30E/360 (ISDA)]

[30E/360 (ISDA)]

c. [Verzinsungsbeginn: [•]
Interest Commencement [•]
Date:]

d. [Zinsperiodenendtag(e): [[•][eines jeden Jahres] [jeder Zinszahlungstag] [ohne Anpassung]]
Interest Period End Date(s):] [[•] [in each year] [each Interest Payment Date] [without adjustment]]

17 [Memory] Bedingte Verzinsung – Digital: [Anwendbar] [Entfällt]

[Memory] Conditional Interest – Digital: [Applicable] [Not Applicable]

a. [Bedingter Zinssatz: [[•] % [, der [Währung] [•] je Berechnungsbetrag entspricht]]

| | |
|--------------------|--|
| [[Zinszahlungstag: | Bedingter Zinssatz: |
| [•] | [•] % [, der [Währung] [•] je Berechnungsbetrag entspricht]] |

Conditional Interest Rate:] [[•] per cent. [, equal to [Currency] [•] per Calculation Amount]]

| | |
|--------------------------------|---|
| <i>[Interest Payment Date:</i> | <i>Conditional Interest Rate:</i> |
| [•] | [•] per cent. [, equal to [Currency] [•] per Calculation Amount]] |

b. [Zinsbarriere: [[•] %]

| | |
|--------------------|---------------|
| [[Zinszahlungstag: | Zinsbarriere: |
| [•] | [•] %] |

Interest Barrier:] [[•] per cent.]

| | |
|--------------------------------|--------------------------|
| <i>[Interest Payment Date:</i> | <i>Interest Barrier:</i> |
| [•] | [•] per cent.] |

c. [Zinsbeobachtungstag(e): [•]

| | | |
|--------------------|----------------------|---|
| [[Zinszahlungstag: | Zinsbeobachtungstag: | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungstag(e):] |
| [•] | [•] | [•]] |

Interest Observation Date(s):] [●]

| | | |
|--------------------------|-----------------------------|---|
| [Interest Payment Date:] | Interest Observation Date:] | [[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):] |
| [●] | [●] | [●]] |

d. [FX(t,i): [Diskrete Festlegung] [Intra-Day(spot)]
[Durchschnittliche Festlegung]

FX(t,i): [Discrete Fixing] [Intra-Day(spot)] [Average Fixing]

18 Bedingte Verzinsung – [One][No] [Anwendbar] [Entfällt]
Touch – Diskret

Conditional Interest – [One][No] [Applicable] [Not Applicable]
Touch – Discrete:

a. [Bedingter Zinssatz: [[●] % [, der [Währung] [●] je Berechnungsbetrag entspricht]]

| | |
|--------------------|--|
| [[Zinszahlungstag: | Bedingter Zinssatz: |
| [●] | [●] % [, der [Währung] [●] je Berechnungsbetrag entspricht]] |

Conditional Interest Rate:] [[●] per cent. [, equal to [Currency] [●] per Calculation Amount]]

| | |
|--------------------------|--|
| [Interest Payment Date:] | <i>Conditional Interest Rate:</i> |
| [●] | <i>[●] per cent. [, equal to [Currency] [●] per Calculation Amount]]</i> |

b. [Zinsbarriere: [[●] %]

| | |
|--------------------|---------------|
| [[Zinszahlungstag: | Zinsbarriere: |
| [●] | [●] %] |

Interest Barrier:] [[●] per cent.]

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| [Interest Payment Date:] | <i>Interest Barrier:</i> |
| [●] | <i>[●] per cent.]</i> |

c. [Zinsbeobachtungstag(e): [●]

| | | |
|--------------------|----------------------|--|
| [[Zinszahlungstag: | Zinsbeobachtungstag: | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungs- |
|--------------------|----------------------|--|

| | | |
|-----|-----|----------|
| | | tag(e):] |
| [•] | [•] | [•]]] |

Interest Observation Date(s):] [•]

| | | | |
|------------------|---------|-----------------------------|---|
| [Interest Date:] | Payment | Interest Observation Date:] | [[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):] |
| [•] | | [•] | [•]]] |

d. [Zinsbeobachtungszeitraum/-zeiträume / Zinsbarrierenbeobachtungstag (e):

| | | | |
|----------------------|---|------------------------------------|---|
| [Zinszahlungs- tag:] | Zins- beobachtungs- zeitraum/- zeiträume: | Zins- barrieren- beobach- tungstag | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungs- tag(e):] |
| [•] | von einschließlich [date] [time] bis einschließlich [date] [time] | [•] | [•]]] |

Interest Observation Period(s)/ Interest Barrier Observation Date(s):]

| | | | |
|---------------------------|---|--------------------------------------|---|
| [[Interest Payment Date:] | Interest Observation Period(s): | Interest Barrier Observation Date(s) | [[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):] |
| [•] | From and including [[time] on] [date] to and including [[time] on] [date] | [•] | [•]]] |

e. [FX(t,i): [Diskrete Festlegung] [Intra-Day(spot)]
[Durchschnittliche Festlegung]

FX(t,i):] [Discrete Fixing] [Intra-Day(spot)] [Average Fixing]

19 Bedingte Verzinsung – [One][No] [Anwendbar] [Entfällt]
Touch – Continuous:

Conditional Interest – [One][No] [Applicable] [Not Applicable]
Touch – Discrete:

a. [Bedingter Zinssatz: [[•] % [, der [Währung] [•] je Berechnungsbetrag entspricht]]

| | |
|--------------------|--|
| [[Zinszahlungstag: | Bedingter Zinssatz: |
| [•] | [•] % [, der [Währung] [•] je Berechnungsbetrag entspricht]] |

Conditional Interest Rate:]

[[•] per cent. [, equal to [Currency] [•] per Calculation Amount]]

| | |
|-------------------------|---|
| [Interest Payment Date: | Conditional Interest Rate: |
| [•] | [•] per cent. [, equal to [Currency] [•] per Calculation Amount]] |

b. [Zinsbarriere:

[[•] %]

| | |
|--------------------|---------------|
| [[Zinszahlungstag: | Zinsbarriere: |
| [•] | [•] %] |

Interest Barrier:]

[[•] per cent.]

| | |
|-------------------------|-------------------|
| [Interest Payment Date: | Interest Barrier: |
| [•] | [•]per cent.] |

c. [Zinsbeobachtungstag(e):

[•]

| | | |
|--------------------|----------------------|---|
| [[Zinszahlungstag: | Zinsbeobachtungstag: | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungstag(e):] |
| [•] | [•] | [•]]] |

Interest Observation Date(s):]

[•]

| | | |
|-------------------------|----------------------------|---|
| [Interest Payment Date: | Interest Observation Date: | [[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):] |
| [•] | [•] | [•]]] |

d. [Zinsbeobachtungszeitraum/-zeiträume:

| | | |
|-------------------|---|---|
| [Zinszahlungstag: | Zinsbeobachtungszeitraum/-zeiträume: | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungstag(e):] |
| [•] | von einschließlich [date] [time] bis einschließlich [date] [time] | [•]]] |

Interest
Period(s):]

Observation

| | | |
|--------------------------|---|--|
| [[Interest Payment Date: | Interest Observation Period(s): | [[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):] |
| [•] | From and including [[time] on] [date] to and including [[time] on] [date] | [•]] |

- e. [FX(t,i):
FX(t,i):] [Diskrete Festlegung] [Intra-Day(spot)]
[Durchschnittliche Festlegung]
[Discrete Fixing] [Intra-Day(spot)] [Average Fixing]
- 20 Partizipationszins: [Anwendbar] [Entfällt]
Participation Interest: *[Applicable] [Not Applicable]*
- a. [Capped Participation:
Capped Participation] [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
[Applicable] [Not Applicable]
- b. [Höchstbetrag:
Cap] [•] [Entfällt]
[•] [Not Applicable]
- c. [Partizipation: [•]
Participation:] [•]
[[Zinszahlungstag: Partizipation:
[•] [•]]
- Participation:]* [•]
[[Interest Payment Date: Participation:
[•] [•]]
- d. [Upside Strike Shift:
Upside Strike Shift:] [•] %
[•]%
- e. [Zinsbeobachtungstag(e): [•]
Interest Observation Date(s):] [•]
[[Zinszahlungstag: Zinsbeobachtungstag:
[•] [•]]
- Interest Observation Date(s):]* [•]
[[Interest Payment Date: Interest Observation Date:
[•] [•]]
- f. [FX(t,i): [Diskrete Festlegung] [Intra-Day(spot)]

- [Durchschnittliche Festlegung]
- [Discrete Fixing] [Intra-Day(spot)] [Average Fixing]*
- 21 Zinszahlungstag(e): $FX(t,i):$ [•] [eines jeden Jahres] [Der (die) in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegebene(n) Tag(e).]
- Interest Payment Date(s):* [Der erste Zinszahlungstag ist [•] ([kurze][lange]) erste Zinsperiode.] [Der letzte Zinszahlungstag ist [•] ([kurze][lange]) letzte Zinsperiode.]
- [•] [in each year] [The date(s) set out in the table above in the column entitled "Interest Payment Date".]*
- [The first Interest Payment Date is [•] ([short][long]) first coupon.] [The last Interest Payment Date is [•] ([short][long]) last coupon.]*

Bedingungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung

Provisions relating to Specified Early Redemption

- 22 Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis: [Anwendbar] [Entfällt]

Specified Early Redemption Event: [Applicable] [N/A]

- a. [Autocall Beobachtungstag/
Autocall Barriere/
Spezieller Vorzeitiger
Rückzahlungstag:

| | | | |
|----------------------------|--------------------|---|--|
| [Autocall Beobachtungstag: | Autocall Barriere: | Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungstag: | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungstag(e):] |
| [•] | [•] | [•] | [•] |

*Autocall Observation Date/
Autocall Barrier/
Specified Early Redemption
Date:*

| | | | |
|-----------------------------|-------------------|----------------------------------|--|
| [Autocall Observation Date: | Autocall Barrier: | Specified Early Redemption Date: | [[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):] |
| [•] | [•] | [•] | [•] |

- b. [FX(t,i): [Diskrete Festlegung] [Intra-Day(spot)]
[Durchschnittliche Festlegung]

$FX(t,i):$ *[Discrete Fixing] [Intra-Day(spot)] [Average Fixing]*

Bedingungen zur Finalen Rückzahlung

Provisions relating to Final Redemption

- 23 Finale Rückzahlung:

Final Redemption:

³Rückzahlungsart:

Redemption Type:

[Feste Rückzahlung]

[Fixed Redemption]

[Partizipation Rückzahlung]

[Participation Redemption]

[Capped Partizipation Rückzahlung]

[Capped Participation Redemption]

[Market Plus Rückzahlung]

[Market Plus Redemption]

[Capped Market Plus Rückzahlung]

[Capped Market Plus Redemption]

[Digitale Rückzahlung]

[Digital Redemption]

[Digitale Rückzahlung – Floored Downside]

[Digital Redemption – Floored Downside]

[Digitale Rückzahlung – Schutzbarriere]

[Digital Redemption – Protection Barrier]

[Digital Plus Rückzahlung]

[Digital Plus Redemption]

[Capped Digital Plus Rückzahlung]

[Capped Digital Plus Redemption]

[Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside]

[Digital Plus Redemption – Floored Downside]

[Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere]

[Digital Plus Redemption – Protection Barrier]

[Capped Digital Plus Rückzahlung – Floored Downside]

[Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside]

[Capped Digital Plus Rückzahlung – Schutzbarriere]

[Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier]

[Cash Plus Rückzahlung]

[Cash Plus Redemption]

[Capped Cash Plus Rückzahlung]

[Capped Cash Plus Redemption]

³ Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A, 1.3 should be inserted here.

[Barriere mit Rebate Rückzahlung]
[Barrier with Rebate Redemption]
 [Tracker Rückzahlung]
[Tracker Redemption]
 [Tracker Rückzahlung – Capped und Floored]
[Tracker Redemption – Capped and Floored]
 [Supertracker Rückzahlung]
[Supertracker Redemption]
 [Supertracker Rückzahlung – Capped und Floored]
[Supertracker Redemption – Capped and Floored]
 [Supertracker Rückzahlung – Schutzbarriere]
[Supertracker Redemption – Protection Barrier]
 [Linear Downside Rückzahlung]
[Linear Downside Redemption]
 [Linear Downside Rückzahlung – Floored Downside]
[Linear Downside Redemption – Floored Downside]
 [Linear Downside Rückzahlung – Schutzbarriere]
[Linear Downside Redemption – Protection Barrier]

24 Feste Rückzahlung: [Anwendbar] [Entfällt]
Fixed Redemption: [Applicable] [N/A]

[Feste Rückzahlungsquote: [•] %
Fixed Redemption Percentage: [•] %

25 [Capped] Partizipation Rückzahlung: [Anwendbar] [Entfällt]
[Capped] Fixed Redemption: [Applicable] [N/A]

a. [Finale(r) Beobachtungstag(e):

| | |
|--------------------------------|--|
| [Finale(r) Beobachtungstag(e): | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungstag(e):] |
| [•] | [•]]] |

Final Observation Date(s):

| | |
|------------------------------------|--|
| <i>[Final Observation Date(s):</i> | [[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):] |
| [•] | [•]]] |

b. [FX(t,i): [[Diskrete Festlegung] [Intra-Day(spot)]]

| | | | | | | | |
|---------------------------------------|--|---|---------------------------------------|--|------------|--------------|--|
| | | [Durchschnittliche Festlegung] | | | | | |
| | $FX(t,i):$ | <i>[Discrete Fixing]</i> <i>[Intra-Day(spot)]</i> <i>[Average Fixing]</i> | | | | | |
| c. | [Feste Rückzahlungsquote: <i>Fixed Redemption Percentage:</i>] | [•] % <i>[•] per cent.</i> | | | | | |
| d. | [Höchstbetrag: <i>Cap:</i>] | [•][Entfällt] <i>[•][N/A]</i> | | | | | |
| e. | [Partizipation: <i>Participation:</i>] | [•] % <i>[•] per cent.</i> | | | | | |
| f. | [Upside Strike Shift: <i>Upside Strike Shift:</i>] | [•] % <i>[•] per cent.</i> | | | | | |
| 26 | [Capped] Market Plus Rückzahlung: <i>[Capped] Market Plus Redemption:</i> | [Anwendbar][Entfällt] <i>[Applicable][N/A]</i> | | | | | |
| a. | [Finale(r) Beobachtungstag(e): | <table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><i>[Finale(r) Beobachtungstag(e):</i></td> <td style="width: 50%;"><i>[[Averaging Tag(e):]</i> <i>[Lookback Beobachtungstag(e):]</i></td> </tr> <tr> <td><i>[•]</i></td> <td><i>[•]]]</i></td> </tr> </table> | <i>[Finale(r) Beobachtungstag(e):</i> | <i>[[Averaging Tag(e):]</i> <i>[Lookback Beobachtungstag(e):]</i> | <i>[•]</i> | <i>[•]]]</i> | |
| <i>[Finale(r) Beobachtungstag(e):</i> | <i>[[Averaging Tag(e):]</i> <i>[Lookback Beobachtungstag(e):]</i> | | | | | | |
| <i>[•]</i> | <i>[•]]]</i> | | | | | | |
| | <i>Final Observation Date(s):</i> | <table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><i>[Final Observation Date(s):</i></td> <td style="width: 50%;"><i>[[Averaging Date(s):]</i> <i>[Lookback Observation Date(s):]</i></td> </tr> <tr> <td><i>[•]</i></td> <td><i>[•]]]</i></td> </tr> </table> | <i>[Final Observation Date(s):</i> | <i>[[Averaging Date(s):]</i> <i>[Lookback Observation Date(s):]</i> | <i>[•]</i> | <i>[•]]]</i> | |
| <i>[Final Observation Date(s):</i> | <i>[[Averaging Date(s):]</i> <i>[Lookback Observation Date(s):]</i> | | | | | | |
| <i>[•]</i> | <i>[•]]]</i> | | | | | | |
| b. | [FX(t,i): | <i>[[Diskrete Festlegung]</i> <i>[Intra-Day(spot)]</i> <i>[Durchschnittliche Festlegung]</i> | | | | | |
| | $FX(t,i):$ | <i>[Discrete Fixing]</i> <i>[Intra-Day(spot)]</i> <i>[Average Fixing]</i> | | | | | |
| c. | [Feste Rückzahlungsquote: <i>Fixed Redemption Percentage:</i>] | [•] % <i>[•] per cent.</i> | | | | | |
| d. | [Höchstbetrag: <i>Cap:</i>] | [•][Entfällt] <i>[•][N/A]</i> | | | | | |
| e. | [Digital-Prozentsatz: <i>Digital Percentage:</i>] | [•] % <i>[•] per cent.</i> | | | | | |
| f. | [Schutzbarriere: <i>Protection Barrier:</i>] | [•] % <i>[•] per cent.</i> | | | | | |
| 27 | Digitale Rückzahlung [- Floored Downside] [- Schutzbarriere]: | [Anwendbar][Entfällt] | | | | | |

Digital Redemption [- Floored [Applicable][N/A]
Downside] [- Protection Barrier]:

| | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|--|
| a. [Finale(r) Beobachtungstag(e): | [Finale(r) Beobachtungstag(e): | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungstag(e):] |
| | [•] | [•]]] |

| | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|--|
| <i>Final Observation Date(s):</i> | [Final Observation Date(s): | [[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):] |
| | [•] | [•]]] |

b. [FX(t,i):

[[Diskrete Festlegung] [Intra-Day(spot)]
[Durchschnittliche Festlegung]

FX(t,i): [Discrete Fixing] [Intra-Day(spot)] [Average Fixing]]

c. [Feste Rückzahlungsquote: [•] %

Fixed Redemption Percentage: [•] per cent.

d. [Digital-Prozentsatz: [•] %

Digital Percentage: [•] per cent.

e. [Digital Strike: [•] %

Digital Strike: [•] per cent.

f. [Downside Strike Shift: [[•] %] [Entfällt]

Downside Strike Shift: [[•] per cent.] [N/A]

g. [Floor: [•][Entfällt]

Floor: [•] [N/A]

h. [Schutzbarriere: [[•] %][Entfällt]

Protection Barrier: [[•] per cent. [N/A]

i. [Barrierenbedingung: [Europäische Barrierenbedingung] [Amerikanische
Barrierenbedingung – Diskret] [Amerikanische
Barrierenbedingung – Fortlaufend][Entfällt]

Barrier Condition:

[European Barrier Condition] [American Barrier Condition
– Discrete] [American Barrier Condition –
Continuous][N/A]

| | | |
|----------------------------------|----------------------------|--|
| j. [Barrierenbeobachtungstag(e): | [Barrierenbeobachtungstag: | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungstag(e):] |
| | [•] | [•]]] |

[Entfällt]

Barrier Observation Date(s):

| | |
|------------------------------------|--|
| <i>[[Barrier Observation Date:</i> | <i>[[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):]</i> |
| <i>[•]</i> | <i>[•]]]</i> |

[N/A]

k. [Barrierenbeobachtungs
zeitraum:

[•]

Barrier Observation Period:]

[•]

28 [Capped] Digital Plus Rückzahlung
[- Floored Downside] [-
Schutzbarriere]:

[Anwendbar][Entfällt]

[Capped] *Digital Plus Redemption*
[- Floored Downside] [- Protection
Barrier]::

[Applicable][N/A]

a. [Finale(r) Beobachtungstag(e):

| | |
|-----------------------------------|--|
| [Finale(r) Beobachtungstag(e): | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungstag(e):] |
| [•] | [•]]] |

Final Observation Date(s):

| | |
|------------------------------------|--|
| <i>[Final Observation Date(s):</i> | <i>[[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):]</i> |
| <i>[•]</i> | <i>[•]]]</i> |

b. [FX(t,i):

[[Diskrete Festlegung] [Intra-Day(spot)]
[Durchschnittliche Festlegung]

FX(t,i):

[Discrete Fixing] [Intra-Day(spot)] [Average Fixing]]

c. [Feste Rückzahlungsquote:

[•] %

Fixed Redemption Percentage:]

[•] per cent.

d. [Digital-Prozentsatz:

[•] %

Digital Percentage:]

[•] per cent.

e. [Digital Strike:

[•] %

Digital Strike:]

[•] per cent.

f. [Upside Strike Shift:

[•] %

Upside Strike Shift:]

[•] per cent.

g. [Höchstbetrag:

[•][Entfällt]

| | | | | | | |
|--------------------------------------|--|--|--------------------------------------|---|-----|------|
| | <i>Cap:</i> | [•][N/A] | | | | |
| h. | [Downside Strike Shift: <i>Downside Strike Shift:</i>] | [[•] %] [Entfällt] [[•] per cent.] [N/A] | | | | |
| i. | [Floor: <i>Floor:</i>] | [•][Entfällt] [•] [N/A] | | | | |
| j. | [Schutzbarriere: <i>Protection Barrier:</i>] | [[•] %][Entfällt] [[•] per cent. [N/A] | | | | |
| k. | [Barrierenbedingung: <i>Barrier Condition:</i>] | [Europäische Barrierenbedingung] [Amerikanische Barrierenbedingung – Diskret] [Amerikanische Barrierenbedingung – Fortlaufend][Entfällt] [<i>European Barrier Condition</i>] [<i>American Barrier Condition</i> – <i>Discrete</i>] [<i>American Barrier Condition</i> – <i>Continuous</i>][N/A] | | | | |
| l. | [Barrierenbeobachtungs- tag(e):] | <table border="1"> <tr> <td>[Barrierenbeobachtungstag:</td> <td>[[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungs- tag(e):]</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]]</td> </tr> </table> [Entfällt] | [Barrierenbeobachtungstag: | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungs- tag(e):] | [•] | [•]] |
| [Barrierenbeobachtungstag: | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungs- tag(e):] | | | | | |
| [•] | [•]] | | | | | |
| | <i>Barrier Observation Date(s):</i> | <table border="1"> <tr> <td>[[<i>Barrier Observation Date:</i></td> <td>[[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):]</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]]</td> </tr> </table> [N/A] | [[<i>Barrier Observation Date:</i> | [[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):] | [•] | [•]] |
| [[<i>Barrier Observation Date:</i> | [[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):] | | | | | |
| [•] | [•]] | | | | | |
| m. | [Barrierenbeobachtungs zeitraum: <i>Barrier Observation Periode:</i>] | [•] [•] | | | | |
| 29 | [Capped] Cash Plus Rückzahlung: <i>[Capped] Cash Plus Redemption:</i> | [Anwendbar] [Entfällt] [Applicable] [N/A] | | | | |
| a. | [Finale(r) Beobachtungstag(e):] | <table border="1"> <tr> <td>[Finale(r) Beobachtungstag(e):]</td> <td>[[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungstag(e):]</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]]</td> </tr> </table> | [Finale(r) Beobachtungstag(e):] | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungstag(e):] | [•] | [•]] |
| [Finale(r) Beobachtungstag(e):] | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungstag(e):] | | | | | |
| [•] | [•]] | | | | | |
| | <i>Final Observation Date(s):</i> | <table border="1"> <tr> <td>[[<i>Final Observation Date(s):</i></td> <td>[[Averaging Date(s):]</td> </tr> </table> | [[<i>Final Observation Date(s):</i> | [[Averaging Date(s):] | | |
| [[<i>Final Observation Date(s):</i> | [[Averaging Date(s):] | | | | | |

| | |
|------------|--|
| | <i>[Lookback Observation Date(s):]</i> |
| <i>[•]</i> | <i>[•]]]</i> |

- b. $[FX(t,i):]$ *[FX(t,i):]* *[Discrete Festlegung] [Intra-Day(spot)]*
[Durchschnittliche Festlegung]
[Discrete Fixing] [Intra-Day(spot)] [Average Fixing]]
- c. [Feste Rückzahlungsquote: $[•]$ %] *[•] %*
Fixed Redemption Percentage:] [•] per cent.
- d. [Bonusprozentsatz: $[•]$ %] *[•] %*
Bonus Percentage:] [•] per cent.
- e. [Höchstbetrag: $[•]$ [Entfällt]] *[•][Entfällt]*
Cap:] [•][N/A]
- 30 Barrier with Rebate Rückzahlung: [Anwendbar][Entfällt]
Barrier with Rebate Redemption: [Applicable][N/A]

- a. [Finale(r) Beobachtungstag(e):
- | | |
|-------------------------------|---|
| Finale(r) Beobachtungstag(e): | <i>[Averaging Tag(e):]</i> <i>[Lookback Beobachtungstag(e):]</i> |
| $[•]$ | $[•]]]$ |

- Final Observation Date(s):]*
- | | |
|-------------------------------------|---|
| <i>[Final Observation Date(s):]</i> | <i>[Averaging Date(s):]</i> <i>[Lookback Observation Date(s):]</i> |
| $[•]$ | $[•]]]$ |

- b. $[FX(t,i):]$ *[FX(t,i):]* *[Discrete Festlegung] [Intra-Day(spot)]*
[Durchschnittliche Festlegung]
[Discrete Fixing] [Intra-Day(spot)] [Average Fixing]]
- c. [Feste Rückzahlungsquote: $[•]$ %] *[•] %*
Fixed Redemption Percentage:] [•] per cent.
- d. [Barrierenbeobachtungstag(e):
- | | |
|---------------------------|---|
| Barrierenbeobachtungstag: | <i>[Averaging Tag(e):]</i> <i>[Lookback Beobachtungstag(e):]</i> |
| $[•]$ | $[•]]]$ |
- [Entfällt]*

Barrier Observation Date(s):

| | |
|------------------------------------|--|
| <i>[[Barrier Observation Date:</i> | <i>[[Averaging Date(s):]</i> <i>[Lookback Observation</i> <i>Date(s):]</i> |
| <i>[•]</i> | <i>[•]]]</i> |

[N/A]

e. [Barrierenbeobachtungszeitraum: [•]

Barrier Observation Periode:] [•]

f. [Bonusprozentsatz: [•] %

Bonus Percentage:] [•] per cent.

g. [Rabattbarriere: [•]

Rebate Barrier:] [•]

h. [Rabattbarrierenbedingung: Rebate Barrier Condition:] [Europäische Barrierenbedingung] [Amerikanische Barrierenbedingung – Diskret] [Amerikanische Barrierenbedingung – Fortlaufend]

[European Barrier Condition] [American Barrier Condition – Discrete] [American Barrier Condition – Continuous]

i. [Upside Strike Shift: [•] %

Upside Strike Shift:] [•] per cent.

31 Tracker Rückzahlung [– Capped und Floored]: [Anwendbar][Enfällt]

Tracker Redemption [– Capped and Floored]: [Applicable][N/A]

a. [Finale(r) Beobachtungstag(e):

| | |
|---------------------------------------|--|
| <i>[Finale(r) Beobachtungstag(e):</i> | <i>[[Averaging Tag(e):]</i> <i>[Lookback Beobachtungstag(e):]</i> |
| <i>[•]</i> | <i>[•]]]</i> |

Final Observation Date(s):

| | |
|------------------------------------|--|
| <i>[Final Observation Date(s):</i> | <i>[[Averaging Date(s):]</i> <i>[Lookback Observation Date(s):]</i> |
| <i>[•]</i> | <i>[•]]]</i> |

b. [FX(t,i): [[Diskrete Festlegung] [Intra-Day(spot)]
[Durchschnittliche Festlegung]

FX(t,i): [Discrete Fixing] [Intra-Day(spot)] [Average Fixing]]

- c. [Feste Rückzahlungsquote: [•] %
Fixed Redemption Percentage:] [•] per cent.
- b. [Upside Strike Shift: [•] %
Upside Strike Shift:] [•] per cent.
- c. [Höchstbetrag: [•][Entfällt]
Cap:] [•][N/A]
- d. [Floor: [•][Entfällt]
Floor:] [•][N/A]
- 32 Supertracker Rückzahlung [– [Anwendbar][Entfällt]
Capped und Floored] [–
Schutzbarriere]:
Supertracker Redemption [– Capped [Applicable][N/A]
and Floored] [– Protection Barrier]:
- a. [Finale(r) Beobachtungstag(e):
- | | |
|--------------------------------|--|
| [Finale(r) Beobachtungstag(e): | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungstag(e):] |
| [•] | [•]]] |
- Final Observation Date(s):*
- | | |
|-----------------------------|--|
| [Final Observation Date(s): | [[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):] |
| [•] | [•]]] |
- b. [FX(t,i): [[Diskrete Festlegung] [Intra-Day(spot)]
[Durchschnittliche Festlegung]
- FX(t,i):* [Discrete Fixing] [Intra-Day(spot)] [Average Fixing]]
- c. [Feste Rückzahlungsquote: [•] %
Fixed Redemption Percentage:] [•] per cent.
- d. [Downside Strike Shift: [•] %
Downside Strike Shift:] [•] per cent.
- e. [Partizipation: [•] %
Participation:] [•] per cent.
- f. [Upside Strike Shift: [•] %
Upside Strike Shift:] [•] per cent.
- g. [Höchstbetrag: [•][Entfällt]
Cap:] [•][N/A]
- h. [Floor: [•][Entfällt]

Floor:] [•][N/A]

i. [Schutzbarriere: [[•] %][Enfällt]

Protection Barrier:] [[•] per cent. [N/A]

j. [Barrierenbedingung: [Europäische Barrierenbedingung] [Amerikanische
Barrier Condition:] Barrierenbedingung – Diskret] [Amerikanische
Barrierenbedingung – Fortlaufend][Entfällt]

[European Barrier Condition] [American Barrier Condition
– Discrete] [American Barrier Condition –
Continuous][N/A]

k. [Barrierenbeobachtungstag(e):

| | |
|----------------------------|--|
| [Barrierenbeobachtungstag: | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtung- tag(e):] |
| [•] | [•]]] |

[Entfällt]

Barrier Observation Date(s):]

| | |
|-----------------------------|---|
| [[Barrier Observation Date: | [[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):] |
| [•] | [•]]] |

[N/A]

l. [Barrierenbeobachtungs
zeitraum: [•]

Barrier Observation Periode:] [•]

33 Linear Downside Rückzahlung [– [Anwendbar][Enfällt]
Floored Downside] [–
Schutzbarriere:] [Applicable][N/A]

Linear Downside Redemption[–
Floored Downside] [– Protection
Barrier]:

a. [Finale(r) Beobachtungstag(e):

| | |
|-----------------------------------|--|
| [Finale(r) Beobachtungstag(e): | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtungstag(e):] |
| [•] | [•]]] |

Final Observation Date(s):]

| | |
|------------------------------|--|
| [[Final Observation Date(s): | [[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):] |
| [•] | [•]]] |

- b. [FX(t,i):] [[Diskrete Festlegung] [Intra-Day(spot)]
[Durchschnittliche Festlegung]
FX(t,i): [*Discrete Fixing*] [*Intra-Day(spot)*] [*Average Fixing*]]
- c. [Feste Rückzahlungsquote: [•] %
Fixed Redemption Percentage:] [*•*] *per cent.*
- d. [Downside Strike Shift: [•] %
Downside Strike Shift:] [*•*] *per cent.*
- e. [Floor: [•][Entfällt]
Floor:] [*•*][*N/A*]
- f. [Schutzbarriere: [[•] %][Entfällt]
Protection Barrier:] [*•*] *per cent.* [*N/A*]
- g. [Barrierenbedingung: [Europäische Barrierenbedingung] [Amerikanische
Barrier Condition:] Barrierenbedingung – Diskret] [Amerikanische
Barrierenbedingung – Fortlaufend][Entfällt]
*[European Barrier Condition] [American Barrier Condition
– Discrete] [American Barrier Condition –
Continuous][N/A]*
- h. [Barrierenbeobachtungstag(e):

| | |
|----------------------------|--|
| [Barrierenbeobachtungstag: | [[Averaging Tag(e):] [Lookback Beobachtung- tag(e):] |
| [•] | [•]] |

[Entfällt]

Barrier Observation Date(s):

| | |
|-------------------------------------|---|
| [[<i>Barrier Observation Date:</i> | [[Averaging Date(s):] [Lookback Observation Date(s):] |
| [•] | [•]] |

[*N/A*]

- i. [Barrierenbeobachtungs
zeitraum: [•]
Barrier Observation Periode:] [*•*]

Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung

Provisions relating to Early Redemption

34 Vorzeitige Rückzahlung

Early Redemption

| | |
|---|-------------------------------|
| Vorzeitige Rückzahlungsmittlungsfrist: | [•][NB: Nicht weniger als 10] |
| <i>Early Redemption Notice Period Number:</i> | [•][NOTE: Not less than 10] |

Abschnitt B der Bedingungen (Wechselkursbezogene Bedingungen)

Section B of the Conditions (FX Linked Conditions)

- 35 [Basiswert] [Korb von Basiswerten]: [•] [Jeder im Anhang [1] zu diesen Endgültigen Bedingungen angegebene Basiswert.]
[Underlying][Basket of Underlyings]: [•] [Each Underlying Asset set out in the Annex [1] to these Final Terms.]
- 36 Ersatzregelungen:
Disruption Fallbacks:
- [Als erstes anwendbar: [Ersatzreferenzpreis]
[Händlerumfrage] [Verschiebung] [Währungersersetzung]]
- [Als zweites anwendbar: [Ersatzreferenzpreis]
[Händlerumfrage] [Verschiebung] [Währungersersetzung]]
- [Als drittes anwendbar: [Ersatzreferenzpreis]
[Händlerumfrage] [Verschiebung] [Währungersersetzung]]
- [Als viertes anwendbar: [Ersatzreferenzpreis]
[Händlerumfrage] [Verschiebung] [Währungersersetzung]]
- [To be applied first: [Fallback Reference Price] [Dealer Poll][Postponement] [Currency Replacement]]*
- [To be applied second: [Fallback Reference Price] [Dealer Poll][Postponement] [Currency Replacement]]*
- [To be applied third: [Fallback Reference Price] [Dealer Poll][Postponement] [Currency Replacement]]*
- [To be applied fourth: [Fallback Reference Price] [Dealer Poll][Postponement] [Currency Replacement]]*
- 37 Zusätzliche Störungsereignisse:
Additional Disruption Events:
- a. Gesetzesänderung – Hedging: [Anwendbar][Entfällt]
Change in Law – Hedging: [Applicable][N/A]
- b. Hedgingstörung: [Anwendbar][Entfällt]
Hedging Disruption: [Applicable][N/A]
- c. Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:
Early Cash Settlement Amount: [Par][Marktwert]

Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen)

Section C of the Conditions (Additional Conditions)

- 38 Form der Wertpapiere: *[Für deutschem Recht unterliegende Wertpapiere: Inhaberschuldverschreibungen]*
[Für schweizerischem Recht unterliegende Wertpapiere: Inhaberschuldverschreibungen]
[Wertrechte]]
- Form of Securities:* *[For German law securities: Bearer securities]*
[For Swiss law securities: [Bearer securities]][Uncertificated securities (Wertrechte)]]
- 39 *[Bei Inhaberschuldverschreibungen: Globalurkunde:]* *[TEFRA C: Permanente Globalurkunde] [Keine TEFRA Bestimmungen: Permanente Globalurkunde] [TEFRA D: Temporäre Globalurkunde Austauschbar Gegen Eine Permanente Globalurkunde]*
- [In the case of bearer securities: Global Security:]* *[TEFRA C: Permanent Global Security] [No TEFRA: Permanent Global Security] [TEFRA D: Temporary Global Security, exchangeable for a Permanent Global Security]*
- [Wertrechte]* *[Wertrechte in dematerialisierter und eingetragener Form gemäß Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechtes]*
- [Uncertificated Securities]* *[Uncertificated Securities in dematerialised and registered form, in accordance with article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations]*
- 40 Maßgebliches Clearing-System: *[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland]*
[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg]
[Euroclear Bank SA/NV, 1 Bouelvard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien]
[SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100,CH- 4600 Olten, Schweiz]
[•]
- Relevant Clearing System:* *[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Federal Republic of Germany]*
[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg]
[Euroclear Bank SA/NV, 1 Bouelvard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium]
[SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100,Ch-4600 Olten, Switzerland]
[•]

| | | |
|----|--|--|
| 41 | Gemeinsame Verwahrstelle: <i>Common Depositary:</i> | [•][Entfällt] [•][N/A] |
| 42 | Zusätzliches Geschäftszentrum: <i>Additional Business Centre:</i> | [•] [•] |
| 43 | Geschäftstagekonvention: <i>Business Day Convention:</i> | [Folgende][Modifiziert Folgende][Nächste][Vorangehende][Variable Rate] [Following][Modified Following][Nearest][Preceding][Floating Rate] |
| 44 | Berechnungsstelle: <i>Determination Agent:</i> | [Barclays Bank PLC] [•] [Barclays Bank PLC] [•] |
| 45 | Zahlstelle(n): <i>Paying Agent(s):</i> | [only applicable for Securities governed by German law: Deutsche Bank Aktiengesellschaft Grosse Gallusstrasse 10-14 60272 Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland <i>Deutsche Bank Aktiengesellschaft Grosse Gallusstrasse 10-14 60272 Frankfurt am Main Federal Republic of Germany</i>] [only applicable for Securities governed by Swiss law: BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris, succursale de Zurich Selnaustrasse 16 P.O. Box 8022 Zürich Schweiz <i>BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris, succursale de Zurich Selnaustrasse 16 P.O. Box 8022 Zurich Switzerland</i>] [Barclays Bank PLC 5 The North Colonnade London E14 4BB] |

| | | |
|----|---|---|
| | | <i>Vereinigtes Königreich</i> |
| | | <i>Barclays Bank PLC</i> |
| | | <i>5 The North Colonnade</i> |
| | | <i>London E14 4BB</i> |
| | | <i>United Kingdom]</i> |
| | | <i>[Other]</i> |
| 46 | Zusätzliche Beauftragte Stellen: <i>Additional Agents:</i> | [•] [•] |
| 47 | Anwendbares Recht: <i>Governing Law:</i> | [Recht der Bundesrepublik Deutschland] [Schweizerisches Recht] [Laws of the Federal Republic of Germany] [Swiss law] |
| 48 | Erfüllungsort: <i>Place of Performance:</i> | [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Zürich, Schweiz] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [Zurich, Switzerland] |
| 49 | Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand: <i>Non-exclusive place of jurisdiction:</i> | [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Zürich (1), Schweiz] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [Zurich (1), Switzerland] |
| 50 | Verbindliche Sprache: <i>Legally binding language:</i> | [Deutsch] [Englisch] [German] [English] |

Teil B/Part B

Weitere Informationen/Other Information

1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel

Listing and Admission to Trading

- (i) Börsenzulassung (Maßgebliche Börse):
- [Die Zulassung der Wertpapiere im [regulierten] [unregulierten] Markt der [(Frankfurter Wertpapierbörse [(Freiverkehr/Scoach Premium))] [und/oder] [Baden-Württembergische Wertpapierbörse [(EUWAX))] [und/oder] [Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange, "SIX") diese Wertpapiere an der SIX zu listen und in den Handel [des Hauptsegments der SIX] [oder] [der Plattform von Scoach Switzerland Ltd.] einzubeziehen] wird durch die Emittentin (oder in ihrem Namen) beantragt.]
- [Andere]

[Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, einfügen.]

[Entfällt]

Listing (Relevant Stock Exchange):

[Application is expected to be made by the Issuer (or on its behalf) for the Securities to be admitted to trading, on the [regulated market (regulierter Markt)] [unregulated market] of the [Frankfurt Stock Exchange (Freiverkehr/Scoach Premium)] [and/or] [Baden-Württemberg Stock Exchange [(EUWAX)]] [and/or] [SIX Swiss Exchange ("SIX") for such Securities to be admitted to trading, [in the Main Segment (Hauptsegment) of the SIX] [or] [on the platform of Scoach Switzerland Ltd.].]

[Other (specify)]

[If known, insert the earliest dates on which the Securities will be admitted to trading.]

[N/A]

(ii) Schätzung der durch die Zulassung zum insgesamt verursachten Kosten:

[•][Entfällt]

Estimate of total expenses related to admission to trading:

[•] [Not Applicable]

(iii) Weitere Bestehende Börsenzulassungen:

[•][Entfällt]

Additional Existing Listings:

[•] [N/A]

2. Ratings

Ratings

[Die Wertpapiere wurden nicht individuell geratet.]

[The Securities have not been individually rated.]

[Die Wertpapiere werden bei ihrer Ausgabe voraussichtlich wie folgt geratet:

[Upon issuance, the Securities are expected to be rated:

[Standard & Poor's: [•]]

[Moody's: [•]]

[Fitch: [•]]

[[Andere]: [•]] [Hier den Namen der Ratingagentur sowie die Angabe einfügen, ob es

sich bei ihr um eine Ratingagentur mit Sitz in der Europäischen Union handelt, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweils geltenden Fassung registriert wurde.]

[[Other]: [•]] [Include here the name of the rating agency and the information whether the rating agency has its registered office in the European Union and is registered in accordance with Regulation (EC) No. 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies, as amended.]

3. Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei [der Emission/dem Angebot] beteiligt sind

Interests of Natural and Legal Persons involved in the [Issue/Offer]

[Mit Ausnahme der Provisionen für die Manager [(siehe Abschnitt 8 unten)] und sofern] [Sofern] nicht im Abschnitt "Erwerb und Verkauf" und dem Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten – Konflikte zwischen der Emittentin und Anlegern" dargelegt, liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.]

[Save [for any fees payable to the Manager(s) [(see paragraph 8 below)] and save] as discussed in "Purchase and Sale" and the risk factor "Risks associated with conflicts of interest – Conflict between the Issuer and investors", so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.]

4. Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten

Reasons for the Offer, Estimated Net Proceeds and Total Expenses

| | |
|------------------------------------|---|
| Gründe für das Angebot: | [•][Allgemeine Finanzierungszwecke] [Siehe "Allgemeine Informationen – Verwendung des Emissionserlöses" im Basisprospekt)] |
| <i>Reasons for the offer:</i> | [•][General funding] [See "General Information – Use of Proceeds" in the Base Prospectus] |
| [Geschätzter Nettoemissionserlös:] | [•] |
| <i>[Estimated net proceeds:]</i> | [•] |
| [Geschätzte Gesamtkosten:] | [•] |
| <i>[Estimated total expenses:]</i> | [•] |

5. Rendite

Yield

[Angabe der Rendite:]

[•] Die Rendite wird auf Grundlage der annualisierten Rendite berechnet, wobei davon ausgegangen wird, dass die maßgeblichen Festverzinslichen Wertpapiere am Ausgabetag zum Ausgabepreis erworben und bis zur Fälligkeit gehalten werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Indikation der künftigen Rendite.

[Indication of yield:]

[•] *The yield will be calculated on the basis of the compound annual rate of return if the relevant Fixed Rate Securities were to be purchased at the Issue Price on the Issue Date and held to maturity. It is not an indication of future yield.*

6. Wertentwicklung des Basiswertes

Performance of Underlying Asset

Informationen über den bzw. die Wechselkurs(e) und die vergangene und künftige Wertentwicklung des bzw. der Wechselkurse(s) und [dessen][deren] Volatilität können auf der Internetseite [•] bzw. einer Nachfolgesite eingeholt werden.

Information about the FX Rate(s) and the past and future performance of the FX Rate(s) and [its][their] volatility can be obtained on the website [•] or any successor page thereto.

7. Angaben zur Abwicklung

Operational Information

- | | | |
|------|----------------------------------|---|
| (i) | Wertpapierkennung: | ISIN: [•] |
| | <i>Relevant Securities Code:</i> | [Wertpapierkennnummer (WKN): [•]] |
| | | [Valoren: [•]] |
| | | [Common Code: [•]] |
| | | [andere/other: [•]] |
| (ii) | Lieferung: | [•] [Lieferung [gegen/frei von] Zahlung] |
| | <i>Delivery:</i> | [•] [<i>Delivery [against/free of] payment</i>] |

8. Vertrieb

Distribution

[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospekts durch Dritte nicht zu.]

[No consent is given to the use of the Prospectus.]

[Bezüglich eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß der Prospektrichtlinie gilt (ein "Öffentliches Angebot"), stimmt die Emittentin der Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die in folgender Tabelle angegebenen Finanzintermediär(e), und während der in folgender Tabelle angegebenen Angebotsfrist in dem/den

in folgender Tabelle angegebenen Mitgliedsstaat(en) zu:

The Issuer consents to the use of this Base Prospectus in connection with the making of an offer of the Securities to the public requiring the prior publication of a prospectus under the Prospectus Directive (a "Public Offer") by the financial intermediary/ies, and during the offer period, in the Member State(s) and subject to the conditions, all as set forth in the following table:

("Zugelassene(r) Anbieter"):

[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll:
Sämtliche Finanzintermediäre die gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFiD) (Richtlinie 2004/39/EG) zugelassen sind und die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen "Weiteren Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospekts durch den/die Zugelassenen Anbieter" erfüllen.]

("Authorised Offeror(s)"): **[If General Consent shall be applicable:** Any financial intermediary which are authorised to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC) and satisfy all of the "Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s)" set out in the Final Terms.]

[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist **[•]]**

[If Specified Consent shall be applicable: **[•]]**
Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Base Prospectus:

Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: **[•]**

Offer period for which use of this Base Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s): **[•]**

Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:

[Bundesrepublik Deutschland]
[Österreich]
[Niederlande]
[Luxemburg]

Member State(s) for which consent is given for use of this Base Prospectus by the Authorised Offeror(s):

[Federal Republic of Germany]
[Austria]
[The Netherlands]
[Luxembourg]

| | |
|--|--|
| Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter: | 1. Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss jederzeit gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFiD) (Richtlinie 2004/39/EG) zugelassen sein. |
| | 2. [●] |
| <i>Other conditions for use of this Base Prospectus by the Authorised Offeror(s):</i> | 1. <i>The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC).</i> |
| | 2. [●] |
| Gesamtprovision: | [Bis zu][●] % [des Ausgabepreises][des Festgelegten Nennbetrags][der Anzahl an Zertifikate]. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich. |
| <i>Total commission and concession:</i> | <i>[Up to][●] per cent. of the [Issue Price][Specified Denomination][Number of Certificates]. Further details are available upon request.</i> |

[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern die Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder (iii) weitere Bedingungen hinzufügen oder Bedingungen löschen, Informationen darüber werden auf der Internetseite [●] veröffentlicht.

After the date of these Final Terms the Issuer may (i) give consent to one or more additional Authorised Offerors, (ii) discontinue or change the offer period, and/or (iii) remove or add conditions and, if it does so, such information will be published at [website].]

9. Bedingungen des Angebots

Terms and Conditions of the Offer

| | |
|--|--|
| (i) Angebotspreis: | [Ausgabepreis] |
| <i>Offer Price:</i> | <i>[Issue Price]</i> |
| (ii) Angebotsbedingungen: | [●][Entfällt] |
| <i>Conditions to which the offer is subject:</i> | <i>[●] [N/A]</i> |
| (iii) [Zeichnungsfrist: | Vom [●] bis [●]. [Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.]] |
| <i>[Subscription Period</i> | <i>From [●] to [●]. [The Subscription Period may be extended or shortened.]]</i> |
| (iv) Beschreibung des Zeichnungsverfahrens: | [●][Entfällt] |
| <i>Description of the application process:</i> | <i>[●] [N/A]</i> |

- | | | |
|--------|--|---------------|
| (v) | Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe: | [•][Entfällt] |
| | <i>Details of the minimum and/or maximum amount of application:</i> | [•] [N/A] |
| (vi) | Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner: | [•][Entfällt] |
| | <i>Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applications:</i> | [•] [N/A] |
| (vii) | Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse: | [•][Entfällt] |
| | <i>Manner in and date on which results of the offer are to be made public:</i> | [•] [N/A] |
| (viii) | Art der Ausübung des Bezugsrechts, wenn ein solches besteht und Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Wertpapiere: | [•][Entfällt] |
| | <i>Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights an treatment of subscription rights not exercised:</i> | [•] [N/A] |
| (ix) | Angabe der Tranche, die bestimmten Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden: | [•][Entfällt] |
| | <i>Indication of the tranche being reserved for certain markets, if the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries:</i> | [•] [N/A] |
| (x) | Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: | [•][Entfällt] |
| | <i>Process for notification to applicants of the amount allotted and</i> | [•] [N/A] |

| | | | |
|--------|---|---|--|
| | <i>indication whether dealing may begin before notification is made:</i> | | |
| (xi) | Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden: | [•][Entfällt] | |
| | <i>Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser:</i> | [•] [N/A] | |
| (xii) | Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben sowie Angabe der Gesamthöhe der Übernahme provision und der Platzierungs provision, sofern der Emittent bekannt: | [Name und Adresse] [Gesamthöhe der Übernahme provision und der Platzierungs provision] [Entfällt] | |
| | <i>To the extent known to the Issuer, Name(s) and address(es) of the placers in the various countries where the offer takes place and an indication of the overall amount of the underwriting commission and of the placing commission:</i> | [Name and address] [Overall amount of the underwriting commission and of the placing commission] [N/A] | |
| (xiii) | Bei syndizierten Emissionen, Name und Anschrift der Manager und Übernahme verpflichtung sowie Datum des Übernahme vertrags: | [Entfällt] [Namen, Adressen und Übernahme verpflichtungen] | |
| | <i>If syndicated, names and addresses of Managers and underwriting commitments and date of underwriting agreement:</i> | [N/A] [Names, addresses and underwriting commitments] | |
| (xiv) | [Market Making:] | [•] | |
| | | [Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung] | |
| | [Market Making:] | [•] | |
| | | [insert name and address of entities which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment] | |

- (xv) [Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en)] [Entfällt] [*Liste aller Plazeure: [●]*]
- [*Details (names and addresses) of dealer(s)*] [*N/A*] [*List of all dealers: [●]*]

Anhang [1]

Annex [1]

| Basiswert: | i. FX Initial: | [ii. Gewichtung(i): | iii. Festlegungsquelle(n): | iv. Festlegungszeit(en): |
|--------------------|--------------------|---------------------|----------------------------|--------------------------|
| <i>Underlying:</i> | <i>FX Initial:</i> | <i>Weight(i):]</i> | <i>Fixing Source(s):</i> | Fixing Time(s): |
| [•] | [•] | [•] | [•] | [•] |
| [•] | [•] | [•] | [•] | [•] |
| [•] | [•] | [•] | [•] | [•] |
| [•] | [•] | [•] | [•] | [•] |

[Zusammenfassung]

[Insert German language summary from the Base Prospectus with the relevant issue specific details completed and irrelevant parts deleted.]

[Summary]

[Insert English language summary from the Base Prospectus with the relevant issue specific details completed and irrelevant parts deleted.]

[Anhang [2]]

[Annex [2]]

[Im Falle von Wertpapieren, die an der SIX notiert werden sollen, einfügen:

insert in case Securities are to be listed at SIX:

Dieser Anhang ist nicht Bestandteil eines Prospektes, der nach den prospektrechtlichen Regeln im Europäischen Wirtschaftsraum erstellt wurde.

This Annex is not part of a prospectus established according to the rules applicable to prospectuses in the European Economic Area.

Seit dem [Datum des letzten Jahres- bzw. Zwischenabschlusses] sind[, mit Ausnahme von wesentlichen Veränderungen, die [am [Datum angeben]] [in dem Zeitraum [Zeitraum (von-bis) angeben]] eingetreten und am [Datum] [falls weitere Mitteilungen: und am [Datum]] der Öffentlichkeit mitgeteilt worden sind,] keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder in der Handelsstellung von Barclays Bank PLC eingetreten.

[Other than material changes which occurred [on [indicate date]][in the period [indicate period]], as announced on [indicate date][if further announcements: and on [indicate date]] [t][T]here has been no material adverse change in Barclays Bank PLC's financial or trading position since [insert date of last annual accounts.]

BESTEUERUNG

Allgemeine steuerliche Informationen

Die unten stehenden Informationen stellen keine vollständige Zusammenfassung der derzeit für die Wertpapiere geltenden Steuergesetze und deren Anwendung dar. Wertpapiertransaktionen (einschließlich Käufe, Übertragungen und/oder Rückzahlungen), das Auflaufen oder Erhalten von Zinsen oder Prämien auf die Wertpapiere und der Tod eines Wertpapierinhabers kann steuerliche Auswirkungen auf die Anleger haben, die u.a. von deren Steuersitz und/oder –status abhängen. Anleger sollten daher ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Wertpapiertransaktionen und der Auswirkungen von Steuergesetzen in der Rechtsordnung, in der sie steuerlich ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind, zu Rate zu ziehen. Insbesondere, werden keine Zusicherungen dahingehend abgegeben, wie Zahlungen auf die Wertpapiere von der entsprechenden Steuerbehörde bewertet werden.

Die nachfolgenden Zusammenfassungen berücksichtigen die steuerliche Behandlung von Zahlungen des Basiswertes nicht. Die auf diese Positionen anwendbaren steuerlichen Bestimmungen können sich (in einigen Fällen sogar erheblich) von den in der nachstehenden Zusammenfassung beschriebenen unterscheiden.

Käufer und/oder Verkäufer von Wertpapieren müssen unter Umständen zusätzlich zu dem Ausgabepreis oder (falls abweichend) dem Kaufpreis der Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit der Übertragung der Basiswerte Stempelsteuern und andere Abgaben zahlen.

Anleger werden auf die Zusätzliche Bedingung 8 verwiesen.

In den nachstehenden Abschnitten definierte Begriffe sind ausschließlich für Zwecke der betreffenden Abschnitte definiert.

Soweit nachstehend verwendet, bedeutet Prospektrichtlinie die Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates zur Besteuerung von Erträgen in Form von Zinszahlungen.

1 Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die Erläuterungen auf der Grundlage des derzeit geltenden britischen Steuerrechts und der publizierten Praxis der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs ("HMRC") sind allgemeiner Natur; sie stellen eine Zusammenfassung des derzeit geltenden britischen Rechts und dessen Anwendung nach dem Verständnis der Emittentin hinsichtlich bestimmter Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich dar und verstehen sich nicht als abschließend. Sie gelten nur für wirtschaftliche Eigentümer von Wertpapieren und nicht für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen (beispielsweise mit Wertpapieren handelnde Personen, bestimmte professionelle Anleger oder mit der Emittentin verbundene Personen), für die spezielle Regelungen gelten können.

Anleger, die unter Umständen einer Besteuerung außerhalb des Vereinigten Königreichs unterliegen oder hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation Zweifel haben, sollten eigene professionelle Berater konsultieren.

Quellensteuer

(i) Zinszahlungen ausschließlich durch die Emittentin

Bei Zinszahlungen muss die Emittentin keinen Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern vornehmen, sofern es sich bei ihr auch weiterhin um eine Bank im Sinne von *Section 991* des *Income Tax Act 2007* (das "Gesetz") handelt und die Zahlung der Zinsen auf die Wertpapiere im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Sinne von *Section 878* des Gesetzes erfolgt.

(ii) Zinszahlungen in Bezug auf Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind

Zinszahlungen aus den Wertpapieren dürfen ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern erfolgen, sofern diese Wertpapiere einen Anspruch auf Zinsen begründen und an einer "anerkannten Börse" entsprechend der Definition in *Section 1005* des Gesetzes notiert sind und dort auch künftig notiert sind. Bei der London Stock Exchange handelt es sich um eine anerkannte Börse. Wertpapiere erfüllen diese Voraussetzung, wenn sie an der jeweiligen anerkannten Börse zum Handel zugelassen und (im Falle des Vereinigten Königreichs) zur *Official List* zugelassen bzw. (im Falle eines Landes mit einer anerkannten Börse außerhalb des Vereinigten Königreichs) nach Maßgabe von Bestimmungen, die den im Allgemeinen in EWR-Staaten anwendbaren Bestimmungen entsprechen, amtlich notiert sind.

Setzt man somit voraus, dass diese Börsenzulassung der Wertpapiere bestehen bleibt, erfolgen Zinszahlungen auf diese Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern, unabhängig davon, ob die Emittentin im Vereinigten Königreich ein Bankgeschäft betreibt und ob die Zinszahlungen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs geleistet werden.

(iii) Zinszahlungen an bestimmte Wertpapierinhaber

Außerdem können Zinszahlungen auf die Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern erfolgen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Zahlung begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass entweder

- (a) die Person, in deren wirtschaftlichem Eigentum die auf diese Wertpapiere entfallenden Zinsen stehen, hinsichtlich der entsprechenden Zinszahlungen britischer Körperschaftsteuer unterliegt, oder
- (b) die Zahlung an eine der in *Section 936* des Gesetzes aufgeführten Rechtsträger- oder Personengruppen erfolgt, für die eine entsprechende Ausnahmeregelung gilt,

vorausgesetzt, die HMRC hat (in Fällen, in denen sie hinreichend Grund zu der Annahme hat, dass die betreffende Zinszahlung nicht als sog. "*excepted payment*" zum Zeitpunkt der Zahlung von der Ausnahmeregelung erfasst ist) keine Weisung erteilt, dass von der Zinszahlung ein Steuerabzug vorzunehmen ist.

(iv) Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als 365 Kalendertagen

Zinszahlungen auf die Wertpapiere können ebenfalls ohne Abzug aufgrund britischer Einkommensteuern erfolgen, wenn die Laufzeit der Wertpapiere weniger als ein Jahr ab dem Tag der Ausgabe beträgt und die Wertpapiere nicht im Rahmen von Vereinbarungen begeben werden, die Kreditaufnahmen mit Laufzeiten von insgesamt einem Jahr oder mehr vorsehen.

(v) *Sonstige Einbehalte*

In anderen Fällen ist, vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zinszahlungen auf die Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen.

Darüber hinaus ist, jeweils vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zahlungen auf Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen, sofern die betreffenden Zahlungen für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich keine Zinszahlungen, sondern entweder jährliche Zahlungen oder (bei Wertpapieren, bei denen Erfüllung durch Lieferung möglich ist) Ausgleichszahlungen für Wertpapiererträge (*manufactured payments*) für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich darstellen.

Berichtspflicht

Im Vereinigten Königreich müssen Personen, die im Auftrag anderer – natürlicher – Personen Zinszahlungen leisten oder erhalten, der HMRC unter Umständen bestimmte Informationen zur Identität der Zahlungsempfänger bzw. der Personen, in deren wirtschaftlichem Eigentum die Zinsen stehen, zur Verfügung stellen. Unter bestimmten Umständen kann diesbezüglich ein Informationsaustausch mit den Steuerbehörden anderer Länder erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen können unter bestimmten Umständen auch für die Zahlung von Beträgen im Zusammenhang mit der Rückzahlung von sog. "*deeply discounted securities*", d. h. Wertpapieren, die mit einem erheblichen Abschlag (entsprechend der Definition in *Chapter 8* von *Part 4* des britischen *Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005* begeben wurden) gelten. Der publizierten Praxis der HMRC ist jedoch zu entnehmen, dass der HMRC keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn derartige Rückzahlungsbeträge vor dem 5. April 2013 gezahlt werden. Es ist wahrscheinlich, dass dieses Zugeständnis auch nach dem 5. April 2013 gilt, der HMRC hat dies jedoch bisher nicht bestätigt.

Anleger werden darüber hinaus auf die nachstehende Auskunft zur Zinsbesteuerungsrichtlinie verwiesen.

Stempelsteuer und Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT") im Vereinigten Königreich

In Abhängigkeit von den Bedingungen der jeweiligen Wertpapiere (unter anderem z. B. in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den Wertpapieren um Inhaberpapiere oder Namenspapiere handelt), unterliegt die Ausgabe oder anschließende Übertragung dieser Wertpapiere möglicherweise der britischen Stempelsteuer oder der SDRT.

Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer

Am 1. Februar 2013 hat die Europäische Kommission angekündigt, dass sie am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame System der Finanztransaktionssteuer ("FTS") und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG annehmen werde, deren Umsetzung im Wege

einer verstärkten Zusammenarbeit von 11 Mitgliedstaaten erfolgen soll. Wenn sich alle teilnehmenden Mitgliedstaaten bis zum 30. September 2013 auf den Wortlaut der Richtlinie einigen, soll die FTS laut Vorschlag ab dem 1. Januar 2014 in diesen 11 Mitgliedstaaten gelten.

Mit bestimmten Ausnahmen wird die FTS für alle Finanztransaktionen (einschließlich Aktien- und Wertpapiertransaktionen) gelten, bei denen ein auf dem Gebiet eines der 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenes Finanzinstitut Vertragspartei ist (entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person). Bei der FTS handelt es sich in erster Linie um eine Besteuerung von Finanzinstituten (wie Banken, Kreditinstitute und Pensionsfonds) auf dem Sekundärmarkt, und nicht von Primärmarkttransaktionen (d. h. Zeichnungen und Emissionen wie z. B. im Rahmen dieses Basisprospektes). Allerdings können sich diese Finanzinstitute dazu entschließen, die Kosten der FTS an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben, die infolgedessen möglicherweise zusätzliche Anlage- und Transaktionskosten tragen müssen.

Zum Datum dieses Basisprospektes zählt das Vereinigte Königreich nicht zu den 11 Mitgliedstaaten, die die FTS einführen werden. Sollte sich dies ändern, wäre das Vereinigte Königreich verpflichtet, die britische Stempelsteuer und die SDRT für Transaktionen aufzuheben, die dann der FTS unterliegen würden.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Vereinigte Königreich nicht zu den teilnehmenden Mitgliedstaaten zählt, wird jede Transaktion zwischen einem Finanzinstitut aus dem Vereinigten Königreich und einem Finanzinstitut aus einem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat in den Geltungsbereich der FTS fallen und werden beide Vertragsparteien gesamtschuldnerisch haften.

2 Besteuerung in der Europäischen Union

EU Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat "der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "Zinsbesteuerungsrichtlinie") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich, Belgien und Luxemburg erheben, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen, stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer auf solche Zahlungen, die im Laufe der Zeit auf bis zu 35 Prozent ansteigt. Belgien nimmt jedoch seit 1. Januar 2010 an dem Informationsaustausch teil. Der Übergangszeitraum begann am 1. Juli 2005 und endet mit Ablauf des ersten Veranlagungszeitraums, der auf die Zustimmung bestimmter nicht EU-Mitgliedstaaten zu einem Informationsaustausch über Zinszahlungen folgt (das Ende des Übergangszeitraums ist ferner vom Abschluss bestimmter anderer Abkommen hinsichtlich des Informationsaustauschs mit bestimmten anderen Staaten abhängig). Vergleichbare Regelungen sind gegebenenfalls aufgrund anderer, aufgrund der Zinsrichtlinie abgeschlossener Abkommen auf Zinszahlungen von einer Zahlstelle in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Am 13. November 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie veröffentlicht, der eine Reihe von Änderungsempfehlungen enthält, deren

Umsetzung zu einer Erweiterung der oben genannten Informationspflichten führen würde. Das Europäische Parlament sowie der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss haben am 24. April 2009 bzw. am 13. Mai 2009 zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission Stellung genommen.

Eine zweite Überprüfung der Zinsbesteuerungsrichtlinie wurde am 2. März 2012 veröffentlicht. Die wichtigsten Ergebnisse der Überprüfung, unter anderem die weitverbreitete Nutzung von Offshore-Gebieten durch Intermediäre und das Wachstum der Schlüsselmärkte für die mit Schuldforderungen vergleichbaren Produkte, stützen die vorgebrachte Argumentation für eine Ausweitung des Geltungsbereichs nicht nur der Richtlinie, sondern auch der relevanten Abkommen.

Zukünftige Inhaber der Wertpapiere, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

3 Besteuerung in Deutschland

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle,

wie unten definiert), ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Anleger geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z. B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Anleger tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Kapitalertragsteuer

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben auf Kapital- und/oder Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ("Quellensteuer"). Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer (siehe nachfolgenden Absatz), für deren Einbehalt die "inländische Zahlstelle" verantwortlich ist.

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländische Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der

inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung auf ein bei einer anderen inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Anleger oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird.

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Anleger, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers in Bezug auf die

Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Anleger

Anleger, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich keiner Besteuerung und es wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Wertpapiere aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmtem Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Einkünfte gegen Vorlage der Wertpapiere oder Zinsscheine durch eine inländische Zahlstelle ausgezahlt werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u. a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Anleger wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungssteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

4 Besteuerung in Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung von Wertpapieren

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;

- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); Verluste von Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind

Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Wertpapieren einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KESt gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Gemäß § 188 InvFG 2011 gilt als ausländischer Kapitalanlagefonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Kapitalanlagefonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Kapitalanlagefonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Kapitalanlagefonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. § 188 InvFG 2011 wurde im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert und ist anwendbar auf Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen; bis jetzt hat die Finanzverwaltung keine Rechtsansicht zur Interpretation dieser neuen Bestimmung bekanntgegeben.

EU-Quellensteuer

Das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, die Niederländischen Antillen sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Nach einer Information des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen, sind bei Zertifikaten mit Kapitalgarantie alle im Voraus garantierten Zinsen als Zinsen im Sinne des EU-QuStG anzusehen während die Beurteilung von allen anderen nicht garantierten Erträgen von der Art des Underlyings abhängt (zB sind derartige Erträge im Falle von Aktienindizes als Basiswerte nicht als Zinsen anzusehen).

Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Am 1. Januar 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

5 Besteuerung in den Niederlanden

Die folgende Zusammenfassung bestimmter Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden basiert auf den zum Datum dieses Basisprospektes geltenden Gesetzen und Verfahrensweisen und unterliegt möglichen Änderungen des Rechts sowie der Interpretation und Anwendung desselben. Entsprechende Änderungen könnten rückwirkend in Kraft treten. Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle für eine Entscheidung zum Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere relevanten Steueraspekte umfassend darzustellen oder die steuerlichen Folgen für alle

Kategorien von Anlegern zu erörtern. Für einige Anlegerkategorien können spezielle Regelungen gelten.

Anleger sollten bezüglich der steuerlichen Folgen eines Kaufs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere ihre sachkundigen Steuerberater konsultieren.

Quellensteuer

Alle Zins- und Kapitalzahlungen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin können ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern jeder Art erfolgen, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder von dortigen Steuerbehörden auferlegt, erhoben, einbehalten oder festgesetzt werden.

Andere Steuern

Die Zeichnung, Ausgabe, Platzierung, Zuteilung, Lieferung oder Übertragung der Wertpapiere unterliegt keinen Eintragungssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen vergleichbaren Steuern oder Abgaben, die in den Niederlanden zu zahlen sind.

Ansässigkeit

Der Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere oder die Ausführung, Erfüllung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Wertpapiere wird allein nicht dazu führen, dass Inhaber der Wertpapiere für Steuerzwecke in den Niederlanden ansässige Personen werden oder als in den Niederlanden ansässige Personen gelten und, vorbehaltlich der vorstehend aufgeführten Ausnahmen, anderweitig der Besteuerung in den Niederlanden unterliegen.

6 Besteuerung in Luxemburg

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine Kurzfassung bestimmter steuerlicher Konsequenzen in Bezug auf den Kauf, das Halten oder den Verkauf der Wertpapiere hinsichtlich der Luxemburger Gesetzgebung. Potenzielle Anleger sollten sich an ihre eigenen Steuerberater wenden falls sie Zweifel hinsichtlich ihrer Besteuerung haben.

Quellensteuer und Abgeltungssteuer

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) keine Quellensteuer in Luxemburg an, es sei denn, die Zinszahlungen erfolgen an bestimmte natürliche Personen oder an andere gleichgestellte Einrichtungen. Auch die Rückzahlung des Nominalbetrags, im Rahmen der Einziehung, des Rückkaufs oder des Tausches der Wertpapiere, unterliegt in Luxemburg keiner Quellensteuer, soweit die Rückzahlung nicht an bestimmte natürliche Personen bzw. sogenannte andere Einrichtungen erfolgt.

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen

Durch die Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "Gesetze") wurden die Zinsbesteuerungsrichtlinie sowie mehrere Vereinbarungen, die zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten der EU geschlossen wurden, in nationales Recht umgesetzt. Damit ist seit dem 1. Juli 2005 einer Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der Gesetze) die Verpflichtung auferlegt, auf Zins- und ähnliche Zahlungen, die an eine, oder unter bestimmten Umständen zugunsten einer, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten

Gebieten ansässigen natürlichen Person oder bestimmten "Einrichtung" gezahlt werden, Quellensteuer einzubehalten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinszahlungen zum Informationsaustauschverfahren optiert oder, im Falle einer natürlichen Person, eine Steuerbescheinigung vorlegt. Als "Einrichtungen" im Sinne von Artikel 4.2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie versteht man in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten niedergelassene Einrichtungen, die keine juristischen Personen sind (die in Artikel 4.5 der Zinsbesteuerungsrichtlinie aufgelisteten finnischen und schwedischen Einrichtungen gelten zu diesem Zweck nicht als juristische Personen), deren Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und die nicht als OGAW gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG, ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG, oder als vergleichbare in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, den Turks und Caicosinseln, den Kaimaninseln, Montserrat oder den Britischen Jungferninseln ansässige Investmentvermögen zugelassen sind und nicht optiert haben als solche behandelt zu werden.

Der Quellensteuersatz beträgt derzeit 35 %. Das Quellensteuersystem gilt nur während eines Übergangszeitraums, dessen Ende vom Abschluss bestimmter Abkommen abhängt, die sich auf den Informationsaustausch mit bestimmten Drittländern beziehen.

Abänderungsvorschläge der europäischen Kommission könnten, falls angenommen, die Reichweite der Zinsbesteuerungsrichtlinie abändern oder ausdehnen.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung (das **Gesetz**) zur Einführung einer Abgeltungsquellensteuer auf bestimmten Zinserträgen, wird auf Zinszahlungen durch eine Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder andere Einrichtungen die Zinszahlungen im Auftrag von solchen natürlichen Personen erhalten eine 10%ige Quellensteuer erhoben (es sei denn, diese Einrichtungen haben entweder optiert als OGAW gemäß der Richtlinie des Europäischen Rates 85/611/EWG ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG behandelt zu werden oder das Informationsaustauschverfahren anzuwenden).

Gemäß dem Gesetz können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die Zinsen oder zinsähnliche Erträge aus ihrem Privatvermögen beziehen, dafür optieren, diese Zinszahlungen, sofern sie nach dem 31. Dezember 2007 und durch Zahlstellen (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie), die in einem anderen EU Mitgliedstaat (als Luxemburg) niedergelassen sind, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum (ausgenommen EU Mitgliedstaaten) oder in einem Land oder Gebiet das ein internationales Abkommen bezüglich der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgeschlossen hat, getätigt wurden, in ihre Steuererklärung einzuschließen und eine 10%ige Abgeltungssteuer darauf zu zahlen.

7 Besteuerung in Belgien

In der folgenden Zusammenfassung werden die wesentlichen Aspekte der belgischen Besteuerung dargelegt, die für den Besitz von Wertpapieren gilt, die ein Anleger in Belgien erwirbt. Diese Informationen sind allgemeiner Art, basierend auf der Beschreibung der Wertpapiere in den Bedingungen, und erheben nicht den Anspruch, alle für eine Entscheidung zum Kauf, Besitz oder Verkauf

der Wertpapiere relevanten belgischen Steueraspekte umfassend darzustellen. In einigen Fällen können unter Berücksichtigung der Endgültigen Bedingungen abweichende Regelungen gelten. Diese Zusammenfassung basiert auf dem Steuerrecht sowie den Abkommen, Regelungen und behördlichen Auslegungen und vergleichbaren Dokumenten, die in Belgien zum Datum der Veröffentlichung dieses Basisprospektes gelten, unbeschadet möglicher Änderungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, selbst wenn diese rückwirkend umgesetzt werden. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Angaben enthält diese Zusammenfassung keine Beschreibung der steuerlichen Folgen für Inhaber von Wertpapieren, die gelten, wenn ein Umtausch dieser Wertpapiere gegen Anteile oder andere Basiswerte oder eine Umwandlung in entsprechende Anteile oder andere Basiswerte vorgesehen ist oder eine Ausübung, Erfüllung oder Rückzahlung dieser Wertpapiere erfolgt.

Jeder Anleger sollte bezüglich der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere unter Berücksichtigung der Endgültigen Bedingungen sowie des regionalen, kommunalen und nationalen Rechts einen sachkundigen Steuerberater konsultieren.

Quellensteuer und Einkommensteuer in Belgien

Steuervorschriften für in Belgien ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Belgien steuerlich ansässig sind (d. h. der belgischen Einkommensteuer für natürliche Personen (*Personenbelasting / Impôt des personnes physiques*) unterliegen) und die Wertpapiere als private Anlage halten, unterliegen der nachstehend dargelegten steuerlichen Behandlung in Belgien in Bezug auf die Wertpapiere. Andere Steuervorschriften gelten für in Belgien ansässige natürliche Personen, die die Wertpapiere nicht als private Anlage, sondern im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit halten, oder wenn die Transaktionen in Bezug auf die Wertpapiere nicht zur normalen Verwaltung ihres eigenen Privatvermögens zählen.

Nach belgischem Steuerrecht gelten als "Zinserträge" (i) regelmäßige Zinseinkünfte, (ii) ein von der Emittentin (am Fälligkeitstermin oder anderweitig) gezahlter Betrag, um den der Ausgabepreis überschritten wird, und (iii), vorausgesetzt die Wertpapiere sind als "festverzinsliche Wertpapiere" (im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 8 des belgischen Einkommensteuergesetzbuches) zu qualifizieren, im Falle einer Realisierung der Wertpapiere zwischen zwei Zinszahlungstagen die während der Haltedauer aufgelaufenen Zinsen. Grundsätzlich gelten die Wertpapiere als "festverzinsliche Wertpapiere", wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Höhe des Zinsertrags und der Haltedauer des Wertpapiers besteht, anhand dessen es möglich ist, die Höhe des anteiligen Zinsertrags zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu bestimmen.

Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die über eine Zahlstelle in Belgien erfolgen, unterliegen in Belgien grundsätzlich einer Quellensteuer in Höhe von 25 Prozent (die nach Abzug etwaiger nichtbelgischer Quellensteuern auf den erhaltenen Zinsbetrag erhoben werden). Die belgische Quellensteuer stellt die endgültige Einkommensteuer für in Belgien ansässige natürliche Personen dar. Dies bedeutet, dass diese die in Bezug auf die Wertpapiere erhaltenen Zinsen nicht in ihrer Einkommensteuererklärung angeben müssen, sofern auf diese Zinszahlungen eine Quellensteuer erhoben wurde. Gleichwohl können sie wahlweise in Bezug auf die Wertpapiere erhaltene Zinsen in ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

Erfolgt die Zinszahlung außerhalb Belgiens ohne Beteiligung einer belgischen Zahlstelle, müssen die erhaltenen Zinsen (nach Abzug etwaiger nichtbelgischer Quellensteuern) in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

In der jährlichen Einkommensteuererklärung angegebene Zinserträge werden grundsätzlich mit einem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent besteuert (oder mit dem progressiven Einkommensteuersatz unter Berücksichtigung des sonstigen Einkommens des Steuerzahlers, falls dies vorteilhafter ist). Im Falle einer erklärten Zinszahlung sind einbehaltene Quellensteuern anrechenbar.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Wertpapiere oder der Ausübung oder Erfüllung von ausübaren Zertifikaten sind grundsätzlich steuerfrei, mit Ausnahme von Veräußerungsgewinnen, die nicht im Rahmen der Verwaltung des eigenen Privatvermögens realisiert werden oder als Zinserträge (wie vorstehend definiert) gelten. Veräußerungsverluste sind grundsätzlich nicht steuerlich abzugsfähig.

In Belgien ansässige Körperschaften

Körperschaften, die in Belgien steuerlich ansässig sind (d. h. der belgischen Körperschaftsteuer (*Vennootschapsbelasting / Impôt des sociétés*) unterliegen), unterliegen der nachstehend dargelegten steuerlichen Behandlung in Belgien in Bezug auf die Wertpapiere.

Von belgischen Körperschaften mit den Wertpapieren erzielte Zinsen sowie aus der Veräußerung oder Erfüllung der Wertpapiere realisierte Veräußerungsgewinne unterliegen grundsätzlich der belgischen Körperschaftsteuer in Höhe von grundsätzlich 33,99 Prozent. Im Falle einer physischen Lieferung von Vermögenswerten bei Ausübung von ausübaren Zertifikaten sind belgische Körperschaften jedoch grundsätzlich verpflichtet, die bei Ausübung erhaltenen Vermögenswerte mit einem Wert auszuweisen, der für die ausübaren Zertifikate gezahlten Prämie zuzüglich des Ausübungspreises der ausübaren Zertifikate entspricht. Veräußerungsverluste aus den Wertpapieren sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

Zinszahlungen (gemäß der Definition im Abschnitt "Steuervorschriften für in Belgien ansässige natürliche Personen") in Bezug auf die Wertpapieren, die über eine Zahlstelle in Belgien erfolgen, unterliegen in Belgien grundsätzlich einer Quellensteuer in Höhe von 25 Prozent (die nach Abzug etwaiger nichtbelgischer Quellensteuern auf den erhaltenen Zinsbetrag erhoben werden).

Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere (ausgenommen Wertpapiere, die eine Zinskapitalisierung vorsehen), die über eine Zahlstelle in Belgien erfolgen, können jedoch unter bestimmten Umständen von der Quellensteuer befreit sein, sofern eine bestimmte eidesstattliche Erklärung vorgelegt wird. Die belgische Quellensteuer, die erhoben wurde, ist gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen anrechenbar und erstattungsfähig.

Andere in Belgien ansässige juristische Personen

Juristische Personen, die in Belgien steuerlich ansässig sind (d. h. der belgischen Steuer der juristischen Personen (*Rechtspersonenbelasting / Impôt des personnes morales*) unterliegen), unterliegen der nachstehend dargelegten steuerlichen Behandlung in Belgien in Bezug auf die Wertpapiere.

Zinszahlungen (gemäß der Definition im Abschnitt "Steuervorschriften für in Belgien ansässige natürliche Personen") aus den Wertpapieren, die über eine Zahlstelle in Belgien erfolgen, unterliegen in

Belgien grundsätzlich einer Quellensteuer in Höhe von 25 Prozent. Weitere Steuern auf Zinsen fallen für juristische Personen nicht an. Erfolgt die Zinszahlung jedoch außerhalb Belgiens, d. h. ohne Beteiligung einer belgischen Zahlstelle und ohne Abzug der belgischen Quellensteuer, ist die juristische Person selbst verpflichtet, die Zinsen gegenüber der belgischen Steuerverwaltung anzugeben und die Quellensteuer in Höhe von 25 Prozent an das belgische Schatzamt zu zahlen.

Veräußerungsgewinne aus den Wertpapieren (einschließlich aus der Erfüllung von ausübbaaren Zertifikaten), sind grundsätzlich steuerfrei, es sei denn, die Veräußerungsgewinne gelten als Zinserträge (gemäß der Definition im Abschnitt "Steuervorschriften für in Belgien ansässige natürliche Personen"). Veräußerungsverluste aus den Wertpapieren sind grundsätzlich nicht steuerlich abzugsfähig.

Organisation für die Finanzierung von Pensionen

Belgische Pensionsfonds in der Rechtsform eines Organisation für die Finanzierung von Pensionen ("OFP") unterliegen der belgischen Körperschaftsteuer (*Vennootschapsbelasting / Impôt des sociétés*). OFPs unterliegen der nachstehend dargelegten steuerlichen Behandlung in Belgien in Bezug auf die Wertpapiere.

Zinserträge und Veräußerungsgewinne von OFPs aus den Wertpapieren (einschließlich aus der Erfüllung von ausübbaaren Zertifikaten) unterliegen nicht der belgischen Körperschaftsteuer. Veräußerungsverluste von OFPs aus den Wertpapieren sind nicht steuerlich abzugsfähig. Eine belgische Quellensteuer, die erhoben wurde, ist gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen anrechenbar und erstattungsfähig.

Nicht in Belgien ansässige Personen

Zinserträge aus den Wertpapieren, die außerhalb Belgiens, d. h. ohne Beteiligung eines professionellen Intermediärs in Belgien, an eine nicht in Belgien ansässige Person gezahlt werden, unterliegen nicht der belgischen Quellensteuer. Zinserträge aus den Wertpapieren, die über einen belgischen professionellen Intermediär gezahlt werden, unterliegen grundsätzlich einer belgischen Quellensteuer in Höhe von 25 Prozent, es sei denn, der Inhaber ist in einem Land ansässig, mit dem Belgien ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, und legt die verlangte eidesstattliche Erklärung vor.

Nichtansässige Inhaber, die die Wertpapiere nicht im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Belgien halten, können ebenfalls von der belgischen Quellensteuer auf Zinsen befreit werden, sofern die Zinsen über ein belgisches Kreditinstitut, eine belgische Aktiengesellschaft oder eine belgische Clearing- oder Abwicklungsgesellschaft gezahlt werden und die nichtansässige Person (i) Eigentümer oder nutznießender Inhaber der Wertpapiere ist, (ii) die Wertpapiere nicht im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Belgien hält und (iii) eine eidesstattliche Erklärung vorlegt, die dessen Status als nichtansässige Person und die Erfüllung der Bedingungen (i) und (ii) bestätigt.

Nichtansässige Inhaber, die die Wertpapiere zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Belgien über eine Betriebsstätte halten, unterliegen denselben Steuervorschriften wie in Belgien ansässige Körperschaften (siehe oben). Nichtansässige Inhaber, die die Wertpapiere nicht im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in Belgien halten, unterliegen nicht der belgischen Einkommensteuer, mit Ausnahme einer gegebenenfalls anfallenden Quellensteuer.

Umsetzung der Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nicht in Belgien ansässige natürliche Personen

Eine belgische Zahlstelle im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie tauscht mit dem steuerlichen Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers hinsichtlich Zinszahlungen (wie in der Zinsbesteuerungsrichtlinie definiert) Informationen aus. Dies betrifft Zahlungen an eine natürliche Person, die wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlungen ist und in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder auf Curaçao, Bonaire, Saba, St. Maarten oder St. Eustatius (ehemals Niederländische Antillen), Aruba, Guernsey, Jersey, der Insel Man, Montserrat oder den Britischen Jungferninseln ansässig ist. Für gleichgestellte Einrichtungen (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie) gelten spezielle Regelungen. Die übermittelten Informationen beinhalten die Identität und den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, den Namen und die Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Angaben zur Zinszahlung. Der Informationsaustausch kann nicht durch Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung vermieden werden.

In Belgien ansässige natürliche Personen

Eine in Belgien ansässige natürliche Person unterliegt den Bestimmungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie, wenn sie Zinszahlungen von einer Zahlstelle (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie) erhält, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat, der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco, San Marino oder auf Curaçao, Bonaire, Saba, St. Maarten oder St. Eustatius (ehemals Niederländische Antillen), Aruba, Guernsey, Jersey, der Insel Man, Montserrat, den Britischen Jungferninseln, Anguilla, den Kaimaninseln oder den Turks- und Caicosinseln niedergelassen ist.

Wurde auf die von einer in Belgien ansässigen natürlichen Person erhaltenen Zinsen gemäß dem in der Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgesehenen System eine Quellensteuer erhoben, befreit diese Quellensteuer die in Belgien ansässige natürliche Person nicht von der Pflicht, den Zinsertrag in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Quellensteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet. Übersteigt die einbehaltene Quellensteuer die fällige Einkommensteuer, wird der Differenzbetrag erstattet, sofern er mindestens EUR 2,5 beträgt.

Belgische Steuer auf Börsentransaktionen und auf Pensionsgeschäfte

Auf den entgeltlichen Erwerb und Verkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt in Belgien über einen professionellen Intermediär wird eine Steuer auf Börsentransaktionen ("*Taxe sur les opérations de bourse*", "*Taks op de beursverrichtingen*") erhoben. Die Steuer wird separat von jeder Partei einer entsprechenden Transaktion fällig, d. h. vom Verkäufer (Übertragender) und vom Käufer (Übertragungsempfänger), und jeweils durch den professionellen Intermediär eingezogen. Der Steuersatz für Schuldverschreibungen und Zertifikate (ausgenommen ausübbarer Zertifikate) beträgt grundsätzlich 0,09 Prozent, wobei der Betrag auf maximal EUR 650 je Transaktion und Partei begrenzt ist. Der Steuersatz für ausübbarer Zertifikate beträgt grundsätzlich 0,25 Prozent und der Betrag ist auf maximal EUR 740 je Transaktion und Partei begrenzt.

Eine Steuer auf Pensionsgeschäfte ("*taxe sur les reports*") zum Steuersatz von 0,085 Prozent sowie maximal in Höhe von EUR 650 je Transaktion und Partei fällt für jede Partei für jede entsprechende in Belgien abgeschlossene oder erfüllte Transaktion an, im Rahmen derer ein professioneller Intermediär für Börsentransaktionen für die Parteien tätig wird.

Die vorstehend genannte Steuer auf Börsentransaktionen und Steuer auf Pensionsgeschäfte wird nicht für befreite Personen fällig, die für eigene Rechnung handeln, einschließlich Nichtansässiger (vorbehaltlich bestimmter Formalitäten) und bestimmter belgischer institutioneller Anleger im Sinne der Definition in Artikel 126/1 Nr. 2 und Artikel 139 des belgischen Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern ("*Code des droits et taxes divers*").

Belgische Steuer auf die physische Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren

Auf die physische Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren, die auf dem Sekundärmarkt über einen professionellen Intermediär erworben wurden, wird eine Steuer in Höhe von 0,6 Prozent erhoben. Dieselbe Steuer fällt auf eine Umwandlung der Wertpapiere von Namenspapieren in Inhaberpapieren sowie auf eine physische Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren nach einer Entnahme dieser Wertpapiere aus der offenen Verwahrung an.

Die Steuer auf die Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren fällt entweder auf den vom Käufer zu zahlenden Betrag an oder auf den Verkaufswert der Wertpapiere, der im Falle einer Entnahme aus der offenen Verwahrung durch die Depotbank und im Falle einer Umwandlung von Namenspapieren in Inhaberpapieren durch die Person geschätzt wird, die die Umwandlung der Wertpapiere verlangt. Die Steuer ist von der Emittentin, dem professionellen Intermediär oder der Depotbank zu entrichten.

Die physische Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren an anerkannte professionelle Intermediäre in Belgien (z. B. Kreditinstitute), die für eigene Rechnung handeln, ist von der vorgenannten Steuer ausgenommen.

Belgische Erbschaft- und Schenkungsteuer

In Belgien ansässige natürliche Personen

Eine Erbschaftsteuer wird auf den Wert der Wertpapiere erhoben, die als Teil der Erbschaft einer in Belgien ansässigen Person übertragen werden.

Schenkungen der Wertpapiere in Belgien unterliegen der Schenkungsteuer, es sei denn, die Schenkung erfolgt im Wege einer rein physischen Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren oder anderweitig ohne Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Schenkung bei der belgischen Steuerverwaltung. Erbschaftsteuern auf geschenkte Wertpapiere werden jedoch nur vermieden, wenn eine Person nachweisen kann, dass die Schenkung mehr als drei Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgte.

Nicht in Belgien ansässige natürliche Personen

Auf die Übertragung der Wertpapieren infolge des Todes einer nicht in Belgien ansässigen Person wird keine belgische Erbschaftsteuer erhoben.

Schenkungen der Wertpapiere in Belgien unterliegen der Schenkungsteuer, es sei denn, die Schenkung erfolgt im Wege einer rein physischen Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren oder anderweitig ohne Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Schenkung bei der belgischen Steuerverwaltung.

8 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

UM DIE EINHALTUNG DES *TREASURY DEPARTMENT CIRCULAR NO. 230* ("CIRCULAR NO. 230") ZU GEWÄHRLEISTEN, WERDEN DIE ANLEGER HIERMIT DARÜBER IN KENNTNIS GESETZT, DASS: (A) IN DIESEM BASISPROSPEKT ENTHALTENE AUSFÜHRUNGEN ZUM U.S.-BUNDESSTEUERRECHT NICHT MIT DER ABSICHT VERFASST WURDEN, ANLEGERN ZUR VERMEIDUNG MÖGLICHER GEMÄSS DEM *INTERNAL REVENUE CODE* AUFERLEGTER STRAFEN ZU DIENEN, UND DASS SICH ANLEGER DIESBEZÜGLICH NICHT AUF DIESE AUSFÜHRUNGEN BERUFEN KÖNNEN; (B) DIESE AUSFÜHRUNGEN VON DER EMITTENTIN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG (*PROMOTION*) ODER VERMARKTUNG (*MARKETING*) (IM SINNE DES CIRCULAR NO. 230) DER IN DIESEM BASISPROSPEKT BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER SACHVERHALTE DURCH DIE EMITTENTIN IN DIESEN BASISPROSPEKT AUFGENOMMEN WURDEN; UND DASS (C) ANLEGER SICH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN SOLLTEN.

Nachstehend sind bestimmte wesentliche Folgen des Erwerbs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere durch einen Nicht-U.S.-Inhaber nach dem U.S.-Bundeseinkommensteuerrecht zusammengefasst. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet "Nicht-U.S.-Inhaber" einen wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere, der (i) für die Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer ein nichtansässiger Ausländer (non-resident alien individual), (ii) für die Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer eine ausländische Kapitalgesellschaft (foreign corporation), oder (iii) eine Vermögensmasse (estate) oder ein Trust ist, deren/dessen Einkünfte nicht auf Basis des Reingewinns der U.S.-Bundeseinkommensbesteuerung unterliegen. Ist der Anleger kein Nicht-U.S.-Inhaber, sollte er sich bezüglich der nach dem U.S.-Bundeseinkommensteuerrecht erfolgenden steuerlichen Behandlung einer Anlage in die Wertpapiere von seinem Steuerberater beraten lassen.

Eine natürliche Person kann vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für die Zwecke der Bundeseinkommensteuer als Gebietsansässiger (resident) der Vereinigten Staaten gelten, wenn er sich im laufenden Kalenderjahr für mindestens 31 Tage und während eines im laufenden Kalenderjahr endenden Zeitraums von drei Jahren für insgesamt mindestens 183 Tage in den Vereinigten Staaten aufhält (wobei für diese Zwecke alle Anwesenheitstage im laufenden Kalenderjahr, ein Drittel der Anwesenheitstage im unmittelbar vorausgegangenen Jahr sowie ein Sechstel der Anwesenheitstage im zweiten Vorjahr zählen).

Diese Zusammenfassung basiert auf Auslegungen des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Code**"), der in dessen Rahmen durch das U.S. Department of the Treasury erlassenen Regelungen (Treasury Regulations) und der Urteile und Entscheidungen, die derzeit in Kraft (oder in einigen Fällen geplant) sind. Diese können allesamt Änderungen unterliegen. Entsprechende Änderungen können rückwirkend gelten und sich negativ auf die in diesem Dokument beschriebenen Folgen der U.S.-Bundeseinkommensbesteuerung auswirken. Anleger, die den Erwerb der Wertpapiere in Betracht ziehen, sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern bezüglich der Anwendbarkeit des U.S.-Bundeseinkommensteuerrechts auf ihre individuellen Umstände sowie etwaiger Folgen des Erwerbs, wirtschaftlichen Eigentums und Verkaufs der Wertpapiere aufgrund der Gesetze einer anderen Steuerrechtsordnung beraten lassen.

ANLEGER SOLLTEN SICH VON IHREN STEUERBERATERN BEZÜGLICH DER STEUERLICHEN FOLGEN BERATEN LASSEN, DIE DER ERWERB, BESITZ UND VERKAUF DER WERTPAPIERE AUFGRUND DES U.S.-STEUERRECHTS AUF BUNDES-, BUNDESSTAATS- UND KOMMUNALEBENE SOWIE ANDERWEITIGEN STEUERRECHTS FÜR SIE HABEN.

Behandlung von Nicht-U.S.-Inhabern nach U.S.-Bundessteuerrecht

Im Allgemeinen sowie vorbehaltlich der Ausführungen in den nachstehenden Abschnitten unterliegen Zahlungen an einen Nicht-U.S.-Inhaber in Bezug auf die Wertpapiere sowie Gewinne, die ein Nicht-U.S.-Inhaber aus dem Verkauf, dem Umtausch, der Rückzahlung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere erzielt, nicht der Einkommen- oder Quellensteuer in den Vereinigten Staaten auf Bundesebene, es sei denn, (1) diese Einkünfte sind effektiv verbunden (*effectively connected*) mit einer Geschäftstätigkeit, die dieser Nicht-U.S.-Inhaber in den Vereinigten Staaten ausübt, oder (2) es handelt sich im Falle von Veräußerungsgewinnen bei diesem Nicht-U.S.-Inhaber um einen nichtansässigen Ausländer, der die Wertpapiere als Kapitalanlage hält und sich in dem Steuerjahr, in dem der Verkauf erfolgt, länger als 182 Tage in den Vereinigten Staaten aufhält, und es sind bestimmte andere Bedingungen erfüllt.

Es ist möglich, dass Wertpapiere, bei denen keine Kapitalrückzahlung garantiert ist ("**Wertpapiere ohne Kapitalschutz**"), für die Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer als Terminkontrakte oder noch zu erfüllende Verträge behandelt werden. Die U.S.-Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service ("**IRS**") gab 2007 eine Mitteilung (*Notice*) heraus, die Auswirkungen auf die Besteuerung von Nicht-U.S.-Inhabern von Wertpapieren ohne Kapitalschutz haben kann. Gemäß dieser Notice erwägen der IRS und das U.S. Department of the Treasury ("**Treasury Department**") gebührend, ob unter anderem ein Inhaber von Instrumenten wie Wertpapieren ohne Kapitalschutz verpflichtet werden soll, ordentliche Erträge (*ordinary income*) laufend auszuweisen. Es ist nicht möglich, vorherzusehen, welche Richtlinien sie letztlich (sofern überhaupt) herausgeben werden. Es ist jedoch möglich, dass Nicht-U.S.-Inhaber entsprechender Wertpapiere gemäß dieser Richtlinien letztlich dazu verpflichtet sein werden, Erträge laufend auszuweisen, und dass Nicht-U.S.-Inhaber entsprechender Wertpapiere einer Quellensteuer auf angenommene normalbesteuerter Einkünfte und/oder andere Zahlungen in Bezug auf diese Wertpapiere unterliegen könnten. Darüber hinaus sind gemäß dem U.S.-Bundeseinkommensteuerrecht alternative steuerliche Behandlungen von Wertpapieren ohne Kapitalschutz möglich. Bei einer dieser alternativen Klassifizierungen ist es möglich, dass ein Anleger als Eigentümer des Basiswertes dieser Wertpapiere behandelt wird.

Wird der für ein Wertpapier zahlbare Betrag anhand von Dividenden bestimmt, die in Bezug auf U.S.-Aktien gezahlt oder erklärt werden, ist es möglich, dass der IRS durchsetzt, dass Anleger in Bezug auf diese Dividenden der U.S.-Quellensteuer unterliegen. Ebenso können Nicht-U.S.-Inhaber im Falle von Wertpapieren, die auf einen oder mehrere als "Anteile an U.S.-Grundvermögen" (*U.S. real property interests*) (im Sinne der in Section 897(c) des Code enthaltenen Definition) eingestufte Vermögenswerte bezogen sind, bestimmten Regelungen für den Besitz und Verkauf von Anteilen an U.S.-Grundvermögen unterliegen. Künftige Nicht-U.S.-Inhaber sollten sich bezüglich der möglichen alternativen steuerlichen Behandlungen der Wertpapiere von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen.

Darüber hinaus hat das Treasury Department Vorschläge für Regelungen (*Regulations*) im Rahmen von Section 871(m) des Code herausgegeben, die sich auf Zahlungen beziehen, welche von auf U.S.-Aktien gezahlte Dividenden abhängen oder anhand dieser bestimmt werden. Diese Regelungen könnten die Emittentin letztlich dazu verpflichten, Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere vollständig oder anteilig als "dividendengleiche" (*dividend equivalent*) Zahlungen zu behandeln, welche einer Quellensteuer von 30 Prozent (oder einem geringeren Steuersatz gemäß einem geltenden Abkommen) unterliegen. Eine entsprechende Einbehaltung würde jedoch potenziell nur für Zahlungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2013 erfolgen. Die Anleger könnten zudem dazu verpflichtet sein, bestimmte Bescheinigungen vorzulegen, um diese Einbehaltungspflicht zu vermeiden oder die Einbehaltung zu minimieren. Sie könnten einer Einbehaltung unterliegen (vorbehaltlich des etwaigen Rechts des Anlegers, eine Erstattung gegenüber dem IRS geltend zu machen), falls entsprechende Bescheinigungen nicht erhalten wurden oder nicht ausreichend waren. Anleger sollten sich von ihren Steuerberatern bezüglich der möglichen Anwendung dieser Regelungen auf bezüglich der Wertpapiere erhaltene Zahlungen beraten lassen, nachdem diese Regelungen endgültig erlassen wurden.

Steuereinbehalt nach dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act

Eine Quellensteuer von 30 Prozent wird auf bestimmte Zahlungen an bestimmte Nicht-U.S.-Finanzinstitute erhoben, die Melde- oder Bescheinigungspflichten in Bezug auf deren direkte oder indirekte U.S.-Anteilhaber und/oder U.S.-Kontoinhaber nicht nachkommen. Diesen Melde- oder Bescheinigungspflichten unterliegende U.S.-Kontoinhabern können auch Inhaber der Wertpapiere einschließen. Um die Quellenbesteuerung von 30 Prozent auf diese Zahlungen zu vermeiden, können die Emittentin und andere Nicht-U.S.-Finanzinstitute verpflichtet sein, Informationen in Bezug auf die Inhaber der Wertpapiere an den IRS weiterzuleiten und, im Falle von Inhabern, die (i) die entsprechenden Informationen nicht bereitstellen, (ii) Nicht-U.S.-Finanzinstitute sind und nicht eingewilligt haben, diesen Meldepflichten nachzukommen, oder (iii) Wertpapiere direkt oder indirekt über entsprechende nicht-kooperierende Nicht-U.S.-Finanzinstitute halten, einen Teil der in Bezug auf die Wertpapiere erfolgten Zahlungen einzubehalten. Gemäß vom Treasury Department herausgegebenen endgültigen Regelungen gilt eine entsprechende Einbehaltung nicht für Zahlungen, die vor dem 1. Januar 2014 in Bezug auf Zahlungen aus U.S.-Quellen (z. B. "dividendengleiche" Zahlungen) und vor dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Zahlungen aus Nicht-U.S.-Quellen erfolgen.

9 Besteuerung in der Schweiz

Die nachfolgenden Angaben stellen lediglich eine Zusammenfassung zu der Besteuerung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere gemäß dem derzeit geltenden schweizerischen Recht und dessen Anwendung in der Schweiz nach dem Verständnis der Emittentin dar. Da diese Zusammenfassung nicht auf sämtliche Aspekte des schweizerischen Steuerrechts eingeht und die spezifische Steuersituation des Anlegers in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden kann, wird Anlegern empfohlen, ihre persönlichen Steuerberater zu Rate zu ziehen, soweit es um die Steuerfolgen von Kauf, Eigentum, Verkauf oder Rückzahlung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere und um die Erträge aus diesen Wertpapiere geht, insbesondere die Auswirkungen des Steuerrechts einer anderen Rechtsordnung.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 7. Februar 2007 ein Kreisschreiben Nr. 15 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der

Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben erlassen ("**Kreisschreiben Nr. 15**"). Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere werden nach Maßgabe des Kreisschreibens Nr. 15 und seiner Anhänge besteuert. In Abhängigkeit von der Qualifizierung des jeweiligen Wertpapiers durch die zuständigen schweizerischen Steuerbehörden können einzelne Wertpapiere unterschiedlich besteuert werden.

Einkommensteuer

Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung sind Kapitalgewinne grundsätzlich dann von der schweizerischen Einkommensteuer befreit, wenn sie (i) für die Zwecke der direkten Bundessteuer bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen realisiert werden oder (ii) für die Zwecke der direkten Kantons-/Gemeindesteuern bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem Privatvermögen realisiert werden; im Privatvermögen erzielte Erträge aus Kapitalanlagen (z. B. Zinsen, Dividenden etc.) unterliegen hingegen der schweizerischen Einkommensteuer. Im Privatvermögen erlittene Kapitalverluste sind jedoch nicht steuerlich abzugsfähig. Daher sind (i) beim Verkauf oder der Rückzahlung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne oder (ii) aus Kapitalgewinnen stammende Erträge aus den Wertpapieren grundsätzlich für in der Schweiz ansässige Anleger, von denen die Wertpapiere als Privatvermögen gehalten werden, von der schweizerischen Einkommensteuer befreit; mit den Wertpapieren erzielte Erträge aus Kapitalanlagen unterliegen hingegen grundsätzlich der schweizerischen Einkommensteuer.

Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Geschäftsvermögen gehaltene Wertpapiere

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch oder der Neubewertung von Geschäftsvermögen realisierte Kapitalgewinne, gleichermaßen wie alle anderen Erträge aus gewerblicher Tätigkeit oder aus Kapitalanlagen, im Allgemeinen (i) entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche Personen oder (ii) der Schweizer Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften. Dies gilt sowohl für bewegliches als auch für unbewegliches Vermögen. Aus der Tatsache, dass Kapitalgewinne aus Geschäftsvermögen grundsätzlich vollumfänglich steuerpflichtig sind, ergibt sich jedoch, dass Kapitalverluste aus Geschäftsvermögen steuerlich abzugsfähig sind. Daher (i) unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch, der Rückzahlung oder der Neubewertung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne und (ii) Erträge aus den Wertpapieren, unabhängig davon, ob das betreffende Einkommen aus Erträgen aus Kapitalanlagen oder aus Kapitalgewinnen stammt, grundsätzlich entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche, in der Schweiz ansässige Personen, von denen die Wertpapiere als Geschäftsvermögen gehalten werden, oder der Schweizer Körperschaftsteuer für Anleger, bei denen es sich um in der Schweiz ansässige Unternehmen handelt.

Verrechnungssteuer

Grundsätzlich ist die Verrechnungssteuer eine in der Schweiz vom Bund auf Einkommen (beispielsweise auf Zinsen, Renten, Gewinnausschüttungen etc.) erhobene Steuer aus u. a. Anleihen und anderen umlauffähigen, von in der Schweiz Steueransässigen, sog. Inländern, begebenen Schuldtiteln, Ausschüttungen von in der Schweiz steueransässigen Kapitalgesellschaften, Zinsen auf Einlagen bei Schweizer Banken sowie Ausschüttungen von oder im Zusammenhang mit in der Schweiz

steueransässigen Organismen für gemeinsame Anlagen. Für die Zwecke der in der Schweiz vom Bund erhobenen Verrechnungssteuer gelten natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften als in der Schweiz steueransässige und der Verrechnungssteuer unterliegende Inländer, wenn sie (i) in der Schweiz ansässig sind, (ii) ihren dauernden Aufenthalt in der Schweiz haben, (iii) Gesellschaften nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in der Schweiz sind, (iv) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch ihren Sitz in der Schweiz haben, oder (v) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch in der Schweiz geleitet werden und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben. Solange die Wertpapiere nicht von einem Emittenten begeben werden, der für die Zwecke der Schweizer Verrechnungssteuer als in der Schweiz steueransässig gilt, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren daher grundsätzlich nicht der Schweizer Verrechnungssteuer.

Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren

Die Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren wird bei der entgeltlichen Eigentumsübertragung von bestimmten steuerpflichtigen Wertpapieren (beispielsweise Anleihen) erhoben, sofern ein schweizerischer Effekthändler an der Transaktion beteiligt ist. Sekundärmarkttransaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen jedoch der auf den Kaufpreis oder Umsatzerlös erhobenen Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren, sofern die Wertpapiere als steuerpflichtige Wertpapiere eingestuft sind; dies setzt voraus, dass ein Schweizer Effekthändler an der Transaktion beteiligt ist und dass keine Ausnahmeregelung Anwendung findet.

Das System des EU-Steuerrückbehalts

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2005 erhebt die Schweiz nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (das "**Abkommen**") über Regelungen, die den in der Zinsbesteuerungsrichtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind, einen Steuerrückbehalt (Quellensteuer) auf Zins- und ähnliche Ertragszahlungen, die Schweizer Zahlstellen an in EU-Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen leisten, sofern die Zinszahlungen nicht für Forderungen erfolgen, die von in der Schweiz ansässigen oder zu schweizerischen Betriebsstätten von nicht in der Schweiz Ansässigen gehörigen Schuldnern begeben wurden; dieser Steuerrückbehalt beläuft sich während der ersten drei Jahre ab dem Tag, an dem das Abkommen zur Anwendung kommt, auf 15 %, in den darauffolgenden drei Jahren auf 20 % und anschließend auf 35 %. Der wirtschaftliche Eigentümer kann den Rückbehalt vermeiden, indem er die Zahlstelle in der Schweiz ausdrücklich dazu ermächtigt, die Zinszahlungen der zuständigen Schweizer Behörde zu melden. Daraufhin wird die zuständige Schweizer Behörde dies an die Zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz hat, weiterleiten.

Quellensteuerabkommen

Die Schweiz hat mit Großbritannien und Österreich Abgeltungssteuerabkommen (Quellensteuerabkommen) abgeschlossen. Zudem ist wahrscheinlich, dass die Schweiz in der nahen Zukunft ähnliche Abkommen mit anderen Staaten unterzeichnen wird. Gemäß diesen Abkommen sind qualifizierende schweizerische Zahlstellen verpflichtet, eine Quellensteuer auf jegliche Einkünften zu erheben, wenn die bei einer schweizerischen Zahlstelle liegenden Wertpapiere direkt oder indirekt einer natürlichen Person zurechenbar sind, die im anderen Vertragsstaat (z. B. Österreich) ansässig ist. Der anwendbare Steuersatz hängt vom anwendbaren Steuersatz im anderen Vertragsstaat und von der Art der realisierten Einkünfte ab (Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinn, etc.). Zudem hängt die

Berechnung der zu besteuern den Einkünfte vom jeweils anwendbaren Quellensteuerabkommen ab. Eine Person, die von der Quellensteuer erfasst wird („**betreffene Person**“), kann eine Besteuerung verhindern, wenn die betroffene Person die qualifizierende schweizerische Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, der zuständigen ausländischen Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person unter anderem die Identität der betroffenen Person und die in der entsprechenden Periode angefallenen Erträge zu melden.

ERWERB UND VERKAUF

Die Emittentin kann bisweilen Verträge mit einem oder mehreren Managern (jeweils ein "**Manager**") abschließen, auf Basis derer ein solcher oder solche Manager sich zum Erwerb von Wertpapieren bereit erklärt. Jeder solche Vertrag erstreckt sich, unter anderem, auch über die im obigen Abschnitt "Zusammenfassung" und den jeweiligen "Bedingungen" genannten Themen.

Es wird nicht zugesichert, dass die Emittentin oder die Manager in einer Rechtsordnung irgendwelche Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder anderer Angebotsunterlagen oder Endgültiger Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem/der solche Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind (außer Maßnahmen der Emittentin zur Erfüllung der Anforderungen der Prospektrichtlinie für in diesem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Angebote). In einer Rechtsordnung oder aus einer Rechtsordnung heraus und/oder an eine natürliche Person oder einen Rechtsträger dürfen keine Angebote, Verkäufe, Weiterverkäufe oder Aushändigungen von Wertpapieren oder eine Verbreitung von Angebotsunterlagen in Bezug auf Wertpapiere erfolgen, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften und der Emittentin und/oder den Managern entstehen dadurch keine Verpflichtungen.

Verkaufsbeschränkungen

1 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Vertragsstaat**"), hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er ab dem Zeitpunkt, zu dem die Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat umgesetzt wird (der "**Maßgebliche Umsetzungszeitpunkt**"), in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen sind, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird; ein öffentliches Angebot solcher Wertpapiere ist jedoch ab dem Maßgeblichen Umsetzungszeitpunkt in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat zulässig:

- (a) sofern durch die Emittentin festgelegt ist, dass ein Angebot dieser Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat auf andere Weise als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie erfolgen kann (ein "**Öffentliches Angebot**"), nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospektes für die betreffenden Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde und der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat eine entsprechende Bescheinigung übermittelt wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt anschließend stets durch die endgültigen Bedingungen, in denen das betreffende Öffentliche Angebot vorgesehen ist, ergänzt worden ist, jeweils gemäß der Prospektrichtlinie und in dem Zeitraum, der zu den im betreffenden Prospekt

bzw. den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitpunkten beginnt bzw. endet und die Emittentin der Verwendung des Prospektes bzw. der Endgültigen Bedingungen für Zwecke dieses Öffentlichen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

- (b) jederzeit gegenüber Personen oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des qualifizierten Anlegers im Sinne der Prospektrichtlinie erfüllen;
- (c) jederzeit gegenüber weniger als 100, bzw. nach Umsetzung der Änderungsrichtlinie im Maßgeblichen Vertragsstaat, jederzeit gegenüber weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der betreffenden von der Emittentin für das jeweilige Angebot benannten Managers bzw. Manager; oder
- (d) jederzeit in allen anderen Fällen des Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie,

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Ziffern (2) bis (5) nicht die Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder einen Manager erfordert.

Im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Vertragsstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, gegebenenfalls in einer in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat abgeänderten Form. Der Ausdruck "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und die Änderungen der Richtlinie, einschließlich der Änderungsrichtlinie, soweit diese im Maßgeblicher Vertragsstaat umgesetzt wurde) und umfasst jegliche maßgeblichen Umsetzungsmaßnahmen in den einzelnen Maßgeblichen Vertragsstaaten und der Ausdruck "**Änderungsrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

2 Vereinigte Staaten von Amerika

U.S.-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke

Wertpapiere, die für U.S.-Steuerzwecke als Inhaberpapiere ("**Inhaberpapiere**") begeben werden, können nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen oder an eine U.S. Person angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, dies ist gemäß den Bestimmungen der *U.S. Treasury Regulation Section 1.163 5(c)(2)(i)(D)* (die "**D Rules**") zulässig.

Die Emittentin und jeder Manager haben neben der Einhaltung der nachstehend aufgeführten maßgeblichen U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere Folgendes zugesichert und sich entsprechend verpflichtet (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird Folgendes zusichern und sich dazu verpflichten müssen):

- (a) Soweit dies nicht gemäß den D Rules zulässig ist, (x) hat sie/er keine Inhaberpapiere an eine in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befindliche Person oder an eine U.S. Person angeboten oder verkauft und wird dies während des Beschränkungszeitraumes (*restricted*

period) nicht tun, und (y) der entsprechende Manager hat innerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen keine Inhaberpapiere, die während des Beschränkungszeitraumes verkauft werden, in Form von effektiven Stücken ausgehändigt und wird dies nicht tun;

- (b) sie/er hat Vorkehrungen getroffen hat, und verpflichtet sich, diese während des gesamten Beschränkungszeitraumes aufrechtzuerhalten, durch die in angemessener Weise gewährleistet werden soll, dass seinen Mitarbeiter und Vertretern, die unmittelbar mit dem Verkauf von Inhaberpapieren befasst sind, bekannt ist, dass diese Inhaberpapiere während des Beschränkungszeitraumes Personen, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, und U.S. Personen weder angeboten noch verkauft werden dürfen, außer soweit dies gemäß den D-Rules zulässig ist;
- (c) falls es sich bei ihr/ihm um eine U.S. Person handelt, erwirbt sie/er die Inhaberpapiere zum Weiterverkauf im Zusammenhang mit deren Erstemission, und falls sie/er Inhaberpapiere auf eigene Rechnung hält, hält sie/er die Vorgaben der *D Rules* ein;
- (d) in Bezug auf jedes verbundene Unternehmen oder jede Vertriebsstelle, das/die von einem Manager Inhaberpapiere zum Zweck erwirbt, um diese während des Beschränkungszeitraums anzubieten oder zu verkaufen, wiederholt und bestätigt der Manager entweder die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen im Namen dieses verbundenen Unternehmens oder dieser Vertriebsstelle, oder verpflichtet er sich, von diesem verbundenen Unternehmen oder dieser Vertriebsstelle die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen zugunsten der Emittentin und jedes Managers einzuholen; und
- (e) sie/er hat keinen schriftlichen Vertrag (ausgenommen eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung in Bezug auf die Transaktion), gemäß dem eine andere Partei des Vertrags (ausgenommen eines ihrer/seiner verbundenen Unternehmen oder ein anderer Manager) Inhaberpapiere angeboten oder verkauft hat oder dies während des Beschränkungszeitraums tun wird, abgeschlossen und wird dies nicht tun, es sei denn, der jeweilige Manager hat gemäß dem Vertrag von dieser Partei zugunsten der Emittentin und jedes Managers die vorstehend in den Bestimmungen unter (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen sowie die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen eingeholt oder wird diese einholen.

Die in diesem Abschnitt "U.S.-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke" verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen im *Internal Revenue Code* und den in dessen Rahmen erlassenen *U.S. Treasury Regulations*, einschließlich der *D Rules*, zugewiesene Bedeutung.

U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere

Die Wertpapiere und in bestimmten Fällen die Lieferungswerte wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem Securities Act registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die von den Registrierungsanforderungen des Securities Act ausgenommen sind. Die in diesem Abschnitt ("U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere") verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen in Regulation S des Securities Act zugewiesene Bedeutung.

Jeder Manager hat zugesichert (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird zusichern), Wertpapiere (i) zu keinem Zeitpunkt im Rahmen ihres Vertriebs oder (ii) nicht anderweitig vor Ablauf eines Zeitraums von 40 Kalendertagen nach Abschluss des Vertriebs einer identifizierbaren Tranche, die einen Teil dieser Wertpapiere darstellen, wie (im Falle einer nicht-syndizierten Emission) von diesem Manager oder (im Falle einer syndizierten Emission) vom jeweiligen Lead Manager bestimmt und der Beauftragten Stelle bescheinigt, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen anzubieten oder zu verkaufen, und jedem Manager, an den er während des Vertriebsbeschränkungszeitraumes Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder andere Mitteilung zukommen zu lassen, in der die Beschränkungen für Angebote und Verkäufe der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen aufgeführt sind. Im vorangehenden Satz verwendete Begriffe haben die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung. Weder dieser Manager noch seine verbundenen Unternehmen oder in dessen/deren Namen handelnde Personen haben gezielte Verkaufsmaßnahmen (*direct selling efforts*, wie in Regulation S definiert) in Bezug auf die Wertpapiere unternommen oder werden dies tun, und dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen und alle in dessen/deren Namen handelnden Personen haben und werden die Vorgaben der Regulation S bezüglich der Angebotsbeschränkungen einhalten.

Die Wertpapiere werden gemäß Regulation S außerhalb der Vereinigten Staaten an Nicht-U.S.-Personen angeboten und verkauft.

Der Basisprospekt wurde von der Emittentin zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Wertpapieren außerhalb der Vereinigten Staaten sowie für den Weiterverkauf der Registrierten Wertpapiere in den Vereinigten Staaten und die Notierung von Wertpapieren an der Maßgeblichen Börse erstellt. Der Emittentin und den Managern ist das Recht vorbehalten, ein Angebot zum Kauf der Wertpapiere vollständig oder in Teilen aus beliebigem Grund abzulehnen. Der Basisprospekt stellt kein Angebot an eine Person in den Vereinigten Staaten oder U.S. Person dar. Die Verbreitung des Basisprospektes durch eine Nicht-U.S.-Person außerhalb der Vereinigten Staaten ist unzulässig, und jede ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin erfolgende Offenlegung von Inhalten des Basisprospektes gegenüber einer solchen U.S. Person oder anderen Person innerhalb der Vereinigten Staaten ist verboten.

U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Altersversorgungspläne

Die Wertpapiere dürfen nicht an einen Pensions- oder Versorgungsplan (*pension or welfare plan*) im Sinne der Definition in *Section 3* des *Employment Retirement Income Security Act ("ERISA")*, der Title 1 des ERISA unterliegt, oder einen Plan oder eine Vereinbarung, die *Section 4975* des *Internal Revenue Code* unterliegt, oder einen Rechtsträger, dessen Vermögen als Vermögen eines entsprechenden Plans gilt, verkauft oder übertragen werden, und mit dem Erwerb der Wertpapiere muss sich jeder Käufer so behandeln lassen, als habe er erklärt und zugesichert, dass er die Wertpapiere nicht für die oder im Namen der genannten Pläne erwirbt und die Wertpapiere nicht auf diese überträgt. Ein solcher Kauf für oder im Namen eines Plans ist zulässig, wenn, nach alleinigem Ermessen des jeweiligen Managers, und soweit Folgendes zutrifft:

- (a) der Kauf erfolgt durch oder im Namen eines vom Käufer unterhaltenen Investmentfonds einer Bank, an dem kein Plan (zusammen mit etwaigen anderen von demselben Arbeitgeber oder

derselben Arbeitnehmerorganisation unterhaltenen Plänen) mit mehr als 10 % am Gesamtvermögen dieses Investmentfonds beteiligt ist, und die sonstigen geltenden Bedingungen gemäß der vom *U.S. Department of Labor* herausgegebenen Ausnahmeregelung *Prohibited Transaction Class Exemption* ("PTCE") 91–38 werden erfüllt;

- (b) der Kauf erfolgt durch oder im Auftrag einer vom Käufer unterhaltenen separat verbuchten gepoolten Vermögensmasse (*pooled separate account*) einer Versicherungsgesellschaft, an der kein Plan zu keinem Zeitpunkt während sich die Wertpapiere in Umlauf befinden (zusammen mit etwaigen anderen von demselben Arbeitgeber oder derselben Arbeitnehmerorganisation unterhaltenen Plänen) mit mehr als 10 % am Vermögen dieser separaten gepoolten Vermögensmasse (*pooled separate account*) insgesamt beteiligt ist, und die sonstigen geltenden Bedingungen gemäß der vom *U.S. Department of Labor* herausgegebenen Ausnahmeregelung PTCE 90–1 werden erfüllt;
- (c) der Kauf erfolgt im Namen eines Plans durch (i) einen gemäß dem *U.S. Investment Advisers Act of 1940* in der jeweils geltenden Fassung (der "**Investment Advisers Act**") registrierten Anlageberater, der am letzten Tag seines letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ein Vermögen von mehr als USD 85 Millionen verwaltet und kontrolliert hat und ausweislich seiner letzten, nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten Bilanz über Eigenkapital von Anteilseignern in Höhe von mehr als USD 1 Million verfügte, oder (ii) eine Bank im Sinne der Definition in *Section 202(a)(2)* des *Investment Advisers Act*, die am letzten Tag ihres letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres über Eigenkapital von mehr als USD 1 Million verfügte, oder (iii) eine Versicherungsgesellschaft, die nach geltendem Recht von mehr als einem Staat qualifiziert ist, Vermögen eines Pensions- oder Versorgungsplans zu verwalten, zu erwerben oder zu veräußern und am letzten Tag ihres letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres über ein Reinvermögen von über USD 1 Million verfügte sowie der Aufsicht und Prüfung durch eine Staatsbehörde unterliegt, die für die Aufsicht über Versicherungsgesellschaften zuständig ist, wobei in jedem Fall zutrifft, dass dieser Anlageberater, diese Bank oder diese Versicherungsgesellschaft ansonsten einen qualifizierten berufsmäßigen Vermögensverwalter (*qualified professional asset manager*) im Sinne der vom *U.S. Department of Labor* herausgegebenen Ausnahmeregelung PTCE 84–14 darstellt und das Vermögen des entsprechenden Plans, wenn mit dem Vermögen anderer von demselben Arbeitgeber (oder verbundenen Unternehmen desselben) oder derselben Arbeitnehmerorganisation errichteter oder unterhaltener und von diesem Anlageberater, dieser Bank oder dieser Versicherungsgesellschaft verwalteter Pläne zusammengefasst, nicht mehr als 20 % des gesamten von diesem Anlageberater, dieser Bank oder dieser Versicherungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Transaktion verwalteten Kundenvermögens ausmacht und die übrigen gemäß dieser Ausnahmeregelung geltenden Bedingungen ansonsten erfüllt werden;
- (d) es handelt sich bei dem Plan um einen staatlichen Plan (*governmental plan*, wie in *Section 3(3)* des ERISA definiert), der nicht den Bestimmungen von *Title I* des ERISA oder *Section 4975* des *Internal Revenue Code* unterliegt;
- (e) der Kauf erfolgt durch oder im Namen einer Versicherungsgesellschaft im Einklang mit der Ausnahmeregelung PTCE 95–60 unter Verwendung ihres Vermögens auf ihrem Hauptkonto (*general account*), deren Rücklagen und Verbindlichkeiten für die durch oder im Namen eines

Plans gehaltenen Verträge der allgemeinen Vermögensmasse (*general account contracts*), wenn mit anderen von demselben Arbeitgeber (oder verbundenen Unternehmen desselben) oder derselben Arbeitnehmerorganisation unterhaltenen Plänen zusammengefasst, nicht mehr als 10 % der Rücklagen und Verbindlichkeiten des Hauptkontos der Versicherungsgesellschaft insgesamt (ausgenommen Verbindlichkeiten separater Konten (*separate account liabilities*)) zuzüglich Überschuss, wie in dem im Sitzstaat der Versicherungsgesellschaft eingereichten und von der *National Association of Insurance Commissioners* zugelassenen Abschluss (*National Association of Insurance Commissioners Annual Statement*) ausgewiesen, betragen, und die übrigen gemäß dieser Ausnahmeregelung geltenden Bedingungen werden ansonsten erfüllt;

- (f) der Kauf erfolgt durch einen hausinternen Vermögensverwalter (*in-house asset manager*) im Sinne von *Part IV(a)* der Ausnahmeregelung PTCE 96–23 und dieser Vermögensverwalter hat die Entscheidung zum Kauf der Wertpapiere für diesen Plan unter Umständen getroffen oder ordnungsgemäß genehmigt, im Rahmen derer PTCE 96–23 auf den Erwerb und Besitz der Wertpapiere anwendbar ist; oder
- (g) der Kauf ruft nicht anderweitig eine Transaktion wie in *Section 406* des ERISA oder *Section 4975(c)(1)* des *Internal Revenue Code* dargelegt hervor, für die keine gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Ausnahmeregelung besteht.

3 Vereinigtes Königreich

Jeder der Manager hat erklärt und sich dazu verpflichtet, und von jedem zusätzlich ernannten Manager wird verlangt werden zu erklären und sich zu verpflichten, dass

- (a) er eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment (*investment activity* – im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die er im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn der Manager keine berechnigte Person im Sinne des 21 (1) FSMA war und 21(1) FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und
- (b) er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

4 Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht öffentlich vertrieben werden. Dieser Basisprospekt darf nicht übersandt, in Kopie oder auf eine andere Art und Weise erhältlich gemacht werden und die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht zum Bezug angeboten werden, außer gegenüber qualifizierten Anlegern wie in Art. 10 des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") definiert.

Dieses Dokument stellt weder einen Emissionsprospekt im Sinne von Artikel 652a bzw. 1156 des schweizerischen Obligationenrechts noch einen vereinfachten Prospekt im Sinne von Art. 5 KAG noch einen Börsenzulassungsprospekt im Sinne des Kotierungsreglements der SIX dar.

5 Allgemein

Eine Änderung der Verkaufsbeschränkungen kann mit Zustimmung der Emittentin und des jeweiligen Managers erfolgen, unter anderem auch im Anschluss an eine Änderung einschlägiger Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien.

Es wurden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder sonstiger Angebotsmaterialien oder Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Rechtsordnung ermöglichen würden.

Jeder Manager hat sich dazu verpflichtet in jeder Rechtsordnung, in der er Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert, den Basisprospekt, andere Angebotsunterlagen oder Endgültigen Bedingungen in seinem Besitz hat oder verbreitet, sämtliche einschlägige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien einzuhalten und sämtliche einschlägige Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen; die Verantwortung hierfür liegt weder bei der Emittentin noch bei den Managern.

EMITTENTIN

Barclays Bank PLC
Eingetragener Sitz
1 Churchill Place
London E14 5HP
Vereinigtes Königreich

ZAHLSTELLE

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Grosse Gallusstrasse 10-14
60272 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zürich
Schweiz

Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
Vereinigtes Königreich

BERECHNUNGSSTELLE

Barclays Bank PLC
1 Churchill Place
London E14 5HP
Vereinigtes Königreich

RECHTLICHE BERATER DER MANAGER

Deutsches Recht:

Linklaters LLP
Mainzer Landstrasse 16
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Luxemburger Recht:

Linklaters LLP
Avenue John F. Kennedy 35
L-1855 Luxemburg

Schweizer Recht:

Walder Wyss Ltd.
Seefeldstrasse 123
P.O. Box 1236
8034 Zürich
Schweiz

Niederländisches Recht:

Clifford Chance
Droogbak 1A
1013 GE Amsterdam
PO Box 251
NL-Niederlande

US Recht:

Sullivan & Cromwell LLP
125 Broad Street
New York, NY 10004
Vereinigte Staaten von Amerika

Österreichisches Recht:

Wolff Theis
Schubertring 6
A-1010 Wien
Österreich

Belgisches Recht:

Linklaters LLP
Rue Brederode 13
Brüssel
B-1000 Belgien

UNTERSCHRIFTENSEITE

London, 12. November 2013

Barclays Bank PLC, London

Durch:

Tim Varchmin

Zeichnungsberechtigter

Die nachfolgende unverbindliche englischsprachige Übersetzung von Teilen des vorstehenden deutschsprachigen Prospektes stellt keinen Bestandteil eines Prospektes gemäß Art. 22 Abs. (6) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung (die "Verordnung") dar und wurde entsprechend auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt.

The following non-binding English language translation of parts of the foregoing German language prospectus above does not constitute a part of a prospectus pursuant to Art. 22 para. (6) of the Commission Regulation (EC) No. 809/2004 of 29 April 2004, as amended (the "Regulation") and, accordingly, was not approved by the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

BASE PROSPECTUS



BARCLAYS BANK PLC

(Incorporated with limited liability in England and Wales)

RSSP BASE PROSPECTUS G

This document constitutes the base prospectus (the "Base Prospectus" or the "Prospectus") relating to a structured debt issuance programme (the "Programme") which allows for the issuance of FX linked autocall securities (the "Securities"). RSSP means Retail Structured Securities Programme which comprises a number of base prospectuses for the issuance of structured securities to retail investors. The Securities will be issued by Barclays Bank PLC (the "Bank" or the "Issuer"), either pursuant to German law or pursuant to Swiss law, and will be described as notes (the "Notes") or certificates (the "Certificates"). German law Securities will be issued as German law bearer bonds (Inhaberschuldverschreibungen), Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (Inhaberschuldverschreibungen) or uncertificated Swiss law book entry securities (Schweizerische Wertrechte).

This Base Prospectus constitutes a base prospectus within the meaning of Article 5(4) of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and the Council of November 4, 2003 as amended by Directive 2010/73/EU (the "Prospectus Directive") and within the meaning of Article 22 Para (6) No.4 of the Commission Regulation (EC) No 809/2004 of April 29, 2004, as amended (the "Commission Regulation").

Application has been made to the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") in its capacity as competent authority (the "Competent Authority") in the Federal Republic of Germany under the German Securities Prospectus Act (Wertpapierprospektgesetz, "WpPG") for the approval of this Base Prospectus. BaFin examines the Prospectus only in respect of its completeness, coherence and comprehensibility pursuant to section 13 paragraph 1 sentence 2 WpPG. BaFin examines the Prospectus only with respect to the parts of the Prospectus for Securities issued under German law. Securities issued under Swiss law are excluded from the examination by BaFin. Application may be made for such Securities to be admitted to trading, either on the regulated market (regulierter Markt), or on the unregulated market (Frankfurt Stock Exchange (Freiverkehr/Scoach Premium) and/or the Baden-Württemberg Stock Exchange (EUWAX)) and/or to the SIX Swiss Exchange ("SIX") for such Securities to be admitted to trading, either in the Main Segment (Hauptsegment) of the SIX or on the platform of Scoach Switzerland Ltd., as the case may be. Securities may be listed on any other stock exchange or may be unlisted as specified in the relevant final terms (the "Final Terms").

The Issuer will request BaFin to provide the competent authorities in Austria, the Netherlands and Luxembourg with a certificate of approval attesting that this Base Prospectus has been drawn up in accordance with the German Securities Prospectus Act. The Issuer may, in the future, also request BaFin to provide additional competent authorities in other Member States within the European Economic Area with such a certificate.

Barclays Bank PLC

12 November 2013

TABLE OF CONTENTS

| | |
|--|----|
| RISK FACTORS | 7 |
| 1 Risks relating to the potential loss of investment | 8 |
| 2 Risks associated with the valuation, liquidity and settlement of Securities..... | 8 |
| 2.1 <i>Valuation of the Securities: commissions and/or fees</i> | 8 |
| 2.2 <i>Possible illiquidity of the Securities in the secondary market</i> | 9 |
| 2.3 <i>Risk of withdrawal of the public offering</i> | 9 |
| 2.4 <i>Issue of further Securities</i> | 10 |
| 2.5 <i>Certain factors affecting the value and trading price of Securities</i> | 10 |
| 2.6 <i>Conditions to settlement</i> | 10 |
| 2.7 <i>Taxation</i> | 11 |
| 2.8 <i>Change in tax law</i> | 11 |
| 2.9 <i>U.S. Foreign Account Tax Compliance Withholding</i> | 11 |
| 2.10 <i>Proposed Financial Transaction Tax</i> | 11 |
| 2.11 <i>UK "Bail-in" provisions</i> | 12 |
| 2.12 <i>Dematerialised securities</i> | 13 |
| 3 Risks associated with the features of the Securities | 14 |
| 3.1 <i>Substitution of the Issuer</i> | 14 |
| 3.2 <i>Amendments to the terms and conditions of the Securities bind all investors</i> | 14 |
| 3.3 <i>Adjustment or early redemption due to certain events</i> | 14 |
| 3.4 <i>Issuer event of default</i> | 15 |
| 3.5 <i>Costs associated with any early redemption of the Securities</i> | 15 |
| 3.6 <i>The effect of averaging</i> | 15 |
| 3.7 <i>The effect of lookback dates</i> | 15 |
| 3.8 <i>The potential for the value of the Securities to increase may be limited</i> | 16 |
| 3.9 <i>Automatic early redemption</i> | 16 |
| 3.10 <i>Minimum Tradable Amount</i> | 16 |
| 3.11 <i>Interest</i> | 17 |
| 3.12 <i>The yield associated with Fixed Rate Securities will differ according to the price at which the Securities are purchased</i> | 17 |
| 4 Risks associated with the Securities being linked to one or more Underlying Assets..... | 17 |
| 4.1 <i>Value of the Securities is linked to the performance of the Underlying Asset(s)</i> | 17 |

| | | |
|-----|---|----|
| 4.2 | <i>Baskets of Underlyings</i> | 18 |
| 4.3 | <i>Past performance of an Underlying Asset is not indicative of future performance</i> | 18 |
| 4.4 | <i>Investors will have no claim against any Underlying Asset</i> | 19 |
| 4.5 | <i>Hedging</i> | 19 |
| 4.6 | <i>Emerging markets</i> | 19 |
| 5 | Risks associated with foreign exchange rates as Underlying Asset(s) | 19 |
| 5.1 | <i>Foreign exchange rates generally</i> | 19 |
| 5.2 | <i>Dual Currency' Securities</i> | 20 |
| 5.3 | <i>Determination of FX Rates, Spot Rates and Exchange Rates</i> | 20 |
| 5.4 | <i>FX Disruption Events</i> | 21 |
| 5.5 | <i>Risks relating to CNY generally</i> | 21 |
| 5.6 | <i>Renminbi Currency Risk where the Settlement Currency relating to a Security is CNY</i> | 22 |
| 5.7 | <i>CNY Settlement Disruption</i> | 22 |
| 6 | Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities | 22 |
| 6.1 | <i>Investors in Securities are exposed to the creditworthiness of the Issuer</i> | 22 |
| 6.2 | <i>Business conditions and the general economy</i> | 23 |
| 6.3 | <i>Credit risk</i> | 24 |
| 6.4 | <i>Market Risk</i> | 29 |
| 6.5 | <i>Funding risk</i> | 30 |
| 6.6 | <i>Operational risk</i> | 31 |
| 7 | Risks associated with conflicts of interest | 46 |
| | IMPORTANT INFORMATION | 48 |
| | INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE | 52 |
| | GENERAL INFORMATION | 54 |
| | INFORMATION RELATING TO THE ISSUER | 61 |
| | Acquisitions, Disposals and Recent Developments | 62 |
| | Competition and Regulatory Matters | 64 |
| | Directors | 71 |
| | Employees | 73 |
| | Legal Proceedings | 73 |
| | Auditors | 79 |

| | |
|--|-----|
| DESCRIPTION OF THE SECURITIES | 80 |
| General and Overview | 80 |
| Governing Law | 81 |
| Form, Custody and Transfer | 81 |
| U.S. Tax Law Characteristics | 81 |
| Clearing..... | 81 |
| Currency | 82 |
| Type and Class | 82 |
| Status and Ranking | 82 |
| Yield | 82 |
| Rating..... | 82 |
| Functionality of the Securities | 82 |
| A. Meaning of "FX Performance" | 90 |
| B. Interest and Redemption Profiles | 91 |
| Interest profiles | 91 |
| (1) <i>No Interest</i> | 91 |
| (2) <i>Fixed Rate Interest</i> | 92 |
| (3) <i>Conditional Interest – Digital</i> | 92 |
| (4) <i>Conditional Interest – One Touch – Discrete</i> | 92 |
| (5) <i>Conditional Interest – One Touch – Continuous</i> | 93 |
| (6) <i>Conditional Interest – No Touch – Discrete</i> | 93 |
| (7) <i>Conditional Interest – No Touch – Continuous</i> | 94 |
| (8) <i>Participation Interest</i> | 94 |
| (9) <i>Memory Conditional Interest – Digital</i> | 95 |
| Redemption profiles..... | 95 |
| (1) <i>Fixed Redemption</i> | 97 |
| (2) <i>Participation Redemption</i> | 97 |
| (3) <i>Capped Participation Redemption</i> | 98 |
| (4) <i>Market Plus Redemption</i> | 100 |
| (5) <i>Capped Market Plus Redemption</i> | 100 |
| (6) <i>Digital Redemption</i> | 101 |
| (7) <i>Digital Redemption – Floored Downside</i> | 102 |
| (8) <i>Digital Redemption – Barrier Protection</i> | 103 |
| (9) <i>Digital Plus Redemption</i> | 104 |

| | |
|---|-----|
| (10) Capped Digital Plus Redemption | 105 |
| (11) Digital Plus Redemption – Floored Downside | 106 |
| (12) Digital Plus Redemption – Protection Barrier | 108 |
| (13) Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside..... | 109 |
| (14) Capped Digital Plus Redemption – Barrier Protection..... | 111 |
| (15) Cash Plus Redemption | 112 |
| (16) Capped Cash Plus Redemption | 113 |
| (17) Barrier with Rebate Redemption | 114 |
| (18) Tracker Redemption | 115 |
| (19) Tracker Redemption – Capped and Floored..... | 115 |
| (20) Supertracker Redemption..... | 116 |
| (21) Supertracker Redemption – Capped and Floored | 117 |
| (22) Supertracker Redemption – Protection Barrier..... | 118 |
| (23) Linear Downside Redemption..... | 120 |
| (24) Linear Downside Redemption – Floored Downside..... | 120 |
| (25) Linear Downside Redemption - Protection Barrier..... | 121 |
| WERTPAPIERBEDINGUNGEN <i>TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES</i> | 123 |
| MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN/ <i>FORM OF FINAL TERMS</i> | 124 |
| TAXATION..... | 125 |
| General Taxation Information..... | 125 |
| 1 United Kingdom Taxation | 125 |
| 2 European Union Taxation | 128 |
| 3 German Taxation..... | 129 |
| 4 Austrian Taxation..... | 132 |
| 5 Dutch Taxation | 137 |
| 6 Luxembourg Taxation..... | 138 |
| 7 Belgian Taxation | 139 |
| 8 United States Taxation..... | 144 |
| 9 Swiss Taxation | 146 |
| PURCHASE AND SALE..... | 149 |
| 1 European Economic Area..... | 149 |
| 2 United States of America..... | 150 |
| 3 United Kingdom..... | 153 |

Non-binding translation

4 Switzerland..... 154
5 General..... 154

RISK FACTORS

Investing in Securities involves substantial risks. The risks highlighted below represent the principal risks of investing in Securities. These risks could negatively affect the amount which investors will receive in respect of Securities, potentially resulting in the loss of some or all of their investment.

An investment in the Securities should only be made after assessing these principal risks, including any risks applicable to the relevant Underlying Asset(s). More than one risk factor may have a simultaneous effect with regard to the Securities such that the effect of a particular risk factor may not be predictable. In addition, more than one risk factor may have a compounding effect which may not be predictable. No assurance can be given as to the effect that any combination of risk factors may have on the value of the Securities.

The risks below are not exhaustive and there may be additional risks and uncertainties that are not presently known to the Issuer or that the Issuer currently believes to be immaterial but that could have a material impact on the business operations or financial condition of the Issuer or the price of or return on the Securities.

All capitalised terms that are not defined in this section will have the meanings given to them elsewhere in the Base Prospectus.

Contents of the risk factors:

- 1. Risks relating to the potential loss of investment**
- 2. Risks associated with the valuation, liquidity and settlement of Securities**
- 3. Risks associated with the features of the Securities**
- 4. Risks associated with the Securities being linked to one or more Underlying Asset(s)**
- 5. Risks associated with specific Underlying Asset(s)**
- 6. Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities**
- 7. Risks associated with conflicts of interest**

1 Risks relating to the potential loss of investment

INVESTORS MAY LOSE UP TO THE ENTIRE VALUE OF THEIR INVESTMENT IN THE SECURITIES AS A RESULT OF THE OCCURRENCE OF ANY ONE OR MORE OF THE FOLLOWING EVENTS:

- (a) THE TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES DO NOT PROVIDE FOR FULL REPAYMENT OF THE INITIAL PURCHASE PRICE UPON REDEMPTION OF THE SECURITIES AND THE RELEVANT UNDERLYING ASSET(S) PERFORM IN SUCH A MANNER THAT THE SETTLEMENT AMOUNT IS LESS THAN THE INITIAL PURCHASE PRICE;
- (b) INVESTORS SELL THEIR SECURITIES PRIOR TO THEIR SCHEDULED REDEMPTION DATE IN THE SECONDARY MARKET AT AN AMOUNT THAT IS LESS THAN THE INITIAL PURCHASE PRICE;
- (c) THE ISSUER IS SUBJECT TO INSOLVENCY OR BANKRUPTCY PROCEEDINGS OR SOME OTHER EVENT WHICH NEGATIVELY AFFECTS THE ISSUER'S ABILITY TO MEET ITS OBLIGATIONS UNDER THE SECURITIES;
- (d) THE SECURITIES ARE SUBJECT TO A DISRUPTION EVENT (E.G. A CHANGE OF LAW, A TAX EVENT, AN EXTRAORDINARY MARKET DISRUPTION OR DUE TO AN EVENT IN RELATION TO THE UNDERLYING ASSET(S)) AND THE SETTLEMENT AMOUNT PAYABLE IS LESS THAN THE INITIAL PURCHASE PRICE; AND
- (e) THE DETERMINATIONS AND CALCULATIONS IN RELATION TO THE SECURITIES ARE ADJUSTED (IN ACCORDANCE WITH THE TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES) WITH THE RESULT THAT THE AMOUNT PAYABLE TO INVESTORS AND/OR THE VALUATION OF THE SECURITIES IS REDUCED.

FOLLOWING AN EARLY REDEMPTION OF THE SECURITIES FOR ANY REASON, INVESTORS MAY BE UNABLE TO REINVEST THE REDEMPTION PROCEEDS AT AN EFFECTIVE YIELD AS HIGH AS THE YIELD ON THE SECURITIES BEING REDEEMED.

THE OBLIGATIONS OF THE ISSUER UNDER THE SECURITIES ARE NOT SECURED AND THE SECURITIES ARE NOT PROTECTED BY A FINANCIAL SERVICES COMPENSATION SCHEME OR ANY OTHER GOVERNMENT OR PRIVATE PROTECTION SCHEME.

2 Risks associated with the valuation, liquidity and settlement of Securities

2.1 *Valuation of the Securities: commissions and/or fees*

Investors should be aware that the issue price may include commissions and/or other fees paid by the Issuer to distributors as payment for distribution services where permitted by law. This can cause a difference between the theoretical value of the Securities and any bid and offer prices quoted by the Issuer, any affiliate or any third party. Information with respect to the amount of these inducements, commissions and fees may be obtained from the Issuer or distributor upon request.

In this respect, investors should also note that, in certain circumstances at a time immediately following an issue of Securities, the secondary market price of such Securities may be less than the Issue Price where such Issue Price included commissions and/or fees paid by the Issuer to the relevant distributor(s).

2.2 *Possible illiquidity of the Securities in the secondary market*

Investors should be aware that a secondary trading market for the Securities may not develop and that, even if a secondary market does develop, it is not possible to predict the prices at which the Securities will trade in such secondary market. Such prices may not accurately reflect the theoretical value of the Securities.

The Issuer is under no obligation to make a market in or to repurchase Securities. Therefore, investors may not be able to sell their Securities easily or at prices that will provide them with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market. The number of Securities of any series may be relatively small, further adversely affecting the liquidity of such Securities.

The Issuer may list Securities on a stock exchange but the fact that Securities are listed will not necessarily lead to greater liquidity. If Securities are not listed or traded on any exchange, pricing information for such Securities may be more difficult to obtain and the liquidity of such Securities may be adversely affected.

The number of Securities outstanding or held by persons other than the Issuer's affiliates could be reduced at any time due to early redemptions of the Securities. Accordingly, the liquidity of the secondary market for the Securities could vary materially over the term of the Securities. A lack of liquidity in the secondary market for the Securities may have a severely adverse effect on the market value of Securities and may result in investors: (i) being unable to sell their Securities on the secondary market, or (ii) receiving less than the initial price paid for the Securities.

2.3 *Risk of withdrawal of the public offering*

In case of public offer, if the Final Terms specify that the following is a condition to which the offer is subject, the Issuer may reserve the right to withdraw the offer for reasons beyond its control, such as extraordinary events, substantial change of the political, financial, economic, legal, monetary or market conditions at national or international level and/or adverse events regarding the financial or commercial position of the Issuer and/or other relevant events that in the determination of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void.

In such case, investors who have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities will be entitled to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.

2.4 *Issue of further Securities*

If additional securities or options with the same characteristics or linked to the same Underlying Asset(s) are subsequently issued, either by the Issuer or another issuer, the supply of securities with such characteristics or linked to such Underlying Asset(s) in the primary and secondary markets will increase and may cause the price at which the relevant Securities trade in the secondary market to decline.

2.5 *Certain factors affecting the value and trading price of Securities*

The value or quoted trading price of the Securities (including any price quoted by the Issuer) at any time will reflect changes in market conditions and other factors which cannot be predicted in advance, including:

- market interest and yield rates;
- fluctuations in currency exchange rates;
- the time remaining until the Securities mature;
- economic, financial, regulatory, political, terrorist, military or other events in one or more jurisdictions, including events affecting capital markets generally or the stock exchanges on which any Securities may be traded;
- the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by reference to credit ratings or otherwise); and
- the performance of the relevant Underlying Asset(s).

These changes may affect the market price of the Securities, including any market price received by an investor in any secondary market transaction and may be: (i) different from the value of the Securities as determined by reference to the Issuer's pricing models; and (ii) less than the issue price.

As a result, if investors sell their Securities prior to the scheduled redemption date, they may receive back less than their initial investment or even zero.

Any price quoted by a third party dealer may differ significantly from any price quoted by the Issuer or any of its affiliates. Furthermore, investors who sell their Securities are likely to be charged a commission for such secondary market transaction.

2.6 *Conditions to settlement*

Payments of any settlement amounts due may be subject to certain conditions to settlement as specified in the terms and conditions of the Securities. If the Issuer determines that any condition to settlement to be satisfied by an investor has not been satisfied in full, payment of the amount payable to such investor will not become due until all such conditions to settlement have been satisfied in full, and no additional amounts will be payable by the Issuer because of any resulting delay or postponement.

2.7 Taxation

Investors should be aware that duties and other taxes and/or expenses, including any applicable depositary charges, transaction charges, stamp duty and other charges, may be levied in accordance with the laws and practices in the countries where the Securities are transferred and that it is the obligation of an investor to pay all such taxes and/or expenses.

All payments made under the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein), unless such withholding or deduction is imposed or required by law. If any such withholding or deduction is imposed and required by law, the Issuer will, save in limited circumstances, be required to pay additional amounts to cover the amounts so withheld or deducted, and such event will allow the Issuer to redeem them early as this would be an 'Issuer Tax Event' which is an Additional Disruption Event. In no event will additional amounts be payable in respect of US withholding taxes pursuant to the Foreign Account Tax Compliance Act.

2.8 Change in tax law

Investors should be aware that tax regulations and their application by the relevant taxation authorities are subject to change, possibly with retrospective effect, and that this could negatively affect the value of the Securities. Any such change may cause the tax treatment of the Securities to change from the tax position at the time of purchase and may render the statements in this Base Prospectus concerning the relevant tax law and practice to be inaccurate or insufficient to cover the material tax considerations in respect of the Securities. It is not possible to predict the precise tax treatment which will apply at any given time and changes in tax law may give the Issuer the right to amend the determinations and calculations in relation to the Securities, or redeem the Securities.

2.9 U.S. Foreign Account Tax Compliance Withholding

A 30 per cent. withholding tax will be imposed on certain payments to certain non-U.S. financial institutions that fail to comply with information reporting requirements or certification requirements in respect of their direct and indirect United States shareholders and/or United States accountholders. United States accountholders subject to such information reporting or certification requirements may include holders of the Securities. If any amount were to be deducted or withheld from payments on the Securities as a result of FATCA, an investor's return on the Securities may be significantly less than expected. See "*Taxation – United States Taxation*" for more information.

2.10 Proposed Financial Transaction Tax

On 14 February 2013, the European Commission published its proposal for a council directive on a common system of financial transaction tax ("FTT") to be implemented by 11 Member States, including France, Germany, Spain, Italy and Portugal. If all participating

Member States implement the council directive in their domestic law by the end of 2013, the European Commission suggest that the FTT may apply in those 11 Member States from mid 2014.

Under the form initially proposed by the European Commission, broadly, FTT will be levied on any financial institution (such as banks, investment service providers, credit institutions and pension funds) which is a party to financial transactions which relate to shares, securities and derivatives (on its own account or for the account of another person) and either (i) such shares, securities or derivatives are issued by or (ii) such financial institution is or (iii) such financial institution is not but the other party to the financial transaction is, a person established or resident in a participating Member State. Financial transactions do not include primary market transactions (i.e. subscriptions and issuances of Securities under this Base Prospectus) but do include secondary market transactions (i.e. sales and transfers of Securities subscribed or issued under this Base Prospectus). These proposals also give both counterparties to a financial transaction joint and several liability for FTT levied on any counterparty that is a financial institution.

However, the FTT proposal remains subject to negotiation between the participating Member States and is also the subject of legal challenge. The FTT proposal may therefore be altered prior to any implementation and, although the European Commission has suggested the FTT may apply from mid 2014, the timing of implementation remains unclear. Additional EU Member States may also decide to participate.

Investors of Securities should therefore be aware that some transactions in relation to the Securities subscribed or issued under this Base Prospectus may be subject to FTT from mid 2014 and the cost of FTT may be borne by holders of Securities.

2.11 *UK "Bail-in" provisions*

On 6 June 2012 the European Commission published a legislative proposal for a directive providing for the establishment of a European-wide framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms (the 'Recovery and Resolution Directive' or "RRD") the stated aim of which is to provide supervisory authorities, including the relevant UK resolution authority, with common tools and powers to address banking crises pre-emptively in order to safeguard financial stability and minimise taxpayers' exposure to losses. The powers proposed to be granted to supervisory authorities, such as the relevant UK resolution authority, under the draft RRD include (but are not limited to) the introduction of a statutory 'bail-in' power, which would give the relevant UK resolution authority the power to cancel all or a portion of the principal amount of, or interest due on, the Securities and/or convert all or a portion of the principal amount or interest due into shares or other securities of the Issuer or any third party. Accordingly, any exercise of any UK bail-in power by the relevant UK resolution authority may result in investors losing all or part of the value of their investment (or receiving shares or a different security from the Securities which may be worth significantly less than the Securities). The relevant UK

resolution authority may exercise any of its UK bail-in powers without providing any notice to investors.

As the RRD is still in draft form there is considerable uncertainty regarding the specific factors beyond the goals of addressing banking crises pre-emptively and minimising taxpayers' exposure to losses (for example by writing down relevant capital instruments before the injection of public funds into a financial institution) which the relevant UK resolution authority would consider in deciding whether to exercise the UK bail-in power with respect to the relevant financial institution and/or securities such as the Securities, issued by that institution.

Moreover, as the financial criteria that the relevant UK resolution authority would consider in exercising any UK bail-in power may provide it with discretion, the circumstances under which the relevant UK resolution authority would exercise its proposed UK bail-in powers are currently uncertain and investors may not be able to refer to publicly available criteria in order to anticipate a potential exercise of any such UK bail-in power. Because the RRD is currently in draft form, there is considerable uncertainty regarding the rights that investors may have to challenge the exercise of any UK bail-in power by the relevant UK resolution authority and, when the final RRD rules are implemented in the UK, investors' rights may be limited.

As well as the UK bail-in power, the powers currently proposed to be granted to the relevant UK resolution authority under the draft RRD include the power to (i) direct the sale of the bank or the whole or part of its business on commercial terms without requiring the consent of the shareholders or complying with the procedural requirements that would otherwise apply, (ii) transfer all or part of the business of the bank to a 'bridge bank' (a publicly controlled entity) and (iii) transfer the impaired or problem assets of the relevant financial institution to an asset management vehicle to allow them to be managed over time. There remains significant uncertainty regarding the ultimate nature and scope of these powers and, if ever implemented, how they would affect the Issuer and/or the Securities. Accordingly, it is not yet possible to assess the full impact of the draft RRD on the Issuer and/or investors in Securities, and there can be no assurance that, once it is implemented, the manner in which it is implemented or the taking of any actions by the relevant UK resolution authority currently contemplated in the draft RRD would not adversely affect the rights of holders of the Securities, the price or value of an investment in the Securities and/or the Issuer's ability to satisfy its obligations under the Securities.

2.12 *Dematerialised securities*

Investors who hold Securities in dematerialised and/or uncertificated form ("**Dematerialised Securities**") will not be the legal owners of the underlying Securities (the "**Underlying Securities**") referenced by the Dematerialised Securities and may be exposed to additional costs and expenses.

Rights in the Underlying Securities will be held through custodial and depositary links through the relevant clearing systems. This means that investors in Dematerialised Securities:

- will only be able to enforce rights in respect of the Underlying Securities indirectly through the intermediary depositaries and custodians; and
- in the event of any insolvency or liquidation of an intermediary, could receive less than they otherwise would have if they had invested directly in the Underlying Securities.

In addition, investors may incur fees, charges, costs, taxes, duties and/or other expenses and liabilities in connection with the acquisition, delivery, holding, settlement, transfer or disposal of Dematerialised Securities. These expenses and liabilities, which may vary amongst different investors and will depend on the rules and procedures applicable to the relevant Dematerialised Securities, could reduce an investor's return.

3 Risks associated with the features of the Securities

3.1 *Substitution of the Issuer*

In accordance with the terms and conditions of the Securities, the Issuer may be substituted as the principal obligor under the Securities by any company which has an equivalent rating of long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations from an internationally recognised rating agency. This may impact any listing of the Securities and, in particular, it may be necessary for the substituted issuer to reapply for listing on the relevant market or stock exchange on which the Securities are listed. In addition, following such a substitution, investors will become subject to the credit risk of the substitute issuer.

3.2 *Amendments to the terms and conditions of the Securities bind all investors*

The Conditions of the Securities may be amended by the Issuer in certain circumstances (such as to cure a manifest typographical error, misspellings, manifest calculation errors or similar manifest errors or other inconsistencies or omissions in the Conditions) without the consent of the investors. In this case the holders have the right to declare the Securities due and payable, if such amendments materially adversely affect the holder.

3.3 *Adjustment or early redemption due to certain events*

There are certain Issuer-specific or external events which may impact on the terms and conditions of the Securities or on their redemption, including a change in law, a currency disruption event, Issuer tax event (if applicable), hedging disruption and (if applicable) increased cost of hedging (each referred to as an "**Additional Disruption Event**").

If an Additional Disruption Event occurs, the Issuer may:

Non-binding translation

- adjust the determinations and calculations with respect to the Securities (without the consent of investors); or
- elect to redeem the Securities prior to their scheduled redemption date (following which the Issuer shall pay the holder of each Security an amount equal to the early cash settlement amount of such Securities, or, in respect of certain hedging disruptions, the early termination amount),

in each case, in accordance with the terms and conditions of the Securities.

Any adjustment made to the terms and conditions of the Securities may have a negative effect on the value of the Securities, and any early cash settlement amount or early termination amount received by investors may be less than their initial investment and could be zero.

3.4 *Issuer event of default*

On an event of default by the Issuer (such as a failure to pay interest or return capital, or if the Issuer is subject to a winding-up order) investors may choose to require immediate redemption of their Securities at the early cash settlement amount. Any amount received by investors in such circumstances may be less than their initial investment and could be zero.

3.5 *Costs associated with any early redemption of the Securities*

If the Securities are redeemed prior to their scheduled redemption date, the Issuer may take into account when determining the relevant settlement amount, and deduct therefrom, an amount in respect of all costs, losses and expenses (if any) incurred (or expected to be incurred) by or on behalf of the Issuer in connection with the redemption of the Securities. Such costs, losses and expenses will reduce the amount received by investors on redemption and may reduce the relevant settlement to zero.

3.6 *The effect of averaging*

If "Averaging" or 'Average Fixing' is specified as applicable in the Final Terms, the amount payable in respect of the Securities will be calculated based on the arithmetic average of the applicable exchange rates on the specified averaging dates, rather than on one date, meaning that if the applicable exchange rate for the Underlying Asset(s) dramatically changes on one or more of the averaging dates, the amount payable on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or deliverable had been calculated by reference to a single value taken on one valuation date.

3.7 *The effect of lookback dates*

If "Min Lookback" is provided for in the Final Terms, the amount payable in respect of the Securities will be calculated based on the lowest of the applicable exchange rates on the specified lookback observation dates, rather than a single valuation date, meaning that if the applicable exchange rates for the Underlying Asset(s) dramatically falls on one of the

lookback observation dates, the amount payable on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable had been calculated by reference to a single exchange rate taken on a single date.

If "Max Lookback" is provided for in the Final Terms, the amount payable in respect of the Securities will be calculated based on the highest of the applicable exchange rates on the specified lookback observation dates, rather than a single valuation date, meaning that if the applicable exchange rates for the Underlying Asset(s) dramatically rises on one of the lookback observation dates, the amount payable on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable had been calculated by reference to a single exchange rate taken on a single date.

3.8 *The potential for the value of the Securities to increase may be limited*

Where the terms and conditions of the Securities provide that the amount payable is subject to a cap, an investor's ability to participate in any change in the value of the Underlying Asset will be limited, no matter how much the exchange rate for the Underlying Asset(s) rises above the cap level over the life of the Securities. Accordingly, an investor's return on the Securities may be significantly less than if the investor had purchased the Underlying Asset directly.

3.9 *Automatic early redemption*

The terms of the Securities may provide that the Issuer will redeem the Securities prior to the scheduled redemption date if a specified early redemption event occurs. A specified early redemption event will occur if the level, price, value or performance of the Underlying Asset(s) breaches one or more specified thresholds on certain dates. In the event that such a specified early redemption event occurs, investors will be paid an early redemption amount equal to 100 per cent. of the calculation amount per security plus any applicable interest. Following the occurrence of a specified early redemption event, investors will no longer be able to realise their expectations for a gain in value of the Securities and will no longer participate in the performance of the Underlying Asset(s).

3.10 *Minimum Tradable Amount*

Where the terms and conditions of the Securities specify minimum tradable amount consisting of a nominal amount plus one or more integral multiples of another smaller amount, an investor who holds an amount which is less than the minimum tradable amount in its account with the relevant clearing system at the relevant time:

- (i) will not be able to transfer or sell its holding; and
- (ii) would need to purchase a principal amount of Securities such that its holding amounts to such Minimum Tradable Amount to be able to sell or transfer Securities.

3.11 Interest

The Securities may bear interest at a rate that is contingent upon the performance of an FX rate and may vary from one interest payment date to the next. The interest rate reflected by any given interest payment may be less than the rate that the Issuer (or any other bank or deposit taking institution) may pay in respect of deposits for an equivalent period and may be zero.

If the interest payments are contingent upon the performance of an Underlying Asset, investors should be aware of the risk that they may not receive any interest payments if the Underlying Asset does not perform as anticipated.

If the Final Terms specify Conditional Interest-Digital, Conditional Interest-One Touch-Discrete, Conditional Interest-One Touch-Continuous, Conditional Interest-No Touch-Discrete, Conditional Interest-No Touch-Continuous or Memory Conditional Interest-Digital as being the applicable interest type, interest will only be paid if the value or the level of the Underlying Asset(s) is greater than, or equal to, a certain barrier. It is possible that the applicable barrier may not be reached throughout the lifetime of the Securities and, therefore, no interest will be payable. The Securities may also redeem at the same time as interest is to be paid, with the result that interest will be payable only once.

3.12 *The yield associated with Fixed Rate Securities will differ according to the price at which the Securities are purchased*

In the case of fixed rate securities, the indication of yield stated within any Final Terms of Securities applies only to investments made at (as opposed to above or below) the issue price of such Securities. If an investor invests in Securities at a price other than the issue price of the Securities, the yield on that particular investor's investment in the Securities will be different from the indication of yield on the Securities as set out in the Final Terms.

4 Risks associated with the Securities being linked to one or more Underlying Assets

4.1 *Value of the Securities is linked to the performance of the Underlying Asset(s)*

As the terms and conditions of the Securities reference one or more Underlying Assets, investors in the Securities are exposed to the performance of such Underlying Asset(s). The price or performance of the Underlying Asset(s) may be subject to unpredictable change over time, which may depend on many factors, including financial, political, military or economic events, government actions and the actions of market participants. Any of these events could have a negative effect on the value of the Underlying Asset(s) which in turn could adversely affect the value of the Securities.

Investors should also refer to the relevant "Risks associated with foreign exchange rates as Underlying Asset(s)" for specific risks relating to their Securities.

4.2 *Baskets of Underlyings*

Where the terms and conditions of the Securities reference more than one Underlying (a "Basket"), investors in the Securities will be exposed to the performance of all Underlyings and to the following additional risks:

- **Correlation:** There may be a high degree of correlation between the performance of one Underlying and the performance of other Underlyings in the Basket. Correlation refers to the degree to which the performance of the Underlyings is interdependent. Where there is a high degree of correlation between Underlyings, this will tend to exaggerate the performance of the Basket and changes in the value of the Securities relative to a Basket with a lower degree of correlation.
- **Size and weight:** A Basket consisting of fewer Underlyings, or a Basket with Underlyings of unequal weights, will be more exposed to the performance of a single Underlying than a larger Basket or a Basket with Underlyings of equal weights. This means that the performance of a single Underlying may have a larger effect on the performance of the Basket and on the value of the Securities.
- **Worst performing:** The terms and conditions of the Securities may provide that one or more amounts payable will be determined based on the performance of the Underlying in the Basket that has the lowest performance. This means that the performance of other Underlyings in the Basket will not offset a poor performance by one Underlying. As a result, these Securities will have a higher level of risk than identical Securities where the amounts payable are determined based on the highest, or average, performance of all Underlyings in the Basket.
- **Average:** The terms and conditions of the Securities may provide that one or more amounts payable will be determined based on the average performance of the Underlyings in the Basket. This means that the performance of the Basket and the amount payable in respect of the Securities will be calculated based on the average performance of all Underlyings in the Basket, meaning that a poor performance of one or more Underlyings may offset any positive performance of another Underlying. As a result the amount payable on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable had been calculated by reference to a single value taken for the performance of a single Underlying.

Any of these factors may have a negative effect on the value of the Securities.

4.3 *Past performance of an Underlying Asset is not indicative of future performance*

Any information about the past performance of an Underlying Asset available at the time of issuance of the Securities should not be regarded as indicative of any future performance of such Underlying Asset, or as an indication of the range of, trends or fluctuations in the price or value of such Underlying Asset that may occur in the future. It

is therefore not possible to predict the future value of the Securities based on such past performance.

4.4 *Investors will have no claim against any Underlying Asset*

Investors will have no claim against any other third party in relation to an Underlying Asset; such parties have no obligation to act in the interests of investors.

4.5 *Hedging*

Investors intending to purchase Securities to hedge against the market risk associated with investing in a product linked to the performance of an Underlying Asset should recognise the complexities of utilising Securities in this manner. Due to fluctuating supply and demand for the Securities and various other factors, investors should be aware of the risk that the value of the Securities may not correlate with movements of the Underlying Asset(s).

4.6 *Emerging markets*

Where the Securities are linked, directly or indirectly, to emerging market jurisdictions investors will be exposed to the risks of volatility, governmental intervention and the lack of a developed system of law which are associated with such jurisdictions.

Securities linked indirectly to emerging markets, via securities, indices, commodities or currencies, may also be exposed to the risks of economic, social, political, financial and military conditions in such jurisdictions, including, in particular, political uncertainty and financial instability; the increased likelihood of restrictions on export or currency conversion; the greater potential for an inflationary environment; the possibility of nationalisation or confiscation of assets; the greater likelihood of regulation by the national, provincial and local governments, including the imposition of currency exchange laws and taxes; less liquidity in emerging market currency markets as compared to the liquidity in developed markets and less favourable growth prospects, capital reinvestment, resources and self-sufficiency.

A combination of any or all of the risk factors outlined above may have a negative impact on the value of any Underlying Asset linked to emerging markets or on the value of the Securities directly.

5 Risks associated with foreign exchange rates as Underlying Asset(s)

5.1 *Foreign exchange rates generally*

Securities will be exposed to the performance of such foreign currency or currencies (including if applicable, the relative performance of the Settlement Currency under the Securities and the currency in which the Securities are denominated and/or the currency of the Underlying Asset(s)).

Investors should be aware that foreign exchange rates are highly volatile and are determined by various factors, including supply and demand for currencies in the international foreign exchange markets, economic factors including inflation rates in the countries concerned, interest rate differences between the respective countries, economic forecasts, international political factors, currency convertibility, safety of making financial investments in the currency concerned, speculation and measures taken by governments and central banks. Such measures include, without limitation, imposition of regulatory controls or taxes, issuance of a new currency to replace an existing currency, alteration of the exchange rate or exchange characteristics by devaluation or revaluation of a currency or imposition of exchange controls with respect to the exchange or transfer of a specified currency that would affect exchange rates as well as the availability of a specified currency.

5.2 *Dual Currency' Securities*

In the case of any Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the amount of interest and/or any redemption amount payable will be determined by reference to an exchange rate (the "Exchange Rate"), the method of calculation of which will be determined by the Determination Agent.

Investors who purchase 'Dual Currency' Securities will be exposed to currency risks in addition to the currency risks relating to the Underlying Asset (s) because the value of the Securities may increase or decrease as a result of fluctuations between the Issue Currency (or an investor's home currency) and the Settlement Currency. Foreign exchange fluctuations between an investor's home currency or the Issue Currency and the relevant currency in which the repayment amount of the Securities is denominated may affect investors who intend to convert gains or losses from the exercise or sale of Securities into their home currency.

Foreign exchange fluctuations between an investor's home currency (or the Issue Currency) and the Settlement Currency may affect investors who intend to convert gains or losses from the exercise or sale of Securities into their home currency and may eventually cause a partial or total loss of the investor's initial investment.

In particular, Securities linked to the performance of foreign exchange rates of emerging market currencies may experience greater volatility and less certainty as to the future of such emerging market currencies or their rate of exchange as against other currencies. See Risk Factor 4.6 (*Emerging Markets*).

5.3 *Determination of FX Rates, Spot Rates and Exchange Rates*

Where the performance of an Underlying Asset is calculated by reference to a Spot Rate, the Determination Agent will determine the Spot Rate at the relevant time and on the relevant day in accordance with foreign exchange transactions for such currency exchange rates, rather than by reference to a published rate on recognised information services. In the case of Securities having a Settlement Currency that is different from the Issue Currency, the Exchange Rate used to convert amounts calculated in the Issue Currency

into the Settlement Currency will be determined by the Determination Agent. The exercise of any determination by the Determination Agent in determining the FX Rate, Spot Rate or Exchange Rate could adversely affect the value of the Securities.

Investors should note that the Issuer is a dealer in foreign exchange and certain of its affiliates are regular participants in the foreign exchange markets and in the ordinary course of their business may affect transactions for their own or for the account of their customers and hold long and short positions in currencies and related derivatives, including in the currencies of the relevant FX Rate(s). Such transactions may affect the relevant FX Rate(s), Spot Rate(s) or Exchange Rate(s), the market price, liquidity or value of the Securities and could be adverse to the interests of Holders. No affiliate of the Issuer has any duty to enter into transactions in a manner which is favourable to Holders. See Risk Factor 7 (*Risks associated with conflicts of interest*).

5.4 *FX Disruption Events*

If one or more FX Disruption Events occurs at any time and is continuing as determined by the Determination Agent, the Determination Agent may, in case of a Price Source Disruption only, specify and adopt an alternate fallback price source, obtain and use quotations provided by leading dealers in foreign exchange markets, postpone the relevant Rate Calculation Date in respect of which the Price Source Disruption occurred and/or specify and adopt a replacement of any one or more relevant currencies, in the order specified in the Final Terms. In the case of any other FX Disruption Event(s), the Determination Agent may (i) adjust any Rate Calculation Date, Interest Payment Date, Specified Early Redemption Date, Scheduled Redemption Date and/or other relevant date for the calculation and payment of any FX Linked Amount(s), and/or (ii) treat the relevant FX Disruption Event(s) as if an Additional Disruption Event had occurred in respect of the Security for the purposes of exercising any applicable rights under the FX Linked Conditions. See FX Linked Condition 8 (*Consequences of FX Disruption Events*).

Any consequential postponement of, or any alternative provisions for, valuation of any FX Linked Amounts provided in the terms and conditions of the Securities, including a determination of the value of any Underlying Asset by the Determination Agent in its reasonable commercial discretion, may have an adverse effect on the value of the Securities.

5.5 *Risks relating to CNY generally*

CNY is not freely convertible at present. The government of the People's Republic of China continues to regulate conversion between CNY and foreign currencies despite the significant reduction over the years by such government of its control over routine foreign exchange transactions conducted through current accounts. The People's Bank of China ("PBOC") has established a clearing and settlement system pursuant to the Settlement Agreement on the Clearing of CNY Business between PBOC and Bank of China (Hong Kong) Limited. However, the current size of CNY and CNY denominated financial assets in

Hong Kong is limited, and its growth is subject to many constraints imposed by the laws and regulations of the People's Republic of China on foreign exchange. There can be no assurance that access to CNY funds for the purposes of making payments under the Securities or generally will remain available or will not become restricted. The value of CNY against foreign currencies fluctuates and is affected by changes in the People's Republic of China and international political and economic conditions and by many other factors. As a result, foreign exchange fluctuations between a purchaser's home currency and CNY may affect purchasers who intend to convert gains or losses from the sale or redemption of the Securities into their home currency. Developments and the perception of risks in other countries, especially emerging market countries, may adversely affect the USD/CNY exchange rate.

5.6 *Renminbi Currency Risk where the Settlement Currency relating to a Security is CNY*

INVESTORS SHOULD NOTE THAT INVESTING IN CNY-SETTLED SECURITIES INVOLVES CNY CURRENCY RISK. CURRENTLY, CNY IS NOT A FREELY CONVERTIBLE CURRENCY AND CONVERSION OF CNY THROUGH BANKS IN HONG KONG IS SUBJECT TO EXCHANGE CONTROLS AND CERTAIN RESTRICTIONS.

5.7 *CNY Settlement Disruption*

If the Settlement Currency of the Securities is in Chinese Renminbi (CNY) and the Determination Agent has determined that an event has occurred that negatively affects the liquidity, convertibility or transferability of CNY in the general CNY exchange market in Hong Kong (each a "**CNY Disruption**"), then the Issuer's obligations to pay amounts under the Securities in CNY may be replaced with the obligation to pay such amounts in US Dollars.

6 Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities

6.1 *Investors in Securities are exposed to the creditworthiness of the Issuer*

The Securities are direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and will rank equally among themselves. Any payments to be made by the Issuer under the Securities are dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations when they fall due. Investors are therefore exposed to the creditworthiness of the Issuer and any deterioration in the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by actual or anticipated changes in the credit ratings of the Issuer) may adversely affect the value of the Securities.

The Issuer is a major, global financial services company and, as such, faces a variety of risks that are substantial and inherent in its businesses, and which may affect its ability to fulfil its payment, delivery or other obligations under the relevant Securities. The following information describes the material risks which the Issuer believes could cause its future results of operations, financial condition and prospects to differ materially from current

expectations. Certain of the risks below also have the potential to adversely impact the Issuer's reputation and brand which could in turn adversely affect the Issuer's results of its operations, financial condition and prospects.

6.2 *Business conditions and the general economy*

The Issuer offers a very broad range of services to personal and institutional customers, including governments. The Group has significant activities in a large number of countries. Consequently, there are many ways in which changes in business conditions and the economy in a single country or region or globally can adversely impact profitability, whether at the level of the Group, the individual business units or specific countries of operation.

During 2012, the economic environment in the Issuer's main markets was marked by generally weak or negative growth (as measured by GDP), which affected business, consumer and investor confidence across these regions. Economic performance in the near term remains uncertain and is expected to be subdued, which may in some cases lead to material adverse impacts on the Group's operations, financial condition and prospects, through, for example, changes in credit ratings, share price and solvency of counterparties, as well as higher levels of impairment and default rates, lower revenues and higher costs. A summary of the performance for each main geographical area is as follows:

- in the UK, the economy grew by 0.2% in 2012, but negative growth in the fourth quarter has led to expectations of another difficult year in 2013. The potential for persistent unemployment, higher interest rates and rising inflation may increase the pressure on disposable incomes and affect an individual's ability to service debt with the potential to adversely impact performance in the Group's retail sector.
- although US economic performance in 2012 was largely positive, with growth slightly above 2%, US economic growth remained muted. Moreover, the unemployment rate remained historically high and the risk of a failure of government leaders to reach a more lasting fiscal agreement remains, both of which increase uncertainty and contribute to a lack of business, consumer and investor confidence and thus adversely affect the Group's US business operations.
- the Eurozone saw negative growth during 2012 as it was impacted by the ongoing sovereign debt crisis. Credit conditions have remained weak and a depressed housing sector, high unemployment (especially acute amongst the under-30 year old population), contracting GDP and high government deficits may in the near term continue to adversely affect the Group's business operations in this region.
- while South Africa experienced moderate economic growth in 2012, the housing sector showed some weakness towards the end of the year leading to uncertainty in the performance of the Absa business in the near term.

For further information on specific risks to the Issuer's business relating to a potential economic downturn and the continuing Eurozone crisis, see below under "credit risk".

6.3 Credit risk

Credit risk is the risk of the Group suffering financial loss if any of its customers, clients or market counterparties fails to fulfil their contractual obligations to the Group.

The credit risk that the Group faces arises mainly from wholesale and retail loans and advances together with the counterparty credit risk arising from derivative contracts entered into with its clients. Other sources of credit risk arise from trading activities, including: debt securities; settlement balances with market counterparties; available for sale investments; and reverse repurchase agreements¹. It can also arise when an entity's credit rating is downgraded, leading to a fall in the value of the Group's investment. In addition, the Group may incur significant unrealised gains or losses due solely to changes in the Group's credit spreads or those of third parties, as these changes may affect the fair value of the Group's derivative instruments and the debt securities that the Group holds or issues, or any loans held at fair value.

An economic downturn

The Group's results, financial condition and liquidity may continue to be adversely affected by the uncertainty around the global economy and the economies of certain areas where the Group has operations. The Group's performance is at risk from any deterioration in the economic environment which may result from a number of uncertainties, including most significantly the following factors:

(i) *Extent and sustainability of economic recovery, including impact of austerity measures on the European economies*

The threat of weaker economies and/or slowing of monetary stimulus in one or more countries in which the Group operates could lead to higher levels of unemployment, rising inflation, potentially higher interest rates and falling property prices. Any deterioration in global economic conditions could have an adverse impact on the credit quality of the Group's customers and counterparties and could lead to a reduction in recoverability and value of the Group's assets resulting in a requirement to increase the Group's level of impairment allowance.

Growth rates in the UK, US, Europe and South Africa continue to have implications for the Issuer's portfolios. Rising unemployment and higher interest rates would reduce debt service ability in the retail sector with a knock-on effect on corporate credit. The implementation of austerity measures to address high levels of public debt has negatively impacted economic growth and led to rising unemployment in some European countries. The monetary, interest rate and other policies of central

¹ Purchase of securities with the agreement to sell them at a specific future date.

banks and regulatory authorities may also have a significant adverse effect on a number of countries in which the Group operates.

- (ii) *Increase in unemployment due to weaker economies in a number of countries in which the Group operates*

Unemployment rates in a number of countries in which the Group operates remain high by historical standards. As customers' ability to service their debt is particularly sensitive to their employment status, any increase in unemployment rates could lead to an increase in delinquency and default rates, particularly in credit cards and unsecured loan portfolios, which may, in turn, lead to a requirement to increase the Group's impairment allowances in the retail sector. Any increase in impairment or higher charge-off to recovery and write-offs could have a material adverse effect on the Group's results, financial condition and capital position.

- (iii) *Impact of rising inflation and potential interest rate rises on consumer debt affordability and corporate profitability*

Rising inflation resulting from central bank monetary policies or other factors, coupled with the potential for rising interest rates in response, could have significant adverse effects on both economic growth prospects and the ability of consumers and the corporate sector to service existing debt levels. Consumer debt affordability is sensitive to interest rates and so any rise, or series of increases, may lead to a significant rise in the Group's impairment charges, particularly in unsecured products, such as credit cards and personal loans, and adversely impact the Group's performance in a similar way to higher employment levels described above.

- (iv) *Possibility of further falls in residential property prices in the UK, South Africa and Western Europe*

The Group has a significant UK home loan portfolio and therefore has a large exposure to adverse developments in the UK property sector. While arrears have remained steady and impairment modest in the Group's UK property book, the UK housing sector remains relatively weak, despite continuing low interest rates. This weakness may contribute to further impairment in the near term resulting from a deterioration in house prices due to reduced affordability as a result of, for example, higher interest rates or increased unemployment.

Specifically, the UK interest only home loan portfolio remains more susceptible to weak property prices as these loans mature and customers are required to repay the entire principal outstanding at a time when the loan to value may be high.

The UK Commercial Real Estate sector also remains at risk from deterioration in the housing sector which may affect customer confidence levels causing further adverse movements in real estate. This may result in higher levels of default rates in

the corporate sector leading to higher impairment charges and write-offs by the Group.

The Spanish and Portuguese economies, in particular their housing and property sectors, remain under significant stress with falling property prices having led to higher LTV ratios during 2012 and contributing to higher impairment charges. These increases were principally driven by:

- negative house price movements which have reduced market demand and mortgage supply with the result that a customer's ability to sell has reduced and the likelihood of repossessions has increased. Also loss on default has increased due to lower amounts being realised from the sale of properties in a distressed market; and
- customers' behaviour and a reduced willingness to pay as a result of their perception of a lower equity stake.

If these trends in Spain and Portugal continue or worsen and/or if these developments occur in other European countries such as Italy in which the Group has particular exposure to residential mortgages outside the UK, the Group may incur significant impairment charges in the future, which may materially adversely affect the Group's results of operations and financial condition.

Throughout 2012 the South African housing sector was depressed reflecting a weak economy and uncertain outlook. There is concern that unsecured personal debt levels are becoming very high. If the economic environment worsens and becomes subject to further stress this could adversely affect the Group's performance in the home loan, unsecured loan, auto and credit card portfolios. In Absa Business Markets, the corporate property book remains sensitive to property prices, with reductions potentially leading to increased impairment charges.

The Eurozone crisis

The Group's performance may be materially adversely affected by the actual or perceived increase in the risk of default on the sovereign debt of certain European countries, the stresses currently being exerted on the financial system within the Eurozone, and the risk that one or more countries may exit the Euro.

(i) Impact of potentially deteriorating sovereign credit quality, particularly debt servicing and refinancing capability

Concerns in the market about credit risk (including that of sovereign states) and the Eurozone crisis remain high. The large sovereign debts and/or fiscal deficits of a number of European countries and the sustainability of austerity programmes they have introduced have raised concerns regarding the financial condition of some sovereign states as well as financial institutions, insurers and other corporates that are: i) located in these countries; ii) have direct or indirect exposure to these

countries (both to sovereign and private sector debt) and/or iii) whose banks, counterparties, custodians, customers, service providers, sources of funding and/or suppliers have direct or indirect exposure to these countries.

The default, or a further decline in the credit rating, of one or more sovereigns or financial institutions could cause severe stress in the financial system generally and could adversely affect the markets in which the Group operates, its businesses and the financial condition and prospects of the Group and that of its counterparties, customers, suppliers or creditors, directly or indirectly, in ways which it is difficult to predict.

(ii) Potential exit of one or more countries from the Euro as a result of the European debt crisis

An exit of one or more countries from the Eurozone may adversely impact the Group's profitability in a number of ways. Risks associated with a potential partial break-up of the Euro area include:

- direct risk arising from sovereign default of an exiting country and the impact on the economy of, and the Group's counterparties in, that country;
- indirect risk arising from the subsequent impact on the economy of, and the Group's counterparties in, other Eurozone countries;
- indirect risk arising from credit derivatives that reference Eurozone sovereign debt;
- direct redenomination risk on the potential mismatch in the currency of the assets and liabilities on balance sheets of the Group's local operations in countries in the Eurozone;
- the introduction of capital controls or new currencies by any such existing countries; and
- significant effects on existing contractual relations and the fulfilment of obligations by the Group and/or its customers.

Although the Group continues to actively reduce the aggregate net funding mismatch in local balance sheets of its Western European businesses, there can be no assurance that the steps taken by the Group to actively match local external assets with local external liabilities will be fully successful.

Furthermore the departure from and/or the abandonment of the Euro by one or more Eurozone countries could lead to significant negative effects on both existing contractual relations and the fulfilment of obligations by the Group and/or its customers, which would have a negative impact on the activity, operating results, capital position and financial condition of the Group. An exit by a country from the Euro may also adversely affect the economic performance of that country,

Non-binding translation

impacting areas such as interest and unemployment rates, which in turn may adversely affect the Issuer's retail and wholesale counterparties' (including a country's government or its agencies) solvency and their ability to service their debts. This may lead to additional impairment or a reduction in value of the Group's credit assets in that country, which would adversely impact the Group's profitability.

The current absence of a predetermined mechanism for a member state to exit the Euro means that it is not possible to predict the outcome of such an event and to accurately quantify the impact of such an event on the Group's profitability, liquidity and capital.

Specific sectors/geographies

The Group is subject to risks arising from changes in credit quality and recovery of loans and advances due from borrowers and counterparties from a specific portfolio, geography or large individual names remain. Any deterioration in credit quality would lead to lower recoverability and higher impairment in a specific sector, geography or specific large counterparties.

(iii) Possible deterioration in Credit Market Exposures

The Investment Bank holds certain exposures to credit market assets notably relating to commercial real estate and leveraged finance loans. These exposures (i) remain illiquid; (ii) are valued based upon assumptions, judgements and estimates which may change over time; and (iii) may be subject to further deterioration and write downs. Corporate Banking also holds a portfolio of longer term loans on a fair value basis, which are similarly subject to market movements and which may therefore give rise to losses.

(iv) Potential liquidity shortages increasing counterparty risks

The Group's ability to enter into its normal funding arrangements could be materially affected by the actions and commercial soundness of other financial institutions. The Group has exposure to many different industries and counterparties and should funding capacity in either the wholesale markets or central bank operations change significantly, liquidity shortages could result, which may lead to increased counterparty risk with other financial institutions. This could also have an impact on refinancing risks in the corporate and retail sectors. The performance of the Group remains at risk from a material liquidity shortage.

(v) Large single name losses

In the ordinary course of the Group's loan business, the Group has large individual exposures to individual single name counterparties. The Group is accordingly exposed to the credit risk of such counterparties in the event of their default of their obligations to the Group. If such defaults occur, they may have a significant impact on the impairment charge particularly in the Investment Bank and the larger

business book in Corporate Banking. In addition, where such counterparty risk has been mitigated by taking collateral, the Group's credit risk may remain high if the collateral the Group holds cannot be realised or has to be liquidated at prices which are insufficient to recover the full amount of the Group's loan or derivative exposure.

6.4 Market Risk

The Issuer is at risk from its earnings or capital being reduced due to:

- traded market risk (arising where the Group supports customer activity primarily via the Investment Bank) is the risk of the Group being impacted by changes in the level or volatility of positions in its trading books. This includes changes in interest rates, inflation rates, credit spreads, property prices, commodity prices, equity and bond prices and foreign exchange levels;
- non-traded market risk (arising where the Group supports customer products primarily in the retail bank) is the risk of the Group being unable to hedge its banking book balance sheet at prevailing market levels; and
- pension risk (arising where the investment profile is reviewed versus the defined benefit scheme) is the risk of the Group's defined benefit obligations increasing or the value of the assets backing these defined benefit obligations decreasing due to changes in both the level and volatility of prices.

Specific areas and scenarios where market risk could lead to significantly lower revenues and adversely affect the Issuer's operating results in future years include:

(i) Reduced client activity and decreased market liquidity

The Investment Bank business model is focused on client intermediation. A significant reduction in client volumes or market liquidity could result in lower fees and commission income and a longer time period between executing a client trade, closing out a hedge, or exiting a position arising from that trade. Longer holding periods in times of higher volatility could lead to revenue volatility caused by price changes. Such conditions could adversely impact the Group's financial results in future periods.

(ii) Uncertain interest rate environment

Interest rate volatility can impact the Issuer's net interest margin, which is the interest rate spread realised between lending and borrowing costs. The potential for future volatility and margin changes remains, and it is difficult to predict with any accuracy changes in absolute interest rate levels, yield curves and spreads. Rate changes, to the extent they are not neutralised by hedging programmes, may have a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

(iii) Pension fund risk

Adverse movements between pension assets and liabilities for defined benefit pension schemes contribute to a pension deficit. The key sensitivities are the discount rate and long term inflation assumptions made in determining the defined benefit obligation. The discount rate is derived from yields of corporate bonds with AA-ratings and consequently includes exposure both to risk-free yields and credit spreads. The Issuer's defined benefit pension net position has been adversely affected, and could be adversely affected again, by decreases in discount rate or an increase in long term inflation assumptions.

6.5 Funding risk

Funding risk is the risk that the Group is unable to achieve its business plans due to:

- Capital risk: the risk that the Group is unable to maintain appropriate capital ratios which could lead to an inability to support business activity, a failure to meet regulatory requirements, and/or changes to credit ratings, which could also result in increased costs or reduced capacity to raise funding;
- Liquidity risk: the risk that the Group is unable to meet its obligations as they fall due resulting in an inability to support normal business activity, a failure to meet liquidity regulatory requirements and/or changes to credit ratings; and
- Structural risk: this risk predominantly arises from the impact on the Group's balance sheet of changes in interest rates or foreign exchange rates and is, therefore, difficult to predict with any accuracy and may have a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

(i) Increasing capital requirements

There are a number of regulatory developments that impact capital requirements. Most significantly, Basel 3 has been adopted into EU law through the fourth Capital Requirements Directive (CRD IV) and the Capital Requirements Regulation (CRR). Additional capital requirements may also arise as a result of final outcomes in respect of a number of Bank structural reform initiatives, including the UK Independent Commission on Banking, the Liikanen Report and section 165 of the Dodd-Frank Act. For more information see "Operational Risk - Legal and Regulatory Related Risks" below.

Increased capital requirements and changes to what is defined to constitute capital may constrain the Group's planned activities and could increase costs and contribute to adverse impacts on the Group's earnings. Such requirements are also expected to change the legal entity structure of the Group and could impact decisions on where capital and funding is raised and deployed within the Group. During periods of market dislocation, increasing the Group's capital resources in order to meet targets may prove more difficult or costly.

(ii) Maintaining capital strength

A material adverse deterioration in the Group's financial performance can affect the Group's capacity to support further capital deployment.

(iii) Changes in funding availability and costs

Market liquidity and the availability and cost of customer deposits and wholesale funding impacts the Group's ability to meet its obligations as they fall due, support normal business activity and meet liquidity regulatory requirements. Large unexpected outflows, for example from customer withdrawals, ratings downgrades or loan drawdowns, could also result in forced reduction in the balance sheet, inability to fulfil lending obligations and a failure to meet liquidity regulatory requirements.

(iv) Downgrade in credit ratings

Credit ratings affect the cost and other terms upon which the Group is able to obtain funding. Rating agencies regularly evaluate the Group and certain of its subsidiaries, as well as their respective debt securities. Their ratings are based on a number of factors, including their assessment of the relative financial strength of the Group or of the relevant entity, as well as conditions affecting the financial services industry generally and there can be no assurance that the rating agencies will maintain the Group's or the relevant entity's current ratings or outlook, especially in light of the difficulties in the financial services industry and the financial markets.

Credit rating downgrades could also result in contractual outflows to meet collateral requirements on existing contracts and potential loss of unsecured funding.

(v) Local balance sheet management and redenomination risk

The introduction of capital controls or new currencies by countries (for example in the Eurozone) to mitigate recent stresses could have an adverse impact on the performance of local balance sheets of certain Group companies depending on the asset quality, types of collateral and mix of liabilities.

6.6 Operational risk

Operational risk is the risk of direct or indirect impacts resulting from human factors, inadequate or failed internal processes and systems or external events. The Group is exposed to many types of operational risk, including fraudulent and other criminal activities (both internal and external), the risk of breakdowns in processes, controls or procedures (or their inadequacy relative to the size and scope of the Group's business) and systems failure or non-availability. The Group is also subject to the risk of disruption of its business arising from events that are wholly or partially beyond its control (for example natural disasters, acts of terrorism, epidemics and transport or utility failures) which may

give rise to losses or reductions in service to customers and/or economic loss to the Group. The operational risks that the Group is exposed to could change rapidly and there is no guarantee that the Group's processes, controls, procedures and systems are sufficient to address, or could adapt promptly to, such changing risks. All of these risks are also applicable where the Group relies on outside suppliers or vendors to provide services to it and its customers.

Legal and regulatory related risks

(i) Legal risk

The Group is subject to a comprehensive range of legal obligations in all countries in which it operates and so is exposed to many forms of legal risk, including that: (i) business may not be conducted in accordance with applicable laws in the relevant jurisdictions around the world and financial and other penalties may result; (ii) contractual obligations may either not be enforceable as intended or may be enforced in a way adverse to the Group; (iii) intellectual property may not be adequately protected and the Group may use intellectual property which infringes, or is alleged to infringe, the rights of third parties; and (iv) liability for damages may be incurred to third parties harmed by the conduct of the Group's business. The Group also faces regulatory and other investigations in various jurisdictions, including in the US. Like many other financial institutions, the Group has come under greater regulatory scrutiny in recent years and expects that environment to continue.

Key legal proceedings to which the Group was exposed during 2012 and continues to be exposed include those relating to:

- Lehman Brothers;
- certain series of preference shares issued in the form of American Depositary Shares;
- US Federal Housing Finance Agency and other residential mortgage backed securities;
- Devonshire Trust; and
- London Interbank Offered Rates ("LIBOR") and other benchmarks civil actions.

The outcome of each of these legal proceedings (and any proceedings that may be brought in the future) is difficult to predict. However, it is likely that the Group will incur significant expense in connection with these matters and one or more of them could expose the Group to any of the following: substantial monetary damages; other penalties and injunctive relief; potential regulatory fines and restrictions on the

Non-binding translation

Group's business; and/or negative effect on the Group's reputation. See "Legal Proceedings" below for further details on these matters. An adverse decision in any one matter, either against Barclays PLC, the Bank or another bank facing similar claims, could lead to further claims.

A description of the risks associated with key regulatory and other investigations or proceedings affecting the Issuer during 2012 and which are ongoing is set out below:

- **Interchange investigations:** The key risks arising from the investigations into Visa and MasterCard credit and debit interchange rates comprise the potential for fines imposed by competition authorities, litigation and proposals for new legislation. The Group may be required to pay fines or damages and could be affected by legislation amending interchange rules. It is not currently possible to predict the likelihood or potential financial impact of these risks;
- **Investigations into LIBOR, ISDAfix and other Benchmarks:** The risks associated with investigations by various authorities into submissions made by the Issuer and other panel members to the bodies that set various interbank offered rates include: the potential for financial penalties imposed by governmental authorities, including further financial penalties imposed in addition to those assessed in 2012; the pending and potential additional civil litigation; damage to the Issuer's reputation; the potential for criminal prosecution should the Issuer violate the terms of its non-prosecution agreement with the US Department of Justice Fraud Section; and potential further regulatory enforcement action should the Issuer fail to comply with the Cease and Desist Order entered against it by the Commodity Futures Trading Commission (CFTC);
- **Interest Rate Hedging Products:** As at 31 December 2012, the Issuer recognized a provision of £850 million for future redress to customers categorised as non-sophisticated, reflecting management's best estimate of future redress to customers categorised as non-sophisticated and related costs. During the first half of 2013, additional cases were reviewed providing a larger and more representative sample upon which to base the Issuer's provision. As a result, an additional provision of £650 million was recognised as at 30 June 2013, bringing the cumulative expense to £1,500 million. No provision has been recognised in relation to claims from retail clients or private customers categorised as sophisticated, which are not covered by the redress exercise, or incremental consequential loss claims from customers categorised as non-sophisticated. These will be monitored and future provisions will be recognised to the extent an obligation resulting in a probable outflow is identified.

Non-binding translation

- Federal Energy Regulatory Commission (FERC) investigation: The Issuer may be required to pay a civil penalty and profit disgorgement plus interest, and could incur damage to its reputation, if it is found to have violated the FERC's Anti-Manipulation Rule in connection with the Issuer's power trading in the western US with respect to the period from late 2006 to 2008; In September 2013, the Bank was contacted by the criminal division of the United States Attorney's Office in the Southern District of New York and advised that such office is looking at the same conduct at issue in the FERC matter;
- Investigations into Certain Agreements: The FCA has investigated certain agreements, including two advisory services agreements entered into by the Issuer with Qatar Holding LLC ("**Qatar Holding**") in June and October 2008 respectively, and whether these may have related to the Issuer's capital raisings in June and November 2008.

The FCA issued warning notices (the "**Warning Notices**") against Barclays PLC and the Bank on 13 September 2013.

The existence of the advisory services agreement entered into in June 2008 was disclosed but the entry into the advisory services agreement in October 2008 and the fees payable under both agreements, which amount to a total of £322 million payable over a period of five years, were not disclosed in the announcements or public documents relating to the capital raisings in June and November 2008. While the Warning Notices consider that Barclays PLC and the Issuer believed at the time that there should be at least some unspecified and undetermined value to be derived from the agreements, they state that the primary purpose of the agreements was not to obtain advisory services but to make additional payments, which would not be disclosed, for the Qatari participation in the capital raisings. The Warning Notices conclude that Barclays PLC and the Issuer were in breach of certain disclosure-related Listing Rules and Barclays PLC was also in breach of Listing Principle 3 (the requirement to act with integrity towards holders and potential holders of Barclays PLC's shares). In this regard, the FCA considers that Barclays PLC and the Issuer acted recklessly. The financial penalty in the Warning Notices against the Group is £50 million. However, Barclays PLC and the Issuer continue to contest the findings.

The Serious Fraud Office is investigating the same agreements. Its investigation is at an earlier stage and the Group has received and continues to respond to requests for further information.

The DOJ and the SEC are undertaking an investigation into whether the Group's relationships with third parties who assist the Issuer to win or retain business are compliant with the United States Foreign Corrupt Practices Act.

Non-binding translation

They are also investigating the agreements referred to above including the two advisory services agreements. The US Federal Reserve has requested to be kept informed of these matters.

It is not possible to estimate the full impact on the Group if the final conclusion of these matters is adverse.

Final adverse findings would result in financial penalties, reputational impact and/or (if further action is taken by UK or US prosecutors) possible criminal liability, with a consequential risk of impact on securities prices and possible consequential civil litigation, and no assurance can be given as to the civil, criminal or regulatory consequences or their financial impact, if any, before final conclusions are reached by the authorities in the ongoing investigations.

In addition, in 2013 both the European Commission and the DOJ-AD have commenced investigations in the CDS market (in 2011 and 2009, respectively). On 1 July 2013, the European Commission addressed a Statement of Objections to the Issuer and 12 other Banks, Markit and ISDA. The case relates to concerns that certain banks took collective action to delay and prevent the emergence of exchange traded credit derivative products. If the European Commission does reach a decision in this matter it has indicated that it needs to impose sanctions. The European Commission's sanctions can include fines. The DOJ-AD's investigation is a civil investigation and relates to similar issues. Putative class actions alleging similar issues have also been filed in the US. The timing of these cases is uncertain and it is not possible to provide an estimate of the potential financial impact of this matter on the Issuer.

See "Operational Risk – Regulatory Risk" and "Competition and Regulatory Matters" below for further details on these matters.

(ii) *Regulatory risk*

Regulatory risk arises from a failure or inability to comply fully with the laws, regulations or codes applicable specifically to the financial services industry which are currently subject to significant changes and an increased level of scrutiny. Non-compliance could lead to fines, public reprimands, damage to reputation, increased prudential requirements, enforced suspension of operations or, in extreme cases, withdrawal of authorisations to operate. Non-compliance may also lead to costs relating to investigations and remediation of affected customers. The latter may exceed the direct costs of regulatory enforcement actions. In addition, reputational damage may lead to a reduction in franchise value.

Regulatory change

The banking industry continues to be subject to unprecedented levels of regulatory change and scrutiny in many of the countries in which the Group operates. This has led to a more intensive approach to supervision and oversight, increased expectations and enhanced requirements, including with regard to: (i) capital, liquidity and leverage requirements (for example arising from Basel III and CRD IV); (ii) structural reform and recovery and resolution planning; (iii) market infrastructure reforms such as centralised clearing of over-the-counter (OTC) derivatives; and (iv) the adequacy of controls around its businesses in many jurisdictions. Globally systemic banks, such as the Issuer, will be subject to particular scrutiny. In particular, in the United Kingdom the Prudential Regulatory Authority (PRA) and Financial Conduct Authority (FCA) took over from the Financial Services Authority in April 2013 and the new authorities have enhanced powers and more focused regulatory mandates and objectives. In addition, the Financial Policy Committee (FPC) of the Bank of England has a powerful influence on the conduct of the new regulatory bodies and powers to raise capital requirements for the sector.

Significant challenges are also anticipated in the United States following the implementation of the Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act 2010 (DFA), including restrictions on proprietary trading and fund-related activities (the so-called "Volcker Rule"). Some of the impacts of the DFA extend beyond the United States. The full scale of the DFA's impact on the Group remains unclear because the rules required to implement many of the provisions of DFA continue to be subject to rulemaking and will take effect over several years. As a result, regulatory risk will continue to focus senior management attention and consume significant levels of business resource. Furthermore, uncertainty and the extent of international regulatory coordination as enhanced supervisory standards are developed and implemented may adversely affect the Issuer's ability to engage in effective business, capital and risk management planning and/or may result in the Group deciding to modify its legal entity structure, capital and funding structures and business mix.

Implementation of Basel 3 / CRD IV

The Basel Committee on Banking Supervision (the "**Basel Committee**") has proposed a number of fundamental reforms to the prudential regulatory framework for internationally active banks. The capital requirements regulation and capital requirements directive that implement Basel 3 within the EU (collectively known as CRD IV) include significant developments in the prudential regulatory regime including: increased minimum capital ratios; changes to the definition of capital and the calculation of risk weighted assets; and the introduction of new measures relating to leverage, liquidity and funding. The CRD IV rules were published in the Official Journal of the European Union on 27 June 2013, the Capital Requirements Directive is required to be implemented by Member States by 31 December 2013

and the Regulation shall apply directly in the Member States from 1 January 2014, in each case, with certain exceptions.

The introduction of related binding technical standards by the European Banking Authority and/or interpretation of CRD IV rules by the PRA (including pursuant to CP 5/13 published in August 2013) may alter the stated approach of the UK regulator to the adoption of CRD IV in the United Kingdom with the result that individually and/or in aggregate such changes may materially negatively affect the Issuer's CRD IV capital, leverage, liquidity and funding ratios.

Recovery and resolution plans

There continues to be a strong regulatory focus on resolvability from both UK and international regulators. The Group continues to work with the authorities on recovery and resolution plans ("**RRP**") and the detailed practicalities of the resolution process. This includes the provision of information that would be required in the event of a resolution, in order to enhance the Issuer's resolvability. The Group made its first formal RRP submissions to the UK and US regulators in mid-2012 and has continued to work with the authorities to identify and address any impediments to resolvability.

Should the authorities decide that the Issuer is not resolvable they have the ability to demand that the Group is broken into sections that are deemed resolvable. The impact of such structural changes could impact capital, liquidity and leverage ratios, due to reduced benefits of diversification, as well as the overall profitability, via duplicated infrastructure costs, lost cross-rate revenues and additional funding costs.

Regulatory action in the event of a bank failure

The UK Banking Act 2009 (the "**Banking Act**") provides for a regime (the "**resolution regime**") to allow the Bank of England (or, in certain circumstances, UK HM Treasury (the "**UK Treasury**")) to resolve failing banks in the UK, in consultation with the PRA and UK Treasury as appropriate. Under the Banking Act, these authorities are given powers, including (a) the power to make share transfer orders pursuant to which all or some of the securities issued by a UK bank may be transferred to a commercial purchaser or the UK government; and (b) the power to transfer all or some of the property, rights and liabilities of a UK bank to a commercial purchaser or Bank of England entity. A share transfer order can extend to a wide range of securities including shares and bonds issued by a UK bank (including the Bank) or its holding company (Barclays PLC) and warrants for such shares and bonds. From 1 April 2013, certain of these powers will be extended to companies within the same group as a UK bank. The Banking Act also gives the authorities powers to override events of default or termination rights that might be invoked as a result of the exercise of the resolution powers. The Banking Act powers apply regardless of any contractual

restrictions and compensation may be payable in the context of both share transfer orders and property appropriation.

The Banking Act also gives the Bank of England the power to override, vary or impose contractual obligations between a UK bank, its holding company and its group undertakings for reasonable consideration, in order to enable any transferee or successor bank to operate effectively. There is also power for the UK Treasury to amend the law (excluding provisions made by or under the Banking Act) for the purpose of enabling it to use the regime powers effectively, potentially with retrospective effect. In addition, the Banking Act gives the Bank of England statutory responsibility for financial stability in the UK and for the oversight of payment systems.

The Banking Act may be amended and/or other legislation may be introduced in the UK to amend the resolution regime that would apply in the event of a bank failure or to provide regulators with other resolution powers (including powers analogous to the bail-in power under the draft Recovery and Resolution Directive, as described below) and, as a result, potentially affect the position of holders of securities issued by the Issuer (including the Securities). For example, pursuant to a press release of the Basel Committee on Banking Supervision dated 13 January 2011 (the "January 2011 Press Release") and the publication, in October 2011, of the Financial Stability Board's "Key Attributes for Effective Resolution Regimes for Financial Institutions" on 6 June 2012, the European Commission published a legislative proposal for a directive providing for the establishment of a European-wide framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms (the "**Recovery and Resolution Directive**" or "**RRD**"). The stated aim of the draft RRD is to provide supervisory authorities with common tools and powers to address banking crises pre-emptively in order to safeguard financial stability and minimize taxpayers' exposure to losses. The powers proposed to be granted to supervisory authorities under the draft RRD include (but are not limited to) the introduction of a statutory "bail-in" power, which would give the relevant UK resolution authority the power to cancel all or a portion of the principal amount of, or interest on, certain unsecured liabilities of a failing financial institution and/or to convert certain debt claims into another security, including ordinary shares of the surviving Group entity, if any. It is currently contemplated that the majority of measures set out in the draft RRD will be implemented with effect from 1 January 2015, with the bail-in power for other eligible liabilities expected to be introduced by 1 January 2018. However, the draft RRD is not in final form, and changes may be made to it in the course of the legislative process and anticipated implementation dates in the EU and/or the UK could change.

As well as the UK bail-in power, the powers currently proposed to be granted to the relevant UK resolution authority under the draft RRD include the power to (i) direct

the sale of the bank or the whole or part of its business on commercial terms without requiring the consent of the shareholders or complying with the procedural requirements that would otherwise apply, (ii) transfer all or part of the business of the bank to a "bridge bank" (a publicly controlled entity) and (iii) transfer the impaired or problem assets of the relevant financial institution to an asset management vehicle to allow them to be managed over time. There remains significant uncertainty regarding the ultimate nature and scope of these powers and, if ever implemented, how they would affect the Group and any Securities issued under the Programme. Accordingly, it is not yet possible to assess the full impact of the draft RRD on the Group and on holders of the Securities, and there can be no assurance that, once it is implemented, the manner in which it is implemented or the taking of any actions by the relevant UK resolution authority currently contemplated in the draft RRD would not adversely affect the rights of holders of any Securities issued under the Programme, the price or value of an investment in such Securities and/or the Issuer's ability to satisfy its obligation under such Securities.

Structural Reform

A number of regulators are currently proposing or considering legislation and rule making that could have a significant impact on the future legal entity structure, business mix and management of the Group.

The UK Government introduced the Financial Services (Banking Reform) Bill, which gives the UK authorities the power to implement key recommendations of the Independent Commission on Banking, including: (i) the separation of the UK and EEA retail banking activities of the largest UK banks into a legally, operationally and economically separate and independent entity (so called "ring fencing"); (ii) statutory depositor preference in insolvency; and (iii). a reserve power for the PRA to enforce full separation of the retail operations of UK banks to which the reforms apply under certain circumstances. The Bill has completed its passage through the House of Commons and is currently before the House of Lords.

- The Bill is primarily an enabling statute which provides the UK Treasury with the requisite powers to implement the underlying bill through secondary legislation. On 8 March 2013, the UK Government published draft secondary legislation. The UK Government intends that both primary and secondary legislation will be in place by May 2015 and that UK banks will be required to be compliant by 1 January 2019.
- The EU High Level Expert Group Review (the Liikanen Review) on reform of the structure of the EU banking sector, which includes recommendations for the mandatory separation of proprietary trading and other high-risk trading activities (subject to thresholds) from deposit taking banks. The EU

Commission is considering the impact of the Liikanen Review's recommendations on growth and the safety and integrity of financial services in the EU, particularly in light of its current proposed legislative reforms, and will publish proposals on structural separation of banks in Q3 2013. Legislation is not expected to be finalised until 2015, at the earliest;

- US Federal Reserve proposals to implement section 165 of the Dodd-Frank Act to require the US subsidiaries of foreign banks operating in the US to be held under a US intermediate holding company subject to a comprehensive set of prudential, supervisory and local capital requirements prescribed by US regulators, and to implement Section 166 (early remediation requirements). Under the current proposals, the intermediate holding company would be required to meet the enhanced prudential standards and early remediation requirements that are, to a large degree, the same as those applicable to similar US bank holding companies, including some requirements previously assessed as not being applicable to the Group. The US Federal Reserve proposals if adopted in their current form have the potential to significantly increase the absolute and regulatory costs of the Group's US operations. It is also possible that the implementation of section 165 could have a more onerous effect in relation to the US subsidiaries of foreign banks than on US bank holding companies;
- In the US, the so-called "Volcker Rule" will, once effective, significantly restrict the ability of US bank holding companies and their affiliates, and the US branches of foreign banks, to conduct proprietary trading in securities and derivatives as well as certain activities related to hedge funds and private equity funds. In October 2011, US regulators proposed rules to implement the Volcker Rule. Those rules have not yet been finalised. Analysis continues of the proposals, but it is clear that compliance with them could entail significant additional compliance and operational costs for the Group. Whilst the statutory Volcker Rule provisions officially took effect in July 2012, the Group has until the end of the conformance period, currently set for July 2014 (subject to possible extensions), in order to conform its activities to the requirements of the rule; and
- The European Commission's proposal for a directive providing for a new EU framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms (the "**Recovery and Resolution Directive**" or "**RRD**").

These laws and regulations and the way in which they are interpreted and implemented by regulators may have a number of significant consequences, including changes to the legal entity structure of the Group, changes to how and where capital and funding is raised and deployed within the Group, increased

Non-binding translation

requirements for loss-absorbing capacity within the Group and/or at the level of certain legal entities or sub-groups within the Group and potential modifications to its business mix and model (including potential exit of certain business activities). These and other regulatory changes, and the resulting actions taken to address such regulatory changes, may have an adverse impact on the Issuer's profitability, operating flexibility, flexibility of deployment of capital and funding, return on equity, ability to pay dividends and/or financial condition. It is not yet possible to predict the detail of such legislation or regulatory rulemaking or the ultimate consequences to the Group which could be material.

FSCS

Banks, insurance companies and other financial institutions in the UK are subject to a single financial services compensation scheme (the Financial Services Compensation Scheme – "FSCS") which operates when an authorised firm is unable or is likely to be unable to meet claims made against it because of its financial circumstances. Most deposits made with branches of the Issuer within the European Economic Area (EEA) which are denominated in Sterling or other currencies that are covered by the FSCS. Most claims made in respect of investment business will also be protected claims if the business was carried on from the UK or from a branch of the bank or investment firm in another EEA member state. The FSCS is funded by levies on authorised UK firms such as the Issuer. In the event that the FSCS raises those funds more frequently or significantly increases the levies to be paid by firms, the associated costs to the Group may have a material impact on the Group's results.

Compensation has previously been paid out by the FSCS funded by loan facilities totalling approximately £18 billion provided by the UK Treasury to FSCS in support of FSCS's obligations to the depositors of banks declared in default. In April 2012, the FSCS agreed revised terms on the loan facilities including a 70 bps increase in the interest rate payable to 12 month LIBOR plus 100 basis points. This rate is subject to a floor equal to UK Treasury's own cost of borrowing, based on the relevant gilt rate. The facilities are expected to be repaid wholly from recoveries from the failed deposit takers, except for an estimated shortfall of £0.8 billion. The FSCS has announced it intends to recover this shortfall by levying the industry in instalments across 2013, 2014 and 2015, in addition to the ongoing interest charges on the outstanding loans. The Group has included an accrual of £190 million in other liabilities as at 30 June 2013 (2012: £156 million) in respect of the Group's portion of the total levies raised by the FSCS.

Market infrastructure reforms

The European Market Infrastructure Regulation ("EMIR") introduces new requirements to improve transparency and reduce the risks associated with the

derivatives market. These requirements come into force progressively through 2013 and 2014. When it enters fully into force, EMIR will require entities that enter into any form of derivative contract, including interest rate, foreign exchange, equity, credit and commodity derivatives, to: report every derivative contract entered into to a trade repository; implement new risk management standards (including operational processes and margining) for all bi-lateral over-the-counter derivative trades that are not cleared by a central counterparty; and clear, through a central counterparty, over-the-counter derivatives that are subject to a mandatory clearing obligation. CRD IV aims to complement EMIR by applying higher capital requirements for bilateral, over-the-counter derivative trades. Lower capital requirements for cleared trades are only available if the central counterparty is recognised as a “qualifying central counterparty”, which has been authorized or recognised under EMIR (in accordance with related binding technical standards).

In the US, the Dodd-Frank Act also mandates that many types of derivatives now traded in the over-the-counter markets must be traded on an exchange or swap execution facility and must be centrally cleared through a regulated clearing house. In addition, participants in these markets are now made subject to CFTC and SEC regulation and oversight. Entities required to register with the CFTC as “swap dealers” or “major swap participants” and/or with the SEC as “security-based swap dealers” or “major security-based swap dealers” are or will be subject to business conduct, capital, margin, record keeping and reporting requirements. The Bank has provisionally registered with the CFTC as a swap dealer. It is possible that other additional regulations (many of which still are not final), and the related expenses and requirements, will increase the cost of and restrict participation in the derivative markets, thereby increasing the costs of engaging in hedging or other transactions and reducing liquidity and the use of the derivative markets.

The new regulation of the derivative markets could adversely affect the business of the Issuer and its affiliates in these markets and could make it more difficult and expensive to conduct hedging and trading activities, which could in turn reduce the demand for swap dealer and similar services of the Issuer and its subsidiaries. In addition, as a result of these increased costs, the new regulation of the derivative markets may also result in the Group deciding to reduce its activity in these markets.

Conduct and reputation risks

Conduct risk is the risk that detriment is caused to the Group’s customers, clients or counterparties or to the Issuer and its employees because of inappropriate execution of the Group’s business activities. Reputation risk is the risk of damage to the Barclays brand arising from any association, action or inaction which is perceived by stakeholders to be inappropriate or unethical (for example, the industry wide investigation into the setting of LIBOR and other benchmarks and the mis-selling of PPI to consumers). Reputation risk may also arise from past, present

or potential failures in corporate governance or management (for example, if Barclays PLC were to provide funding or services to clients without fully implementing anti-money laundering, anti-bribery or similar precautions). In addition, reputation risk may arise from the actual or perceived manner in which the Group conducts its business activities or in which business activities are conducted in the banking and financial industry generally.

Failure to appropriately manage conduct and reputation risks may reduce — directly or indirectly — the attractiveness of the Group to stakeholders including customers, and may lead to negative publicity, loss of revenue, litigation, higher scrutiny and/or intervention from regulators, regulatory or legislative action, loss of existing or potential client business, reduced workforce morale, and difficulties in recruiting and retaining talent. Sustained damage arising from conduct and reputation risks could have a materially negative impact on the Group's ability to operate fully and the value of the Group's franchise, which in turn could negatively affect the Group's operations, financial condition and prospects.

Other operational risks

(i) Infrastructure resilience, Technology and CyberSecurity

The Issuer's technological infrastructure is critical to the operation of its business and delivery of products and services to customers and clients. Any disruption in a customer's access to their account information or delays in making payments will have a significant impact on the Group's reputation and may also lead to potentially large costs to both rectify the issue and reimburse losses incurred by customers.

The Issuer recognises the growing threats from cyberspace to its systems, including in respect of customer and the Group's information held on them, and transactions processed through these systems. To date, the Issuer is not aware of any significant breaches of its systems from cyberspace. However, given the increasing sophistication and scope of potential attacks from cyberspace, it is possible that in the future such attacks may lead to significant breaches. Failure to manage cybersecurity risk adequately could impact the group materially and adversely and could have a negative impact on the Group's performance or reputation.

(ii) Transform Programme

The "Transform programme" represents the strategy the Group, both for improved financial performance and cultural change, and the Group expects to incur significant restructuring charges and costs associated with implementing this strategic plan.

In addition, the successful development and implementation of the strategic plan requires difficult, subjective and complex judgements, including forecasts of economic conditions in various parts of the world, and is subject to significant

execution risks. For example, the Group's ability to implement successfully the Transform programme may be adversely impacted by a significant global macroeconomic downturn, legacy issues, limitations in the Group's management or operational capacity or significant and unexpected regulatory change in countries in which the Group operates. Moreover, progress on the three elements of the Transform programme, or on the various components of these elements (including reduction in costs relative to net operating income), is unlikely to be uniform or linear, and certain targets may be achieved more slowly than others, if at all.

Failure to implement successfully the Transform programme could have a material adverse effect on the Group's ability to achieve the stated targets and other expected benefits of the Transform programme and there is also a risk that the costs associated with implementing the programme may be higher than the financial benefits expected to be achieved through the programme. In addition, the Group may not be successful in meeting the goals of embedding a culture and set of values across the Group and achieving lasting and meaningful change to the Group's culture, and this could negatively impact the Group's operations, financial condition and prospects.

(iii) Taxation risk

The Group is subject to the tax laws in all countries in which it operates, including tax laws adopted at an EU level, and is impacted by a number of double taxation agreements between countries.

There is potential risk that the Group could suffer losses due to additional tax charges, other financial costs or reputational damage due to: failure to comply with or correctly assess the application of, relevant tax law; failure to deal with tax authorities in a timely, transparent and effective manner; incorrect calculation of tax estimates for reported and forecast tax numbers; or provision of incorrect tax advice.

(iv) Critical accounting estimates and judgements

The preparation of financial statements in accordance with IFRS requires the use of estimates. It also requires management to exercise judgement in applying relevant accounting policies. The key areas involving a higher degree of judgement or complexity, or areas where assumptions are significant to the consolidated and individual financial statements, include credit impairment charges for amortised cost assets, impairment and valuation of available-for-sale investments, calculation of income and deferred tax, fair value of financial instruments, valuation of goodwill and intangible assets, valuation of provisions and accounting for pensions and post-retirement benefits. There is a risk that if the judgement exercised or the estimates or assumptions used subsequently turn out to be incorrect then this could result in significant loss to the Group, beyond that anticipated or provided for, which could

have an adverse impact on the Group's operations, financial results and condition and prospects.

Observable market prices are not available for many of the financial assets and liabilities that the Group holds at fair value and a variety of techniques to estimate the fair value are used. Should the valuation of such financial assets or liabilities become observable, for example as a result of sales or trading in comparable assets or liabilities by third parties, this could result in a materially different valuation to the current carrying value in the Group's financial statements.

The further development of standards and interpretations under IFRS could also significantly impact the financial results, condition and prospects of the Group. For example, the IAS 32 Financial Instruments revisions could result in a material gross-up of assets and liabilities in the balance sheet, depending on interpretation of the standard in relation to derivative offsetting.

(v) *Payment Protection Insurance Redress*

Following the conclusion of the 2011 Judicial Review regarding the assessment and redress of payment protection insurance ("PPI"), a provision for PPI redress of £1.0 billion was raised in May 2011 based on FSA guidelines and historic industry experience in resolving similar claims. Subsequently, further provisions totalling £1.6 billion were raised during 2012.

Due to the rate of decline in monthly claims volumes being less than previously expected, an additional provision of £1.35 billion was recognised in June 2013 (bringing the total provisions to £3.95 billion) to reflect updated assumptions regarding future claims volumes, including a provision for operational costs through to December 2014. As at 30 June 2013 £2.3 billion of the provision has been utilised, leaving a residual provision of £1.65 billion.

The basis of the current provision is calculated from a number of key assumptions which continue to involve significant management judgement and modelling:

- Customer initiated claim volumes – claims received but not yet processed and an estimate of future claims initiated by customers where the volume is anticipated to decline over time
- Proactive response rate – volume of claims in response to proactive mailing
- Uphold rate – the percentage of claims that are upheld as being valid upon review
- Average claim redress – the expected average payment to customers for upheld claims based on the type and age of the policy / policies

The provision also includes an estimate of the Group's claims handling costs and those costs associated with claims that are subsequently referred to the Financial Ombudsman Service ("FOS").

The Group will continue to monitor actual claims volumes and the assumptions underlying the calculation of its PPI provision. It is possible that the eventual costs may materially differ to the extent that actual experience is not in line with management estimates. Any increase in the level of the provision may have a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.

Proposed financial transactions tax

The European Commission has published a proposal for a Directive for a common FTT in Belgium, Germany, Estonia, Greece, Spain, France, Italy, Austria, Portugal, Slovenia and Slovakia (the "**participating Member States**").

The proposed FTT has very broad scope and could, if introduced in its current form, apply to certain dealings in the Securities (including secondary market transactions) in certain circumstances.

Under current proposals the FTT could apply in certain circumstances to persons both within and outside of the participating Member States. Generally, it would apply to certain dealings in the Securities where at least one party is a financial institution, and at least one party is established in a participating Member State. A financial institution may be, or be deemed to be, "established" in a participating Member State in a broad range of circumstances, including by transacting with a person established in a participating Member State.

The FTT proposal remains subject to negotiation between the participating Member States and is the subject of legal challenge. It may therefore be altered prior to any implementation, the timing of which remains unclear. Additional EU Member States may decide to participate. Prospective holders of the Securities are advised to seek their own professional advice in relation to the FTT.

Although the effect of these proposals on us will not be known until the legislation is finalised, the FTT may also adversely affect certain of the Group's businesses.

7 Risks associated with conflicts of interest

Conflict between the Issuer and investors

The Issuer and its affiliates may engage in trading and market-making activities and may hold long or short positions in instruments or derivative products based on or related to the relevant Underlying Asset(s) for their proprietary accounts or for other accounts under their management. To the extent that the Issuer, directly or through its affiliates, serves as issuer,

Non-binding translation

agent, manager, sponsor or underwriter of such instruments, its interests with respect to such products may be adverse to those of the investors.

In connection with the offering of the Securities, the Issuer and/or any of its affiliates may enter into one or more hedging transactions with respect to the Underlying Asset(s) or related derivatives. In connection with such hedging activities or with respect to proprietary or other trading activities by the Issuer and/or any of its affiliates, the Issuer and/or any of its affiliates may enter into transactions in derivatives related to the Underlying Asset(s) which may, but are not intended to, affect the market price, liquidity or value of the Securities and which could be adverse to the interests of investors. The Issuer and/or any of its affiliates may pursue such hedging or related derivatives actions and take such steps as they deem necessary or appropriate to protect their interests without regard to the consequences for any investor.

Certain affiliates of the Issuer may from time to time, by virtue of their status as underwriter, adviser or otherwise, possess or have access to information relating to the Securities, the Underlying Asset(s) and any derivative instruments referencing them. Such affiliates will not be obliged to and will not disclose any such information to an investor of Securities.

Determination Agent and conflicts of interest

As the Determination Agent may be either the Issuer or an affiliate of the Issuer, potential conflicts of interest may exist between the Determination Agent and investors, including with respect to the exercise of certain powers that the Determination Agent has. The Determination Agent has the authority: (i) to determine whether certain specified events relating to a series of Securities have occurred, and (ii) to determine any resulting adjustments and calculations to be made to the Securities as a result of the occurrence of such events. Any determination made by the Determination Agent may adversely affect the value of the Securities.

Distributor(s) and conflicts of interest

Potential conflicts of interest may arise in relation to Securities offered through public distribution, as the appointed manager(s) and/or distributor(s) will act pursuant to a mandate granted by the Issuer and may (to the extent permitted by law) receive commissions and/or fees on the basis of the services performed and the outcome of the placement of the Securities.

IMPORTANT INFORMATION

THE TERMS AND CONDITIONS OF SOME SECURITIES WILL PROVIDE THAT THE AMOUNT REPAYABLE ON MATURITY MAY BE LESS THAN THE ORIGINAL INVESTED AMOUNT (AND IN SOME CASES MAY BE ZERO), IN WHICH CASE INVESTORS MAY LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

FOR ALL SECURITIES, IF THE ISSUER BECOMES INSOLVENT OR BANKRUPT OR OTHERWISE FAILS TO MAKE ITS PAYMENT OBLIGATIONS ON THE SECURITIES, INVESTORS WILL LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

INVESTING IN SECURITIES INVOLVES CERTAIN RISKS, AND INVESTORS SHOULD FULLY UNDERSTAND THESE BEFORE THEY INVEST. SEE "RISK FACTORS" ON PAGES 7 TO 47 OF THIS BASE PROSPECTUS.

No Investment Advice

Neither this Base Prospectus nor any Final Terms is or purports to be investment advice. Unless expressly agreed otherwise with a particular investor, neither the Issuer nor any Manager is acting as an investment adviser or providing advice of any other nature to any investor in Securities.

Responsibility and Consent

The Issuer, Barclays Bank PLC, with its registered office in London, United Kingdom accepts responsibility for the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms. To the best of the knowledge of the Issuer the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms is accurate and does not contain any material omissions. The Issuer has taken all reasonable care to ensure that this is the case. The Issuer has taken all reasonable care to ensure that the information contained in the Base Prospectus is, to the best of its knowledge, in accordance with the facts and contains no omission likely to effect its import.

Certain tranches of Securities may, subject as provided below, be subsequently resold, placed or otherwise offered by financial intermediaries in circumstances where there is no exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive. Any such resale, placement or offer is referred to in this Base Prospectus as a "Public Offer".

If and to the extent specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, the Issuer consents to the use of this Base Prospectus and Final Terms (and accepts responsibility for the content of this Base Prospectus also with respect to subsequent resale or final placement of Securities by any financial intermediary which was given consent to use the Base Prospectus) with respect to any Public Offer of Securities which satisfied the following conditions:

- (i) the Public Offer is only made in respect of the tranche of Securities specified in the Final Terms;
- (ii) the Public Offer is only made in the Federal Republic of Germany, Austria, The Netherlands or Luxembourg;

- (iii) the Public Offer is only made during the offer period specified in the Final Terms (the "**Offer Period**"); and
- (iv) the Public Offer is made by an entity (an "**Authorised Offeror**") which is expressly named as an Authorised Offeror in the Final Terms.

The consent referred to above relates to Offer Periods occurring within 12 months from the date of approval of this Prospectus.

The Issuer may give consent to one or more additional Authorised Offerors in respect of a Public Offer after the filing date of the Final Terms, discontinue or change the Offer Period, and/or remove or add conditions to consent and, if it does so, such information will be published at www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors. Any new information with respect to Authorised Offerors unknown at the time of the approval of this Base Prospectus or the filing of the Final Terms will be published and can be found at www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors.

Neither the Issuer nor any Manager has any responsibility for any of the actions of any Authorised Offeror, including their compliance with applicable conduct of business rules or other local regulatory requirements or other securities law requirements in relation to an offer.

Other than as set out above, neither the Issuer nor any Manager has authorised (nor do they authorise or consent to the use of this Base Prospectus in connection with) the making of any Public Offer of the Securities by any person in any circumstances. Any such unauthorised offers are not made on behalf of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors and none of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors has any responsibility or liability for the actions of any person making such offers. Investors should enquire whether a financial intermediary is an Authorised Offeror. If an investor is offered Securities by a person or entity which is not an Authorised Offeror, the investor should check with such person or entity whether any entity is responsible for this Base Prospectus in the context of an offer of Securities to the public. If the investor is in doubt about whether it can rely on the Base Prospectus and/or who is responsible for its contents, it should take legal advice.

No person has been authorised to give any information or to make any representation not contained in or inconsistent with this Base Prospectus or any Final Terms. If given or made, it must not be relied upon as having been authorised by the Issuer or any Manager. The Issuer accepts responsibility only for any information contained in this Base Prospectus or any Final Terms.

In the event of an offer being made by an Authorised Offeror, the Authorised Offeror will provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time the offer is made.

Any offer or sale of Securities to an investor by an Authorised Offeror will be made in accordance with any terms and other arrangements in place between such Authorised Offeror and such investor including as to price allocations and settlement arrangements. Where such information is not contained in the Base Prospectus or Final Terms, it will be the responsibility of the applicable financial intermediary at the time of such offer to provide the investor with that information and

neither the Issuer, nor any Manager or other Authorised Offeror has any responsibility or liability for such information.

Any Authorised Offeror using this Base Prospectus in connection with a Public Offer as set out above is required, for the duration of the relevant Offer Period, to publish on its website that it is using this Base Prospectus for such Public Offer in accordance with the consent of the Issuer and the conditions attached thereto.

Information sourced from a Third Party

The Issuer confirms that information contained in this Base Prospectus sourced from a third party (for example regarding the rating of the Issuer) has been accurately reproduced and that, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by that third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

Underlying Assets

If any Final Terms contain information relating to an Underlying Asset that have been extracted from third party sources, the Issuer will confirm in those Final Terms that such information has been accurately reproduced. In addition, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by such third party sources, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

The Final Terms will also specify, where information about the past and future performance of the Underlying Asset and its volatility can be obtained and, *inter alia*, the type of the currency, the relevant exchange and the place where information about the currency can be obtained. Where the terms and conditions of the Securities reference more than one Underlying (a "Basket"), the Final Terms will specify the relevant weightings of each underlying in the Basket.

The Issuer does neither make any representation or warranty whatsoever or accepts any responsibility with respect to any Underlying Asset, nor does the Issuer make any representation or warranty whatsoever or accept any responsibility with respect to the performance of any Underlying Asset.

Independent Investigation

Nothing in this Base Prospectus should be considered as a recommendation by the Issuer or any Manager that any recipient of this Base Prospectus should purchase any Securities.

Given the nature, complexity and risks inherent in Securities, they may not be suitable for an investor's investment objectives in the light of his or her financial circumstances. Investors should not purchase the Securities unless they understand the extent of their exposure to potential loss. Prospective investors should consult with their legal, tax, accountancy, regulatory, investment or other professional advisers to assist them in determining whether the Securities are a suitable investment for them or to assist in the evaluation of the information contained or incorporated by reference into this Base Prospectus or any applicable supplement and the Final Terms.

Change of Circumstances

The Issuer will update the Base Prospectus in accordance with the provisions of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*) and prepare the relevant supplements accordingly. The information contained in this Base Prospectus and in any Final Terms could be outdated. Neither the delivery of this Base Prospectus or any Final Terms nor the sale of Securities pursuant thereto shall create any impression that the information therein relating to the Issuer is correct at any time subsequent to the date thereof, or that any other information supplied in connection with the Programme is correct as of any time subsequent to the date indicated in the document containing the same. Investors should review, *inter alia*, the most recent consolidated financial statements and any recent public announcements of the Issuer when interested in purchasing any Securities.

Distribution

The distribution or delivery of this Base Prospectus or any Final Terms and any offer and sale of Securities in certain jurisdictions may be restricted by law. This document does not constitute, and may not be used for the purposes of, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such offering or solicitation. Other than expressly described in this Base Prospectus, no action is being taken to permit an offering of Securities or the delivery of this Base Prospectus in any jurisdiction. Persons into whose possession this Base Prospectus or any Final Terms come are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions.

Details of selling restrictions for various jurisdictions are set out in the section headed "Purchase and Sale".

United States Selling Restrictions

The Securities have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**") or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States.

The Securities are being offered and sold outside the United States to non-US persons in reliance on Regulation S ("**Regulation S**") under the Securities Act.

The Securities may be subject to U.S. tax law requirements. Subject to certain exceptions, the Securities may not be offered, sold or delivered within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (as defined in the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended, and regulations thereunder).

For a description of these and certain further restrictions on offers, sales and transfers of Securities and delivery of this Base Prospectus and any Final Terms, see "Purchase and Sale".

THE SECURITIES HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE APPROVED OR DISAPPROVED BY THE US SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, ANY STATE SECURITIES COMMISSION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER US REGULATORY AUTHORITY, NOR HAVE ANY OF THE FOREGOING AUTHORITIES PASSED UPON OR ENDORSED THE MERITS OF THE OFFERING OF SECURITIES OR THE ACCURACY OR THE ADEQUACY OF THE OFFERING DOCUMENTS. ANY REPRESENTATION TO THE CONTRARY IS A CRIMINAL OFFENCE IN THE UNITED STATES.

INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE

The following information has been deposited with the FCA (formerly the Financial Services Authority) and shall be deemed to be incorporated in, and to form part of, this Base Prospectus pursuant to section 11 paragraph 1 sentence 2 of WpPG:

- the Annual Reports of the Issuer containing the audited consolidated financial statements of the Issuer in respect of the years ended 31 December 2011 (the "**2011 Issuer Annual Report**") and 31 December 2012 (the "**2012 Issuer Annual Report**"), respectively;
- the sections set out below from the Annual Report of Barclays PLC, as filed with the U.S. Securities and Exchange Commission (the "**SEC**") on Form 20-F in respect of the years ended 31 December 2011 and 31 December 2012 (the "**Barclays PLC Annual Report**"):

| | |
|--|------------|
| Corporate Governance Report | 6 to 29 |
| Directors' report | 30 to 34 |
| Board of Directors | 35 to 37 |
| People | 38 |
| Remuneration Report | 39 to 68 |
| Risk Review | 69 to 160 |
| Financial Review | 161 to 188 |
| Risk Management | 273 to 303 |
| Shareholder Information | 304 to 316 |
| Additional Information | 317 to 346 |
| Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays Bank PLC in respect of the years ended 31 December 2011 and 31 December 2012 | 347 |
| Barclays Bank PLC Data | 348 to 363 |

- the unaudited Interim Results Announcement of Barclays PLC and the Bank as filed with the SEC on Form 6-K on Film Number 13996454 on 30 July 2013 in respect of the six months ended 30 June 2013 (the "**Interim Results Announcement**").

To the extent that information is incorporated into this Prospectus by making reference only to certain parts of a document, the non-incorporated parts are not relevant for investors in the Securities. The above documents may be inspected during normal business hours at the registered office of the Issuer, at <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results-announcements> and at the specified office of the Paying Agent as described in the section entitled "*Documents Available*" of "*General Information*".

Non-binding translation

The Issuer has applied International Financial Reporting Standards ("IFRS") as issued by the International Accounting Standards Board and as adopted by the European Union (the "EU") in the financial statements incorporated by reference above. A summary of the significant accounting policies for the Issuer is included in the 2011 Issuer Annual Report and the 2012 Issuer Annual Report.

GENERAL INFORMATION

Authorisation and Consents

The establishment of the Programme and the issue of Securities under the Programme have been duly authorised by resolutions of an authorised committee of the Board of Directors of the Bank as part of the Barclays Retail Structured Securities Programme.

The Issuer has obtained all necessary consents, approvals and authorisations in connection with the establishing of this Programme and will obtain all such consents, approvals and authorisations in connection with the issue and performance of each Security or Series of Securities issued under this Programme.

Potential Investors

The Notes may be offered to retail clients, professional clients and other eligible counterparties.

Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue or Offer

Conflicts of interests to the detriment of the investors may arise if fees are paid to the Managers. Whether fees are paid to the Managers will be specified in the Final Terms.

Further interest of natural and legal persons involved in the issue or offer are mentioned in "Purchase and Sale" and the risk factor "Risks associated with conflicts of interest – Conflict between the Issuer and investors". So far as the Issuer is aware, no further person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

Reasons for the Offer and Use of Proceeds

The Issuer intends to apply the proceeds from the sale of any Securities either for hedging purposes or for general corporate purposes unless otherwise specified in the Final Terms relating to a particular Security or Series of Securities. If, in respect of any particular issue of Securities, there is a particular identified reason for the offer or use of proceeds, the net proceeds and the estimated total expenses of the issue or offer will be stated in the Final Terms.

Offer

The specifics of the offer of Securities, in particular the Issue Date, total amount of the issue, the conditions of the offer and the offer price in relation to each issue will be specified in the Final Terms.

In the case of an offer of Securities during a subscription period, the Final Terms specify the following:

- length of subscription period,
- description of the application process,
- description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applications,
- minimum and/or maximum amount of application,

- manner in and date on which results of the offer are to be made public,
- procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised,
- process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made.

If any expenses and taxes are specifically charged to the subscriber or purchaser this will be specified in the Final Terms.

If the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a certain tranche is reserved for certain markets, such tranche will be specified in the Final Terms.

Placing and Underwriting

As far as known by the Issuer, the Final Terms specify the names and addresses of entities agreeing to underwrite the issue on a firm commitment basis and names and addresses of dealers. In addition, the Final Terms will indicate the overall amount of the underwriting commission and of the placing commission (if any).

In the case of a syndicated issue, the Final Terms specify names and addresses of Managers, the underwriting commitments and the date of the underwriting agreement.

Base Prospectus and Supplements

This Base Prospectus is valid for a period of twelve months from the date of its approval in connection with a public offer of Securities in the EU, or for the listing and admission to trading on a stock exchange of a Series of Securities. An updated Base Prospectus will be prepared in connection with the listing of Securities or of any Series of Securities issued after such period unless all consents necessary are obtained for an extension of such period.

If at any time the Bank shall be required to prepare a supplement to the Base Prospectus (a "**Supplement**") pursuant to Section 16 of the WpPG the Bank will prepare and make available an appropriate amendment or Supplement to this Base Prospectus. Such Supplement shall in respect of any subsequent issue of Securities to be offered to the public constitute an integral part of this Base Prospectus.

Listing

With respect to any Series of Securities, application may be made to the Frankfurt Stock Exchange and/or the Baden-Württemberg Stock Exchange for such Securities to be admitted to trading, either on the regulated market (*regulierter Markt*), or on the unregulated market (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Scoach Premium) und/oder Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX)) and/or to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be listed at SIX and to be admitted to trading, either in the Main Segment (*Hauptsegment*) of the SIX or on the platform of Scoach Switzerland Ltd. or any other stock exchange, as the case may be. Unlisted Securities may also

be issued under the Programme. If known by the Issuer, the Final Terms specify the earliest dates on which the Securities will be admitted to trading and additional existing listings.

An estimate of the total expenses related to the admission to trading will be specified in the Final Terms, if applicable.

If applicable, the Final Terms specify the names and addresses of entities (market maker) which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment.

Passporting

The Issuer has requested the BaFin to provide the competent authorities listed below with a certificate of approval attesting that the Base Prospectus has been drawn up in accordance with the WpPG (the "Notification"):

- (a) Finanzmarktaufsicht (FMA) (Austria);
- (b) Autoriteit Financiële Markten (AFM) (The Netherlands); and
- (c) Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) (Luxembourg).

The Issuer may request the BaFin to provide additional Member States within the European Economic Area with a Notification.

Relevant Clearing Systems

The Securities issued under the Programme may be accepted for clearance through Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt or SIX SIS Ltd. systems or any other Clearing System. The Relevant Clearing System is set out in the Final Terms. The appropriate common code for each Series of Securities allocated by Euroclear, Clearstream or the securities number (*Wertpapierkennnummer*, "WKN") allocated by Clearstream Frankfurt or the Valoren indicated by SIX SIS Ltd. will be set out in the Final Terms, together with the International Securities Identification Number (the "ISIN") for that Series. The transactions will normally be effected for settlement not earlier than three Business Days after the date of the transaction.

The addresses of the Clearing Systems are: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Germany and SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Switzerland.

Documents Available

For as long as this Base Prospectus remains in effect or any Securities remain outstanding, copies of the following documents will, when available, be made available during usual business hours on a weekday (Saturdays, Sundays and public holidays excepted) for inspection and, in the case of (b), (c), (e) and (f) below, shall be available for collection free of charge at the registered office of the Issuer and at the specified office of the Paying Agent and at www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors:

- (a) the constitutional documents of the Issuer;
- (b) the Annual Reports of the Issuer containing the audited consolidated financial statements of the Issuer in respect of the years ended 31 December 2011 and 31 December 2012, respectively and the other documents set out under "Information Incorporated by Reference" in this Prospectus;
- (c) all future annual reports and semi-annual financial statements of the Bank;
- (d) the current Base Prospectus in respect of the Programme and any future supplements thereto;
- (e) any Final Terms issued in respect of Securities admitted to listing, trading and/or quotation by any listing authority, stock exchange, and/or quotation system since the most recent base prospectus was published; and
- (f) any other future documents and/or announcements issued by the Issuer.

Post-issuance Information

The Issuer does not intend to provide any post-issuance information in relation to any of the Securities or the performance of any Underlying Asset or any other underlying relating to Securities.

Ratings

As far as credit ratings are referred to in this Base Prospectus, any Final Terms or any document incorporated by reference, these will be treated as having been issued by Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") and Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**"). Each of Fitch and Standard and Poor's, as well as Moody's is established in the European Union and is registered under Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies as amended by Regulation (EU) No. 513/2011 and is included in the list of registered credit rating agencies published on the website of the European Securities and Markets Authority at <http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs>.

As of the date of this Base Prospectus, the short term unsecured obligations of the Bank are rated A-1 by Standard & Poor's, P-1 by Moody's, and F1 by Fitch and the long-term obligations of the Bank are rated A by Standard & Poor's, A2 by Moody's, and A by Fitch.

The ratings have the following meaning:

| Moody's | Standard & Poor's | Fitch | |
|-----------------------------------|-------------------|-------|---|
| Rating Symbol (Short-term Rating) | | | Definition |
| P-1 | A-1+ | F1+ | Highest quality of obligations, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be exceptionally strong. |
| | A-1 | F1 | |
| | | | |

Non-binding translation

| Moody's | Standard & Poor's | Fitch | |
|-----------------------------------|---------------------|----------------------|--|
| Rating Symbol (Short-term Rating) | | | Definition |
| P-2 | A-2 | F2 | High quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be strong but somewhat more susceptible to changes as compared with top class |
| | | | |
| | | | |
| P-3 | A-3 | F3 | Adequate quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be strong, however, susceptible to changes |
| | | | |
| | | | |
| NP | B | B | Moody's: Issuers rated Not Prime do not fall within any of the Prime rating categories, Fitch / S & P: the ability to pay strongly depends on financial or economic conditions |
| | | | |
| | | | |
| NP | C | C | The ability to pay seems arguable, high default risk, the ability to meet financial obligations, solely depends on beneficial business and the economic environment |
| NP | SD ¹⁾ /D | RD ²⁾ / D | Questionable quality of obligations, ability to repay short-term debt obligations in due time is uncertain, default of payment |

¹⁾ SD = Selective Default

²⁾ RD = Restricted Default

| Moody's | Standard & Poor's | Fitch | |
|----------------------------------|-------------------|-------|---|
| Rating Symbol (Long-term Rating) | | | Definition |
| | | | Exceptional |
| Aaa | AAA | AAA | Highest quality of obligations, i.e. exceptional certainty with respect to payments of principal and interest |
| | | | Excellent |
| Aa1 | AA+ | AA+ | High quality, i.e. very good to good certainty |

Non-binding translation

| Moody's | Standard & Poor's | Fitch | |
|----------------------------------|-------------------|-------|--|
| Rating Symbol (Long-term Rating) | | | Definition |
| Aa2 | AA | AA | with respect to payments of principal and interest |
| Aa3 | AA- | AA- | |
| | | | Good |
| A1 | A+ | A+ | Good to adequate coverage of principal and interest, many favorable investment characteristics, but also elements which may have adverse effects in case of changes in economic conditions |
| A2 | A | A | |
| A3 | A- | A- | |
| Baa1 | BBB+ | BBB+ | Adequate quality, adverse economic conditions or changes may weaken the capacity of the obligor to meet its financial commitment |
| Baa2 | BBB | BBB | |
| Baa3 | BBB- | BBB- | |
| | | | Speculative |
| Ba1 | BB+ | BB+ | Speculative element, but economic parameters still good, moderate coverage of payments of principal and interest under unfavorable economic conditions |
| Ba2 | BB | BB | |
| Ba3 | BB- | BB- | |
| B1 | B+ | B+ | Very speculative, low protection of long-term payments of principal and interest |
| B2 | B | B | |
| B3 | B- | B- | |
| | | | Highly speculative |
| Caa | CCC+ | CCC+ | Lowest quality, currently vulnerable and lowest investor protection, first signs of payment default |
| | CCC | CCC | |
| | CCC- | CCC- | |
| Ca | CC | CC | Highly speculative, default obvious |
| C | C | C | Lowest Moody's rating, in payment default |

German Act on Notes

The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "SchVG"*). The terms and conditions of the Securities, issued under this Programme will not provide for meetings of Holders or majority resolutions by Holders pursuant to §§ 5 et seq. SchVG.

Significant Change Statement

There has been no significant change in the financial position of the Group since 30 June 2013.

Material Adverse Change Statement

There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2012, the date of its last published audited financial statements.

Legal Proceedings

Save as disclosed under: (a) "*The Issuer and the Group — Competition and Regulatory Matters*" (on pages 64 to 79 of this Base Prospectus under the headings "*London Interbank Offered Rate*", "*Interest Rate Hedging Product Redress*", "*FERC Investigation*" and "*Other Regulatory Investigations*"); and (b) "*The Issuer and the Group — Legal Proceedings*" on pages 73 to 79 of this Base Prospectus above (under the headings "*Lehman Brothers*", "*American Depositary Shares*", "*U.S. Federal Housing Finance Agency and other residential mortgage-backed securities litigation*", "*Devonshire Trust*", "*LIBOR Civil Actions*" and "*Other*"), there are no governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which the Issuer is aware), which may have or have had during the 12 months preceding the date of this Base Prospectus, a significant effect on the financial position or profitability of the Issuer and/or the Group.

INFORMATION RELATING TO THE ISSUER

THE ISSUER AND THE GROUP

The Issuer is a public limited company registered in England and Wales under number 1026167 with the Companies House of England and Wales in Cardiff. The liability of the members of the Issuer is limited. It has its registered and head office at 1 Churchill Place, London, E14 5HP, United Kingdom (telephone number +44 (0)20 7116 1000). The Issuer was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and on 4 October 1971 was registered as a company limited by shares under the Companies Acts 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank Act 1984, on 1 January 1985, the Issuer was re-registered as a public limited company and its name was changed from “Barclays Bank International Limited” to “Barclays Bank PLC”. The commercial name of the Issuer is “Barclays”.

The Issuer and its subsidiary undertakings (taken together, the “Group”) is a major global financial services provider engaged in retail and commercial banking, credit cards, investment banking, wealth management and investment management services with an extensive international presence in Europe, United States, Africa and Asia. Together with the predecessor companies, the Group has over 300 years of history and expertise in banking, and today the Group operates in over 50 countries and employs approximately 140,000 people. The Group moves, lends, invests and protects money for customers and clients worldwide. The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Group and one of the largest financial services companies in the world by market capitalisation.

The short term unsecured obligations of the Issuer are rated A-1 by Standard & Poor’s Credit Market Services Europe Limited, P-1 by Moody’s Investors Service Ltd. and F1 by Fitch Ratings Limited and the long-term obligations of the Issuer are rated A by Standard & Poor’s Credit Market Services Europe Limited, A2 by Moody’s Investors Service Ltd. and A by Fitch Ratings Limited.

The following financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2012 and 31 December 2011, respectively.

| | 2012 | 2011 |
|----------------------------|-----------|-----------|
| | £m | £m |
| Total Assets | 1,490,747 | 1,563,402 |
| Net Loans and advances | 466,627 | 478,726 |
| Total Deposits | 462,806 | 457,161 |
| Total Shareholders' equity | 62,894 | 65,170 |

Non-binding translation

| | 2012 | 2011 |
|--|-------|-------|
| | £m | £m |
| Non-controlling interests | 2,856 | 3,092 |
| Profit before tax from continuing operations | 99 | 5,974 |
| Credit impairment charges | 3,596 | 3,802 |

Investors should have regard to the Issuer and group disclosure set out in the Barclays PLC Annual Report (each as defined in the section of this Base Prospectus entitled "Information Incorporated by Reference").

The following financial information is extracted from the unaudited interim results announcement of the Issuer for the half year ended 30 June 2013:

| | As at 30.06.2013 | Comparative statements as at 30.06.2012 |
|--|------------------|--|
| | £m | £m |
| Total Assets | 1,533,378 | 1,629,089 |
| Net Loans and advances | 516,949 | 501,509 |
| Total Deposits | 538,624 | 502,818 |
| Total Shareholders' equity | 59,394 | 60,371 |
| Non-controlling interests | 2,620 | 2,957 |
| Profit before tax from continuing operations | 1,648 | 716 |
| Credit impairment charges | 1,631 | 1,710 |

Acquisitions, Disposals and Recent Developments

Strategic combination of Barclays Africa with Absa Group Limited

On 6 December 2012, the Issuer entered into an agreement to combine the majority of its Africa operations (the "**African Business**") with Absa Group Limited ("**Absa**"). Under the terms of the combination, Absa acquired Barclays Africa Limited, the holding company of the African Business, for

a consideration of 129,540,636 Absa ordinary shares (representing a value of approximately £1.3 billion for Barclays Africa Limited). The combination completed on 31 July 2013 and, on completion, the Issuer's stake in Absa increased from 55.5% to 62.3%. Absa was subsequently renamed Barclays Africa Group Limited but continues to trade under the name Absa.

Acquisition of ING Direct UK

On 9 October 2012, the Issuer announced that it had agreed to acquire the deposits, mortgages and business assets of ING Direct UK. Under the terms of the transaction, which completed on 5 March 2013, the Issuer, acquired amongst other business assets, a deposit book with balances of approximately £11.4 billion and a mortgage book with outstanding balances of approximately £5.3 billion.

Disposal of stake in BlackRock, Inc.

On 22 May 2012, the Issuer announced that it had agreed to dispose of the Issuer's entire holding in BlackRock, Inc. ("**BlackRock**") pursuant to an underwritten public offer and a partial buy-back by BlackRock. On disposal, the Issuer received net proceeds of approximately \$5.5 billion.

PRA Capital Adequacy Review and the Issuer's Leverage Plan

In March 2013 the UK Financial Policy Committee asked the UK Prudential Regulation Authority (the "**PRA**") to take steps to ensure that, by the end of 2013, major UK banks and building societies, including the Issuer, held capital resources equivalent to 7% of their risk weighted assets. The PRA's calculation of capital adequacy was based on CRD IV definitions, applying them on a fully loaded basis with further prudential adjustments.

The PRA published its assessment in June 2013, further to which the Issuer announced that it could meet the adjusted 7% fully loaded Common Equity Tier 1 ratio target set by the PRA by December 2013, through planned balance sheet actions and retained earnings generation, in line with the Issuer's existing Transform programme.

As part of its review, the PRA also introduced a 3% leverage ratio target, calculated as fully loaded CET1 capital (after further prudential adjustments), together with any further issuance of Additional Tier 1 securities, and divided by a CRD IV leverage exposure measure (the "**PRA Leverage Ratio**"). As at 30 June 2013, the Group's adjusted fully loaded CRD IV leverage ratio was 2.2%, representing an estimated leverage gap of £12.8 billion of capital in order to meet the 3% target.

In July 2013, the PRA requested that the Issuer's plan to achieve a 3% PRA Leverage Ratio target by 30 June 2014, ahead of the anticipated CRD IV deadline for compliance in 2018. In order to achieve the target within the PRA's expected timeframe the Group formulated and agreed with the PRA a plan comprised of capital management and leverage exposure actions which was announced on 30 July 2013. The plan announced by the Group included an underwritten rights issue, measures to reduce

the Issuer's CRD IV leverage exposure, and the continued execution of the Group's capital plan with the issuance of CRD IV qualifying Additional Tier 1 securities.

On 30 July 2013, the PRA announced that it had agreed and welcomed the Group's plan, and concluded that it was a credible plan to meet a PRA Leverage Ratio of 3% by end of June 2014 without cutting back on lending to the real economy.

Competition and Regulatory Matters

Structural reform

A number of regulators are currently proposing or considering legislation and rule making that could have a significant impact on the future legal entity structure, business mix and management of the Group.

The UK Financial Services (Banking Reform) Bill which gives UK authorities the power to implement key recommendations of the Independent Commission on Banking, including: (i) the separation of the UK and EEA retail banking activities of the largest UK banks into a legally, operationally and economically separate and independent entity (so called "**ring fencing**"); (ii) statutory depositor preference in insolvency; and (iii) a reserve power for the PRA to enforce full separation of the retail operations of UK banks to which the reforms apply under certain circumstances. The Bill has completed its passage through the House of Commons and is currently before the House of Lords.

- The Bill is primarily an enabling statute which provides the UK Treasury with the requisite powers to implement the underlying bill through secondary legislation. On 8 March 2013, the UK Government published draft secondary legislation. The UK Government intends that both primary and secondary legislation will be in place by May 2015 and that UK banks will be required to be compliant by 1 January 2019.
- The EU High Level Expert Group Review (the Liikanen Review) on reform of the structure of the EU banking sector, which includes recommendations for the mandatory separation of proprietary trading and other high-risk trading activities (subject to thresholds) from deposit taking banks. The EU Commission is considering the impact of the Liikanen Review's recommendations on growth and the safety and integrity of financial services in the EU, particularly in light of its current proposed legislative reforms, and will publish proposals on structural separation of banks in Q3 2013. Legislation is not expected to be finalised until 2015, at the earliest.
- US Federal Reserve proposals to implement section 165 of the Dodd-Frank Act to require the US subsidiaries of foreign banks operating in the US to be held under a US intermediate holding company subject to a comprehensive set of prudential, supervisory and local capital requirements prescribed by US regulators, and to implement Section 166 (early remediation requirements). Under the current proposals, the intermediate holding company would be required to meet the enhanced prudential standards and early remediation requirements that are, to a large degree, the same as those applicable to similar US bank holding companies,

Non-binding translation

including some requirements previously assessed as not being applicable to the Group. The US Federal Reserve proposals if adopted in their current form have the potential to significantly increase the absolute and regulatory costs of the Group's US operations. It is also possible that the implementation of section 165 could have a more onerous effect in relation to the US subsidiaries of foreign banks than on US bank holding companies.

- In the US, the so-called "Volcker Rule" will, once effective, significantly restrict the ability of US bank holding companies and their affiliates, and the US branches of foreign banks, to conduct proprietary trading in securities and derivatives as well as certain activities related to hedge funds and private equity funds. In October 2011, US regulators proposed rules to implement the Volcker Rule. Those rules have not yet been finalised. Analysis continues of the proposals, but it is clear that compliance with them could entail significant additional compliance and operational costs for the Group. Whilst the statutory Volcker Rule provisions officially took effect in July 2012, the Group has until the end of the conformance period, currently set for July 2014 (subject to possible extensions), in order to conform its activities to the requirements of the rule; and
- The European Commission's proposal for a directive providing for a new EU framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms (the "**Recovery and Resolution Directive**" or "**RRD**").

These laws and regulations and the way in which they are interpreted and implemented by regulators may have a number of significant consequences, including changes to the legal entity structure of the Group, changes to how and where capital and funding is raised and deployed within Group, increased requirements for loss-absorbing capacity within the Group and/or at the level of certain legal entities or sub-groups within the Group and potential modifications to its business mix and model (including potential exit of certain business activities).

PCBS Report on Banking Standards

On 19 June 2013 the Parliamentary Commission on Banking Standards ("**PCBS**") published its final report on the UK Banking sector, which is expected to result in further changes to draft primary and secondary legislation. The PCBS report recommends, amongst other things: (i) a new "senior persons" regime for individuals in the banking sector to ensure full accountability for decisions made; (ii) reforms to the remuneration of senior management and other influential bank staff to better align risk and reward; and (iii) sanctions and enforcement, including a new criminal offence of reckless misconduct. The UK Government published its response to the PCBS report on 8 July 2013, in which it endorses the report's principal findings and commits to implementing a number of its recommendations.

Interchange

The Office of Fair Trading, as well as other competition authorities elsewhere in Europe, continues to investigate Visa and MasterCard credit and debit interchange rates. The Group receives interchange fees, as a card issuer, from providers of card acquiring services to merchants. The key risks arising

from the investigations comprise the potential for fines imposed by competition authorities, litigation and proposals for new legislation. The Group may be required to pay fines or damages and could be affected by legislation amending interchange rules. It is not currently possible to predict the likelihood or potential financial impact of these risks.

Investigations into LIBOR, ISDAfix and other Benchmarks

The FCA, the US Commodity Futures Trading Commission (the "CFTC"), the SEC, the US DOJ Fraud Section (the "DOJ-FS") and Antitrust Division (the "DOJ-AD"), European Commission, the UK Serious Fraud Office, the Monetary Authority of Singapore, the Japan Financial Services Agency, the prosecutors' office in Trani, Italy and various US state attorneys general are amongst various authorities conducting investigations (the "Investigations") into submissions made by the Issuer and other financial institutions to the bodies that set or compile various financial benchmarks, such as the London Interbank Offered Rate ("LIBOR") and the Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR").

On 27 June 2012, the Issuer announced that it had reached settlements with the FSA (as predecessor to the FCA), the CFTC and the DOJ-FS in relation to their Investigations and the Issuer agreed to pay total penalties of £290 million, which were reflected in operating expenses for 2012. The settlements were made by entry into a Settlement Agreement with the FSA, a Non-Prosecution Agreement ("NPA") with the DOJ-FS and a Settlement Order Agreement with the CFTC (the "CFTC Order"). In addition, the Issuer was granted conditional leniency from the DOJ-AD in connection with potential US antitrust law violations with respect to financial instruments that reference EURIBOR.

The terms of the Settlement Agreement with the FSA are confidential. However, the Final Notice of the FSA, which imposed a financial penalty of £59.5 million, is publicly available on the website of the FCA. This sets out the FSA's reasoning for the penalty, references the settlement principles and sets out the factual context and justification for the terms imposed. Summaries of the NPA and the CFTC Order are set out below. The full text of the NPA and the CFTC Order are publicly available on the websites of the DOJ and the CFTC, respectively.

In addition to a \$200 million civil monetary penalty, the CFTC Order requires the Issuer to cease and desist from further violations of specified provisions of the US Commodity Exchange Act and take specified steps to ensure the integrity and reliability of its benchmark interest rate submissions, including LIBOR and EURIBOR, and improve related internal controls. Amongst other things, the CFTC Order requires the Issuer to:

- make its submissions based on certain specified factors, with the Issuer's transactions being given the greatest weight, subject to certain specified adjustments and considerations;
- implement firewalls to prevent improper communications including between traders and submitters;
- prepare and retain certain documents concerning submissions and retain relevant communications;

Non-binding translation

- implement auditing, monitoring and training measures concerning its submissions and related processes;
- make regular reports to the CFTC concerning compliance with the terms of the CFTC Order;
- use best efforts to encourage the development of rigorous standards for benchmark interest rates; and
- continue to cooperate with the CFTC's ongoing investigation of benchmark interest rates.

As part of the NPA, the Issuer agreed to pay a \$160 million penalty. In addition, the DOJ agreed not to prosecute the Issuer for any crimes (except for criminal tax violations, as to which the DOJ cannot and does not make any agreement) related to the Issuer's submissions of benchmark interest rates, including LIBOR and EURIBOR, contingent upon the Issuer's satisfaction of specified obligations under the NPA. In particular, under the NPA, the Issuer agreed for a period of two years from 26 June 2012, amongst other things, to:

- commit no United States crime whatsoever;
- truthfully and completely disclose non-privileged information with respect to the activities of the Issuer, its officers and employees, and others concerning all matters about which the DOJ inquires of it, which information can be used for any purpose, except as otherwise limited in the NPA;
- bring to the DOJ's attention all potentially criminal conduct by the Issuer or any of its employees that relates to fraud or violations of the laws governing securities and commodities markets; and
- bring to the DOJ's attention all criminal or regulatory investigations, administrative proceedings or civil actions brought by any governmental authority in the United States by or against the Issuer or its employees that alleges fraud or violations of the laws governing securities and commodities markets.

The Issuer also agreed to cooperate with the DOJ and other government authorities in the United States in connection with any investigation or prosecution arising out of the conduct described in the NPA, which commitment shall remain in force until all such investigations and prosecutions are concluded. The Issuer also continues to cooperate with the other ongoing investigations.

Following the settlements announced on 27 June 2012, 38 US state attorneys general commenced their own investigations into LIBOR, EURIBOR and the Tokyo Interbank Offered Rate. The New York Attorney General, on behalf of this coalition of attorneys general, issued a subpoena dated 17 July 2012 to the Issuer (and subpoenas to a number of other banks) to produce wide-ranging information and has since issued additional information requests to the Issuer for both documents and transactional data.

The Issuer is responding to these requests on a rolling basis. In addition, following the settlements the SFO announced on 6 July 2012 that it had decided formally to accept the LIBOR matter for

investigation, in respect of which the Issuer has received and continues to respond to requests for information.

The European Commission has also been conducting investigations into the manipulation of, among other things, EURIBOR. The Issuer is a party to the European Commission's EURIBOR investigation and continues to cooperate. The European Commission has publicly stated that it hopes to be ready to adopt a decision in respect of its investigations towards the end of 2013.

The CFTC and the FCA are also conducting separate investigations into historical practices with respect to ISDAfix, amongst other benchmarks. The Issuer has received and continues to respond to subpoenas and requests for information from the CFTC."

It is not practicable to provide an estimate of the financial impact of the matters described in this section "Investigations into LIBOR, ISDAfix and other Benchmarks" or what effect, if any, that these matters might have upon operating results, cash flows or the Issuer's financial position in any particular period.

Please see "Legal Proceedings — LIBOR and Other Benchmark Civil Actions" for a discussion of litigation arising in connection with the Investigations.

Interest Rate Hedging Products Redress

On 29 June 2012, the FSA announced that a number of UK banks, including the Issuer, would be conducting a review and redress exercise in respect of interest rate hedging products sold on or after December 2001 to retail clients or private customers that are categorised as non-sophisticated for the purposes of the review. During the second half of 2012, the Issuer completed a pilot review of a sample of individual cases. On 31 January 2013, the FSA issued a report on the findings of an initial pilot review conducted by the Issuer and a number of other banks. The report included a number of changes and clarifications to the requirements under which the main review and redress exercise should be conducted and the Issuer agreed to conduct the exercise in line with the approach set out in that report.

There are approximately 4,000 retail clients or private customers to which interest rate hedging products were sold within the relevant timeframe, of which approximately 2,900 have been categorised as non-sophisticated under the terms of the agreement. As at 31 December 2012, a provision of £850 million had been recognised, reflecting management's best estimate of future redress to customers categorised as non-sophisticated and related costs. The estimate was based on an extrapolation of the results of the initial pilot exercise across the population. The provision recognised in the balance sheet as at 31 December 2012 was £814 million, after utilisation of £36 million during 2012, primarily related to administrative costs.

During 2013, additional cases have been reviewed providing a larger and more representative sample upon which to base the Issuer's provision. As a result, an additional provision of £650 million was recognised as at 30 June 2013, bringing the cumulative expense to £1,500 million. As at 30 June 2013, the provision on the balance sheet was £1,349 million reflecting cumulative utilisation of £151 million.

Non-binding translation

No provision has been recognised in relation to claims from retail clients or private customers categorised as sophisticated, which are not covered by the redress exercise, or incremental consequential loss claims from customers categorised as non-sophisticated. These will be monitored and future provisions will be recognised to the extent an obligation resulting in a probable outflow is identified.

While the Group expects that the provision as at 30 June 2013 will be sufficient to cover the full cost of completing the redress, the appropriate provisions level will be kept under review and it is possible that the eventual costs could materially differ to the extent experience is not in line with management estimates.

Payment Protection Insurance Redress

Following the conclusion of the 2011 Judicial Review regarding the assessment and redress of PPI, a provision for PPI redress of £1.0 billion was raised in May 2011 based on FSA guidelines and historic industry experience in resolving similar claims. Subsequently, further provisions totalling £1.6 billion were raised during 2012.

Due to the rate of decline in monthly claims volumes being less than previously expected, an additional provision of £1.35 billion was recognised in June 2013 (bringing the total provisions to £3.95 billion) to reflect updated assumptions regarding future claims volumes, including a provision for operational costs through to December 2014. As at 30 June 2013 £2.3 billion of the provision has been utilised, leaving a residual provision of £1.65 billion.

The basis of the current provision is calculated from a number of key assumptions which continue to involve significant management judgement and modelling:

- Customer initiated claim volumes – claims received but not yet processed and an estimate of future claims initiated by customers where the volume is anticipated to decline over time
- Proactive response rate – volume of claims in response to proactive mailing
- Uphold rate – the percentage of claims that are upheld as being valid upon review
- Average claim redress – the expected average payment to customers for upheld claims based on the type and age of the policy / policies

The provision also includes an estimate of the Group's claims handling costs and those costs associated with claims that are subsequently referred to the FOS.

The Group will continue to monitor actual claims volumes and the assumptions underlying the calculation of its PPI provision. It is possible that the eventual costs may materially differ to the extent that experience is not in line with management estimates.

Federal Energy Regulatory Commission Investigation

The United States Federal Energy Regulatory Commission (the "FERC") Office of Enforcement has been investigating the Group's power trading in the western US with respect to the period from late 2006

through 2008. On 31 October 2012, the FERC issued a public Order to Show Cause and Notice of Proposed Penalties ("**Order and Notice**") against the Issuer in relation to this matter. In the Order and Notice the FERC asserts that the Issuer violated the FERC's Anti-Manipulation Rule by manipulating the electricity markets in and around California from November 2006 to December 2008, and proposed civil penalties and profit disgorgement to be paid by the Issuer. On 16 July 2013 the FERC issued an Order Assessing Civil Penalties in which it assessed a \$435 million civil penalty against the Issuer and ordered the Issuer to disgorge an additional US\$34.9 million of profits plus interest (both of which are consistent with the amounts proposed in the Order and Notice). In order to attempt to collect the penalty and disgorgement amount, FERC must file a civil action in federal court, which could occur at any time on or after the date of this Base Prospectus. In September 2013, the Issuer was contacted by the criminal division of the United States Attorney's Office in the Southern District of New York and advised that such office is looking at the same conduct at issue in the FERC matter. The Issuer intends to vigorously defend this matter.

Credit Default Swap (CDS) Antitrust Investigations

Both the European Commission and the DOJ-AD have commenced investigations in the CDS market (in 2011 and 2009, respectively). On 1 July 2013 the European Commission addressed a Statement of Objections to Barclays and 12 other banks, Markit and ISDA. The case relates to concerns that certain banks took collective action to delay and prevent the emergence of exchange traded credit derivative products. If the European Commission does reach a decision in this matter it has indicated that it intends to impose sanctions. The European Commission's sanctions can include fines. The DOJ-AD's investigation is a civil investigation and relates to similar issues. Putative class actions alleging similar issues have also been filed in the US. The timing of these cases is uncertain and it is not possible to provide an estimate of the potential financial impact of this matter on the Group.

Investigations into Certain Agreements

The FCA has investigated certain agreements including two advisory services agreements entered into by the Issuer with Qatar Holding in June and October 2008 respectively, and whether these may have related to the Group's capital raisings in June and November 2008. The FCA issued Warning Notices against Barclays PLC and the Issuer on 13 September 2013. The existence of the advisory services agreement entered into in June 2008 was disclosed but the entry into the advisory services agreement in October 2008 and the fees payable under both agreements, which amount to a total of £322 million payable over a period of five years, were not disclosed in the announcements or public documents relating to the capital raisings in June and November 2008. While the Warning Notices consider that Barclays PLC and the Issuer believed at the time that there should be at least some unspecified and undetermined value to be derived from the agreements, they state that the primary purpose of the agreements was not to obtain advisory services but to make additional payments, which would not be disclosed, for the Qatari participation in the capital raisings. The Warning Notices conclude that Barclays PLC and the Issuer were in breach of certain disclosure-related Listing Rules and Barclays PLC was also in breach of Listing Principle 3 (the requirement to act with integrity towards holders and potential holders of Barclays PLC's shares). In this regard, the FCA considers that Barclays PLC and the

Non-binding translation

Issuer acted recklessly. The financial penalty in the Warning Notices against the Group is £50 million. However, Barclays PLC and the Issuer continue to contest the findings.

The Serious Fraud Office investigation is at an earlier stage and the Group has received and continues to respond to requests for further information.

The DOJ and the SEC are undertaking an investigation into whether the Group's relationships with third parties who assist the Issuer to win or retain business are compliant with the United States Foreign Corrupt Practices Act. They are also investigating the agreements referred to above including the two advisory services agreements. The US Federal Reserve has requested to be kept informed of these matters.

It is not possible to estimate the full impact on the Group if the final conclusion of these matters is adverse.

Directors

The Directors of the Issuer, each of whose business address is 1 Churchill Place, London E14 5HP, United Kingdom, their functions in relation to the Group and their principal outside activities (if any) of significance to the Group are as follows:

| Name | Function(s) within the Group | Principal outside activities |
|------------------|-------------------------------------|--|
| Sir David Walker | Chairman | Consultative Group on International Economic and Monetary Affairs, Inc. (Group of Thirty) Cicely Saunders International |
| Antony Jenkins | Group Chief Executive | Director, The Institute of International Finance |
| Chris Lucas | Group Finance Director ² | — |
| David Booth | Non-Executive Director | Director, East Ferry Investors Inc |
| Tim Breedon CBE | Non-Executive Director | Non-Executive Director, Ministry of Justice Departmental Board |
| Fulvio Conti | Non-Executive Director | Chief Executive Officer, Enel SpA; Director, AON PLC; |

² On 16 July 2013, the Issuer announced the appointment of Tushar Morzaria as successor to Chris Lucas as Group Finance Director following Mr. Lucas' announcement in February 2013 of his intention to retire. Mr. Morzaria will join the Board as an Executive Director with effect from 1 January 2014. Mr. Lucas will remain accountable for 2013 financial reporting and will remain on the Board as Group Finance Director and a member of the Executive Committee until his retirement on 28 February 2014, at which point Mr. Morzaria will take up his responsibilities in full.

Non-binding translation

| Name | Function(s) within the Group | Principal outside activities |
|-----------------------|---|--|
| Simon Fraser | Non-Executive Director | Independent Director, RCS MediaGroup S.p.A Non-Executive Director, Fidelity Japanese Values Plc and Fidelity European Values Plc; Chairman, Foreign & Colonial Investment Trust PLC; Chairman, The Merchants Trust PLC; Non-Executive Director, Ashmore Group PLC |
| Reuben Jeffery III | Non-Executive Director | Senior Adviser, Center for Strategic & International Studies; Chief Executive Officer, Rockefeller & Co., Inc. |
| Dambisa Moyo | Non-Executive Director | Non-Executive Director, SABMiller plc; Non-Executive Director, Barrick Gold Corporation |
| Sir Michael Rake | Deputy Chairman and Senior Independent Director | Chairman, BT Group PLC; Director, McGraw-Hill Companies; |
| Sir John Sunderland | Non-Executive Director | Chairman, Merlin Entertainments Group; Non-Executive Director, AFC Energy plc |
| Diane de Saint Victor | Non-Executive Director | General Counsel, Company Secretary and a member of the Group Executive Committee of ABB Limited |
| Fritts van Paasschen | Non-Executive Director | CEO and President of Starwood Hotels and Resorts Worldwide Inc. |
| Mike Ashley | Non-Executive Director | |

No potential conflicts of interest exist between any duties to the Issuer of the Directors listed above and their private interests or other duties.

Employees

As at 30 June 2013, the total number of persons employed by the Group (full time equivalents) was 139,900 (31 December 2012: 139,900).

Legal Proceedings

Lehman Brothers

On 15 September 2009, motions were filed in the United States Bankruptcy Court for the Southern District of New York (the "**Bankruptcy Court**") by Lehman Brothers Holdings Inc. ("**LBHI**"), the SIPA Trustee for Lehman Brothers Inc. (the "**Trustee**") and the Official Committee of Unsecured Creditors of Lehman Brothers Holdings Inc. (the "**Committee**"). All three motions challenged certain aspects of the transaction pursuant to which Barclays Capital Inc. ("**BCI**") and other companies in the Group acquired most of the assets of Lehman Brothers Inc. ("**LBI**") in September 2008 and the court order approving such sale (the "**Sale**"). The claimants were seeking an order voiding the transfer of certain assets to BCI; requiring BCI to return to the LBI estate alleged excess value BCI received; and declaring that BCI is not entitled to certain assets that it claims pursuant to the sale documents and order approving the Sale (the "**Rule 60 Claims**"). On 16 November 2009, LBHI, the Trustee and the Committee filed separate complaints in the Bankruptcy Court asserting claims against BCI based on the same underlying allegations as the pending motions and seeking relief similar to that which is requested in the motions. On 29 January 2010, BCI filed its response to the motions and also filed a motion seeking delivery of certain assets that LBHI and LBI have failed to deliver as required by the sale documents and the court order approving the Sale (together with the Trustee's competing claims to those assets, the "**Contract Claims**"). Approximately US\$4.5 billion (£3.0 billion) of the assets acquired as part of the acquisition had not been received by 30 June 2013, approximately US\$3.4 billion (£2.3 billion) of which have been recognised as a receivable on the balance sheet as at 30 June 2013. The receivable reflects an increase of \$0.4 billion (£0.3 billion) recognised in profit or loss during the period, primarily as a result of greater certainty regarding the recoverability of \$769 million (£0.5 billion) from the Trustee in respect of LBI's 15c3-3 reserve account assets. On 16 July 2013, the Trustee paid this amount to BCI. This results in an effective provision as of 30 June 2013 of US\$1.1 billion (£0.7 billion) against the uncertainty inherent in the litigation and issues relating to the recovery of certain assets held by institutions outside the United States.

On 22 February 2011, the Bankruptcy Court issued its Opinion in relation to these matters, rejecting the Rule 60 Claims and deciding some of the Contract Claims in the Trustee's favour and some in favour of BCI. On 15 July 2011, the Bankruptcy Court entered final Orders implementing its Opinion. BCI and the Trustee each appealed the Bankruptcy Court's adverse rulings on the Contract Claims to the United States District Court for the Southern District of New York (the "**District Court**"). LBHI and the Committee did not pursue an appeal from the Bankruptcy Court's ruling on the Rule 60 Claims. After briefing and argument, the District Court issued its Opinion on 5 June 2012 in which it reversed one of the Bankruptcy Court's rulings on the Contract Claims that had been adverse to BCI and affirmed the Bankruptcy Court's other rulings on the Contract Claims. On 17 July 2012, the District Court issued an amended Opinion, correcting certain errors but not otherwise affecting the rulings,

and an agreed judgment implementing the rulings in the Opinion (the "**Judgment**"). BCI and the Trustee have each appealed the adverse rulings of the District Court to the United States Court of Appeals for the Second Circuit.

Under the Judgment, BCI is entitled to receive: (i) \$1.1 billion (£0.7 billion) from the Trustee in respect of "clearance box" assets; (ii) property held at various institutions to secure obligations under the exchange-traded derivatives transferred to BCI in the Sale (the "**ETD Margin**"), subject to the proviso that BCI will be entitled to receive \$507 million (£0.3 billion) of the ETD Margin only if and to the extent the Trustee has assets available once the Trustee has satisfied all of LBI's customer claims; and (iii) \$769 million (£0.5 billion) from the Trustee in respect of LBI's 15c3-3 reserve account assets only if and to the extent the Trustee has assets available once the Trustee has satisfied all of LBI's customer claims.

A portion of the ETD Margin which has not yet been recovered by BCI or the Trustee is held or owed by certain institutions outside the United States (including several Lehman affiliates that are subject to insolvency or similar proceedings). As at the date of this Base Prospectus, the Issuer cannot reliably estimate how much of the ETD Margin held or owed by such institutions BCI is ultimately likely to receive. On 7 June 2013, the Trustee announced that he was commencing additional distributions to former securities customers of LBI and would continue to make distributions until all customer claims have been fully paid. On 2 July 2013, the Trustee notified BCI that such distributions were "substantially complete". Pursuant to a Stipulation and Order dated 24 April 2013, the Trustee had previously reserved \$5.6 billion (£3.7 billion) which was to be available to pay any amounts ultimately due to BCI, including the \$507 million (£0.3 billion) in respect of ETD Margin and the \$769 million (£0.5 billion) in respect of LBI's 15c3-3 reserve account assets. On 16 July 2013, the Trustee paid BCI the \$769 million (£0.5 billion).

The \$3.4 billion (£2.3 billion) recognised on the Issuer's balance sheet as at 30 June 2013 is consistent with a scenario in which the District Court's rulings are unaffected by future proceedings, but conservatively assuming no recovery by BCI of any of the ETD Margin not yet recovered by BCI or the Trustee that is held or owed by institutions outside the United States. In such case, to the extent BCI recovers ETD Margin held or owed by institutions outside of the United States, the value of such recovered margin would therefore result in a gain to BCI. However, there remains a significant degree of uncertainty with respect to the value of such ETD Margin to which BCI is entitled or that BCI may recover. In a worst case scenario in which the Court of Appeals reverses the District Court's rulings and determines that Barclays PLC is not entitled to any of the clearance box assets. Barclays PLC estimates that, after taking into account its effective provision, its total losses would be approximately \$6.0 billion (£4.0 billion). Approximately, \$3.3 billion (£2.2 billion) of that loss would relate to Clearance Box Assets and ETD Margin previously received by Barclays PLC and pre-judgement and post-judgement interest on such Clearance Box Assets and ETD Margin that would have to be returned or paid to the Trustee. In this context, the Issuer is satisfied with the valuation of the asset recognised on its balance sheet and the resulting level of effective provision.

American Depositary Shares

Barclays PLC, the Issuer and various current and former members of Barclays PLC's Board of Directors have been named as defendants in five proposed securities class actions (which have been consolidated) pending in the United States District Court for the Southern District of New York (the "**Court**"). The consolidated amended complaint, dated 12 February 2010, alleges that the registration statements relating to American Depositary Shares representing preferred stock, series 2, 3, 4 and 5 (the "**Preferred Stock ADS**") offered by the Issuer at various times between 2006 and 2008 contained misstatements and omissions concerning (amongst other things) the Issuer's portfolio of mortgage-related (including US subprime-related) securities, the Issuer's exposure to mortgage and credit market risk and the Issuer's financial condition. The consolidated amended complaint asserts claims under Sections 11, 12(a)(2) and 15 of the Securities Act of 1933. In January 2011, the Court granted the defendants' motion to dismiss the complaint in its entirety, closing the case. In February 2011, the plaintiffs filed a motion asking the Court to reconsider in part its dismissal order, and in May 2011, the Court denied in full the plaintiffs' motion for reconsideration. The plaintiffs have appealed both decisions (the grant of the defendants' motion to dismiss and the denial of the plaintiffs' motion for reconsideration) to the United States Court of Appeals for the Second Circuit. (the "**Second Circuit**").

On 19 August 2013, the Second Circuit upheld the dismissal of the plaintiffs' claims related to the series 2, 3 and 4 offerings finding that they were time barred. However, the Second Circuit ruled that the plaintiffs should have been permitted to file an amended complaint in relation to the series 5 offering claims. The actions have been sent back to the Court by the Second Circuit and the plaintiffs have been granted leave to file their amended complaint as it relates to the series 5 offering claims.

The Issuer considers that these Preferred Stock ADS-related claims against it are without merit and is defending them vigorously. As at the date of this Base Prospectus, it is not practicable to estimate the Issuer's possible loss in relation to these claims or any effect that they might have upon operating results in any particular financial period.

US Federal Housing Finance Agency and Other Residential Mortgage-Backed Securities Litigation

The US Federal Housing Finance Agency ("**FHFA**"), acting for two US government sponsored enterprises, Fannie Mae and Freddie Mac (collectively, the "**GSEs**"), filed lawsuits against 17 financial institutions in connection with the GSEs' purchases of residential mortgage-backed securities ("**RMBS**"). The lawsuits allege, amongst other things, that the RMBS offering materials contained materially false and misleading statements and/or omissions. The Issuer and/or certain of its affiliates or former employees are named in two of these lawsuits, relating to sales between 2005 and 2007 of RMBS, in which BCI was lead or co-lead underwriter.

Both complaints demand, amongst other things: rescission and recovery of the consideration paid for the RMBS; and recovery for the GSEs' alleged monetary losses arising out of their ownership of the RMBS. The complaints are similar to other civil actions filed against the Issuer and/or certain of its affiliates by other plaintiffs, including the Federal Home Loan Bank of Seattle, Federal Home Loan Bank of Boston, Federal Home Loan Bank of Chicago, Cambridge Place Investment Management, Inc., HSH Nordbank AG (and affiliates), Sealink Funding Limited, Landesbank Baden-Württemberg (and

affiliates), Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG (and affiliates) and Stichting Pensioenfonds ABP, Royal Park Investments SA/NV, Bayerische Landesbank, John Hancock Life Insurance Company (and affiliates), Prudential Life Insurance Company of America (and affiliates) and the National Credit Union Administration relating to purchases of RMBS. The Issuer considers that the claims against it are without merit and intends to defend them vigorously.

The original amount of RMBS related to the claims against the Issuer in the FHFA cases and the other civil actions against the Group totalled approximately \$8.7 billion, of which approximately \$2.6 billion was outstanding as at 30 June 2013. Cumulative losses reported on these RMBS as at 30 June 2013 were approximately \$0.5 billion. If the Issuer were to lose these cases the Issuer believes it could incur a loss of up to the outstanding amount of the RMBS at the time of judgment (taking into account further principal payments after 30 June 2013), plus any cumulative losses on the RMBS at such time and any interest, fees and costs, less the market value of the RMBS at such time. The Issuer has estimated the total market value of the RMBS as at 30 June 2013 to be approximately \$1.6 billion. The Issuer may be entitled to indemnification for a portion of any losses. These figures do not include two related class actions brought on behalf of a putative class of investors in RMBS issued by Countrywide and underwritten by BCI and other underwriters, in which the Issuer is indemnified by Countrywide.

Devonshire Trust

On 13 January 2009, the Issuer commenced an action in the Ontario Superior Court (the "**Court**") seeking an order that its early terminations earlier that day of two credit default swaps under an ISDA Master Agreement with the Devonshire Trust ("**Devonshire**"), an asset-backed commercial paper conduit trust, were valid. On the same day, Devonshire purported to terminate the swaps on the ground that the Issuer had failed to provide liquidity support to Devonshire's commercial paper when required to do so. On 7 September 2011, the Court ruled that the Issuer's early terminations were invalid, Devonshire's early terminations were valid and, consequently, Devonshire was entitled to receive back from the Issuer cash collateral of approximately C\$533 million together with accrued interest thereon. The Issuer appealed the Court's decision to the Court of Appeal for Ontario. On 26 July 2013, the Court of Appeal delivered its decision dismissing the Bank's appeal. The Issuer is currently considering its options with respect to the decision. If the Court of Appeal's decision were to be unaffected by future proceedings, the Issuer estimates that its loss would be approximately C\$500 million, less any impairment provisions recognised to date. The Issuer has updated these provisions to take full account of the Court of Appeal's decision.

LIBOR and other Benchmarks Civil Actions

Following the settlements of the Investigations referred to in "Competition and Regulatory Matters – Investigations into LIBOR, ISDAfix and other Benchmarks", a number of individuals and corporates in a range of jurisdictions have threatened or brought civil actions against the Group in relation to LIBOR and/or other benchmarks. As at the date of this Base Prospectus, it is not possible to estimate the Group's possible loss in relation to these claims or what effect, if any, they might have upon operating results, cash flows or the Group's financial position in any particular financial period.

Non-binding translation

The Issuer and other banks have been named as defendants in class action and non-class action lawsuits pending in United States Federal Courts in connection with their roles as contributor panel banks to US Dollar LIBOR, the first of which was filed on 15 April 2011. The complaints are substantially similar and allege, amongst other things, that the Issuer and the other banks individually and collectively violated various provisions of the Sherman Act, the US Commodity Exchange Act, the Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO) and various state laws by suppressing or otherwise manipulating US Dollar LIBOR rates. The lawsuits seek an unspecified amount of damages and trebling of damages under the Sherman and RICO Acts. The proposed class actions purport to be brought on behalf of (amongst others) plaintiffs that (i) engaged in US Dollar LIBOR-linked over-the-counter transactions; (ii) purchased US Dollar LIBOR-linked financial instruments on an exchange; (iii) purchased US Dollar LIBOR-linked debt securities; (iv) purchased adjustable-rate mortgages linked to US Dollar LIBOR; or (v) issued loans linked to US Dollar LIBOR. The majority of the US Dollar LIBOR cases are consolidated before one United States District Court in the Southern District of New York (the "Court"). On 29 March 2013, the Court issued a decision dismissing the majority of claims against the Issuer and other panel bank defendants in six leading cases including three proposed class actions.

Following the decision, plaintiffs in the three proposed class actions moved the District Court for permission to either file an amended complaint or appeal an aspect of the decision.

On 23 August 2013, the Court issued an order denying the majority of the motions presented by the three proposed class action plaintiffs. As a result of this order, a proposed class action pertaining to the purchase of U.S. Dollar LIBOR-linked debt securities has been dismissed entirely; the claims alleged in a proposed class action pertaining to the purchase of U.S. Dollar-linked financial instruments on an exchange are limited to claims under the US Commodity Exchange Act; and the claims in a proposed class action relating to allegations of plaintiffs that engaged in U.S. Dollar LIBOR-linked over-the-counter transactions are limited to claims for unjust enrichment and breach of implied covenant of good faith and fair dealing. Some, but not all, aspects of the judge's decision are appealable within 30 days.

The plaintiffs in the other three actions filed a new action in state court based on the same allegations as those initially alleged in the proposed class action cases discussed above. Defendants, including the Issuer, have removed that action to federal court and are currently seeking to have it transferred back to the Court. Additionally, a number of other actions before the Court remain stayed, pending further proceedings in the lead actions.

Until there are further, the ultimate impact of the Court's decision will be unclear, although it is possible that the decision will be interpreted by courts to affect other litigation, including the actions described below, some of which concern different benchmark interest rates.

An additional individual US Dollar LIBOR action was commenced on 13 February 2013 in the United States District Court for the Southern District of New York against the Issuer and other banks. Plaintiffs allege that defendants conspired to increase US Dollar LIBOR, which caused the value of bonds pledged as collateral for a loan to decrease, ultimately resulting in the sale of the bonds at the bottom

of the market. This action has been assigned to a different judge in the Southern District of New York, and is proceeding on a different schedule than is the consolidated action, with a motion to dismiss to be fully submitted to the court by the end of 2013.

An additional class action was commenced on 30 April 2012 in the United States District Court for the Southern District of New York against the Issuer and other Japanese Yen LIBOR panel banks by plaintiffs involved in exchange-traded derivatives. The complaint also names members of the Japanese Bankers Association's Euroyen Tokyo Interbank Offered Rate ("**TIBOR**") panel, of which the Issuer is not a member. The complaint alleges, amongst other things, manipulation of the Euroyen TIBOR and Yen LIBOR rates and breaches of US antitrust laws between 2006 and 2010. The defendants have filed a motion to dismiss, which will be fully submitted to the Court by the end of 2013.

A further class action was commenced on 6 July 2012 in the District Court against the Issuer and other EURIBOR panel banks by plaintiffs that purchased or sold EURIBOR-related financial instruments. The complaint alleges, amongst other things, manipulation of the EURIBOR rate and breaches of the Sherman Act and the US Commodity Exchange Act beginning as early as 1 January 2005 and continuing through to 31 December 2009. On 23 August 2012, the plaintiffs voluntarily dismissed the complaint.

On 12 February 2013, a class action was commenced against the Issuer and other EURIBOR panel banks by plaintiffs that purchased or sold a NYSE LIFFE EURIBOR futures contract. The complaint alleges manipulation of the EURIBOR rate and violations of the Sherman Act beginning as early as 1 June 2005 and continuing through 30 June 2010. The action is currently pending in the United States District Court for the Southern District of New York. The plaintiffs have indicated that they plan to file an amended complaint before the end of 2013.

In addition, the Issuer has been granted conditional leniency from the DOJ-AD in connection with potential US antitrust law violations with respect to financial instruments that reference EURIBOR. As a result of that grant of conditional leniency, the Issuer is eligible for (i) a limit on liability to actual rather than treble damages if damages were to be awarded in any civil antitrust action under US antitrust law based on conduct covered by the conditional leniency and (ii) relief from potential joint-and-several liability in connection with such civil antitrust action, subject to the Issuer satisfying the DOJ and the court presiding over the civil litigation of its satisfaction of its cooperation obligations. The Issuer has also been named as a defendant along with four current and former officers and directors of the Issuer in a proposed securities class action pending in the United States District Court for the Southern District of New York in connection with the Issuer's role as a contributor panel bank to LIBOR. The complaint principally alleges that the Issuer's Annual Reports for the years 2006 to 2011 contained misstatements and omissions concerning (amongst other things) the Issuer's compliance with its operational risk management processes and certain laws and regulations. The complaint also alleged that the Issuer's daily US Dollar LIBOR submissions constituted false statements in violation of US securities law. The complaint was brought on behalf of a proposed class consisting of all persons or entities that purchased American Depositary Receipts sponsored by the Issuer on an American securities exchange between 10 July 2007 and 27 June 2012. The complaint asserts claims under Sections 10(b) and 20(a) of the US Securities Exchange Act 1934. On 13 May 2013, the court granted

the Issuer's motion to dismiss the complaint in its entirety. Plaintiffs' motion for reconsideration of that dismissal was denied on 13 June 2013. Plaintiffs filed a notice of appeal with the United States Court of Appeals for the Second Circuit on 12 July 2013, and the appeal will be fully submitted to the Court of Appeals by the end of 2013.

In addition to US actions, legal proceedings have been brought or threatened against the Bank in connection with alleged manipulation of LIBOR and EURIBOR, in a number of jurisdictions, including England and Wales and Italy. The number of such proceedings, the benchmarks to which they relate and the jurisdiction in which they may be brought are anticipated to increase over time.

It is not practicable to provide an estimate of the financial impact of the potential exposure of any of the actions described or what effect, if any, that they might have upon operating results, cash flows or the Issuer's or Group's financial position in any particular period.

Other Legal and Regulatory Proceedings

Barclays PLC, the Issuer and the Group are engaged in various other legal and regulatory proceedings both in the United Kingdom and a number of overseas jurisdictions, including the United States, involving claims by and against it which arise in the ordinary course of business, including debt collection, consumer claims and contractual disputes. The Group does not expect the ultimate resolution of any of these other proceedings to which the Group is party to have a material adverse effect on its results of operations, cash flows or the financial position of the Group and the Group has not disclosed the contingent liabilities associated with these claims either because they cannot reliably be estimated or because such disclosure could be prejudicial to the conduct of the claims. Provisions have been recognised for those cases where the Group is able reliably to estimate the probable loss where the probable loss is not de minimis.

In relation to Card Protection Plan Limited ("CPP"), on the 22 August 2013 the FCA announced that it had reached an agreement with CPP and 13 high street banks and credit card issuers, including Barclays PLC, for redress to be paid to customers who were mis-sold CPP's Card Protection and Identity Protection policies. As at 30 June 2013, a provision, based upon a number of assumptions including expected customer response rates, was held for the cost of redress and associated operational costs. Taking into account information known at this early stage of the redress process, Barclays PLC considers that its existing provision is adequate.

Auditors

The annual consolidated and unconsolidated financial statements of the Issuer for the two years ended 31 December 2011 and 31 December 2012 have been audited without qualification by PricewaterhouseCoopers of Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, chartered accountants and registered auditors (authorised and regulated by the Financial Conduct Authority for designated investment business). PricewaterhouseCoopers in the United Kingdom is not a member of any professional body. However, PricewaterhouseCoopers are registered with the Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW) and the Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB).

DESCRIPTION OF THE SECURITIES

The information set out below provides an overview of material terms of the types of Securities which may be issued under this Programme. Capitalised terms are explained in further detail in Section D of the Conditions.

The Final Terms and characteristics of the Securities will only be determined when the Securities are publicly offered and/or issued. This Description of the Securities should be read in conjunction with the relevant Final Terms. The Final Terms will be published upon each public offer and/or issue of Securities in accordance with Section 14 of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*).

The Conditions comprise the "Payoff Conditions" (see Section A – Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**") of the Conditions), the "FX Linked Conditions" (see Section B – Conditions relating to the foreign exchange rate to which the Securities are linked ("**FX Linked Conditions**") of the Conditions), the "Additional Conditions" (see Section C – All other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**") of the Conditions) and the "Definitions" (see Section D – Definitions that will apply to the Securities ("**Definitions**") of the Conditions). The Conditions contain a variety of possible options for a provision. The Final Terms provide the missing information and specify which of the possibilities provided by the Conditions shall apply with respect to the specific issue of Securities. The Conditions are then to be read as if they contained the appropriately completed and specified provisions.

General and Overview

Securities issued under this Programme will be Notes or Certificates. If issued under German law, Notes as well as Certificates will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the meaning of Section 793 German Civil Code. Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities (*Schweizerische Wertrechte*).

A typical feature of Notes and Certificates is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not securitize (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.

The holder of a Note or a Certificate is entitled to repayment and to payment of interest (if applicable) at the agreed interest rate. The Securities have a fixed term maturity but may automatically redeem early and, if specified in the Final Terms, can be redeemed earlier at the option of the Issuer.

It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.

The following are the main features of the Securities:

Interest: The amount of interest payable on the Securities may depend on the value of one or more Underlying Asset(s). In some cases the interest amount could be zero.

Non-binding translation

Specified Early Redemption: "Autocall" means that the Securities may automatically redeem early (i.e. prior to their Scheduled Redemption Date). This is the case, if the Underlying Asset, or, in the case of more than one Underlying Assets, each Underlying Asset is at or above a certain level (the "**Autocall Barrier**") on a specified date or on one of a series of specified dates. If this occurs, the investor will receive a cash payment per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

Final Redemption: If the Securities have not redeemed early they will generally redeem on the Scheduled Redemption Date. The investor will receive a cash payment determined by the performance of the relevant Underlying Asset and on the Final Observation Date.

Underlying Assets are foreign exchange rates or baskets of foreign exchange rates.

Governing Law

The Issuer may issue (i) bearer notes (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the form of Certificates or Notes subject to German law or Swiss law as well as (ii) uncertificated securities (*Wertrechte*) subject to Swiss law.

Form, Custody and Transfer

Securities issued as bearer notes will be issued in global form and in the denominations specified in the Final Terms. Securities issued as uncertificated securities (*Wertrechte*) will be issued in dematerialised form according to article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations. Uncertificated securities have the same function as physical securities.

U.S. Tax Law Characteristics

Securities in bearer form will be issued in accordance with the TEFRA D Rules, unless the relevant Final Terms provide that: (i) such Securities will be issued in accordance with the TEFRA C Rules; (ii) such Securities will be issued in circumstances in which the Securities will not constitute "registration required obligations" for U.S. federal income tax purposes (which circumstances will be referred to in the relevant Final Terms as a transaction to which TEFRA is "not applicable"). Bearer Securities of a particular tranche or series issued in accordance with TEFRA D will initially be represented by a Temporary Global Security. On or after the date which is 40 days after the date on which such Temporary Global Security is issued and upon certification as to non-U.S. beneficial ownership thereof or otherwise as required by U.S. Treasury Regulations, interests in a Temporary Global Security will be exchangeable for interests in a Permanent Global Security in accordance with the terms of such Temporary Global Security.

Bearer Securities of any particular tranche or series issued in accordance with TEFRA C or to which neither the TEFRA C Rules nor the TEFRA D Rules apply will be represented by a Permanent Global Security.

Clearing

The relevant Temporary Global Security or Permanent Global Security relating to the Securities will be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Federal Republic of Germany) or a depositary common to Clearstream Banking, société anonyme,

Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg), and Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium) or SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Switzerland) or any other clearing system, as specified in the Final Terms.

The Securities may be transferred in accordance with rules of the relevant Clearing System.

Currency

Subject to compliance with all applicable laws, regulation and directories, Securities under the Base Prospectus and the Programme may be issued in any currency as may be determined in the Final Terms.

Type and Class

Under the Programme, the Issuer will issue different series of Securities. Each series may be subdivided into different tranches. The Conditions of any one tranche are identical in every respect, whereas the tranches of a series may have different issue dates, interest commencement dates and/or issue prices.

The ISIN or any other security identification code will be specified in the Final Terms.

Status and Ranking

The Securities are direct, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer.

Yield

The yield for Securities that pay only fixed rate interest will be specified in the Final Terms and will be calculated on the basis of the compound annual rate of return if the relevant Securities were to be purchased at the Issue Price on the Issue Date and held to maturity. It is not an indication of future yield.

Ratings

Creditratings can be applied for Securities, issued under the Programme. In this case, the Final Terms will provide information regarding the creditrating for such Securities.

Functionality of the Securities

The following section describes the functionality of the payoff profiles (interest and redemption profiles) of the individual Securities.

This description is only a general description of the individual payoff profiles. Investors should not make any investment decision solely on the basis of this description but only after consideration of the information contained in the entire Base Prospectus as well as any supplements (if any) and the respective Final Terms.

The detailed provisions in relation to interest and redemption payments are contained in Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*).

Non-binding translation

In the Final Terms a single interest profile will be combined with a single redemption profile for redemption of the Securities at the scheduled maturity.

The following combinations are possible (for Securities issued in the form of Notes and Securities issued in the form of Certificates):

| Interest profile | Redemption profile | Interest profile | Redemption profile |
|------------------|---|------------------|---|
| No Interest | Fixed Redemption | | Redemption – Floored Downside |
| No Interest | Participation Redemption | | |
| No Interest | Capped Participation Redemption | No Interest | Linear Downside Redemption – Protection Barrier |
| No Interest | Market Plus Redemption | | |
| No Interest | Capped Market Plus Redemption | Fixed | Fixed Redemption |
| No Interest | Digital Redemption | Fixed | Participation Redemption |
| No Interest | Digital Redemption – Floored Downside | Fixed | Capped Participation Redemption |
| No Interest | Digital Redemption – Protection Barrier | Fixed | Market Plus Redemption |
| No Interest | Digital Plus Redemption | Fixed | Capped Market Plus Redemption |
| No Interest | Capped Digital Plus Redemption | Fixed | Digital Redemption |
| No Interest | Digital Plus Redemption – Floored Downside | Fixed | Digital Redemption – Floored Downside |
| No Interest | Digital Plus Redemption – Protection Barrier | Fixed | Digital Redemption – Protection Barrier |
| No Interest | Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside | Fixed | Digital Plus Redemption |
| No Interest | Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier | Fixed | Capped Digital Plus Redemption |
| No Interest | Cash Plus Redemption | Fixed | Digital Plus Redemption – Floored Downside |
| No Interest | Capped Cash Plus Redemption | Fixed | Digital Plus Redemption – Protection Barrier |
| No Interest | Barrier with Rebate Redemption | Fixed | Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside |
| No Interest | Tracker Redemption | Fixed | Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier |
| No Interest | Tracker Redemption – Capped and Floored | Fixed | Cash Plus Redemption |
| No Interest | Supertracker Redemption | Fixed | Capped Cash Plus Redemption |
| No Interest | Supertracker Redemption – Capped and Floored | Fixed | Barrier with Rebate Redemption |
| No Interest | Supertracker Redemption – Protection Barrier | Fixed | Tracker Redemption |
| No Interest | Linear Downside Redemption | Fixed | Tracker Redemption – Capped and Floored |
| No Interest | Linear Downside | Fixed | Supertracker Redemption |
| No Interest | Linear Downside | Fixed | Supertracker Redemption – |

Non-binding translation

| Interest profile | Redemption profile | Interest profile | Redemption profile |
|--------------------------------|---|---|---|
| | Capped and Floored | Digital | Barrier |
| Fixed | Supertracker Redemption – Protection Barrier | Conditional Interest – Digital | Cash Plus Redemption |
| Fixed | Linear Downside Redemption | Conditional Interest – Digital | Capped Cash Plus Redemption |
| Fixed | Linear Downside Redemption – Floored Downside | Conditional Interest – Digital | Barrier with Rebate Redemption |
| Fixed | Linear Downside Redemption – Protection Barrier | Conditional Interest – Digital | Tracker Redemption |
| | | Conditional Interest – Digital | Tracker Redemption – Capped and Floored |
| Conditional Interest – Digital | Fixed Redemption | Conditional Interest – Digital | Supertracker Redemption |
| Conditional Interest – Digital | Participation Redemption | Conditional Interest – Digital | Supertracker Redemption – Capped and Floored |
| Conditional Interest – Digital | Capped Participation Redemption | Conditional Interest – Digital | Supertracker Redemption – Protection Barrier |
| Conditional Interest – Digital | Market Plus Redemption | Conditional Interest – Digital | Linear Downside Redemption |
| Conditional Interest – Digital | Capped Market Plus Redemption | Conditional Interest – Digital | Linear Downside Redemption – Floored Downside |
| Conditional Interest – Digital | Digital Redemption | Conditional Interest – Digital | Linear Downside Redemption – Protection Barrier |
| Conditional Interest – Digital | Digital Redemption – Floored Downside | | |
| Conditional Interest – Digital | Digital Redemption – Protection Barrier | Conditional Interest – One Touch – Discrete | Fixed Redemption |
| Conditional Interest – Digital | Digital Plus Redemption | Conditional Interest – One Touch – Discrete | Participation Redemption |
| Conditional Interest – Digital | Capped Digital Plus Redemption | Conditional Interest – One Touch – Discrete | Capped Participation Redemption |
| Conditional Interest – Digital | Digital Plus Redemption – Floored Downside | Conditional Interest – One Touch – Discrete | Market Plus Redemption |
| Conditional Interest – Digital | Digital Plus Redemption – Protection Barrier | Conditional Interest – One Touch – Discrete | Capped Market Plus Redemption |
| Conditional Interest – Digital | Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside | Conditional Interest – One Touch – Discrete | Digital Redemption |
| Conditional Interest – Digital | Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier | Conditional Interest – One Touch – Discrete | Digital Redemption – Floored Downside |

Non-binding translation

| Interest profile | Redemption profile | Interest profile | Redemption profile |
|--|---|--|---|
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Digital Redemption – Protection Barrier | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Fixed Redemption |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Digital Plus Redemption | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Participation Redemption |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Capped Digital Plus Redemption | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Capped Participation Redemption |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Digital Plus Redemption – Floored Downside | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Market Plus Redemption |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Digital Plus Redemption – Protection Barrier | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Capped Market Plus Redemption |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Digital Redemption |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Digital Redemption – Floored Downside |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Cash Plus Redemption | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Digital Redemption – Protection Barrier |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Capped Cash Plus Redemption | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Digital Plus Redemption |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Barrier with Rebate Redemption | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Capped Digital Plus Redemption |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Tracker Redemption | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Digital Plus Redemption – Floored Downside |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Tracker Redemption – Capped and Floored | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Digital Plus Redemption – Protection Barrier |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Supertracker Redemption | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Supertracker Redemption – Capped and Floored | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Supertracker Redemption – Protection Barrier | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Cash Plus Redemption |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Linear Downside Redemption | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Capped Cash Plus Redemption |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Linear Downside Redemption – Floored Downside | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Barrier with Rebate Redemption |
| Conditional Interest – One Touch – Discrete | Linear Downside Redemption – Protection Barrier | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Tracker Redemption |
| | | Conditional Interest – One Touch – Continuous | Tracker Redemption – Capped and Floored |

Non-binding translation

| Interest profile | Redemption profile | Interest profile | Redemption profile |
|--|---|---|---|
| Conditional Interest – One Touch – Continuous | Supertracker Redemption | Touch – Discrete | Downside |
| Conditional Interest – One Touch – Continuous | Supertracker Redemption – Capped and Floored | Conditional Interest – No Touch – Discrete | Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier |
| Conditional Interest – One Touch – Continuous | Supertracker Redemption – Protection Barrier | Conditional Interest – No Touch – Discrete | Cash Plus Redemption |
| Conditional Interest – One Touch – Continuous | Linear Downside Redemption | Conditional Interest – No Touch – Discrete | Capped Cash Plus Redemption |
| Conditional Interest – One Touch – Continuous | Linear Downside Redemption – Floored Downside | Conditional Interest – No Touch – Discrete | Barrier with Rebate Redemption |
| Conditional Interest – One Touch – Continuous | Linear Downside Redemption – Protection Barrier | Conditional Interest – No Touch – Discrete | Tracker Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Discrete | Fixed Redemption | Conditional Interest – No Touch – Discrete | Tracker Redemption – Capped and Floored |
| Conditional Interest – No Touch – Discrete | Participation Redemption | Conditional Interest – No Touch – Discrete | Supertracker Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Discrete | Capped Participation Redemption | Conditional Interest – No Touch – Discrete | Supertracker Redemption – Capped and Floored |
| Conditional Interest – No Touch – Discrete | Market Plus Redemption | Conditional Interest – No Touch – Discrete | Supertracker Redemption – Protection Barrier |
| Conditional Interest – No Touch – Discrete | Capped Market Plus Redemption | Conditional Interest – No Touch – Discrete | Linear Downside Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Discrete | Digital Redemption | Conditional Interest – No Touch – Discrete | Linear Downside Redemption – Floored Downside |
| Conditional Interest – No Touch – Discrete | Digital Redemption – Floored Downside | Conditional Interest – No Touch – Discrete | Linear Downside Redemption – Protection Barrier |
| Conditional Interest – No Touch – Discrete | Digital Redemption – Protection Barrier | Conditional Interest – No Touch – Continuous | Fixed Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Discrete | Digital Plus Redemption | Conditional Interest – No Touch – Continuous | Participation Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Discrete | Capped Digital Plus Redemption | Conditional Interest – No Touch – Continuous | Capped Participation Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Discrete | Digital Plus Redemption – Floored Downside | Conditional Interest – No Touch – Continuous | Market Plus Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Discrete | Digital Plus Redemption – Protection Barrier | Conditional Interest – No Touch – Continuous | Capped Market Plus Redemption |
| Conditional Interest – No | Capped Digital Plus Redemption – Floored | Conditional Interest – No | Digital Redemption |

Non-binding translation

| Interest profile | Redemption profile | Interest profile | Redemption profile |
|--|---|------------------------|---|
| Touch – Continuous | | Touch – Continuous | Redemption – Protection Barrier |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Digital Redemption – Floored Downside | | |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Digital Redemption – Protection Barrier | Participation Interest | Fixed Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Digital Plus Redemption | Participation Interest | Participation Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Capped Digital Plus Redemption | Participation Interest | Capped Participation Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Digital Plus Redemption – Floored Downside | Participation Interest | Market Plus Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Digital Plus Redemption – Protection Barrier | Participation Interest | Capped Market Plus Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside | Participation Interest | Digital Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier | Participation Interest | Digital Redemption – Floored Downside |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Cash Plus Redemption | Participation Interest | Digital Redemption – Protection Barrier |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Capped Cash Plus Redemption | Participation Interest | Digital Plus Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Barrier with Rebate Redemption | Participation Interest | Capped Digital Plus Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Tracker Redemption | Participation Interest | Digital Plus Redemption – Floored Downside |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Tracker Redemption – Capped and Floored | Participation Interest | Digital Plus Redemption – Protection Barrier |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Supertracker Redemption | Participation Interest | Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Supertracker Redemption – Capped and Floored | Participation Interest | Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Supertracker Redemption – Protection Barrier | Participation Interest | Cash Plus Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Linear Downside Redemption | Participation Interest | Capped Cash Plus Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Linear Downside Redemption – Floored Downside | Participation Interest | Redemption |
| Conditional Interest – No Touch – Continuous | Linear Downside | Participation Interest | Barrier with Rebate Redemption |
| | | Participation Interest | Tracker Redemption |
| | | Participation Interest | Tracker Redemption – Capped and Floored |
| | | Participation Interest | Supertracker Redemption |
| | | Participation Interest | Supertracker Redemption – Capped and Floored |

Non-binding translation

| Interest profile | Redemption profile | Interest profile | Redemption profile |
|---------------------------------------|---|---------------------------------------|---|
| Participation Interest | Supertracker Redemption – Protection Barrier | Memory Conditional Interest – Digital | Cash Plus Redemption |
| Participation Interest | Linear Downside Redemption | Memory Conditional Interest – Digital | Capped Cash Plus Redemption |
| Participation Interest | Linear Downside Redemption – Floored Downside | Memory Conditional Interest – Digital | Barrier with Rebate Redemption |
| Participation Interest | Linear Downside Redemption – Protection Barrier | Memory Conditional Interest – Digital | Tracker Redemption |
| Memory Conditional Interest – Digital | Fixed Redemption | Memory Conditional Interest – Digital | Tracker Redemption – Capped and Floored |
| Memory Conditional Interest – Digital | Participation Redemption | Memory Conditional Interest – Digital | Supertracker Redemption |
| Memory Conditional Interest – Digital | Capped Participation Redemption | Memory Conditional Interest – Digital | Supertracker Redemption – Capped and Floored |
| Memory Conditional Interest – Digital | Market Plus Redemption | Memory Conditional Interest – Digital | Supertracker Redemption – Protection Barrier |
| Memory Conditional Interest – Digital | Capped Market Plus Redemption | Memory Conditional Interest – Digital | Linear Downside Redemption |
| Memory Conditional Interest – Digital | Digital Redemption | Memory Conditional Interest – Digital | Linear Downside Redemption – Floored Downside |
| Memory Conditional Interest – Digital | Digital Redemption – Floored Downside | Memory Conditional Interest – Digital | Linear Downside Redemption – Protection Barrier |
| Memory Conditional Interest – Digital | Digital Redemption – Protection Barrier | | |
| Memory Conditional Interest – Digital | Digital Plus Redemption | | |
| Memory Conditional Interest – Digital | Capped Digital Plus Redemption | | |
| Memory Conditional Interest – Digital | Digital Plus Redemption – Floored Downside | | |
| Memory Conditional Interest – Digital | Digital Plus Redemption – Protection Barrier | | |
| Memory Conditional Interest – Digital | Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside | | |
| Memory Conditional Interest – Digital | Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier | | |

Non-binding translation

In addition to the Payoff Conditions, Section B of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to the foreign exchange rate to which the Securities are linked ("FX Linked Conditions")*) contains certain rights of the Issuer in relation to adjustment measures and Disruption Events. In addition, the Payoff Conditions contain a provision according to which the Issuer may terminate the Securities early instead of making an adjustment (Payoff Condition 2.2).

A. Meaning of "FX Performance"

Interest amounts and/or the cash amount payable on redemption of the Securities may be linked to the performance of one or more specified foreign exchange rates ("FX Performance").

An "Underlying" or "Underlying Asset" is a foreign exchange rate, i.e. the currency exchange rate of one currency for another currency expressed as a number of units of one currency per unit of the other currency.

FX Performance may be calculated by reference to:

- the performance of one Underlying (in the case of Securities linked to a single foreign exchange rate); or
- the maximum, minimum or average performance of a number of different Underlyings (in the case of Securities linked to a basket of foreign exchange rates).

The "Performance" for a given foreign exchange rate at any time on any given day (referred to as "FX(t,i)") may be calculated as either:

- the exchange rate for that time and day (FX(t,i)) minus the exchange rate in respect of the stated initial valuation date expressed as a proportion of the exchange rate in respect of the stated initial valuation date;
- the exchange rate in respect of the stated initial valuation date minus the exchange rate for that time and day (FX(t,i)), expressed as a proportion of the exchange rate in respect of the stated initial valuation date;
- the exchange rate in respect of the stated initial valuation date minus the exchange rate for that time and day (FX(t,i)) expressed as a proportion of the exchange rate for that time and day (FX(t,i)); or
- the exchange rate for that time and day (FX(t,i)) minus the exchange rate in respect of the stated initial valuation date, expressed as a proportion of that exchange rate for that time and day (FX(t,i)).

The exchange rate in respect of the stated initial valuation date may be determined in a number of different ways. It may be:

- a set exchange rate stated in the Final Terms;
- the maximum, minimum or average exchange rate at a specified time ("FX Rate") for a number of dates corresponding to the initial valuation date; or

Non-binding translation

- the exchange rate at a specified time ("FX Rate") on such stated initial valuation date.

The exchange rate at a given time on a given day ($FX(t,i)$) may be determined in a number of different ways. It may be:

- the exchange rate at a specified fixing time (FX Rate) for that date, determined in accordance with the fixing sources set out in the Annex to the Definitions (Section D of the Terms and Conditions of the Securities);
- the average exchange rate at a specified fixing time (FX Rate) for a number of dates corresponding to that day, determined in accordance with the fixing sources set out in the Annex to the Definitions (Section D of the Terms and Conditions of the Securities); or
- the spot rate at any time determined by the Determination Agent in accordance with foreign exchange transactions for such foreign exchange rate.

It is possible that more than one of the above types of $FX(t,i)$ will be used for the purposes of calculations under the Securities. For example, for the purposes of determining whether or not an autocall event has occurred, the Determination Agent may look at the average FX Rate at a specified time on a series of specified dates, but for the purposes of observing whether or not the relevant interest condition has been satisfied, the Determination Agent may look at the spot rate at all times on each day. The Final Terms will indicate which $FX(t,i)$ will apply to each determination.

B. Interest and Redemption Profiles

Interest profiles

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

- (1) *"No Interest"*
- (2) *"Fixed"*
- (3) *"Conditional Interest – Digital"*
- (4) *"Conditional Interest – One Touch – Discrete"*
- (5) *"Conditional Interest – One Touch – Continuous"*
- (6) *"Conditional Interest – No Touch – Discrete"*
- (7) *"Conditional Interest – No Touch – Continuous"*
- (8) *"Participation Interest"*
- (9) *"Memory Conditional Interest – Digital"*
- (1) **No Interest**

The Securities will not bear interest.

(2) Fixed Rate Interest

The Securities will pay interest on an Interest Payment Date based on a specified Fixed Interest Rate.

The interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate, the Calculation Amount, and the Day Count Fraction.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(3) Conditional Interest – Digital

The interest payment is linked to the FX Performance (as described above). The Securities will only pay interest on an Interest Payment Date if the FX Performance on the corresponding Interest Observation Date is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Conditional Interest Rate and the Calculation Amount. The Conditional Interest Rate may change from one Interest Payment Date to the other as indicated in the Final Terms.

This means:

In the event of a positive FX Performance, a sideways FX Performance or a slightly negative FX Performance (however, not below the corresponding Interest Barrier) on an Interest Observation Date, the investor will receive interest payment for that Interest Payment Date.

If the FX Performance is lower than the corresponding Interest Barrier on the relevant Interest Observation Date, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, if the FX Performance is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Observation Date prior to the Scheduled Redemption Date, no interest will be paid during the life of the Securities.

(4) Conditional Interest – One Touch – Discrete

The interest payment is linked to the FX Performance (as described above). The Securities will only pay interest on an Interest Payment Date if the FX Performance on any Interest Barrier Observation Date within the corresponding Interest Observation Period is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Conditional Interest Rate and the Calculation Amount. The Conditional Interest Rate may change from one Interest Payment Date to the other as indicated in the Final Terms.

This means:

In the event of a positive FX Performance above the corresponding Interest Barrier on any Interest Barrier Observation Date within the corresponding Interest Observation Period, the investor will receive an interest payment for that Interest Payment Date.

If the FX Performance is sideways or negative, and is lower than the corresponding Interest Barrier on all Interest Barrier Observation Dates within the corresponding Interest Observation Period, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, if the FX Performance is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Barrier Observation Date prior to the Scheduled Redemption Date, no interest will be paid during the life of the Securities.

(5) Conditional Interest – One Touch – Continuous

The interest payment is linked to the FX Performance (as described above). The Securities will only pay interest on an Interest Payment Date if the FX Performance at any time on any weekday within the corresponding Interest Observation Period is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Conditional Interest Rate and the Calculation Amount. The Conditional Interest Rate may change from one Interest Payment Date to the other as indicated in the Final Terms.

This means:

In the event of a positive FX Performance above the corresponding Interest Barrier at any time on any day within the corresponding Interest Observation Period, the investor will receive an interest payment for that Interest Payment Date.

If the FX Performance is sideways or negative, and is lower than the corresponding Interest Barrier at all times during the corresponding Interest Observation Period, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, if the FX Performance is lower than the corresponding Interest Barrier at all times during each Interest Observation Period prior to the Scheduled Redemption Date, no interest will be paid during the life of the Securities.

(6) Conditional Interest – No Touch – Discrete

The interest payment is linked to the FX Performance (as described above). The Securities will only pay interest on an Interest Payment Date if the FX Performance on every Interest Barrier Observation Date within the corresponding Interest Observation Period is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Conditional Interest Rate and the Calculation Amount. The Conditional Interest Rate may change from one Interest Payment Date to the other as indicated in the Final Terms.

This means:

In the event of a positive FX Performance, a sideways FX Performance or a slightly negative FX Performance (however, not below the corresponding Interest Barrier on any Interest Barrier Observation Date during the relevant Interest Observation Period), the investor will at least receive one interest payment.

If the FX Performance is negative and is equal to or lower than the corresponding Interest Barrier on any Interest Barrier Observation Date within the relevant Interest Observation Period, no interest will

be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, if the FX Performance is lower than the corresponding Interest Barrier on at least one Interest Barrier Observation Date within each Interest Observation Period prior to the Scheduled Redemption Date, no interest will be paid during the life of the Securities.

(7) Conditional Interest – No Touch – Continuous

The interest payment is linked to the FX Performance (as described above). The Securities will only pay interest on an Interest Payment Date if the FX Performance at all times on every weekday within the corresponding Interest Observation Period is greater than the corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Conditional Interest Rate and the Calculation Amount. The Conditional Interest Rate may change from one Interest Payment Date to the other as indicated in the Final Terms.

This means:

In the event of a positive FX Performance, a sideways FX Performance or a slightly negative FX Performance (however, not below the corresponding Interest Barrier at any time on any day during the relevant Interest Observation Period), the investor will at least receive one interest payment.

If the FX Performance is negative and is equal to or lower than the corresponding Interest Barrier on any Interest Barrier Observation Date within the relevant Interest Observation Period, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, if the FX Performance is lower than the corresponding Interest Barrier at any time within each Interest Observation Period prior to the Scheduled Redemption Date, no interest will be paid during the life of the Securities.

(8) Participation Interest

The interest payment is linked to the FX Performance (as described above). The Securities will only pay interest on an Interest Payment Date if the sum of the FX Performance and the Upside Strike Shift is greater than zero.

The interest amount per Calculation Amount will be calculated as the Calculation Amount multiplied by:

- (i) the Participation, and
- (ii) the higher of (a) zero and (b) the sum of the Upside Strike Shift and the FX Performance at the fixing time on the Interest Observation Date.

The Participation may change from one Interest Payment Date to the other as indicated in the Final Terms.

This means:

In the event of a positive FX Performance, such that the sum of the FX Performance and the Upside Strike Shift is greater than zero, the investor participates in such positive performance for that Interest Payment Date. This interest amount may also be subject to a Cap – in that case, the investor participates in such positive performance up to, but not beyond, the Cap.

In the event of a sideways or negative FX Performance, such that the sum of the FX Performance and the Upside Strike Shift is less than zero, the investor will receive no interest for that Interest Payment Date. In the worst case, if such sum is less than zero for each Interest Payment Date prior to the Scheduled Redemption Date, no interest will be paid during the life of the Securities.

(9) Memory Conditional Interest – Digital

The interest payment is linked to the FX Performance (as described above). The Securities will only pay interest on an Interest Payment Date if the FX Performance on the corresponding Interest Observation Date is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the sum of:

- (a) the product of the Conditional Interest Rate and the Calculation Amount, and
- (b) the product of (a) above and the number of previous consecutive Interest Payment Dates for which no interest was paid. This means that the amount of interest that is paid on an Interest Payment Date will also include interest which was not payable in respect of any directly preceding interest periods.

The Conditional Interest Rate may change from one Interest Payment Date to the other as indicated in the Final Terms.

This means:

In the event of a positive FX Performance, a sideways FX Performance or a slightly negative FX Performance (however, not below the corresponding Interest Barrier) on an Interest Observation Date, the investor will at least receive one interest payment.

If the FX Performance is negative and is lower than the corresponding Interest Barrier on the relevant Interest Observation Date, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, if the FX Performance is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Observation Date prior to the Scheduled Redemption Date, no interest will be paid during the life of the Securities.

Redemption profiles

The Settlement Amount is a cash amount.

I Early Redemption of the Securities – Specified Early Redemption

Some of the Securities may include an "Autocall" feature. In this case, a Specified Early Redemption of the Securities will occur if the performance of the Underlying is greater than or equal to the relevant Autocall Barrier on any Autocall Observation Date ("**Autocall**"). In that case the Securities will be redeemed prior to the Scheduled Redemption Date at a cash amount per Calculation Amount equal to their Calculation Amount. Once the Securities redeem, no further interest payments will be made.

This means:

In the event of a positive FX Performance, a sideways FX Performance or a slightly negative FX Performance (however, not below the corresponding Autocall Barrier) on an Autocall Observation Date, the Securities will redeem early and the investor will receive the Calculation Amount.

If the FX Performance is negative, sideways or slightly positive, such that it is lower than the corresponding Autocall Barrier on the relevant Autocall Observation Date, the Securities will not early redeem on the corresponding Specified Early Redemption Date. In the worst case, if the FX Performance is lower than the corresponding Autocall Barrier on each Autocall Observation Date prior to the Scheduled Redemption Date, the Securities will redeem on the Scheduled Redemption Date, and the investor may receive less than the Calculation Amount.

The detailed provisions in relation to such Autocall-feature are contained in Number 1.2 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 22 of the respective Final Terms.

II Redemption at the scheduled maturity of the Securities

If the Securities have not redeemed early, they will redeem on the Scheduled Redemption Date. The redemption amount payable (if any) will depend on the type of redemption applicable pursuant to the respective Final Terms. The following types of redemption may apply to the Securities:

- (1) *"Fixed Redemption"*
- (2) *"Participation Redemption"*
- (3) *"Capped Participation Redemption"*
- (4) *"Market Plus Redemption"*
- (5) *"Capped Market Plus Redemption"*
- (6) *"Digital Redemption"*
- (7) *"Digital Redemption – Floored Downside"*
- (8) *"Digital Redemption – Protection Barrier"*
- (9) *"Digital Plus Redemption"*
- (10) *"Capped Digital Plus Redemption"*
- (11) *"Digital Plus Redemption – Floored Downside"*
- (12) *"Digital Plus Redemption – Protection Barrier"*
- (13) *"Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside"*
- (14) *"Capped Digital Plus Redemption – Protection Barrier"*
- (15) *"Cash Plus Redemption"*
- (16) *"Capped Cash Plus Redemption"*

- (17) *"Barrier with Rebate Redemption"*
- (18) *"Tracker Redemption"*
- (19) *"Tracker Redemption – Capped and Floored"*
- (20) *"Supertracker Redemption"*
- (21) *"Supertracker Redemption – Capped and Floored"*
- (22) *"Supertracker Redemption – Protection Barrier"*
- (23) *"Linear Downside Redemption"*
- (24) *"Linear Downside Redemption – Floored Downside"*
- (25) *"Linear Downside Redemption – Protection Barrier"*

The return on the Securities (with the exception of redemption profile "Fixed Redemption") will depend on the value or performance of the Underlying Asset during the life of the Securities.

Some types of redemption may provide for capital protection. Capital protection means that the investor receives a redemption amount equal to or above the Issue Price. Any ancillary or incidental costs (e.g. stock exchange fees, custody costs, sale costs) and any third party distribution fees are not included in the guaranteed amount.

The detailed provisions in relation to these redemption profiles are contained in Number 1.3 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 23 of the respective Final Terms.

(1) Fixed Redemption

The Securities will redeem based on a specified Fixed Redemption Percentage.

The redemption amount per Calculation Amount will be the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

This means:

The investor will receive a fixed amount irrespective of the performance of the Underlying Asset. In the worst case, if the Fixed Redemption Percentage is less than 100%, the investor may receive an amount lower than the Calculation Amount.

The product is capital protected if the investor receives a redemption amount equal to or above the Issue Price. This is the case if the Issue Price is not higher than 100 per cent. of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage is at least 100 per cent.

(2) Participation Redemption

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Non-binding translation

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated as the sum of:

- (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
- (b) the Calculation Amount multiplied by:
 - (i) the Participation; and
 - (ii) the higher of (I) zero and (II) the sum of the Upside Strike Shift and the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date.

The product is capital protected if the investor receives a redemption amount equal to or above the Issue Price. This is the case if the Issue Price is not higher than 100 per cent. of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage and the Participation are at least 100 per cent.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage and the Participation are fixed at a percentage at or above 100%:

Irrespective of the FX Performance, the investor will receive at least the Calculation Amount.

In addition, the investor participates in the FX Performance as follows:

In the event of a positive FX Performance, the investor participates in such positive performance.

In the event of a sideways or negative FX Performance, the investor will receive at least the Calculation Amount.

In the case that the Fixed Redemption Percentage or the Participation is fixed at a percentage below 100%:

Irrespective of the FX Performance, the investor may receive an amount lower than the Calculation Amount.

In addition, the investor participates in the FX Performance as follows:

In the event of a positive FX Performance, the investor participates in such positive performance.

However, depending on the Participation, the investor may not participate in full in such positive FX Performance and may nevertheless lose part of its investment.

The investor will not be exposed to a sideways or negative FX Performance. However, in the worst case the investor receives an amount significantly below the Calculation Amount (depending on the Fixed Redemption Percentage) or may lose its entire investment (if the Fixed Redemption Percentage is zero).

(3) Capped Participation Redemption

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated as the sum of:

Non-binding translation

- (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
- (b) the Calculation Amount multiplied by:
 - (i) the Participation; and
 - (ii) the higher of (I) zero and (II) the sum of the Upside Strike Shift and the FX Performance at the fixing time on the Final Observation Date, subject to a Cap.

The product is capital protected if the investor receives a redemption amount equal to or above the Issue Price. This is the case if the Issue Price is not higher than 100 per cent. of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage and the Participation are at least 100 per cent.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage and the Participation are fixed at a percentage at or above 100%:

Irrespective of the FX Performance, the investor will receive at least the Calculation Amount.

In addition, the investor participates in the FX Performance as follows:

In the event of a positive FX Performance not beyond the Cap, the investor participates in such positive performance.

In the event of a positive FX Performance beyond the Cap, the investor participates in such positive performance up to the Cap only.

In the event of a sideways or negative FX Performance, the investor will receive at least the Calculation Amount.

In the case that the Fixed Redemption Percentage or the Participation is fixed at a percentage below 100%:

Irrespective of the FX Performance, the investor may receive an amount lower than the Calculation Amount.

In addition, the investor participates in the FX Performance as follows:

In the event of a positive FX Performance not beyond the Cap, the investor participates in such positive performance.

In the event of a positive FX Performance beyond the Cap, the investor participates in such positive performance up to the Cap only.

However, depending on the Participation, the investor may not participate in full in such positive FX Performance and may nevertheless lose part of its investment.

The investor will not be exposed to a sideways or negative FX Performance. However, in the worst case the investor receives an amount significantly below the Calculation Amount (depending on the Fixed Redemption Percentage) or may lose its entire investment (if the Fixed Redemption Percentage is zero).

(4) Market Plus Redemption

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following two scenarios:

- (1) If the FX Performance is greater than or equal to the Protection Barrier, but less than or equal to the Digital Percentage, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Digital Percentage.
- (2) Otherwise, if the FX Performance is greater than the Digital Percentage or less than the Protection Barrier, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the FX Performance.

This means:

In the event of a positive FX Performance, such that FX Performance is greater than or equal to the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.

In the event of a slightly positive, sideways or slightly negative FX Performance, such that FX Performance is less than the Digital Percentage, but greater than or equal to the Protection Barrier, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.

In the event of a negative FX Performance, such that FX Performance is less than the Protection Barrier, the investor will be exposed to such negative performance, and in the worst case, may lose its entire investment.

(5) Capped Market Plus Redemption

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following two scenarios:

- (1) If the FX Performance is greater than or equal to the Protection Barrier, but less than or equal to the Digital Percentage, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Digital Percentage.
- (2) Otherwise, if the FX Performance is greater than the Digital Percentage or less than the Protection Barrier, the sum of:

Non-binding translation

- (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
- (b) the product of the Calculation Amount and the minimum of (i) the FX Performance and (ii) the Cap.

This means:

In the event of a positive FX Performance, such that FX Performance is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance up to the Cap.

In the event of a slightly positive, sideways or slightly negative FX Performance, such that FX Performance is less than or equal to the Digital Percentage, but greater than or equal to the Protection Barrier, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.

In the event of a negative FX Performance, such that FX Performance is less than the Protection Barrier, the investor will be exposed to such negative performance, and in the worst case, may lose its entire investment.

(6) Digital Redemption

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following two scenarios:

- (1) If the FX Performance is greater than or equal to the Digital Strike, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Digital Percentage.
- (2) Otherwise, if the FX Performance is less than the Digital Strike, the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

The product is capital protected if the investor receives a redemption amount equal to or above the Issue Price. This is the case if the Issue Price is not higher than 100 per cent. of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage is at least 100 per cent. and the Digital Percentage is positive.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that FX Performance is greater than or equal to the Digital Strike, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.

In the event of a sideways or negative FX Performance, such that FX Performance is less than the Digital Strike, the investor will receive at least the Calculation Amount.

In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:

Non-binding translation

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that FX Performance is greater than or equal to the Digital Strike, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.

In the event of a sideways or negative FX Performance, such that FX Performance is less than the Digital Strike, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.

(7) Digital Redemption – Floored Downside

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following three scenarios:

- (1) If the FX Performance is greater than or equal to the Digital Strike, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Digital Percentage.
- (2) If the FX Performance is less than the Digital Strike, and the Floored Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Floored Downside Strike Shift Performance.
- (3) Otherwise, if the FX Performance is less than the Digital Strike, and the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that FX Performance is greater than or equal to the Digital Strike, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.

Otherwise:

- In the event of a sideways or negative FX Performance such that the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.
- In the event of a negative FX Performance such that the Floored Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the investor will participate in this negative FX Performance down to the Floor. Thus, the investor may receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.

In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that FX Performance is greater than or equal to the Digital Strike, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.

Otherwise:

- In the event of a sideways or negative FX Performance such that the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.
- In the event of a negative FX Performance such that the Floored Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the investor will participate in this negative FX Performance down to the Floor. Thus, the investor will receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.

(8) Digital Redemption – Barrier Protection

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following three scenarios:

- (1) If the FX Performance is greater than or equal to the Digital Strike, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Digital Percentage.
- (2) If the FX Performance is less than the Digital Strike, the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, and the Barrier Condition has been met, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Downside Strike Shift Performance.
- (3) Otherwise, if the FX Performance is less than the Digital Strike, and the Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that FX Performance is greater than or equal to the Digital Strike, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.

Otherwise:

Non-binding translation

- In the event of a sideways or negative FX Performance such that the Downside Strike Shift Performance is greater than zero, or the Barrier Condition has not been met, the investor will receive at least the Calculation Amount.
- In the event of a negative FX Performance such that the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in this negative FX Performance. Thus, the investor may receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.

In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that FX Performance is greater than or equal to the Digital Strike, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.

Otherwise:

- In the event of a sideways or negative FX Performance such that the Downside Strike Shift Performance is greater than zero, or the Barrier Condition has not been met, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.
- In the event of a negative FX Performance such that the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in this negative FX Performance. Thus, the investor will receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.

(9) *Digital Plus Redemption*

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following three scenarios:

- (1) If the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike, but less than or equal to the Digital Percentage, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Digital Percentage.
- (2) If the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Upside Strike Shift Performance.
- (3) Otherwise, if the Upside Strike Shift Performance is less than the Digital Strike, the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

Non-binding translation

The product is capital protected if the investor receives a redemption amount equal to or above the Issue Price. This is the case if the Issue Price is not higher than 100 per cent. of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage is at least 100 per cent. and the Digital Percentage is positive.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.

Otherwise, in the event of a sideways or negative FX Performance such that the Upside Strike Shift Performance is less than the Digital Strike, the investor will receive at least the Calculation Amount.

In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.

In the event of a sideways or negative FX Performance such that the Upside Strike Shift Performance is less than the Digital Strike, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.

(10) Capped Digital Plus Redemption

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following three scenarios:

- (1) If the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike, but less than or equal to the Digital Percentage, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Digital Percentage.
- (2) If the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of:

- (i) the Calculation Amount; and
 - (ii) the minimum of the Upside Strike Shift Performance and the Cap.
- (3) Otherwise, if the Upside Strike Shift Performance is less than the Digital Strike, the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

The product is capital protected if the investor receives a redemption amount equal to or above the Issue Price. This is the case if the Issue Price is not higher than 100 per cent. of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage is at least 100 per cent. and the Digital Percentage is positive.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance up to the Cap only.

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.

Otherwise, in the event of a sideways or negative FX Performance such that the Upside Strike Shift Performance is less than the Digital Strike, the investor will receive at least the Calculation Amount.

In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance up to the Cap only.

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.

Otherwise, in the event of a sideways or negative FX Performance such that the Upside Strike Shift Performance is less than the Digital Strike, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.

(11) *Digital Plus Redemption – Floored Downside*

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following four scenarios:

- (1) If the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike, but less than or equal to the Digital Percentage, the sum of:

Non-binding translation

- (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Digital Percentage.
- (2) If the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the sum of:
- (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Upside Strike Shift Performance.
- (3) If the Upside Strike Shift Performance is less than the Digital Strike, and the Floored Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the sum of:
- (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Floored Downside Strike Shift Performance.
- (4) Otherwise, if the Upside Strike Shift is less than the Digital Strike, and the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.

In the event of a sideways or slightly negative FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is less than the Digital Strike but the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.

Otherwise, in the event of a negative FX Performance such that the Floored Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the investor will participate in such negative FX Performance down to the Floor. Thus, the investor may receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.

In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.

In the event of a sideways or slightly negative FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is less than the Digital Strike but the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount

Otherwise, in the event of a negative FX Performance such that the Floored Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the investor will participate in such negative FX Performance down to the Floor. Thus, the investor will receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.

(12) Digital Plus Redemption – Protection Barrier

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following four scenarios:

- (1) If the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike, but less than or equal to the Digital Percentage, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Digital Percentage.
- (2) If the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Upside Strike Shift Performance.
- (3) If the Upside Strike Shift Performance is less than the Digital Strike, the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero and the Barrier Condition has been satisfied, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Downside Strike Shift Performance.
- (4) Otherwise, the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike but less than the Digital Percentage, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.

Non-binding translation

In the event of a slightly positive or slightly negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, but the Barrier Condition has not been met, or such that the Barrier Condition has been met, but the Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.

Otherwise, in the event of a negative FX Performance such that the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in such negative FX Performance. Thus, the investor may receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.

In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike but less than the Digital Percentage, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.

In the event of a slightly positive or slightly negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, but the Barrier Condition has not been met, or such that the Barrier Condition has been met, but the Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount.

Otherwise, in the event of a negative FX Performance such that the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in such negative FX Performance. Thus, the investor will receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.

(13) Capped Digital Plus Redemption – Floored Downside

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following four scenarios:

- (1) If the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike, but less than or equal to the Digital Percentage, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) The product of the Calculation Amount and the Digital Percentage.
- (2) If the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of:

Non-binding translation

- (i) the Calculation Amount; and
 - (ii) the minimum of the Upside Strike Shift Performance and the Cap.
- (3) If the Upside Strike Shift Performance is less than the Digital Strike, and the Floored Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the sum of:
- (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Floored Downside Strike Shift Performance.
- (4) Otherwise, if the Upside Strike Shift Performance is less than the Digital Strike, and the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance up to the Cap only.

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.

In the event of a sideways or slightly negative FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is less than the Digital Strike but the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.

Otherwise, in the event of a negative FX Performance such that the Floored Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the investor will participate in such negative FX Performance down to the Floor. Thus, the investor may receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.

In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance up to the Cap only.

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.

In the event of a sideways or slightly negative FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is less than the Digital Strike but the Floored Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount.

Otherwise, in the event of a negative FX Performance such that the Floored Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the investor will participate in such negative FX Performance down to the Floor. Thus, the investor will receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.

(14) Capped Digital Plus Redemption – Barrier Protection

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following four scenarios:

- (1) If the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike, but less than or equal to the Digital Percentage, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Digital Percentage.
- (2) If the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Upside Strike Shift Performance.
- (3) If the Upside Strike Shift Performance is less than the Digital Strike, the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero and the Barrier Condition has been satisfied, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Downside Strike Shift Performance.
- (4) Otherwise, the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.

Non-binding translation

In the event of a slightly positive or slightly negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, but the Barrier Condition has not been met, or such that the Barrier Condition has been met, but the Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.

Otherwise, in the event of a negative FX Performance such that the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in such negative FX Performance. Thus, the investor may receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.

In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than the Digital Percentage, the investor will participate in such positive performance.

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to the Digital Strike but less than or equal to the Digital Percentage, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.

In the event of a slightly positive or slightly negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, but the Barrier Condition has not been met, or such that the Barrier Condition has been met, but the Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount.

Otherwise, in the event of a negative FX Performance such that the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in such negative FX Performance. Thus, the investor will receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.

(15) Cash Plus Redemption

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following two scenarios:

- (1) If the FX Performance is greater than or equal to the Bonus Percentage, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the FX Performance.
- (2) Otherwise, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Bonus Percentage.

Non-binding translation

The product is capital protected if the investor receives a redemption amount equal to or above the Issue Price. This is the case if the Issue Price is not higher than 100 per cent. of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage is at least 100 per cent. and the Bonus Percentage is positive.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive FX Performance greater than the Bonus Percentage, the investor will participate in such positive performance.

In the event of a slightly positive, sideways or negative FX Performance such that the FX Performance is less than the Bonus Percentage, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.

In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive FX Performance greater than the Bonus Percentage, the investor will participate in such positive performance.

In the event of a slightly positive, sideways or negative FX Performance such that the FX Performance is less than the Bonus Percentage, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount, although this may be less than the Calculation Amount.

(16) Capped Cash Plus Redemption

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following two scenarios:

- (1) If the FX Performance is greater than or equal to the Bonus Percentage, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the minimum of:
 - (i) the FX Performance; and
 - (ii) the Cap.
- (2) Otherwise, if the FX Performance is less than the Bonus Percentage, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Bonus Percentage.

The product is capital protected if the investor receives a redemption amount equal to or above the Issue Price. This is the case if the Issue Price is not higher than 100 per cent. of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage is at least 100 per cent. and the Bonus Percentage is positive.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive FX Performance greater than the Bonus Percentage, the investor will participate in such positive performance up to the Cap only.

In the event of a slightly positive, sideways or negative FX Performance such that FX Performance is less than the Bonus Percentage, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.

In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive FX Performance greater than the Bonus Percentage, the investor will participate in such positive performance up to the Cap only.

In the event of a slightly positive, sideways or negative FX Performance such that FX Performance is less than the Bonus Percentage, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount, although this may be less than the Calculation Amount.

(17) *Barrier with Rebate Redemption*

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following three scenarios:

- (1) If the Rebate Barrier Condition is satisfied, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Bonus Percentage.
- (2) If the Rebate Barrier Condition is not satisfied, and the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Upside Strike Shift Performance.
- (3) Otherwise, if the Rebate Barrier Condition is not satisfied, and the Upside Strike Shift Performance is less than zero the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Rebate Barrier Condition is met, the investor will receive at least the Calculation Amount as well as an additional fixed amount.

Non-binding translation

In the event of a slightly positive FX Performance, such that the Rebate Barrier Condition is not satisfied but the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the investor will participate in such positive performance.

Otherwise, in the event of a sideways or negative FX Performance such that the Rebate Barrier Condition is not satisfied and the Upside Strike Shift Performance is less than zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.

In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Rebate Barrier Condition is met, the investor will receive the Fixed Redemption Amount as well as an additional fixed amount.

In the event of a slightly positive FX Performance, such that the Rebate Barrier Condition is not satisfied but the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the investor will participate in such positive performance.

Otherwise, in the event of a sideways or negative FX Performance such that the Rebate Barrier Condition is not satisfied, the investor will receive at least the Fixed Redemption Amount, although this may be less than the Calculation Amount.

(18) Tracker Redemption

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated as the sum of:

- (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
- (b) the product of the Calculation Amount and the Upside Strike Shift Performance.

This means:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is positive, the investor will participate in such positive performance.

In the event of a negative FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is negative, the investor will participate in this negative FX Performance. Thus, the investor may receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.

(19) Tracker Redemption – Capped and Floored

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated as the sum of:

- (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
- (b) the product of the Calculation Amount and the maximum of:

Non-binding translation

- (i) the Floor; and
- (ii) the minimum of the Cap and the Upside Strike Shift Performance.

This means:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is positive, the investor will participate in such positive performance up to the Cap only.

In the event of a negative FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is negative, the investor will participate in this negative FX Performance down to the Floor. Thus, the investor may receive an amount less than the Calculation Amount, and in the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.

(20) Supertracker Redemption

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following three scenarios:

- (1) If the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of:
 - (i) the Calculation Amount;
 - (ii) the Participation; and
 - (iii) the Upside Strike Shift Performance.
- (2) If the Upside Strike Shift Performance is less than zero, and the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Downside Strike Shift Performance.
- (3) Otherwise, if the Upside Strike Shift Performance is less than zero, and the Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the investor will participate in such positive FX Performance.

Non-binding translation

In the event of a sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is less than zero and the Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.

In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is less than zero, the investor will participate in such negative FX Performance. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.

In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the investor will participate in such positive FX Performance.

In the event of a sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is less than zero and the Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.

In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is less than zero, the investor will participate in such negative FX Performance. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.

(21) Supertracker Redemption – Capped and Floored

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following three scenarios:

- (1) If the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of:
 - (i) the Calculation Amount;
 - (ii) the Participation; and
 - (iii) the minimum of the Cap and the Upside Strike Shift Performance.
- (2) If the Upside Strike Shift Performance is less than zero, and the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of:
 - (i) the Calculation Amount; and
 - (ii) the maximum of the Floor and the Downside Strike Shift Performance.

Non-binding translation

- (3) Otherwise, if the Upside Strike Shift Performance is less than zero, and the Downside Strike Shift Performance is greater than zero the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage and the Participation are fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the investor will participate in such positive FX Performance up to the Cap only.

In the event of a sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is less than zero and the Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.

In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is less than zero, the investor will participate in such negative FX Performance down to the Floor. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.

In the case that the Fixed Redemption Percentage and the Participation are fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the investor will participate in such positive FX Performance up to the Cap only.

In the event of a sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is less than zero and the Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.

In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is less than zero, the investor will participate in such negative FX Performance down to the Floor. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.

(22) Supertracker Redemption – Protection Barrier

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

Each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated according to one of the following three scenarios:

- (1) If the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the sum of:
- (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of:
 - (i) the Calculation Amount;

- (ii) the Participation; and
 - (iii) the Upside Strike Shift Performance.
- (2) If the Upside Strike Shift Performance is less than zero, and the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero and the Barrier Condition has been satisfied, the sum of:
- (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Downside Strike Shift Performance.
- (3) Otherwise, the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage and the Participation are fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the investor will participate in such positive FX Performance.

In the event of a sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is less than zero but the Barrier Condition has not been met, or such that the Barrier Condition has been met, but the Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.

In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is less than zero and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in such negative FX Performance. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.

In the case that the Fixed Redemption Percentage and the Participation are fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the investor will participate in such positive FX Performance.

In the event of a sideways FX Performance, such that the Upside Strike Shift Performance is less than zero but the Barrier Condition has not been met, or such that the Barrier Condition has been met, but the Downside Strike Shift Performance is greater than zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.

In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is less than zero and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in such negative FX Performance. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.

(23) Linear Downside Redemption

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

- (1) If the Downside Strike Shift Performance is less than zero, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Downside Strike Shift Performance.
- (2) Otherwise, if the Downside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.

In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is less than zero, the investor will participate in such negative FX Performance. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.

In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.

In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is less than zero, the investor will participate in such negative FX Performance. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.

(24) Linear Downside Redemption – Floored Downside

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

- (1) If the Downside Strike Shift Performance is less than zero, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of:
 - (i) the Calculation Amount; and
 - (ii) the maximum of the Floor and the Downside Strike Shift Performance.
- (2) Otherwise, if the Downside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the investor will receive at least the Calculation Amount.

In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is less than zero, the investor will participate in such negative FX Performance down to the Floor. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.

In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is greater than or equal to zero, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.

In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is less than zero, the investor will participate in such negative FX Performance down to the Floor. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment, depending on the Floor.

(25) *Linear Downside Redemption - Protection Barrier*

The investor participates in the FX Performance (as described above) in respect of the amount payable at redemption (if any).

- (1) If the Downside Strike Shift Performance is less than or equal to zero and the Barrier Condition has been satisfied, the sum of:
 - (a) the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage; and
 - (b) the product of the Calculation Amount and the Downside Strike Shift Performance.
- (2) Otherwise, the product of the Calculation Amount and the Fixed Redemption Percentage.

This means:

In the case the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage at or above 100%:

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Barrier Condition has not been met, the investor will receive at least the Calculation Amount.

In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is less than zero and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in such negative FX Performance. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.

In the case that the Fixed Redemption Percentage is fixed at a percentage below 100%:

In the event of a positive or sideways FX Performance, such that the Barrier Condition has not been met, the investor will receive the Fixed Redemption Amount, although this will be less than the Calculation Amount.

Non-binding translation

In the event of a negative FX Performance, such that the Downside Strike Shift Performance is less than zero and the Barrier Condition has been met, the investor will participate in such negative FX Performance. In the worst case, for a very negative FX Performance, the investor may lose its entire investment.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

(see dual language version in the German prospectus)

**MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN/
FORM OF FINAL TERMS**

(see dual language version in the German prospectus)

TAXATION

General Taxation Information

The information provided below does not purport to be a complete summary of tax law and practice currently applicable to the Securities. Transactions involving Securities (including purchases, transfers and/or redemptions), the accrual or receipt of any interest or premium payable on the Securities and the death of a holder of any Security may have tax consequences for investors which may depend, amongst other things, upon the tax residence and/or status of the investor. Investors are therefore advised to consult their own tax advisers as to the tax consequences of transactions involving Securities and the effect of any tax laws in any jurisdiction in which they may be tax resident or otherwise liable to tax. In particular, no representation is made as to the manner in which payments under the Securities would be characterised by any relevant taxing authority.

The following summaries do not consider the tax treatment of payments in respect of Underlying Assets. The taxation provisions applicable to such items may be different (and in some cases significantly different) from those described in the summary below.

Purchasers and/or sellers of Securities may be required to pay stamp taxes and other charges in addition to the issue price or purchase price (if different) of the Securities and in connection with the transfer of any Underlying Asset.

Investors are referred to Additional Condition 8.

Terms defined in the sections below are defined for the purpose of the relevant section only.

As used below, the Savings Directive shall mean European Council Directive 2003/48/EC on the taxation of savings income.

1 United Kingdom Taxation

The comments are of a general nature based on current United Kingdom tax law and HM Revenue & Customs ("HMRC") published practice and are a summary of the understanding of the Issuer of current law and practice in the United Kingdom relating only to certain aspects of United Kingdom taxation. They are not intended to be exhaustive. They relate only to persons who are the beneficial owners of Securities and do not apply to certain classes of taxpayers (such as persons carrying on a trade of dealing in Securities, certain professional investors and persons connected with the Issuer) to whom special rules may apply.

Investors who may be subject to tax in a jurisdiction other than the United Kingdom or who may be unsure as to their tax position should seek their own professional advice.

Withholding Tax

(i) Payments of interest by the Issuer only

The Issuer, provided that it continues to be a bank within the meaning of section 991 of the Income Tax Act 2007 (the "Act"), and provided that the interest on Securities is paid in the ordinary course of its business within the meaning of section 878 of the Act, will be entitled to make payments of interest without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax.

(ii) Payments of interest in respect of Securities which are listed on a recognised stock exchange

Payments of interest under Securities may be made without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax, provided that such Securities carry a right to interest, and are and remain listed on a "recognised stock exchange", as defined in section 1005 of the Act. The London Stock Exchange is a recognised stock exchange. Securities will satisfy this requirement if they are admitted to trading on the relevant recognised stock exchange, and are (in the case of the UK) included in the Official List or (in a country outside the UK where there is a recognised stock exchange) are officially listed in accordance with provisions corresponding to those generally applicable in EEA states.

Provided, therefore, that Securities are and remain so listed, interest on such Securities will be payable without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax whether or not the Issuer carries on a banking business in the United Kingdom and whether or not the interest is paid in the ordinary course of its business.

(iii) Payments of interest to certain holders

Interest on Securities may also be paid without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax where, at the time the payment is made, the Issuer reasonably believes that either:

- (a) the person beneficially entitled to the interest payable on such Securities is within the charge to United Kingdom corporation tax as regards the payment of such interest; or
- (b) the payment is made to one of the classes of exempt bodies or persons set out in section 936 of the Act,

provided that HMRC has not given a direction (in circumstances where it has reasonable grounds to believe that such payment of interest will not be an "excepted payment" at the time the payment is made) that the interest should be paid under deduction of tax.

(iv) Securities with a maturity of less than 365 calendar days

Interest on Securities having a maturity of less than one year from the date of issue and which are not issued under arrangements, the effect of which is to render such Securities part of a borrowing with a total term of a year or more, may also be paid without deduction for or on account of United Kingdom income tax.

(v) *Other withholdings*

In other cases, an amount may have to be withheld from payments of interest on Securities for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate, subject to the availability of other exemptions or reliefs or to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

In addition, an amount for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate may have to be withheld on payments on Securities where such payments do not constitute interest for United Kingdom tax purposes but instead constitute either annual payments or, in the case of Securities which are capable of physical settlement, manufactured payments for United Kingdom tax purposes, in each case subject to the availability of exemptions or reliefs or subject to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

Reporting Requirements

Persons in the United Kingdom paying interest to, or receiving interest on behalf of, another person who is an individual may be required to provide certain information to HMRC regarding the identity of the payee or the person entitled to the interest. In certain circumstances, such information may be exchanged with tax authorities in other countries.

The provisions referred to above may also apply, in certain circumstances, to payments of amounts due on redemption of Securities that constitute "deeply discounted securities" (as defined in Chapter 8 of Part 4 of the Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005). However, HMRC's published practice indicates that no such information will be required in relation to such redemption amounts where they are paid before 5 April 2013. It is likely that HMRC will continue to apply this concession beyond 5 April 2013, however, HMRC has not yet confirmed this.

Investors are also directed to the disclosure below in respect of the Savings Directive.

United Kingdom Stamp Duty and Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT")

Depending upon the terms and conditions of the relevant Securities (including, but not limited to, whether the Securities are in bearer or registered form), UK stamp duty or SDRT may be payable on the issue or on the subsequent transfer of such Securities.

Proposed Financial Transaction Tax

On 1 February 2013, the European Commission announced that on 14 February 2013 it would adopt a proposal for a council directive on a common system of financial transaction tax ("FTT") and amending Directive 2008/7/EC to be implemented under enhanced co-operation by 11 Member States. If all participating Member States agree the text of the Directive by 30 September 2013, it is proposed that the FTT will apply in those 11 Member States from 1 January 2014.

Subject to certain exemptions, the FTT will apply to all financial transactions (including those relating to shares and securities) to which a financial institution established in the territory of one of the 11 participating Member States is party (acting either for its own account or for the account of another

person). The FTT is primarily a tax levied on financial institutions (such as banks, credit institutions and pension funds) in the secondary market and not on primary market transactions i.e. subscriptions and issuances such as under this Base Prospectus). However, such financial institutions may choose to transfer the FTT cost on to the holders of Securities, who may consequently suffer additional capital and transaction costs.

As at the date of this Base Prospectus, the United Kingdom is not one of the 11 Member States that will introduce the FTT. Should this position change the United Kingdom would be required to remove the UK stamp duty and SDRT charge on transactions which would be subject to the FTT.

However, notwithstanding that the United Kingdom is not a participant Member State, any financial transaction between a UK financial institution and an EU financial institution in a participating Member State will bring the transaction within the scope of the FTT and make both counterparties jointly and severally liable.

2 European Union Taxation

EU Savings Tax Directive

On 3 June 2003 the European Union Council adopted the directive 2003/48/EC regarding the taxation of savings income (the "**Savings Directive**"). The Savings Directive is effective as from 1 July 2005. Under the Savings Directive each Member State is required to provide to the tax authorities of another Member State details of payments of interest or other similar income paid by a person within its jurisdiction to an individual resident in that other Member State. Austria, Belgium and Luxembourg may instead apply a withholding system for a transitional period in relation to such payments, deducting tax at rates rising over time to 35%. However, Belgium has elected to switch to the exchange of information system with effect from 1 January 2010. The transitional period has commenced on 1 July 2005 and terminates at the end of the first fiscal year following agreement by certain non-EU countries to the exchange of information relating to such payments (the ending of such transitional period being dependent upon the conclusion of certain other agreements relating to information exchange with certain other countries). Similar provisions may apply under agreements entered into pursuant to the Savings Directive in respect of interest payments made by persons within the jurisdiction of certain territories, not being Member States to individuals resident in Member States, and, in some cases, vice versa.

On 13 November 2008, the European Commission published a proposal for amendments to the Savings Directive, which included a number of suggested changes which, if implemented, would broaden the scope of the requirements described above. The European Parliament expressed its opinion on the proposal on 24 April 2009, and the European Economic and Social Committee did the same on 13 May 2009.

A second review of the Savings Directive was published on 2 March 2012. The main findings of the review, including the widespread use of offshore jurisdictions for intermediary entities and the growth in key markets that provide products comparable to debt claims, reinforce the case to not only extend the scope of the Savings Directive, but also of relevant agreements.

Prospective Holders who are in any doubt as to their position should consult their own tax advisers.

3 German Taxation

German tax resident investors

The following general overview does not consider all aspects of income taxation in the Federal Republic of Germany ("**Germany**") that may be relevant to a Holder in the light of the Holder's particular circumstances and income tax situation. This general overview is based on German tax laws and regulations, all as currently in effect and all subject to change at any time, possibly with retroactive effect.

German tax resident investors holding Securities as private assets

Taxation of income from the Securities

If the Securities are held as private assets (*Privatvermögen*) by an individual investor whose residence or habitual abode is in Germany, payments of interest under the Securities are generally taxed as investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) at a 25 per cent. flat tax (*Abgeltungsteuer*) (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) thereon and, if applicable to the individual investor, church tax (*Kirchensteuer*)).

The same applies to capital gains from the sale or redemption of the Securities. The capital gain is generally determined as the difference between the proceeds from the sale or redemption of the Securities and the acquisition costs. Expenses directly and factually related (*unmittelbarer sachlicher Zusammenhang*) to the sale or redemption are taken into account in computing the taxable capital gain. Otherwise the deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

Where the Securities are acquired and/or sold in a currency other than Euro, the acquisition costs will be converted into Euro at the time of acquisition, the sales proceeds will be converted in Euro at the time of sale, and only the difference will then be computed in Euro.

The flat tax is generally collected by way of withholding (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) and the tax withheld shall generally satisfy the individual investor's tax liability with respect to the Securities. If, however, no or not sufficient tax was withheld (e.g., in case there is no Domestic Paying Agent, as defined below) the investor will have to include the income received with respect to the Securities in its annual income tax return. The flat tax will then be collected by way of tax assessment. The investor may also opt for inclusion of investment income in its income tax return if the aggregated amount of tax withheld on investment income during the year exceeded the investor's aggregated flat tax liability on investment income (e.g., because of available losses carried forward or foreign tax credits). If the investor's individual income tax rate which is applicable on all taxable income including the investment income is lower than 25 per cent., the investor may opt to be taxed at individual progressive rates with respect to its investment income.

Capital losses from the sales or redemption of the Securities held as private assets should generally be tax-recognised irrespective of the holding period of the Securities. However, in case where no (or only *de minimis*) payments are made to the Holders on the maturity or redemption date of the Securities,

any capital losses might not be recognised by the German tax authorities. Any tax-recognised capital losses may not be used to offset other income like employment or business income but may only be offset against investment income. Capital losses not utilised in one annual assessment period may be carried forward into subsequent assessment periods but may not be carried back into preceding assessment periods.

Individual investors are entitled to a saver's lump sum tax allowance (*Sparer-Pauschbetrag*) for investment income of 801 Euro per year (1,602 Euro jointly assessed husband and wife). The saver's lump sum tax allowance is also taken into account for purposes of withholding tax (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) if the investor has filed a withholding tax exemption request (*Freistellungsauftrag*) with the respective Domestic Paying Agent (as defined below). The deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

Withholding tax

There is in the Federal Republic of Germany no statutory obligation for the Issuer to withhold or deduct taxes or other duties on capital and/or interest payments on the Notes ("withholding tax") on the date of this Prospectus. The flat tax (please see paragraph below), for the withholding of which the German Paying Agent is responsible, is to be distinguished from the aforesaid.

If the Securities are kept or administered in a domestic securities deposit account by a German credit institution (*Kreditinstitut*) or financial services institution (*Finanzdienstleistungsinstitut*) (or with a German branch of a foreign credit or financial services institution), or with a German securities trading company (*Wertpapierhandelsunternehmen*) or a German securities trading bank (*Wertpapierhandelsbank*) (altogether a "**Domestic Paying Agent**") which pays or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent, is levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax is collected for the individual investor.

Capital gains from the sale or redemption of the Securities are also subject to the 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, if the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent effecting the sale or redemption from the time of their acquisition. If the Securities were sold or redeemed after being transferred to a securities deposit account with another Domestic Paying Agent, 25 per cent. withholding tax (plus solidarity surcharge thereon) would be levied on 30 per cent. of the proceeds from the sale or the redemption, as the case may be, unless the investor or the previous depository bank was able and allowed to prove evidence for the investor's actual acquisition costs to the current Domestic Paying Agent. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax is collected for the individual investor.

German resident investors holding the Securities as business assets

Taxation of income from the Securities

If the Securities are held as business assets (*Betriebsvermögen*) by an individual or corporate investor which is tax resident in Germany (i.e., a corporation with its statutory seat or place of management in

Germany), interest income and capital gains from the Securities are subject to personal income tax at individual progressive rates or corporate income tax (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon and church tax, if applicable) and, in general, trade tax. The effective trade tax rate depends on the applicable trade tax factor (*Gewerbsteuer-Hebesatz*) of the relevant municipality where the business is located. In case of individual investors the trade tax may, however, be partially or fully creditable against the investor's personal income tax liability depending on the applicable trade tax factor and the investor's particular circumstances.

Capital losses from the sale or redemption of the Securities should generally be tax-recognised and may generally be offset against other income. It can however not be ruled out that certain Securities may be classified as derivative transactions (*Termingeschäfte*) for tax purposes. In this case, any capital losses from such Securities would be subject to a special ring-fencing provision and could generally only be offset against gains from other derivative transactions.

Withholding tax

If the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent which pays or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent, is generally levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax is collected for the individual investor.

No withholding is generally required on capital gains from the disposal or redemption of the Securities which is derived by German resident corporate investors and, upon application, by individual investors holding the Securities as assets of a German business, subject to certain requirements.

Any capital losses incurred from the disposal or redemption of the Securities will not be taken into account for withholding tax purposes. The withholding tax does not satisfy the investor's personal or corporate income tax liability with respect to the Securities. The income from the Securities will have to be included in the investor's personal or corporate income tax return.

Any German withholding tax (including surcharges) is generally fully creditable against the investor's personal or corporate income tax liability or refundable, as the case may be.

Non-German tax resident investors

Income derived from the Securities by investors who are not tax resident in Germany is in general not subject to German income taxation, and no withholding tax shall be withheld, provided however (i) the Securities are not held as business assets of a German permanent establishment of the investor or by a permanent German representative of the investor and (ii) the income derived from the Securities does not otherwise constitute German source income (such as income from the letting and leasing of certain property located in Germany) or (iii) the income is paid by a Domestic Paying Agent against presentation of the Securities or interest coupons (so-called over-the-counter transaction, *Tafelgeschäfte*).

If the income derived from the Securities is subject to German taxation according to (i) through (iii) above, the income is subject to German income taxation and withholding tax similar to that described above for German tax residents. Under certain circumstances, foreign investors may benefit from tax

reductions or tax exemptions under applicable double tax treaties (*Doppelbesteuerungsabkommen*) entered into with Germany.

Inheritance tax and gift tax

The transfer of Securities to another person by way of gift or inheritance may be subject to German gift or inheritance tax, respectively, if *inter alia*

- (i) the testator, the donor, the heir, the donee or any other acquirer had his residence, habitual abode or, in case of a corporation, association (*Personenvereinigung*) or estate (*Vermögensmasse*), has its seat or place of management in Germany at the time of the transfer of property,
- (ii) except as provided under (i), the testator's or donor's Securities belong to business assets attributable to a permanent establishment or a permanent representative in Germany,

Special regulations may apply to certain German expatriates.

Prospective Holders are urged to consult with their tax advisor to determine the particular inheritance or gift tax consequences in light of their particular circumstances.

Other taxes

The purchase, sale or other disposal of Securities does not give rise to capital transfer tax, value added tax, stamp duties or similar taxes or charges in Germany. However, under certain circumstances entrepreneurs may choose liability to value added tax with regard to the sales of Securities to other entrepreneurs which would otherwise be tax exempt. Net wealth tax (*Vermögensteuer*) is, at present, not levied in Germany.

4 Austrian Taxation

This section on taxation contains a brief summary of the Issuer's understanding with regard to certain important principles which are of significance in connection with the purchase, holding or sale of the Securities in the Republic of Austria. This summary does not purport to exhaustively describe all possible tax aspects and does not deal with specific situations which may be of relevance for certain potential investors. The following comments are rather of a general nature and included herein solely for information purposes. These comments are not intended to be, nor should they be construed to be, legal or tax advice. This summary furthermore only refers to investors which are subject to unlimited (corporate) income tax liability in Austria. It is based on the currently valid tax legislation, case law and regulations of the tax authorities, as well as their respective interpretation, all of which may be amended from time to time. Such amendments may possibly also be effected with retroactive effect and may negatively impact on the tax consequences described. It is recommended that potential purchasers of the Securities consult with their legal and tax advisors as to the tax consequences of the purchase, holding or sale of the Securities. Tax risks resulting from the Securities (in particular from a potential qualification as a foreign investment fund within the meaning of sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011 (*Investmentfondsgesetz 2011*)) shall in any case be

borne by the purchaser. For the purposes of the following it is assumed that the Securities are legally and factually offered to an indefinite number of persons.

General remarks

Individuals having a permanent domicile (*Wohnsitz*) and/or their habitual abode (*gewöhnlicher Aufenthalt*) in Austria are subject to income tax (*Einkommensteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited income tax liability; *unbeschränkte Einkommensteuerpflicht*). Individuals having neither a permanent domicile nor their habitual abode in Austria are subject to income tax only on income from certain Austrian sources (limited income tax liability; *beschränkte Einkommensteuerpflicht*).

Corporations having their place of effective management (*Ort der Geschäftsleitung*) and/or their legal seat (*Sitz*) in Austria are subject to corporate income tax (*Körperschaftsteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited corporate income tax liability; *unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht*). Corporations having neither their place of effective management nor their legal seat in Austria are subject to corporate income tax only on income from certain Austrian sources (limited corporate income tax liability; *beschränkte Körperschaftsteuerpflicht*).

Both in case of unlimited and limited (corporate) income tax liability Austria's right to tax may be restricted by double taxation treaties.

Income taxation of the Securities

Pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act (*Einkommensteuergesetz*), the term investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) comprises:

- income from the letting of capital (*Einkünfte aus der Überlassung von Kapital*) pursuant to sec. 27(2) of the Austrian Income Tax Act, including dividends and interest;
- income from realised increases in value (*Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen*) pursuant to sec. 27(3) of the Austrian Income Tax Act, including gains from the sale, redemption and other realisation of assets that lead to income from the letting of capital, zero coupon bonds and also broken-period interest; and
- income from derivatives (*Einkünfte aus Derivaten*) pursuant to sec. 27(4) of the Austrian Income Tax Act, including cash settlements, option premiums received and income from the sale or other realisation of forward contracts like options, futures and swaps and other derivatives such as index certificates.

Also the withdrawal of the Securities from a bank deposit (*Depotentnahme*) and circumstances leading to a loss of Austria's taxation right regarding the Securities vis-à-vis other countries, e.g., a relocation from Austria (*Wegzug*), are in general deemed to constitute a sale (cf. sec. 27(6)(1) of the Austrian Income Tax Act).

Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as a non-business asset are subject to income tax on all resulting investment income pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act. In case of investment income with an Austrian nexus (*inländische Einkünfte*

Non-binding translation

aus Kapitalvermögen), basically meaning income that is paid by an Austrian paying agent (*auszahlende Stelle*) or an Austrian custodian agent (*depotführende Stelle*), the income is subject to a withholding tax of 25%; no additional income tax is levied over and above the amount of tax withheld (final taxation pursuant to sec. 97(1) of the Austrian Income Tax Act). In case of investment income without an Austrian nexus, the income must be included in the income tax return and is subject to a flat income tax rate of 25%. In both cases upon application the option exists to tax all income subject to the tax rate of 25% at the lower progressive income tax rate (option to regular taxation pursuant to sec. 27a(5) of the Austrian Income Tax Act). Sec. 27(8) of the Austrian Income Tax Act, inter alia, provides for the following restrictions on the offsetting of losses: negative income from realised increases in value and from derivatives may not be offset against interest and other claims against credit institutions as well as income from Austrian or foreign private law foundations and comparable legal estates (*privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen*); income subject to the flat tax rate of 25% may not be offset against income subject to the progressive income tax rate (this equally applies in case of an exercise of the option to regular taxation); negative investment income not already offset against positive investment income may not be offset against other types of income.

Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as a business asset are subject to income tax on all resulting investment income pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act. In case of investment income with an Austrian nexus (as described above) the income is subject to a withholding tax of 25%. While this withholding tax has the effect of final taxation for income from the letting of capital, income from realised increases in value and income from derivatives must on the other hand be included in the income tax return (nevertheless flat income tax rate of 25%). In case of investment income without an Austrian nexus, the income must always be included in the income tax return (flat income tax rate of 25%). In both cases upon application the option exists to tax all income subject to the tax rate of 25% at the lower progressive income tax rate (option to regular taxation pursuant to sec. 27a(5) of the Austrian Income Tax Act). Pursuant to sec. 6(2)(c) of the Austrian Income Tax Act, depreciations to the lower fair market value and losses from the sale, redemption and other realisation of financial assets and derivatives in the sense of sec. 27(3) and (4) of the Austrian Income Tax Act, which are subject to the special tax rate of 25%, are primarily to be offset against income from realised increases in value of such financial assets and derivatives and with appreciations in value of such assets; only half of the remaining negative difference may be offset against other types of income (and carried forward).

Corporations subject to unlimited corporate income tax liability in Austria are subject to corporate income tax on interest from the Securities at a rate of 25%. In case of investment income with an Austrian nexus (as described above) the income is subject to a withholding tax of 25%, which can be credited against the corporate income tax liability. However, under the conditions set forth in sec. 94(5) of the Austrian Income Tax Act no withholding tax is levied in the first place. Income from the sale of the Securities is subject to corporate income tax of 25%. Losses from the sale of the Securities can be offset against other income (and carried forward).

Private foundations pursuant to the Austrian Private Foundations Act fulfilling the prerequisites contained in sec. 13(3) and (6) of the Austrian Corporate Income Tax Act and holding the Securities as a non-business asset are subject to interim taxation at a rate of 25% on interest income, income from realised increases in value and income from derivatives (*inter alia*, if the latter are in the form of securities). Interim tax does not fall due insofar as distributions subject to withholding tax are made to beneficiaries in the tax period. In case of investment income with an Austrian nexus (as described above) income is in general subject to a withholding tax of 25%, which can be credited against the tax falling due. Under the conditions set forth in sec. 94(12) of the Austrian Income Tax Act no withholding tax is levied.

Pursuant to sec. 93(6) of the Austrian Income Tax Act, the Austrian custodian agent is obliged to automatically offset negative investment income against positive investment income, taking into account all of a taxpayer's bank deposits with the custodian agent. If negative and at the same time or later positive income is earned, then the negative income is to be offset against the positive income. If positive and later negative income is earned, then the withholding tax on the positive income is to be credited, with such tax credit being limited to 25% of the negative income. In certain cases, the offsetting is not permissible. The custodian agent has to issue a written confirmation on the offsetting of losses for each bank deposit.

Pursuant to sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011, a foreign investment fund is defined as any assets subject to a foreign jurisdiction which, irrespective of the legal form they are organized in, are invested according to the principle of risk-spreading on the basis either of a statute, of the entity's articles or of customary exercise. Certain collective investment vehicles investing in real estate are exempted. It should be noted that the Austrian tax authorities have commented upon the distinction between index certificates of foreign issuers on the one hand and foreign investment funds on the other hand in the Investment Fund Regulations (*Investmentfondsrichtlinien*). Pursuant to these, no foreign investment fund may be assumed if for the purposes of the issuance no predominant actual purchase of the underlying assets by the issuer or a trustee of the issuer, if any, is made and no actively managed assets exist. Directly held bonds shall not be considered as foreign investment funds if the performance of the bonds depends on an index, notwithstanding the fact of whether the index is a well-known one, an individually constructed "fixed" index or an index which is changeable at any time. In case of a qualification as a foreign investment fund the tax consequences would substantially differ from those described above. Sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011 was changed in the course of the implementation of Directive 2011/61/EU and is applicable to business years of investment funds starting after 21 July 2013; to date no guidance has been issued by the tax authorities on the interpretation of this new provision.

EU withholding tax

Sec. 1 of the Austrian EU Withholding Tax Act (*EU-Quellensteuergesetz*) – implementing Council Directive 2003/48/EC of 3 June 2003 on taxation of savings income in the form of interest payments – provides that interest payments paid or credited by an Austrian paying agent to a beneficial owner who is an individual resident in another EU member state (or in certain dependent or associated territories, which currently include Anguilla, Aruba, the British Virgin Islands, Guernsey, the Isle of

Man, Jersey, Montserrat, the Netherlands Antilles and the Turks and Caicos Islands) are subject to a withholding tax of 35% if no exception from such withholding applies. Sec. 10 of the Austrian EU Withholding Tax Act provides for an exemption from EU withholding tax if the beneficial owner presents to the paying agent a certificate drawn up in his/her name by the competent authority of his/her member state of residence for tax purposes, indicating the name, address and tax or other identification number or, failing such, the date and place of birth of the beneficial owner, the name and address of the paying agent, and the account number of the beneficial owner or, where there is none, the identification of the security; such certificate shall be valid for a period not exceeding three years.

Regarding the issue of whether also index certificates are subject to the EU withholding tax, the Austrian tax authorities distinguish between index certificates with and without a capital guarantee, a capital guarantee being the promise of repayment of a minimum amount of the capital invested or the promise of the payment of interest. Pursuant to a statement by the Austrian Federal Ministry of Finance in case of certificates with a capital guarantee, all guaranteed interest is to be seen as interest within the meaning of the Austrian EU Withholding Tax Act, while the qualification of all other not guaranteed income depends on the type of the underlying (e.g. in the case of equity indices as underlying assets such income is not considered as interest).

Tax treaty between Austria and Switzerland

On 1 January 2013 the Treaty between the Republic of Austria and the Swiss Confederation on Cooperation in the Areas of Taxation and Capital Markets entered into force. The treaty provides that a Swiss paying agent has to withhold a tax amounting to 25%, on, inter alia, interest income, dividends and capital gains from assets booked with an account or deposit of such Swiss paying agent, if the relevant holder of such assets (i.e. in general individuals on their own behalf and as beneficial owners of assets held by a domiciliary company (*Sitzgesellschaft*)) is tax resident in Austria. For Austrian income tax purposes the withholding tax has the effect of final taxation regarding the underlying income if the Austrian Income Tax Act provides for the effect of final taxation for such income. The treaty, however, does not apply to interest covered by the Agreement between the European Community and the Swiss Confederation providing for measures equivalent to those laid down in Council Directive 2003/48/EC on taxation of savings income in the form of interest payments. The taxpayer can opt for voluntary disclosure instead of the withholding tax by expressly authorising the Swiss paying agent to disclose to the competent Austrian authority the income and capital gains; these subsequently have to be included in the income tax return.

Austrian inheritance and gift tax

Austria does not levy inheritance or gift tax.

However, it should be noted that certain gratuitous transfers of assets to (Austrian or foreign) private law foundations and comparable legal estates (*privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen*) are subject to foundation tax (*Stiftungseingangssteuer*) pursuant to the Austrian Foundation Tax Act (*Stiftungseingangssteuergesetz*). Such tax is triggered if the transferor and/or the transferee at the time of transfer have a domicile, their habitual abode, their legal seat or their place of effective management in Austria. Certain exemptions apply in case of a transfer *mortis causa* of

Non-binding translation

financial assets within the meaning of sec. 27(3) and (4) of the Austrian Income Tax Act (except for participations in corporations) if income from such financial assets is subject to the special tax rate of 25%. The tax basis is the fair market value of the assets transferred minus any debts, calculated at the time of transfer. The tax rate is in general 2.5%, with a higher rate of 25% applying in special cases.

In addition, a special notification obligation exists for gifts of money, receivables, shares in corporations, participations in partnerships, businesses, movable tangible assets and intangibles. The notification obligation applies if the donor and/or the donee have a domicile, their habitual abode, their legal seat or their place of effective management in Austria. Not all gifts are covered by the notification obligation: In case of gifts to certain related parties, a threshold of EUR 50,000 per year applies; in all other cases, a notification is obligatory if the value of gifts made exceeds an amount of EUR 15,000 during a period of five years. Furthermore, gratuitous transfers to foundations falling under the Austrian Foundation Tax Act described above are also exempt from the notification obligation. Intentional violation of the notification obligation may lead to the levying of fines of up to 10% of the fair market value of the assets transferred.

Further, it should be noted that gratuitous transfers of the Securities may trigger income tax on the level of the transferor pursuant to sec. 27(6)(1) of the Austrian Income Tax Act (see above).

5 Dutch Taxation

The following summary of certain Dutch taxation matters is based on the laws and practice in force as of the date of this Base Prospectus and is subject to any changes in law and the interpretation and application thereof, which changes could be made with retroactive effect. The following summary does not purport to be a comprehensive description of all the tax considerations that may be relevant to a decision to acquire, hold or dispose of a Security, and does not purport to deal with the tax consequences applicable to all categories of investors, some of which may be subject to special rules.

Investors are advised to consult their professional advisers as to the tax consequences of purchase, ownership and disposition of the Securities.

Withholding Tax

All payments made by the Issuer of interest and principal under the Securities can be made free of withholding or deduction of any taxes of whatever nature imposed, levied, withheld or assessed by The Netherlands or any political subdivision or taxing authority thereof or therein.

Other Taxes

The subscription, issue, placement, allotment, delivery or transfer of a Security will not be subject to registration tax, stamp duty or any other similar tax or duty payable in The Netherlands.

Residence

The holder of a Security will not be, or deemed to be, resident in The Netherlands for tax purposes and, subject to the exceptions set out above, will not otherwise be subject to Dutch taxation, by

reason only of acquiring, holding or disposing of a Security or the execution, performance, delivery and/or enforcement of a Security.

6 Luxembourg Taxation

The comments below are intended as a basic summary of certain tax consequences in relation to the purchase, ownership and disposal of the Securities under Luxembourg law. Persons who are in any doubt as to their tax position should consult a professional tax adviser.

Withholding tax and Self-Applied Tax

Under Luxembourg tax law currently in effect and with the possible exception of interest paid to certain individual holders of Securities or so-called residual entities, there is no Luxembourg withholding tax on payments of interest (including accrued but unpaid interest). There is also no Luxembourg withholding tax, with the possible exception of payments made to certain individual holders of Securities or so-called residual entities, upon repayment of principal in case of reimbursement, redemption, repurchase or exchange of the Securities.

Luxembourg non-resident individuals

Under the Luxembourg laws dated 21 June 2005 (the "Laws") implementing the Savings Directive and several agreements concluded between Luxembourg and certain dependent or associated territories of the EU, a Luxembourg based paying agent (within the meaning of the Laws) is required since 1 July 2005 to withhold tax on interest and other similar income paid by it to (or under certain circumstances, to the benefit of) an individual or certain "residual entities" resident or established in another Member State or in certain EU dependent or associated territories, unless the beneficiary of the interest payments elects for the exchange of information or, in case of an individual beneficiary, the tax certificate procedure. "Residual entities" within the meaning of Article 4.2 of the Savings Directive are entities established in a Member State or in certain EU dependent or associated territories which are not legal persons (the Finnish and Swedish companies listed in Article 4.5 of the Savings Directive are not considered as legal persons for this purpose), whose profits are not taxed under the general arrangements for the business taxation, which are not and have not opted to be treated as UCITS recognised in accordance with the Council Directive 85/611/EEC, as replaced by the European Council Directive 2009/65/EC, or similar collective investment funds located in Jersey, Guernsey, the Isle of Man, the Turks and Caicos Islands, the Cayman Islands, Montserrat or the British Virgin Islands.

The current withholding tax rate is 35 per cent. The withholding tax system will only apply during a transitional period, the ending of which depends on the conclusion of certain agreements relating to information exchange with certain third countries.

The European Commission has proposed certain amendments to the Savings Directive, which may, if implemented, amend or broaden the scope of the requirements described above.

Luxembourg resident individuals

In accordance with the law of 23 December 2005, as amended (the "Law") on the introduction of a withholding tax on certain interest payments on savings income, interest payments made by Luxembourg paying agents (defined in the same way as in the Savings Directive) to Luxembourg individual residents or to certain residual entities that secure interest payments on behalf of such individuals (unless such entities have opted either to be treated as UCITS recognised in accordance with the European Council Directive 85/611/EEC, as replaced by the European Council Directive 2009/65/EC, or for the exchange of information regime) are subject to a 10 per cent. withholding tax.

Pursuant to the Law, Luxembourg resident individuals, acting in the course of their private wealth, can opt to self-declare and pay a 10 per cent. tax on interest payments made after 31 December 2007 by paying agents (defined in the same way as in the Savings Directive) located in an EU Member State other than Luxembourg, a Member State of the European Economic Area other than an EU Member State or in a State or territory which has concluded an international agreement directly related to the Savings Directive.

7 Belgian Taxation

The following summary describes the principal Belgian tax considerations with respect to the holding of Securities obtained by an investor in Belgium. This information is of a general nature based on the description of the Securities in the Conditions and does not purport to be a comprehensive description of all Belgian tax considerations that may be relevant to a decision to acquire, to hold or to dispose of the Securities. In some cases, different rules can be applicable taking into account the Final Terms. This summary is based on Belgian tax legislation, treaties, rules, and administrative interpretations and similar documentation, in force as of the date of the publication of this Base Prospectus, without prejudice to any amendments introduced at a later date, even if implemented with retroactive effect. Unless expressly stated otherwise, this summary does not describe the tax consequences for a holder of Securities that are redeemable in exchange for, or convertible into shares or other underlying assets, or of the exercise, settlement or redemption of such Securities.

Each investor should consult a professional adviser with respect to the tax consequences of an investment in the Securities, taking into account the Final Terms and taking into account the influence of each regional, local or national law.

Belgian Withholding Tax and Belgian Income Tax

Tax rules applicable to natural persons resident in Belgium

Individuals who are Belgian residents for tax purposes, i.e., individuals subject to the Belgian individual income tax (*Personenbelasting / Impôt des personnes physiques*) and who hold the Securities as a private investment, are subject to the following tax treatment in Belgium with respect to the Securities. Other tax rules apply to Belgian resident individuals holding the Securities not as a private investment but in the framework of their professional activity or when the transactions with respect to the Securities fall outside the scope of the normal management of their own private estate.

Under Belgian tax law, "interest" income includes: (i) periodic interest income, (ii) any amount paid by the Issuer in excess of the issue price (whether or not on the maturity date), and (iii) only if the Securities qualify as "fixed income securities" (in the meaning of Article 2, §1, 8° Belgian Income Tax Code), in the case of a realisation of the Securities between two interest payment dates, the interest accrued during the holding period. In general, Securities are qualified as "fixed income securities" if there is a causal link between the amount of interest income and the holding period of the security, on the basis of which it is possible to calculate the amount of pro rata interest income at the moment of the sale of the Securities during their lifetime.

Payments of interest on the Securities made through a paying agent in Belgium will in principle be subject to a 25 per cent. withholding tax in Belgium (calculated on the interest received after deduction of any non-Belgian withholding taxes). The Belgian withholding tax constitutes the final income tax for Belgian resident individuals. This means that they do not have to declare the interest obtained on the Securities in their personal income tax return, provided withholding tax was levied on these interest payments. They may nevertheless elect to declare interest in respect of the Securities in their personal income tax return.

If the interest is paid outside Belgium without the intervention of a Belgian paying agent, the interest received (after deduction of any non-Belgian withholding tax) must be declared in the personal income tax return.

Interest income which is declared in the annual personal income tax return will in principle be taxed at a flat rate of 25 per cent. (or at the progressive personal tax rate taking into account the taxpayer's other declared income, whichever is more beneficial). If the interest payment is declared, any withholding tax retained may be credited.

Capital gains realised upon the sale of the Securities or upon the exercise or settlement of exercisable Certificates, are in principle tax exempt, except if the capital gains are realised outside the scope of the management of one's private estate or except to the extent that the capital gains qualify as interest (as defined above). Capital losses are in principle not tax deductible.

Belgian resident corporations

Corporations that are Belgian residents for tax purposes, i.e., corporations subject to Belgian corporate income tax (*Vennootschapsbelasting / Impôt des sociétés*) are subject to the following tax treatment in Belgium with respect to the Securities.

Interest derived by Belgian corporate investors on the Securities and capital gains realised on the disposal or settlement of the Securities will in principle be subject to Belgian corporate income tax at the rate of in principle 33.99 per cent. However, in the event of a physical delivery of assets upon exercise of exercisable Certificates, Belgian corporations in principle have to record the assets received upon exercise at a value equal to the premium paid for the exercisable Certificates increased with the strike price of the exercisable Certificates. Capital losses on the Securities are in principle tax deductible.

Payments of interest (as defined in the section "*Tax rules applicable to natural persons resident in Belgium*") on the Securities made through a paying agent in Belgium will in principle be subject to a 25 per cent. withholding tax in Belgium (calculated on the interest received after deduction of any non-Belgian withholding taxes).

However, interest payments on the Securities (except Securities which provide for the capitalisation of interest) made through a paying agent in Belgium can under certain circumstances be exempt from withholding tax, provided a special affidavit is delivered. The Belgian withholding tax that has been levied is creditable and refundable in accordance with the applicable legal provisions.

Other Belgian legal entities

Legal entities that are Belgian residents for tax purposes, i.e. that are subject to Belgian tax on legal entities (*Rechtspersonenbelasting / Impôt des personnes morales*) are subject to the following tax treatment in Belgium with respect to the Securities.

Payments of interest (as defined in the section "*Tax rules applicable to natural persons resident in Belgium*") on the Securities made through a paying agent in Belgium will in principle be subject to a 25 per cent. withholding tax in Belgium and no further tax on legal entities will be due on the interest. However, if the interest is paid outside Belgium, i.e., without the intervention of a Belgian paying agent and without deduction of the Belgian withholding tax, the legal entity itself is liable to declare the interest to the Belgian tax administration and to pay the 25 per cent. withholding tax to the Belgian treasury.

Capital gains realised on the Securities (including upon the settlement of exercisable Certificates) are in principle tax exempt, except to the extent the capital gain qualifies as interest (as defined in the section "*Tax rules applicable to natural persons resident in Belgium*"). Capital losses on the Securities are in principle not tax deductible.

Organisation for Financing Pensions

Belgian pension fund entities that have the form of an Organisation for Financing Pensions ("OFP") are subject to Belgian corporate income tax (*Vennootschapsbelasting / Impôt des sociétés*). OFPs are subject to the following tax treatment in Belgium with respect to the Securities.

Interest derived on the Securities and capital gains realised on the Securities (including upon the settlement of exercisable Certificates) will not be subject to Belgian corporate income tax in the hands of OFPs. Capital losses incurred by OFPs on the Securities will not be tax deductible. Any Belgian withholding tax that has been levied is creditable and refundable in accordance with the applicable legal provisions.

Non-residents of Belgium

The interest income on the Securities paid to a Belgian non-resident outside of Belgium, i.e. without the intervention of a professional intermediary in Belgium, is not subject to Belgian withholding tax. Interest income on the Securities paid through a Belgian professional intermediary will in principle be subject to a 25 per cent. Belgian withholding tax, unless the holder is resident in a country with which Belgium has concluded a double taxation agreement and delivers the requested affidavit.

Non-resident holders that have not allocated the Securities to business activities in Belgium can also obtain an exemption of Belgian withholding tax on interest if the interest is paid through a Belgian credit institution, a Belgian stock market company or a Belgian clearing or settlement institution and provided that the non-resident (i) is the owner or usufruct holder of the Securities, (ii) has not allocated the Securities to business activities in Belgium and (iii) delivers an affidavit confirming his non-resident status and the fulfilment of conditions (i) and (ii).

Non-resident holders using the Securities to exercise a professional activity in Belgium through a permanent establishment are subject to the same tax rules as the Belgian resident corporations (see above). Non-resident holders who do not allocate the Securities to a professional activity in Belgium are not subject to Belgian income tax, save, as the case may be, in the form of withholding tax.

Implementation of the Savings Directive

Individuals not resident in Belgium

A Belgian paying agent within the meaning of the Savings Directive will exchange information with the country of tax residence of the beneficial owner regarding interest payments as defined by the Savings Directive. It concerns payments made to an individual, beneficial owner of the interest payments and resident in another EU Member State or resident in Curaçao, Bonaire, Saba, Sint-Maarten and Sint-Eustatius (former Netherlands Antilles), Aruba, Guernsey, Jersey, the Isle of Man, Montserrat and the British Virgin Islands. Residual entities (in the meaning of the Savings Directive) are subject to a specific regime. The communicated information will include the identity and residence of the beneficial owner, the name and address of the paying agent, the account number of the beneficial owner and information concerning the interest payment. The exchange of information cannot be avoided by the submission of an affidavit.

Individuals resident in Belgium

An individual resident in Belgium will be subject to the provisions of the Savings Directive, if he receives interest payments from a paying agent (within the meaning of the Savings Directive) established in another EU Member State, Switzerland, Liechtenstein, Andorra, Monaco, San Marino, Curaçao, Bonaire, Saba, Sint-Maarten and Sint-Eustatius (former Netherlands Antilles), Aruba, Guernsey, Jersey, the Isle of Man, Montserrat, the British Virgin Islands, Anguilla, the Cayman Islands or the Turks and Caicos Islands.

If the interest received by an individual resident in Belgium has been subject to source tax pursuant to the withholding system under the Savings Directive, such source tax does not liberate the Belgian individual from declaring the interest income in the personal income tax declaration. The source tax will be credited against the personal income tax. If the source tax withheld exceeds the personal income tax due, the excessive amount will be reimbursed, provided it reaches a minimum of 2.5 EUR.

Belgian tax on stock exchange transactions and tax on repurchase transactions

A stock exchange tax ("*Taxe sur les opérations de bourse*", "*Taks op de beursverrichtingen*") will be levied on the acquisition and disposal of the Securities for consideration on the secondary market in Belgium through a professional intermediary. The tax is due separately from each party to any such

transaction, i.e., the seller (transferor) and the purchaser (transferee), both collected by the professional intermediary. The tax rate is in principle 0.09 per cent. for Notes and Certificates (excluding exercisable Certificates) with a maximum amount of EUR 650 per transaction and per party. The tax rate is in principle 0.25 per cent. for exercisable Certificates, with a maximum amount of EUR 740 per transaction and per party.

A tax on repurchase transactions ("*taxe sur les reports*") at the rate of 0.085 per cent. subject to a maximum of EUR 650 per party and per transaction, will be due from each party to any such transaction entered into or settled in Belgium in which a professional intermediary for stock transactions acts for either party.

However, the tax on stock exchange transactions and the tax on repurchase transactions referred to above will not be payable by exempt persons acting for their own account, including non-residents (subject to certain formalities) and certain Belgian institutional investors, as defined in Articles 126-1.2 and 139 of the Code of various duties and taxes ("*Code des droits et taxes divers*").

Belgian tax on the physical delivery of bearer Securities

A tax of 0.6 per cent. is levied upon the physical delivery of bearer Securities pursuant to their acquisition on the secondary market through a professional intermediary. The same tax applies to the conversion of registered Securities into bearer Securities and to the physical delivery of bearer Securities pursuant to a withdrawal of these Securities from open custody.

The tax on the delivery of bearer Securities is due either on the sums payable by the purchaser, or on the sales value of the Securities as estimated by the custodian in the case of a withdrawal from open custody or by the person asking for the conversion of the Securities in case of conversion of registered Securities into bearer Securities. The tax is payable by the issuer, the professional intermediary or the custodian.

The physical delivery of bearer Securities to recognised Belgian professional intermediaries (such as credit institutions), acting for their own account, is exempt from the above tax.

Belgian estate and gift tax

Individuals resident in Belgium

An estate tax is levied on the value of the Securities transferred as part of a Belgian resident's estate.

Gifts of Securities in Belgium are subject to gift tax, unless the gift is made by way of a purely physical delivery of bearer Securities or otherwise without written evidence of the gift being submitted to the Belgian Tax Administration. However, estate taxes on donated Securities are avoided only if a person can demonstrate that the gift occurred more than three years preceding the death of the grantor.

Individuals not resident in Belgium

There is no Belgian estate tax on the transfer of Securities on the death of a Belgian non-resident.

Gifts of Securities in Belgium are subject to gift tax, unless the gift is made by way of a purely physical delivery of bearer Securities or otherwise without written evidence of the gift being submitted to the Belgian Tax Administration.

8 United States Taxation

TO ENSURE COMPLIANCE WITH TREASURY DEPARTMENT CIRCULAR 230, INVESTORS ARE HEREBY NOTIFIED THAT: (A) ANY DISCUSSION OF FEDERAL TAX ISSUES IN THIS BASE PROSPECTUS IS NOT INTENDED OR WRITTEN TO BE RELIED UPON, AND CANNOT BE RELIED UPON, BY INVESTORS FOR THE PURPOSE OF AVOIDING PENALTIES THAT MAY BE IMPOSED ON INVESTORS UNDER THE INTERNAL REVENUE CODE; (B) SUCH DISCUSSION IS INCLUDED HEREIN BY THE ISSUER IN CONNECTION WITH THE PROMOTION OR MARKETING (WITHIN THE MEANING OF CIRCULAR 230) BY THE ISSUER OF THE TRANSACTIONS OR MATTERS ADDRESSED HEREIN; AND (C) INVESTORS SHOULD SEEK ADVICE BASED ON THEIR PARTICULAR CIRCUMSTANCES FROM AN INDEPENDENT TAX ADVISER.

The following is a summary of certain material U.S. federal income tax consequences of the acquisition, ownership and disposition of Securities by a non-U.S. holder. For purposes of this section, a "non-U.S. holder" is a beneficial owner of Securities that is: (i) a non-resident alien individual for U.S. federal income tax purposes; (ii) a foreign corporation for U.S. federal income tax purposes; or (iii) an estate or trust whose income is not subject to U.S. federal income tax on a net income basis. If the investor is not a non-U.S. holder, he/she should consult his/her tax advisor with regard to the U.S. federal income tax treatment of an investment in Securities.

An individual may, subject to certain exceptions, be deemed to be a resident of the United States for federal income tax purposes by reason of being present in the United States for at least 31 days in the calendar year and for an aggregate of at least 183 days during a three year period ending in the current calendar year (counting for those purposes all of the days present in the current year, one third of the days present in the immediately preceding year, and one sixth of the days present in the second preceding year).

This summary is based on interpretations of the Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "Code"), Treasury regulations issued thereunder, and rulings and decisions currently in effect (or in some cases proposed), all of which are subject to change. Any of those changes may be applied retroactively and may adversely affect the U.S. federal income tax consequences described herein. Investors considering the purchase of Securities should consult their own tax advisors concerning the application of U.S. federal income tax laws to their particular situations as well as any consequences of the purchase, beneficial ownership and disposition of Securities arising under the laws of any other taxing jurisdiction.

INVESTORS SHOULD CONSULT THEIR TAX ADVISORS AS TO THE U.S. FEDERAL, STATE, LOCAL, AND OTHER TAX CONSEQUENCES TO THEM OF THE PURCHASE, OWNERSHIP AND DISPOSITION OF SECURITIES.

U.S. Federal Tax Treatment of Non-U.S. Holders

In general and subject to the discussion in the following paragraphs, payments on the Securities to a non-U.S. holder and gain realized on the sale, exchange, redemption or other disposition of the Securities by a non-U.S. holder will not be subject to U.S. federal income or withholding tax, unless (1) such income is effectively connected with a trade or business conducted by such non-U.S. holder in the United States, or (2) in the case of gain, such non-U.S. holder is a non-resident alien individual who holds the Securities as a capital asset and is present in the United States for more than 182 days in the taxable year of the sale and certain other conditions are satisfied.

It is possible that Securities that do not guarantee a return of principal ("**Non-Principal-Protected Securities**") could be treated as forward or executory contracts for U.S. federal income tax purposes. The Internal Revenue Service ("**IRS**") released a notice in 2007 that may affect the taxation of non-U.S. holders of Non-Principal-Protected Securities. According to the notice, the IRS and the Treasury Department are actively considering whether, among other issues, the holder of instruments such as Non-Principal-Protected Securities should be required to accrue ordinary income on a current basis. It is not possible to determine what guidance they will ultimately issue, if any. It is possible, however, that under such guidance, non-U.S. holders of such Securities will ultimately be required to accrue income currently and that non-U.S. holders of such Securities could be subject to withholding tax on deemed income accruals and/or other payments made in respect of such Securities. In addition, alternative treatments of Non-Principal-Protected Securities are possible under U.S. federal income tax law. Under one such alternative characterisation, it is possible that an investor could be treated as owning the Underlying Asset of such Securities.

If the amount that is payable on a Security is determined by reference to dividends that are paid or declared with respect to a U.S. stock, it is possible that the IRS could assert that investors should be subject to U.S. withholding tax in respect of such dividends. Similarly, in the case of Securities that are linked to one or more assets characterised as "U.S. real property interests" (as such term is defined in Section 897(c) of the Code), non-U.S. holders may be subject to special rules governing the ownership and disposition of U.S. real property interests. Prospective non-U.S. holders should consult their own tax advisors regarding the possible alternative treatments of the Securities.

In addition, the Treasury Department has issued proposed regulations under Section 871(m) of the Code which address payments contingent on or determined by reference to dividends paid on U.S. equities which could ultimately require the Issuer to treat all or a portion of any payment in respect of the Securities as a "dividend equivalent" payment that is subject to withholding tax at a rate of 30 per cent. (or a lower rate under an applicable treaty). However, such withholding would potentially apply only to payments made after December 31, 2013. Investors could also be required to make certain certifications in order to avoid or minimize such withholding obligations, and could be subject to withholding (subject to the investor's potential right to claim a refund from the IRS) if such certifications were not received or were not satisfactory. Investors should consult their tax advisors concerning the potential application of these regulations to payments received with respect to the Securities when these regulations are finalised.

Foreign Account Tax Compliance Withholding

A 30 per cent. withholding tax will be imposed on certain payments to certain non-U.S. financial institutions that fail to comply with information reporting requirements or certification requirements in respect of their direct and indirect United States shareholders and/or United States accountholders. United States accountholders subject to such information reporting or certification requirements may include holders of the Securities. To avoid becoming subject to the 30 per cent. withholding tax on such payments, the Issuer and other non-U.S. financial institutions may be required to report information to the IRS regarding the holders of Securities and, in the case of holders who (i) fail to provide the relevant information, (ii) are non-U.S. financial institutions who have not agreed to comply with these information reporting requirements, or (iii) hold Securities directly or indirectly through such non-compliant non-U.S. financial institutions, withhold on a portion of payments under the Securities. Under final regulations issued by the Treasury Department, such withholding will not apply to payments made before January 1, 2014 with respect to U.S. source payments (e.g., "dividend equivalent" payments) and before January 1, 2017 with respect to non-U.S. source payments.

9 Swiss Taxation

The following is a summary only of the Issuer's understanding of current law and practice in Switzerland relating to the taxation of the Securities issued under the Programme. Because this summary does not address all tax considerations under Swiss law and as the specific tax situation of an investor cannot be considered in this context, investors are recommended to consult their personal tax advisers as to the tax consequences of the purchase, ownership, sale or redemption of and the income derived from the Securities issued under the Programme including, in particular, the effect of tax laws of any other jurisdiction.

The Swiss Federal Tax Administration has issued on 7 February 2007 a Circular Letter No. 15 regarding Certificates and Derivative Financial Instruments subject to Direct Federal Tax, Withholding Tax and Stamp Duty ("**Circular Letter No. 15**"). The Securities issued under the Programme will be taxed in accordance with Circular Letter No. 15 and its appendices. Depending on the qualification of the relevant Security by the competent Swiss tax authorities the taxation of each Security may be different.

Income Tax

Securities are held as private assets (Privatvermögen) by investors resident in Switzerland

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for (i) federal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable and immovable private assets and for (ii) cantonal/municipal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable private assets whereas investment income (such as, but not limited to, interest, dividends etc.) deriving from private assets is subject to Swiss personal income tax. However, any capital losses sustained in relation to private assets are not tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale or redemption of the Securities or (ii) income derived from the Securities stemming from capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for an

investor resident in Switzerland holding the Securities as private assets whereas investment income deriving from the Securities is in principle subject to Swiss personal income tax.

Securities are held as business assets (Geschäftsvermögen) by investors resident in Switzerland

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains realised upon disposal, exchange or re-evaluation of business assets are in general subject to (i) either Swiss personal income tax with respect to individuals or (ii) to Swiss corporate income tax with respect to corporations in the same manner as any other commercial or investment income. This applies to both movable and immovable assets. However, as capital gains in relation to business assets are in principle fully taxable, it follows that capital loss in relation to business assets is tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale, exchange, redemption or re-evaluation of the Securities or (ii) income derived from the Securities, irrespective of whether such income stems from investment income or capital gains, are in principle subject to either Swiss personal income tax with respect to an individual investor resident in Switzerland holding the Securities as business assets or subject to Swiss corporate income tax with respect to a corporate investor resident in Switzerland.

Withholding Tax

The Swiss federal withholding tax is in principle levied on income (such as, but not limited to, interest, pensions, profit distributions etc.) from, amongst others, bonds and other similar negotiable debt instruments issued by a Swiss tax resident (*Inländer*), distributions from Swiss tax resident corporations, interest on deposits with Swiss banks as well as distributions of or in connection with Swiss tax resident collective investment schemes. For Swiss federal withholding tax purposes, an individual or corporation qualifies as Swiss tax resident (*Inländer*) being subject to withholding taxation if it (i) is resident in Switzerland, (ii) has its permanent abode in Switzerland, (iii) is a company incorporated under Swiss law having its statutory seat in Switzerland, (iv) is a company incorporated under foreign law but with a registered office in Switzerland, or (v) is a company incorporated under foreign law but is managed and conducts business activities in Switzerland. Hence, as long as the Securities are not issued by an issuer qualifying as a Swiss tax resident for the purposes of the Swiss withholding tax, income derived from the Securities is in principle not subject to Swiss withholding tax.

Securities Transfer Tax

Swiss securities transfer tax is levied on the transfer of ownership against consideration of certain taxable securities (including, but not limited to, bonds) if a Swiss securities dealer is involved in the transaction. Hence, secondary market transactions in the Securities are subject to Swiss securities transfer tax, calculated on the purchase price or sales proceed, if the Securities are qualified as taxable securities, provided that a Swiss securities dealer is involved in the transaction and no exemption applies.

EU System of Tax Retention

Switzerland has introduced a tax retention (withholding tax) pursuant to the agreement between the European Community and the Swiss Confederation providing for measures equivalent to those laid down in the Savings Directive effective as of 1 July 2005 (the "**Agreement**") on interest payments or

similar income paid by a Swiss paying agent to an individual resident of an EU Member State, unless the interest payments are made as debt-claims issued by debtors who are residents of Switzerland or pertaining to permanent establishments in Switzerland of non-residents, of 15 per cent. during the first three years from the date of application of the Agreement, 20 per cent. for the subsequent three years, and 35 per cent. thereafter. The beneficial owner may avoid the retention by expressly authorising the paying agent in Switzerland to report the interest payments to the competent authority of that state. The competent authority of Switzerland then communicates the information to the competent authority of the EU Member State of residence of the beneficial owner.

Rubik Agreements

Switzerland has signed agreements on a final withholding tax (*Quellensteuerabkommen*) with the United Kingdom and with Austria. Furthermore, it is expected that Switzerland will sign similar agreements with other countries in the near future. According to these agreements, qualifying Swiss paying agents levy a final withholding tax on any investment income if the Securities are held in a custody account with a qualifying Swiss paying agent and if the custody account is directly or indirectly owned by an individual resident in the other contracting state (e.g. Austria). The applicable final withholding tax rate may vary depending on the applicable tax rate in the other contracting state and the type of realised investment income (dividend, interest, capital gain, etc.). Furthermore, the calculation of the income subject to a final withholding tax may vary depending on the applicable agreement. A person subject to a final withholding tax ("**Affected Person**") may avoid such final withholding tax by expressly allowing the qualifying Swiss paying agent to report to the foreign tax authorities in the state of residence of the Affected Person, amongst others, the identity of the Affected Person and the amount of the realised investment income in a certain period.

PURCHASE AND SALE

The Issuer may from time to time enter into an agreement with a manager or managers (each a "**Manager**") on the basis of which such Manager or Managers agree to purchase Securities. Any such agreement will extend, *inter alia*, to those matters stated under "Summary" and the relevant "Terms and Conditions" set out above.

No representation is made that any action has been or will be taken by the Issuer or the Managers in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms in relation to any Securities in any country or jurisdiction where action for that purpose is required (other than actions by the Issuer to meet the requirements of the Prospectus Directive for offerings contemplated in this Base Prospectus and/or the Final Terms). No offers, sales, resales or deliveries of any Securities, or distribution of any offering material relating to any Securities, may be made in or from any jurisdiction and/or to any individual or entity except in circumstances which will result in compliance with any applicable laws and regulations and which will not impose any obligation on the Issuer and/or the Managers.

Selling Restrictions

1 European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (each a "**Relevant Member State**"), each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the "**Relevant Implementation Date**") it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to the public in that Relevant Member State except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, make an offer of such Securities to the public in that Relevant Member State:

- (a) If the Issuer expressly specifies that an offer of those Securities may be made other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in that Relevant Member State (a "**Public Offer**"), following the date of publication of a prospectus in relation to such Securities which has been approved by the competent authority in that Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, provided that any such prospectus has subsequently been completed by the Final Terms contemplating such Public Offer, in accordance with the Prospectus Directive, in the period beginning and ending on the dates specified in such prospectus or Final Terms, as applicable and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of that Public Offer;

- (b) at any time to any person or entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive;
- (c) at any time to fewer than 100 or, if the Relevant Member State has implemented the relevant provisions of the 2010 PD Amending Directive, 150, natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), subject to obtaining the prior consent of the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (d) at any time in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive, provided that no such offer of Securities referred to in (b) to (d) above shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive, or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression "an offer of Securities to the public" in relation to any Securities in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State. The expression "**Prospectus Directive**" means Directive 2003/71/EC (and amendments thereto, including the 2010 PD Amending Directive, to the extent implemented in the Relevant Member State), and includes any relevant implementing measure in the Relevant Member State and the expression "**2010 PD Amending Directive**" means Directive 2010/73/EU.

2 United States of America

US Tax Selling Restrictions

Securities issued in bearer form for US tax purposes ("**Bearer Instruments**") may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person except as permitted under US Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "**D Rules**").

The Issuer and each Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that in addition to the relevant US Securities Selling Restrictions set forth below:

- (a) except to the extent permitted under the D Rules, (x) it has not offered or sold, and during the restricted period it will not offer or sell, Bearer Instruments to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person and (y) such Manager has not delivered and agrees that it will not deliver within the United States or its possessions definitive Bearer Instruments that will be sold during the restricted period;
- (b) it has and agrees that throughout the restricted period it will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Bearer Instruments are aware that Bearer Instruments may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person (except to the extent permitted under the D Rules);

Non-binding translation

- (c) if it is a United States person, it is acquiring the Bearer Instruments for purposes of resale in connection with their original issuance, and if it retains Bearer Instruments for its own account, it will do so in accordance with the requirements of the D Rules;
- (d) with respect to each affiliate or distributor that acquires Bearer Instruments from a Manager for the purpose of offering or selling such Bearer Instruments during the restricted period, the Manager either repeats and confirms the representations and agreements contained in sub clauses (a), (b) and (c) above on such affiliate's or distributor's behalf or agrees that it will obtain from such affiliate or distributor for the benefit of the Issuer and each Manager the representations and agreements contained in such sub clauses; and
- (e) it has not and agrees that it will not enter into any written contract (other than confirmation or other notice of the transaction) pursuant to which any other party to the contract (other than one of its affiliates or another Manager) has offered or sold, or during the restricted period will offer or sell, any Bearer Instruments except where pursuant to the contract the relevant Manager has obtained or will obtain from that party, for the benefit of the Issuer and each Manager, the representations contained in, and that party's agreement to comply with, the provisions of sub clauses (a), (b), (c) and (d).

Terms used in this section "US Tax Selling Restrictions" shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by the Internal Revenue Code and the US Treasury Regulations thereunder, including the D Rules.

US Securities Selling Restrictions

The Securities, and in, certain cases, the Entitlements have not been and will not be registered under the Securities Act and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons, except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act. Terms used in this section (*US Securities Selling Restrictions*) shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

Each Manager has agreed (and each further Manager named in the Final Terms will be required to agree) that it will not offer or sell Securities (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of which such Securities are part, as determined and certified to the Agent by such Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue), within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons, and it will have sent to each Manager to which it sells Securities during the Distribution Compliance Period a confirmation or other notice setting out the restrictions on offers and sales of the Securities within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons. Terms used in the preceding sentence have the meanings given to them by Regulation S. Neither such Manager nor its affiliates, nor any persons acting on its or their behalf, have engaged or will engage in any directed selling efforts (as defined in Regulation S) with respect to the Securities, and such Manager, its affiliates and all persons acting on its or their behalf have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S.

The Securities are being offered and sold outside the United States to non-US persons in reliance on Regulation S.

The Base Prospectus has been prepared by the Issuer for use in connection with the offer and sale of Securities outside the United States and for the resale of the Registered Securities in the United States and for the listing of Securities on the Relevant Stock Exchange. The Issuer and the Managers reserve the right to reject any offer to purchase the Securities, in whole or in part, for any reason. The Base Prospectus does not constitute an offer to any person in the United States or to any US person. Distribution of the Base Prospectus by any non-US person outside the United States is unauthorised, and any disclosure without the prior written consent of the Issuer of any of its contents to any of such US person or other person within the United States is prohibited.

US Retirement Plan Selling Restrictions

The Securities may not be sold or transferred to, and each purchaser by its purchase of Securities shall be deemed to have represented and covenanted that it is not acquiring the Securities for or on behalf of, and will not transfer Securities to, any pension or welfare plan, as defined in Section 3 of the Employee Retirement Income Security Act ("ERISA"), that is subject to Title I of ERISA or any plan or arrangement that is subject to Section 4975 of the Internal Revenue Code, or an entity the assets of which are considered assets of such a plan, except that such purchase for or on behalf of a plan shall be permitted when, in the sole judgement of the relevant Manager, and to the extent:

- (a) such purchase is made by or on behalf of a bank collective investment fund maintained by the purchaser in which no plan (together with any other plans maintained by the same employer or employee organisation) has an interest in excess of 10 per cent. of the total assets in such collective investment fund, and the other applicable conditions of Prohibited Transaction Class Exemption ("PTCE") 91–38 issued by the U.S. Department of Labor are satisfied;
- (b) such purchase is made by or on behalf of an insurance company pooled separate account maintained by the purchaser in which, at any time while the Securities are outstanding, no plan (together with any other plans maintained by the same employer or employee organisation) has an interest in excess of 10 per cent. of the total of all assets in such pooled separate account, and the other applicable conditions of PTCE 90–1 issued by the US Department of Labor are satisfied;
- (c) such purchase is made on behalf of a plan by (i) an investment adviser registered under the US Investment Advisers Act of 1940, as amended (the "**Investment Advisers Act**"), that had as at the last day of its most recent fiscal year total assets under its management and control in excess of \$85 million and had stockholders' or partners' equity in excess of \$1 million, as shown in its most recent balance sheet prepared in accordance with generally accepted accounting principles, or (ii) a bank as defined in Section 202(a)(2) of the Investment Advisers Act with equity capital in excess of \$1 million as at the last day of its most recent fiscal year or (iii) an insurance company which is qualified under the laws of more than one state to manage, acquire or dispose of any assets of a pension or welfare plan, which insurance company had as at the last day of its most recent fiscal year, net worth in excess of \$1 million and which is subject to supervision and examination by a State authority having supervision over insurance

Non-binding translation

companies and, in any case, such investment adviser, bank or insurance company is otherwise a qualified professional asset manager, as such term is used in PTCE 84–14 issued by the US Department of Labor, and the assets of such plan when combined with the assets of other plans established or maintained by the same employer (or affiliate thereof) or employee organisation and managed by such investment adviser, bank or insurance company, do not represent more than 20 per cent. of the total client assets managed by such investment adviser, bank or insurance company at the time of the transaction, and the other applicable conditions of such exemption are otherwise satisfied;

- (d) such plan is a governmental plan (as defined in Section 3(3) of ERISA) which is not subject to the provisions of Title I of ERISA or Section 4975 of the Internal Revenue Code;
- (e) such purchase is made by or on behalf of an insurance company using the assets of its general account, of which the reserves and liabilities for the general account contracts held by or on behalf of any plan, together with any other plans maintained by the same employer (or its affiliates) or employee organisation, do not exceed 10 per cent. of the total reserves and liabilities of the insurance company general account (exclusive of separate account liabilities), plus surplus as set forth in the National Association of Insurance Commissioners Annual Statement filed with the state domicile of the insurer, in accordance with PTCE 95–60, and the other applicable conditions of such exemption are otherwise satisfied;
- (f) such purchase is made by an in-house asset manager within the meaning of Part IV(a) of PTCE 96–23, such manager has made or properly authorized the decision for such plan to purchase Securities, under circumstances such that PTCE 96–23 is applicable to the purchase and holding of Securities; or
- (g) such purchase will not otherwise give rise to a transaction described in Section 406 of ERISA or Section 4975(c)(1) of the Internal Revenue Code for which a statutory or administrative exemption is unavailable.

3 United Kingdom

Each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that:

- (a) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Securities in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA would not, if it was not an authorised person, apply to the Issuer; and
- (b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Securities in, from or otherwise involving the United Kingdom.

4 Switzerland

The Securities may not be publicly distributed in Switzerland. This Base Prospectus shall not be despatched, copied to or otherwise made available to, and the Securities may not be offered for sale to any person in Switzerland, except to Qualified Investors as defined in article 10 of the Swiss Act on Collective Investment Schemes ("CISA").

This document is neither a prospectus according to article 652a or article 1156 of the Swiss Code of Obligations nor a simplified prospectus according to article 5 of the CISA nor a listing prospectus according to the Listing Rules of the SIX.

5 General

The selling restrictions may be modified by the agreement of the Issuer and the relevant Manager, including following a change in a relevant law, regulation or directive.

No action has been taken in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities, or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each Manager has agreed that it will comply with all relevant laws, regulations and directives, and obtain all relevant consents, approvals or permissions, in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers Securities or has in its possession or distributes the Base Prospectus, any other offering material or any Final Terms, and neither the Issuer nor any Manager shall have responsibility therefor.

ISSUER

Barclays Bank PLC
Registered Seat
1 Churchill Place
London E14 5HP
United Kingdom

PAYING AGENT

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Grosse Gallusstrasse 10-14
60272 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zürich
Switzerland

Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
United Kingdom

DETERMINATION AGENT

Barclays Bank PLC
1 Churchill Place
London E14 5HP
United Kingdom

LEGAL ADVISORS TO THE MANAGER

German Law:

Linklaters LLP
Mainzer Landstrasse 16
60325 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany

Luxembourg Law:

Linklaters LLP
Avenue John F. Kennedy 35
L-1855 Luxembourg

Swiss Law:

Walder Wyss Ltd.
Seefeldstrasse 123
P.O. Box 1236
8034 Zürich
Switzerland

Dutch Law:

Clifford Chance
Droogbak 1A
1013 GE Amsterdam
PO Box 251
The Netherlands

US Law:

Sullivan & Cromwell LLP
125 Broad Street
New York, NY 10004
United States of America

Austrian Law:

Wolff Theis
Schubertring 6
A-1010 Wien
Austria

Belgian Law:

Linklaters LLP
Rue Brederode 13
Brüssel
B-1000 Belgium